

**DIE WIEDERGUTMACHUNG FÜR DIE OPFER
DES NATIONALSOZIALISMUS IN BADEN
(1945 ~ 1967)
VON DER MORALISCHEN VERPFLICHTUNG
ZUR RECHTLICHEN PFLICHTÜBUNG**

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE

(Dr. phil.)

von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Karlsruhe
angenommen

DISSERTATION

von

Silvija Franjic

aus Karlsruhe

Dekan: Prof. Dr. Uwe Japp

1. Gutachter: Prof. Dr. Peter Steinbach

2. Gutachter: Prof. Dr. Rolf-Jürgen Gleitsmann

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 2005

Widmung und Danksagung

**Gewidmet ist die Arbeit
den Opfern des Nationalsozialismus,
denen so viel schreckliches
Leid widerfahren ist.**

Danken möchte ich

zunächst in erster Linie
von ganzem Herzen
meinem Lebensgefährten Joachim Rentschler
meinen Eltern
meiner Familie und meinen Freunden

für die Annahme der Arbeit und Begleitung in der ersten Zeit
Professor Dr. Rudolf Lill und Professor Dr. Michael Kießner

für die Unterstützung, Anregungen und Ratschläge
ganz besonders
Dr. Angela Borgstedt
und

für die fachliche Anleitung, das freundliche Entgegenkommen
und die abschließende Betreuung
Professor Dr. Peter Steinbach
und Professor Dr. Rolf-Jürgen Gleitsmann

allen Mitarbeitern des Generallandesarchivs
und der Landesbeschreibung
für alle Unterstützung
insbesondere
Nina Erk und Gabriele Wüst
Professor Dr. Volker Rödel
Hans Müller und Eva Kadermann
Dr. Clemens Rehm

des Weiteren
den Mitarbeitern
des Stadtarchivs Karlsruhe, insbesondere Dr. Manfred Koch
des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, insbesondere Johannes Renz
des Zentralarchivs zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland in
Heidelberg
des Staatsarchivs Ludwigsburg
und Dr. Syreé von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

schließlich noch meinen Korrekturlesern
Joachim Rentschler und Peter Walz
Marion Müller und Andreas Martin

mein Dank gilt auch der Landesgraduiertenförderung der Universität Karlsruhe,
von der die Arbeit gefördert wurde

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
2	DIE ARBEIT DER KZ-BETREUUNGSSTELLE IN KARLSRUHE 1945-1948	16
2.1	VON DEN ERSTEN HILFSMAßNAHMEN ZUR ERRICHTUNG DER KZ-BETREUUNGSSTELLE IN KARLSRUHE.....	19
2.2	DIE ERRICHTUNG DER KZ-BETREUUNGSSTELLE IN KARLSRUHE	23
2.3	DIE ERFASSUNG POLITISCHER VERFOLGTER UND DIE KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG	27
2.4	VON ALLGEMEINEN ANWEISUNGEN AUF LANDESEBENE BIS ZUR ÜBERNAHME DER BETREUUNG DURCH DAS LAND	34
2.5	DIE ARBEIT DER BETREUUNGSSTELLE AN BEISPIELEN - MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN	44
2.6	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND EINORDNUNG DER ARBEIT DER KZ-BETREUUNGSSTELLE..	56
3	DAS SONDERFONDSGESETZ UND BESONDERE RECHTE UND SONDERMAßNAHMEN FÜR EHEMALS VERFOLGTE ALS VORSTUFE DER EIGENTLICHEN WIEDERGUTMACHUNG.....	59
3.1	VON DER FÜRSORGE ZUR VORLÄUFIGEN ENTSCHÄDIGUNG DURCH DAS SONDERFONDSGESETZ (1945-1947).....	63
3.2	ÜBERNAHME DER BETREUUNG DURCH DIE ABTEILUNG WIEDERGUTMACHUNG BEIM JUSTIZMINISTERIUM WÜRTTEMBERG-BADEN.....	68
3.3	WOHNUNGSBESCHAFFUNG.....	86
3.4	VON DER VORLÄUFIGEN VERSORGUNG NACH 1945 BIS ZUR ERTEILUNG EINES STAATSAUFTRAGES 1947	94
3.4.1	ERSTE VERSORGUNG MIT LEBENSMITTELN UND BEDARFSGÜTERN	94
3.4.2	VERSORGUNG DER VERFOLGTEN MIT GEBRAUCHSGÜTERN ÜBER DEN STAATSAUFTRAG	96
3.5	ARBEITSRECHTLICHE MAßNAHMEN.....	102
3.6	DIE ERTEILUNG VON GEWERBELIZENZEN FÜR EHEMALS VERFOLGTE.....	112
3.7	DAS SONDERFONDSGESETZ - NUR EIN WEITERES PROVISORIUM?	115
4	VERMÖGENSRÜCKERSTATTUNG.....	119
4.1	VON DEN ERSTEN PLÄNEN BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES US-REG	122
4.2	DIE VERMÖGENSKONTROLLE	130
4.3	DAS ERBENLOSE VERMÖGEN UND DER ABSCHLUSS VON GLOBALABKOMMEN	134
4.3.1	DER VERTRAG DER BUNDESREPUBLIK MIT ISRAEL	137
4.3.2	DAS ABKOMMEN DER JRSO MIT WÜRTTEMBERG-BADEN.....	138
4.4	OPFER EINER FEHLENDEN RECHTSGRUNDLAGE NACH 1945 - DAS BEISPIEL DER HINTERBLIEBENEN CARL GOERDELEERS.....	143
4.5	DIE DURCHFÜHRUNG DER RÜCKERSTATTUNGSFÄLLE	147
4.5.1	FESTSTELLUNG DES WERTES DES RÜCKERSTATTUNGSOBJEKTES	153
4.5.2	EIN GRENZFALL: DIE JUDENVERMÖGENSABGABE.....	157
4.5.3	RÜCKERSTATTUNG AN DIE JÜDISCHE GEMEINDE IN KARLSRUHE.....	160
4.5.4	RÜCKERSTATTUNG JÜDISCHER GRUNDSTÜCKE IN BADEN AM BEISPIEL DER FRIEDHÖFE.....	168
4.6	AUSBLICK AUF DAS BUNDESRÜCKERSTATTUNGSGESETZ UND GESAMTBEURTEILUNG.....	171
5	VOM LANDES- ZUM BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ.....	180
6	DIE WIEDERGUTMACHUNGSBEHÖRDE IN KARLSRUHE - ORGANISATION, ARBEITSWEISE UND PERSONAL.....	194

7	DER BEREICH DER GESUNDHEITSBETREUUNG.....	203
7.1	VON DER TÄTIGKEIT DER SÜDDEUTSCHEN ÄRZTE- UND SANITÄTSHILFE BIS ZUR ÜBERNAHME DER GESUNDHEITSFÜRSORGE DURCH DAS JUSTIZMINISTERIUM	203
7.2	RECHTE UND RECHTSFOLGEN: DIE PROBLEMATIK DER SCHADENSARTEN AM BEISPIEL DES SCHADENS AN DER GESUNDHEIT	215
8	ENTSCHÄDIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST	219
8.1	DIE STELLUNG DER BEAMTEN INNERHALB DER VERFOLGTENSCHUTZGESETZE DES LANDES VOR ERLASS DES BWGÖD.....	221
8.2	DAS BWGÖD	228
8.3	DAS BWGÖD (AUS)	233
8.4	SPEZIELLE AUSPRÄGUNGEN DER BEAMTENRECHTLICHEN WIEDERGUTMACHTUNG IN BADEN- WÜRTTEMBERG	236
8.5	RELIGIONSGESELLSCHAFTEN	246
8.6	DIE FÄLLE DER KATHOLISCHEN PFARRER.....	247
8.7	JÜDISCHE BEAMTE, ANGESTELLTE UND ARBEITER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES	259
8.8	BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG DER BEAMTENRECHTLICHEN WIEDERGUTMACHTUNG	273
9	DIE ERSTEN JAHRE AUS SICHT DES OBERRATS DER ISRAELITEN IN BADEN	277
10	AUS DEN WIEDERGUTMACHTUNGSFÄLLEN.....	281
10.1	JUDEN.....	281
10.2	KOMMUNISTEN	299
10.3	SINTI UND ROMA	313
10.4	EUTHANASIEOPFER, GEISTESKRANKE UND ZWANGSSTERILISIERTE.....	329
10.5	ZEUGEN JEHOVAS.....	341
10.6	ENTSCHÄDIGUNG AN ANGEHÖRIGE VON WIDERSTANDSKÄMPFERN AM BEISPIEL DER HINTERBLIEBENEN VON CARL GOERDELER UND REINHOLD FRANK.....	348
10.7	WEITERE FÄLLE POLITISCH VERFOLGTER.....	358
10.7.1	DER FALL JOHANNA MARUM - EINFLUSS DER SYSTEMAUSEINANDERSETZUNGEN WÄHREND DES KALTEN KRIEGES	358
10.7.2	WEITERE ANERKENNUNGS- UND ABLEHNUNGSKRITERIEN.....	361
11	SCHLUSSBETRACHTUNG	369
12	ANHANG: WICHTIGE GESETZE UND ERLASSE IN AUSWAHL	382
	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	384
	BESTÄNDE IN DEN ARCHIVEN	384
	BIBLIOGRAFIE.....	386
	LITERATUR ZUR AKTENGATTUNG DER WIEDERGUTMACHTUNGSAKTEN	386
	GESETZESTEXTE IN AUSWAHL	386
	ZEITGENÖSSISCHE LITERATUR.....	386
	ÜBERGREIFENDE LITERATUR	387
	PERIODIKA	393

LITERATUR ZUR BADISCHEN GESCHICHTE 393

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1 Einleitung

Die Wiedergutmachung ist einer der bedeutendsten Themenkomplexe der Nachkriegsgeschichte, da an ihm neben der Entnazifizierung aufgezeigt und problematisiert werden kann, wie die deutsche Gesellschaft und insbesondere die Justiz mit der Verantwortung für das im Dritten Reich geschehene Unrecht umgingen. Die derzeitige öffentliche Wahrnehmung in Bezug auf die Wiedergutmachung wird durch das Zutagetreten einzelner Phänomene gesteuert.¹ So wird immer wieder über den Verbleib von „Arisierungsgewinnen“ oder „Raubgold“, arisierten Kunstgegenständen oder Buchbeständen berichtet. Auch der Fall der ehemaligen Kaufhausbesitzer Wertheim, die sich durch die Wiedergutmachungspraxis benachteiligt fühlen, wurde wieder an die Öffentlichkeit gebracht. Durch die Zwangsarbeiterdebatte wurde in der letzten Zeit der Eindruck vermittelt, im Bereich der Wiedergutmachung sei zu wenig passiert, da es anscheinend nach wie vor Ansprüche gibt, die nach so langer Zeit immer noch nicht befriedigt sind. Hieraus leitet sich der Vorwurf der Ungerechtigkeit gegenüber bestimmten Verfolgten ab, denn „von den etwa 20 Millionen Verfolgten des Nationalsozialismus hatten vor Beginn der Zwangsarbeiterentschädigung 200.000 bis dahin keine materielle Entschädigung erhalten.“²

Auch wird durch die aktuell diskutierten Beispiele nicht deutlich, welche rechtlichen Abgrenzungen auf der zwischenstaatlichen Ebene bestanden und wo Wiedergutmachung beginnt und Reparationen aufhören. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Rechtszustände bei der Durchführung der Wiedergutmachung erschwert die Möglichkeiten, aus heutiger Sicht eine adäquate Form der Vergangenheitsbewältigung zu finden. Während die Entschädigung der Zwangsarbeiter im Jahre 2001 eine Lösung durch die Zahlungsbereitschaft der Wirtschaft fand, wurde

¹ Die im August 2000 erschienene Publikation von *Norman G. Finkelstein* „The Holocaust Industry“ hat zu andauernden Diskussionen über die Tätigkeit der Verfolgtenorganisationen geführt, wobei auch Kritik aus jüdisch-konservativen Intellektuellenkreisen laut wurde, was die Verwendung der Gelder anging. Vgl. dazu: Finkelstein II: Auch „Commentary“ kritisiert Entschädigungspolitik. In: FAZ vom 31. August 2000, Nr. 202, S.49.

² *Constantin Goschler*: Offene Fragen der Wiedergutmachung. Entschädigungsforderungen von Verfolgten des Nationalsozialismus als politischer Diskurs, S.38-52. In: *Helmut König und Andreas Wöll* (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, S.40 [= Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderheft 18, 1998]. Abgek.: *Goschler*: Offene Fragen der Wiedergutmachung, 1998.

die Klage von Nachfahren griechischer Massaker-Opfer vor dem Bundesgerichtshof³ kürzlich abgewiesen. Da das Londoner Schuldenabkommen mit dem Zwei-plus-vier-Vertrag gegenstandslos geworden war, wurden kürzlich durch den Bundesgerichtshof erneut Fragen der Anwendung des Kriegsvölkerrechts geprüft, die aber angesichts der anzuwendenden „beschränkten Mittel des Rechts“ keine Ansprüche einzelner zur Anerkennung bringen konnten, da eine Regelung nach der Haager Landkriegsordnung nur zwischenstaatlich erfolgen konnte.⁴

Andererseits offenbart sich bei Diskussionen dieser Art immer wieder schnell, dass sich in Deutschland eine zunehmende Schlussstrichmentalität beim Umgang mit dem Dritten Reich und seinen Folgen herausgebildet hat. Diese wird im Bereich der Wiedergutmachung zusätzlich dadurch genährt, dass angesichts der Wiedergutmachungsleistungen von über vier Milliarden DM auch behauptet wird, es sei gar zu viel geleistet worden und es gebe überhaupt kein Ende.⁵ Der Prozess der Wiedergutmachung steht also im Spannungsfeld dieser Vorwürfe. Während die jüngere Generation in der späten Lösung der Zwangsarbeiterfrage oft einen Beleg dafür sieht, dass es keine hinreichende Bereitschaft dafür gab, das nationalsozialistische Unrecht wiedergutzumachen, wird überwiegend in der älteren Generation darüber geklagt, dass schließlich genug getan und schon zu viel gezahlt wurde. Doch abstrakte Geldwerte sagen nichts darüber aus, in welchem Maß Entschädigungen geleistet wurden. Es stellt sich die Frage, was im Einzelnen diese Geldleistungen für die Opfer bedeuten und wie es dazu kommt, dass heute noch Wiedergutmachungsforderungen gestellt werden. Wie will man also die Wiedergutmachung für Verfolgte des Nationalsozialismus beurteilen?

Die Gesamtsumme der bisher aufgewendeten Wiedergutmachungsleistungen besitzt eigentlich nur wenig Aussagekraft - trotzdem wird sie oft als Beleg benutzt, denn „wer heute von Wiedergutmachung spricht, will in der Regel zustimmen, dass viel geleistet

³ FAZ vom 27. Juni 2003; „Deutschland haftet nicht für Massaker der Waffen-SS“. Nachfahren griechischer Opfer scheitern in Karlsruhe ... , Nr. 146, S.5.

⁴ Ebd., S.5.

⁵ *Statistisches Bundesamt* (Hrsg., in Zusammenarbeit mit dem WZB und ZUMA): Datenreport 1999. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2000 [= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.365], S.199. Wie der Datenreport 1999 zeigt verlieren die sog. „Entschädigungsleistungen“ innerhalb des Sozialbudgets mit wachsendem Abstand von den Ereignissen der Zeit des Nationalsozialismus immer mehr an Bedeutung. Die finanzielle Entschädigung für die Opfer der NS-Herrschaft, des Krieges und der Kriegsfolgen stellten den staatlichen Beitrag zur Wiedergutmachung dar. Die Entschädigungen, die 1997 gezahlt wurden, beliefen sich insgesamt auf 15,8 Mrd. und umfassten dabei verschiedene Entschädigungsarten. So wurden „12,7 Mrd. überwiegend für Beschädigte und Hinterbliebene, 2,3 Mrd. für Wiedergutmachung bei Schäden durch

worden ist“.⁶ Indem abstrakte Geldsummen dem durch nationalsozialistische Verfolgung hervorgerufenen und subjektiv empfundenen Leid entgegengesetzt werden, lassen sich keine kritischen Aussagen über Quantität oder Qualität von Wiedergutmachungsbemühungen treffen. Zahlen und Statistiken geben nur wenig Aufschluss darüber, wie es dem einzelnen Antragsteller innerhalb der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren erging. Es mag auch durchaus so sein, wie einer der besten Kenner der Wiedergutmachungsthematik, Walter Schwarz, meint, dass Geld Frieden zu stiften vermag.⁷ Es konnte schließlich keine andere Möglichkeit als eine finanzielle Lösung der Wiedergutmachungsfrage gegeben.

Deshalb ist es aber gerade von Bedeutung festzustellen, wie es um die Wiedergutmachungsbereitschaft grundsätzlich bestellt war und welche Möglichkeiten und Grenzen es innerhalb und außerhalb der vorgegebenen Gesetzesgrundlage für die Naziopfer in Nordbaden gab. Die Wiedergutmachungsgesetze nahmen vor allem kollektive Verfolgungsmerkmale als Grundlage, denen aber ein individuelles Verfolgungsschicksal gegenüberstand. Mit einer Darstellung der Verfolgung im Dritten Reich beschreitet man allerdings keine neuen Wege. In dieser Arbeit geht es vielmehr darum, die Verarbeitung der Verbrechen und den Umgang mit den Verfolgten anhand der Wiedergutmachungspraxis zu zeigen. Sie hat deshalb zum Hauptziel, die Situation der Antragsteller in den Wiedergutmachungsverfahren in Nordbaden ab Kriegsende bis nach dem Erlass der Bundeswiedergutmachungsgesetze darzustellen und zu beurteilen. Es vergingen immerhin mehrere Jahre bis der deutsche Staat sich als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs zu seiner Verantwortung bekannte und mit Wiedergutmachungsmaßnahmen begann. Gerade in der schwierigen Zeit nach Kriegsende stellte die Verfolgtenversorgung und der Umgang mit der nationalsozialistischen Verfolgung eine besondere Herausforderung dar.

Wie gingen Städte, offizielle Stellen und die Landesregierung mit der bereits bestehenden moralischen Verpflichtung um? Nahm man sich der Verfolgten nur notgedrungen an? Tat man nur das, was die Militärregierung zunächst anordnete oder gingen die Maßnahmen in Baden darüber hinaus? Übernahmen die zuständigen Stellen

nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Gesundheit, Freiheit, beruflichem sowie wissenschaftlichen Fortkommen, 0,5 Mrd. für Lastenausgleich und 0,4 Mrd. für sonstige Entschädigungen“ ausgegeben.

⁶ *Hans Günther Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000.* S.167-214, In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte; 49. Jg., Heft 2, April 2001, S.167. Abgek.: *Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland*, 2001.

⁷ *Hermann-Joseph Brodesser, Bernd Joseph Fehn, Tilo Franosch und Wilfried Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte - Regelung - Zahlung.* München 2000. Abgek.: *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000, S.225.

die volle Verantwortung oder zögerte man die Maßnahmen bis zu den erwarteten Bundesgesetzen hinaus? Die Entstehung und die Wirkung der Bundesgesetze sind bereits ausreichend gut beschrieben und werden deshalb nicht mehr detailliert betrachtet, vielmehr wird gezeigt, wo die Landesregelungen und -gesetze abwichen bzw. eine eigene Richtung und Wirkungsweise entfalteten.

Die Wiedergutmachungsgesetze sollten die Entrechtung, Enteignung und Verfolgung von politischen, religiösen und sozialen Gruppen ausgleichen. Wie Constantin Goschler beschreibt, gab es schon in den 30er Jahren aufgrund der Flüchtlingsströme erste Überlegungsansätze, wie man das geschehen Unrecht entschädigen könnte. Zu diesem Zeitpunkt konnte man sich wohl kaum vorstellen, welches Ausmaß die Verfolgung bestimmter Gruppen noch annehmen würde.⁸ Zunächst gab es umfassende Enteignungsmaßnahmen und Entlassungen. Bald folgten der Prozess der Arierisierungen, die Erhebung einer besonderen Vermögenssteuer, die Sperrung von Geldern, die Einteilung zu Zwangsarbeit und erhebliche Lohnkürzungen, die Erhebung von Sondereinkommensteuern und die Einführung von Rationierungsmaßnahmen. Weitere Maßnahmen und Verbote führten dazu, dass es vor allem der jüdischen Bevölkerung nicht mehr möglich wurde, ein menschenwürdiges Leben zu führen. All dieser Wahnsinn steigerte sich bis hin zu Deportationen, menschenunwürdigen und sadistischen Ausbeutungen und Menschenquälereien in Konzentrationslagern und letztlich zu Massenermordungen. Angesichts der schockierenden Höhe der Anzahl vernichteter Leben kann man sich zunächst nicht vorstellen, auf welche Weise eine finanzielle Form der Wiedergutmachung angemessen sein könnte.

Württemberg-Baden hatte sich bereits früh bei den ersten Beratung um Wiedergutmachungsgesetze führend hervorgetan. Während auch die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden 1952 als „beispielhaft“ bezeichnete⁹, trat in der Wiedergutmachungspolitik eine Wende ein, als Otto Küster¹⁰, der Staatsbeauftragte für die Wiedergutmachung, Ende

⁸ Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), München, Wien 1992, S. 23-46. Abgek.: Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992.

⁹ HStA Stuttgart, Ea 1/106, Nr. 1110; Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Nr. 15 vom 18. Juni 1952: „Baden-Württemberg gibt ein Beispiel“.

¹⁰ Otto Küster, geb. 1902, Entlassung als Richter 1933 wegen „Ablehnung der nationalsozialistischen Führung“. Bei der Wiedergutmachung Symbolfigur des „gewissenhaften Schuldners“. 1945 Referent für Gesetzgebung und Ausbildung bei der Württemberg-Badischen Regierung. Am 1. März 1947 zum Staatsbeauftragten für Wiedergutmachung ernannt. 1952 neben Franz Böhm stellvertretender Verhandlungsleiter bei den Haager Verhandlungen mit der *Claims Conference on Jewish Materials*

1954 aus dem Amt schied. Ihm wurde wegen seiner Äußerungen über die Wiedergutmachungspraxis in einem Privatbrief eine schwere Beleidigung der Landesregierung von Baden-Württemberg im ganzen, einzelner Mitglieder sowie anderer im öffentlichen Leben stehender Persönlichkeiten zum Vorwurf gemacht. „Der Vorgang hat in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt und sehr viele Kommentare hervorgerufen.“¹¹ Dieser Vorfall wurde als ein Zeichen gewertet, dass sich unter dem Ministerpräsidenten Gebhardt Müller die Einstellung zur Wiedergutmachung in Baden-Württemberg änderte. Nach Aussage des damaligen Justizministers Wolfgang Haußmann von 1954, gehöre es zu den neuen politischen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg, dass es sich „... in der Wiedergutmachung nicht mehr so vordränge wie bisher.“¹² Trotzdem hieß es 1961 in der Presse, Baden-Württemberg sei weiterhin „führend“ in der Wiedergutmachung.¹³ Das Schwäbische Tagblatt meldete 1962 sogar „Schlußstrich unter Wiedergutmachung. Baden-Württemberg liegt an der Spitze.“¹⁴ Konnte und sollte der Erledigungsstand jedoch ein Qualitätsmerkmal sein oder dokumentiert sich hier nicht viel eher ein verändertes Bewusstsein?

Die Wiedergutmachungsgesetzgebung wird von Walter Schwarz als „legislativer Wildwuchs“ bezeichnet. Teilbereiche der inländischen Entschädigung bilden hierbei die Rückerstattungsgesetzgebung, die Entschädigung persönlicher Schäden nach alliierterem Recht und nach Bundesrecht und sog. Härteregeln. Handelte es sich um Forderungen ausländischer Staaten, so wurden die NS-Verfolgten in der Regel auf die Reparationsregelungen ihrer Heimatländer verwiesen. Eine Ausnahme hierbei bildete die Globalabkommen, in denen sich die Bundesrepublik zu Leistungen an ausländischen Bürgern bereit erklärte. Das bekannteste Beispiel hierfür ist das mit Israel und der sog. *Claims Conference* (Jewish Conference on Material Claims against Germany) 1952 geschlossene Abkommen, das die Bundesrepublik unter anderem zu einer Zahlung von 3,5 Milliarden verpflichtete. Insgesamt sieht sich die Wiedergutmachung dem Problem ausgesetzt, dass „die Bundesrepublik Entschädigungszahlungen für NS-Opfer im

against Germany. Maßgeblicher Einfluss auf die Landeswiedergutmachungsgesetze und Beteiligung am Entwurf zum Bundesentschädigungsgesetz 1949. Vgl. zur auch zur Auseinandersetzung Küsters mit dem Bundesfinanzministerium vor seiner Entlassung 1954: *Christian Pross*: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988. Abgek.: *Pross*: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988.

¹¹ Sonderdruck des Freiburger Rundbriefes, VII. Folge 1954/55, Nr.25/28. Hrsg. von Karl Borgmann, Rupert Gießler, Kuno Joerger u.a., S.1.

¹² Zitiert nach: *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.165.

¹³ HStA Stuttgart, Ea 1/106, Nr. 1.111; Stuttgarter Zeitung Nr. 9 vom 12. Januar 1961. „In der Wiedergutmachung führend.“

kommunistischen Machtbereich stets ablehnte“, andererseits „ehemalige Wehrmachtsangehörige und sogar SS-Veteranen während all der Jahre Kriegsversehrtente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ erhielten.¹⁵ Das Maß an begangenem Unrecht im Dritten Reich scheint erdrückend, die Beschäftigung mit den NS-Verbrechen angesichts deren Vielfalt ausufernd. Demgegenüber steht das Schicksal der einzelnen Opfer, das für sich genommen schon schrecklich genug ist. Hier muss nach dem richtigen Weg gesucht werden, um sowohl ein reine deskriptive Schilderung als auch eine von Betroffenheitsmentalität geprägte Be- oder Verurteilung zu vermeiden.

In Bezug auf die Bundesgesetzgebung gilt die Wiedergutmachung durch die vom Bundesfinanzministerium herausgegebene Reihe als gut erforscht.¹⁶ Hans Günter Hockerts stellte aber im Jahre 2000 fest, dass „... die materielle Wiedergutmachung die Sphäre des politischen Handelns und Entscheidens verlässt und sie in die Sphäre der Geschichte übergeht. Sie verwandelt sich in ein Forschungsfeld der Historiker, auf dem noch viel zu tun ist.“¹⁷ So gibt es bisher beispielsweise kaum Erkenntnisse über die Einflüsse von Ost- und Westspannungen auf die Wiedergutmachung oder Untersuchungen über die konkrete Umsetzung jenseits der Gesetzesdebatten durch Behörden, Begutachtungsstellen und Gerichte.¹⁸ Übergreifende Darstellungen beschäftigen sich meist mit der Frage, ob der deutsche Staat sich angemessen bemüht hat, „... Schäden zu kompensieren, die durch nationalsozialistische Verfolgung entstanden sind.“¹⁹ Im Grunde genommen wird bisher - von wenigen Darstellungen abgesehen²⁰ - die Wirkung der unterschiedlichen Gesetze kaum an Fallbeispielen deutlich gemacht. Wie sich die Wiedergutmachungsgesetzgebung auswirkte, lässt sich

¹⁴ HStA Stuttgart, Ea 1/106, Nr. 1.111; Schwäbisches Tagblatt Nr. 232 vom 6. Oktober 1962.

¹⁵ *Goschler*: Offene Fragen der Wiedergutmachung, 1998, S.43.

¹⁶ Vgl. dazu vor allem: *Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen]. 7 Bände, München 1974-2000.*

¹⁷ *Hockerts*: Wiedergutmachung in Deutschland, 2001, S.213.

¹⁸ Ebd; als weitere mögliche Bearbeitungsfelder führt Hockerts die Erforschung der Auseinandersetzung der deutschen Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung, des Zusammenhangs von internationaler Aufmerksamkeit und westdeutscher Wiedergutmachungsbereitschaft und der Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der Verfolgten an.

¹⁹ *Karl Doehring, Bernd Fehn und Hans Günther Hockerts: Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne. Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. München 2001, S.7. Abgek.: Doehring, Fehn und Hockerts: Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne, 2001.*

²⁰ Vgl. dazu *Pross*: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, *Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990* oder *Anke Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten. Herbolzheim 2000* [= Studien zum Rechtsextremismus, Bd. 6]. Abgek.: *Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen, 2000.*

wohl kaum allein dadurch darstellen, dass „krasse Einzelfälle“ oder bestimmte Gruppen alleine nach vorne geschoben werden.²¹ Auf dem Feld der biographischen Forschung wurde in jüngster Zeit direkt an die Darstellung des begangenen Unrechts die Betrachtung der Wiedergutmachung angeschlossen.²²

Die Maßnahmen zugunsten der Verfolgten des Nationalsozialismus haben nicht erst mit den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung angefangen. Das erste Bundesgesetz zur Wiedergutmachung wurde 1950 zum Ausgleich der Schäden in der Sozialversicherung erlassen. Was war jedoch in der Zeit geschehen, bevor der deutsche Staat bereit war, die volle finanzielle Verantwortung auf sich zunehmen? Auch wenn es die Intention der bundesrepublikanischen Regierung gewesen sein mochte, die staatliche Wiedergutmachung umfassend und gerecht zu regeln, auf wessen Kosten ging das Verstreichen der dafür notwendigen Zeit schließlich - auf die der Opfer, oder der Finanzen der Länder? War dies nur ein Zeichen dafür, dass der deutsche Staat sich nicht sofort seiner Verantwortung stellen wollte oder hatte sich im Land bereits ein Bewusstsein herausgebildet, das über das herausging, was die Militärregierung zunächst angeordnet hatte?

Für eine solche Betrachtung und Beurteilung war eine breite Quellenbasis notwendig. Erst aus der Summe vieler Einzelschicksale lässt sich ein umfassendes Bild von der Verfolgtenbetreuung erstellen. Es gab jedoch nicht den „Verfolgten“ an sich. Es sollen neben der Betrachtung der verschiedenen Phasen für die Bereiche der Wiedergutmachung die Vorgänge und Abläufe in Bezug auf unterschiedliche Verfolgtengruppen nachgezeichnet werden. Nachdem der Verfolgte in die passive Rolle des Erleidenden gedrängt worden war, musste er nach dem Erlass von Verordnungen und Wiedergutmachungsgesetzen aktiv werden, um seine Rechte geltend zu machen. Das begangene Unrecht im Dritten Reich war vielfältig - es erfolgte gleichermaßen willkürlich wie auch systematisch. Um überhaupt einen gerechten Ausgleich anstreben zu können, musste sich auch das Wiedergutmachungsrecht entsprechend kompliziert gestalten. Eine Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zog eben nicht automatisch eine Entschädigung nach sich, sondern eine Berechtigung Ansprüche anzumelden und in ein Wiedergutmachungsverfahren einzutreten. Eine

²¹ Vgl. dazu u.a.: *Laszlo Schirilla*: Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft [= Entwicklung und Frieden - Wissenschaftliche Reihe, Bd.25]. München, Mainz 1982.

Darstellung mit juristischem Schwerpunkt, welche hauptsächlich die Möglichkeiten benennt, die einem Geschädigten zur Verfügung standen, hat nur bedingte Aussagekraft über tatsächliche Leistungen. Um genau zu definieren, mit welchen Bereichen der Wiedergutmachung sich diese Arbeit beschäftigt, müssen zunächst kurz grundlegende Unterscheidungsmerkmale angeführt werden. Der Oberbegriff Wiedergutmachung umfasst die Rückerstattung geraubter und entzogener Vermögenswerte, die Entschädigung für Eingriffe in die Lebenschancen, Sonderregelungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes und für entstandene Schäden in der Sozialversicherung und die Beseitigung von Unrechtsurteilen durch juristische Rehabilitierung.²³ In der einschlägigen Literatur wird im völkerrechtlichen Gebrauch von Wiedergutmachung im Zusammenhang mit Reparation gesprochen. Der Begriff, der auf die nationalsozialistischen Verbrechen verweist, ist aber im Sinne einer moralischen Verpflichtung gemeint. „Die Deutschen nannten das: 'Wiedergutmachung', ein Begriff der bis heute zynisch ist und sich doch im deutschen Sprachgebrauch erhalten hat.“²⁴ Übereinstimmend mit Constantin Goschler wird beim Nichtvorhandensein von präziseren Begriffen „Wiedergutmachung“ als *terminus technicus* verwendet werden. Er verweist auf die Problematik des Begriffs, da „er die Vorstellung transportiert, das dem Vorgang zugrunde liegende Geschehen ließe sich rückgängig machen“.²⁵

Auf den ersten Blick mag im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung der Beginn des Betrachtungszeitraums mit dem Jahr 1945 etwas irritieren, da die ersten regionalen Vorläufer der Wiedergutmachungsgesetze erst 1947 mit Inkrafttreten des US-Rückerstattungsgesetzes Wirkung entfalteten. In anderen Darstellungen wird die erste Zeit völlig in den Bereich der Fürsorgemaßnahmen verwiesen, indem schlaglichtartig einige Positionen herausgegriffen werden.²⁶ Hierdurch werden aber die ersten Jahre zu pauschal betrachtet. Die differenzierte Untersuchung leistet, dass nicht einzelne Zustände, sondern Entwicklungen für die Beurteilung der

²² Vgl. dazu auch: *Karl Luig*: „... weil er nicht arischer Abstammung ist“. Jüdische Juristen während der NS-Zeit. Herausgegeben von der Rechtsanwaltskammer Köln. Köln 2004.

²³ Unterscheidung nach: *Hockerts*: Wiedergutmachung in Deutschland, 2001, S.169.

²⁴ *Richard Chaim Schneider*: Wir sind da! Gedanken zur Geschichte der Juden in Deutschland nach 1945, S.13-51. In: Ders.: Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute. Berlin 2000, S.22.

²⁵ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.2.

²⁶ Vgl. dazu: *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth*: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.16/17 und *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.81-85.

Wiedergutmachungsbereitschaft herangezogen werden können.²⁷ Die entscheidende Verknüpfung der Zeit vor und nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung erfolgt durch die Tatsache, dass fast alle Versorgungsaufwendungen der ersten Jahre zunächst als Vorleistung mit den Entschädigungszahlungen verrechnet wurden.²⁸ Die „Offenlegung neuer historischer Tatbestände“²⁹ im landesgeschichtlichen Bereich und die Konkretisierung mittels ausgewählter Fallbeispiele sollen dazu beitragen, sowohl die Gesamttendenz der Entwicklung, wie auch die Auswirkung unterschiedlicher Maßnahmen im Einzelnen herauszustellen. Bei der Fallbetrachtung wurden die Anerkennungsrichtlinien in den Mittelpunkt gestellt³⁰, wobei man rückwirkend nicht das einheitliche Raster der bundesgesetzlichen Ausführung der Wiedergutmachung für die Beurteilung anwenden kann. Hieraus resultierte auch die Idee für den Betrachtungszeitraum, weil Wiedergutmachung nicht nur eine Sache früher militärischer Anordnungen oder späterer Bundesgesetze war, sondern sich die Verantwortung nach Kriegsende mit der demokratischen Grundordnung verband. Da die Arbeit stark quellengestützt ist, wurde auf die Beschreibung der Entstehung und der Inhalte der Bundeswiedergutmachungsgesetze im Rahmen dieser Arbeit weitgehend verzichtet, weil hierfür ausreichend Standarddarstellungen, wie etwa die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene Reihe, vorhanden sind.³¹

Mit der einfachen Frage, ob genug getan wurde im Bereich der Wiedergutmachung, kann man sich dem Themenkomplex nur bedingt nähern. Die Beschäftigung mit der Wiedergutmachung ist eine mögliche Form der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, sowie auch ein Beitrag zur Geschichte der Nachkriegszeit. Es bestehen

²⁷ Auszüge aus Anordnungen, Richtlinien, Militär- oder Landesgesetzen werden mittels kursiver Schrift gekennzeichnet.

²⁸ Dies führte in nicht wenigen Fällen dazu, dass trotz längerer Haftzeiten bis zur Auszahlung der zweiten Haftentschädigungsrate letztlich nur noch kleinere Beträge ausgezahlt wurden, die eigentliche Wiedergutmachungszahlung also fast „aufgezehrt“ war.

²⁹ *Gerald D. Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, S.225-237. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.229. Abgek.: *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S.229.

³⁰ Es war zunächst vorgesehen auf Grundlage der Akten für die Entschädigungsverfahren statistische Erhebungen vorzunehmen, bezogen auf die Anzahl der geschlossenen Vergleiche, Einsprüche, Zurückweisungen und Ablehnungen, Anzahl der Klageerhebungen oder die Häufigkeit der Vertretung durch einen Anwalt oder durch eine Organisation. Auch auf die Errechnung der Dauer von Erstantrag bis zum Ergehen eines Bescheids wurde verzichtet, da die Ursachen dafür sehr unterschiedlich sein konnten und das Versäumnis sowohl bei den Entscheidungsträgern, den jeweiligen Sachverständigen als auch bei den Antragstellern liegen konnte. Die Antragsverläufe differieren erheblich durch das Ineinandergreifen von Anspruchsarten und unterschiedliche Zeitrahmen. Durch die Wahl der Antragsgruppen konnten wegen des Umfangs nicht gleichzeitig soziodemographische Faktoren wie Alter, Herkunft usw. tiefergehend berücksichtigt werden.

³¹ *Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.)*: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom]. 7 Bände, München 1974-2000.

bereits umfassende Überblicksdarstellungen zur Restitution der Vermögenswerte und der Entschädigung von Personenschäden. Daneben gibt es aber auch Darstellungen, die sich mit der Entschädigung von einzelnen Schadensart, z.B. Gesundheitsschäden, beschäftigen.³² Mit der Arbeit soll vor allem ein umfassenderes Bild der Verfolgtenbetreuung gezeichnet werden, da in den Entschädigungsanträgen nach Erlass des US-EG durchschnittlich drei Schadensarten³³ geltend gemacht wurden und nur so ein Gesamturteil über die Betreuung vorgenommen werden kann.³⁴

Die Wiedergutmachung stand immer unter dem Paradigma der Finanzierbarkeit bzw. Sparsamkeit. Außerdem bestanden die gesetzlichen Vorgaben zunächst von Seiten der Alliierten, später galten die Bundesgesetze. Deshalb soll betrachtet werden, welchen Kriterien die Betreuung der Verfolgten in Nordbaden unterlag und wie sie sich veränderten: Für die erste Zeit lauteten Grundsätze zur Behandlung der Wiedergutmachungsfälle Billigkeit und Gerechtigkeit bzw. für die Geschwindigkeit der Bearbeitung, „... dass schnell geholfen, doppelt geholfen ist.“³⁵ Wie aber war die wirkliche Durchführung über einen längeren Zeitraum? Galten die Grundsätze gleichermaßen für alle Verfolgte und veränderten sich die Vorgaben an die Angestellten oder die Haltung der Behörden insgesamt? Der landesgeschichtliche Forschungsansatz wurde zum einen deswegen gewählt, weil es keine umfassende landesgeschichtliche Darstellung gibt, zum anderen war es jedoch genauso wichtig, dass eine tiefere Betrachtung von Grundproblemen nur auf einer breiten Quellenbasis mit entsprechendem Vergleichscharakter erfolgen kann. Deswegen wurden als Grundbestände die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten gewählt, die bei der Landesbezirksstelle bzw. ab 1952 beim Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe angefallen waren. Da eine tiefere Untersuchung der Wiedergutmachung nicht nur formalrechtliche Betrachtungen enthalten kann, kommt auch diese Arbeit nicht ohne

³² *Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren.* Gerlingen 1990 und *Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten.* Herbolzheim 2000 [= Studien zum Rechtsextremismus, Bd. 6].

³³ Das Entschädigungsgesetz regelte die Schäden am Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im wirtschaftlichen Fortkommen und an Privatversicherungen.

³⁴ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 5; Protokoll über die Arbeitstagung der Wiedergutmachungsorgane beim Justizministerium Württemberg-Baden vom 17. November 1949. Teilnehmer: Schlichter für Wiedergutmachungssachen, Vorsitzende der Wiedergutmachungskammern und Senate in Württemberg-Baden, Referenten der Abteilung VI des Justizministeriums sowie Vertreter der Wiedergutmachungsbehörden in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, des württemberg-badischen Finanzministeriums - gesperrte Vermögen - unter Vorsitz des Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung Küster.

³⁵ Ebd.

eine „Begegnung mit Betroffenen“³⁶ aus. Neben einer detaillierten Darstellung der landesgeschichtlichen Entwicklung der Wiedergutmachungspraxis werden zur Veranschaulichung ausgewählte Fallbeispiele ins Zentrum der Forschung gerückt. Die Quellengrundlage bilden hierbei etwa 100 Fallakten aus dem Bereich der Rückerstattung und 500 Fälle aus dem Bestand der Entschädigungsakten³⁷, zu denen parallel vor allem Behördenakten der Stadtverwaltung, des Präsidenten des Landesbezirks Baden³⁸ und der Landesjustizverwaltung herangezogen wurden. Erst die Untersuchung unterschiedlicher Antragsgruppen über einen längeren Zeitraum macht es möglich, ein differenziertes Bild der Wiedergutmachungsverfahren zu erstellen. Eine entsprechende Würdigung muss zunächst bei den jüdischen Antragstellern erfolgen, da es sich hier um die Gruppe handelt, die am massivsten verfolgt wurde. Deshalb wurden zusätzlich Akten des Oberrats der Israeliten in Baden herangezogen, um die Wirksamkeit von Wiedergutmachungsmaßnahmen zu überprüfen und Problemfelder aufzuspüren. Mit der Auswahl von Anträgen von jüdischen Verfolgten, Widerstandskämpfern, Kommunisten, Geistlichen, Zeugen Jehovas, Sinti und Roma, Zwangssterilisierten und Angehörigen des öffentlichen Dienst wird eine problemorientierte und differenzierte Untersuchung und Darstellung ermöglicht.³⁹

³⁶ Problemfälle der Wiedergutmachung finden sich bei *Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren.* Gerlingen 1990 und *Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, 1988.

³⁷ Aus über 40.000 Entschädigungsakten wurden über 500 Antragsverfahren ausgewertet. Dabei wurden die Fälle der KZ-Betreuungsstelle, soweit möglich, weiterverfolgt. Eine systematische Auswahl wurde anhand Prominenz oder der Angaben aus den Akten des Justizministeriums oder des Oberrats vorgenommen. Ohne Systematik ausgewählte Entschädigungsakten sollten gewährleisten, dass auch „Durchschnittsfälle“ berücksichtigt wurden. Die Fallschilderungen heben sich optisch ab, indem sie eingerückt dargestellt werden. Aufgrund des Umfangs ist der Einzelnachweis den Fußnoten zu entnehmen. Da wegen der Datenschutzbestimmungen in einigen Fällen Namen und persönliche Angaben anonymisiert werden mussten, wurde dies aus Gründen der Gleichbehandlung und der darstellerischen Gleichförmigkeit auf alle übertragen. Ausnahmen wurden bei den Personen gemacht, deren Bekanntheitsgrad für den Aussagewert relevant ist.

³⁸ Der Präsident der Landesverwaltung war dem Ministerpräsident für die Führung der Verwaltungsgeschäfte in Nordbaden verantwortlich. Der Präsident bildete entsprechend der Gliederung der württemberg-badischen Ministerien Verwaltungsabteilungen für Baden. Diese wurden von den Landesdirektoren geleitet. Die Landesdirektoren waren dem Präsidenten verantwortlich. Der Ministerpräsident übertrug seine Verwaltungsbefugnis auf den Präsidenten der Landesverwaltung Baden, soweit sie die Verwaltung des badischen Gebietsteils berührten. Ausgenommen waren die Befugnisse, die beide Staatsteile betrafen. Vgl. dazu: *Uwe Uffelmann: Badisches Profil und Südweststaat. Der Beitrag Heinrich Köhlers zur föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland*, S.409-458. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, Bd. 138 (= 99 Bd. NF). Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S.417 ff.

³⁹ Da die Zwangsarbeiterfrage kürzlich erst beigelegt worden war, sollte auch sie ursprünglich unter Wahrung des zeitliche Rahmens Eingang in die Arbeit finden. Es sollte für polnische Zwangsarbeiter und Ostarbeiter aus Russland der Waffen- und Munitionsfabrik in Karlsruhe ermittelt werden, ob Wiedergutmachungsanträge vorlagen und mit welchen Begründungen diese abgelehnt wurden. Anlass hierzu gaben neuere tendenziöse Darstellungen, wie etwa die von Claus Nordbruch - „Der deutsche Aderlaß“, Tübingen 2001. Dieser sprach im Zusammenhang mit der Zwangsarbeiterentschädigung von „allgemeiner Hysterie“ und versuchte zu unterstellen, vielen Zwangsarbeitern sei es so gut gegangen, dass sie sogar gerne hier geblieben wären. Es wurden in der Zwangsarbeiterkartei des Generallandesarchivs

Daneben soll eine Anzahl von Durchschnittsfällen gewährleisten, dass nicht nur besondere, sondern auch grundsätzliche Aspekte der Wiedergutmachungsverfahren Eingang in die Arbeit finden. Den vom Gesetzgeber definierten Schadenskategorien steht ein Leistungskatalog gegenüber, der sich anhand der ausgewählten Fälle gut darstellen lässt. Mit der Auswahl und Reihenfolge der Behandlung soll keine Prioritätensetzung erfolgen. Dabei ist es auch gar nicht möglich alle Formen der Ausgrenzung aus der Wiedergutmachung darzustellen, zumal in Nordbaden beispielsweise wenig Anträge durch *Displaced Persons* gestellt wurden oder bei den Nationalgeschädigten für den behandelten Zeitraum die Ablehnungsbegründungen so kategorisch und standardisiert formuliert waren, dass sie sich in wenigen Worten zusammenfassen lassen. Auf manche der von der Wiedergutmachung ausgeschlossene besondere Gruppen kann innerhalb dieser Arbeit deswegen nur hingewiesen werden.⁴⁰ Mit einer bloßen Darstellung von Individualschicksalen wird das Thema sehr einseitig beleuchtet, weshalb auch zumindest die Wiedergutmachung am Beispiel einer größeren Organisation, der Jüdischen Gemeinde in Karlsruhe, gezeigt werden soll. Diese Verfahren zeigen andere Merkmale, da es sich hierbei nicht um Personenschäden handelt.

Eine adäquate Darstellung der Wiedergutmachung sollte nicht hauptsächlich auf der Basis von Skandalfällen oder prominenten Beispielen erfolgen. Da eine umfassende Beschreibung außerdem nicht losgelöst von der Tätigkeit der zuständigen Behörden für Württemberg-Baden bzw. Baden-Württemberg erfolgen kann, wird auch die Struktur der Behörden skizziert. Zudem war die Wiedergutmachung für ehemalige Opfer des Naziregimes nicht nur eine Sache zwischen Behörde und Antragsteller. Deshalb sind auch die Verfolgtenorganisationen insoweit berücksichtigt worden, wie es für die Untersuchung dienlich schien. Wer sich mit dem Thema Wiedergutmachung beschäftigt, kommt nicht umhin sich, außer mit den Fallbeispielen, auch mit den entscheidenden Akteuren zu befassen. Für diese Arbeit haben sich zwei Zentralfiguren

Karlsruhe (GLA Karlsruhe 357 Zug. 1973/55) über 2.500 Namen überprüft, ohne zu einem besonders nennenswerten Ergebnis, außer äußerst gleichförmigen kategorischen Ablehnungsbegründungen zu kommen. Nur unter ganz besonderen Punkten kam es zur Anerkennung von Zwangsarbeit. Vgl dazu: HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 8; Küster am 19. Oktober 1949 an die Stuttgarter Nachrichten „Zwangsarbeit wird schon jetzt der politischen Haft gleichgestellt, wenn sie unter Bedingungen stattfand, die den Verhältnissen in einem KZ ähnlich waren. Das trifft zu für bestimmte Lager in Polen und gegen Ende des Krieges auch für einige Mischlingslager der OT in Deutschland. Darüber hinaus zu gehen ist möglicherweise überhaupt nicht angebracht und jedenfalls zur Zeit nicht möglich, da schon die im Gesetz bestimmten Leistungen schwer auf den Haushalten der Länder lasten.“

hervorgetan: zum einen ist Küster als „Kopf der Wiedergutmachung“ über seinen Posten als Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden hervorgetreten, zum anderen erhielt die Entschädigung in Nordbaden mit Otto Hafner als dem Leiter der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe eine entscheidende Ausrichtung.⁴¹ Beide gelten für diese Arbeit als richtungsweisende Persönlichkeiten, sodass auch die Form ihrer Verwendung innerhalb des Staatsdienstes Aussagen über den Stellenwert der Wiedergutmachung ermöglicht, wobei entsprechend des Arbeitsansatzes der Schwerpunkt der Betrachtung auf Nordbaden gelegt wird.

Es wäre sicher einfacher gewesen, sich dem Themenkomplex vom Zeitpunkt des Erlasses der alliierten Entschädigungsgesetze anzunähern oder mit dem Erlass des Bundesgesetzes in die Thematik einzusteigen, auf dieser Basis Vergleiche anzustellen und zu einer Beurteilung zu kommen. Der Entschluss, mit der Betrachtung bereits im Juni 1945 zu beginnen, resultiert auch aus dem Gedanken, dass den Maßnahmen direkt nach der Befreiung eine besondere Bedeutung zukam, weil die Not besonders groß war. Indem die als so beispielhaft bezeichnete Wiedergutmachung in Württemberg-Baden bzw. Baden-Württemberg untersucht wird, gilt es schließlich auch die Frage zu beantworten, welche Diskrepanzen zwischen der eigentlichen moralischen Verpflichtung und der tatsächlichen rechtlichen Pflichtübung in Nordbaden bestanden. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich auch deshalb auf etwa 20 Jahre, damit Kontinuitäten und Brüche aufgezeigt werden können. Wo lagen also im Laufe der Zeit die Veränderungen, wo die Verbesserungen oder Verschlechterungen in der Entwicklung und wie stellte sich das besiegte und besetzte Land der Verantwortung für die ehemals Verfolgten? Erst die „Gesamtschau“ aller Wiedergutmachungsmaßnahmen mittels der Beleuchtung verschiedener Ebenen und Formen der Betreuung kann eine adäquate Basis für die abschließende Beurteilung bilden. Wegen der Überschneidung der Zeiträume und dem Ineinandergreifen von Maßnahmen konnte ein exakter chronologischer Aufbau nicht eingehalten werden, weswegen die Gliederung anhand

⁴⁰ *Laszlo Schirilla*: Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft [= Entwicklung und Frieden - Wissenschaftliche Reihe, Bd.25]. München, Mainz 1982.

⁴¹ BAArch, B 122 (Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes), Nr. 38.414; „Vorschlagsbegründung“ zur Vorschlagsliste des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 1951. Otto Hafner war selbst als Mitglied der Zentrumsparterie verfolgt worden und 1934 nach Frankreich emigriert, wo er nach der Besetzung von der Wehrmacht gefangen genommen wurde und nach der Haft in mehreren Strafanstalten von 1941 bis Kriegsende in mehreren Konzentrationslagern inhaftiert war und sich gesundheitliche Schäden zuzog. Der gelernte Ingenieur hatte sich in sein Amt als Leiter der Landesbezirksstelle „... mit grossem Fleiss, Geschick und politischem Takt der Wiedergutmachung gewidmet und sich, obwohl nicht Jurist, sehr gut

von Themenkomplexen erfolgt. Die Gewichtung des Umfangs der Einzelkapitel orientiert sich dabei vor allem am landesgeschichtlichen Erkenntnisinteresse. Dargestellt werden schwerpunktmäßig: die Arbeit der KZ-Betreuungsstelle, Sonderrechte und Sondermaßnahmen von Seiten der Landesregierung, die Vermögensrückerstattung, die Entwicklung der Gesundheitsversorgung, der Aufbau und die personelle Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden und die Wirkung der Entschädigungsgesetzgebung anhand von Fallbeispielen und die beamtenrechtliche Wiedergutmachung.

Für einen landesgeschichtlichen Forschungsansatz ist die Quellenlage im Bereich der Fallakten im Generallandesarchiv Karlsruhe geradezu ideal, weil sich die baden-württembergische Landesarchivverwaltung hier für eine Vollarchivierung entschieden hatte.⁴² Die umfangreiche Überlieferung der Behördenakten über die Tätigkeit der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart ermöglicht die Beleuchtung vieler Einzelaspekte, aus deren Zusammenführung ein umfassendes Bild von den Wiedergutmachung in Nordbaden erstellt werden konnte. Lediglich für den Bereich des Wiedergutmachungspersonals ist die Überlieferungslage sehr dürftig. Personalakten konnten nur sehr spärlich ermittelt werden, sodass hierüber wenige Aussagen getroffen werden können.⁴³ Eine eigene landesgeschichtliche Prägung entstand auch dadurch, dass es den Landesregierungen überlassen wurde, welcher obersten Landesbehörde sie die Entschädigungsbehörden unterstellten. In Baden-Württemberg wurden die Landesämter für Wiedergutmachung dem Justizministerium

in die zur Regelung der Wiedergutmachung erlassenen Rechtsvorschriften eingearbeitet.“ Ab 1952 war er stellvertretender Leiter des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

⁴² Von der Möglichkeit einer Teilkassation nach Anwendung einer variantenreichen Stichprobe hatte man abgesehen, um bei der Bestandsbildung mögliche Forschungsinteressen zu berücksichtigen. Vgl. dazu auch *Volker Eichler*: Entschädigungsakten - Zeitgeschichtliche Bedeutung und Möglichkeiten der Erschließung. In: *Der Archivar*. Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags 1997 in Ulm S.221-229 (= Beiband 3, 1998), und *Robert Kretschmar*: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg., S.103-118. In: Ders. (Hrsg.): *Historische Überlieferungen aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*. Stuttgart 1997. Fallakten die zuständigkeitshalber nach Stuttgart abgegeben wurden, lagern in Ludwigsburg und wurden dort eingesehen.

⁴³ Ob die Personalakten des Wiedergutmachungspersonals wegen der späteren Zuständigkeitsänderung letztendlich an das - Finanz- bzw. Innenministerium abgegeben wurden oder bei der routinemäßigen Aktenübernahme durch das Hauptstaatsarchiv Stuttgart dem Aussonderungsschema „DOT“ zum Opfer fielen, konnte trotz intensiver Bemühungen nicht ermittelt werden. Nach Angaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Fellbach sollen sich dort nur Fallakten aus noch laufenden Versorgungsvorgängen befinden. Für eine der Zentralfiguren der badischen Wiedergutmachung konnten immerhin im Bundesarchiv im Zusammenhang mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes Akten ermittelt werden.

Baden-Württemberg in Stuttgart unterstellt,⁴⁴ was gerade für die erste Zeit sicherlich nicht ohne Einfluss auf die Maßnahmen blieb.

Nicht zuletzt soll die Arbeit auch dazu dienen, bestehende Vorurteile zu entkräften. Den Wiedergutmachungsbemühungen wurde nicht nur Zustimmung zuteil - Neid und Missgunst führten häufig dazu, dass Tatsachen aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert dargestellt wurden. Eines der bestehenden Hauptvorurteile ist immer noch, ehemals Verfolgte hätten Gewinn aus der Verfolgung gezogen. Aus Unkenntnis werden pauschalierte Aussagen getroffen, wie etwa, dass es für das Tragen von Judensternen später immerhin eine bestimmte Geldsumme gegeben habe, so als sei es hier um eine gewinnbringende Tätigkeit gegangen: „Das Klischee vom 'wohlversorgten NS-Verfolgten' muß richtiggestellt werden. Viele blieben ohne Entschädigung ...“.⁴⁵ Es ist also letztlich beabsichtigt durch die Konkretisierung, welche durch die landesgeschichtliche Perspektive genauso wie durch die dargestellten Fallbeispiele erfolgt, in Teilen eine Korrektur des Bildes der Wiedergutmachung vorzunehmen.

⁴⁴ *Hans Giessler, Otto Gnirs, Richard Hebenstreit u.a.*: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG). [= Bd. 5, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1983, S.9.

⁴⁵ *Karl Brozik*. Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung, S. 183-191. In Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335). Bonn 1997, S.190. Abgek.: *Brozik*. Einmalig und voller Lücken, 1997.

2 Die Arbeit der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe 1945-1948

Mit Hilfe der Darstellung der Tätigkeit der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle lässt sich ein Eindruck von der Situation der notleidenden Verfolgten in Nordbaden gewinnen. Eine solche Betrachtung der ersten Opferbetreuung, für die das Beispiel der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle gewählt wurde, ist für eine Gesamtbeurteilung deshalb wichtig, weil es immerhin bis zum August 1947 dauerte, bis das Landesamt für Wiedergutmachung Württemberg-Baden in Karlsruhe die Betreuung übernahm und eine allgemeine, umfassende und flächendeckende Opferversorgung einleitete. Constantin Goschler stellt im Hinblick auf die Fürsorge in der Nachkriegszeit fest, dass „... tatsächlich ... in den ersten beiden Jahren nach Kriegsende in Württemberg-Baden die Hauptlast der Betreuung bei den Organisationen selbst ...“ lag.⁴⁶

Aus dem Blickwinkel der Stadtverwaltung lässt sich gut beschreiben, wie schwer die großen Versorgungsnöte mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Verfolgten und den behördlichen Betreuungskriterien zu vereinbaren waren. Vor allem finden sich hier auch erste Konzeptionen der Anerkennungsrichtlinien im Zusammenhang mit einer festgelegten Anspruchsberechtigung für ehemals Verfolgte. In diesem Kontext der Überlieferung kommt man zu einer guten Situationseinschätzung und findet nicht zuletzt auch direkte Anknüpfungspunkte für eine weiterführende Betrachtung, da die Schicksale aus dem zunächst kleinen Betreutenkreis im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung weiterverfolgt wurden. Hierdurch können unterschiedliche Stationen des Wandels von Betreuungskriterien ermittelt werden, die letztlich zur Beschreibung des sich verändernden Stellenwert der Verfolgtenbetreuung dienen. Anhand der Arbeitsweise der Betreuungsstelle wird gezeigt, wie unmittelbar nach Kriegsende auf städtischer Ebene mit der Verantwortung gegenüber den NS-Opfern umgegangen wurde, indem betrachtet wird, welche Leistungen die Verfolgten in Anspruch nehmen konnten. Den Stellenwert der Verfolgtenbetreuung kann man auch daran messen, welchen Status die Betreuungsstelle innerhalb der Behördenlandschaft inne hatte. Das Beispiel der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe soll auch stellvertretend für andere

⁴⁶ Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.83. Einen Überblick zu den Betreuungsstellen für Opfer des Nationalsozialismus im deutschen Südwesten findet man bei Joachim Scholtyseck: Die Betreuungsstellen für politisch und rassistisch Verfolgte im deutschen Südwesten. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und

ähnliche Einrichtungen in Nordbaden gelten, wie etwa das Heidelberger Hilfskomitee für die Opfer des Nationalsozialismus.⁴⁷ In Heidelberg und Karlsruhe erhielten die ehemaligen NS-Verfolgten monatliche Geldleistungen, Nahrungsmittel, Sachleistungen, Unterstützung Wohnungsvermittlung und unterstützende Leistungen in der Gesundheitsvorsorge. Die Arbeit der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe gliederte sich entsprechend der Situation der vom NS-Regime Verfolgten in unterschiedliche Bereiche. Der sachliche und personelle Aufwand für die Unterhaltung der Geschäftsstelle zur Betreuung ehemaliger politischer Gefangener und Verfolgter des Stadtkreises Karlsruhe wurde zunächst in voller Höhe von der Stadtverwaltung getragen.⁴⁸ Bei dem Problem, die Berechtigung festzustellen, erhielt die Karlsruher Betreuungsstelle ab dem 1. Oktober 1945 Hilfe von der „Freien Vereinigung ehemaliger Konzentrationäre [für] Karlsruhe und Umgebung“ welche die Interessenvertretung ohne parteipolitische und religiöse Beeinflussung wahrnehmen wollte.⁴⁹

Aus den Akten der Bezirksverwaltung lassen sich vier markante unterschiedliche Phasen ermitteln. Die erste Phase war geprägt von der Bemühung um eine schnelle und grundlegende Notversorgung bis zur Gründung der Betreuungsstelle. Zunächst war es notwendig, die grundlegendsten organisatorischen Fragen zu lösen, wie etwa die Rückführung ehemals Verfolgter, die Unterbringung von Durchreisenden oder die vorläufige Gewährleistung der Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung. Nach der Bewältigung dieser ersten Schwierigkeiten war man hauptsächlich darum bemüht, grundlegende Regelungen der Betreuung zu finden und den Kreis der Berechtigten festzulegen, die Zusammenarbeit mit anderen städtischen Einrichtungen und mit unterschiedlichen Hilfsorganisationen zu koordinieren und organisieren. Es kam in

dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994, S.259-269. Abgek.: *Scholtyssek*: Die Betreuungsstellen für politisch und rassisch Verfolgte im deutschen Südwesten, 1994.

⁴⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 53; Tätigkeitsbericht des Heidelberger Hilfskomitees für die Opfer des Nationalsozialismus vom Vorsitzenden Dr. Edgar Hartmann; erschienen April 1946. In Heidelberg versuchte man bei der Finanzierung die freiwillige Bereitschaft der Mitbürger mobilisieren. Die kriegsbedingten Zerstörungen in Heidelberg waren von geringerem Ausmaß als in Karlsruhe. Auch in Heidelberg gab es hohe Sachleistung an Wäsche- und Kleidungsstücken und Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen. Bis Ende 1945 wurden über 1.000 Personen betreut, in einem früheren Altersheim wurden 4.000 Übernachtungen gewährt. Der auffälligste Unterschied bei Sonderbeihilfen war, dass in Heidelberg die wirtschaftlichen Beihilfen durch einmalige Geldbeträge in 13 Fällen eine Summe bis zu 38.000,- RM erreichten. Während sich die Stadt Heidelberg mit der Bereitstellung von Büroräumen und Büromaterial beteiligte und sogar drei hauptamtliche Kräfte beschäftigte, wurde in Bruchsal zunächst erwohgen, Spendenmittel einzusetzen, um einen Sachbearbeiter zu beschäftigen.

⁴⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 53; der kommissarische Bürgermeister Heinrich am 30. Mai 1945 an das Bezirksverwaltungsamt. Die Betreuungsstelle für NS-Opfer war eine Abteilung des Bezirksverwaltungsamtes und somit keine selbstständige Dienststelle.

⁴⁹ *Manfred Koch*: „Wir wollen sie gemeinsam ehren.“ Vom Umgang mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Karlsruhe. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken, S.284-294. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und

dieser Zeit auch zur Gründung von Ausschüssen, welche dafür sorgen sollten, dass die Betreuung und Unterstützung der entsprechenden Verfolgten gerecht durchgeführt wurde. In der dritten Phase ließ sich eine gleichmäßige Behandlung der anerkannten Verfolgten beobachten, wobei neben der Betreuung ehemals Verfolgter die Hinterbliebenenversorgung einen bedeutenden Faktor darstellte. Die Fallbeispiele zeigen hierbei Möglichkeiten und Grenzen der städtischen Betreuung von NS-Opfern. Die vierte Phase war gekennzeichnet durch die beginnende Ablösung der Versorgungsleistung durch die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden. Hier wurden die Betreuungsmaßnahmen durch die Stadtverwaltung schrittweise zurückgenommen, wobei man sich auch bemühte, die durch das Justizministerium in Aussicht gestellte Rückerstattung der geleisteten Aufwendungen in Anspruch zu nehmen. Es gab danach zwar noch geringfügige Tätigkeiten der Betreuungsstelle, doch spätestens mit der Eingliederung in das Jugend- und Fürsorgewesen nach 1948 war sie fast bedeutungslos geworden. Der kommissarische Bürgermeister Heinrich war hauptsächlich mit dem Aufbau der Betreuungsstelle befasst. Unter Oberbürgermeister Hermann Veit erreichte ab August 1945 die Tätigkeit der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle ihren größten Umfang, während beim Amtsantritt von Oberbürgermeister Töpfer 1947 bereits Vorbereitungen einer Ablösung der Betreuung und die Verhandlungen um die Rückerstattung der Aufwendungen begonnen hatten.⁵⁰ Während dieser Übergangsphase bis zur endgültigen Übernahme der Betreuung durch die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden wurden die laufenden Zuwendungen aufrechterhalten, wobei die restlichen Spendenmittel noch für Gesundheitsmaßnahmen aufgebraucht wurden, sodass kein Bruch in der Versorgung entstand.

dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994, S.286. Abgek.: Koch: „Wir wollen sie gemeinsam ehren“, 1994.

⁵⁰ Hermann Veit war im Dritten Reich aufgrund seiner politischen Tätigkeit und seiner Ehe mit einer jüdischer Frau verfolgt worden. Die politische Kompetenz, der Weitblick und das politische Geschick des Rechtsanwaltes zeigten sich u. a. auch dadurch, dass er, nachdem er vom 3. August 1945 bis zum Dezember 1946 als Bürgermeister auch maßgeblich am Wiederaufbau der Stadt Karlsruhe beteiligt und Mitglied im Bundesvorstand der SPD war, im Dezember 1946 Wirtschaftsminister der neuen Regierung Nord-Württemberg-Baden wurde, ab 1952 Stellvertretender Ministerpräsident und Wirtschaftsminister im neu geschaffenen Südweststaat und 1953 bis 1960 im Bundesrat vertreten war. Vgl. dazu Vorwort in: GLA Karlsruhe, N Veit (Nachlass von Hermann Veit).

2.1 Von den ersten Hilfsmaßnahmen zur Errichtung der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe

Die ersten Hilfsmaßnahmen bezogen sich zunächst vor allem darauf, ehemals Verfolgte, die zum Teil noch in der KZ-Kleidung eintrafen, einzukleiden und für ihre Ernährung und Unterkunft zu sorgen. Es galt aber auch, praktische Fragen, wie die der Rückführung von ehemals Verfolgten, zu klären. So erhielten Durchreisende eine kleine finanzielle Unterstützung, die Stadtverwaltung stellte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung und organisierte die Weiterreise. Für die Rückführung der Insassen von Konzentrationslagern, aber auch verstorbener Verfolgter war grundsätzlich die Militärverwaltung zuständig.⁵¹ Am 28. Juni 1945 wurde von der Stadtverwaltung eine bis zum 1. Juli 1945 befristete Bescheinigung für einen Kraftfahrer ausgestellt, der den Auftrag hatte, aus dem KZ Theresienstadt Badener in die Heimat zu überführen. „Alle Behörden und Dienststellen werden darum gebeten, ihm Unterstützung zu gewähren, insbesondere ihm Verpflegung und Unterkunft zu verschaffen.“⁵²

Angesichts der allgemeinen Notlage im Mai 1945 gab es zunächst kaum Möglichkeiten, Bekleidungsstücke zur Verfügung zu stellen: „Wie uns das Wirtschafts- und Beschaffungsamt mitteilt, sprechen täglich ehemalige Insassen von Konzentrationslagern vor, um sich hier einkleiden zu lassen.“⁵³ Das Wirtschaftsamt war nicht in der Lage, Kleider aus städtischen Beständen abzugeben; es konnten lediglich Bezugsscheine ausgestellt werden, doch war es sehr fraglich, ob eine Einlösung in einem Geschäft möglich war. Deshalb wandte man sich an die Handelskammer, die Geschäfte benennen sollte, welche bei der Bezugsscheinvorlage Wäsche- und Kleidungsstücke abgeben konnten. Auch im Juli 1945 war die Versorgung von ehemaligen KZ-Häftlingen mit Bekleidung nach wie vor nicht gesichert. Man hoffte aber, dass nunmehr mit der amerikanischen Besatzung eine Besserung der Versorgungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet eintreten würde.⁵⁴ Bald konnten die Bezugsrechte für Kleidung realisiert werden, da man zunächst Ende Juni 1945 auf

⁵¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; bei der Rückführung von Verwandten aus dem Konzentrationslager wurde das Bürgermeisteramt um Unterstützung gebeten, bei der Militärregierung die Erlaubnis zu erwirken, die Betreffende Person dort selbst abholen zu können. Bei der Suche nach Angehörigen wandten sich Betroffene ebenfalls an das Bürgermeisteramt, wie etwa mit Suchmeldungen ehemaliger KZ-Insassen. Auch hier machte sich das Ausmaß der Kriegszerstörungen bemerkbar, da diese zunächst nicht von Karlsruhe aus an die Vereinten Nationen über Radio Luxemburg weitergegeben werden konnten.

⁵² Ebd.; am 27. Juni 1945 wurde die erfolgreiche Durchführung vermerkt.

⁵³ Ebd.; Stadtverwaltung Karlsruhe – Wirtschaftsabteilung am 18. Mai 1945 an den kommissarischen Bürgermeister Heinrich.

⁵⁴ Ebd.; Amtsvorstand Furrer am 13. Juni 1945 an Bürgermeister Heinrich.

Kleiderspenden für die ehemaligen KZ-Insassen aus dem Stadtbezirk Karlsruhe⁵⁵ zurückgreifen konnte.⁵⁶ Während hier zu freiwilligen Spenden aufgerufen worden war, ordnete die französische Militärregierung in Offenburg an, dass ein Satz Bekleidung abgegeben werden musste.

Der Vorschlag zur Errichtung einer Betreuungsstelle für die Opfer des Naziregimes kam aus den eigenen Reihen der Bezirksverwaltung. Hierbei wandte man sich an den kommissarischen Bürgermeister Heinrich. Da die Mitarbeiter im Rathaus direkt mit den Nöten der rückkehrenden ehemals Verfolgten konfrontiert wurden, stand ihnen das Ausmaß der persönlichen Not und der Notwendigkeit von Hilfsmaßnahmen besonders deutlich vor Augen.⁵⁷ Gerade durch den Umstand, dass sich die ehemals Verfolgten ständig beim Bezirksverwaltungsamt nach möglichen Stellen erkundigten, welche ihnen bei der Lebensmittel- und Kleidungsbeschaffung helfen konnten, wurde die Notwendigkeit offenbar, mögliche Maßnahmen zu koordinieren, zu vereinheitlichen und allgemein zugänglich zu machen.

„Diese Armen, die zahllose Misshandlungen, körperliche und geistige Folterungen erdulden mussten, haben Anspruch darauf, daß man sich ihrer besonders annimmt; sie sind ausgehungert und besitzen in den meisten Fällen keine anderen Kleider, als diejenigen, die sie auf dem Leibe tragen. ... Es ist uns bekannt, daß solche aus den Zuchthäusern Entlassene, die für uns alle gelitten haben, erst den Weg zu soundsoviel Instanzen machen mussten, bis sie schließlich an die Bezirksverwaltung verwiesen wurden.“⁵⁸

Auch zeigte sich, dass bereits Vorstellungen und Vorschläge entwickelt worden waren, wie die einstigen Opfer zu versorgen seien und aus welchen Beständen zumindest für die Grundbedürfnisse an Nahrung und Bekleidung gesorgt werden sollte. Vor allem

⁵⁵ Stadtbezirk Karlsruhe: Innen-Ost, Innen-West, Südstadt, Südweststadt, Weststadt, Mühlburg, Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Beiertheim-Bulach, Weiherfeld, Rüppurr, Oststadt, Rintheim, Hagsfeld, Durlach.

⁵⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2003; „Betreuung von KZ-Insassen“. Aufstellung vom 21. Juni 1945; es handelte sich um 12.016 Hüte, 15.014 Röcke, 14.930 Hosen, 12.100 Westen, 16.053 Unterhosen, 19.460 Hemden, 11.376 Paar Schuhe, 36.879 Taschentücher, 16.878 Paar Socken, 18.861 Krawatten und 18.311 Kragen, die von der Bevölkerung gespendet worden waren.

⁵⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtische Hauptverwaltung (Innere Verwaltung) am 13. Juni 1945 an den Bürgermeister Heinrich. „Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, dass politische Häftlinge aus Konzentrationslagern und Zuchthäusern eintreffen, die jahrelang als Opfer des verbrecherischen Nazistaates gelitten haben. Diese Leute wenden sich selbstverständlich zunächst an die Bezirksverwaltung zwecks polizeilicher Anmeldung und nehmen die Lebensmittelkarten in Empfang.“

wollte man die Opfer des Nationalsozialismus tatkräftig unterstützen, indem man ihnen zunächst mindestens für einen Monat doppelte Lebensmittelkarten zubilligte und sie vorläufig mit Wäsche und Kleidungsstücken versorgte. Für den Fall, dass dem Wirtschaftsamt nichts zur Verfügung stand, schlug das Bezirksverwaltungsamt eine Sammlung vor. „Viele ehemaligen Nationalsozialisten, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit mitschuldig sind an allen begangenen Verbrechen, könnten vieles wieder gut machen, wenn sie freiwillig Wäsche und Kleidung für diese armen Verfolgten abgeben würden. Wir sind der festen Überzeugung, dass von Seiten der Besatzungsbehörde nichts im Weg steht, wenn auf die Kleider- und Wäschebestände von Nazigrößen, SS- und Gestapobeamteten zurückgegriffen wird.“⁵⁹ Da eine solche Form der Bekleidungsbeschaffung nicht unproblematisch war und die Möglichkeiten in diesem Bereich mit der Militärregierung noch abgeklärt werden mussten, versuchte man immerhin bei der Textilienbeschaffung behilflich zu sein, wenn auch die Bezahlung schließlich von den Verfolgten selbst übernommen werden musste. Die Verteilung der durch die Stadtkämmerei erworbenen Stoffe sollte aber gemäß der Bedürftigkeit der ehemals Verfolgten durchgeführt werden.⁶⁰

Vor der Einrichtung einer Betreuungsstelle war es jedoch notwendig, die bereits vorhandenen Leistungen durch andere Behörden für ehemals Verfolgten zu überprüfen und danach abzustimmen.⁶¹ Eine der vordringlichsten Aufgaben stellte zunächst die Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsversorgung dar. Mit der Mitteilung des Ernährungsamts Baden vom 25. Juni 1945 wurde das Bürgermeisteramt dazu ermächtigt, für eine Zuteilungsperiode die doppelte Lebensmittelration mittels Ausgabe von zwei Lebensmittelkarten zu gewähren und in besonderen Fällen ehemaligen KZ-Insassen einmalig eine Schwerarbeiterkarte auszuhändigen. Damit gab sich der kommissarische Bürgermeister Heinrich noch nicht zufrieden. Er hielt Sondermaßnahmen für Rückkehrer aus Konzentrationslagern für die Dauer von nur

⁵⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A Nr. 2.003; Amtsvorstand Furrer, Städtische Hauptverwaltung, Innere Verwaltung am 13. Juni 1945 an Bürgermeister Heinrich.

⁵⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtische Hauptverwaltung - Innere Verwaltung am 13. Juni 1945 an Bürgermeister Heinrich; unterzeichnet in Vertretung des Amtsvorstandes Furrer.

⁶⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Aktennotiz des Bezirksverwaltungsamtes zur Verteilung von Textilien vom 11. Januar 1946; es erging zunächst eine Zahlung des Betrages von 1.296,30 RM an die Firma Heim, Huber und Co. Nach der Anlage zur Aktennotiz gab es 51 Empfänger. Die Verteilung wurde laut der bei der Stadthauptkasse Karlsruhe vorgelegten Liste an bedürftige politische Verfolgte vorgenommen. Der Verkaufspreis für die Stoffe wurde von den Empfängern bei der Stadthauptkasse Karlsruhe einbezahlt [Schmeckenbecher am 4. Februar 1946 an OB Veit].

⁶¹ Dabei sollten das Quartier- und Wohnungsamt Auskünfte auf dem Gebiete der Wohnungsverorgung, das Wirtschafts- und Beschaffungsamt bezüglich Versorgung mit Bezugsberechtigungen oder Wäsche-

einer Zuteilungsperiode bei weitem nicht für ausreichend, „... um die erheblichen gesundheitlichen Schädigungen [...] auch nur einigermaßen wieder zu beseitigen. Im Hinblick auf diese immer wieder von diesen Häftlingen bzw. ihren Betreuungsorganisationen bei mir gestellten Anträge bitte ich daher noch einmal zu überprüfen, ob den Genannten nicht mindestens für die Dauer von 3 Zuteilungsperioden doppelte Lebensmittelration zugebilligt werden kann.“⁶² Nicht nur die Bereitstellung der Lebensmittel bereitete Probleme, sondern auch die Verteilung. Verschiedene Vorfälle zeigten, dass die Anordnung, ehemals Verfolgten die doppelte Lebensmittelration zuzuteilen, nicht befolgt worden war.⁶³ Insgesamt wurden die Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus auf folgende Maßnahmen festgelegt: neben den doppelten Lebensmittelkarten vom Ernährungsamt wurden vom Wirtschaftsamt die notwendige Beschaffung von Kleidungsstücken, Hausrat u.Ä. auf Kosten der Stadt vorgenommen. Von Seiten der Wohlfahrtsverwaltung wurde die bevorzugte Abfertigung nach persönlicher Vorsprache im Amt festgelegt. Die mögliche Gewährung von besonderen geldlichen Unterstützungen erfolgte durch größere einmalige Beihilfen aus Stiftungsmitteln und laufende Zuschläge zur richtsatzmäßigen Beihilfe von 20 Prozent. Diese beiden Geldleistungen waren zum Lebensunterhalt bestimmt und nicht etwa für erforderliche Kleideranschaffungen. Es war der Betreuungsstelle vorbehalten, bei auftretenden Bedürfnissen darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.⁶⁴ Nachdem die zuständigen Behörden über die künftig zu erbringenden Leistungen informiert waren, ging der kommissarische Bürgermeister Heinrich dazu über, konkrete Anweisungen zur Einrichtung einer Betreuungsstelle für ehemals vom Naziregime Verfolgte zu erlassen.⁶⁵

und Kleidungsstücken und die Abteilung II des Ernährungsamtes bezüglich Versorgung mit Sonderzulagen Auskunft geben.

⁶² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bürgermeister Heinrich am 26. Juni 1945 an das Ernährungsamt Baden.

⁶³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Anweisung von Bürgermeister Heinrich vom 25. Juni 1945.

⁶⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; „Betreuung politisch Verfolgter“, Aktennotiz wegen der „Betreuung von Rückkehrern aus KZ-Lagern“ vom 25. Juni 1945.

⁶⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bürgermeister Heinrich am 27. Juni 1945 an das Bezirksverwaltungsamt. Dabei wurde das Bezirksverwaltungsamt von den laufenden Maßnahmen unterrichtet, mit der personellen Besetzung beauftragt und gleichzeitig aufgefordert, einen Sachbearbeiter zu bestimmen und ergänzende Vorschläge zu unterbreiten.

2.2 Die Errichtung der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe

Auf Anregung der Bezirksvorsteher und der Bezirkshauptverwaltung wurde durch die Anordnung des kommissarischen Bürgermeisters Heinrich die Bezirkshauptverwaltung beauftragt, ab 1. Juli 1945 die Betreuung der ehemals vom Naziregime Verfolgten vorzunehmen.⁶⁶ Somit erhielten die Hilfsmaßnahmen für ehemals Verfolgte einen offiziellen Status und wurden institutionalisiert, um eine entsprechende Wirkung innerhalb der im Aufbau begriffenen Behördenstruktur entfalten zu können. Auch wenn die KZ-Betreuungsstelle dem Bezirksverwaltungsamt unterstellt war, überwachte der Oberbürgermeister den Erfolg der Maßnahmen und meldete sich bei größeren Auseinandersetzungen oder wichtigen Entscheidungen selbst zu Wort.⁶⁷ Zunächst waren Art und Umfang der Versorgung mit denen der allgemeinen Wohlfahrtspflege gleichzusetzen.⁶⁸ Die zuständigen Mitarbeiter mussten sich zunächst selbst einen Überblick verschaffen, um dann ihre Grundsätze einer künftigen Betreuung zu entwickeln und entsprechend tätig zu werden. Trotz der Eingliederung in das Bezirksverwaltungsamt musste sich diese neu geschaffene Betreuungsstelle innerhalb des Behördensystems etablieren und Akzeptanz erreichen.

Mehrere Fälle gaben anfangs Anlass dazu, dass die betreffenden Ämter angewiesen werden mussten, alle dort vorsprechenden früheren politischen Gefangenen an die neu geschaffene Betreuungsstelle bei der Bezirkshauptverwaltung zu verweisen.⁶⁹ Das Bezirksverwaltungsamt hatte im Auftrag der Stadt Karlsruhe Richtlinien für die Betreuung ausgearbeitet, die auf einer im Oktober 1946 stattgefundenen Besprechung von Vertretern der KZ-Betreuungsstellen mehrerer Städte der amerikanischen, englischen und französischen Zone anerkannt worden waren. Ein wichtiges Kriterium für die Stadtverwaltung war hierbei, dass die Betreuungsstelle selbstständig arbeitete.

⁶⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Vorwort zu den „Richtlinien zur Betreuung der aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern Entlassenen und wegen der Hitler-Rassentheorie Verfolgten“ vom 14. Juli 1945.

⁶⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez..Verw.Amt A/53; Bürgermeister Heinrich am 30. Mai 1945 an das Bezirksverwaltungsamt. „Ich habe Anlaß, darauf hinzuweisen, dass die Betreuungsstelle für Opfer des Faschismus eine Abteilung des Bezirksverwaltungsamtes und somit keine selbstständige Dienststelle ist. Sie untersteht dem Leiter des Bezirksverwaltungsamtes, der allein zeichnungsberechtigt ist. Schreiben in Betreuungsangelegenheiten an mich wollen in Zukunft nicht mehr mit der Unterschrift des Sachbearbeiters, Herr Winter, sondern unterzeichnet vom Amtsvorstand vorgelegt werden, wie ich es von meinen anderen Behörden gewöhnt bin.“

⁶⁸ *Scholtyssek*: Die Betreuungsstellen für politisch und rassisch Verfolgte im deutschen Südwesten, Ulm 1994, S.261.

⁶⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtische Hauptverwaltung, Innere Verwaltung am 4. Juli 1945 an Bürgermeister Heinrich.

Die Betreuungsstelle sollte vor allem sachlich und örtlich losgelöst⁷⁰ von der allgemeinen Fürsorge arbeiten, damit die zu Betreuenden sich nicht als Fürsorgeempfänger fühlten. Die Betreuung erstreckte sich neben den offiziellen sachlichen Leistungen zusätzlich noch in geldliche und sachliche Unterstützungen, die man besonders Bedürftigen gewährte und die aus freien Spenden herrührten. Um einer bürokratischen Verselbstständigung vorzubeugen, stellte man der KZ-Betreuungsstelle der Stadtverwaltung die lokale Vereinigung ehemaliger Häftlinge an die Seite, welche die KZ-Häftlingen beraten sollte.⁷¹

Nach der Einrichtung der Betreuungsstelle mussten erst einmal grundsätzliche Fragen geklärt werden, wobei die Grundversorgung mit dem Allernötigsten weiterhin das vorrangige Anliegen darstellte. Immerhin hatte das Landesernährungsamt inzwischen verfügt, dass die ehemaligen KZ-Häftlinge zunächst für drei Monate doppelte Lebensmittelkarten erhalten sollten. Insgesamt aber war es angesichts der allgemeinen schlechten Versorgungslage immer noch schwierig, die grundlegendsten Dinge des täglichen Bedarfs zu organisieren.⁷² Auch die Unterbringung der ehemaligen KZ-Häftlinge stellte ein Problem dar. Entsprechend wurden die Wohnungsvermittler angewiesen, Familien von früheren politischen Häftlingen, soweit sie über keinen eigenen Wohnraum verfügten, nach Möglichkeit freie Wohnungen zuzuweisen. Da freier Wohnraum jedoch kaum verfügbar war, erwies es sich als fast unmöglich, dieser Anordnung gerecht zu werden, weshalb diese Familien größtenteils als Untermieter in eine unterbelegte Wohnung eingewiesen wurden.⁷³

Die „Richtlinien zur Betreuung der aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern Entlassenen und wegen der Hitler-Rassentheorie Verfolgten“ wurden am 14. Juli 1945 von Amtsvorstand August Furrer⁷⁴ erlassen, durch die ein Verantwortungsbereich für

⁷⁰ Da die Betreuungsstelle in das Bezirksverwaltungsamt eingegliedert war, hatte sie ihren Sitz im Neuen Rathaus in Karlsruhe.

⁷¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 26. April 1946 an das Innenministerium. Leiter der Vereinigung ehemaliger KZ-Insassen war 1946 Wilhelm Nies, ein Gewerkschaftsangestellter. Überwacht wurde die KZ-Betreuungsstelle durch den Amtsvorstand des Bezirksverwaltungsamtes August Furrer, Sachbearbeiter der Betreuungsstelle wurde ab 20 Juli 1946 Friedrich Winter als Städtischer Angestellter. Bei der Auswahl des Personals wurde darauf geachtet, dass es sich auch um ehemalige KZ-Häftlinge handelte, weil sie eine entsprechende Vorstellung von den Nöten der künftigen Antragstellern haben sollten.

⁷² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Aktennotiz des kommissarischen Bürgermeisters Heinrich vom 13. Juli 1945.

⁷³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Quartier- und Wohnungsbaustelle am 22. Juni 1945 an die städtische Hauptverwaltung.

⁷⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 53; Amtsvorstand des Bezirksverwaltungsamtes August Furrer sen. war zuständig für die Organisation und Beaufsichtigung der Bezirksstellen, Erfassung der

die Stadtverwaltung definiert wurde.⁷⁵ „Den in den letzten Wochen in verhältnismäßig großer Zahl hier eintreffenden, meist seelisch und körperlich gebrochenen Menschen hilfreich zur Seite zu stehen, ist eine vordringliche Aufgabe der Stadtverwaltung.“⁷⁶ Mit den bisher betreuenden Ämtern, dem Wirtschafts- und Beschaffungsamt, dem Fürsorgeamt und dem Wohnungsamt wurde eine enge Zusammenarbeit angestrebt, zumal die Betreuung bis dahin als befriedigend für die ehemals Verfolgten eingeschätzt wurde. Auch sah man sich in den bisherigen Tätigkeiten bestätigt, da sie wohl denen von Hilfskomitees in anderen Städten entsprach.⁷⁷ In den Richtlinien wurde festgelegt, dass die Betreuung mit dem Tag des Vorsprechens bei der Betreuungsstelle einsetzte und rückwirkend angewandt werden konnte, sofern dies die Lage der Bedürftigen verlangte. „Die Betreuung soll nicht kleinlich, jedoch unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Stadtgemeinde Karlsruhe ausgeübt werden. Rückersatz der Leistungen wird nicht gefordert.“⁷⁸ Durch die KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe sollten betreut werden:

- „1. *Alle wegen ihrer politischen Einstellung gegen den Nazistaat Inhaftierten und deren Angehörige, soweit Letztere unterstützungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen, ob der Gesuchsteller aus politischen oder kriminellen oder aus beiden Gründen um Unterstützung nachsucht, wird die Betreuung von hier aus übernommen.*
2. *Alle wegen der hitlerischen sogen. Rassentheorie Verfolgten und Verhafteten.*
3. *Alle sonstigen Personen, die bei der Machtübernahme der Naziherrschaft und später wegen ihrer politischen Einstellung in ihrer Bewegungsfreiheit und Erwerbsmöglichkeit behindert wurden. Unter Ziff. 3 fallen auch alle diejenigen Beamten, Angestellte und Arbeiter, die im Jahre 1933 und später aufgrund des sogenannten 'Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums' entlassen, zurückgesetzt oder sonst geschädigt wurden.“⁷⁹*

Die Betreuung erstreckte sich nach diesen Richtlinien auf geldliche Zuwendung für Unterhalt, Miete, Reisekosten, auf die Beschaffung von Wohnungen in Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt, auf die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen unter

Bevölkerung, Lebensmittelkartenausgabe, örtliche Erhebungen, Heranziehung der Bevölkerung zu kurzfristigem Notdienst, Amtshilfe für die städtischen Ämter, Betreuungsstelle für ehem. KZ-Häftlinge; Organisationsplan der Stadtverwaltung Stand 4. August 1945.

⁷⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; „Richtlinien zur Betreuung der aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern Entlassenen und wegen der Hitler-Rassentheorie Verfolgten“ vom 14. Juli 1945.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.; „Von mehreren der hier zugereisten Hilfsbedürftigen wurde darauf hingewiesen, dass man auch in anderen Städten, wie Erfurt, Kassel und Heidelberg sog. Komitees gebildet habe, welche die Betreuung ähnlich wie in Karlsruhe durchführen. Sie erkannten dankbar an, dass sie ähnlich wie dort auch in Karlsruhe betreut werden.“

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

Berücksichtigung der beschränkten Beschaffungsmöglichkeiten, auf die Ausstattung mit oder Möglichkeit zur Beschaffung von Kleidern, Wäsche, Schuhen oder auf Barabfindungen. Es erfolgte die Anweisung zur Ausgabe von doppelten Lebensmarken für drei Ausgabeperioden an die Kartenausgabestelle des Ernährungsamtes. Nach Ablauf einer mindestens vierwöchigen Erholungsfrist erfolgte die Zuweisung einer passenden Arbeitsstelle. Angeboten wurde auch die Beratung in allen sonstigen Dingen, wie auch in Rechtssachen unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, sofern dies nötig erschien. Übernommen wurden außerdem Arzt-, Krankenhaus- und Apothekerkosten für die Gesuchsteller und deren erwerbsunfähige Angehörige. Ermöglicht wurde auch die „Einweisung, bez. Beschaffung einer Erholungsstelle, sofern dies der Gesundheitszustand des Nachsuchenden verlangt, oder Beschaffung eines Freiplatzes zur Erholung auf dem Lande.“⁸⁰

Auch von Seiten der amerikanischen Militärregierung wurde die Notwendigkeit nachdrücklich betont, dass ehemalige Opfer des Naziregimes entsprechend unterstützt werden mussten, weswegen die Behörden entsprechend aufgefordert wurden, notwendige Maßnahmen zu ergreifen. „Es ist grundsätzlich Absicht der Militärregierung allen aufgrund des Nazigesetzes geschädigten Angehörigen des deutschen Volkes zu helfen und auch jene Personen zu unterstützen, die sich gegen das nationalsozialistische System auflehnten. Sie werden angewiesen, alle Fürsorgestellen den Befehl zu geben, dass Juden, politisch Internierte und deutsche Insassen von Konzentrationslagern, die in den Lagern aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen Widerstandes gegen die Nazis kamen, bevorzugt behandelt und bevorzugt unterstützt werden, falls sie um öffentliche Hilfe anfragen.“⁸¹ Mit dieser Anordnung wurde aber nicht nur grundsätzlich die moralische Pflicht zur Hilfe betont, sondern ausdrückliche Anweisungen erlassen, mit denen die Sorge verbunden gewesen sein mochte, dass die ehemals Verfolgten immer noch Opfer von Ressentiments seitens der deutschen Bevölkerung sein konnten. „Sie werden dafür verantwortlich gemacht, dass alle diese Bestimmungen den Regierungspräsidenten zur Kenntnis gebracht und dass sie von allen irgendwie hierfür zuständigen Stellen der Verwaltung in die Tat umgesetzt werden.“⁸²

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 53; Abschrift der Anordnung A P Q 403 der amerikanischen Militärregierung vom 3. November, unterm. von Walter J. Müller, Brigadier General USA, Direktor.

⁸² Ebd.; es war nach Anordnung der Militärregierung deshalb sicherzustellen, dass die ehemals Verfolgten angemessen wohnten, mit Möbeln versorgt wurden, gute Kleidung erhielten und mit Brennstoff und voller medizinischer Unterstützung versorgt wurden. Es sollte auch alles daran gesetzt werden, sie finanziell unabhängig zu machen und mit allem zu versorgen.

2.3 Die Erfassung politischer Verfolgter und die Kriterien für die Anerkennung

Die Frage, unter welchen Umständen eine Verfolgung durch den Nationalsozialismus anerkannt werden konnte, musste in den Jahren der Hochphase der Betreuung von 1945 bis 1947 trotz erlassener Richtlinien durch die KZ-Betreuungsstelle Karlsruhe immer wieder geklärt und überarbeitet werden. Dies lag nicht nur an den anfänglichen technischen Schwierigkeiten in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die eine Überprüfung zunächst kaum möglich machten, sondern auch an der grundsätzlichen Problematik, Umstände und Ausmaß einer Verfolgung abzuschätzen und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine Unterstützung zu gewähren. Art und Umfang der Schädigung konnten durch eine städtische Behörde nicht berücksichtigt werden, zumal es sich hier nicht um eine Vorform von Wiedergutmachungsmaßnahmen handelte, sondern um spezielle Fürsorgemaßnahmen zugunsten einer Gruppe, die, anders als die Kriegsgeschädigten, bereits vor dem Krieg unter besonders bedrängten Umständen hatte leben müssen. Die erlassenen Richtlinien schlossen dabei zum einen diejenigen aus, welche in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und zum anderen diejenigen, die in der Zeit des Dritten Reiches kriminell geworden waren oder bei denen noch ein Strafprozess anhängig war.

Das Badische Ministerium des Inneren erteilte am 4. Juli 1945 die Anweisung an die Stadträte und Bürgermeister der Städte, ein Verzeichnis ehemaliger politischer Häftlinge und KZ-Insassen zu erstellen.⁸³ Doch eine genaue Erfassung erwies sich als problematisch. Dies war einerseits darauf zurückzuführen, dass die Behörden ihre Listen nur unvollständig und nicht fristgerecht ablieferten. Andererseits hatte man weder die Mittel noch das Personal die gemachten Angaben selbst nachzuprüfen.⁸⁴ „Die Erfahrung hat bewiesen, dass sich viele Leute als politische Gefangene melden, die wegen anderer Vergehen in Haft bzw. im KZ waren. Vor dem Eintrag in die

⁸³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der Vorgang der Erfassung sollte beschleunigt werden, indem man sich verstärkt bemühte die anstehende Registrierung öffentlich zu machen. So sollten die Betroffenen durch „Aushang und Ausschellen“ aufgefordert werden, sich bis zum 1. August 1945 auf der zuständigen Bezirksverwaltung zu melden Rundschreiben der städtischen Bezirksverwaltung an alle Bezirksvorsteher vom 25. Juli 1945.

⁸⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 8. Januar 1946 an das Bezirksverwaltungsamt. „Eine Nachprüfung der von den Bezirken erstellten Listen ergab, daß diese nicht lückenlos sind und daß zur Nachprüfung außerordentlich wichtige Beweisstücke fehlen. Alle Personen, welche glauben zu dem Personenkreis politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten zu fallen erhielten die Möglichkeit sich in der Zeit vom 14.-20.01.46 zu melden.“ Die Betroffenen sollten sich bei ihrer zuständigen Bezirksstelle in die dort ausliegenden Listen eintragen. Um eine Verfolgung nachzuweisen wurde hierbei vorausgesetzt, dass ein schriftlicher Beweis oder zumindest eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wurde, wie sich die Verfolgung ausgewirkt hatte. Auch ehemals Gefangene hatten Beweisstücke oder eidesstattliche Erklärungen zu erbringen, die Angaben zur Haftzeit und Haftort machten.

Erfassungslisten ist deshalb genau zu prüfen, ob es sich wirklich um politisch Gefangene handelt, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, bzw. ihres religiösen Glaubens.⁸⁵ Weil man sich bisher nicht dazu in der Lage sah, wurde dem Wunsch auf Ausstellung von besonderen Ausweisen für KZ-Häftlinge nicht nur in Karlsruhe, sondern auch in anderen Städten nicht entsprochen. Diese Angelegenheit war vom 15. bis zum 17. September 1945 bei der in Stuttgart stattgefundenen Zusammenkunft der Leiter der örtlichen KZ-Betreuungsstellen, an der 60 Vertreter aus dem englisch, amerikanisch und französisch besetzten Gebiet teilgenommen hatten, eingehend besprochen worden. Jedoch wurde angeregt, dass in einer noch zu schaffenden Zentral-Betreuungsstelle solche Ausweise nach gründlicher Überprüfung unter Inanspruchnahme der Polizeistellen ausgestellt werden sollte. Man kam in Stuttgart außerdem überein, dass die Überprüfung der Anträge nach strengen Richtlinien durchgeführt werden musste, um zu verhindern, „dass das Ansehen solcher KZ-Häftlinge, die wegen ihrer politischen Überzeugung Haft ertragen mussten, nicht durch evt. Missbrauch der Ausweise geschädigt wird.“⁸⁶ Anlass zu solcher Besorgnis gaben Vorfälle mit reisenden Betrügern mit gefälschten oder gestohlenen Ausweisen. Auch in Karlsruhe wurden bis dahin bereits mehrere Fälle von versuchten und zwei Fälle von vollendetem Betrug festgestellt. Die aufgetretenen Probleme bei der Untersuchung waren unter anderem auch auf mangelnde Infrastruktur zurückzuführen oder auf die Tatsache, dass nicht in allen Fällen zuverlässige Zeugen zur Verfügung gestanden hatten.⁸⁷ Weitere Grenzfälle waren da entstanden, wo bei der KZ-Betreuungsstelle nichtgemeldete KZ-Häftlinge beim städtischen Ernährungsamt doppelte Lebensmittelkarten erhalten hatten.⁸⁸ Der Amtsvorstand schlug vor, dass zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller auch Zeugen vernommen werden sollten, die sich beispielsweise im gleichen Lager in Haft befunden hatten. Wenn sich keine Beanstandung ergeben sollte, so konnten die Anträge zur weiteren Überprüfung an die Polizeidirektion bzw. an die Landratsämter übergeben werden. Zweifelsfälle wurden den zuständigen Polizeistellen ebenfalls zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.⁸⁹ Seitens des Bezirksverwaltungsamtes gab es jedoch insofern Bedenken, „... als trotz der

⁸⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Rundschreiben der städtischen Bezirksverwaltung an alle Bezirksvorsteher vom 25. Juli 1945.

⁸⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer am 23. November 1945 an OB Veit.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Man vermutete, dass es sich hierbei im Personen handelte, welche keine Verfolgten des NS-Regimes gewesen waren und welche durch die Führung eines Nachweises für die Verfolgung nicht noch zusätzlich unrechtmäßige Vergünstigungen in Anspruch hätten nehmen sollen.

⁸⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55.

größten Genauigkeit und Prüfung durch die KZ-Betreuungsstelle vorgekommen ist, daß die Eigenschaft des Überzeugungstäters sehr oft mißbraucht wird von sogenannten dunklen Elementen, die oft erst nach mehreren Betrügereien festgenommen werden konnten.⁹⁰ Solche Fälle waren bisher nur auf wenige beschränkt. Es erfolgte deshalb der Vorschlag, die Ausstellung der Personalausweise sollte wenigstens bis zum Abschluss der großen Flüchtlingswelle hinausgeschoben werden. Wenn die Verhältnisse etwas übersichtlicher geworden wären, könnten auch die hierfür notwendigen Angaben leichter nachgeprüft werden.⁹¹ Oberbürgermeister Veit zeigte sich im Januar 1946 damit einverstanden, die Ausstellung von Personalausweisen für politische KZ-Häftlinge vorläufig zurückzustellen.⁹² Die Beachtung der besonderen Auswahl der Betreuten war sicherlich nicht nur darauf zurückzuführen, dass man versuchte mit den äußerst knappen Mitteln so erfolgreich wie möglich zu wirtschaften, sondern resultierte auch aus dem Anliegen, dass die Gesamtheit der Betreuten nicht durch wenige schwarze Schafe in Misskredit gebracht wurde. Für die Landesleitung der Arbeiterwohlfahrt war eine Zweitschrift aller Listen angefertigt worden. Hierbei hatten sich jedoch als politische Verfolgte auch zum Teil frühere Nationalsozialisten (sog. Parteigenossen) gemeldet. Die Listen wurden deshalb erneut von der Polizeidirektion überprüft und Ende Februar 1946 der Militärregierung überreicht.⁹³

Nur die Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion konnte gewährleisten, dass keine Unberechtigten Unterstützung erhielten und dass die mühsam erstellten Auswahlkriterien eingehalten werden konnten. Polizeidirektor Krauth sagte hierbei im Januar 1946 uneingeschränkte Unterstützung zu: „Es scheint mir erforderlich, dass die Stellen, die das spezielle Sachgebiet verantwortlich betreuen und darin fraglos besonderen Überblick haben, selbst auch diejenigen Ausweise ausstellen, die aus irgendwelchen dienstlichen Gründen erforderlich gehalten werden. Selbstverständlich werden für Ermittlungen von Vorgängen, die der Ausstellung dieser Ausweise dienen sollen, die Dienststellen der Polizeidirektion zur Verfügung stehen.“⁹⁴

⁹⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand der städtischen Bezirkshauptverwaltung Schmeckenbecher am 19. Januar 1946 an OB Veit wegen eines Personalausweises für politische Häftlinge.

⁹¹ Ebd.

⁹² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Aktennotiz von Amtsvorstand Furrer vom 24. Januar 1946. Zunächst lag die Liste der ehemals aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen Inhaftierten und Verfolgten dem Kriminalsonderdienst der Polizeidirektion in Karlsruhe zur Überprüfung vor und sollte anschließend dem Bezirksverwaltungsamt und dem Bürgermeister vorgelegt werden.

⁹³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Aktennotiz von Amtsvorstand Furrer vom 26. Januar 1946.

⁹⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Polizeidirektor Krauth am 14. Januar 1946 an das Bezirksverwaltungsamt wegen der Ausstellung von Verfolgtenausweisen. Voraussetzung für die Bearbeitung durch den zuständigen Oberinspektor waren eine genaue Angabe der Personalien, die dann

Die Anerkennungsrichtlinien waren in der ersten Zeit besonders streng. Die Überprüfung der Liste durch die Karlsruher Polizeidirektion ergab, dass eine der aufgeführten Personen, bei dem es sich um einen „Halbjuden“ handelte, mehrfach kriminell geworden war und zwei Fahrraddiebstähle begangen hatte. Den eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen wurde keine Glaubhaftigkeit beigemessen, weswegen er von der Betreuung ausgeschlossen wurde.⁹⁵ Auch andere Organisationen waren für ihre Tätigkeit darauf angewiesen, zuverlässige Angaben über die von ihnen betreuten Personen zu erhalten. Der Vorstand des Bundes ehemaliger politischer Verfolgter und KZ-Leute für Karlsruhe und Umgebung wandte sich in dieser Sache am 22. März 1946 an Oberbürgermeister Veit, da er Aufnahmeanträge überprüfte.⁹⁶ Die Anforderungen an den Nachweis über eine Verfolgung bei „Halbjuden“ waren sehr hoch. Wenn die Betroffenen keine KZ-Häftlinge gewesen waren, so reichten eidesstattliche Erklärungen über sonstige Verfolgungsschäden kaum aus. Lagen keine amtlichen Unterlagen über eine rassenpolitische Verfolgung des Antragstellers während des Dritten Reiches vor, stufte man „Halbjuden“ als nicht verfolgt ein.⁹⁷

Wenn ein ehemals Verfolgter einen allgemeinen Antrag auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Wohlfahrt stellte, so wurden ab 1946 seine Unterlagen automatisch weitergeleitet und er wurde zu seinem Vorteil an die KZ-Betreuungsstelle verwiesen und aufgefordert, sich durch diese unterstützen zu lassen. Da aufgrund der Anordnung des Präsidenten der Landesverwaltung Baden Beihilfemittel, auf die man bisher in manchen Fällen hatte zurückgreifen können, zeitweise gesperrt worden waren, kam in bestimmten Fällen nur eine zusätzliche Unterstützung aus dem Wohlfahrtsfonds in Frage. „Da Sie ehemaliger politischer K.Z.-Häftling und politischer Verfolgter sind und infolgedessen eine Sonderbehandlung zu beanspruchen haben, werden Sie damit einverstanden sein, wenn Ihnen diese Unterstützung nicht durch das Wohlfahrtsamt, sondern durch die Betreuungsstelle für ehemalige politische Verfolgte gewährt wird.“⁹⁸

zur Überprüfung an die Pass- und Meldestelle weitergeleitet wurden. Diese konnten aber naturgemäß nur dann überprüft werden, wenn ein Antragsteller in der fraglichen Zeit polizeilich gemeldet war.

⁹⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004, der Leiter der Abteilung I A beim Polizeipräsidium am 18. März 1946 an OB Veit. Fortan sollte die Abteilung I A überprüfen, ob es sich um ehemals politische Gefangene handelte, ob eine eventuell kriminell Vorstrafe oder eine Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen vorlag.

⁹⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 11. April 1946 an den Vorstand des Bundes ehemaliger politischer Verfolgter und KZ-Leute für Karlsruhe und Umgebung. Auf die Vermittlung durch den OB hin war die Abteilung IA der Polizeidirektion bereit, dem Wunsch nach Erfüllung von Auskünften zu entsprechen, welche den Leumund und die politische Vergangenheit betrafen.

⁹⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; die Abschrift einer Liste des Städtischen Bezirksverwaltungsamts vom 13. Juli 1947 zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt keine „Halbjuden“ betreut wurden. Eine rassistische Verfolgung wurde nur im Zusammenhang mit KZ-Haft anerkannt.

⁹⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 18. Juli 1946 an den ehemals Verfolgten Erwin S. wegen Antrag auf Gewährung einer Sonderunterstützung.

Die Überprüfung der Angaben der Antragsteller wurde auch nach dem Runderlass des Landesbezirksdirektors für Arbeit und Wohlfahrt (Landesfürsorgeverband) vom 5. Juni 1946 Nr. 7087 weiter beibehalten, wobei die zuständigen Polizeidienststellen bei Bedarf weiterhin eingeschaltet wurden. Die in der Jahresmitte 1946 zunehmende Tätigkeit der Landesbehörden führte dazu, dass man sich weiterhin Gedanken über eine ordnungsgemäße Ausstellung der Verfolgtenausweise machte. Auf der dritten Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ am 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe⁹⁹ informierte Amtsvorstand Furrer über die aktuelle Entwicklung, wonach über das Verfahren der Ausweisausstellung bereits von der Landesorganisation der politischen Verfolgten mit der zuständigen Stelle der amerikanischen Militärregierung eine Übereinkunft getroffen worden war. Der Vertreter der Jüdischen Gemeinde Karlsruhe, Leopold Ransenberg, nahm den Standpunkt ein, dass die Verfolgtenausweise grundsätzlich allen Juden auszustellen wären, da diese in jeder Beziehung während des Nazisystems Verfolgung und Benachteiligung ausgesetzt waren. Alle Juden¹⁰⁰ erhielten zunächst einen Ausweis der Jüdischen Gemeinde in Karlsruhe. Rechtsanwalt und Kreisvorsitzender der VVN Hoffmann, der an dieser Sitzung als Vertreter des KZ-Bundes teilnahm, teilte mit, dass zur Ausstellung der KZ-Ausweise offiziell allein der Landesausschuss Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten in Stuttgart (LpV) in seiner halbamtlichen Tätigkeit berechtigt war. Die Anträge auf Ausweisausstellung wurden von den Orts- und Kreisausschüssen vorgeprüft und gingen dann nach Stuttgart. Bei der Landesstelle in Stuttgart wurden die Ausweise nicht nur ausgefertigt, sondern auch registriert. Dabei erfolgte eine gewisse Klassifizierung, die auch auf den Ausweisen vermerkt wurde. Hierbei wurde unterschieden in: politische Aktivisten (vor 1933 und nach 1933 politisch in einer antifaschistischen Organisation tätig), politische Überzeugungstäter, politische Gelegenheitstäter (meist sog. Rundfunkverbrecher), weltanschaulich, rassistisch und religiös Verfolgte. Unter die sogenannten Sonderfälle fielen „... z.B. alle, die zu irgendeiner Zeit mit der NSDAP zu tun hatten, sich aber später abwandten und gegen das Nazisystem kämpften, obwohl der Grundsatz bestand, dass an keine ehemaligen Mitglieder der NSDAP KZ-Ausweise

⁹⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bericht über die 3. Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ am 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe. Anwesend waren: Amtsvorstand Furrer, Rechtsanwalt Hoffmann (KZ-Bund); Stadtrat Hug, (DVP), Parteisekr. Benkert (KPD), Gastwirt Ransenberg, als Vertreter der jüdischen Gemeinde in Karlsruhe, Herr Störzel vom Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachbearbeiter Winter von der KZ.-Betreuungsstelle; Entschuldigt fehlten: Stadtrat Heller, (SPD), Stadtrat Sprauer, (CDU).

¹⁰⁰ Ebd.; darunter waren alle gefasst, die dem Judentum wegen des Glaubens oder der Herkunft angehörten. Dritte Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ vom 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe.

ausgestellt wurden.“¹⁰¹ Die Behörden durften nur solche Personen als politisch Verfolgte anerkennen, die im Besitz eines solchen Ausweises waren. Hiermit war im Bereich der Ausweisführung zum ersten Mal eine einheitliche Regelung für die amerikanisch besetzte Zone erreicht, da die amerikanische Militärregierung dem Landesausschuss Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten die alleinige Befugnis erteilt hatte, Ausweise für politisch Verfolgte Personen auszustellen.¹⁰² Da nun eine allgemeingültige Regelung der Nachweisführung für die ehemals Verfolgten für alle verbindlich festgelegt worden war, wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Vertreters des Polizeipräsidioms, des Städtischen KZ-Ausschusses und des Bezirksverwaltungsamts der Beschluss gefasst, aufgrund dieser Veröffentlichung von der Ausarbeitung eigener besonderer Vorschläge für die Ausstellung von KZ-Ausweisen Abstand zu nehmen.¹⁰³

Weil aber bisher die Erbringung eines Nachweises gleichzeitig mit der Möglichkeit einer Betreuung verbunden war, musste durch das Bezirksverwaltungsamt eine Neuregelung der Anerkennungspraxis vorgenommen werden, da man sich sonst verpflichtet hätte, alle Antragsteller, die im Besitz des Ausweises waren, zu betreuen. Oberbürgermeister Veit und das Bezirksverwaltungsamt waren sich nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Hoffmann darin einig, dass der städtische „Ausschuss für die Opfer des Faschismus“, obwohl der Landesauschuss mit der Ausstellung der Ausweise beauftragt worden war, weiterhin als Entscheidungsgremium bestehen bleiben sollte. Amtsvorstand Furrer und Rechtsanwalt Hoffman wiesen darauf hin, dass es im Interesse der Stadtverwaltung läge, diesen Ausschuss beizubehalten, um eine Kontrolle über die verausgabten Gelder zu haben: „Der Oberbürgermeister hat deshalb angeordnet, dass der Ausschuss weiterhin entscheiden soll, wer der Betreuung durch die Städt.[ische] Betreuungsstelle würdig ist.“¹⁰⁴ Grundsätzlich war aber Voraussetzung für eine

¹⁰¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; dritte Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ am 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe. Bericht des Rechtsanwaltes Hoffmann. Diese sogenannten „KZ-Ausweise“ für politisch verfolgte Personen im amerikanisch besetzten Gebiet von Württemberg-Baden hatten Gültigkeit, wenn sie folgende Kriterien erfüllten: Sie sollten zum einen unterschrieben und gestempelt sein vom Chef der deutschen Polizei der Stadt Stuttgart (Großer Aktivistenausweis, herausgegeben von der KZ-Prüfstelle). Sie mussten außerdem den Kopf und die Adresse des Landesauschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten tragen und nummeriert und gestempelt sein. Diese Ausweise wurden als Registrierkarten gezeichnet und hatten Gültigkeit bis zum Widerruf. Alle anderen Ausweise hatten im Gebiet von Württemberg-Baden keine Gültigkeit und wurden eingezogen.

¹⁰² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bekanntmachung in den BNN vom 3. September 1946, „KZ-Ausweise“.

¹⁰³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 13. September 1946 an OB Veit.

¹⁰⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Aktennotiz von Amtsvorstand Furrer vom 20. September 1946.

Betreuung, zunächst einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bezirksstelle Karlsruhe des Landesausschusses für politisch und rassistisch Verfolgte zu stellen.¹⁰⁵ Die weitere Überprüfung durch den „Ausschuss für die Opfer des Faschismus“ war aber für diejenigen Fälle noch weiter von Bedeutung, welche über die monatliche Betreuungsleistung hinaus Unterstützung erhielten, wie etwa eine Zahlung von Kosten für einen Erholungsaufenthalt.¹⁰⁶

Für Bescheinigungen, welche andere Ämter veranlassen sollten Leistungen zugunsten ehemals Verfolgter zu erbringen hatten, war weiterhin auch die KZ-Betreuungsstelle zuständig. Der Sachbearbeiter der KZ-Betreuungsstelle Friedrich Winter nahm in einem Fall, in dem dieser fälschlicherweise einen Bezugsschein für das Wohnungsamt ausgestellt hatte, Stellung. Einzelfälle solcher Art, so führte er aus, seien trotz größter Vorsichtsmaßnahmen unvermeidbar. Zudem handle es sich hierbei noch um einen harmlosen Grenzfall: „Bei der ungeheuren Fülle von Fällen sind bei allen Betreuungsstellen in Deutschland Fehlurteile und Irrtümer eine tägliche Erscheinung und ohne mein Wille und Zutun hier wie anderswo grössere Fehler begangen worden. In diesem Fall möchte ich an Stuttgart erinnern, wo in diesem Frühjahr 960 Ausweise eingezogen werden mussten und in Mannheim die Betreuungsstelle plötzlich geschlossen wurde. Diese Massnahmen wurden bestimmt nicht wegen einer blossen Befürwortung, wie es in meinem Fall der Fall war, getroffen.“¹⁰⁷

¹⁰⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer wegen eines Beschwerdeführers am 13. Dezember 1946 an OB Veit.

¹⁰⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 8. Mai 1947 an die Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe der CSS wegen der Zahlung von Kosten für den Erholungsaufenthalt von ehemals Verfolgten.

¹⁰⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Stellungnahme des Sachbearbeiters Friedrich Winter vom 11. September 1946 gegenüber dem Amtsleiter des Bezirksverwaltungsamtes und dem Oberbürgermeister, wegen einer fälschlicherweise ausgestellten Bescheinigung für das Wohnungsamt für eine Antragstellerin, die vorgab aus politischen Gründen in der Haft gewesen zu sein und nicht zum Kreis der Betreuten gehörte.

2.4 Von allgemeinen Anweisungen auf Landesebene bis zur Übernahme der Betreuung durch das Land

Zunächst war auf Kontrollratsebene über einige Zeit hinweg versucht worden, gemeinsame politische Richtlinien hinsichtlich der Verfolgtenbetreuung auf deutschem Boden festzulegen.¹⁰⁸ „Die Bemühungen der amerikanischen Militärregierung um die Fürsorge für diese Gruppe in ihrer Besatzungszone waren streng begrenzt auf eine übergangsweise Unterstützung mit dem Ziel, die ehemals Verfolgten physisch und sozial ... soweit zu rehabilitieren, dass sie am normalen Leben wieder teilnehmen konnten.“¹⁰⁹ Eine dauerhafte Institutionalisierung der Hilfsmaßnahmen lag nicht im Interesse der Amerikaner. Die politische oder soziale Hervorhebung aufgrund der Verfolgenschicksale war nicht gewünscht, weil sich dadurch die Verfolgten des Nationalsozialismus zu einer eigenen gesellschaftlichen Klasse hätten entwickeln können. Es gab vereinzelte Versuche, den bereits deutschlandweit vorhandenen einzelnen Betreuungsstellen mit unterschiedlichen Ausrichtungen eine Möglichkeit des Informationsaustausches zu bieten. Eine solche Tagung fand vom 15. bis zum 17. September 1945 in Stuttgart statt, zu der von allen KZ-Betreuungsstellen Deutschlands Vertreter eingeladen worden waren.¹¹⁰

Es war hierbei sehr schnell deutlich geworden, dass nur eine einheitliche Regelung der Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus auch eine gerechte Lösung darstellte und das bisher aus Eigeninitiativen erwachsene System nur eine Übergangslösung sein konnte. Zweck dieser Tagung sollte es sein, gemeinsame Richtlinien für die Betreuung politischer Gefangener auszuarbeiten und diese von einer kommenden Regierung bestätigen zu lassen, da auf dieser Tagung grundsätzliche Dinge der Betreuung von ehemaligen politischen Verfolgten besprochen wurden, die sich auch finanziell für die einzelnen Städte auswirkten.¹¹¹ Diese Veranstaltung diente zwar auch dazu, sich über die Anfangsschwierigkeiten auszutauschen, kam aber im Großen und Ganzen wohl nicht über eine Bestandsaufnahme hinaus, da man hier noch weit davon entfernt war, eine zonenübergreifende oder landesweite Lösung anzustreben.

¹⁰⁸ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.71 u. S.75.

¹⁰⁹ Ebd., S.75.

¹¹⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer am 25. September 1945 an OB Veit über die vom 15.-17. September 1946 stattgefundene Konferenz der Vorsteher der KZ-Betreuungsstellen Deutschlands. Teilnehmende Städte waren Berlin, Hamburg, Oldenburg, Köln, Düsseldorf, Frankfurt, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Baden-Baden, Lahr, München, Augsburg, Regensburg und Stuttgart.

Nicht ohne Stolz berichtet Amtsvorstand Furrer am 25. September 1945 Oberbürgermeister Veit über die Konferenz der Vorsteher der KZ-Betreuungsstellen Deutschlands. Es habe sich gezeigt, dass man in mehreren Bereichen den meisten anderen Städten voraus war. So war die Ausgabe der Lebensmittelkarten für drei Perioden verdoppelt worden, wodurch sich Karlsruhe im Bereich der Lebensmittelversorgung der Verfolgten mit wenigen anderen Städten an der Spitze befand: „Auch in finanzieller Hinsicht marschiert Karlsruhe an der Spitze. In den meisten anderen Städten werden nur Vorschüsse bis zur Höhe von 300,- RM ausbezahlt. Die Schadensersatzansprüche für entgangenen Verdienst und erlittenen sonstigen finanziellen Schäden werden in den anderen Städten für später zurückgestellt.“¹¹² In der Wohnungsfrage und bei der Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten sei ebenso ersichtlich, dass Karlsruhe ebenso gute, wenn nicht sogar bessere Resultate für seine Betreuten erzielt hätte als andere Städte.¹¹³ Amtsvorstand Furrer betonte auch, dass es im Vergleich besonders ins Gewicht fiele, dass in Karlsruhe die ehemaligen KZ-Insassen restlos mit Kleidern, Wäsche und Schuhen ausgestattet wurden. „In anderen Städten ist nach Ausführungen der Vertreter überhaupt keine Möglichkeit mehr vorhanden, die Betreuten mit Kleider und Wäsche auszustatten. Ganz besonders wurde von dem Vertreter von Mannheim darüber geklagt.“¹¹⁴ Trotz des positiven Eindrucks, den Amtsleiter Furrer von der Entwicklung der Verfolgtenbetreuung in Karlsruhe hatte, verlor er jedoch nicht den Blick für die eigentliche Problematik, die sich durch die derzeitige Situation ergab, da es sich hier nur um eine vorübergehende Lösung handeln konnte. Und so wollte er auch nur abschließend feststellen, dass es darauf hinauslaufen musste, dass einer kommenden Regierung durch eine noch zentral zu schaffende Stelle Richtlinien zu unterbreiten waren, die eine deutschlandweite einheitliche Betreuung vorsah. Am Ende der Veranstaltung wurde über den Ort abgestimmt, wo voraussichtlich die Zentralstelle der KZ-Betreuungsstellen errichtet werden sollte. Der amerikanisch besetzt Teil Süddeutschlands (Hessen, Bayern, sowie Teile Badens und Württembergs) erhielt seine Zentralstelle in Frankfurt a.M., deren personelle Besetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. Diese Stelle hatte jedoch auf die konkrete Betreuung kaum Einfluss, sondern war vielmehr mit der Behandlung grundsätzlicher Fragen befasst, die sich auf die Diskussionen um ein späteres Entschädigungsgesetz

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd.

auswirkten.¹¹⁵ Immerhin sah der Entwurf vom 14. März 1946 zur „Landeskonzferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes“ für die Kreise und kreisfreien Städte der amerikanisch besetzten Zone von Württemberg eine Bildung von einheitlichen Betreuungsstellen vor. Als Dachorganisation sollte eine Landesstelle Württemberg-Baden für die politisch Verfolgten des Naziregimes in Stuttgart errichtet werden.¹¹⁶ Die Betreuung ausländischer und staatenloser Opfer übernahmen die UN oder Privatorganisationen, wobei es sich bei letzteren vor allem um jüdische Organisationen handelte.¹¹⁷

Zunächst sah man vor, die betreuenden Stellen mit einer einheitlichen Bezeichnung zu versehen, die für die Kreise mit „Kreisstelle für die politischen Verfolgten des Naziregimes“ und entsprechend für die Betreuungsstellen in den Orten der Kreise und in den kreisfreien Städte mit „Betreuungsstelle für die politischen Verfolgten des Naziregimes“ benannt werden sollten.¹¹⁸ Die Bildung von provisorischen Ausschüssen war vorgesehen, um für die Kreise, die noch keine Betreuungsstelle besaßen, einen Leiter zu wählen, der ehemaliger politischer Gefangener eines Konzentrationslagers sein musste. Außerdem sollte von den Kreisvertretern ein provisorischer Landesausschuss von 15 Mitgliedern mit 12 Beisitzern gewählt werden.¹¹⁹

Die provisorischen Leiter der Kreisstellen sollten mit vier weiteren ehemals politischen Gefangenen oder Verfolgten einen Fünferausschuss bilden, aus deren Reihen wiederum ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen war. Als Vorsitzender galt der von der Landeskonzferenz gewählte Leiter der jeweiligen Betreuungsstelle.¹²⁰ Der provisorische Kreis Ausschuss veranlasste in Orten, in denen sich mehr als zehn ehemals politische Gefangene oder Verfolgte befanden, die Bildung eines Unterausschusses mit drei Mitgliedern, aus deren Reihen wiederum ein Vorsitzender zu wählen war, der gleichzeitig die Leitung der Ortsbetreuungsstellen zu übernehmen hatte. Für kleinere Orte, in denen weniger als zehn politisch Verfolgte lebten, sollte vom Kreis Ausschuss ein Beauftragter bestimmt werden, welcher die Aufgaben der Ortsstelle wahrzunehmen hatte. Auch konnten sich mehrere kleinere Orte zusammenschließen, wenn dort

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Entwurf vom 14. März 1946 zur „Landeskonzferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes“ für die Kreise und kreisfreien Städte der amerikanisch besetzten Zone von Württemberg.

¹¹⁷ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.74.

¹¹⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Entwurf vom 14. März 1946 zur „Landeskonzferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes“ für die Kreise und kreisfreien Städte der amerikanisch besetzten Zone von Württemberg.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd.

zusammen mehr als zehn politisch Verfolgte des Naziregimes wohnhaft waren und einen Unterausschuss mit drei Mitglieder bilden.

Für die kreisfreien Städte musste, wie nach den Bestimmungen der Kreisausschüsse, ein Fünferausschuss gebildet werden. In den einzelnen Stadtbezirken waren nach den Bestimmung der Ortsausschüsse Bezirksausschüsse zu bilden, welche drei Mitglieder haben sollten.¹²¹ Mit den Bestimmungen für die „Landeskonferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes“ für die Kreise und kreisfreien Städte der amerikanisch besetzten Zone von Württemberg etablierte sich ein organisatorischer Rahmen für die Betreuung der NS-Opfer. Ein weiterer Ausbau hätte aber langfristig zur Bildung einer eigenen Infrastruktur zur Vertretung der Opferinteressen geführt, was wiederum bedeutet hätte, dass für Württemberg-Baden die Hauptlast der Betreuung weiterhin bei den Verfolgtenorganisationen verblieben wäre und eine zusätzliche Institutionalisierung erfolgt wäre. Deshalb drängte die Militärregierung zunehmend auf Landesbeteiligung.

Einen etwas konkreteren Ansatz hatten die Erlasse durch den Landesfürsorgeverband des Landesbezirksdirektors für Arbeit und Wohlfahrt, da sie die Maßnahmen zugunsten der ehemals Verfolgten landesweit verbindlich machen sollten. Der Runderlass vom 5. Juni 1946 Nr.7087 bezüglich der Betreuung ehemaliger politischer Gefangener und politischer Verfolgter des Nationalsozialismus stellte hierbei den ersten Versuch dar, die bisher unkoordinierten Betreuungsmaßnahmen auf eine allgemein verbindliche Ebene zu überführen. Dass ehemalige politische Gefangene und politisch Verfolgte des Naziregimes und ihre Hinterbliebene eine besondere Fürsorge durch die öffentlichen und freien Wohlfahrtsstellen erfahren sollten, war eigentlich bereits durch den Erlass des Ministeriums des Inneren vom 15. Juni 1945 Nr. 2 verfügt worden. Seitdem wurden gemeinsam mit dem Württembergischen Innenministerium Vorbereitungen für eine gesetzliche Regelung getroffen. Damit bis zu einer Veröffentlichung dieser gemeinsam erarbeiteten Bestimmungen den Nazi-Opfern in Nordbaden eine einheitliche Betreuung zuteil werden konnte, wurden zunächst einmal Bestimmungen erlassen.¹²² Nach dem Erlass vom 5. Juni 1946 waren sofort bei jedem städtischen Wohlfahrtsamt und bei jedem Kreiswohlfahrtsamt eine Betreuungsstelle für ehemalige KZ-Häftlinge und politisch Verfolgte, die als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung anzusehen

¹²¹ Ebd.; vgl. zur Wahl der Ausschüsse im einzelnen: Stadtarchiv Karlsruhe, I/H.Reg./A 2004; Entwurf vom 14. März 1946 zur „Landeskonferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes“ für die Kreise und kreisfreien Städte der amerikanisch besetzten Zone von Württemberg.

waren, einzurichten. Bei den Kreiswohlfahrtsämtern sollte wenigstens ein Beamter oder Angestellter bestimmt werden, der die Arbeiten der Betreuungsstelle zu übernehmen hatte.¹²³

Der Erlass Nr.7087 sah weiterhin vor, dass die Betreuungsstellen - soweit dies erforderlich wäre - sich der Verfolgten in jeder notwendigen Weise annehmen sollten, indem sie beim zuständigen Wohnungsamt für die Zuweisung einer Wohnung und beim zuständigen Arbeitsamt für eine bevorzugte Arbeitsvermittlung eintraten. Die Ernährungsämter wurden angewiesen, die Lebensmittelkarte der nächsthöheren Klasse (Gruppe) zu verabreichen. Aus Konzentrationslagern (oder sonstiger politischer Inhaftierung) zurückgekehrte Personen konnten als erste materielle Hilfeleistung für jeden Monat Freiheitsberaubung einen einmaligen Betrag von 10,- RM (mindestens 50,- RM) erhalten. Die Fürsorge für anerkannte Opfer des Faschismus sollte, soweit sie nicht bevorzugt in Arbeit vermittelt werden konnten, durch die Auszahlung der doppelten Sätze der allgemeinen Fürsorge erfolgen, zuzüglich der tatsächlichen Miete. Verfolgten sollte auch, sofern sie schwerbeschädigt waren, zur Selbstständigmachung oder Geschäftsgründung für notwendige größere Neuanschaffungen ein Darlehen zu niedrigen Zinssätzen aus dem Landeswohlfahrtsfonds gewährt werden. Anträge waren über das Wohlfahrtsamt an den Landesfürsorgeverband zu richten. Im Falle des erfolgten Todes oder späteren Ablebens eines ehemals politisch Gefangenen war seinem Angehörigen ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von 300,- RM zu zahlen. Soweit die hiernach erforderlichen Mittel nicht aus freiwilligen Spenden und durch Sammlungen beschafft werden konnten, waren sie aus öffentlichen Fürsorgemitteln zu entnehmen. In Karlsruhe wurde man durch den Erlass vor keine neuen Aufgaben gestellt, da man mit der KZ-Betreuungsstelle bereits über ein Betreuungssystem verfügte, das über die Anordnungen des Landesbezirksdirektors für Arbeit und Wohlfahrt hinausging. Oberbürgermeister Hermann Veit ordnete am 22. Juli 1946 an, dass die bereits errichtete KZ-Betreuungsstelle als zuständiges Amt im Sinne des Erlasses anzusehen war.¹²⁴

¹²² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Abschrift des Runderlasses des Landesbezirksdirektors für Arbeit und Wohlfahrt -Landesfürsorgeverband - vom 5. Juni 1946 Nr.7087.

¹²³ Ebd.; diese Betreuungsstellen sollten im engen Einvernehmen mit den für den Ort, für den Kreis oder für das Land bestehenden Vereinigungen oder Verbänden von ehemaligen politischen Gefangenen und Verfolgten des Nazisystems arbeiten. Insbesondere sollten die Richtlinien der Landesstelle Württemberg-Baden für die politisch Verfolgten des Naziregimes vorläufig als Grundlage für die Betreuung dienen. Die nach diesen Richtlinien bestehenden Ausschüsse mussten bei allen Feststellungen und Entschlüssen über begründete Ansprüche von Personen entscheidend beteiligt werden.

¹²⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Anordnung von OB Veit an KZ-Betreuungsstelle am 22. Juli 1946. Nachricht hiervon wurde auch an die Stadtkämmerei gegeben zur „Kenntnisnahme und

Ein neuer Aspekt ergab sich aus der Frage der Finanzierung bzw. der Erstattung der Kosten, weswegen Oberbürgermeister Veit das Bezirksverwaltungsamt ersuchte, nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses zu verfahren. Bezüglich des seither entstandenen ungedeckten Aufwands für die Betreuung der ehemals Verfolgten sollte, falls dies nicht schon geschehen war, unverzüglich der Landesdirektor für Arbeit und Wohlfahrt informiert und der etwaige Kostenersatz durch das Land im Auge behalten werden.¹²⁵ Auch hierfür waren die Voraussetzungen durch polizeiliche Nachforschungen oder eidesstattliche Erklärungen zu überprüfen. „Bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit werden jedoch Nachforschungen unerlässlich sein.“¹²⁶ Die dafür notwendigen Maßnahmen sollten auch hier getroffen werden, indem die Behandlung der Anträge weiterhin durch die zuständigen Polizeidienststellen erfolgte.

Der nun offiziell maßgebliche Runderlass führte beim Bezirksverwaltungsamt in Karlsruhe jedoch nicht dazu, dass die KZ-Betreuungsstelle sich ihrer selbst auferlegten Aufgaben entpflichtet sah, sondern sogar wegen des noch recht oberflächlichen und unausgereiften Charakters der bisher angeordneten, auf Landesebene getroffenen Maßnahmen an der bisherigen bewährten Praxis der Betreuung festhielt. So beschloss man aus grundsätzlichen Erwägungen, die sich nach Ansicht des Amtsleiters August Furrer aus der besonderen Struktur der Zeitverhältnisse über die Betreuung von politisch, religiös und rassistisch Verfolgten ergeben hatten, darauf zu bestehen, „... dass die organisatorische Behandlung der Betreuung aufgrund der Richtlinien nach der bisherigen Regelung beibehalten bleibt.“¹²⁷ Man hielt auch weiterhin an dem Grundsatz fest, dass die von der KZ-Stelle Unterstützten es mit Recht geradezu als eine Diffamierung betrachten würden, wenn man sie zum Empfang ihrer Unterstützung in die Zahl der allgemeinen Fürsorgeempfänger einreihen würde: „Es kann aber den von hier Unterstützten billigerweise nicht zugemutet werden, dass sie sich beim Fürsorgeamt unter die dort Anstehenden, worunter - wie es sich in der Praxis zeigt -

erforderlichenfalls zur Herbeiführung weiterer haushaltsrechtlicher Anordnungen an die KZ-Betreuungsstelle.“

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Rundschreiben Nr. 24.3370 an die Landespolizeidirektion, Stadtverwaltungen, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim und an die Bürgermeister der 14 Städte wegen des Runderlasses des Landesbezirksdirektor für Arbeit und Wohlfahrt (Landesfürsorgeverband) vom 5. Juni 1946 Nr. 7087; weitergeleitet an die Betreuungsstelle am 12. August 1946. Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 5. Juni 1946 wurde angeordnet, dass auf Antrag durch die Polizeibehörden Bescheinigungen für die ehemals Verfolgten ausgestellt werden sollten.

¹²⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtische Bezirksverwaltung am 20. August 1946 an die Stadtkämmerei wegen der Rücksprache des Sachbearbeiters der Stadtkämmerei mit dem Amtsvorstand Furrer.

sich frühere politische Gegner befinden, einreihen müssen. Auch würde es unter den übrigen Wohlfahrtsempfängern Neid erregen, dass die politisch und rassistisch Verfolgten höhere Sätze erhalten, als sie selbst, was gewiss nicht zu der notwendigen politischen Beruhigung beitragen wird.¹²⁸ Grundsätzlich zeigte sich das Bezirksverwaltungsamt in dem Punkt mit der Stadtkämmerei einig, dass die KZ-Betreuungsstelle kassenmäßig eine Zweigstelle der allgemeinen Wohlfahrtspflege darstellte und dass sie verwaltungsmäßig aufgrund der besonderen durch die Umstände bedingten Belange im Interesse der Opfer des Nazistaates einen Anspruch auf besondere Behandlung erhob. Dieses Sonderrecht zu schmälern, könnte von keiner maßgebenden Stelle den Opfern des Faschismus gegenüber verantwortet werden. Man war bestrebt, den derzeitigen Zustand der Betreuung beizubehalten, ohne den kassentechnischen Betrieb des Wohlfahrtsamtes und der Stadtkämmerei zu stören.¹²⁹

Trotz der Bemühungen der Stadtverwaltung, die bisherige Handhabung der Verfolgtenbetreuung beizubehalten, geriet diese in eine Umbruchsphase. Nicht nur in Karlsruhe war man darum bemüht, die veränderte Situation nicht zum Nachteil der Betreuten gereichen zu lassen.¹³⁰ Andererseits bestand nun die Aussicht auf Rückerstattung des nichtgedeckten Aufwands der Städte aus Landesmitteln.¹³¹ Die Stadtverwaltung Karlsruhe hatte seit dem 1. Juni 1945 einen Aufwand von rund 92.000,- RM zu verzeichnen, dessen Ersatzleistung durch das Land bisher jedoch weiterhin ausstand. Weil man bis zu einer abschließenden Regelung an den bisherigen Betreuungskriterien festhalten wollte, wurden die ungedeckten Aufwendungen weiterhin aus Gemeindemitteln getragen.¹³²

Die Aufwandserstattung ließ trotz mehrerer Nachfragen unter anderem wegen veränderter Zuständigkeiten auf sich warten, weil durch den Erlass des Präsidenten des Landesbezirks Baden der Landesfürsorgeverband aus dem Arbeitsbereich des

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim Böttger am 7. Januar 1947 an die Stadtverwaltung Karlsruhe „Die Betreuungsstelle der vom Naziregime politisch Verfolgten in Mannheim hat zur Bestreitung ihrer persönlichen und sachlichen Aufwendungen uns um 25.000,- RM in Form eines Vorschusses gebeten, wobei vermutlich angenommen wird, daß später Ersatz aus Landesmitteln zu erlangen sein wird. Wir bitten um baldige Mitteilung, ob und in welchem Umfange die dortige Betreuungsstelle aus Gemeindemitteln unterstützt wird.“ In Mannheim versuchte die VVN-Betreuungsstelle, die Möglichkeit einer Rückerstattung durch das Land dazu zu nutzen, beim eigenen Bürgermeisteramt für persönliche und sachliche Aufwendungen einen Vorschuß in Höhe von 25.000,- RM zu erwirken.

¹³¹ Ebd.

Landesbezirksdirektors ausgegliedert worden war.¹³³ Dieser Zustand führte auch dazu, dass man sich im Bereich der Einweisungen in Erholungsheime gezwungen sah, noch sorgfältiger als bisher auszuwählen und gegebenenfalls Kosten nachträglich zu erstatten, da die Erholungsaufenthalte nicht aus öffentlichen Geldern, sondern aus den in immer geringerem Maße eingehenden Spendenmitteln finanziert worden waren.¹³⁴ Die Kostenübernahme für die Opferbetreuung stand nach Auskunft des Leiters des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Karlsruhe, Hafner, nun in enger Verbindung mit dem inzwischen gültigen Sonderfondsgesetz: „Es wird damit gerechnet, daß 60 % der Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände rückvergütet werden, die restlichen 40 % sollen wohl als normaler Fürsorgeaufwand angesehen werden und zu Lasten der Träger der Fürsorge gehen.“¹³⁵ In einer Zusammenstellung der Aufwendungen kam nach Rechnung der Wohlfahrtskasse der Aufwand für die Jahre 1945 und 1946 auf immerhin 103.126,89 RM.¹³⁶

Um einen reibungslosen Übergang in der Versorgung zu ermöglichen, wurden die Landratsämter und Stadtverwaltungen in die Nachweiserbringung der Voraussetzung für Vorzugsansprüche von ehemals Verfolgten eingebunden.¹³⁷ Während bisher eigentlich nur formale Dinge geklärt oder künftige Lösungen einer Wiedergutmachung in Erwägung gezogen worden waren, kam nun mit dem gemeinsamen Runderlass des Innen- und Justizministeriums (Abteilung Wiedergutmachung) vom Mai 1947 eine entscheidende Wende. Hiermit erhielten alle politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, soweit eine Form der Hilfsbedürftigkeit festzustellen war, ab 1. August 1947

¹³² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Antwortschreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim Böttger durch die KZ-Betreuungsstelle Karlsruhe im Auftrag des OBs am 22. Januar 1947

¹³³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Töpfer am 3. März 1947 an die Abteilung Innere Verwaltung (Amt für Wiedergutmachung) mit einer Schilderung der finanziellen Bedingungen mit der Bitte um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt mit einer Erstattung gerechnet werden könne. In der Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 31. Juli 1946 war für die Betreuung ehemaliger politischer Gefangener und ehemaliger politischer Verfolgter ein Aufwand von 70.506,12 RM entstanden und es war für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1946 ein weiterer Betrag von 21.890,45 RM angemeldet.

¹³⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Stadtkämmerei am 5. März 1947 an OB Töpfer.

¹³⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Töpfer am 11. Juni 1947 an die KZ-Betreuungsstelle und an den Direktor des Wohlfahrtsamtes. Aufgewendet wurden für 1945: 54.253,62 RM und für 1946: 48.873,27 RM.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der Präsident des Landesbezirkes Baden (Abt. Innere Verwaltung) am 30. Juni 1947, Nr. 29.046 an die Landräte und die Stadtverwaltungen Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim und die dazugehörigen Wohlfahrtsämter wegen des Nachweises der Voraussetzung für Vorzugsansprüche der politisch Verfolgten. Entsprechende Anfragen waren an das Justizministerium Abt. VI Wiedergutmachung, Landesbezirksstelle Karlsruhe zu richten. Von der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums wurde nun allgemein bekannt gegeben, dass für Württemberg-Baden ein amtlicher Ausweis eingeführt war, durch den die Verfolgteigenschaft allgemein nachgewiesen werden könnte. Die Stelle eines derartigen Ausweises hatte bisher in der Praxis die Registrierkarte des Landesauschusses der Verfolgten eingenommen.

Vorschüsse auf künftige Leistungen aus dem Wiedergutmachungsstock und schieden nun aus der öffentlichen Fürsorge aus. Die Bezirksfürsorgeverbände erhielten, anders als zunächst geplant, für die im Zeitraum vom Mai 1945 bis Ende Juli 1947 durch die Gewährung von Fürsorge an hilfsbedürftige politisch, rassistisch und religiös Verfolgte entstandenen Aufwendungen Ersatz aus dem Wiedergutmachungsstock.¹³⁸ Um die bisherige Form der Betreuung nicht unterbrechen zu müssen, wurden Ende Juni 1947 die Landräte, die Stadtverwaltungen von Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim und die dazugehörigen Wohlfahrtsämter informiert, dass es möglich war, Vorschüsse auf die Leistungen aus dem Wiedergutmachungsstock nach dem Sonderfondsgesetz zu gewähren, damit dieser Personenkreis nicht mehr auf die Unterstützungen im Rahmen der allgemeinen Fürsorge angewiesen war.¹³⁹ Hiermit ging schließlich die Zuständigkeit endgültig an die Wiedergutmachungsbehörden über. Für die KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe bedeutete dies zum einen, dass sie anhand ihrer vorhandenen Unterlagen und durch die bisher sorgfältige Behandlung der Fälle dazu beitragen konnte, dass das Antragsverfahren für bereits anerkannte Verfolgte erleichtert wurde. Andererseits konnten ebenso Ansprüche auf Aufwandsersatz belegt werden. Als im April 1948 die Entscheidung bezüglich der Erstattung des Betreuungsaufwandes durch das Land fiel, wollte sich die Stadtverwaltung mit dem Ergebnis nicht zufrieden geben.¹⁴⁰ Der frühere Sachbearbeiter Friedrich Winter fasste die Situation des

¹³⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Justizministerium (Abt. Wiedergutmachung), Innenministerium, Finanzministerium am 20. Juni 1947 wegen der Erstattung der Kosten, welche die Bezirksfürsorgeverbänden für Fürsorgeleistungen an politisch, rassistisch und religiös Verfolgte für die Zeit bis zum 31. Juli 1947 geltend machen konnten nach Runderlass des Innen- und Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung vom 21./30.5.1947 Nr. IX 779.

¹³⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der Präsident des Landesbezirkes Baden (Abt. Innere Verwaltung) am 30. Juni 1947, Erlaß Nr. 29.047 wegen der Ablösung der öffentlichen Fürsorge an politisch, rassistisch und religiös Verfolgten durch Wiedergutmachungsleistungen. Die Landratsämter und Bürgermeisterämter wurden daher ersucht, die Kreisfürsorgeämter anzuweisen, für alle durch sie unterstützten politisch, rassistisch und religiös Verfolgten bei der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums in Karlsruhe sofort Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Wiedergutmachungsfonds zu stellen. Diese Anträge mussten Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen und über die Umstände enthalten, die für ihre Anerkennung als politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte maßgeblich waren. Den Anträgen waren deshalb auch die Fürsorgeakten zu Einsicht anzuschließen.

¹⁴⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Töpfer am 26. April 1948 wegen Erstattung des Fürsorgeaufwandes. Von dem bei der Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung angeforderten Betrag von 126.080,62 RM wurden 22.057,99 RM als nicht erstattungsfähig bezeichnet und nur 104.022,63 RM zur Erstattung angewiesen. Außerdem wurde auch der Erstattung des vom Bezirksverwaltungsamt angemeldeten Verwaltungsaufwandes von 19.835,- RM nicht stattgegeben, weil das Justizministerium die hiesige VVN Kreisstelle beauftragt hatte, die Betreuung der Verfolgten des Naziregimes zu übernehmen und von dort Verwaltungskosten angemeldet wurden. [Aufstellung durch die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung beim Justizministerium Karlsruhe wegen der Erstattung des Fürsorgeaufwandes und des Zuschusses zu den Verwaltungskosten der Kreisstellen der VVN vom 25. März 1948.] Die Aufwendungen nach örtlichen Fürsorgesätzen (einschließlich des Zuschlags für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte) sollten dann erstattet werden, wenn ein hinreichender Nachweis über die Verfolgung vorgelegen hatte. Soweit Leistungen gewährt worden waren, die über den Rahmen der allgemeinen oder erhöhten Richtsätze hinausgingen, vor allem bei einmaligen Bar- und Sachleistungen, konnte eine

allgemeinen Zusammenbruchs nach Kriegsende und die Lage der einstigen KZ-Gefangenen treffend zusammen: Ein Teil der Rückkehrer habe versucht, gleich wieder sesshaft zu werden. Wieder ein anderer Teil habe zwei oder drei Monate Unterstützung bezogen und sei ebenso wieder verschwunden, wie er gekommen sei, weil man unterdessen Angehörige wiedergefunden hatte. „Sehr schwierig gestaltete sich die Lage der KZ-Betreuungsstellen deshalb, weil alle Häftlinge bei der Entlassung aus Lagern, ob politisch, rassisch, religiös, kriminell oder asozial, von den Alliierten mit ein und demselben Ausweis versehen wurden. Verschärft wurde die Lage noch dadurch, dass man bei keiner Staatsanwaltschaft oder Polizei Auskunft einholen konnte. Dass bei derartigen Wirren auch unwürdige Menschen, ja sogar Verbrecher die Lage ausgenutzt haben, ist zu begreifen.“¹⁴¹ Er sah es als einen Beweis dafür, dass die Betreuungsstelle in Karlsruhe gegenüber anderen Städten sehr sorgfältig und gewissenhaft gearbeitet habe, da von den Gesamtaufwendungen schließlich nur der Betrag von RM 19.341,99 RM gestrichen wurde.¹⁴² Dass die Verwaltungskosten der KZ-Betreuungsstelle in Höhe von 19.835,- RM nicht erstattet werden sollten, empfand Winter dagegen als skandalös. „Es wäre sehr schlimm um diese politischen Verfolgten gestanden, wenn letztere hätten warten müssen, bis ein Amt für Wiedergutmachung eingegriffen hätte. Auch nachdem die VVN-Stelle errichtet war, wäre dieselbe nicht in der Lage gewesen, den ehemaligen politischen Verfolgten gegenüber den Verpflichtungen nachzukommen, weil der VVN keinerlei Geldmittel vom Amt für Wiedergutmachung zur Verfügung gestellt wurde.“¹⁴³

Erstattung nur dann erfolgen, wenn der Unterstützte seinen Wiedergutmachungsanspruch in Höhe der von einem Fürsorgeträger erhaltenen Leistung an letzteren abgetreten hatte und der Anspruch mit Sicherheit in der fraglichen Höhe bestand. Erstattet wurden auch die Beiträge zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Kreisstellen der VVN. Dies geschah dann, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Aufgaben der Kreisstellen standen. Beiträge zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen, die an und für sich in das Gebiet der Fürsorge fielen, sollten ebenfalls erstattet werden, wie etwa Zuschüsse für die Unterbringung von Verfolgten in Heimen der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe (SÄS). Einmalige Aufwendungen, namentlich aus dem Jahre 1945 wurden in der Regel nicht erstattet, da die Verfolgung der Empfänger nicht mehr nachprüfbar war. Leistungen, die über reine Fürsorgerleistungen und Verwaltungsbeiträge hinausgingen, wie etwa Beihilfen an Einzelpersonen aufgrund eines Kreisratsbeschlusses, konnten ebenfalls nicht erstattet werden.

¹⁴¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der ehemalige Sachbearbeiter Friedrich Winter als Angestellter beim Wirtschaftsamt Karlsruhe am 2. Juni 1948 wegen Erstattung des Fürsorgeaufwandes und des Zuschusses zu den Verwaltungskosten der VVN.

¹⁴² Ebd.; „Während in Karlsruhe 84 % zurückerstattet werden, sind es in Mannheim nur 44 %, in Heidelberg sogar nur 31 %. Diese wenigen Beispiele dürften genügend zeigen, dass die hiesige Betreuungsstelle sehr sorgfältig und gewissenhaft mit dem städtischen Geld gearbeitet hat.“

¹⁴³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; der ehemalige Sachbearbeiter Friedrich Winter als Angestellter beim Wirtschaftsamt Karlsruhe am 2. Juni 1948 wegen Erstattung des Fürsorgeaufwandes und des Zuschusses zu den Verwaltungskosten der VVN.

2.5 Die Arbeit der Betreuungsstelle an Beispielen - Möglichkeiten und Grenzen

Bereits nach wenigen Monaten war bei der KZ-Betreuungsstelle eine rege Betreuungstätigkeit festzustellen, welche die unterschiedlichsten Verfolgten mit einbezog. Der Bericht vom September 1945 zeigt den Umfang und die unterschiedlichen Formen der Betreuung:¹⁴⁴ „Für besonders Hilfsbedürftige zahlten wir an zwölf politische Gefangene die Summe von RM 920,-. Die Gelder wurden durch freiwillige Spenden aufgebracht. Komplett eingekleidet wurden von uns 90 politische KZ-Häftlinge. Die Einkleidung bestand aus 1 Anzug (dreiteilig), Schuhen, Unterhemd, Unterhose, 2 Paar Socken, 2 Taschentüchern, einer Kravatte und einem Hut.“¹⁴⁵

Verschiedenen Behörden und Ämtern - darunter das Arbeitsamt, das Wohnungsamt, das Ernährungsamt, die Bezirksverwaltungen, die Fahrbereitschaft - waren zunächst tätig, es wurden von der Stadtverwaltung hierfür 420 Schreiben verfasst und „Bescheinigungen persönlicher Art, die sowohl im öffentlichen Leben als auch bei Behörden als Vorlage dienen, wurden insgesamt ca. 170 Stück ausgestellt.“¹⁴⁶ Bis zum 26. April 1946 gelangten immerhin 59.111,93 RM zur Auszahlung. Neben diesen Mitteln wurden aus freiwilligen Spenden 15.025,93 RM aufgebracht, von denen bis dahin 5.193,40 RM zur Auszahlung gekommen waren. Als Weihnachtsgabe wurde die Freigabe von 230 Flaschen Wein erwirkt. Anfang Januar wurden der KZ-Betreuungsstelle als einmalige Sondergabe je 80 kg Gries und Bohnen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls sofort verteilt wurden. Die Firma Oberrheinisches Textilrohstoffwerk lieferte 30 Herrenanzugsstoffe und 46 Damenkleider, Mantel- und Kostümstoffe für ehemals Verfolgte, wofür vom Landwirtschaftsamt eine Freigabeverfügung notwendig gewesen war. Diese Stoffe wurden gegen Bezahlung an Betreute abgegeben, damit sie mit der Stofflieferung nicht in der Kartei des Wirtschaftsamtes belastet wurden. Von der Karlsruher Betreuungsstelle wurden zu diesem Zeitpunkt 453 Personen betreut. Daneben waren auch bereits 36 Durchreisende

¹⁴⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Auszug aus dem Bericht der Betreuungsstelle vom 14. September 1945. Betreut wurden zu dieser Zeit 33 politische Gefangene mit durchschnittlich je 229,- RM (Gesamtbetrag 7.551,- RM), 11 männliche Juden mit durchschnittlich je 263,- RM (Gesamtbetrag 2.899,-), 13 weibliche Juden mit durchschnittlich je 154,- RM (Gesamtbetrag 2.010,- RM), 2 männliche Bibelforscher mit durchschnittlich je 283,- RM (Gesamtbetrag 567,- RM), 10 Sinti oder Roma mit durchschnittlich je 42,- RM (419,- RM) und 18 Durchreisende mit durchschnittlich 15,- RM (Gesamtbetrag 270,- RM), so dass die Gesamtsumme im September 1945 13.716,- RM betrug.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer in Sachen Betreuung ehemaliger politischer Gefangener an das Innenministerium, Nr. IX Wiedergutmachung am 26. April 1946.

finanziell unterstützt worden.¹⁴⁷ Mit Sachspenden zeigten sich später auch vormalige betreute Verfolgte erkenntlich. Mit einer Spende von 3.000,- RM sollte beispielsweise Dank für die Mithilfe zum Ausdruck gebracht werden, welche die Betreuungsstelle „ ... mir selbst als ebenfalls ehemaligen politischen Gefangenen bei der Erlangung des Karlsruher Konzerthauses für die von meinem Veranstaltungsbüro am 3. Dezember 1945 durchgeführte Veranstaltung 'Schlag auf Schlag' geleistet hat. Die mir namens des 'Badischen Buchverlages' zugesagten 400 Märchenbücher für die Weihnachtsbescherung der Kinder ehem. pol.[itischer] Gefangener werde ich Ihnen sofort nach der in Kürze zu erwartenden Fertigstellung ... zugehen lassen.“¹⁴⁸

Aus solchen allgemeinen Angaben lassen sich in etwa zwar Art und Umfang der Betreuung erkennen, sie geben aber keine genaue Auskunft über die Situation von Antragstellern und Betreuten. Anhand von Beispielen soll deshalb ein Einblick in das Verhältnis zwischen Betreuungsstelle und Antragstellern bzw. Betreuten gewonnen werden. Erst mit der Betrachtung der Auseinandersetzungen zwischen Verfolgten und der Betreuungsstelle wird auch deutlich, dass es für die Mitarbeiter sicherlich oft nicht einfach war, innerhalb ihrer begrenzten Möglichkeiten allgemeine Zufriedenheit zu stiften. Oft verkannten Antragsteller die Grundsätze der Betreuung. Sie verwechselten Ersthilfe und Grundversorgung mit Wiedergutmachung. Daraus resultierte, dass Antragsteller oft sehr hohe Ansprüche an die KZ-Betreuungsstelle stellten und nicht selten eigene Vorschläge unterbreiteten, wie ihr Problem zu lösen wäre:

In einem Fall¹⁴⁹ wollte ein Verfolgter nach bereits erfolgter Wohnungszuweisung kein Verständnis für die bestehende Regelung der Möbelfrage durch die Möbelausgleichsstelle zeigen. „Nun liegen die Dinge, dass der Obersturmführer [...] fast restlos in den Besitz seiner Möbel kommt, während ich 12 Jahre von den Nazis verfolgt wurde und meine gesamte Wohnungseinrichtung durch einen Fliegerangriff verloren haben, diese aus eigenen Mitteln wieder beschaffen muß.“¹⁵⁰ Zusätzlich beklagte er sich, dass der Wiederaufbau des elterlichen Betriebes aus eigenen Mitteln ersetzt werden

¹⁴⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer in Sachen Betreuung ehemaliger politischer Gefangener an das Innenministerium, Nr. IX Wiedergutmachung am 26. April 1946.

¹⁴⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Theo Hoffmann am 5. Dezember 1945 an die KZ-Betreuungsstelle.

¹⁴⁹ Wie auch bereits in Fußnote 37 dargelegt, werden die Fallbeispiele im Folgenden eingerückt dargestellt.

¹⁵⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Ausschnitt aus dem Brief von Arnold R. vom 18. September 1945 an OB Veit.

musste. Außerdem forderte er, den entstandenen Fliegerschaden restlos ersetzt zu bekommen.¹⁵¹

Oberbürgermeister Hermann Veit sah sich nicht nur in diesem Fall dazu veranlasst, hervorzuheben, dass die Frage der Entschädigung einheitlich geregelt werden musste und dafür größere Mittel nötig waren. „Es ist unmöglich, daß eine Stadtverwaltung die Entschädigung in ihrem Bezirk örtlich regelt. Dafür stehen der Stadtverwaltung ja auch gar keine Mittel zur Verfügung.“¹⁵²

Der Antragsteller Oskar G., ehemaliger politischer KZ-Häftling und seit 1929 aktives Mitglied der SPD, legte verschiedene glaubhafte Nachweise vor, die seine Angaben zur Verfolgung bestätigten und bat nach Ablauf der ihm zustehenden Urlaubszeit, bei der Beschaffung einer geeigneten Arbeitsstelle behilflich zu sein.¹⁵³ Seine Anstellung als Pfleger im Städtischen Krankenhaus hatte er zum 1. Januar 1946 wegen Schließung verloren. Er trat als Beschwerdeführer auf, obwohl nach Ansicht der Betreuungsstelle alle Betreuungsmaßnahmen voll ausgeschöpft wurden. „An demselben Tag hat mir W[inter]. einen Heizerposten angeboten. Ich erklärte ihm, dass ich Bergmann sei und keinen Heizerposten begleite. Unter anderem sagte ich W[inter], wenn mir einer im KZ einen solchen Posten angeboten hätte, so hätte ich ihm ein blaues Auge geschlagen. Ich finde diese Bemerkung für durchaus richtig, weil mir W[inter] als Bergmann zumutet, nachdem ich jahrelang im KZ war, einen solchen Posten anzunehmen.“¹⁵⁴ Vom Amtsleiter August Furrer wurde dieser Betreute als äußerst schwierig eingestuft. Furrer urteilte am 7. August 1946, Oskar G. sei einer von denjenigen KZ-Leuten,

¹⁵¹ Ebd.; die Möbelausgleichsstelle der Stadtverwaltung regelte diesen Fall so, dass die Möbel bis zur Neubeschaffung benutzt werden sollten, gleichzeitig aber auch eine Aufstellung der enteigneten Möbel erfolgen sollte.

¹⁵² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 24. September 1945 an Arnold R. Er wies zudem darauf hin, dass Fliegerschäden nicht ersetzt werden konnten, da die Erstattung von Fliegerschäden von der Militärregierung ausnahmslos untersagt worden war.

¹⁵³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Schreiben des Amtsvorstandes Furrer wegen Stellungnahme zum Gesuch an OB Veit vom 11. Januar 1946, Schilderung der Verfolgung des Antragstellers: Oskar G. wurde am 2. März 1934 wegen seiner Zugehörigkeit zum Reichsbanner, dessen Führer er war, von der SA verhaftet. Seit 1929 war er aktives Mitglied der SPD. Bei der Durchsuchung des Volkshauses in Sagan/Bober wurden Säurebomben vorgefunden, weshalb seine Verhaftung erfolgte. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, die er in Görlitz verbüßen musste. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde er am 19. Februar 1936 in das KZ Lichtenburg bei Halle verschubt. Dort verblieb er bis zum 1. August 1937, von wo aus er in das KZ Buchenwald überführt wurde. Vom 5. März 1940 bis zum September 1943 war er in verschiedensten Konzentrationslagern wie Mauthausen und Dachau. Die restliche Zeit war er auf Außenkommando beim Liobl-Pass abkommandiert (Jugoslawien). Die Befreiung durch die Alliierten erfolgte am 11. Mai 1945.

¹⁵⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Beschwerdeprotokoll vom 8. August 1946 aufgenommen von der KZ-Betreuungsstelle.

die aufgrund ihrer politischen Inhaftierung glaubten, alles verlangen zu können.¹⁵⁵ G. drohte darauf hin, sich bei der Militärregierung zu beschweren. Aber auch Oberbürgermeister Veit kam bei der Überprüfung der Sache zum Ergebnis: „An Hand der Unterlagen der Betreuungsstelle habe ich festgestellt, dass Sie zu den am besten betreuten Personen gehören ...“.¹⁵⁶

Ein beharrliches Weigern eine durch die KZ-Betreuungsstelle vermittelte Arbeit anzunehmen, konnte dazu führen, dass eine Betreuung aber nicht erfolgte, obwohl beim Ausschuss der politisch Verfolgten des Naziregimes (LPV) ein Antrag auf Anerkennung der Verfolgung bereits erfolgreich gewesen war.¹⁵⁷ Die Betreuungsstelle war darauf angewiesen, die Angaben der Antragsteller nach ihren Möglichkeiten zu prüfen, genauso war es aber notwendig Wahrscheinlichkeiten einzustufen und zu erkennen, wer sich ungerechtfertigt in den Kreis der Betreuten einschleichen wollte. „Durch Ihre Zugehörigkeit zur Nazipartei von 1935 bis zum Schluß haben sie eine Haltung gezeigt, wie sie in den Kreisen überzeugter Antifaschisten nicht zu finden war.“¹⁵⁸

Bei den Sitzungen des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ am 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe wurden neben den anderen organisatorischen Fragen auch Anträge verhandelt, damit die Kriterien der Betreuung transparent und gerecht blieben. Auch wenn die gründliche Überprüfung der Verhältnisse durch den Kriminal-Sonderdienst zu Gunsten eines Verfolgten verlaufen war, so war die tatsächliche Betreuung doch erst dann möglich, wenn er nachweislich zu einer Arbeitsleistung körperlich nicht in der Lage war. Generell stellte sich jedoch die Frage, „... ob einem anerkannten Überzeugungstäter der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisher gewährten Unterstützungssatz und jetzt geringeren Einkommen aus Arbeitsleistung bezahlt werden darf.“¹⁵⁹ Hierbei zeigte sich wieder der Balanceakt zwischen dem Versuch einer vorläufigen Mindestunterstützung und einer ausgleichenden und gerechten Lösung. Nach Meinung des Opferanwaltes Hoffmann konnten derartige ausgleichende und einer

¹⁵⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Schreiben des Amtsvorstandes Furrer wegen Stellungnahme zum Gesuch an OB Veit vom 11. Januar 1946.

¹⁵⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Antwortschreiben von OB Veit vom 14. August 1946.

¹⁵⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Schreiben des Amtsvorstandes Furrer an Eugen B. am 9. September 1946.

¹⁵⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer am 14. August 1946 an Leonard R.

¹⁵⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bericht über die dritte Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ vom 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe.

Wiedergutmachung vorgreifende Unterstützungsmaßnahmen nicht gewährt werden, aber man wollte versuchen, solche Personen in eine besser bezahlte Stellung zu bringen. Trotz vorläufiger Rentenzahlungen sollten in solchen Fällen jedoch Schritte unternommen werden, Antragstellern eine besser bezahlte Arbeitsstelle zu verschaffen.¹⁶⁰ Das Bezirksverwaltungsamt wurde aber auch selbst tätig, um eine (Wieder-)Einstellung ehemals Verfolgter bei städtischen Stellen zu erwirken.

So stellte die KZ-Betreuungsstelle den Antrag, den dienstentlassenen Eugen W., der mit seiner Familie noch im Feuerwehrgebäude wohnte, wieder bei der städtischen Feuerwehr einzustellen. Der ehemalige Feuerwehrmann war entlassen worden, weil ihm zunächst Fälschung des politischen Fragebogens vorgeworfen worden war. Da er vom Unteren Militärgericht von diesem Vorwurf wieder freigesprochen worden war, konnte man eine Wiedereinstellung vertreten. Seine Ehefrau und das vierjährige Kind galten als anerkannte Opfer des Nationalsozialismus. Die Frau des Antragstellers war die Tochter des in Mauthausen ums Leben gekommenen Otto S., der angeblich in die Geschehnisse des 20. Juli verwickelt war.¹⁶¹ W. selbst war erst 1940 Mitglied der NSDAP geworden. „Die Ablehnung der Wiedereinstellung wäre eine besondere Härte für die Familie, die der Not preisgegeben wäre. Der Sinn der Entnazifizierung kann aber nicht sein, die Opfer des Faschismus zu treffen; das wäre aber hier bei der Ablehnung einer Wiedereinstellung der Fall.“¹⁶²

Die moralischen Ansprüche der KZ-Betreuungsstelle an die Antragsteller waren äußerst hoch. Das zeigt sich vor allem darin, dass man einem Vorstrafenregister man sehr kritisch gegenüberstand, selbst wenn die Strafen weit zurücklagen. Hier sah man, wie im Falle des Friedrich H., einen „... Beweis für die verbrecherische Veranlagung .. und somit die Voraussetzung zu seiner Ablehnung ... Seine Opposition gegen das Dritte Reich, auf die der Beschwerdeführer immer wieder in aufdringlichster Weise abhebt, hat sehr wahrscheinlich andere Motive, als seine angebliche antifaschistische

¹⁶⁰ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bericht über die dritte Sitzung des „Ausschusses für die Opfer des Faschismus“ am 6. September 1946 im Rathaus in Karlsruhe.

¹⁶¹ Die tatsächlichen Umstände von Otto S.'s politischer Verfolgung konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden, dem Bezirksverwaltungsamt erschienen die Angaben jedoch glaubhaft. Einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hatte die Tochter später nach dem Entschädigungsgesetz ohnehin nicht, da sie verheiratet war.

¹⁶² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; eidesstattliche Erklärungen belegten, dass W. Juden versteckt und ihnen zur Flucht nach Belgien verholphen hatte. Bestätigung von Katharina L. und Herbert L. vom 8. März 1946.

Haltung.“¹⁶³ Es war also auch möglich, dass vorliegende Delikte, wie etwa Betrug oder Zechprellerei, zu einer Ablehnung bei der KZ-Betreuungsstelle führten. Es wurde solchen Verfolgten aber freigestellt beim Landesauschuss für politisch und rassisch Verfolgte die Anerkennung als politischer Verfolgter zu beantragen.¹⁶⁴ Eine Verfolgtengruppe, die später schnell von der Betreuung ausgeschlossen wurde, war die der Sinti und Roma. In den Anfängen der Betreuungsstelle gab es hier lediglich einen Fall, in dem man Unterstützung bis zum Antritt einer Arbeitsstelle gewährte.

„Der einzige Zigeuner, Karl G., der Vater von fünf Kindern, gehört wohl blutmässig zu dieser Rasse, nicht aber in seiner sonstigen Lebensweise. G. konnte nachweisen, dass er vor seiner Verhaftung, die im Jahre 1940 erfolgte, vier Jahre im Telegrafenamtsamt als Arbeiter tätig war und versicherte mir gleichzeitig, dass er in allernächster Zeit ... seine Arbeit als Bauarbeiter aufnehmen wird.“¹⁶⁵ Bereits auf der vom 15. bis zum 17. September 1945 stattgefundenen Konferenz der Vorsteher der KZ-Betreuungsstellen Deutschlands in Stuttgart war vom Karlsruher Vertreter auf das „Zigeunerunwesen“ hingewiesen worden. In Oldenburg waren Sinti und Roma bereits von einer allgemeinen KZ-Betreuung ausgeschlossen worden und wurden dort, sofern sie unterstützungsbedürftig waren, nach allgemeinen Fürsorgebestimmungen betreut.¹⁶⁶

Auch für jüdisch-christliche Antragsteller galten die allgemeinen Betreuungskriterien nicht ohne weiteres, da sich weder die zuständigen Landesstellen noch die städtische Betreuungsstelle in der Lage sahen, das Ausmaß der Verfolgung einzuschätzen. Der Bereich der Unterstützung für „Judenchristen und Judenmischlinge“ blieb bis zum Erlass des Entschädigungsgesetzes für Württemberg-Baden problematisch, da sich keine der Organisationen richtig zuständig fühlte. Man sah zwar beim Präsidenten der Landesregierung in Baden die Notwendigkeit eines Schadensausgleichs für deren politische und rassische Verfolgung, da beispielsweise die jüdische Gemeinde in

¹⁶³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsleiter Furrer am 6. März 1947 an OB Töpfer über Friedrich H., der um eine Anerkennung als politischer Verfolgter ersuchte und wiederholt als Beschwerdeführer auftrat.

¹⁶⁴ Ebd..

¹⁶⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Nachtrag zum Protokoll vom 31. Oktober 1945.

¹⁶⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/Bez.Verw.Amt A 55; Amtsvorstand Furrer am 25. September 1945 an der OB Veit über die vom 15. bis 17. September 1945 stattgefundenen Konferenz der Vorsteher der KZ-Betreuungsstellen Deutschlands.

Mannheim „nur ihre synagogalen Mitglieder“ versorgte.¹⁶⁷ Es hieß im Hinblick auf eine spätere umfassende Lösung der Frage, dass diese in Nordbaden nicht für sich behandelt werden könne, und man daher eine Entschließung höherer Instanzen abwarten müsse.¹⁶⁸ Damit mussten jüdisch-christliche Verfolgte aber zunächst damit rechnen, von der Verfolgtenversorgung ausgeschlossen zu werden. Auch der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe war diese Problematik bekannt. Bei der Sitzung des städtischen Ausschusses für Verfolgte am 6. September 1946 wies der Erste Vorsitzende des Ausschusses für rassistisch Geschädigte, Leopold Ransenberg, darauf hin, dass noch nicht alle „Judenmischlinge“ Lebensmittelkarten erhalten hatten. Wie er ausführte, sei es allen rassistisch Verfolgten in den letzten Jahren schlecht ergangen, da sie aus zahlreichen Lebensbereichen ausgeschlossen worden waren. „Die Zugehörigkeit zur O.T., zu welcher in den letzten Kriegsjahren auch viele Mischlinge (Halbjuden) gekommen seien, dürfe jedoch hierfür nicht maßgebend sein, da die Behandlung der Halbjuden bei der O.T. zu verschieden gewesen sei.“¹⁶⁹ Ransenberg vertrat jedoch die Meinung, dass entweder alle „Halbjuden“ unterstützt werden sollten oder überhaupt keine. Er war der Ansicht, dass in dieser Sache eine Entscheidung der Militärregierung gefordert werden müsse. Es müsse hierbei auch bedacht werden, dass durch eine grundsätzliche Anerkennung von „Halbjuden“ als politisch Verfolgte eine größere Anzahl dieser Betreuten die derzeitige Ernährungslage noch weiter belasten würde.¹⁷⁰ Die Handhabung wurde in die gängige Praxis der Betreuung eingebunden, da die Voraussetzung einer Betreuung vor allem an einen glaubwürdigen Nachweis der Verfolgung gebunden war. So war auch Amtsvorstand Furrer der Ansicht, „dass gerade aufgrund der Ausführungen von Herrn Ransenberg, weil es dessen Sohn bei der O.T. sehr gut gegangen sei, dass die Zugehörigkeit zur O.T. im Lager Gurs nicht ohne weiteres einer KZ-Inhaftierung gleichgestellt werden solle, ohne hierfür genügend Material gesammelt zu haben.“¹⁷¹

Etwa Mitte März 1946 war Sachbearbeiter Winter von der amerikanischen Militärregierung mitgeteilt worden, dass alle im Bezirk wohnenden „Halbjuden“ ohne Unterschied betreut werden sollten, weil sie, genau wie jüdische Verfolgte, als von

¹⁶⁷ GLA Karlsruhe, 481 Nr. 321; der Beauftragte des Hilfskomitees für Judenchristen und Mischlinge am 11. Mai 1946 an den Präsidenten der Landesverwaltung Karlsruhe. Generallandesarchiv Karlsruhe.

¹⁶⁸ GLA Karlsruhe, 481 Nr. 321; Präsident der Landesverwaltung Karlsruhe an den Beauftragten des Hilfskomitees für Judenchristen und Mischlinge vom 11. Juni 1946.

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Ebd.

Nazis verfolgt zu gelten hatten.¹⁷² Es war also von der US-Militärregierung ausdrücklich erwünscht, dass auch „Halbjuden“ zumindest in den Genuss des Bezugs von zusätzlichen Lebensmittelmarken kommen sollten. Da aber nach Angaben des Bezirksverwaltungsamtes viele „Halbjuden“ hiervon keinen Gebrauch gemacht hätten, sah man es als erforderlich an, eine grundsätzliche Regelung in dieser Frage herbeizuführen. Bisher wurden nur diejenigen als „Halbjuden“ geltenden Personen betreut, die aufgrund vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen als politisch Verfolgte zu gelten hatten. Für das Ausmaß der rassistischen Verfolgung von Mischfamilien hatte man bisher noch kein Gespür entwickelt und dies sollte auch noch länger dauern.¹⁷³ Heute gelangen Details von Schicksalen jüdisch-christlicher Familien, wie etwa das der Kinder der jüdischen Ärztin Lili Jahn, anders in das öffentliche Bewusstsein.¹⁷⁴ In der unmittelbaren Nachkriegszeit kam es zunächst nur zu einer äußerst kategorischen Einteilung der Verfolgengruppen. Betreut wurde, wer aus politischen, weltanschaulichen oder rassistischen Gründen entweder in KZ-Haft gewesen war oder wer den Ernährer durch Verfolgung verloren hatte. Andere erlittene Schäden durch die Verfolgung sah man im Verantwortungsbereich einer späteren Gesetzgebung. Obwohl eine erlittene Haft eines der Hauptkriterien für eine Betreuung war, sollte jedoch auch weiterhin unklar bleiben, ob die Insassen des Pyrenäenlagers Gurs denjenigen Verfolgten gleichzustellen waren, die in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen waren: „Mehrere Insassen dieses Lagers beanspruchen bisher keine Unterstützung. Andere wiederum klagten [...] über die damals sehr schlechte Behandlung und glaubten aufgrund ihres Aufenthaltes in dem genannten O.T.-Lager berechtigt zu sein, von der KZ-Betreuungsstelle betreut zu werden.“¹⁷⁵

Beim Bezirksverwaltungsamt vertrat man weiterhin die Ansicht, dass nicht alle „Halbjuden“ ohne weiteres betreut werden sollen, da auch Halbjuden Angehörige der NSDAP gewesen waren und weil manche Halbjuden „ganz annehmbare“ Positionen während des Dritten Reiches inne gehabt hätten. Es wurde außerdem festgestellt, dass, mit Ausnahme derjenigen, welche in Konzentrationslagern gewesen waren oder sonst

¹⁷² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtisches Bezirksverwaltungsamt am 21. Juni 46 an OB Veit. Der Vorgang war zunächst nicht schriftlich niedergelegt worden, weswegen auch die Namen der sonstigen Beteiligten nicht festgehalten sind.

¹⁷³ Zur Auswirkung der Verfolgung bei christlich-jüdischen Familien im Dritten Reich vgl.: *Ursula Büttner*: Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel. Hamburg 1988.

¹⁷⁴ *Martin Doerry (Hrsg.)*: „Mein verwundetes Herz“. Das Leben der Lili Jahn 1900-1944. Stuttgart / München 2002. Die Briefe der Kinder dokumentieren die erschwerten Lebensverhältnisse, unter denen jüdisch-christliche Familien leben mussten.

¹⁷⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtisches Bezirksverwaltungsamt am 17. Juni 1946 an OB Veit.

verfolgt worden waren, Halbjuden von der Betreuung im Allgemeinen keinen Gebrauch machten.¹⁷⁶ „Es trifft jedoch auch zu, dass ein beachtlicher Teil der Halbjuden aufgrund ihrer früheren politischen und ablehnenden Haltung gegen das 'Dritte Reich' von dem Nazisystem verfolgt und schikaniert wurde.“¹⁷⁷ Sofern nachgewiesen werden konnte, dass solch ein Fall vorlag, wurden die Betroffenen ohnehin ohne weiteres betreut. Man sah aber eine generelle Betreuung vom „Halbjuden“ vor allem deswegen als problematisch an, weil „... dann auch ein sehr grosser Teil bekannter Sozialdemokraten, Kommunisten und anderer konsequenter Gegner des Nazismus betreut werden müsste, da auch diese, ohne in KZ's oder Gefängnissen gewesen zu sein, stets unter scharfer Beobachtung durch Polizei und Gestapo des 'Dritten Reiches' standen.“¹⁷⁸ Oberbürgermeister Veit konnte diese Frage mit dem Stadtkommandanten dahingehend klären, dass „Mischlinge ersten und zweiten Grades“ auch nur dann als verfolgt anzusehen waren, wenn tatsächlich eine Verfolgung nachgewiesen werden konnte, also wenn diese eine Verhaftung oder ähnliche Eingriffe erlitten hatten. Allein die Diskriminierung dieses Personenkreises durch die Rassengesetzgebung des NS-Regimes sollte nicht als ausreichend angesehen werden, um Vorrechte zu gewähren.¹⁷⁹

Mit dem Fall der Hinterbliebenen des Widerstandskämpfers Reinhold Frank waren unterschiedlichste Behörden und amtliche Stellen, wie auch die Presse befasst. Während sich die KZ-Betreuungsstelle sicher war, eine vergleichsweise umfassende und gut organisierte Betreuung zu gewährleisten, sah sie sich plötzlich im Juli 1946 in der öffentlichen Kritik.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer Reinhard Anders, hatte die in den Badischen Neuesten Nachrichten erschienen Ausführungen „Reinhold Frank zum Gedenken“ zum Anlass genommen, die bisherigen Wiedergutmachungsbemühungen zu kritisieren: Es sei an der Zeit, dass nicht nur mit „noch so ehrenvollen Worten“ der Opfer des 20. Juli 1944 gedacht werden solle, sondern auch mit Taten. „Ist es doch bis heute trotz aller Bemühungen bei den zuständigen

¹⁷⁶ Anträge von „Halbjuden“ sind kaum überliefert. Die zwei vorliegenden Anträge wurden entweder wegen der Nachweislage oder eines kriminellen Hintergrunds abgelehnt.

¹⁷⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Städtisches. Bezirksverwaltungsamt am 21. Juni 1946 an OB Veit; Anträge von „Halbjuden“ sind kaum überliefert. Die zwei vorliegenden Anträge wurden entweder wegen der Nachweislage oder eines kriminellen Hintergrunds abgelehnt.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; OB Veit am 3. Juli 1946 an das Bezirksverwaltungsamt auf die Berichte vom 17. und 21. Juni 1946.

Stellen noch nicht gelungen sicherzustellen, daß die Hinterbliebenen von Reinhold Frank für die materielle Einbuße des Ernährers entschädigt werden.¹⁸⁰ Hier wurde jedoch ohne eine genaue Kenntnis der Umstände Kritik geübt, da die Hinterbliebenen Reinhold Franks von der KZ-Betreuungsstelle mindestens in gleichem Maße betreut wurden, wie alle anderen Hinterbliebenen von ehemals Verfolgten. Es entstand hierbei der Eindruck, dass zum einen überhaupt keine Maßnahmen ergriffen worden seien und zum anderen zielte der Beitrag in den „Badischen Neuesten Nachrichten“ darauf ab, dass Widerstandskämpfern und ihren Familien gegenüber besondere Zuwendungen hätten erfolgen sollen. Für Wiedergutmachungsbemühungen konnte ein solcher Ansatz jedoch nicht ernsthaft verfolgt werden. Entsprechend versuchte die Karlsruher KZ-Betreuungsstelle auch sachlich zu differenzieren, da in der Fassung des Artikels der Unterschied zwischen einer durch staatliche Regelung noch zu erfolgenden Wiedergutmachung und der durch örtliche KZ-Betreuungsstellen getroffenen Sofortmaßnahmen zur Gewährung von Mitteln zum Lebensunterhalt nicht genügend zum Ausdruck gekommen war. Es war nun in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, als würden die Hinterbliebenen Reinhold Franks überhaupt nicht unterstützt.¹⁸¹ „Erwähnt sei noch, daß Frau Dr. Frank bei ihren wohlhabenden Eltern wohnt. Eine Notlage dürfte in diesem Falle nicht vorhanden sein. Frau Dr. Frank wurde s. Zt., als sie bei einer Aussprache die Frage einer Wiedergutmachung anschnitt, auf eine von staatswegen noch zu treffende Regelung hingewiesen.“¹⁸² Dr. Anders hatte sich in der Zwischenzeit schriftlich an der KZ-Betreuungsstelle gewandt und seine veröffentlichte Zuschrift an die BNN selbst richtiggestellt. Demnach waren seine Ausführungen nicht als Kritik an die KZ-Betreuungsstelle anzusehen, da er keine Kenntnis davon gehabt hatte, dass Frau Annemarie Frank durch diese Stelle betreut wurde. Denn für die Stadtverwaltung war es eine Selbstverständlichkeit gewesen, „... dass Annemarie Frank als Ehefrau des anlässlich des 20. Juli 1944 hingerichteten Rechtsanwaltes

¹⁸⁰ Badische Neueste Nachrichten, Nr. 59 vom 25. Juli 1946; „Das freie Wort“ zitiert aus: Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004.

¹⁸¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 26. Juli 1946 an OB Veit wegen der Betreuung der Opfer des Nazismus; hier wegen der öffentlichen Darstellung der Verhältnisse der Hinterbliebenen von Reinhold Frank. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß Annemarie Frank mit vier unterhaltspflichtigen Kindern seit dem Tag der Antragstellung eine laufende monatliche Unterstützung von RM 156.-, zusätzlich RM 65,- für Miete, insgesamt RM 1.768,- erhalten hatte und der genannte Unterstützungsbetrag den hierfür gegebenen Richtlinien entsprach. Handschriftlich wurde ergänzt: „Hinzu kommt noch, daß Frau Frank durch Vermittlung des Herrn Oberbürgermeisters zusätzliche Lebensmittelmarken und zwei LKW's bekam.“

¹⁸² Ebd.

Dr. Reinhold Frank mit ihren unterhaltspflichtigen Kindern in selbem Maße wie alle anderen bei uns gemeldeten Opfer des 3. Reiches und ihre Hinterbliebenen unterstützt wird. Als solchen wurde deshalb Frau Frank und ihren Kindern auch die ihr zustehenden erhöhten Lebensmittelrationen bewilligt.¹⁸³ Rechtsanwalt Dr. Anders wies zudem ausdrücklich darauf hin, dass die Witwe Reinhold Franks von seiner Zuschrift an die BNN keinerlei Kenntnis hatte und sich keineswegs über die ihr von Seiten der Stadtverwaltung zuteil gewordene Unterstützung beklagt hätte.¹⁸⁴ Während es für die Karlsruher KZ-Betreuungsstelle zunächst unerfreulich war, dass im Falle Frank ein so schlechtes und vor allem falsches Bild der Situation der Opfer des Nationalsozialismus entstanden war, so war insgesamt eine kritische Grundhaltung gegenüber den allgemeinen Wiedergutmachungsbemühungen sicherlich nicht ungerechtfertigt. Der Zustand einer Übergangslösung hielt nun immerhin schon etwas über ein Jahr an und die Situation der Verfolgten war von den Bedingungen vor Ort abhängig. Die Kritik musste sich also gegen die zuständigen Landesbehörden richten:¹⁸⁵ „Wir wissen, dass wir den Opfern des 3. Reiches und Hinterbliebenen mehr schuldig sind, als das, was wir ihnen bisher aus den wenigen uns zur Verfügung stehenden Mittel geben konnten. Das augenblicklich in Vorbereitung befindliche Wiedergutmachungsgesetz wird uns hoffentlich bald die Möglichkeit geben, dass wir uns um die politisch Verfolgten [*handschriftlich ergänzt*: noch mehr als bisher] annehmen können.“¹⁸⁶

Was den betreuten Personenkreis insgesamt betraf, so erscheint es auffällig, dass es zu einem erheblichen Teil nicht die Opfer selbst waren, die von der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe versorgt wurden, sondern zumeist deren Angehörige, d.h. vor allem weibliche Hinterbliebene. Diese Frauen sollten den Ernährer der Familie ersetzen und dabei die unter erschwerten Bedingungen Hausarbeit leisten. Ihr Schicksal unterschied sich von dem anderer Frauen, dass die Verfolgung ihrer Männer bereits vor dem Krieg eingesetzt haben konnte und sie also bereits länger auf sich allein gestellt waren. Deshalb kam der

¹⁸³ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 26. Juli 1946 an OB Veit wegen der Betreuung der Opfer des Nazismus; hier wegen der öffentlichen Darstellung der Verhältnisse der Hinterbliebenen von Reinhold Frank.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Dr. Anders am 30. Juli 1946 an die KZ-Betreuungsstelle. Diesen Schluss zog Anders und setzte sich in seiner Eigenschaft als Präsident der Karlsruher Anwaltskammer sowohl mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten, dem Finanzminister Cahn-Garnier als auch mit dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Martens in Karlsruhe in Verbindung, ohne jedoch eine Entscheidung erwirken zu können.

¹⁸⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 26. Juli 1946 an OB Veit.

Hinterbliebenversorgung von Witwen oder Frauen, deren Männer noch als vermisst galten, sehr große Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den männlichen betreuten Verfolgten wurden Frauen nicht aufgefordert, eine ihnen angebotene Arbeitsstelle anzunehmen. Bei der Erfassung der weiblichen Antragsteller war die Zahl der zu versorgenden Kinder von Bedeutung.¹⁸⁷

Zu den eigentlichen Unterstützungen zum Lebensunterhalt, wurden auch in einigen Fällen Erholungsaufenthalte finanziert, welche von der *Centrale Sanitaire Suisse* (CSS) durchgeführt wurden. Die Auswahl der in die CSS-Heime einzuweisenden ehemals Verfolgten wurde durch die Kreisstelle Karlsruhe des Landesauschusses der politisch Verfolgten (LpV) bestimmt. Der Leiter der städtischen KZ-Betreuungsstelle, Friedrich Winter, gehörte dem Vorstand an. Die Mittel für solche Erholungsaufenthalte gingen seit Mitte des Jahres 1947 allmählich zu Neige, wobei die Verfahren - soweit Gelder vorhanden waren - noch befürwortet werden sollten, obgleich dieses nicht vollinhaltlich dem bis jetzt maßgeblichen Runderlass des Landesbezirksdirektors vom 5. Juni 1946 entsprach.¹⁸⁸ Eine neue Regelung sollte aber erst getroffen werden, wenn die Mittel endgültig aufgebraucht waren, da noch keine Entscheidung darüber vorlag, welche Kostenanteile durch die Landesverwaltung übernommen wurden. Die Kostenübernahme für Erholungsaufenthalte der ehemals Verfolgten beruhte bisher also „auf einer traditionellen Übung ohne eine Rechtsverpflichtung“. Der Erlass Nr.7087 des Landeswohlfahrtsamtes beinhaltete die Gesundheitsvorsorge nicht einmal. In den Grundsätzen wurde lediglich bestimmt, „daß die Fürsorge für anerkannte Opfer des Faschismus [...], soweit sie nicht bevorzugt in Arbeit vermittelt werden können, durch die Auszahlung der doppelten Sätze der allgemeinen Fürsorge erfolgen [sollte] zuzüglich der tatsächlichen Miete.“¹⁸⁹

¹⁸⁷ Mit einer neuen Lebensgemeinschaft war der Grund für eine Betreuung durch die KZ-Betreuungsstelle nicht mehr gegeben.

¹⁸⁸ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Dr. Gurk von der Stadtkämmerei am 5. August 1947 an Dr. Schiele Sekretariat des Oberbürgermeisters auf Anfrage von OB Töpfer.

¹⁸⁹ Ebd.

2.6 Abschließende Bewertung und Einordnung der Arbeit der KZ-Betreuungsstelle

Die Arbeit der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe positionierte sich zwischen den Mindestvorgaben der amerikanischen Militärregierung und der Tätigkeit des LpV bzw. der VVN. Die erste Phase wurde dominiert von der allgemein herrschenden Güterknappheit, die teilweise etwas durch die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ausgeglichen werden konnte. Die Einrichtung der KZ-Betreuungsstelle führte zur Bündelung der bisherigen Aufgaben von Einzelbehörden und ersparte den Verfolgten den Weg zu den verschiedenen Ämtern. Kennzeichnend für diese zweite Phase der Betreuung ist die Diskussion um die Anerkennungsgrundsätze und die damit verbundenen Bemühungen, den Kreis der Verfolgten klein und die Aufwendungen gering zu halten. Dies wird auch dadurch deutlich, dass später trotz der Einführung des Verfolgtenausweises für die US-Zone nicht alle betreut wurden, die ihre Anerkennung durch den LpV oder die VVN erfahren hatten.

Positiv hervorzuheben ist, dass nicht nur eine Güterversorgung mit der doppelten Menge an Lebensmitteln und mit Kleidung stattfand, sondern durch die Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung auch erste Wiedereingliederungsversuche erfolgten. Nach Festlegung der Anerkennungsrichtlinien wurden hauptsächlich Bürger der Stadt betreut, die nachweisen konnten, vor der Verfolgung im Stadtkreis Karlsruhe ansässig gewesen zu sein. Bei Vorliegen einer besonders schweren Verfolgung wurden auch vereinzelt Fälle aus dem Landkreis überprüft. Vor allem sollte durch gründliche Überprüfungen unter allen Umständen verhindert werden, dass Verfolgte wegen Missbrauchs der Leistungen durch „schwarze Schafe“ in Misskredit gerieten und mit Kriminellen gleichgestellt wurden. Die Schattenseite dieses hoch gehaltenen und gut gemeinten Anspruchs war jedoch, dass wegen der zerstörten Infrastruktur die Informationsmöglichkeiten beeinträchtigt waren, sodass ein glaubhafter Nachweis der Verfolgung zum Teil auch Glückssache war. Der Kreis der anerkannten Verfolgten blieb zusätzlich äußerst überschaubar, indem nur schwerste Verfolgungsschäden anerkannt wurden. In den meisten Fällen, in denen die Betreuung über einen längeren Zeitraum erfolgte, war entweder eine KZ-Haft nachgewiesen oder der verfolgungsbedingte Tod des Ernährers zu beklagen. Die rassistisch, religiös und politisch Verfolgten wurden nach ihrer Anerkennung ohne eine erkennbare spezielle Bevorzugung oder Benachteiligung betreut. So fand in dieser Zeit auch keine besondere Beachtung der Widerstandskämpfer bzw. ihrer Hinterbliebenen statt, im Gegensatz zur

französischen Zone, was unter Umständen als persönliche Benachteiligung empfunden wurde: „Auch in Württemberg-Baden war häufig die Meinung der politisch Verfolgten unüberhörbar, die Dienste der 'Betreuungsstellen' gehörten in erster Linie ihnen, da sie als 'Widerstandskämpfer' die Hauptlast der Verfolgten getragen hätten.“¹⁹⁰ Die Anwendung der klar begrenzten Betreuungskriterien führte dazu, dass beispielsweise „halbjüdische“ Verfolgte kaum zu den Berechtigten gehörten und nichtsesshafte Angehörige der Sinti und Roma sogar ganz ausgeschlossen wurden. Entscheidend für eine Anerkennung der Verfolgung bei der städtischen Betreuungsstelle war die Schwere der Auswirkung der Verfolgung in Verbindung mit einem unzweifelhaften Nachweis. Die Einzigartigkeit und der Umfang der Verfolgung wurden den Behörden und der Bevölkerung erst nach und nach bekannt.¹⁹¹ Daneben war die Betreuungsberechtigung an strenge moralische Kriterien gebunden. Hier reichte es bereits aus, wegen eines Fahrraddiebstahls vorbestraft zu sein, um von den Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen zu werden. Ein wichtiges Signal an die in Karlsruhe betreuten ehemals Verfolgten war sicherlich die Herausnahme aus der allgemeinen Fürsorge, sodass die Geschädigten nicht als Bittsteller auftreten mussten, sondern sich als Anspruchsberechtigte fühlen konnten. Die Fälle zeigen aber auch, dass die Ansprüche an diese vorläufigen Versorgungsleistungen seitens der Verfolgten hoch waren und dass oft Forderungen gestellt wurden, die eigentlich die noch ausstehende Entschädigung später leisten musste. Bemerkenswert ist, dass trotz der strengen Maßstäbe, welche die Karlsruher KZ-Betreuungsstelle angelegt hatte, einige der Betreuten später keine Ansprüche auf Wiedergutmachung hatten. Spendenmittel ermöglichten neben vollständiger Einkleidung ehemaliger KZ-Häftlinge auch bedeutende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit. Bis Herbst 1946 wurde durch die Betreuungsstelle besonders Bedürftigen für Sanatoriumsaufenthalte aus einer separaten Kasse sogar ein Reisezuschuss von 50,-RM gewährt.¹⁹²

Bereits früh machte sich aber mit der Institutionalisierung der Verfolgtenbetreuung das Phänomen bemerkbar, dass mit der Schaffung einer besonderen öffentlichen Stelle die Durchsetzungsfähigkeit der Maßnahmen gegenüber anderen Behörden nicht unbedingt zunahm. Indem die Verantwortung auf eine eigens geschaffene amtliche Stelle überging, fühlten sich andere Behörden nicht nur weniger zuständig, sondern verhielten sich fast so, als sei die Opferversorgung keine öffentliche Aufgabe und als liege sie

¹⁹⁰ *Scholtzseck*: Die Betreuungsstellen für politisch und rassistisch Verfolgte im deutschen Südwesten, 1994, S. 266.

¹⁹¹ *Brozik*. Einmalig und voller Lücken, S. 184.

¹⁹² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Amtsvorstand Furrer am 5. Februar 1947 an OB Töpfer.

einzig im Interesse der KZ-Betreuungsstelle bzw. später der Wiedergutmachungsbehörden.

Trotz des weitgehenden Einsatzes der KZ-Betreuungsstelle Karlsruhe für die Verfolgten stieß man an Grenzen. Während die sachliche und rechtliche Betreuung in Karlsruhe im Rahmen der Möglichkeiten bemüht, durchdacht und konsequent durchgeführt wurde, blieb bei gleichzeitiger staatlicher Mitfinanzierung die Organisation der Gedenkfeiern in den ersten Jahren im Verantwortungsbereich der Verfolgtenorganisationen.¹⁹³ Offiziell hatte das Innenministerium am 22. August 1946 alle Oberbürgermeister und die Landräte ersucht, bei der Abhaltung der Feiern jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Bei der Durchführung des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus in den Jahren 1946 und 1948 in Karlsruhe bestanden aber offensichtliche Abstimmungsprobleme zwischen Rathaus und der VVN.¹⁹⁴ Nachdem die VVN wegen ihrer zunehmenden Nähe zum Kommunismus in die öffentliche Kritik geraten war, wurde 1950 die staatliche Beihilfe für die VVN-Feiern in Baden storniert.¹⁹⁵

¹⁹³ Die jährlichen Gedenkveranstaltungen mit sämtlichen Würdeträgern fielen nicht nur nach wenigen Jahren den allgemeinen Sparmaßnahmen zum Opfer, sondern verloren auch bald an öffentlicher Wertschätzung. So gab es zu Beginn der fünfziger Jahre von Seiten des Bundesinnenministers Gustav Heinemann auch die Überlegung, die Gedenkveranstaltung wegen möglicher Kollisionen mit Gemeindefesten und anderen lokalen Veranstaltungen zu verlegen. Da inzwischen auch der Heimatvertriebenen und Kriegsgeschädigten gedacht wurde, entstand eine Art Konkurrenz der Geschädigtengruppen, wodurch die Verfolgung durch den Nationalsozialismus immer weiter in den Hintergrund geriet. „Doch erst Anfang der fünfziger Jahre konnte sich diese Gleichbehandlung von Verfolgten und Kriegsoffizieren auf breiter Front durchsetzen: 1952 wurde der Volkstrauertag in allen Bundesländern einheitlich eingeführt und auf den zweiten Sonntag vor dem ersten Advent gelegt.“ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.230.

¹⁹⁴ *Koch*: „Wir wollen sie gemeinsam ehren“, S.284-294, und *Christiane Toyka-Seid*: „Nicht in die Lage versetzt, der Erbauer eines friedlichen Deutschlands zu sein.“ Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Württemberg-Baden, S.270-283. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994; Die Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus wurde im März 1946 von der Militärregierung als Dachorganisation in Stuttgart zugelassen und kann für den deutschen Südwesten als größte und einflussreichste in der Nachkriegszeit entstandene Selbsthilfeorganisation gelten. Sie sah sich als „ein Sammelbecken aller Verfolgungsoffer und Widerständler im Nationalsozialistischen Deutschland“ und entstand aus den unmittelbar nach Kriegsende begründeten Antifa-Ausschüssen oder Betreuungsstellen ehemaliger KZ-Insassen. Für die US-Zone wurde die Organisation im Juli 1945 als LpV genehmigt. Die zentrale Aufgabe der ersten Jahre war die Betreuung und materielle Unterstützung der Opfer des NS-Regimes, wobei die Aufnahme der Mitglieder einem strengen Verfahren unterlag.

¹⁹⁵ GLA 481 Nr. 812; Auszug aus der Niederschrift über die 37. Sitzung des Ministerrats am 15. August 1950.

3 Das Sonderfondsgesetz und besondere Rechte und Sondermaßnahmen für ehemals Verfolgte als Vorstufe der eigentlichen Wiedergutmachung

Das Sonderfondsgesetz erreichte durch seine Bestimmung zur Abwendung eines Notstands nur einen Teil der Verfolgten, während die Sonderrechte gleichermaßen für alle galten, die als Verfolgte anerkannt wurden. Den eigentlichen Wiedergutmachungsregelungen vorgeschaltet und für einen kürzeren Zeitraum gültig erlangten diese Maßnahmen bisher wenig Aufmerksamkeit und wurden als Fürsorgemaßnahmen nur schlaglichtartig beleuchtet. Durch die Anrechnung auf spätere Wiedergutmachungsleistungen ist aber eine wichtige Verbindung hergestellt worden, da gerade besonders bedürftige ehemals Verfolgte durch abzugsfähige Vorleistungen bei Auszahlung von Entschädigungen nur noch einen Bruchteil der ihnen bis dahin zustehenden Zahlungen erhielten. Außerdem misst diese Arbeit ihnen auch deshalb eine besondere Bedeutung bei, weil hier in Abgrenzung zu den maßgeblich von den Alliierten beeinflussten Gesetzen erste Schritte einer landespolitischen Ausrichtung der Wiedergutmachung vorgenommen wurden.¹⁹⁶

Dieses Kapitel will mehr einen Einblick in die Problematik, als nur einen groben Überblick über die gesamten Leistungen geben. Vor allem werden nicht nur einzelne Zustände aufgegriffen, sondern es wird eine problemorientierte Darstellung der Entwicklung der Sonderrechte und -maßnahmen vorgenommen. Anhand ausgewählter Einzelbereiche werden entstehende Tendenzen und Problemfelder bei der sich entwickelnden staatlichen Betreuung der ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgten aufgezeigt. Von staatlicher Seite waren die Wiedergutmachungsbemühungen gegenüber diesen zunächst äußerst bescheiden. Die Situation der Zivilbevölkerung insgesamt war im Jahre 1945 war bis zur endgültigen Festlegung der Zoneneinteilung äußerst angespannt. Im amerikanischen Besatzungsgebiet entstand im Vergleich zur französischen Zone eine größere Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sodass es vorläufig „... zu einem informellen zweigleisigen Verfahren [kam], in dessen Verlauf sich staatliche und private Initiative zunächst ergänzten und sich später im Zuge einer ständigen Kompetenzerweiterung der deutschen Verwaltung, teilweise auch

¹⁹⁶ Die Erkenntnisse werden dabei hauptsächlich aus den Akten des Justizministeriums Württemberg-Baden bezogen (Bestand Ea 4 /202), da praktisch keine landesgeschichtliche Literatur zu diesem Thema vorhanden ist. Ein kleiner Überblick zur landesgeschichtlichen Entwicklung findet sich lediglich bei: *Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54)*, 1992, S.81-85.

überschnitten.“¹⁹⁷ Die Tendenz der Selbsthilfe durch Verfolgtenorganisationen führte zunächst zu „unkoordiniertem“ und „unkontrolliertem“ Handeln, sodass mit der gegründeten „Landesstelle für politisch Verfolgte des Naziregimes“ (LpV) am 17. März 1946 eine effektivere Interessenvertretung geschaffen werden sollte. Diese ging etwa ein Jahr später in die VVN über. Genannte Organisationen waren zunächst das maßgebliche Sprachrohr der Verfolgten und wiesen offizielle Stellen immer wieder auf die Nöte und Bedürfnisse der ehemals Verfolgten hin und versuchten mit eigenen Initiativen die Position gegenüber Behörden zu verbessern. Die Furcht vor einer möglichen Politisierung der Verfolgtenorganisationen und einer zu großen Einflussnahme der Verfolgtenvertretung führte mit der Zeit zur Schaffung eigener administrativer Regelungen und Rechtsvoraussetzungen zur bevorzugten Behandlung. Besonders die amerikanische Militärregierung versuchte, eine endgültige Etablierung eines eigenen Verfolgtenstatus von Beginn an zu verhindern und achtete besonders darauf, dass Vorzugsrechte und Sondermaßnahmen nur als vorübergehende Hilfe anzusehen waren.¹⁹⁸ Die Gesundheitsfürsorge oblag nach Kriegsende zunächst der *Central Sanitaire Suisse* und der von ihr ins Leben gerufenen Süddeutschen Sanitäts- und Ärztehilfe (SÄS), da bis Ende 1947 die Kassen leer waren und neue Vereinbarungen getroffen werden mussten. Sie ermöglichte Erholungsaufenthalte in eigenen Sanatorien, verteilte Lebensmittel- Medikamenten-, Kleider- und Schuhspenden, traf Abkommen über den Versicherungsschutz von Verfolgten mit den Ortskrankenkassen, zahlte Familienunterstützungen für in Erholung befindliche Ernährer und war für die Erstellung vertrauensärztlicher Gutachten und Zeugnisse zuständig.

Nach gänzlicher Übernahme der Verfolgtenbetreuung durch staatliche Stellen im Jahre 1947 gestaltete sich die Durchführung zunächst schleppend und schwierig. Dabei erwiesen sich gute Ansätze nicht immer als durchsetzbar, was zum Teil daran lag, dass sich der wohl gemeinte Vorsatz bei den mitbeteiligten Behörden nicht in konkrete Handlungen umsetzen ließ und auch erst insgesamt ein Umdenken einsetzen musste. Der gesellschaftliche Wandel, der voraussetzte, dass diejenigen, die vor kurzem noch staatlich verfolgt worden waren, nun eine besondere Stellung erhalten sollten, musste erst etabliert und nach und nach vollzogen werden. Fast zwei Jahre hatte man gebraucht, bis es mit der überarbeiteten Form des Sonderfondsgesetzes (Gesetz Nr. 169) erstmals

¹⁹⁷ *Scholtyssek*: Die Betreuungsstellen für politisch und rassistisch Verfolgte im deutschen Südwesten, 1994, S.262.

¹⁹⁸ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.81.

flächendeckende, gleichmäßige und regelmäßige Zuwendungen für alle Verfolgten in Württemberg-Baden gab. Ergänzend hierzu wirkten die Sonderrechte und Sondermaßnahmen. Möglich geworden waren nun regelmäßige Beihilfen zum Lebensunterhalt, die einen Nachweis einer persönlichen Notlage erforderten. Ein eigens für die Verfolgtenversorgung ins Leben gerufener Staatsauftrag ermöglichte vor allem die Beschaffung und Zuteilung von Möbeln. Außerdem wurden Bescheinigungen für andere Behörden ausgestellt, um beispielsweise die Wohnungszuweisung zu beschleunigen. Neben der Sicherung des Lebensunterhalts konnten von Berechtigten aber auch noch weitere anrechenbare finanzielle Leistungen in Anspruch genommen werden, wie Steuervorteile, Zuschüsse zur gesundheitlichen Betreuung (mit und ohne Kausalzusammenhang zur Verfolgung), Studienunterstützung¹⁹⁹ und zinslose Darlehen. Gerade im Detail lässt sich aufspüren, wie weit die Behörden gehen mussten, wollten oder konnten und in welchem Maße man überhaupt versuchte, dem Verfolgungsschicksal Rechnung zu tragen, da die unterschiedlichen Interessenlagen erst auf einen Nenner gebracht werden mussten.

Auch wenn in diesem Kapitel von Sonderrechten und Sondermaßnahmen die Rede ist, so ist der Versuch einer integrativen Wirkung nicht zu verkennen. Die Erlasse und Verordnungen sollten weniger dazu dienen, eine Sonderstellung zu etablieren, als in Verbindung mit bereits bestehenden Gesetzen eine Situationserleichterung bei der Wiedereingliederung zu bewirken. Das Ziel, auf diesem Wege den Verfolgten zu Wiedererlangung ihres Platzes in der Gesellschaft zu verhelfen, konnte dabei aber nicht immer erreicht werden, denn sowohl amtliche Stellen, wie auch weite Kreise der Bevölkerung schienen von der Lage der ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus (immer noch) eine falsche Vorstellung zu haben: „Es gibt Viele [!], die der Meinung sind, dass die ehemaligen Verfolgten grosse Vorteile hätten und in allen Dingen

¹⁹⁹ Nicht alle Bereiche können ausführlicher in der Arbeit behandelt werden. So soll die *Studentenbetreuung* hier nur kurz zusammengefasst genannt werden: Es handelte sich um laufende Unterstützung für Studiengebühren, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, bevorzugte Annahme bei Studienplätzen, Möglichkeit zur Nutzung von Freitischen und Vermittlung von Unterkünften, einmalige Weihnachtsbeihilfen für Studenten mit Familie usw. Sie wurde bis 1948 von der VVN koordiniert.

Die *Steuererleichterungen* bezogen sich zwar auf einen größeren Berechtigtenkreis, waren aber nicht von gleichgeordneter Bedeutung, wie die im Folgenden geschilderten Sondermaßnahmen. Um die Situation der ehemals Verfolgten zu erleichtern, wurden immerhin ab dem 1. Januar 1947 für diejenigen Opfer des nationalsozialistischen Terrors, die in ihrer Gesundheit geschädigt worden waren und eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen, wie auch sonst den übrigen versehrten Arbeitnehmern, ein steuerfreier Pauschbetrag gewährt. Diese Steuervergünstigungen für ehemals Verfolgte gab es auch für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder Verfolgung verloren wurden, wofür aber Belege für die Neuanschaffung vorgelegt werden mussten. [HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 15, Bd. 1, Küster am 5. Oktober 1948 an den Öffentlichen Anwalt in Göppingen].

gegenüber der Bevölkerung weitgehendst versorgt und bessergestellt wären“.²⁰⁰ Hier wurde völlig verkannt, dass die Maßnahmen zugunsten jener Menschen lediglich als eine Art Notstandsprogramm in Gang gesetzt wurden.

Gezeigt wird im Folgenden die Entstehung der Idee von der rechtlichen Sonderstellung und der bevorzugten Güterversorgung ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgter, die Entwicklung und die Durchführung unter wechselnden Zuständigkeiten. Man sollte bei all den Betrachtungen bedenken, dass zunächst ein eigentliches Wiedergutmachungsgesetz nach wie vor ausstand. Deshalb muss es für die ehemals Verfolgten gerade von besonderer Bedeutung gewesen sein, wie sich diese erste Phase einer staatlichen Betreuung ab März 1947 in Württemberg-Baden anließ, weil damit neben der Vermögensrückerstattung die ersten Zeichen einer auf breitere Basis gestellten Wiedergutmachungsbereitschaft gesetzt wurden. Erstmals wurde die Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituationen mit einem wirksamen Landesgesetz verknüpft und die Verfolgtenbetreuung schließlich gänzlich in die Landeszuständigkeit überführt. Dass sich die in diesem Kapitel behandelten Regelungen vor allem auf in Not befindliche ehemals Verfolgte bezogen, stellt für die Beurteilung kein Hindernis dar, weil bessergestellte Geschädigte eher auf eine präzisere Ausarbeitung des Wiedergutmachungsgesetzes zu ihren Gunsten warten konnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt vor allem auch der Frage, ob ein Provisorium das vorangegangene ersetzte oder mit der überarbeiteten Fassung des Sonderfondsgesetzes ein bedeutender Schritt auf dem Weg zur Wiedergutmachung geleistet wurde und in welcher Form tatsächliche staatliche Bemühungen bei der Verfolgtenbetreuung vorhanden waren bzw. ab wann eine richtungweisende Haltung der Behörden einsetzte.

²⁰⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Denkschrift des LpV vom 5. Februar 1947 „über die Lage der vom Naziregime politisch, rassisch und religiös Verfolgten“.

3.1 Von der Fürsorge zur vorläufigen Entschädigung durch das Sonderfondsgesetz (1945-1947)

Die ersten Fürsorgemaßnahmen zugunsten deutscher Opfer gingen nicht nur in Württemberg-Baden „... vorrangig von Initiativen der ehemaligen Verfolgten in Zusammenarbeit mit kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen aus.“²⁰¹ Der Anordnung der amerikanischen Militärregierung folgend stellte das Finanzministerium Stuttgart zur Versorgung ehemaliger KZ-Häftlinge und sonstiger geschädigter Verfolgten des Nationalsozialismus Ende 1945 einen Betrag von 250.000,- RM für Soforthilfeausgaben zur Verfügung. Die bereitgestellten Mittel sollten wegen der Lage der Staatsfinanzen mit „gebotener Sparsamkeit und Zurückhaltung“ verwendet und nur zur Behebung einer augenblicklichen Notlage genehmigt werden.²⁰² Diese Anordnung bezog sich zunächst nur auf Württemberg, wobei der Betrag von 250.000,- RM für den Haushalt Nord-Württembergs veranschlagt wurde, die Bewilligungen aber hauptsächlich im Großraum Stuttgart erfolgten. Das Staatsministerium ging einfach davon aus, dass auch aus dem Staatshaushalt Nordbaden ein entsprechender Betrag gegeben würde. Die Behandlung der Fälle aus Baden sollte aber von Stuttgart aus erfolgen.²⁰³

Die kurz nach Kriegsende in Stuttgart geschaffene erste staatliche Wiedergutmachungsstelle war weder durch besondere Leistungsstärke gekennzeichnet noch war diese Einrichtung von großer Dauer. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der französischen Militärregierung mit dem Leiter des ersten Amtes für Wiedergutmachung bei der Landesverwaltung des Inneren, Franz Fischer, wurde dieser bereits im November 1945 wieder entlassen, sodass die Belange und Nöte der Verfolgten weitgehend vernachlässigt blieben, indem diese Dienststelle eigentlich nur formell als Hauptabteilung IX des Innenministeriums weitergeführt wurde: „Demgemäß wurde in Württemberg-Baden zunächst auch keine eigene Betreuung für die Verfolgten aufgebaut, und die Landräte und Bürgermeister blieben neben der bescheidenen Dienststelle im Innenministerium die einzigen von Amts wegen damit befassten

²⁰¹ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.81.

²⁰² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Finanzministerium Stuttgart am 22. November 1945 an das Innenministerium Stuttgart. Bei Einzelbewilligungen von Beihilfen ab einer Höhe von 5.000,- RM sollte das Finanzamt miteingeschaltet werden. Ansprüche auf Wiedergutmachung durch Erstattung von Vermögensschäden sollten jedoch der Behandlung durch die Vermögensverwaltung vorbehalten bleiben.

²⁰³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Staatsministerium am 28. Oktober 1946 an das Amt für Wiedergutmachung.

staatlichen Repräsentanten.²⁰⁴ Ministerpräsident Reinhold Meier sah dabei die Einrichtung einer solchen Dienststelle als ausreichend an; die Einsetzung eines eigenen Staatskommissars für die Wiedergutmachung nach bayrischem Vorbild hielt man zu jener Zeit noch nicht für angemessen. Die bisher in Form von Rundbriefen erfolgten Aufforderungen zur Nachahmung der in Stuttgart entworfenen Betreuungsrichtlinien zu blieben im Lande weitgehend unberücksichtigt und waren nach Meinung der Verfolgten „entschieden zu unverbindlich“ formuliert.²⁰⁵ Indem zunächst die Landesstelle der Verfolgten sich um die Durchsetzung der Verfolgteninteressen gegenüber den Arbeits-, Wohnungs- und Versorgungsämtern bemühte und die medizinische Betreuung der Süddeutschen Ärzte und Sanitätshilfe der *Central Sanitaire Suisse* oblag, war der Staat vorläufig entlastet.²⁰⁶

Mit zunehmender Kritik durch die amerikanische Militärregierung an der äußerst spärlichen staatlichen Beteiligung an der Verfolgtenbetreuung geriet die Angelegenheit Mitte 1946 teilweise wieder in Bewegung, nachdem das OMGUS die Behörden im Land angewiesen hatte, die Befolgung der bisherigen Anordnungen „nach Buchstaben und Geist“ zu befolgen. Auch dem Länderrat wurde nun deutlich signalisiert, dass Soforthilfemaßnahmen zugunsten ehemals Verfolgter bereits länger erwartet worden waren. Innenminister Fritz Ulrich wies seine Regierung schließlich selbst darauf hin, dass es nicht länger vertretbar erschien, lediglich ein Referat seines Ministeriums nur beiläufig mit solchen Aufgaben zu betrauen. Das bisherige Referat wurde nun scheinbar aufgewertet, indem im Juli 1946 ein vermeintlich selbstständiges und selbsttätiges „Amt für Wiedergutmachung“ unter Wirtschaftsminister Josef André gebildet wurde, bei dem es sich jedoch erneut um ein Provisorium handelte, das zudem noch äußerst schlecht funktionierte. Ständige Verzögerungen entstanden auch dadurch, dass unterschiedliche Ansichten über baldmöglichst zu erlassende Gesetze bestanden. Während deutsche Stellen eher zu Nothilfemaßnahmen tendierten, drängte die Militärregierung auf eine baldige Verabschiedung eines vorläufigen Entschädigungsgesetzes, wie etwa in der Sitzung des Länderrats-Sonderausschusses „Eigentumskontrolle“ vom 12. Juni 1946. Der Entwurf des ersten Sonderfondsgesetzes sah vor allem Leistungen in Form von Renten, Heilkosten sowie Ausbildungs- und Existenzdarlehen für notleidende rassistisch, religiös und politisch Verfolgte vor. „Die Maßnahmen zielten also primär auf die zügige

²⁰⁴ Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.82.

²⁰⁵ Ebd., S.83.

²⁰⁶ Ebd., S.83.

Rehabilitierung und Integration notleidender Verfolgter, was notwendig schien, um aus deren Not und Sonderbetreuung keinen Dauerzustand entstehen zu lassen; schließlich dachte die amerikanische Seite bei der Verfolgtenbetreuung an eine soziale Initialzündung und nicht an eine dauerhafte Alimentierung.²⁰⁷

Das vom Sonderausschuss „Eigentumskontrolle“ am 9. Juni 1946 dem Direktorium des Länderrates vorgelegte und von diesem beschlossene „Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung“ war laut Mitteilung des *Coordinating Office* der Militärregierung genehmigt worden. Diese Gesetze sollten nach Meinung der Militärregierung provisorisch die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleisten und ließen deshalb nur eine beschränkte Deckung der Ansprüche zu. Wenn die aufgrund dieser Gesetze geleisteten Zahlungen auch bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche angerechnet werden mussten, so sollte bei der Entscheidung, ob Zahlungen geleistet werden sollen, doch „... eher von dem Grad der wirtschaftlichen Notlage als vom Grad der durch das Naziregime verursachten Schädigung ...“ ausgegangen werden.²⁰⁸ Da auch von amerikanischer Seite das vorgeschlagene Programm als vorläufige Teillösung gehandhabt wurde, entfaltete es in seiner ursprünglichen Form kaum Wirkung. Das Staatsministerium hatte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1946 beschlossen, dass als weiterer Vorschuss auf Wiedergutmachungsansprüche zunächst ein Betrag von 250.000,- RM bereitgestellt wurde, „... um Juden, die von früher her im Land überleben, aus der Not zu helfen.“²⁰⁹ Die Beihilfen mussten vom Amt für Wiedergutmachung unter Minister André im gemeinsamen Einvernehmen mit dem Staatsministerium bewilligt werden und waren den Begünstigten unmittelbar zuzuteilen.²¹⁰ Eine laufende Rente²¹¹ sollten zunächst Betroffene erhalten, die zur Zeit des an Leib und Leben erlittenen Schadens bzw. zur Zeit ihrer Verhaftung sozialversicherungspflichtig waren oder deren Hinterbliebene.²¹² Ansprüche aufgrund dieser Anordnung konnten zu diesem Zeitpunkt nur von innerhalb

²⁰⁷ Ebd. S.128.

²⁰⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Dr. Arnim i.A. für den Generalsekretär des Länderrats für die amerikanischen Besatzungsgebiete am 15. Oktober 1946 an die Justizminister von Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden über die Mitteilung des *Coordinating Office* der Militärregierung zum Erlass des am 9. Juli 1946 beschlossenen „Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 13. Juni 1946.“

²⁰⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Staatsministerium am 19. Oktober 1946, Amt für Wiedergutmachung.

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; die Höhe der Renten sollte sich nach den Bestimmungen des dritten Buches der RVO. über Unfallversicherung bemessen. Soweit die Berechnungen der Renten nach den Bestimmungen des dritten Buches der RVO nicht möglich war, sollten sie gleichmäßig nach einem Jahresarbeitseinkommen von 2.400,- RM berechnet werden. Leistungen aufgrund dieser Anordnung konnten frühestens für die Zeit nach dem 30. April 1945 beansprucht werden.

des Landes Württemberg-Baden Geschädigten geltend gemacht werden. Gleichgestellt waren Schäden von Personen, die aus politischen Gründen in Württemberg-Baden verhaftet und außerhalb dieser Grenzen in Konzentrationslagern oder ähnlichen Haftanstalten misshandelt oder getötet worden waren, sofern sie oder ihre Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung in Württemberg-Baden gelebt hatten.²¹³ Sogenannte Judenmischlinge ersten Grades konnten ebenfalls eine Rente erhalten. Grundsätzlich galt, dass diese Regelung vor allem für Landeskinder bestimmt sein sollte. „Dieser Kreis kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erweitert werden“.²¹⁴ Der bisher gültige Erlass wurde bereits im September 1946 dahingehend abgeändert, dass man nun nicht nur sozialversicherungspflichtige, sondern alle Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung durch eine laufende Rente entschädigen wollte.²¹⁵ Alle derartigen Ansprüche sollten bevorzugt behandelt werden. Bei besonderer Not wäre eine Höchstrente zu gewähren.²¹⁶ „Da die Landesversicherungsanstalt hierzu keine Mittel besitzt, dagegen das Hauptversorgungsamt nach dem ganzen Versorgungswesen solche mit dem Land verrechnen kann, wurde das Hauptversorgungsamt mit diesen Aufgaben betraut ...“²¹⁷ Für die Heil- und Genesungskosten kein Höchstbetrag

²¹² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Anträge waren an das Hauptversorgungsamt Württemberg zu richten.

²¹³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Abschrift der Mitteilungen des Arbeitsministerium Württemberg-Baden vom 1. August 1946 zur sozialrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts; Erlaß Nr. III S 19/3 des Arbeitsamtes Württemberg-Baden vom 31. Juli 1946. Die Geltendmachung weitergehender Schadensansprüche gegen Schuldige durch die Verletzten bzw. ihre Hinterbliebenen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

²¹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Staatsministerium am 28. Oktober 1946 an das Amt für Wiedergutmachung.

²¹⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Arbeitsministerium Württemberg-Baden am 16. September 1946 an den Leiter des Amtes für Wiedergutmachung André. Rentenzahlung nach dem Sonderfondsgesetz vom 13. Juni 1946 sollten gewährt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen war, dass die Notlage des Geschädigten nicht durch einmalige Zahlung zu beheben war. Diese wurde insbesondere dann vermutet, wenn der Geschädigte infolge Alters oder Krankheit erwerbsunfähig oder in erheblichem Maße erwerbsbeschränkt war. Bei der Höhe der Rente als einer vorläufigen Maßnahme sollte dabei weniger auf den erlittenen Schaden oder die früheren sozialen Verhältnis des Geschädigten als auf die derzeitigen persönlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der allgemeinen Notlage geachtet werden.

²¹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 1; Richtlinien zum Gesetz 133 vom 13. Juni 1946. Dabei musste berücksichtigt werden, dass bei Zahlungen anderer Stellen, wie den Fürsorgeämtern oder Versorgungsämtern diese in Wegfall kamen. Die Rente sollte für die vermutliche Dauer der Notlage gewährt werden, für die Höchstdauer von 18 Monaten nur dann, wenn mit Bestimmtheit vorzusehen war, dass die Notlage vor Ablauf dieses Zeitraums nicht behoben werden konnte. Eine Nachprüfung nach Ablauf von je 6 Monaten war zulässig. Die Höchstdauer sollte in jedem Fall eingehalten werden, auch wenn während der Gewährung der Rente eine Unterbrechung eingetreten war. Hinterbliebenen war nach dem Tode des Geschädigten eine Rente kraft eigenen Rechts zu gewähren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Fälle, bei denen ein Betrag über 5.000,- RM bewilligt werden sollten, mussten der Obersten Wiedergutmachungsbehörde vorgelegt werden.

²¹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 1; Arbeitsministerium Württemberg-Baden am 16. September 1946 an den Leiter des Amtes für Wiedergutmachung André. Für die bisherigen sogenannten Nothilfemaßnahmen waren im November 1945 in Württemberg 250.000,- RM zur Verfügung gestellt worden, dieser Betrag wurde am 7. August 1946 um 100.000,- RM und am 28. November 1946 um weitere 200.000,- RM aufgestockt.

vorgesehen. Jedoch war von der entscheidenden Stelle zu prüfen, ob eine Behandlung oder Kur erforderlich war: „Nicht jede Gesundheitsschädigung berechtigt einen Geschädigten zur Inanspruchnahme des Wiedergutmachungsfonds, sondern nur eine aufgrund der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlittene Erforderlichkeit und ein ursächlicher Zusammenhang.“²¹⁸ Die Rentenaufwendungen für Württemberg-Baden hatten noch im April 1947 gerade einmal monatlich 4.069,95 RM bei 88 Fällen betragen.²¹⁹ Wegen der fehlenden Ausführungsbestimmungen erlangte das Sonderfondsgesetz erst im Jahre 1947 praktische Bedeutung, nachdem das OMGUS im Januar 1947 eine eigene Fassung vorlegte, in der die von ihr selbst geforderten Veränderungen bereits eingearbeitet waren.²²⁰ Da die Betreuungstätigkeit in den Ländern der amerikanischen Zone immer noch einen äußerst geringen Umfang angenommen hatte, wurde angeordnet, die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung eines ausreichenden Fonds zu unternehmen. Dem bisherigen Sonderfondsgesetz (Gesetz Nr. 133) wurde eine Ausführungsbestimmung hinzugefügt, die es dem künftigen Sonderbeauftragten in Fällen besonderer Härte ermöglichen sollte, Ausnahmen zu bewilligen, durch die eine unbillige Einschränkung des Kreises der zu Entschädigenden vermieden werden sollte.²²¹ Küster war hier bereits als Referent des Justizministeriums beteiligt. Mit dessen Amtrantritt als Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung erfuhr die Verfolgtenbetreuung eine entscheidende Wende.

²¹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Richtlinien zum Gesetz 133 vom 13. Juni 1946.

²¹⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Württemberg-Badisches Justizministerium am 29. April 1947.

²²⁰ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992; S.129.

²²¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 1; Minister Josef André vom Amt für Wiedergutmachung beim Innenministerium Württemberg-Baden am 28. Oktober 1946 an das Staatsministerium wegen der Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 133.

3.2 Übernahme der Betreuung durch die Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium Württemberg-Baden

Eine deutliche Verbesserung trat ein, als im März 1947 beim Justizministerium Württemberg-Baden die Abteilung Wiedergutmachung eingerichtet wurde und diese die Verfolgtenbetreuung übernahm.²²² War die erste Fassung des Sonderfondsgesetzes äußerst unzulänglich, so war auch die Neuauflage immer noch unvollkommen und eher provisorisch, aber ernsthafte Bemühungen waren nun deutlich erkennbar. Vor allem war man bestrebt, durch die Neuorganisation keinen Bruch in den verschiedenen laufenden Betreuungsverhältnissen zu verursachen, was ja sonst faktisch eine Gefährdung der Existenzgrundlage für jene ehemals Verfolgten bedeutet hätte.

Nachdem der Landesauschuss der politisch Verfolgten auf der Delegiertenversammlung Mitte Mai 1947 in einen Verein zur Vertretung von Interessen umgebildet worden war, schien die Einsetzung von Öffentlichen Anwälten²²³ für die Wiedergutmachung um so dringender, da wegen der zunehmenden Politisierung die Kreisstellen des Vereins nur unter großen Bedenken weiterhin als Außenstellen der staatlichen Wiedergutmachungsverwaltung hingenommen wurden.²²⁴ Der LpV war der Auffassung, dass beispielsweise die Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern, die Wohnungszuteilung bei den Wohnungsämtern, die wirtschaftlichen Aufgaben bei den Wirtschaftsämtern verbleiben sollte. Diese Stellen hätten dann lediglich die Aufgabe,

²²² HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; ab dem 1. März 1947 war die Organisation der Behörden der Wiedergutmachung Sache der Justizbehörde in Stuttgart. Die Leitung der Abteilung Wiedergutmachung hatte Rechtsanwalt Dr. Küster übernommen. Nach dem Beschluss des Staatsministeriums vom 11. März 1947, das Amt für Wiedergutmachung in den Geschäftskreis des Justizministeriums zu überführen, wurde am 3. März 1947 die Angliederung förmlich vollzogen. Der angestellte Rechtsanwalt Küster sollte als Amtsleiter die Geschäfte der Abteilung leiten und hatte Zeichnungsbefugnisse im Auftrag des Justizministers. Badische Dienststellen sollten sich an die Nebenstelle des Württemberg-Badischen Justizministeriums wenden, wo sich auch die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung befand, die zuständig für den Landesbezirk Baden war. Zum dortigen Leiter war Regierungsrat Hafner ernannt worden.

²²³ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Erlass des Justizministeriums Stuttgart an den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 21. August 1948; Unterz. Justizminister Beyerle; die Aufgabe der *Öffentlichen Anwälte* war, die Interessen der Verfolgten gegen den Staat sowie Privatpersonen zu vertreten. Sie sollten also die Ausschöpfung der im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Rechte zugunsten der ehemals Verfolgten gewährleisten. Sie waren von „Opferanwälten“ zu unterscheiden und deshalb ausdrücklich der Wiedergutmachung verpflichtet und hatten das objektive Rechtsinteresse zu vertreten. Sie hatten eine gewisse Unabhängigkeit, indem sie den Landesbezirksstellen nicht unterstellt waren und es ihnen möglich war, Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht einzuleiten. Als Öffentlicher Anwalt wurde zunächst in der Regel übernommen, wer bereits Erfahrung bei der Prüfungs- und Betreuungstätigkeit der bisherigen Selbstverwaltungsorganisationen des Landesauschusses der politisch Verfolgten gesammelt hatte und sich bei einer deren Kreisstellen bereits bewährt hatte.

²²⁴ Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 4; Monatsbericht der Abteilung Wiedergutmachung des württembergisch-badischen Justizministeriums für Mai 1947 vom 6. Juni 1947.

nach bestimmten Anweisungen mit dem Sachbearbeiter der Betreuungsstellen zusammenzuarbeiten.²²⁵ Er vertrat auch die Meinung, dass ein Öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung diesen Aufgaben niemals gerecht werden könnte, da er sich ausschließlich mit den formalrechtlichen Aspekten befassen müsste. Das Fehlen einer zuständigen Betreuungsstelle hätte zur Folge, dass die jeweiligen Ämter von sich aus wieder feststellen müssten, wer als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter einzustufen sei. Die Erfahrung habe gezeigt, dass nur eine Person, die selbst politisch verfolgt war und mit den Verhältnissen gut vertraut sei, „all die vielen komplizierten Fragen richtig beurteilen“ könne.²²⁶

Nach Ansicht des Justizministeriums sollte auch die Ausgliederung der Landesbezirksstellen Stuttgart und Karlsruhe nicht mehr weiter aufgeschoben werden, da sich ein schlechtes Bild ergeben konnte, wenn das Justizministerium als solches in zahllosen Fällen zu Gunsten Verfolgter intervenierte, oder wenn sogar im Namen des Justizministeriums heftige Kritik an gerichtlichen Entscheidungen geübt und am Ende noch mit Selbsthilfe gedroht würde. „Die treibende, mahnende kritisierende Tätigkeit ist im Rahmen der Wiedergutmachung unerlässlich, da an vielen Stellen Stumpfheit und Widerstreben zu überwinden sind. Das Ministerium als solches kann solche Funktionen nur in Ausnahmefällen wahrnehmen. Es muss angestrebt werden, dass sie möglichst bald, unter Ausschaltung auch der Landesbezirksstellen, an die öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung übergeht, bei denen schon die Amtsbezeichnung eine Missdeutung ausschliesst.“²²⁷

Bis zum erwarteten Erlass des neuen Sonderfondsgesetzes sollten laufende Soforthilfen weitergewährt werden. Die Ablösung der bisher von den Fürsorgebehörden gemachten Leistungen mußte bis zum 31. Juli 1947 stattfinden. Es war jedoch nicht sofort möglich, eine endgültige Neufestsetzung vorzunehmen, da die Akten größtenteils nicht vor dem Stichtag eingegangen waren: „Einstweilen werden Überbrückungsgelder bezahlt, die durchweg höher liegen als die bisherigen Leistungen der (erhöhten) Fürsorge. Der Finanzausschuss des Landtags hat seine Zustimmung dazu erteilt, dass Geldleistungen des Landes (Soforthilfen und künftige Leistungen aus dem Sonderfondsgesetz)

²²⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; LpV-Landesstelle Stuttgart am 7. März 1947 an das württembergisch-badische Justizministerium.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 9, Bd. 1; Monatsbericht der Abt. Wiedergutmachung des Justizministeriums für Mai 1947 vom 6. Juni 1947.

weiterhin nach dem Wohnsitzprinzip erfolgen ...²²⁸ Das OMGUS versuchte das Verfahren zu beschleunigen, indem es beschloss, es sei nicht nötig, den im Dezember 1946 gewählten Landtag mit den Details der Verabschiedung zu befassen, mit dem Ziel keine Zeit mit weiteren inhaltlichen Veränderungen zu verschwenden.²²⁹ „In der Sitzung des Staatsministeriums vom 12.3.1947 wird mitgeteilt, dass nach einer Erklärung der Militärregierung das vom Länderrat beschlossene Gesetz über einen Sonderfonds zur Wiedergutmachung nicht wie geplant den Landtagen unterbreitet werden darf, sondern durch die Militärregierung zu verkünden sein wird.“²³⁰ In der Sitzung des Länderrats vom 11. März 1947 wurde schließlich im Sinne vom OMGUS beschlossen, ein zoneneinheitliches Gesetz zu erlassen. Den Ländern, wurde empfohlen, die verfassungsmäßige Beschlussfassung durch den Landtag herbeizuführen.²³¹

Nach Meinung der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums brachte die Neufassung des Sonderfondsgesetzes (Gesetz Nr. 169) gegenüber dem Gesetz Nr. 133 vor allem dort Verbesserungen, wo Hinterbliebene von Opfern des Naziregimes in den Kreis der Berechtigten einbezogen wurden und Leistungen mit dem Einverständnis des Berechtigten auch durch Zuwendungen von Sachwerten erfolgen konnten. Die aufgrund dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen und Zuwendungen waren einkommens- und lohnsteuerfrei und durch die präzisere Definition von Begriffen wie „wirtschaftliche Notlage“, „Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ und „Notstand“ wurde auch die Rechtslage eindeutiger gemacht.²³² Das im März 1947 veröffentlichte Gesetz über Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung hatte jedoch nach Meinung des Landesausschusses der politisch Verfolgten den Erwartungen nicht entsprochen. Der entscheidende Fortschritt lag aber darin, dass das Gesetz die Möglichkeit bot, die Betreuung der Verfolgten aus der allgemeinen Wohlfahrt herauszulösen: „Die Leistungen aus dem Gesetz können aber nur teilweise als befriedigend angesehen werden ... Es ist keine Unbilligkeit, wenn auch in Württemberg-Baden eine staatliche Regelung gefordert wird,

²²⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 9, Bd. 1; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Monatsbericht für Juli 1947 vom 6. August 1947.

²²⁹ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.129.

²³⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Staatsministerium am 13. März 1947 an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung zur Kenntnis an Küster.

²³¹ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung des Länderrats vom 11. März 1947 [datiert auf 17. März 1947].

²³² HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 20. März 1947 an den LpV, Landesstelle Stuttgart. Gleichzeitig wurde das Gesetz Nr. 133 vom 13. Juni 1946 außer Kraft

die der vom Naziregime Verfolgten Rechnung trägt [wie bereits in anderen Ländern der amerikanischen Zone, nämlich Bayern und Hessen]...²³³

Im Herbst 1947 wurden 1.000.000,- RM in den Haushaltsplan für Zwecke der Wiedergutmachung eingebracht.²³⁴ Der LpV betreute nach Angaben Küsters im März 1947 etwa 5.000 Personen. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um Personen, die in Haft gewesen waren. Jeder Anspruch und jede Vergünstigung war nun nach den aktuellen Regelungen an besondere Voraussetzungen geknüpft. Zu den Mindestvoraussetzungen kamen dann von Fall zu Fall unterschiedliche Zusatzvoraussetzungen hinzu, wie etwa, dass die Haft eine bestimmte Dauer gehabt haben musste. „Ein noch nicht endgültig geklärt Punkt ist die Frage, ob der Verfolgte durch Unwürdigkeit seiner Ansprüche verlustig geht. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen enthalten meist keine Unwürdigkeitsklausel, während der Landesauschuß bei Unwürdigkeit die Registrierkarte versagt ...“²³⁵ Bis zum Inkrafttreten eines Beihilfegesetzes, wurden einstweilen Sofortbeihilfen gewährt.²³⁶ Hinzu kamen zahlreiche Ansprüche auf Vergünstigungen, insbesondere bei der Arbeitsvermittlung, der Urlaubsregelung, Lebensmittel- und Wohnungszuteilungen, Freistellungen von Wohnungsbeschlagnahmen, Erteilungen einer Gewerbeerlaubnis usw.²³⁷

Der Sonderfonds wurde gebildet aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die nach dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen worden waren, sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes entrichteten Sonderbeiträgen zum

gesetzt, wobei 1946 bereits bewilligte Leistungen aufgrund des bisherigen Gesetzes gewährt werden mussten, und in diesen Fällen weitergehende Ansprüche aufgrund des neuen Gesetzes unberührt blieben.

²³³ HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; Denkschrift des LpV vom 5. Februar 1947 “über die Lage der vom Naziregime politisch, rassisch und religiös Verfolgten“.

²³⁴ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Küster am 17. Oktober 1947 an das Justizministerium Württemberg-Baden, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung. Entsprechend der Zweckbestimmung waren diese Mittel als übertragbare Ausgaben zu behandeln, weswegen zunächst im Oktober 1947 insgesamt 300.000,- RM bewilligt, wovon 170.000,- RM Nordwürttemberg und 130.000,- RM Nordbaden entfielen.

²³⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Küster am 10. März 1947 an das Landesamt für Wiedergutmachung bei der Landesdirektion des Innern, Tübingen.

²³⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Hafner (Amt für Wiedergutmachung Karlsruhe) am 29. Januar 1947 an die Kreisstellen des LpV in Baden. Die Anträge auf Soforthilfe in Baden mussten bis Mitte März 1947 abgeschlossen sein und dem Amt für Wiedergutmachung in Karlsruhe vorliegen. Jedem Antrag war eine Befürwortung und Stellungnahme der Kreisstelle des LpV beizufügen: „Diese Soforthilfe kommt zunächst nur für in Baden ansässige Betreute in Frage, die einwandfrei überprüft sind. Die Kreisstelle ist für die Überprüfung verantwortlich. Sollten landespolizeiliche Ermittlungen notwendig sein, so muss mir hiervon Mitteilung gemacht werden.“

²³⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9 Bd. 1; Küster am 10. März 1947 an das Landesamt für Wiedergutmachung bei der Landesdirektion des Innern, Tübingen.

Wiedergutmachungsfonds und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zweck bereit gestellt worden waren oder aus allgemeinen Mitteln. Der Sonderfonds war dafür vorgesehen, in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, die aus rassistischen, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Gründen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen einen Schaden an Gesundheit, Leben, Freiheit oder Vermögen erlitten hatten, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten.

„§1

1. *Rentenzahlungen an geschädigte Personen, und deren unterhaltsberechtigten Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monate und nicht mehr als RM 250,- für den Geschädigten und RM 50,- für jeden Angehörigen bis zu einem Gesamtbetrag von RM 450,- monatlich.*
2. *Zahlung der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit einschliesslich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung und allgemeinen Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.*
3. *Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.*
4. *Leistungen bis zum Höchstbetrage von RM 3000,- zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.*
5. *Zusätzliche Leistungen bis 1000 zur Abwendung einer Notlage*

§2

1. *Auf die in § 1 des Gesetzes genannten Leistungen haben auch die Angehörigen verstorbener Geschädigter Anspruch, sofern sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.*
2. *Rentenzahlungen an die in Abs. 1 genannten Angehörigen sind nicht auf die in § 1 Nr. 1 genannten RM 50,- monatlich beschränkt.*²³⁸

Als Schädigung unter nationalsozialistischer Herrschaft galten solche Schäden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch den Nationalsozialismus auf seine Gegner ausgeübte Verfolgungsmaßnahmen entstanden waren, insbesondere staatlichen Druck, durch Handlungen ihrer Vertreter, namentlich Angehörige einer Dienststelle des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der NSDAP oder einer ihrer Organisationen, sofern diese Handlung in Ausübung ihres Dienstes begangen worden waren: „Das Gleiche gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung entstanden ist, die auf Anstiftung oder mit Unterstützung

²³⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; Abschrift zur Änderung des Gesetzes zur Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. Ansonsten durften die genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Diese vorläufigen Leistungen begründeten jedoch keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung und waren auf spätere Wiedergutmachungsansprüche anzurechnen. Die Landesbezirksstellen waren zur vorläufigen Gewährung dieser Leistungen verpflichtet, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt zur Zeit des ihm zugefügten Unrechts im jeweiligen Landesbezirk hatte. Soweit deutschen Staatsangehörigen oder Staatenlosen außerhalb der Besatzungszonen und Berlin Unrecht widerfahren war, sollten sie Zahlungen erhalten, wenn sie in diesem Gebiet ihren letzten Wohnsitz hatten. Als deutsche Staatsangehörige galten auch frühere deutsche

oder Duldung der vorgenannten Personen oder als Folge der sonstigen nationalsozialistischen Verhetzung begangen wurde.“²³⁹ Bei Stellung eines Antrags musste die Verfolgung durch Urkundennachweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen erbracht werden: „In Zweifelsfällen kann die Bezirksstelle das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.“²⁴⁰ Über die Anträge entschieden die Bezirksstellen.²⁴¹ Da es weiterhin schwer war, Waren zu erwerben, konnten mit Einverständnis des Berechtigten Leistungen aufgrund dieses Gesetzes in Form von Sachwertzuwendungen erfolgen. Dabei waren jedoch solche Zuwendungen ausgeschlossen, die dem Berechtigten nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt werden konnten. Eine wirtschaftliche Notlage, die zu Leistungen aus dem Sonderfonds berechnete, lag dann vor, wenn der Antragsteller nicht in der Lage war, sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen aus eigener Kraft zu versorgen. Vorhandenes Vermögen, das die Vermögensteuergrenze nicht überstieg, war hierbei auch nicht anzurechnen. Ein Notstand war gegeben, wenn der Berechnete sich in einer außergewöhnlichen nicht selbstverschuldeten Bedrängnis befand, die mit eigenen Mitteln nicht zu beheben war.²⁴²

Trotz der strengen finanziellen Vorgaben bemühten sich in Württemberg-Baden vor allem Küster und der württemberg-badischen Justizminister Beyerle, den Kreis der Berechneten nicht allzu eng zu halten und die nach Kriegsende einsetzende Binnenwanderung zu berücksichtigen, indem aus anderen Zonen oder aus dem nach dem 1. Januar 1938 angegliederten oder unter Kontrolle gebrachten Gebieten zugewanderte Verfolgte einbezogen werden sollten. Das bayrische Finanzministerium sah eine solche Ausdehnung der Leistungen nicht zuletzt deswegen als nicht erforderlich an, weil diese nicht ausdrücklich von der Militärregierung gefordert war: „Vergeblich protestierte Beyerle, die Wiedergutmachung sei keine Angelegenheit, bei

Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten.

²³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; Abschrift zur Änderung des Gesetzes zur Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung.

²⁴⁰ Ebd.

²⁴¹ Ebd.; die Zahlungen nach dem Gesetz des Sonderfonds waren bei der Gewährung von öffentlichen Fürsorgemitteln zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts unter dem Vorwand der Bedürftigkeit von mehreren Kassen zugleich beansprucht wurden. Der Antragsteller war dabei in jedem Fall schriftlich von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung konnte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Justizministerium Beschwerde eingelegt werden.

²⁴² Wer sich diese Leistungen gemäß des Sonderfondsgesetzes widerrechtlich mittels falscher oder irreführender Angaben verschaffte oder zu verschaffen versuchte, konnte mit einer Haftstrafe bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 50.000,- RM belangt werden.

der der deutsche Gesetzgeber notgedrungen den Wünschen der Militärregierung folge, sondern entspringe eigenen Antrieben.“²⁴³

In der Praxis habe sich - so Justizminister Beyerle - gezeigt, dass der Leitgedanke des Gesetzes, jeder solle im Ursprungsland des gegen ihn begangenen Unrechts entschädigt werden den durch die deutsche Binnenwanderung, die Zonenabspernung und die Verkehrsschwierigkeiten geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse sehr oft nicht standhielt: „Während einerseits das Rechtsempfinden ungestüm danach drängt, dass die Entschädigung der Opfer erfolgt, so sie nun endlich Niederlassung gefunden haben und persönlich ihre Sache vertreten können, findet sich auf der einen Seite kaum irgendeine Landesbehörde bereit, für Geschädigte, die ausserhalb der Landesgrenzen wohnen, etwas zu tun. Man will die Leute vor sich sehen, schon weil bei der Unsicherheit aller Beweise, der persönliche Eindruck noch am ehesten Gewissheit verschafft.“²⁴⁴ In diesem Fall dennoch an das Land des Unrechtsbeginns zu verweisen, wirke notwendig wie „bürokratische Engherzigkeit“. Tatsächlich hatte dieser Umstand in Bayern und Hessen schon dazu geführt, dass dort entgegen dem gemeinsam beschlossenen Gesetz das Wohnsitzprinzip angewandt wurde. Daher sollte, wenn an dem Gedanken der Zuständigkeit des Landes des Unrechtsbeginns festgehalten werden sollte, doch wenigstens eine Härteklausel eingeführt werden, welche für ehemalige Einwohner abgetrennter Altreichteile in Notfällen unbeschränkt Abhilfe gestattete.²⁴⁵

Württemberg-Baden hatte vergeblich versucht, im Länderrat eine Abänderung der „schlecht durchdachten Bestimmungen“ zu erreichen. Diese Änderung wurde von Bayern verhindert, wo das dortige Finanzministerium Bedenken erhoben hatte, das Wohnsitzprinzip aber praktisch Anwendung fand. Denn der Bayrische Staatskommissar war nun ermächtigt, alle jetzt in Bayern wohnenden Verfolgten zu unterstützen: „Unter diesen Umständen ist es notwendig, das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde zu ermächtigen, über das Gesetz hinaus aus dem Sonderfonds auch weiterhin alle im Landesgebiet wohnenden Verfolgten zu unterstützen ... Die Ermächtigung wird erbeten für die Zeit bis zu Inkraftsetzung des endgültigen Entschädigungsgesetzes. Bei diesem wird das württ.[emberg]-badische Justizministerium darauf hinwirken, dass von vorne herein nach dem Wohnsitzprinzip

²⁴³ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.130.

²⁴⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Justizminister Beyerle am 4. März 1947 an den Ministerpräsidenten.

²⁴⁵ Ebd.

verfahren wird!“²⁴⁶ Die Staatsregierung beschloss schließlich, dass Leistungen auch an Verfolgte möglich sein sollte, die jetzt im Lande wohnten und die dort, wo ihre seinerzeitige Verfolgung angefangen hatte, zur Zeit nichts bekämen. Da man sich darüber im Klaren war, dass nur sehr grundsätzliche Regelungen getroffen worden waren, welche der Komplexität der Verfolgungsschäden nicht gerecht werden konnten, traf man auch Härtefallregelungen für den Fall, dass ein Schaden bereits vor dem 31. März 1933 eingetreten war, der Antragsteller gegenüber dem Geschädigten nicht unterhaltsberechtigter war oder gewesen war, aber zu seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gehörte oder „... der Antragsteller nicht zu den im Sinne von § 4, Abs. 1 aufgezählten Personen gehört, aber beim Eintritt des Schadens seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das zwar am 1. Januar 1938 zum Bestand des Deutschen Reiches gehörte, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch nicht mehr unter deutscher Verwaltung ...“ stand.²⁴⁷

Gemäß Verordnung des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947 war nun auch die Gewährung staatlicher Entschädigungen und Beihilfen völlig auf das Justizministerium übergegangen. Inzwischen war ein Plan für die Organisation der Wiedergutmachungsbehörden, mit welcher Württemberg-Baden hinter den anderen Ländern wohl noch „weit zurück“ war, ausgearbeitet worden und dem Staatsministerium ein entsprechender Verordnungsentwurf vorgelegt worden. Danach sollten unterhalb der Ministerialinstanz in Stuttgart und Karlsruhe je eine Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung eingerichtet werden. Diese Stellen hätten künftig über staatliche Beihilfen und Entschädigungsleistungen zu entscheiden, außerdem die Zentralkartei zu führen und, „den grossen ungeordneten Einlauf an Wiedergutmachungsanträgen aller Art zu sortieren und steuern. Ferner sollen an den Sitzen künftiger Wiedergutmachungskammern (Stuttgart, Ulm, Karlsruhe, Mannheim) schon jetzt ein besonders tüchtiger Schlichter für Wiedergutmachungsfälle bestimmt werden ...“²⁴⁸

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /001, Nr. 37; Abschrift zur Änderung des Gesetzes zur Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung.

²⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Monatsbericht für April 1947 vom 30. April 1947; die sogenannten Schlichter für die Wiedergutmachung wurden in Baden an den Amtsgerichten für alle Rechtssachen der Wiedergutmachung eingesetzt. Ihre Aufgabe bestand in der Vermittlung in Rückerstattungsfragen. Als Prozessinstanzen wurden wie in allen Ländern der US-Zone Wiedergutmachungskammern bei den entsprechenden Landgerichten eingerichtet und Wiedergutmachungssenate in Stuttgart und Karlsruhe eingesetzt. „Im Unterschied zu diesen stellen die richterlichen Schlichter als Wiedergutmachungsbehörde, ausgestattet mit richterlicher Unabhängigkeit,

Die bei ihrer Rückkehr aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen des Dritten Reiches zum größten Teil mittellosen politisch, rassistisch und religiös Verfolgten waren nach Kriegsende zunächst meistens an die Wohlfahrtsämter verwiesen worden. In verschiedenen Fällen verlangten nun Wohlfahrtsämter nach Erlass des Zweiten Sonderfondsgesetzes die geleisteten Unterstützungszahlungen wieder zurück. Nach Ansicht der VVN, dürfte es „... wohl eine Selbstverständlichkeit sein, dass Unterstützungen in diesen Fällen nur als Teil der Wiedergutmachung zu betrachten sind.“²⁴⁹ Auch nach Ansicht des Länderrats war bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen den Opfern des Nationalsozialismus mit „besonderem für diese Gruppe von Personen angebrachten Entgegenkommen“ zu verfahren. Regressansprüche sollten nur dann erhoben werden, wenn die Vermögens- und Einkommenslage sich besonders günstig gestaltet hatte, sodass die Rückzahlung keinerlei Härte bedeutete.²⁵⁰ Das Innenministerium hatte daraufhin die Kreisfürsorgeverbände durch einen Runderlass angewiesen, zunächst auf eine Rückzahlung von gewährten Fürsorgeleistungen zu verzichten. Auch die Militärregierung hatte sich entsprechend geäußert: „Es wurde festgestellt, dass die Renten des Hauptversorgungsamtes, die an politisch Verfolgte gewährt werden, nur etwa 40,- RM im Monat betragen, und dass die aus dem Sonderfonds zu zahlenden grösseren Renten und Leistungen die Renten des Hauptversorgungsamtes ablösen sollen.“²⁵¹

Zwischen 1947 und 1948 hatten die zuständigen badischen Stellen kein Verfügungsrecht mehr über dieses Geld, das entsprechend einer Weisung künftig „für Rechnung der Landeshauptkasse Hohenheim“ einer Bank überwiesen werden musste. Insgesamt urteilte das Justizministerium Württemberg-Baden, die Betreuung der Geschädigten durch die Landesbezirksstellen wäre sei Großen und Ganzen auch nach

eine Sonderlösung unseres Landes dar.“ Zur Ermittlung aller Verfolgungstatbestände wurde innerhalb der Staatsanwaltschaft Stuttgart eine Abteilung gebildet, welche mit drei Staatsanwälten besetzt war. Vgl dazu: *Otto Küster*: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden. In: *Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.* Stuttgart / Köln, Jg. 1949, S.391. Abgek.: *Küster*: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden. 1949.

²⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Hauff von der VVN am 27. Februar 1947 an Innenminister Ulrich.

²⁵⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Abschrift, Direktorium des Länderrats am 6. März 1947 an die Militärregierung.

²⁵¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Aktennotiz über die am 12. April 1947 durchgeführte Besprechung über das Schreiben des Landes Ausschusses für politisch Verfolgte vom 27. Februar 1947; Teilnehmer Staatsrat Wittwer, Oberregierungsrat Strang vom Staatsministerium, Hauff und Keim vom Landes Ausschuß für politisch Verfolgte, Küster und Ministerrat Hachenburg vom Justizministerium, Abt.

der Währungsumstellung reibungslos erfolgt. Obwohl die zusätzlichen Zahlungen zur Abwendung eines Notstandes verhältnismäßig mehr Geldmittel erfordert hätten als vorher, konnte der Gesamtaufwand durch Anlegen eines strengen Maßstabes herabgesetzt werden.²⁵²

Das Sonderfondsgesetz Nr. 169 verursachte in seiner allgemein gehaltenen Fassung deutlich Probleme bei der praktischen Durchführung, da sich eine genaue Berechnung der Leistungen als schwierig erwiesen hatte und auch die einzelnen Bestimmungen äußerst unklar gefasst waren. Das Justizministerium hatte deshalb durch die von ihm vorgesehene Währungsumstellung von 100:30 eine gewisse Einschränkung der Leistungen durch das Land durchzuführen versucht: „Wenn es nach dem Umstellungsgesetz gehen würde, so wären einfach die RM-Beträge im Sonderfondsgesetz in DM-Beträge umzuwandeln, was dann für das Land kaum tragbar wäre.“²⁵³ Da es sich bei dem Schlüssel des Justizministeriums jedoch nicht um eine Änderung des Umrechnungssatzes des Umstellungsgesetzes, sondern um eine interne Anweisung für die Mittelbegrenzung nach dem Sonderfondsgesetz gehandelt hatte, würden nach Ansicht des Finanzministerium gegen diese - nur im Interesse der Staats- und Finanzverwaltung gelegenen Versuche einer Leistungseinschränkung - keine Bedenken erhoben werden können, da auch im Wiedergutmachungsgesetz ein ähnlicher Schlüssel vorgesehen war.²⁵⁴

Die Wiedergutmachungsbehörden konnten die Grundvoraussetzung einer bestehenden Notlage in vielen Fällen nicht ausreichend nachprüfen. Sie erbaten sich deshalb

Wiedergutmachung, Ministerrat Trabold vom Finanzministerium, Regierungsdirektor Bettinger vom Innenministerium.

²⁵² GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Auszug aus dem Bericht des Württemberg-Badischen Justizministeriums Karlsruhe vom 15. September 1948 an den Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung Küster. Der Finanzminister hatte mit Verfügung vom 25. März 1947 den Präsidenten des Landesbezirks Baden angewiesen, den bei der Landeshauptkasse in Karlsruhe bestehenden Sonderfonds an die Landeshauptkasse in Hohenheim zu überweisen, weswegen sich Auszahlungen verzögerten, sodass Hafner sich mangels einer Regelung nicht in der Lage sah, den berechtigten Ansprüchen des zu betreuenden Personenkreises in Nordbaden, im Gegensatz zu Württemberg, gerecht zu werden.

HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Bd. 9, Nr. 5; Hafner am 17. Juli 1948 an das Justizministerium Stuttgart, Abt. Wiedergutmachung wegen der Auszahlung von Renten und Beihilfen. Verhandlungen mit Vertretern der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart hatten schließlich ergeben, dass der gesamte Wiedergutmachungsfonds künftig nur noch der Landeshauptkasse Hohenheim zur Verfügung stehen sollte, so dass die Landesbezirksdirektion für Finanzen und somit auch die Landeshauptkasse Karlsruhe kein Verfügungsrecht und auch keine Anmeldepflicht der in Baden verbliebenen Gelder bei der Badischen Bank hatte. Da die Landeshauptkasse Hohenheim über den Wiedergutmachungsfonds vor der Abwicklung einer Neufundierung nicht verfügen konnte, erhielt die Landesbezirksstelle Stuttgart aus anderen Mitteln die Möglichkeit, die monatliche Beihilfen für den Monat Juli weiterzubezahlen, zuzüglich eines Wochenbetrages von 10.000,- DM zur Abgeltung vordringlicher Soforthilfeanträge.

²⁵³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 5; Abschrift des Aktenvermerks von Trabold, eingegangen am 10. August 1948.

Auskunft beim jeweiligen Finanzamt. Einige der Finanzämter stellten sich aber auf den Standpunkt, dass sie zu einer solchen Auskunft nicht berechtigt seien. „Es handelt sich bei den Wiedergutmachungsleistungen um staatliche Gelder. Der Sonderfonds wird ohne Zweifel, wie dies auch im Gesetz vorgesehen ist, aus allgemeinen Landesmitteln gespeist werden müssen.“²⁵⁵ Bei Verweigerung der nötigen Auskunft seitens der Finanzämter hätte andernfalls im Zweifel die Notlage als gegeben unterstellt werden müssen, was zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel hätte führen können und deshalb auch nicht im Interesse der Finanzämter liegen konnte.

Den Berechnungen der Beihilfen wurde ein enger Rahmen gesteckt.²⁵⁶ Für einen laufenden Beitrag zum Lebensunterhalt erfolgte eine Bedarfsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben der Antragsteller berücksichtigte. Der Richtsatz errechnete sich durch den angenommenen Bedarf für den Geschädigten, den Ehegatten, Kinder unter und über 16 Jahren, der anfallenden Miete abzüglich anrechenbarer Einnahmen.²⁵⁷

Da diese Beihilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes diene, wollte die Entschädigungsbehörde dafür Sorge tragen, dass die Beihilfe künftig so rechtzeitig angewiesen wurde, dass sie jeweils bis zum Monatsbeginn bei den Anspruchsberechtigten ankam.²⁵⁸ Einstweilen sollte durch die laufend bewilligten Soforthilfen jeder Notlage fürs Erste abgeholfen werden. Diese Soforthilfen lagen ganz in der Hand der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums. Die Ablösung aller anderen Lastenträger hatte sich das Justizministerium, als es Anfang März 1947 die Wiedergutmachung übernahm, „sofort zum Ziel gesetzt und sie auf der ganzen Linie

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 4; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung am 27. Oktober 1947 an das Finanzministerium.

²⁵⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 3; Richtlinien für die Gewährung von monatlich laufenden Zuwendungen an politisch, rassistisch und religiös Verfolgte vom 9. September 1947. Der Zuwendungssatz richtete sich nach der ortsüblichen Wohlfahrtsunterstützung mit 200 Prozent Aufschlag zuzüglich der Miete für einen Alleinstehenden. Ein Verheirateter (also der Haushaltsvorstand) erhielt 200 Prozent, für den Ehegatten und Kinder über 16 Jahren wurden je 100 Prozent, für Kinder unter 16 Jahren je 150 Prozent Aufschlag zuzüglich Miete gezahlt. Der Betrag von monatlich 250,- bzw. 450,- RM durfte dabei nicht überschritten werden. Die jeweiligen Einnahmen aus Verdienst waren mit 2/3, bei Kindern, die in Berufsausbildung standen, mit 4/5 in Anrechnung zu bringen. Rente oder sonstige Zuwendungen Dritter waren vom festgesetzten Zuwendungssatz voll abzurechnen.

²⁵⁷ Ebd.; die Beihilfe wurde zunächst für 6 Monate angewiesen und dann bei einer Nachprüfung je weils verlängert, neu festgesetzt oder eingestellt. Jede Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Angehörigen, wie etwa eine Verringerung und Erhöhung des Einkommens oder Vermögens oder ein Wohnortwechsel usw., mussten der Entschädigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Sofern ein Antragsteller Anspruch auf eine höhere als die bewilligte Beihilfe zu haben glaubte, konnte er binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Beschwerde beim Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung einreichen.

²⁵⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; aus dem Antrag beim Landesbezirksamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 17. 12. 1946, „Begründung der Notlage“.

eingeleitet.²⁵⁹ Vor allem wurden die kommunalen Leistungen durch Staatsleistungen abgelöst.²⁶⁰ In Erwartung des Entschädigungsgesetzes wurden Verfolgte und Geschädigte, denen Renten nach dem Sonderfondsgesetz gewährt wurden, darauf hingewiesen, dass eine Fortgewährung der auf 18 Monate beschränkten Rente nur noch in solchen Fällen gewährt werden konnten, wo auch ein entsprechend hoher Wiedergutmachungsanspruch zu erwarten war. Es sollte vor allem der Eindruck vermieden werden, als handle es sich bei den Renten um Dauerleistungen, die ohne Rücksicht auf Höhe eines Wiedergutmachungsanspruchs gewährt werden konnten. Was allerdings die Höhe der Rente anbelangte, so sollte zwar bei der Festsetzung „nicht kleinlich“ verfahren und auch beachtet werden, dass Ansparungen für Anschaffungen möglich blieben. Jedoch sollte die Höhe der Rente immer in einem vernünftigen Verhältnis zum Einkommen stehen. „Die ... mitgeteilten Richtsätze sollen keineswegs eine starre Norm, sondern nur Anhaltspunkte für die Berechnung der Renten sein. Bei grösserer Kopffzahl der Familie wird sich die Berechnung insbesondere der Zuschläge für die Kinder in niedriger Höhe halten müssen, um die Bezahlung ungerechtfertigt hoher Renten zu vermeiden.“²⁶¹ Außerdem schien eine beschleunigte wirksame Hilfe insbesondere für Hinterbliebene und körpergeschädigte ehemals Verfolgte notwendig. Hier wurde die Gewährung eines steuerfreien Betrages von der Lohn- und Einkommenssteuer vorgeschlagen. Dazu gab es Anfang 1947 noch zahlreiche ehemals politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, die immer noch keine Wohnung hatten. „Die Betreuungsstellen haben versucht, mit den einzelnen Abteilungen der Wirtschaftsämter eine Regelung zu erzielen, diese ist nur in wenigen Fällen gelungen, die getroffenen Vereinbarungen wurden vielfach nicht durchgeführt. Der Hauptmangel besteht in dem Fehlen von Ausweisungen durch das Wirtschaftsministerium.“²⁶²

An die eigentlichen Sonderfondsleistungen wurden weitere Programme angeschlossen. Neben wirksamen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung bestand auch die Forderung, selbstständige Gewerbetreibenden zu unterstützen. Um eine zusätzliche Möglichkeit der Existenzsicherung zu bieten, stand ab Ende 1947 nun auch für politische Verfolgte die

²⁵⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Antwort des Justizministers auf die kleine Anfrage hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz 133, April 1947.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 3; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung, Küster am 22. September 1947 an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung Karlsruhe und Stuttgart.

²⁶² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Hauff vom LpV Württemberg-Baden am 27. Februar 1947 an das Württemberg-Badische Staatsministerium, z.H. von Staatsrat Wittwer.

Württembergische Kredithilfe zur Verfügung.²⁶³ Da das Sonderfondsgesetz der Abteilung Wiedergutmachung auch die Möglichkeit gab, den Verfolgten des Naziregimes zum Neuaufbau einer wirtschaftlichen Existenz Beihilfen bis zum Höchstbetrag von RM 3.000,- zu gewähren, wurde vorgeschlagen, dass die Württembergische Kredithilfe alle Fälle melden sollte, in denen sich ein Kreditsuchender auf seine Verfolgung berief. Danach sollte dann gemeinsam geprüft werden, auf welchem Wege die Neugründung einer wirtschaftlichen Existenz für den Antragsteller am zweckmäßigsten erreicht werden konnte: „Nötigenfalls soll die Gewährung eines Kredits durch die Württ.[embergische] Kredithilfe GmbH und die Bewilligung einer Beihilfe auf Grund des Sonderfondsgesetzes verbunden werden, um einen möglichst wirtschaftlichen Effekt zu erreichen.“²⁶⁴

Die Verteilung der Staatsgüter wurde mit dem Sonderfondsgesetz in der Weise verknüpft, dass die in Not befindlichen Berechtigten an der Stelle der dort vorgesehenen größeren Geldleistungen (1.000,- RM zur Abwendung eines Notstands, 3.000,- RM zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz) die fraglichen Realgüter zugeteilt erhielten. Der andere Teil der Berechtigten, der sich nicht in Geldnot befand, sich aber mit Geld die fehlenden Sachgüter nicht beschaffen konnte, sollte diese gegen Barzahlung erhalten. Die Verteilung der bereitgestellten Güter sollte zunächst mit Hilfe

²⁶³ Seitens des Finanzministeriums bestand die sogenannte *Württembergische Kredithilfe*, eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Beschaffung von Krediten an Gewerbetreibende, insbesondere an Flüchtlinge, Ausgebombte und ehemalige Kriegsgefangene, wie später auch für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte. Die Württembergische Kredithilfe ermöglichte es, den Spar- und Darlehenskassen an politisch Verfolgte durch Gewährung von Bürgschaften seitens der Kredithilfe Darlehen zu gewähren. Bei der Kredithilfe handelte es sich um ein halbstaatliches Unternehmen, in dem der Staat gleichsam als Bürge für etwa einstehende Verluste fungierte. Die Darlehen wurden für gewerbliche produktive Unternehmen und Betriebe in einer Höhe bis zu 5.000,- RM gewährt. Nach drei Jahren mußte die Umwandlung in ein normales Kreditverhältnis erfolgen. Der Staat übernahm die Bürgschaft für 9/10 des Betrages, für 1/10 die Sparkasse. Die Entscheidung über Darlehensgesuche fällte ein neunköpfiges Gremium. Darlehensgesuche mussten unmittelbar bei den Sparkassen eingereicht werden. Die Württembergische Kredithilfe GmbH erklärte sich bereit „... bei der Gewährung von Personalkrediten die Verfolgten des Naziregimes besonders bevorzugt zu berücksichtigen. Da nach den Richtlinien der Württ. Kredithilfe Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredits die Neugründung oder Vergrößerung eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, prüft die Kreditanstalt in jedem einzelnen Falle, ob der Betrieb des Antragstellers, der den Kredit beantragt, Gewähr für die mutmaßliche Sicherheit des Kredites bietet. Hier werden jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt, da die Kredithilfe ihre Kredite solchen Antragstellern gibt, die nicht in der Lage sind, die übrigen bankmässigen Sicherheiten zu stellen ...“ [HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 9, Bd. 3; Aktenvermerk von Wilden über die bevorzugte Gewährung von Personalkrediten vom 17. November 1947]. Später war die Vergabe von Krediten ausschließlich an Neubürger zulässig. Dagegen konnten alle politisch Verfolgten des Naziregimes nur einen Normalkredit zu 6½ Prozent erhalten. Außerdem war die Württembergische Kredithilfe bald dazu übergegangen, Kredite an freiberuflich tätige Personen, also etwa an Ärzte, Dentisten und Rechtsanwälte zu geben. (HStA Stuttgart, Ea 4 202 Bd. 9, Nr. 5; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung am 12. November 1948 an Württ.-Bad. Justizministerium., Nebenstelle Karlsruhe).

²⁶⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 3; Aktenvermerk von Wilden über die bevorzugte Gewährung von Personalkrediten vom 17. November 1947.

der VVN erfolgen, „um eine Massnahme der geplanten Art wirksam und reibungslos durchzuführen ... Selbstverständlich dürfte es nicht vollständig der Verfolgten-Organisation ausgeliefert werden, sondern bliebe in der Kontrolle der Landesbezirksstellen und der öff.[entlichen] Anwälte für die Wiedergutmachung ...“.²⁶⁵ Der finanzielle Gesamtaufwand für den Staatsauftrag betrug nach Schätzungen für all diese geplanten Maßnahmen 2½ Millionen RM.²⁶⁶

Bis zur Verabschiedung des US-Entschädigungsgesetzes im August 1949 blieb das Sonderfondsgesetz in der Fassung vom Juni 1947 in Kraft. Die Landesbezirksstellen waren trotz des in Aussicht stehenden Gesetzes noch im Juli 1949 angewiesen worden, Geldleistungen nach dem Sonderfondsgesetz zu gewähren. Im Allgemeinen sollte nun auch beachtet werden, keine Leistungen zu bewilligen, die nach dem Entwurf zum Entschädigungsgesetz unbegründet waren. In einzelnen Fällen konnten aber aus besonderen Gründen Ausnahmen erfolgen.²⁶⁷ Die Landesbezirksstellen sollten nun bei ihren jetzigen Bewilligungen besonders streng prüfen, ob der Antragsteller wirklich wegen seiner politischen Überzeugung, „... die diesen Namen verdient, verfolgt wurde, ferner ob eine beabsichtigte Existenzgründung unter den heutigen Umständen noch als ein aussichtsreiches Vorhaben gelten kann.“²⁶⁸

Wegen der fehlenden staatlichen Organe zur Anerkennung und Betreuung der ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgten hatte es sich „zwangsläufig“ ergeben, dass der LpV bzw. dessen Kreisstellen die Tätigkeit der Verfolgtenbetreuung zunächst „hilfsweise“ übernommen hatten. Im behördlichen Verkehr hatte sich dies im Wesentlichen dahingehend ausgewirkt, dass Bestätigungen über die Anerkennung von Verfolgten sowie Befürwortungen abgegeben wurden. Es hatte sich inzwischen herausgestellt, dass in der Vergangenheit mancherlei Mängel und Irrtümer aufgetreten waren. Von finanzieller Auswirkung waren hierbei zunächst die Abgabe von Bestätigungen gegenüber den Wohlfahrtsämtern, was einerseits die Gewährung des

²⁶⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 4; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung am 27. Oktober 1947 an das Finanzministerium.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 5; Dr. Elben am 1. Februar 1949 an das Hessische Ministerium der Finanzen.

²⁶⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung für Juli 1948. Ferner sollten sie die inzwischen doch erhöhte Kaufkraft des neuen Geldes berücksichtigen und sie wurden schließlich aufgefordert, eine Kontrollberechtigung der mutmaßlichen endgültigen Entschädigungsansprüche anzustellen, damit sie die vorläufigen Leistungen aufgrund des Sonderfondsgesetzes im vorgegebenen Rahmen einhalten konnten. „Die Währungsreform hat zahlreiche

erhöhten Richtsatzes und andererseits die Berechtigung zur Anmeldung der hierfür aufgelaufenen Fürsorgeleistungen durch die Bezirksfürsorgeverbände zur Folge hatte. In verschiedenen Fällen hatte sich gezeigt, dass die frühere Berechtigung nicht aufrechterhalten werden konnte. Die Bezirksfürsorgeverbände konnten sich schließlich mit Recht darauf stützen, dass für die von ihnen gewährten erhöhten Leistungen eine von der zuständigen Kreisstelle der VVN abgegebene Befürwortung vorlag. Es stellte sich deshalb die Frage, ob und inwieweit in solchen negativen Fällen ein Ersatzanspruch anerkannt werden musste, falls eine Wiedergutmachungsberechtigung erwiesenermaßen nicht bestand.²⁶⁹ „Die Auseinandersetzungen innerhalb der VVN, die zum Austritt der sozialdemokratischen Mitglieder geführt haben, bestätigen die Richtigkeit der organisatorischen Trennung zwischen Wiedergutmachung und VVN, die in unserem Land seit dem Frühjahr 1947, übrigens von beiden Seiten, angestrebt wurde.“²⁷⁰ Die Trennung in personeller Hinsicht war im Juni 1948 im Wesentlichen abgeschlossen.²⁷¹

Mit Genehmigung des Sonderfondsgesetzes war ein wesentlicher Fortschritt im Sinne der Konzentration der Geldleistungen erzielt worden. Neben den Leistungen der Justizverwaltungen gab es von nun an nur noch die Renten der Landesversicherungsanstalt an körpergeschädigte Verfolgte.²⁷² Die Koordination und Ausführung der Aufgaben der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium Württemberg-Baden erfolgte auch noch im Jahre 1948 unter eher bescheidenen Bedingungen: „Trotz der gebotenen Sparsamkeit bedarf die Organisation der Wiedergutmachung an einigen Stellen noch des Ausbaus. Dies gilt insbesondere noch für die Schlichter (Rückerstattungsbehörden) an den Brennpunkten des Rückerstattungsverfahrens. Auch der Posten der Vollstreckungsreferenten in der Ministerialinstanz, in dessen Händen die Kontrolle über die von den Spruchkammern ausgesprochenen Vermögenseinziehungen liegen wird, ist noch unbesetzt. Sämtliche

Verfolgte hilfsbedürftig gemacht. Namentlich solche, die es bis dahin mit einer selbständigen Existenz versucht hatten ...“

²⁶⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 1; Württemberg-Badisches Justizministerium am 29. April 1947.

²⁷⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 4; Monatsbericht für Mai 1948 vom 16. Juni 1948.

²⁷¹ Ebd.; lediglich in räumlicher Hinsicht war es noch nicht überall gelungen, die Dienststellen der Öffentlichen Anwälte aus dem räumlichen Zusammenhang mit der Kreisstelle der VVN zu lösen und sie in das Amtsgericht einzugliedern. Vollständig im Rahmen der VVN arbeitete alleine noch die Studentenbetreuungsstelle in Stuttgart.

²⁷² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 4; Monatsbericht der Abt. Wiedergutmachung des Justizministeriums für Mai 1947 vom 6. Juni 1947. Allein im Juli 1948 wurden für den amerikanisch besetzten Teil Württembergs 115.126,16 DM und den Badens 107.681,53 DM für ehemals Verfolgte aufgewendet.

Besetzungen machen trotz des Angebots an Juristen Schwierigkeiten.²⁷³ Diese knappe personelle Besetzung aller Wiedergutmachungsstellen war nur erreichbar, weil man von Beginn an darauf abgezielt hatte, auf möglichst vielen Gebieten die Betreuung und bevorzugte Versorgung der ehemals Verfolgten den allgemeinen Fachbehörden zu überlassen, während sich die Wiedergutmachungsstelle beim Justizministerium auf die Geltendmachung der Rechte der Verfolgten und die Festlegung des Personenkreises beschränkte. Bei der Durchsetzung deren Vorzugsrechte bei den Wohnungsämtern gab es „... die stärksten praktischen, mitunter wohl auch psychologischen Hindernisse ...“, obwohl sich hier bereits eine enge Zusammenarbeit entwickelt hatte. Eine endgültige Einigung mit den Ernährungsämtern bezüglich einer bevorzugten Betreuung konnte erst erzielt werden, als der Berechtigtenkreis eingeeengt wurde. Mit den Arbeitsämtern ergab sich vor allem dann eine engere Zusammenarbeit, als mit der Währungsreform auch der Kündigungsschutz für ehemals Verfolgte in Kraft trat. „Die Zusammenarbeit scheint sich auf diesem Gebiet durchweg erfolgreich zu gestalten. Die Einbeziehung von Verschleppten in die staatlichen Leistungen machte gleichfalls intensive Beteiligung des Arbeitsamtes erforderlich.“²⁷⁴

Da man von der Einrichtung eigener Stellen zur direkten materiellen und medizinischen Verfolgtenbetreuung abgesehen hatte, war man weiterhin auf die Tätigkeit staatlich finanzierter Selbstverwaltungseinrichtungen der Verfolgten angewiesen. Die gesamte gesundheitliche Betreuung und der Betrieb der Erholungsheime wurde weiterhin durch die Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe gewährleistet, die hierfür einen monatlichen Zuschuss von 2.500,- DM erhielt. Unter dem Gesichtspunkt der beschränkten personellen Kapazitäten hielt man es nicht nur für zweckmäßig, sondern auch notwendig, auf bereits funktionierende Einrichtungen zurückzugreifen: „Mitunter stellt die VVN noch einen Vertreter für einen Öffentlichen Anwalt und erhält dann insoweit einen Ersatz ihrer Aufwendungen ... Die Unterstützung bedürftiger Juden wurde im übrigen von der Israelitischen Kultusvereinigung auf den Staat übergeführt.“²⁷⁵ Im Hinblick auf das entstehende Entschädigungsgesetz hatte das Finanzministerium seine Zustimmung dazu erteilt, dass in geeigneten Fällen auch weiterhin der Anspruch auf Rückerstattung der Judenvermögensabgabe darlehensweise bezuschusst werden

²⁷³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht der Abt. Wiedergutmachung des Justizministeriums für August 1948 vom 16. September 1948.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Ebd.

konnte.²⁷⁶ Von dieser Möglichkeit wurde im August 1948 in Nordbaden jedoch kein Gebrauch gemacht. Generell war im Hinblick auf das Entschädigungsgesetz ein gewisses Zurückhalten von bisherigen Leistungen erkennbar, während das Entschädigungsgesetz Ende August, nachdem es bereits im Direktorium des Süddeutschen Länderrats verhandelt worden war, auf dessen Wunsch noch einmal im Wiedergutmachungsausschuss beraten wurde. Um die finanzielle Sofortbelastung der Länder zu erleichtern, war eine nochmalige Zurückstufung bestimmter Anspruchsklassen beschlossen worden. Da das Entschädigungsgesetz Anfang 1949 immer noch nicht genehmigt und die 18-Monatsfrist abgelaufen war, wurde die Verlängerung durch den Länderrat beschlossen.²⁷⁷ Vorläufig behalf man sich in Württemberg-Baden so, dass für die Monate Juli und August 1949 dieselben Beträge, die bisher als laufende Beihilfe liefen, als einmalige Notstandsbeihilfe ausgezahlt wurden. „Ausserdem haben wir beim Finanzausschuss des Landtags beantragt, dass die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz, die jetzt schon fällig wären, vorschussweise sogleich gewährt werden können.“²⁷⁸ Für Württemberg-Baden war der Baraufwand an Wiedergutmachungsleistungen für das erste Jahr auf 20 Millionen geschätzt worden, was etwa zwei Prozent des Gesamthaushaltes ausmachte. Eine starke Eingrenzung des Gesetzes wurde auch noch einmal dadurch vollzogen, dass das Gesetz auf Ansprüche gegen den Staat beschränkt wurde, während die Ansprüche gegen private Verfolger dem bürgerlichen Recht überlassen bleiben sollten. „Das Schicksal des [Entschädigungs-]Gesetzes hängt nunmehr vom Finanzministerium ab. Es dürfte bei diesen Zahlenverhältnissen trotz der angespannten Finanzlage möglich sein, das Gesetz zu verabschieden und damit ein klares Beispiel des Willens zur Wiedergutmachung in den Ländern zu geben, statt dass die Materie in den Lastenausgleich verwiesen wird und damit auf die unübersehbare trizonale Ebene verschoben wird.“²⁷⁹

Dass sich inzwischen bei den Landesbezirksstellen teilweise eigene Vorstellungen über die zu bemessenden Leistungen entwickelt hatten, zeigt sich etwa Ende 1949 bei der

²⁷⁶ Ebd.; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für August 1948 vom 16. September 1948. Hierbei wurden aber die seitherigen Begrenzungsziffern gekürzt, „... sodass bei einem Abgabebetrag bis zu RM 25.000,- 10 Prozent des Abgabetrags, von einem darüberliegenden Abgabebetrag 2,5 Prozent bevorschusst werden können, wobei das Darlehen in keinem Fall DM 10.000,- übersteigen darf.“

²⁷⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 5; Aktennotiz zum Stand des Sonderfondsgesetzes am 13. Januar 1949 nach Angaben des Zonenreferats.

²⁷⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 7; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 29. Juni 1949 an das Hessische Staatsministerium, Minister des Innern, Wiedergutmachung.

²⁷⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für August 1948 vom 16. September 1948.

Gewährung von einmaligen Weihnachtsbeihilfen. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart sah in Anbetracht der künftigen Rentenverordnung eine generelle Gewährung von Weihnachtsbeihilfen als nicht verantwortbar an. Eine zwangsläufig unterschiedliche Behandlung der Einzelfälle würde zwar wohl bei den Empfängern der Weihnachtsbeihilfe guten Anklang finden, andererseits aber dort Missachtung hervorrufen, wo keine zusätzliche Beihilfe gewährt werden konnte. Es blieb aber den Landesbezirksstellen überlassen, in eigener Zuständigkeit im Einzelfall zu entscheiden: „Sollte die Landesbezirksstelle trotzdem an der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen festhalten, so muss in der Benachrichtigung an die Empfänger deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine letztmalige derartige Leistung handelt.“²⁸⁰ Auch in Baden wurden solche Weihnachtsbeihilfen im besonderen Einzelfall da gewährt, wo man eine besondere Bedürftigkeit oder ein besonders schweres Verfolgungsschicksal vermutete.²⁸¹

²⁸⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Bd. 9, Nr. 7; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 16. November 1949 an die Landesbezirksstelle Stuttgart wegen der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen.

²⁸¹ Durch diese Bereitstellung besonderer Mittel sollte es ermöglicht werden, Beihilfen in Höhe von 25,- DM zur Bestreitung der erhöhten Ausgaben für Weihnachten zu bewilligen.

3.3 Wohnungsbeschaffung

Bei der Durchführung der Wohnungsbeschaffung zugunsten ehemals Verfolgter zeigt sich, wie kompliziert es war, grundsätzlich gewährte Verfolgtenrechte nachhaltig und wirksam durchzusetzen. Die Wohnungsbeschaffung stellte nicht nur bei den *Displaced Persons* ein schwerwiegendes Problem dar, wo es letztlich um die Beschaffung menschenwürdiger Unterkünfte bei gleichzeitiger Umsiedlung der lokalen Bevölkerung ging: „ ... Die Beschlagnahmungen deutscher Wohnungen führte nur zu noch mehr Spannungen und Haß.“²⁸² Das Problem bei der Durchsetzung von Vorzugsrechten bestand auch darin, dass verschiedene Stellen mit der Durchführung befasst waren, die alle unterschiedliche Standpunkte einnahmen. Den behördlichen Interessen standen die Nöte und Ansprüche der Verfolgten und Verfolgtenorganisationen einerseits und großer Teile der Bevölkerung andererseits gegenüber, die alle gewahrt werden wollten.²⁸³

Kurz nach Kriegsende waren auf Weisung der Militärregierung Bestimmungen in Form eines Wohnungsgesetzes ergangen, bewegliche und unbewegliche Güter von belasteten Personen zu requirieren, um diese zugunsten der Militärregierung und ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgter zu verwenden. Die Praxis der Wohnungsenteignung und Zuweisung an einstige NS-Opfer wurde unmittelbar in der Nachkriegszeit mit anderen Maßnahmen im Rahmen der provisorischen Soforthilfemaßnahmen in Gang gesetzt. Bezüglich der Wohnungszuweisung war die Quartier- und Wohnungsstelle in Karlsruhe bereits im Juni 1945 angewiesen worden, dass der Personenkreis der ehemals Verfolgten bevorzugt zu behandeln wäre.²⁸⁴ „Die Wohnungsvermittler sind angewiesen, den Familien von früheren politischen Häftlingen, soweit sie über keinen eigenen Wohnraum verfügen, wenn irgendetwas möglich, freie Wohnungen zuzuweisen. Der äußerst geringe Anfall erlaubt es jedoch nicht, dieser Anordnung gerecht zu werden. Es bleibt natürlich nichts übrig, als die Familien als Untermieter in eine unterbelegte Wohnung zuzuweisen. Voraussetzung für diese Behandlung ist natürlich die Erbringung des Nachweises, dass es sich bei den Häftlingen tatsächlich um politische Gefangene

²⁸² *Yeshayahu A. Jelinek*: Deutschland und Israel 1945-1965. Ein neurotisches Verhältnis (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 66. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte). München 2004, S.21. Abgek.: *Jelinek*: Deutschland und Israel 1945-1965, 2004.

²⁸³ Die Wohnungsbeschaffung und die mit ihr verbundenen Wohnungsbeschlagnahmungen beschäftigten zunächst die Militärregierung und die Wohnungsämter, später auf behördlicher Seite das Innenministerium, die Verwaltungsgerichte, die Staatsregierung in Form des Staatsministeriums und des Präsidenten der Landesregierung Badens und schließlich bei einsetzender Zuständigkeit die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums.

²⁸⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A Nr. 2004; Aktennotiz des kommissarischen Bürgermeisters zur Versorgung der Rückkehrer aus den Konzentrationslagern am 11. Juni 1945.

handelt.²⁸⁵ Auch die Betreuungsstellen hatten sich der ehemals Verfolgten in jeder Weise anzunehmen und, soweit dies erforderlich schien, beim zuständigen Wohnungsamt für die Zuweisung einer Wohnung, einzutreten.²⁸⁶

Zur einheitlichen Durchführung der Beschlagnahmung von Wohnungen wurde aufgrund des Kontrollratgesetzes Nr. 18 (WohnG) vom 8. März 1946 die Verordnung erlassen, dass die gesamte Wohnraumbewirtschaftung den Wohnungsbehörden obliegen sollte. Räume, die als Wohnraum geeignet waren, durften künftig nur mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamtes in Benützung genommen oder anderen überlassen werden.²⁸⁷ Die Inanspruchnahme von Wohnungen mit und ohne Einrichtung zugunsten von rassistisch, religiös oder politisch Verfolgten oder zugunsten von sonstigen politisch unbelasteten Personen war hierbei nicht nur aufgrund des Kontrollratgesetzes oder des Reichsleistungsgesetzes, sondern auch aufgrund von allgemeinen oder besonderen Anregungen der örtlichen Militärregierungen, vornehmlich in größeren Städten, erfolgt.²⁸⁸ Die Durchführung der Anweisungen der Militärregierung hatte inzwischen zu zahlreichen anhängigen Beschwerden von Betroffenen geführt, weshalb nach Meinung des Präsidenten des Landesbezirks Baden „... eine Revision dieser Maßnahmen und eine rechtsstaatliche Regelung der Materie sich als wünschenswert“ zeigte, denn, wie es weiter hieß, seien die sogenannten „Pg.-Aktionen vielfach überstürzt gewesen und ohne eine genaue Überprüfung der politischen Vergangenheit der Betroffenen, in vereinzelt Fällen auch aufgrund bloßer Denunzierung durchgeführt“ worden.²⁸⁹ Die behauptete politische Belastung stellte sich dabei nach seinen Angaben vielfach als unzutreffend heraus. So hätte die Art und Weise der Durchführung dieser Aktionen zur

²⁸⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A Nr. 2004; Quartier- und Wohnungsbaustelle an die städtische Hauptverwaltung am 22. Juni 1945.

²⁸⁶ GLA Karlsruhe, 481 Nr. 744; Abschrift des Schreibens des Innenministeriums Württemberg-Baden am 8. Juli 1948 an die Landratsämter Württemberg-Baden, die Bürgermeisterämter in Stuttgart, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Ulm, Aalen, Esslingen, Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd und an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Karlsruhe.

²⁸⁷ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A Nr. 2004; Quartier- und Wohnungsbaustelle an die städtische Hauptverwaltung am 22. Juni 1945.

²⁸⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Abschrift des Schreibens des Innenministeriums Württemberg-Baden am 8. Juli 1948 an die Landratsämter Württemberg-Baden, die Bürgermeisterämter in Stuttgart, Heideberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Ulm, Aalen, Esslingen, Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd und an der Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Karlsruhe; GLA Karlsruhe, 481 Nr. 744. Die Wohnungsbeschlagnahmungen waren im Landesbezirk Baden in den Jahren 1945 und 1946 aufgrund politischer Belastung vor allem in den Städten Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg durchgeführt worden. In anderen Gemeinden des Landesbezirks waren solche Beschlagnahmungen nur sehr vereinzelt vorgekommen. GLA Karlsruhe, 481 Nr. 744; Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung am 4. September 1950.

Folge gehabt, „ ... daß mitunter politisch erheblich Belastete verschont blieben, dagegen weniger Belastete und auch vom Befreiungsgesetz Nichtbetroffene ihrer Wohnung verlustig gingen.“²⁹⁰ Besonders bedenklich erschien vor allem, dass auch bei unrechtmäßigen Beschlagnahmungen im Falle einer Beschwerde selten Maßnahmen ergriffen werden konnten, wenn für den Eingewiesenen entsprechender Ersatzwohnraum vorhanden war.²⁹¹ Da es zwischen den Wohnungsämtern und dem Justizministerium Uneinigkeit über die Bedarfsdeckung von Wohnraum gab, war es am 3. Oktober 1947 in Stuttgart zu einem Musterprozess gekommen, bei dem der Verfolgte auf Räumung verklagt worden war. „Die wirklichen Verfolgten sind nicht daran interessiert, dass diese Bereinigungen unterbleiben, da sie ohnehin mit den Vorurteilen zu kämpfen haben, die durch das Verhalten zweifelhafter Elemente hervorgerufen werden.“²⁹²

Zur Klärung der Wohnungsfrage hatte das Innenministerium an die Wohnungsämter eine Anweisung zur genaueren Beachtung und Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 ergehen lassen, damit sicher gestellt sei, dass jener Personenkreis auch wirklich bei der Zuteilung berücksichtigt wurde.²⁹³ Eine vom LpV geforderte besondere Zentralstelle, welche Anweisungen erteilen und als Beschwerdeinstanz dienen sollte, wurde dagegen nicht gutgeheißen, da das Innenministerium bereits eine solche Zentralstelle gegenüber den Wohnungsämtern darstellte.²⁹⁴ Im Juli 1948 konnten

²⁸⁹ GLA Karlsruhe, 481 Nr. 744; Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung am 4. September 1950.

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Ebd.; es wurde aber ausdrücklich betont, dass einer freiwilligen Rückgabe der Wohnungseinrichtung durch eingewiesene nichts im Wege stünde. Für die bis zum 1. April 1947 erfolgten Anordnungen örtlicher Militärregierungen galt für den Fall einer Einweisung rassistisch, religiös oder politisch Verfolgter dass diese „hinsichtlich der Wohnung und Wohnungseinrichtung nach der Anordnung der Militärregierung Württemberg-Baden vom 27. September 1947, in der diese Inanspruchnahmen ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt werden, von deutschen Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht aufgehoben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betroffene als Mitläufer, Entlasteter, Nichtbelasteter oder Nichtbetroffener eingereiht oder amnestiert oder voll begnadigt worden ist.“ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59, Innenministerium Württemberg-Baden am 8. Juli 1948 an die Landratsämter Württemberg-Baden, die Bürgermeisterämter in Stuttgart, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Ulm, Aalen, Esslingen, Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd und an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, Karlsruhe.

²⁹² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Küster am 4. Oktober 1947 an die Militärregierung Württemberg-Baden.

²⁹³ HStA Stuttgart, Ea 4 / 202, Nr. 3; Notizen von Hachenburg vom 31. März 1947 über die am 28. März 1947 stattgefundene Sitzung unter Vorsitz des Staatsrats Wittwer mit Beteiligung des Rechtsanwalts Küster und Ministerialrats Dr. Hachenburg von der Abt. Wiedergutmachung beim Justizministerium und den Vertretern des Innenministeriums, Finanzministeriums, Arbeitsministeriums und Wirtschaftsministeriums zur Besprechung über das Schreiben des Landesausschusses für politisch Verfolgte des Naziregimes vom 27. Februar 1947.

²⁹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Aktennotiz über die am 12. April 1947 abgehaltene Besprechung über das Schreiben des Landesausschusses für politisch Verfolgte vom 27. Februar 1947

Öffentliche Anwälte an verschiedenen Orten mit Erfolg Wohnungsangelegenheiten der Verfolgten vor Gerichten und Wohnungsämtern vertreten.²⁹⁵

„Die Verfolgten sind zu einem erheblichen Teil noch heute [im September 1948] nicht angemessen untergebracht. Keine Rede kann davon sein, dass sie nach Verlust von Wohnungen, in die sie jetzt eingewiesen sind, anderweitig angemessen untergebracht werden könnten.“²⁹⁶ Zunächst stand für das Justizministerium deshalb nur eine unbeschränkte Verlängerung der bisherigen Regelungen in Aussicht. Nach Vorlage des Entwurfs sollte Mitläufern das Recht zur Freimachung ihrer beschlagnahmten Wohnung zugesprochen werden. Deshalb war eine Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz notwendig und wurde 1948 beraten. Eine angemessene Lösung des Problems war nach wie vor erforderlich: „Man erregt dadurch bei diesem Personenkreis falsche Hoffungen, deren Nichterfüllung sich in umso heftigerer Erbitterung ausdrücken wird. Umgekehrt ruft man die Empörung der Eingewiesenen, namentlich der ehemals Verfolgten hervor, die sich auch nicht legen wird, wenn sich die praktische Durchführung hinauszögert. Sie werden dennoch sofort in Unruhe gestürzt und werden an den Willen des Landes zur Wiedergutmachung, den sie bisher anerkennen müssen, nicht mehr glauben.“²⁹⁷ Es schien auch dem Arbeitsministerium sehr zweifelhaft, ob der Personenkreis, der in beschlagnahmte Wohnungen eingewiesen worden war, anderweitig angemessen untergebracht werden konnte. Sollte dies aber nicht gewährleistet sein, so schien das Gesetz politisch nicht mehr tragbar.²⁹⁸

Grundsätzlich bedeutet aber der neue Entwurf des Innenministeriums zunächst keinerlei Annäherung an den Standpunkt der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums. Letztere wollte sich mit einem Rechtsanspruch auf Aufhebung der

(Teilnehmer: Staatsrat Wittwer, Oberregierungsrat Strang vom Staatsministerium, Hauff und Keim vom Landesausschuß für politisch Verfolgte, Küster und Ministerrat Hachenburg vom Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Ministerrat Trabold vom Finanzministerium, Regierungsdirektor Bettinger vom Innenministerium).

²⁹⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung, Wiedergutmachung für Juli 1948. Nur aus einem Ort wurden Schwierigkeiten mit den Wohnungsbehörden gemeldet.

²⁹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Entwurf von Rodenwald für Justizminister Beyerle vom 11. September 1948 gerichtet an das Staatsministerium und nachrichtlich an alle anderen Ministerien. Genauso war die Situation im Übrigen für Nichtbelastete, die ihre Wohnungen zugunsten der Militärregierung hatten abtreten müssen und dafür in Wohnungen von Nationalsozialisten eingewiesen worden waren.

²⁹⁷ Ebd.

²⁹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Arbeitsministerium Württemberg-Baden am 20. September 1948 wegen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen an das Staatsministerium.

Beschlagnahme schon aufgrund der Staatsautorität nicht einverstanden erklären, da der Anspruch praktisch nicht erfüllt werden konnte. Äußerstenfalls sollte ein solcher Rechtsanspruch bei Entlasteten usw. in Betracht kommen, nicht aber in größerem Maße bei Mitläufern.²⁹⁹ Während die staatlichen Stellen um die grundsätzliche Durchführbarkeit rangen, hatte die VVN zusätzliche Anforderungen an die Wohnraumbeschaffung, indem sie ihrerseits zu klären versuchte, ob für sogenannte Siedlerstellen auch eine Nutzung der zugehörigen Gärten, wie dies in Bayern der Fall war, erwirkt werden konnte. „Dabei könnte unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Lage nach oben und unten eine gewisse Toleranz eingeräumt werden.“³⁰⁰

Ende 1948 wurde mit dem Innenministerium hinsichtlich der Wohnraumfrage zugunsten ehemals Verfolgter schließlich eine vorläufige Einigung erzielt.³⁰¹ Durch den Erlass der Militärregierung vom 27. September 1947 wurde die absolute Sperre für alle gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Angriffe beseitigt. Die Einweisungen selbst sollten legalisiert werden, damit die Verwaltungsgerichte diese nicht mehr wegen Form- und Verfahrensmängel aufheben konnten. Soweit die Wohnungen durch Auszug frei wurden, sollte das Recht des früheren Wohnungsinhabers auf Rückkehr anerkannt werden: „Es gäbe also keinen Vorbehalt für wichtige Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“³⁰² Entlastete und ihnen gleichgestellte Wohnungsinhaber erhielten nun künftig ein Recht auf Freimachung, jedoch mit der Bedingung, dass sie selbst nicht anderweitig angemessen untergebracht waren und dass für den bisher Eingewiesenen eine anderweitig angemessene Unterkunft beschafft werden konnte.³⁰³

Bei Besprechung des Gesetzentwurfs zur Regelung der Wohnungsbeschlagnahmen in der Sitzung des Ministerrats vom 14. März 1949 war von einer Seite das verfassungsrechtliche Bedenken einer ungleichen gesetzlichen Behandlung

²⁹⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Küster am 9. November 1948 an das Innenministerium wegen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen.

³⁰⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Hausser von der VVN am 18. Oktober 1948 an Otto Küster.

³⁰¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Küster am 29. November 1948 an die VVN.

³⁰² Ebd.

³⁰³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Auszug aus der 10. Sitzung des Ministerrats vom 14. März 1949. Das Innenministerium hatte zu Gunsten eines früheren Wohnungsinhabers, der Eigentümer der Wohnung war, im Unterschied zum bloßen früheren Mieter ein unbedingtes Recht auf Freimachung vorgesehen, also ohne Rücksicht darauf, ob der bisher Eingewiesene anderweitig angemessen untergebracht werden konnte. Dieses Privileg wurde hiermit fallen gelassen. Das Innenministerium hatte ursprünglich ein Recht auf Freimachung auch für Mitläufer vorgesehen. Darauf wurde nun ebenfalls verzichtet. Es sollte lediglich festgestellt werden, dass eine Freimachung gegebenenfalls erfolgen konnte. Auch die Forderung der VVN auf Gartennutzung hatte nun in die neue Regelung Eingang gefunden, da die Einweisung auf Gärten bis zu 6 ar ausgedehnt werden sollte, wenn sie mit der Wohnung eine natürliche Einheit bildeten

der Mitläufer gegenüber den Entlasteten hervorgehoben worden. Von der anderen Seite, welcher der badische Landesdirektor Zimmermann angehörte, wurde gegen das ganze Gesetz der Einwand erhoben, dass es nicht opportun sei, zu diesem Zeitpunkt die Freigabe der aus politischen Gründen beschlagnahmten Wohnungen gesetzgeberisch zu erörtern. Allgemeine Bedenken bestanden, ob das Gesetz in der vorliegenden Form im Landtag überhaupt eine Mehrheit finden würde. Landesdirektor Zimmermann war der Ansicht, dass ein „Hexensabbat“ ausgelöst würde, da die Verwaltungsgerichte dem Ansturm der Prozesse gar nicht würden standhalten können. Küster selbst bezeichnete den gegenwärtigen Zustand als eine Art Standrecht, das so nicht bleiben könnte. Es müsse etwas geschehen, damit die Wohnungsämter die Einquartierungen aufheben könnten.³⁰⁴ Der Gesetzentwurf hatte zum Ziel, einen Zustand zu legalisieren, der durch unübersichtliche Verwaltungsakte nach dem Zusammenbruch entstanden war. Der Vorsitzende des Vorstands der SPD und Abgeordnete des Landtags Württemberg-Baden, Alex Möller war der Meinung, dass, wenn auch ein Verwaltungsakt an schweren Mängeln kranke, insbesondere wenn ihm die gesetzliche Grundlage fehle, man trotzdem nicht nach Jahren die Nichtigkeit mit allen weiteren Rechtsfolgen erklären dürfe.³⁰⁵ Die Militärregierung hatte selbst am 20. September 1949 alle Befehle aufgehoben, die die Besitz- oder Gebrauchsüberlassung von Fahrnissen angeordnet hatte und diese damit wieder der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt.³⁰⁶ Es wurde deshalb auch durch das Staatsministerium festgestellt, dass die bisher rechtsgültig erfolgten Beschlagnahmungen zumindest unangreifbar sein sollten, damit durch die Aufhebung nicht ein Zustand der Rechtlosigkeit ausbrach.

Auch vom Verwaltungsgericht Karlsruhe hatten bisher wegen der vorliegenden Erlasse Anfechtungsklagen von Betroffenen abgewiesen werden müssen. Mit einem Erlass und einem Schreiben vom 14. Juni 1950 hatte die Landesmilitärregierung einer gesetzlichen Regelung der Sache zugestimmt und angesichts der Sachlage aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Problematik der sich überschneidenden Interessen bestand nicht nur in Württemberg-Baden, da es zu diesem Zeitpunkt, obwohl die Verhältnisse ähnlich sein mussten, eine eigene gesetzliche Regelung auch in

und die Nutzung am 30. September 1948 von den derzeit Eingewiesenen tatsächlich ausgeübt worden war.

³⁰⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Aktennotiz von Küster vom 31. Januar 1949.

³⁰⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; der Vorsitzende des Vorstands der SPD und Abgeordnete des Landtags Württemberg-Baden Alex Möller am 23. Mai 1949 an Ministerialrat Gehring (Innenministerium Stuttgart).

³⁰⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Auszug aus der 10. Sitzung des Ministerrats vom 14. März 1949.

anderen Bundesländern (außer Hessen³⁰⁷) nicht gab. Eine allen Beteiligten genehme Lösung des Problems erwies sich aber als eine komplizierte Angelegenheit: „Wenn somit auch ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung nicht zu bestreiten ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass eine allseits zufriedenstellende Regelung äußerst schwierig ist, wenn nicht berechtigte Ansprüche anderer Personengruppen zurückgestellt werden sollten.“³⁰⁸

Alle strittigen Punkte der bisherigen Anordnung fanden entsprechend Eingang in den Entwurf zum Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. Der Grundtenor der Kritiker war die Frage der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Verhältnisse. In der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 10. Juli 1950 trug der Vertreter des Innenministeriums vor, dass mit Rücksicht auf das Entnazifizierungsschlussgesetz eine weitere Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig sei. Küster wies darauf hin, dass es sich hier um eine politische bedeutsame Frage handele, deren Klärung das Kabinett besorgen müsse.³⁰⁹ Der Rechtsausschuss des Landtags bestimmte schließlich, dass eine Anpassung mit Rücksicht auf das Gesetz Nr. 1.078 zum Abschluss der politischen Befreiung erfolgen sollte.³¹⁰ Damit wurde nun auch der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich der Wohnungsbeschlagnahmungen Bestimmungen zur Wiedergutmachung und Entnazifizierung nicht getrennt voneinander behandelt werden konnten, weil die Einsetzung der ehemals Verfolgten in ihre Rechte gleichzeitig Rechtsfolgen für Mitläufer und Belastete nach sich gezogen hatten. Das Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen trat im Dezember 1950 im Entwurf vom 16. Oktober 1950 in Kraft.³¹¹ Das Gesetz schloss vor allem aus, dass ein

³⁰⁷ GLA Karlsruhe, 481 Nr. 744; der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung am 4. September 1950. In Hessen war durch die Verordnung des Innenministers vom 11. Februar 1950 (GVBL.1950, S.17) mit dem Gesetz zur Bereinigung der Beschlagnahmungen eine Rechtsgrundlage geschaffen worden. Es gab hierbei einige Faktoren, welche die Situation zusätzlich erschwerten. Der Wohnungsmarkt war in Baden trotz Neubaumaßnahmen immer noch schwer belastet. Die Zahl der Wohnungssuchenden ließ sich für September 1950 immer noch auf 3.253 Familien in Heidelberg, 5.924 Familien in Karlsruhe und 8.795 Familien in Mannheim beziffern. Dabei waren es nach vorsichtigen Schätzungen etwa 500 Fälle in Mannheim, 300 in Heidelberg und 200 in Karlsruhe, welche unter die Bestimmungen der Beschlagnahme von Wohnraum zugunsten ehemals von Naziregime Geschädigter fielen. Eine angemessene Regelung hätte zu dieser Zeit die Wohnraumsituation zwar nicht entschärfen, aber vielleicht verbessern können.

³⁰⁸ GLA Karlsruhe, 481Nr. 744; Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung am 4. September 1950.

³⁰⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Aktennotiz von Küster vom 10. Juli 1950.

³¹⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 59; Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen.

³¹¹ Ebd.; das Justizministerium musste noch eine entsprechende Ausführungsverordnung erarbeiten, die am 16. Mai 1951 erlassen wurde und sich an die Landratsämter und Bürgermeister richtete.

Betroffener schon deswegen die Aufhebung der Inanspruchnahme verlangen konnte, weil die erfolgte Maßnahme ohne Rechtsgrund oder formwidrig erfolgt war.³¹² Damit war zunächst vor allem der Status der Verfolgten geschützt, wobei es nun Sache des Staates war, sowohl den Wohnungsbau als auch die Wiedergutmachung soweit voranzutreiben, damit ehemals Verfolgte nicht weiter auf das Vorzugsrecht angewiesen waren. Nach Erlass des Entschädigungsgesetzes konnte die zweite Rate der Haftentschädigung für Wohnungsbauzwecke eingesetzt werden.

³¹² Ebd.

3.4 Von der vorläufigen Versorgung nach 1945 bis zur Erteilung eines Staatsauftrages 1947

3.4.1 Erste Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgütern

Die grundsätzliche Versorgung der gesamten Bevölkerung und damit auch der ehemals Verfolgten stellte in den ersten Jahren ein größeres Problem dar. So muss der Umfang der Verfolgtenversorgung immer im Kontext des ständigen Mangels an Gütern des täglichen Bedarfs gesehen werden. „Bei den deutschen Fürsorge-Bemühungen wirkte die amerikanische Militärregierung überwachend, teilweise aber auch durch eigene Initiativen mit.“³¹³ Die Militärregierung verfügte 1945, dass für die Verfolgten neben sachlichen Leistungen, wie erhöhte Lebensmittelrationen oder bevorzugte Möbelzuteilung, auch eine Berücksichtigung innerhalb des geltenden Rechts erfolgte, sodass bei der Vergabe von Wohnungen, im Arbeitsrecht, in der Sozialversicherung und bei der Erteilung von Gewerbelizenzen Verfolgte einen eigenen Status erhielten, um die ihnen bisher entstandenen Nachteile aus der Verfolgung teilweise auszugleichen. Besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Militärregierung galt vorläufig den kleinen jüdischen Restgemeinden. Hierbei bemühte man sich, Liebesgaben über die noch bestehenden jüdischen Gemeinden zu verteilen, die in der amerikanischen Zone das *American Joint Distribution Committee* für die Zurückgekehrten zur Verfügung stellte.³¹⁴ Für alle ehemals Verfolgten war die Arbeit dieser gemeinnützigen und wohltätigen Organisation gerade in der ersten Zeit von entscheidender Bedeutung. Spontane, nicht angemeldete Hilfsaktionen in Eigeninitiative waren von der Militärregierung nicht erwünscht und deshalb untersagt worden.

Zusätzliche Lebensmittelzuteilungen in Form von verdoppelten Rationen, sollten aber vor allem die Verfolgten erhalten, die eine KZ-Haft nachweisen konnten.³¹⁵ „Im Sommer 1948 wurde diese Regelung abgeschafft mit der Begründung, die allgemeine Ernährungslage habe sich erheblich gebessert und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Verfolgten des Nationalsozialismus erfordere die

³¹³ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.75.

³¹⁴ ZA 1/19 (Oberrat), Nr. 128; Konzept der Festschrift zum Jubiläum des Oberrats, S.67.

³¹⁵ Für die Durchführung der behördlich veranlassten Zuteilung von Lebensmitteln waren die Ernährungsämter zuständig. Notwendige Bescheinigungen wurden in der ersten Zeit - sofern vorhanden - durch Betreuungsstellen, sonst durch die VVN, später durch die Öffentlichen Anwälte ausgestellt. Gelegentlich gab es Sonderzuteilungen, die auf Spenden beruhten oder auf besonders günstigen Angeboten durch Händler.

Gleichstellung mit der übrigen Bevölkerung.³¹⁶ Erst einige Zeit nach der Übernahme der Verfolgtenversorgung durch das Amt für Wiedergutmachung begannen die Öffentlichen Anwälte, den Kreis der Zulageempfänger zu überprüfen. „Die Zulageberechtigung gründet sich bisher noch durchweg auf sehr weit zurückliegende Feststellungen, die die Ernährungsämter einstmals im Benehmen mit der VVN getroffen haben.“³¹⁷ Die Vergünstigung hinsichtlich auf Lebensmittelzuteilungen wurde auf ehemals Verfolgte beschränkt, die länger als sechs Jahre in Haft gewesen waren.³¹⁸

Die Militärregierung stellte kurze Zeit nach Kriegsende fest, dass ein beträchtlicher Teil der Einwohnerschaft der Stadt Karlsruhe gegenwärtig unter einem deutlichen Mangel an den notwendigsten Möbeln und an Hausrat litt: „Um dem Notstand schnell und wirksam abzuhelfen, wird der Oberbürgermeister der Stadt ermächtigt, all zu einer Lebensführung notwendigen Wohnungs- und Haushaltsgegenstände, soweit sie irgendwo bei deutschen Bewohnern der Stadt entbehrlich sind, zu beschlagnahmen und darüber in Form von Leihe, Miete oder Pacht zugunsten Bedürftiger zu verfügen, unter Wahrung des Eigentumsrechts und auf der Grundlage von Notwendigkeit und Gerechtigkeit.“³¹⁹ Der Oberbürgermeister wurde hierdurch autorisiert, Haushalte von Mitgliedern der NSDAP und ihrer Organisationen, soweit diese Mitglieder sich durch ihr Amt oder ihre Haltung besonders linientreu hervorgetan hatten, bei der Beschlagnahmung in erhöhtem Maße heranzuziehen.³²⁰

Nach den erlassenen Richtlinien zur Erfassung und Verteilung notwendiger Haushalts- und Wohnungseinrichtungsgegenstände wurde der vorhandene Hausrat registriert. Verteilt werden sollten nur solche Gegenstände, die zur Einrichtung von Wohnräumen und Führung des Haushalts im Rahmen einer geordneten Lebensführung unumgänglich notwendig waren. Grundsätzlich galten die Personen als ablieferungspflichtig, durch deren politische Vergangenheit dies gerechtfertigt erscheinen ließ oder bei denen nach Zahl und Art der eigenen Ausstattung eine Abgabe billigerweise zumutbar war. Dabei sollten die Umstände des Einzelfalls gerecht abgewogen werden. Soweit benötigte

³¹⁶ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.75.

³¹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung, Wiedergutmachung für Juli 1948.

³¹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für August 1948 vom 16. September 1948.

³¹⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 51, Bd. 1; vermutlich 2. Halbjahr 1945, Abschrift der Anordnung der Militärregierung (undatiert).

³²⁰ Ebd.

Bedarfsgegenstände dadurch nutzbar gemacht werden konnten, dass Wohnräume in Untermiete bezogen wurden, konnte der Oberbürgermeister Vermieter, bei denen es nach Abwägung ihres Eigenbedarfs zumutbar schien, anweisen Räume mitsamt Sachen mietweise zu überlassen, die zur notdürftigen Benutzung unerlässlich schienen.³²¹ Auch hier konnten nur die Gebrauchsgegenstände herangezogen werden, die als vorhanden erfasst worden waren. Die folgende Beschreibung der Versorgung der Verfolgten mit Gebrauchsgütern über den Staatsauftrag mag als ausreichender Beleg dafür dienen, welcher Bedarf in diesem Bereich 1947 noch bestand.

3.4.2 Versorgung der Verfolgten mit Gebrauchsgütern über den Staatsauftrag

Auch wenn die Militärregierung darauf bedacht war, den Verfolgten keine soziale und politische Sonderstellung zu verschaffen³²², so war es auch 1947 noch notwendig, Maßnahmen zur Versorgung und Ausstattung zu treffen. Die Anwendung des Prinzips der direkten Haftbarmachung der Nationalsozialisten hatte sich nur als eine kurzfristig durchführbare und undurchdachte Variante einer vorläufigen Beschaffung von Mitteln und Gegenständen erwiesen. Nachdem die Verabschiedung eines Wiedergutmachungsgesetzes weiterhin auf sich warten ließ und das Erreichen einer Existenzgrundlage und die Beschaffung einer Grundausrüstung für viele Verfolgte immer noch nicht gelungen war, mussten nun endlich von staatlicher Seite Initiativen ergriffen werden. Deshalb wurde die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus über die eigentliche gesetzliche Regelung des zweiten Sonderfondsgesetzes hinaus durch eine Reihe von verwaltungsmäßigen Anordnungen ergänzt. „Den politisch Geschädigten werden Vorzugsrechte bei der Verteilung der bewirtschafteten Gegenstände, u.U. auf Zuteilung aus Sonderbeständen eingeräumt. Letzteres gilt insbesondere für das Realvermögen politischer Belasteter.“³²³

Die vordringlichsten Maßnahmen im Bereich der Güterversorgung von Verfolgten war die Versorgung mit Lebensmittelzulagekarten und wichtigen Bedarfsgütern des täglichen Lebens. In Form eines Staatsauftrags erfolgte die Herstellung von Möbeln, Textilien, Schuhen, Porzellan und die notwendige Ausstattung mit Bezugsrechten, da selbst mit finanzieller Unterstützung der Erwerb von Gütern für Verfolgte kaum

³²¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 51, Bd. 1; [August] 1945.

³²² *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.75.

möglich war.³²⁴ Für den Staatsauftrag sollte der Handel jedoch nur insoweit eingeschaltet werden, wie es sich aus praktischen Gründen als notwendig erweisen würde. Die Gewährung von Sachleistungen an ehemals Verfolgte sollte auch unabhängig von der Durchführung des Sonderfondsgesetzes erfolgen.³²⁵ „Durch den Ministerrat wurde ein einmaliges Versorgungsprogramm für die politisch und rassistisch Verfolgten mit lebensnotwendigen Bedarfsgütern beschlossen, auf dessen möglichst schnelle und reibungslose Abwicklung grösster Wert gelegt wird und das deshalb gegenüber der normalen Zivilversorgung das Prioritätsrecht genießt.“³²⁶ In geringem Maße wurde auch die Versorgung mit Kraftwagen, Maschinen und Werkzeugen, Schreibmaschinen und Radiogeräten betrieben. Hierbei erfolgte die Zusammenarbeit mit der staatlichen Erfassungsgesellschaft. Vor allem die Möbelproduktion und -zuteilung sollte im Staatsauftrag erfolgen. Die Frage der Einschaltung des Handels war erörtert worden, wobei Flüchtlingskommissar Bettinger jedoch darauf hinwies, dass bei der Beschaffung von Bedarfsgegenständen für Flüchtlinge der Handel ebenfalls nicht einbezogen wurde.³²⁷ Bei der Besprechung im Wirtschaftsministerium vom 13. März 1947 erwies es sich als Hauptproblem, dass das bis dahin durchgeführte System der bevorzugten Versorgung bislang zu keinem besonders erfreulichen Ergebnis geführt hatte.

Eine bloße allgemeine Anweisung an unterschiedliche Bewirtschaftungsstellen, die besagte, dass ehemals Verfolgte bevorzugt behandelt werden sollten, ergab kein kontrollierbares Recht. Außerdem hatte sich herausgestellt, dass in den meisten Bereichen, wo ein Verbraucher unter großer Mühe eine Bezugsberechtigung erhalten hatte, diese untauglich war, weil die Ware fehlte. Man erzielte aber bei der Besprechung Einigkeit darüber, dass man von einer Einräumung einer absoluten Priorität, wie sie

³²³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd.1; Abt. Wiedergutmachung am 21. April 1947 an das OMGUS.

³²⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 5; Wilden, Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 17. August 1948 an das Schweizer Konsulat.

³²⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 1; Aktennotiz von Hachenburg vom 31. Mai [1947] über die Besprechung mit Wirtschaftsminister Hermann Veit.

³²⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 51, Bd.1; Runderlass Nr. 112/47 vom 26. August 1947 vom Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden.

³²⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.3; Notizen vom 31. März 1947 über die am 28. März 1947 stattgefundene Sitzung unter Vorsitz des Staatsrats Wittwer mit Beteiligung des Rechtsanwalts Küster und Ministerialrat Dr. Hachenburg von der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium und den Vertretern des Innenministeriums, Finanzministeriums, Arbeitsministeriums und Wirtschaftsministeriums zur Besprechung über das Schreiben des Landesausschusses für politisch Verfolgte des Naziregimes vom 27. Februar 1947. Das Wirtschaftsministerium und das Justizministerium waren sich einig, dass ein Kabinettsbeschluss erforderlich werden würde, um den öffentlichen Auftrag zu vergeben, da es sich um einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 2½ Millionen RM handelte. Auch waren zur Vorbereitung dieses Kabinettsbeschlusses Vorlagen der einzelnen betroffenen Ministerien erforderlich.

bereits Bergarbeiter erhalten hatten, absehen wollte, weil auch der Eindruck entstanden war, dass die Mehrheit der ehemals Verfolgten dies nicht wollte.³²⁸ Daher sah man es als grundsätzlich möglich an, dass auch die einmalige Versorgung der Verfolgten mit lebensnotwendigem Bedarf durch öffentliches Auftragswesen beschafft würde³²⁹ Man rechnete in Württemberg-Baden mit einer Zahl von 10.000 Verfolgten, einschließlich einer kleinen Zahl von erheblich Geschädigten, die nicht in Haft gewesen waren. Von diesen war die Hälfte durch Verfolgung wirtschaftlich so schlecht gestellt, dass es den Behörden gerechtfertigt erschien, sie mit Kleidung und Haushaltswäsche einmalig neu auszustatten. Bei einem erheblich kleineren Teil bestand ferner „eine unabweisbare Notwendigkeit“, sie mit Hausrat zu versorgen, weil sie diesen entweder durch Verfolgung verloren hatten oder weil der Verlust zwar durch Bombenschaden eingetreten war, aber die Wiederbeschaffung, die der restlichen Bevölkerung unter den gleichen Umständen noch möglich gewesen wäre, bei den betroffenen Verfolgten an ihrer Haft o.Ä. gescheitert war.³³⁰

Nachdem in manchen Fällen die Wohnungsbeschlagnahmen bereits 1947 wieder aufgehoben worden waren, wurden zwischenzeitlich auch die Möbel wieder zurückverlangt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Verfügung, nach der die Verfolgten die ihnen überlassene Wohnungseinrichtungen zu einem angemessenen Preis erwerben oder so lange behalten könnten, bis sie anderweitig mit Wohnungseinrichtungen versorgt wurden.³³¹ Der LpV forderte eine Regelung, die es

³²⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd. 1; Protokoll zur Besprechung im Wirtschaftsministerium vom 13. März 1947 über die bevorzogene Zuweisung von Textilien und Hausrat an Verfolgte.

³²⁹ Ebd.; für die eigenen Aufträge der öffentlichen Hand gab es ein System der Produktionsauflagen, des sog. „durchgesteuerten Auftrags“. Bei diesem wurde „... bestimmten Vertragsfirmen aller Produktionsfirmen die sämtlichen benötigten Rohstoffe zugewiesen gegen Verpflichtung, eine bestimmte Warenmenge für den Auftraggeber herzustellen. Die Vertragsfirmen erhalten dabei einen gewissen Rohstoffspielraum, um damit Engpässe, die auch der Staat nicht beheben kann, im Wege der legalen Kompensation zu bereinigen. Solche Aufträge erfordern naturgemäß einen großen Sonderaufwand an Verwaltungsarbeit ... Man kann also nur in ganz wenigen Fällen von diesem System Gebrauch machen. Immerhin hat es sich als notwendig erwiesen, auch die allerdringendste Flüchtlingsversorgung auf diesem Wege zu beschaffen.“

³³⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 1, Bd. 1; Hauff vom LpV Württemberg-Baden am 27. Februar 1947 an das Württ.-Badische Staatsministerium z.H. von Herrn Staatsrat Wittwer. Die hierzu erstellte Bedarfsskizze veranschlagte je 500 Schlafzimmer, Wohnzimmer- und Kücheneinrichtungen, wobei man hoffte, diese in 2-3 Quartalen zu erhalten. Der Beschaffung von Stoff für 5.000 Männeranzüge wurde Vorrang gegeben, vor der Herstellung von fertigen Anzügen, wobei noch zusätzlich Stoff für Frauenkleider beschafft werden musste. Außerdem sollten 5.000 Übergangsmäntel aus inwendig gummierten Stoff hergestellt werden, die auch zum Teil als Frauenmäntel ausgearbeitet werden sollten. Künftig benötigte Wintermäntel mussten aber noch gesondert hergestellt werden. Dazu kamen noch 10.000 Garnituren Herrenunterwäsche (Hemden, Hosen und Strümpfe), 10.000 Paar Lederstraßenschuhe. Der Bedarf an Tischgeschirr und Kochtöpfen war noch zu ermitteln und über Bettenausstattung in Form von Bettwäsche, Kissen und Matratzen musste noch entschieden werden. „Die Bettwäsche wird der Kleidung gleichzustellen sein und sie fehlt den Verfolgten auch aus dem gleichen Grund.“

³³¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 51, Bd. 1; Stadtverwaltung Karlsruhe – Möbelausgleichsstelle – am 16. Juli 1947 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung. Bei der bisherigen

ermöglichte, Sachwerte aus Spruchkammerurteilen zu erhalten und deren Verfügung und Verteilung durch das Amt für Wiedergutmachung durchzuführen.³³² Schnell entstand nun das Gerücht dauerhafter Zwangsenteignungen, wie etwa bei der Möbelausgleichsstelle der Stadtverwaltung Karlsruhe. Hier machte sich eine gewisse Rechtsunsicherheit breit, wobei die bisherigen Regelungen zur Vermögenskontrolle und die vorläufigen Enteignungen verwechselt und durcheinander geworfen wurden und über die Kompetenzen keinerlei Klarheit herrschte. Vor allem aber bei Entlasteten und Mitläufern kam die Sorge auf, auf diesem Wege zusätzlich bestraft zu werden.³³³

Der Gesamtwert des Staatsauftrags betrug 2¼ Millionen RM. Die erste Auswahl von Zimmern hatte im Juli 1947 bereits stattgefunden. Die Zustellung der Möbel erfolgte durch die beiden Landesbezirksstellen, die Vermittlung der übrigen Gebrauchsgegenstände wurde den Öffentlichen Anwälten in Verbindung mit den Wirtschaftsämtern überlassen. Der Staatsauftrag wurde 1947 in der geplanten Menge ausgeführt.³³⁴ Um Leistungen aus dem staatlichen Beschaffungsprogramm zu erhalten, mussten Anträge bei den Öffentlichen Anwälten oder der Kreisstelle der VVN gestellt werden, welche nach vorhergehender Prüfung dem zuständigen Wirtschaftsamt weitergeleitet wurden. Dort erfolgte eine Prüfung des Bedarfs, wobei die Entscheidung durch die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung erfolgte. Anträge von

Durchführung des Möbelausgleichs herrschte insofern Unsicherheit, als von einer Enteignung der von politisch belasteten Personen entnommenen Stücke bisher nicht die Rede war. Der Ausgleich wurde bislang so ausgeführt, dass aufgrund einer Erklärung der Militärregierung der Oberbürgermeister ermächtigt war, die Einrichtung und den Hausrat der Belasteten von der Beschlagnahme nach dem Gesetz 52 auszunehmen und für den Möbelausgleich zur Verfügung zu stellen.

³³² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 1, Bd. 1; Hauff vom LpV Württemberg-Baden am 27. Februar 1947 an das Württ.-Badische Staatsministerium, z.H. von Staatsrat Wittwer.

³³³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 51, Bd. 1; Stadtverwaltung Karlsruhe – Möbelausgleichsstelle – am 16. Juli 1947 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung.

³³⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 2; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Monatsbericht für Juli 1947 vom 6. August 1947 und HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd.1; Niederschrift über die Besprechung im Wirtschaftsministerium vom 24. März 1947 und HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.9, Bd.1; Niederschrift über die Besprechung im Wirtschaftsministerium vom 24. März 1947. Von den Wohnzimmern konnten möglicherweise etwa 50 mit Schreibrank geliefert werden. Die übrigen Zimmer sollten mit Büffet geliefert werden. Ein Auszugtisch und vier Stühle vervollständigten das Wohnzimmer. Das Schlafzimmer bestand aus einem Kleiderschrank von 1,80 m, zwei Betten (mindestens 90x190 cm), zwei Nachttischen und einer Herren- oder Frisierkommode (vorläufig ohne Spiegel). „Die Frage nach der Möglichkeit der Beschaffung von Schlafsofas wurde von Herrn Schaft verneint, weil Füllung und Stoff nicht erhältlich sein werden. Die Fabrikpreise der Zimmer wurden mit RM 850,- bis RM 1.100,- angegeben.“ Als Ergänzung zum Staatsauftrag konnten Möbel und Geräte aus dem ehemaligen Internierungslager 74 gewonnen werden. Dabei handelte es sich um 94 Mannschaftsschränke, 122 Mannschaftstische, 92 eiserne Bettstellen, 122 Holzbetten und 254 Stühle. Für eine erfolgreiche Durchführung erschien es nun besonders wichtig, dass das Justizministerium möglichst bald öffentlich als Auftraggeber für die gesamte Lieferung an Möbeln, Textilien, Schuhen und Hausrat fungierte. Beim Hausrat sollte der Landesausschuss noch eine Spezifizierung darüber einreichen, wie viele Einzelartikel, wie Teller, Tassen, Schüsseln usw. benötigt wurden. Der Leiter des öffentlichen Auftragswesens im Wirtschaftsministerium betonte, dass insgesamt nicht mehr als 20.000 Einzelteile geliefert werden konnten. Kochtöpfe sollten über die Wirtschaftsämter bezogen werden.

ehemals Verfolgten auf Erteilung von Bezugsrechten für Polster- und Büromöbel sowie für Möbel des Sonderzwecks (wie Ladeneinrichtungen usw.) wurden auch weiterhin durch die Wirtschaftsämter bzw. die Landeswirtschaftsämter Stuttgart oder Karlsruhe bearbeitet.³³⁵

Die Öffentlichen Anwälte oder die Amtsgerichtsvorstände sollten in der Zeitung des Kreises bekannt geben, dass Anträge auf Zuteilung aus dem Staatsauftrag gestellt werden konnten. Schon bei der Bekanntmachung musste deutlich gemacht werden, dass bei den Möbeln für 10.000 Verfolgte nur 500 Einrichtungen zur Verfügung standen, sodass nur auf jeder Zwanzigste eine Einrichtung erhalten konnte. Diejenigen, die noch in fremden Haushalten eingewiesen waren, sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich trotzdem melden konnten, weil ihr Besitz unsicher war.³³⁶ „Bei der Auslieferung der Möbel zeigte es sich, dass nur ein geringer Teil der Verfolgten des Naziregimes zur Barzahlung in der Lage war. Es bleibt daher nur übrig, den Berechtigten auf ihre Wiedergutmachungsforderungen einen später zu verrechnenden Vorschuss im Wege der Beihilfe zu gewähren.“³³⁷

Über die Betreuungsstellen hatten Verfolgte nach Kriegsende die Möglichkeit erhalten, Zuweisungen für Textilien zu erhalten, die allerdings bezahlt werden mussten. Die Textilbezugschein wurden mit dem 15. Oktober 1948 ungültig. Schwierigkeiten bei der Lieferung der Ware hatten sich im allgemeinen nicht ergeben. Falls Verfolgte keine

³³⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 51, Bd. 1; Runderlass Nr. 115/47 vom 6. September 1947 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden.

³³⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd.3; Aktennotiz zum Staatsauftrag vom 8. August 1947.

³³⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 / 202, Nr. 1, Bd. 1; „Auslieferung im Staatsauftrag für den Monat Juli 1948“ Dabei konnten die Möbelpreise durch Verhandlungen zwischen der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart, dem Wirtschaftsministerium und den Lieferanten zum Teil erheblich gesenkt werden, unter der Voraussetzung, dass die Auslieferung der jeweiligen Fertigstellungen sofort bar bezahlt wurden.

HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums, Ab. Wiedergutmachung, für Juli 1948. Auslieferung im Staatsauftrag für den Monat Juli 1948 in Baden: 100 Schlafzimmer, 80 Wohnzimmer, 50 Küchen

Im Staatsauftrag wurden in Württemberg-Baden im Monat August an Möbeln geliefert:

	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Küchen
in Württemberg	20	15	15
in Baden	40	85	40
Insgesamt	60	100	55

HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.1. Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung, für Oktober 1948. Die restlichen Lieferungen sollten eigentlich voraussichtlich im Monat September 1948 erfolgen, doch war der Bedarf an Möbeln weiterhin vorhanden. So kam es im Staatsauftrag im Oktober 1948 zu weiteren Möbelzuteilungen:

	Württemberg	Baden	zusammen
Wohnzimmer	3	27	30
Schlafzimmer	35	20	55
Küchen	20	-	20

HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für Oktober 1948.

ausreichenden eigenen Mittel zur Bezahlung der zugeteilten Waren besaßen, gab es die Möglichkeit, Beihilfen aufgrund des Sonderfondsgesetzes zu beantragen. Um den ehemals Verfolgten eine Eingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern, hatte man erfolgreich versucht, bei der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut die Zuteilung von Arbeitsschuhen für Verfolgte durchzusetzen. Hierbei handelte es sich um getragene amerikanische Militärschuhe, die repariert worden waren.³³⁸ Von mehreren Öffentlichen Anwälten wurde berichtet, dass Zuteilungen aus dem sogenannten Staatsauftrag von Empfängern nicht angenommen werden konnten. In einem Fall konnten sogar die Bezugsscheine für Socken nicht alle ausgegeben werden: „Dies hinzunehmen entspricht nicht unseren Richtlinien. Verfolgte, die zum Erwerb täglicher Bedarfsartikel ausser Stande sind, befinden sich offensichtlich in einer Notlage, die auch unter den heutigen Verhältnissen die Verwilligung aus dem Sonderfonds rechtfertigt.“³³⁹

Innerhalb des Staatsauftrages hatte die Möbelbeschaffung anhaltende Bedeutung. Deshalb setzte man die Lieferung von Möbeln aus dem Staatsauftrag sogar ohne Rücksicht auf die durch die Währungsreform geänderte Lage weiter fort.³⁴⁰ Infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten war es aber nicht gelungen, vor der Währungsreform den gesamten Auftrag abzuwickeln. Trotz der Bewilligung des Kabinetts im Sommer des vorausgegangenen Jahres mussten deshalb erneut Mittel freigegeben werden: „Wenn wir gleichwohl die Bereitstellung eines so erheblichen Betrages beantragen, so bitten wir nicht nur die besondere Notlage und das gesetzlich anerkannte Vorzugsrecht der politisch, rassisch und religiös Verfolgten, sondern auch die jetzige Lage der holzverarbeitenden Industrie in Württemberg-Baden zu berücksichtigen.“³⁴¹ Noch 1949 erfolgte sogar eine Erweiterung des Staatsauftrags, da sowohl von mehreren Öffentlichen Anwälten als auch aus den Kreisen der ehemals Verfolgten wiederholt der Wunsch an die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums herangetragen

³³⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung I für August 1948 vom 16. September 1948. Eine erste Teillieferung von 100 Paaren stand im September 1948 in Aussicht. „Die Schuhe machen einen guten haltbaren Eindruck. Sie werden für den Preis von DM 9,- je Paar zweifellos ohne weiteres abgesetzt werden ...“. Da der Bedarf außerordentlich groß zu sein schien, sollten auch weitere Lieferungen erfolgen.

³³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für August 1948 vom 16. September 1948.

³⁴⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 51, Bd. 2; Wilden am 6. August 1948 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

³⁴¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 51, Bd. 2; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung; Küster am 5. Juli 1948 an das Finanzministerium Stuttgart. Es befanden sich noch 217 Wohnzimmer, 300 Schlafzimmer und 477 Küchen in der Produktion. Für diese Möbel mussten voraussichtlich rund 480.000,- DM aufgewendet werden. Davon entfielen etwa 145.000,- DM auf Württemberg und etwa 335.000,- DM auf Baden.

worden war, weitere Möbeleinrichtungen im Wege des Staatsauftrags zu beschaffen. Diese zeigte sich grundsätzlich geneigt, dem stattzugeben, sofern die Voraussetzungen vorlagen und ordnete eine Bedarfsprüfung an: „Für die Erweiterung des Staatsauftrags kommen in erster Linie Antragsteller aus den bombenzerstörten Städten in Betracht, also aus Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.“³⁴²

Indem man jedoch die Bearbeitung der Wiedergutmachungsansprüche nach Erlass des US-EG aufnahm, wurden solche Spezialmaßnahmen immer weiter zurückgesetzt und verloren schließlich ihre offizielle Berechtigung. Verfolgte sollten ja durch die Wiedergutmachungsleistungen so weit entschädigt sein, dass der Lebensunterhalt mit den dazugehörigen Anschaffungen gewährleistet war. Im Zweifelsfall konnten nach wie vor weiterhin Vorschüsse auf spätere Ansprüche gewährt werden, welche die Selbstversorgung ermöglichen sollten.

3.5 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Der Bereich der arbeitsrechtlichen Maßnahmen zeigt geradezu exemplarisch die Vor- und Nachteile einer rechtlichen Sonderstellung ehemals Verfolgter. Zunächst schienen Maßnahmen, welche den Wiedereintritt in das Berufsleben erleichterten und eine Beschäftigung garantierten, nicht nur wegen einer Wiedereingliederung dieser Menschen in das gesellschaftliche Leben von sehr großer Bedeutung. Mit einer höheren Beschäftigungsquote der ehemals Verfolgten verringerte sich gleichzeitig deren Anzahl bei den Fürsorgeempfängern. Mögliche Maßnahmen zugunsten ehemals Verfolgter waren eine Aufhebung der Belastung durch im Dritten Reich verhängte Urteile, eine bevorzugte Wiedereinstellung, ein erweiterter Kündigungsschutz usw. Mit diesen Maßnahmen verbanden sich teilweise die Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts, wie auch Eingriffe in das allgemeine Arbeitsrecht. Wer in verfolgungsbedingter Haft war, sollte zusätzlichen Urlaub bekommen.³⁴³

³⁴² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 51, Bd. 3; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung am 24. März 1949 an die Öffentlichen Anwälte in Baden und in Württemberg.

³⁴³ Die erste Regelung zum Zusatzurlaub für politisch Verfolgte trat mit dem Erlass vom 3. Mai 1946 für Arbeiter und Angestellte in Kraft. Dieser legte fest, dass anerkannte Opfer des Nationalsozialismus, die nachweisbar mehr als ein Jahr inhaftiert waren, für das Urlaubsjahr 1946 einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Tagen erhielten. Der Nachweis über die Verfolgung erfolgte auch hier über den LpV, jedoch war bei einer über ein Jahr hinausgehenden Inhaftierung eine Sonderbescheinigung des LpV notwendig. Dies galt sowohl für Beamte und Angestellte bei Behörden, Verwaltungen und öffentlichen Betrieben, als auch für die Arbeiter und Angestellten in der privaten Wirtschaft. Ab 1947 ging man - wie auch in anderen Bereichen - dazu über, die Nachweisführung auf staatliche Stellen zu übertragen. Die VVN setzte sich im März 1950 für die Verlängerung des Gesetzes Nr. 711 ein und bedauerte es, dass bei

Für eine Wiederanstellung war es zunächst von großer Bedeutung, dass der Arbeitsuchende nicht mit dem Makel einer Vorstrafe aus der NS-Zeit belastet war. Nicht immer war aber sofort ersichtlich, wann es sich bei einer Verurteilung um eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme gehandelt hatte.³⁴⁴ Neben einer bevorzugten Einstellung oder Wiedereinstellung ehemals Verfolgter erhielt der Kündigungsschutz eine große, aber umstrittene Bedeutung. Vor einer Neuvermittlung musste zunächst dafür gesorgt werden, dass ehemals Verfolgte ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen und diese auch behalten konnten.³⁴⁵ Da solche arbeitsrechtlichen Maßnahmen vor allem auch im Sinne der Wiedergutmachungsabteilung des Württemberg-Badischen Justizministeriums waren, erklärte sich diese bereit, künftig „... jeweils die rechtlichen Möglichkeiten für die von Ihnen geplanten Maßnahmen vorweg zu prüfen, damit Rechtsunsicherheit und Enttäuschung möglichst ausgeschaltet werden. Die Befugnisse der einzelnen Stellen auf dem Gebiet der Rechtsetzung sind, insbesondere wenn es sich um etwaige Ermächtigungen aus der Hitlerzeit handelt, so kompliziert, dass die Zuziehung unserer Spezialbearbeiter für solche Fälle fast unerlässlich ist.“³⁴⁶ So musste nach dem Erlass über die bevorzugte Arbeitsbeschaffung für ehemals Verfolgte derjenige seinen ursprünglich Arbeitsplatz unverzüglich wieder erhalten, der diesen wegen Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen verloren hatte und von der Landesstelle Württemberg-Baden für die politisch

der bisherigen Debatte im sozialpolitischen Ausschuß des Landtags die Fraktionen der CDU und DVP gegen eine nochmalige Verlängerung dieses Gesetzes ausgesprochen hatten: „Dieses Veto ist nicht nur unsozial, sondern steht auch in krassem Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 22 unserer Württ.-Bad.-Verfassung“ [HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.2; Hauser von der VVN-Landesstelle Stuttgart, am 3. März 1950 an alle Landtagsfraktionen.]. Die öffentliche Meinung ging dahin, dass durch solche Vergünstigungen die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit gemindert würde. Nach den statistischen Erhebungen der VVN hatten höchstens 2500 Verfolgte im ganzen Land Anspruch auf diesen erhöhten Urlaub, wovon sich ca. ein Drittel im öffentlichen Dienst befand: „Wenn man daher gegen diesen erhöhten Urlaubsanspruch eines ganz beschränkten Personenkreises wirtschaftliche Gründe ins Feld führen will, dann können wir darin nur eine politische Aggression gegen die Gesamtheit der Verfolgten erblicken“; HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.2; Hauser von der VVN-Landesstelle Stuttgart, am 3. März 1950 an alle Landtagsfraktionen. Von der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums gab es allerdings auch Bedenken gegen die Verlängerung der Urlaubsregelung für die ehemals Verfolgten. Das Gesetz wurde schließlich bis zur Verabschiedung eines Bundesgesetzes verlängert, wodurch den Wünschen der Verfolgten Rechnung getragen worden war.

³⁴⁴ Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 29 vom 31. Mai 1946 wurde die Aufhebung politischer Urteile bewirkt. Es kam auch in solchen Fällen zur Anwendung, bei denen der Wortlaut des Urteils nicht auf eine antinationalsozialistische Gesinnung oder Tat schließen ließ. Der Paragraph 9 dieses Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtsfolge hob solche Urteile automatisch auf. Die Staatsanwaltschaften stellten auf Wunsch aber auch Bescheinigungen aus, welche die Aufhebung politischer Urteile bestätigten.

³⁴⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Küster am 16. April 1947 an die VVN wegen des Durchschlags zur Aktennotiz über die Besprechung vom 12. April 1947. Bereits im Juli 1946 hatte es einen entsprechenden Erlaß zum Kündigungsgesetz (Erlass vom 18. Juli 1946 Nr. II a 46/1) gegeben. Dieser war aber auf Anweisung des Landesarbeitsamtes wieder aufgehoben worden, nachdem die Gerichte die Gültigkeit des Erlasses verneint hatten.

³⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd. 1; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung am 7. März 1947 an das Arbeitsamt Stuttgart.

Verfolgten des Naziregimes anerkannt worden war, falls der frühere Betrieb noch bestand und arbeitete. Andernfalls waren die Arbeitsämter verpflichtet, dem Betreuten einen anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen. Bei der Wiedereinstellung waren die politisch Verfolgten mindestens so zu behandeln, als wären sie aus dem Betrieb oder aus der Verwaltung nicht ausgeschieden. Zum Erwerb und zur Ausbildung beruflicher Kenntnisse mussten Schulungs bzw. Umschulungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Arbeitsämter wurden angewiesen, freiwerdende Arbeitsplätze vorzugsweise Opfern des Nationalsozialismus zu vermitteln: „In besonderen Fällen kann der Präsident des Landesarbeitsamtes verlangen, dass Arbeitsplätze für Betreute der Landesstelle Württemberg-Baden bzw. der Kreisbetreuungsstelle freigehalten oder freigemacht werden. Die privaten Betriebe sowie die öffentlichen Verwaltungen sind zur Einstellung der ihnen zugewiesenen politischen Verfolgten verpflichtet.“³⁴⁷ Die politisch Verfolgten genossen zudem den vollen Kündigungsschutz im Sinne der Sonderbestimmungen für Schwerbeschädigte.³⁴⁸ Diese Bestimmungen waren sehr weitreichend und konnten deshalb nur schwer umgesetzt werden. So teilte der Vorsitzende des LpV mit, dass die Arbeitsbeschaffung den Betreuungsstellen bisher große Schwierigkeiten verursacht hätte. Der Landesausschuss der politisch Verfolgten bedauerte vor allem die erfolgte Aufhebung des Kündigungsschutzes, durch die nun praktisch die ganze Anordnung über bevorzugte Arbeitsbeschaffung unwirksam wurde.³⁴⁹ Im Kreise der politisch Verfolgten bestanden Befürchtungen, dass wegen der Aufhebung des Kündigungsschutzes politisch Verfolgte arbeitslos werden könnten.³⁵⁰ Küster war jedoch inzwischen der Meinung, dass es grundsätzlich nicht unbedingt erwünscht war, „... den Verfolgten auch arbeitsrechtlich eine Sonderstellung zu geben, da das bei der Denkart weiter Kreise im Ergebnis sich zu Ungunsten der Geschädigten auswirken könnte. Es müssen also Vorteile und Nachteile sorgfältig abgewogen werden. Wenn es sich aber ergibt, dass aufs Ganze gesehen, die Verfolgten überhaupt keinen sicheren Arbeitsplatz erhalten können, ohne dass man sie unter besonderen Kündigungsschutz stellt, so wären wir gerne bereit, Ihre Bestrebungen nachdrücklich zu unterstützen.“³⁵¹

³⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Erlass II A 4 6/1 vom 14. Juni 1946 über die bevorzugte Arbeitsbeschaffung für politisch Verfolgte.

³⁴⁸ Ebd.; es konnte ihnen somit nur mit Zustimmung des Betriebsrats ihres Betriebes und des Landesarbeitsamtes gekündigt werden, wobei die Landesstelle Württemberg-Baden für die politisch Verfolgten des Naziregimes angehört werden musste.

³⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Hauff vom LpV Württemberg-Baden am 27. Februar 1947 an das Württemberg-Badische Staatsministerium z.H. von Herrn Staatsrat Wittwer.

³⁵⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Hauff vom LpV am 7. März 1947 an das Staatsministerium z.Hd. v. Ministerpräsident Maier.

³⁵¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Küster am 13. März 1947 an Hauff vom LpV.

Zunächst war im Entwurf zum Kündigungsschutzgesetz vom 17. Juli 1947 ebenfalls eine Anlehnung an das bestehende Schwerbeschädigtengesetz vorgesehen, um politisch Verfolgten einen vollen Kündigungsschutz im Sinne der Sondergesetzbestimmungen für Schwerbeschädigte zuzusichern. Am 11. Oktober 1947 wurde das Gesetz einstimmig angenommen. Die bisherigen Erfahrungen hatten nach Meinung des Arbeitsministers jedoch gezeigt, dass es sich grundsätzlich nicht empfahl, den ehemals Verfolgten die gleiche Stellung wie den Schwerbeschädigten einzuräumen, dass aber andererseits wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse es dringend geboten war, ehemals Verfolgten auch einen bereits angenommenen und „geeigneten“ Arbeitsplatz zu erhalten, da sie es außerordentlich schwer hatten, überhaupt wieder unterzukommen.³⁵² Der Gedanke der Wiedergutmachung in Verbindung mit dem Arbeitsrecht, leitete sich aus dem Umstand her, dass es sich in der Mehrzahl der bisher vorliegenden Fälle als unmöglich erwiesen hatte, die frühere oder eine der früheren Situation gleichartige wirtschaftliche Stellung zu erlangen. Der besondere Kündigungsschutz für ehemals Verfolgte sollte begangenes Unrecht wiedergutmachen und im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamtlage oder sonstige Schwierigkeiten schützen.

§ 1

- ”
- (1) *Politisch Verfolgte genießen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz, nach Maßgabe dieses Gesetzes.*
 - (2) *Geschützt ist, wer aus Gründen der Politik, Rasse oder Religion unter der nationalsozialistischen Herrschaft seiner Freiheit beraubt worden ist oder erhebliche berufliche Nachteile erlitten hat. Nebensächliche Gründe anderer Art bleiben außer Betracht. Geschützt ist nicht, wer sich nach erlittener Verfolgung in den Dienst der Gewaltherrschaft gestellt hat. ...*

§ 2

- (1) *Einem Arbeitnehmer, der als Arbeiter oder Angestellter tätig ist, und zu dem Personenkreis des § 1 gehört (verfolgter Arbeitnehmer), kann nur mit behördlicher Zustimmung befristet gekündigt werden. Die Zustimmung wird durch das Landesarbeitsamt erteilt; dieses kann seine Befugnis mit Zustimmung des Arbeitsministeriums auf andere Behörden übertragen.*
- (2) *Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Kündigung trotz besonderer Rücksicht, die dem Verfolgten gebührt, aus sachlichen Gründen zwingend geboten ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere auf das Maß der erlittenen Beeinträchtigung, die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse und das Vorhandensein eines anderen gleichwertigen Arbeitsplatzes abzustellen. Der Betriebsrat muß gehört werden.*

§ 3

³⁵² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.1; Aus der Begründung zum Gesetz Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Sie läuft von dem Tag an, an welchem die Zustimmung der Behörde dem Arbeitnehmer eröffnet wird.

§4

- (1) Für die fristlose Kündigung gelten die gewöhnlichen Bestimmungen.*
- (2) Wurde der Belegschaft oder Teilen derselben aus Anlaß eines Streikes oder einer Aussperrung fristlos gekündigt, so lebt nach dessen Beendigung das Arbeitsverhältnis eines Verfolgten Arbeitnehmers wieder auf, wenn er dies binnen 5 Tagen nach der Beendigung beim Arbeitgeber beantragt, es sei denn, daß er an der Entstehung eines nicht von der Gewerkschaft geführten Streiks mitgewirkt hat.*

§5

Auf Schutz dieses Gesetzes kann im voraus nicht rechtswirksam verzichtet werden.

§6

Die behördliche Zustimmung nach dem Gesetz ersetzt zugleich die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes.

§7

Das Arbeitsministerium kann durch Verordnung bestimmen, daß es der behördlichen Zustimmung zur Kündigung nicht bedarf, wenn dem Arbeitnehmer ein dem Schutz dieses Gesetzes gleichwertiger Rechtsbehelf nach Art der Kündigungs-Widerrufsklage zur Verfügung steht und er von einem solchen Rechtsbehelf Gebrauch macht.

§8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es findet auf alle Fälle Anwendung, in denen bei seinem Inkrafttreten die Kündigungsfrist §(3) noch nicht abgelaufen und der Arbeitnehmer aus dem Betrieb noch nicht ausgeschieden ist.³⁵³

Auch im Bereich der Nachweisführung für den arbeitsrechtlichen Bereich erwies es sich als notwendig, die bisherige Verfahrensweise zu überdenken. Zwar brachte die Erklärung der VVN, dass ein Arbeitnehmer bei ihr registriert sei, die hohe Wahrscheinlichkeit mit sich, dass der betreffende Arbeitnehmer als politisch Verfolgter des Naziregimes anzusehen war. Umgekehrt war jedoch eine negative Erklärung der VVN kein Beweis dafür, dass der Arbeitnehmer nicht als politisch Verfolgter zu betrachten war.³⁵⁴ Da es aber bisher nur eine entsprechende Kartei der ehemals Verfolgten bei der VVN gab, war es zunächst nicht möglich, diese bisherige Praxis zu ändern. Bis dahin musste das Arbeitsamt selbst entscheiden, wer als politisch Verfolgter zu gelten hatte, „und zwar möglichst anhand amtlicher Unterlagen, des KZ-Ausweises oder Rückfragen bei der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Württemberg-

³⁵³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung am 16. März 1948 an das Arbeitsministerium.

Baden ...³⁵⁵ Deshalb war die Abteilung für Wiedergutmachung des Justizministeriums bestrebt, künftig diese Bescheinigungen ausschließlich durch die Öffentlichen Anwälte ausstellen zu lassen.³⁵⁶ Mit der allgemeinen Unsicherheit über die Währungsreform konnte es zusätzlich zu betriebsbedingten Kündigungen kommen, weswegen die Öffentlichen Anwälte hier ein Augenmerk auf die Situation der ehemals Verfolgten haben sollten: „Sollten Sie die Wahrnehmung machen, daß Betriebsinhaber versuchen, bei derartigen Kündigungen in erster Linie auf die Verfolgten des Naziregimes zurückzugreifen, oder sollten politisch Verfolgte des Naziregimes in grösserem Umfange von solchen Kündigungen betroffen werden, so bitten wir alsbald eingehend hierüber zu berichten.“³⁵⁷ Diese vorsorglichen Verfügungen zum arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz hatten sich auch als richtig erwiesen, da tatsächlich Kündigungen an ehemals Verfolgte mit dieser Begründung einer Schlechterstellung durch die Währungsreform erfolgten. Es erwies sich zudem in solchen Fällen als schwierig, die ehemals Verfolgten unterzubringen, da sie ja besondere Rechte genossen. In einer Reihe von Fällen gelang es aber auch, mit Hilfe der Öffentlichen Anwälte Kündigungen von ehemals Verfolgten zu verhindern oder durch Vermittlung des Arbeitsamtes und anderer Stellen sonstige Arbeitsplätze zu beschaffen.³⁵⁸ Wegen der Verschärfung der wirtschaftlichen Lage und der Zunahme der Arbeitslosenzahlen sollte in nächster Zeit der Unterbringung der Verfolgten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach Ansicht des Arbeitsministeriums hatten die Arbeitsämter der Anordnung in vollem Umfang entsprochen, sodass es bis Mitte 1948 möglich sein sollte, die ehemals Verfolgten nahezu vollständig beruflich unterzubringen.³⁵⁹

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden, 3. Jg. Nr. 3/4 vom 15. Februar 1948.

³⁵⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 1. März 1949 an die Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden.

³⁵⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Entwurf zu einem Runderlass des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung vom 29. Juli 1948 an die Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden.

³⁵⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Monatsbericht des Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung für Juli 1948. Am 12. April 1949 erging eine Verwaltungsanordnung, durch die Arbeitsämter verpflichtet wurden, politisch Verfolgte bevorzugt zu behandeln. Sie hatte jedoch für die Einstellung selbst keine verbindliche Wirkung, da der Arbeitsverwaltung die Rechtsgrundlage fehlte, einen Zwang auszuüben. HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Runderlass der Abt. Wiedergutmachung des Justizministerium vom 12. April 1949 an die Öffentlichen Anwälte betreffend der Arbeitsvermittlung der politisch Verfolgten.

³⁵⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Runderlass der Abt. Wiedergutmachung des Justizministeriums vom 12. April 1949 an die Öffentlichen Anwälte betreffend der Arbeitsvermittlung der politisch Verfolgten.

Gegen das Arbeitsamt konnten rückwirkend aber keine Rechtsmittel mehr eingesetzt werden. Zur Frage, wer als Verfolgter in den Genuss bevorzugter arbeitsrechtlicher Bestimmungen kam, konnte „... mit dem Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gegen Entscheidungen, die sich bereits rechtsgestaltend ausgewirkt haben, nicht mehr vorgegangen werden.“³⁶⁰ Deshalb wurde zur Verstärkung des Rechtsschutzes der politisch Verfolgten bestimmt, dass es nur vorläufig eine Zustimmung zur Kündigung durch das Arbeitsamt gab, die Gültigkeit der Kündigung erst nach einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung zustande kam, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, bei einem Einspruch eine Stattgabe durch das Arbeitsamt möglich war und der Rückzug der vorläufigen Zustimmung erfolgen konnte. Wollte das Arbeitsamt dem Einspruch nicht stattgeben, so hatte es die Akten dem Landesarbeitsamt vorzulegen, das über den Einspruch endgültig entschied.³⁶¹

Nicht von allen Seiten erhielt die Anordnung zum arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz für Württemberg-Baden Zustimmung. Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes griff am 14. Mai 1949 die anscheinend allgemein bestehende Problematik der bisherigen Regelungen auf. Es bestanden Bedenken, „... zumal sich ein solcher Schutz ohne gleichzeitigen Einstellungszwang leicht dahin auswirken könnte, daß sich die Arbeitgeber im Hinblick auf die erschwerte Kündigung der Einstellung des fraglichen Personenkreises nach Möglichkeit zu entziehen suchten.“³⁶² Von höheren Stellen wurde also eine zonale Regelung der Frage angestrebt. Ein entsprechender Entwurf befand sich seit dem 27. April 1949 bei den Arbeitsministerien der Länder.³⁶³ Da aber die Auffassungen der einzelnen Länder über die Durchführung des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes zu gegensätzlich waren und der Wirtschaftsrat in Kürze seine Arbeit einstellen würde, wurden die hierfür verfassten Vorschriften wegen des offensichtlichen Klärungsbedarfs herausgestrichen.³⁶⁴ Es gab trotzdem weiterhin Ansätze, den betrieblichen Kündigungsschutz auf andere Art und Weise zu regeln als dies für Württemberg-Baden der Fall war. In der Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt am Main vom 16. Juni 1949

³⁶⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Auszug aus dem Monatsbericht für Oktober 1948 vom 18. November 1948.

³⁶¹ Ebd.

³⁶² HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 30. Mai 1949 an das Arbeitsministerium Württemberg-Baden

³⁶³ Ebd.; gegen den Entwurf hatte das Amt für Wiedergutmachung inhaltlich keine Einwände, man bestand allerdings weiterhin darauf, dass es in Württemberg-Baden keinen Verfolgtenstatus an sich gab und dass man an der Einzelfallprüfung festhalten wollte.

³⁶⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt am Main am 13. Juni 1949 an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung.

wandte sich Küster gegen das Bestreben des Ministerialdirigenten Frenkel, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen gleichen Zwang zur Einstellung von politisch, rassistisch und religiös Verfolgten vorsah wie bei Körperbeschädigten. Als Zeichen für eine gebührende öffentliche Arbeitsvermittlung sah man die Tatsache an, dass die bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten ehemals Verfolgten nur einen Bruchteil der Arbeitslosen darstellten: „Der grösste Teil stand vorher bereits in Beschäftigung und schied entweder infolge Entlassung oder einer Kündigung aus. Bei 44.532, die Ende März 1949 in Württemberg-Baden überhaupt arbeitslos gemeldet waren, ist die Zahl von nur 146 Arbeitslosen aus dem Kreis der politisch Verfolgten gering zu nennen.“³⁶⁵

Da neben dem Kündigungsgesetz für ehemals Verfolgte noch andere Wiedergutmachungsbestimmungen bestanden, herrschte bei den Öffentlichen Anwälten Unsicherheit. Das Verfolgtenkündigungsgesetz enthielt im Gegensatz zum Entschädigungsgesetz keine Mindestgrenze für die Dauer der Haft. Voraussetzung für den Kündigungsschutz war nur, dass der Verfolgte durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen der Freiheit beraubt worden war: „Es ist deshalb möglich, dass eine Kündigungsschutzbescheinigung auch dann ausgestellt wird, wenn der Verfolgte eine Haft von weniger als 1 Monat erlitten hat und infolgedessen auch keine Haftentschädigung erhält.“³⁶⁶ In Zweifelsfällen des Verfolgungstatbestands sollten jedoch keine Bescheinigungen ausgestellt werden, sondern nur dann, wenn der Antragsteller wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung geschädigt worden war.³⁶⁷

³⁶⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; der Präsident des Landesarbeitsamtes Württemberg-Baden am 1. Juni 1949 an die VVN, Unterz. Dr. Heinz. Ende Dezember 1949 wurde erreicht, dass als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung für den besonderen Kündigungsschutz als politisch Verfolgter nur noch die Bescheinigungen der Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung und der Landesbezirksstellen für Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe anzuerkennen waren.

³⁶⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Antwortschreiben des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung an den Öffentlichen Anwalt in Göppingen, Unterz. Kleinwächter. „Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzes ist aber die Entscheidung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zur Kündigung auf das Maß der erlittenen Beeinträchtigung zu stellen.“

³⁶⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.1, Bd.1; Rundschreiben vom 27. November 1950 an die Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung im Landesbezirk Württemberg-Baden, das Justizministerium Abt. Wiedergutmachung Nebenstelle Karlsruhe, die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe. Über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vorzugsrechten und Wiedergutmachungsleistungen außerhalb des Entschädigungsgesetzes bestand grundsätzliche Einigung darüber, dass solche Bescheinigungen nur dann erteilt werden durften, wenn die Voraussetzungen des § 1 EG erfüllt waren. Es durften keinerlei Ausschließungsgründe vorliegen. Dieser Grundsatz war auch bei der Behandlung der Verfolgten in der Sozialversicherung anzuwenden: „Eine andere Regelung würde dazu führen, dass der Antragsteller Ansprüche auf Vorzugsrechte und Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten würde, während er mit sonstigen Entschädigungsansprüchen z.B. wegen Vorschubleistung ausgeschlossen ist.“ War also beispielsweise ein Sterilisierte nicht aus Gründen des Paragraphen 1 EG, sondern aus gesundheitlichen Gründen sterilisiert worden, so konnte er eine Bescheinigung für Inanspruchnahme eines Vorzugsrechtes nicht erhalten. Eine Bescheinigung sollte auch

Seit dem Inkrafttreten des BWGöD am 11. Mai 1951 galt das württemberg-badische Gesetz Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten vom 8. Oktober 1947 im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht mehr. „Im Bereich der Privatwirtschaft ist es jedoch noch in Kraft ...“³⁶⁸ Die Anlehnung des Kündigungsschutzgesetzes an das Schwerbeschädigtengesetz blieb auch 1953 noch weiterhin in der Diskussion.³⁶⁹ Der erneute Regelungsbedarf war deshalb entstanden, weil die Arbeitsämter keine Landesbehörden mehr waren.³⁷⁰ Von Seiten des Arbeitsministeriums bestand deshalb die Forderung einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung für das gesamte Gebiet des Bundeslandes: „Anregungsweise darf allerdings zur Erörterung gestellt werden, ob es überhaupt zweckmäßig ist, weiterhin einen verstärkten Kündigungsschutz für alle Opfer des Nationalsozialismus aufrecht zu erhalten.“³⁷¹

Die entstandene Kritik rührte aber nicht nur daher, dass das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen zu Komplikationen führte, sondern es machte sich auch eine Stimmung breit gegen die Vorzugsrechte ehemals Verfolgter. „Ein Schwerbeschädigter hat seine Gesundheit für die Allgemeinheit geopfert und ist infolge seines Körperschadens auf dem Arbeitsmarkt sehr im Nachteil; diese Benachteiligung soll durch ein Vorrecht (den verstärkten Kündigungsschutz) wieder ausgeglichen werden. Hier ist die Bevorzugung sachlich gerechtfertigt. Niemand wird sie beanstanden. Ein politisch Verfolgter hat zwar auch Schaden erlitten; er ist aber dadurch auf dem Arbeitsmarkt überhaupt nicht behindert; es sei denn, er habe einen ebenso schweren Körperschaden wie der Schwerbeschädigte davongetragen.“³⁷²

dann nicht ausgestellt werden, „... wenn beispielsweise die Verurteilung wegen Abhörens feindlicher Sender nicht aus politischer Überzeugung, sondern aus Neugierde oder Geltungsbedürfnis erfolgt ist.“

³⁶⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.2; Urteil des Landesarbeitsgerichtes Stuttgart, Kammer I vom 29. Januar 1953.

³⁶⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.2; Amtsblatt der franz.[ösischen] Mil.[itär]Reg.[ierung] für Baden 1946 Nr. 18 vom 22.3.1946; im Gebiet des früheren Landes Baden (Südbaden) war bereits durch die Verordnung über die vorzugsweise Beschäftigung und Selbstständigmachung der Opfer des Nationalsozialismus vom 28. Februar 1946 bestimmt worden, dass die durch die Landesstelle (LpV) Betreuten den Kündigungsschutz genossen, wie Schwerbeschädigte nach § 13 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923.

³⁷⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.2; Dr. Hessel vom Arbeitsministerium Baden-Württemberg am 16. Februar 1953 an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung. Der Präsident des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg hatte jedoch schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die dem Arbeitsamt und seinen nachgeordneten Behörden übertragenen Aufgaben betreffend den Kündigungsschutz für Opfer des Nationalsozialismus als Aufgaben kündigungsschutzrechtlicher Natur den Behörden der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wesensfremd waren und daher diesen Behörden alsbald abgenommen werden sollten.

³⁷¹ Ebd.

³⁷² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.2; aus der Urteilsbegründung des Landesarbeitsgerichtes in Stuttgart Kammer I vom 29. Januar 1953 wegen Änderungskündigung.

Die folgende Stellungnahme des Präsidenten des Landesarbeitsamtes zeigt, dass unterstützende arbeitsrechtliche Maßnahmen für ehemals Verfolgte für überholt gehalten wurden. So war man hier der Meinung, das Gesetz Nr. 707 dürfte ebensoviel Schaden wie Nutzen gestiftet haben. Es erschwere die Unterbringung arbeitsuchender politisch Verfolgter deutlich. Wenn in Württemberg-Baden keine große Zahl politisch Verfolgter arbeitslos gemeldet sei, so liege das nicht am Verfolgenschutzgesetz, sondern an der durchschnittlich günstigen Arbeitsmarktlage: „Vielfach kennen die Arbeitgeber das Gesetz gar nicht und die politisch Verfolgten machen von diesem Gesetz kaum Gebrauch. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass Arbeitsuchende, die nur auf ihre Verfolgteigenschaft pochen, sehr schwer Arbeit bekommen. Im ganzen handelt es sich um wenige Einzelfälle, in denen diese Frage überhaupt keine Rolle spielt. Wo es aber zum Streit kommt, wird bei jedem Arbeitgeber eine starke Abneigung gegen die Einstellung anderer politischer Verfolgter hervorgerufen.“³⁷³ Hier war nun also eine deutliche Zäsur zu erkennen: Während bisher die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern die Belange der ehemals Verfolgten vertreten hatte, kam es nun zu einer Distanzierung.³⁷⁴ Der Entwurf vom 30. April 1955 zum Gesetz zur Änderung des württemberg-badischen Verfolgenschutzgesetzes wurde weiterhin eingehend mit anderen Behörden diskutiert, wobei immer wieder die Frage einer möglichen Überschneidung zum BWGöD erörtert wurde.³⁷⁵ Weitere umständliche Einzelregelungen wurden jedoch durch das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 überflüssig, da die überarbeitete Form schließlich alle noch offenen Fragen klären und die noch im BEG bestehenden Gesetzeslücken schließen sollte.

³⁷³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.1, Bd.2; Abschrift: Der Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg vom 14. Juli 1953 an das Arbeitsministerium.

³⁷⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.1, Bd.2; Verordnung der Landesregierung vom 17. August 1953 über die Feststellung der Vorzugsrechte für ehemals Verfolgte (Ges.Bl. S.117). Da man aber eigens Institutionen für Wiedergutmachungsfragen geschaffen hatte, wurde durch die Verordnung der Landesregierung vom 17. August 1953 die Aufgabe der Feststellung, wer als Verfolgter ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen konnte, den Landesämtern übertragen. Gleichzeitig wurde auch die Frage der Rechtsmittel geklärt. Bisher wiesen die Landesämter bei einem ablehnenden Bescheid bezüglich der Vorzugsrechte meist in der Rechtsmittelbelehrung den Antragsteller darauf hin, dass er den Verwaltungsrechtsweg beschreiten könnte. Da die fraglichen Bescheide aber von den Öffentlichen Anwälten ausgestellt wurden, lag kein Verwaltungsakt vor, weil das Merkmal des Anordnens und des Verfügens fehlte. Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Erlass betreffend der Rechtsmittelbelehrung bei Versagung einer Bescheinigung eines Vorzugsrechts vom 8. Januar 1954.

³⁷⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.1, Bd.2; Beilage 1.521 des Landtages Baden-Württemberg, ausgegeben am 21. Juni 1955, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eines württemberg-badischen Verfolgenschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf befand sich zunächst noch im Rechtsausschuss und wurde vom alten Landtag nicht mehr verabschiedet.

3.6 Die Erteilung von Gewerbelizenzen für ehemals Verfolgte

Wie das vorangegangene Kapitel zeigt, konnte es sich für ehemals Verfolgte aus den unterschiedlichsten Gründen schwierig gestalten, wieder ein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zu erlangen. Vor diesem Hintergrund schien auch die Erleichterung von Existenzgründungen auf Basis der Selbstständigkeit an Bedeutung zu gewinnen. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums wandte sich im Februar 1947 an Wirtschaftsminister Hermann Veit wegen der Förderung der selbstständig Gewerbetreibenden unter den ehemals Verfolgten. Man sprach sich dabei für festgesetzte Gewerbelizenzen aus, da sich unter den ehemals Verfolgten frühere Gewerbetreibende befanden „... die durch die Terrormaßnahmen des Nationalsozialismus alles verloren haben. Des weiteren gibt es unter den Verfolgten Personen, die nicht mehr in der Lage sind, in ihren alten Beruf zurückzukehren, und deshalb versuchen, sich eine selbständige Existenz zu schaffen. Es wird öfter darüber geklagt, dass von Seiten mancher Behörden die notwendige Unterstützung fehlt und sogar manchmal eine Benachteiligung gegenüber anderen Personenkreisen, insbesondere auch mancher belasteter Nationalsozialisten festzustellen ist ...“³⁷⁶ Deshalb war man in manchen Ländern bereits dazu übergegangen, ehemals Verfolgte vor allem bei der Rohstoffzuteilung zu unterstützen. Aufgrund dieser Tatsache wurde die Bitte ausgesprochen, eine solche Regelung auch in Württemberg-Baden einzuführen. Auch die VVN forderte ihrerseits weitere unterstützende Maßnahmen für ehemals Verfolgte.³⁷⁷

Im Gewerbelizenzierungsgesetz vom 5. November 1946 wurde zwar bestimmt, dass bei Zulassung solche Personen bevorzugt werden sollten, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten hatten: „Aus den Kreisen der Verfolgten wird geklagt, dass die Bestimmung von Lokalbehörden nicht berücksichtigt wird, ja dass eine Hintansetzung der Verfolgten stattfindet, weil insbesondere der Nachweis, dass erlittene Strafen in Wirklichkeit politische Verfolgungsmassnahmen waren, gar nicht entgegengenommen werde.“³⁷⁸ Es lag in der Zwischenzeit bereits ein Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 5. November 1946 der Militärregierung zur Genehmigung vor. Bei dieser Gelegenheit wollte man auch gezielt auf die Regelung zugunsten der ehemals

³⁷⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr.3; Hauff vom LpV am 28. Februar 1947 an das Württemberg-Badische Wirtschaftsministerium z.H. von Hermann Veit.

³⁷⁷ Da diese Forderungen die unterschiedlichsten Ministerien betraf, war es zunächst notwendig, alle betroffenen Ministerien Stellung nehmen zu lassen.

Verfolgten eingehen.³⁷⁹ Wegen der künftigen Durchführung der gewerblichen Lizenzierung und Kontingenzuteilung für ehemals Verfolgte wurde im März 1947 vorgeschlagen, wenn wirklich einzelne Bewirtschaftungsstellen sich unverständlich zeigen und nicht begreifen sollten, „dass bei einem politischen Häftling der geschäftliche Stichtag für eine Kontingentierung nicht immer passt“³⁸⁰, so sollte man sich jeweils unmittelbar mit dem Sachreferenten des Landeswirtschaftsamtes in Verbindung setzen. Die Hauptschwierigkeit lag in der Zuteilung von Kontingenten, da das Wirtschaftsministerium neue Gewerbe genehmigungen grundsätzlich unter der Auflage erteilte, dass neue Kontingente nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums schildert die Rohstofflage als derart angespannt, „... dass die Erteilung von neuen Genehmigungen am besten überhaupt unterbleiben würde.“³⁸¹ Im Zusammenhang mit der Existenzgründung sollte auch die Württembergische Kredithilfe in Anspruch genommen werden.³⁸² Das Wirtschaftsamt hatte seinerseits schon Verständnis dafür gezeigt, dass bei der Zuteilung an Kontingenten für ehemals Verfolgte nicht der übliche Stichtag maßgebend sein konnte, wenn sich der Verfolgte an dem Stichtag in Haft befunden hatten. Die Erteilung der Gewerbelizenzen lag in den Händen eines besonderen Ausschusses beim Wirtschaftsministerium.³⁸³ Entscheidend für eine bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Gewerbelizenzen war, wie auch in den anderen Bereichen von Vorzugsrechten, der zusätzliche Nachweis der Bedürftigkeit. Die Anträge auf Gewerbelizenzen von aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen Geschädigten wurden zwar bevorzugt behandelt, „... im übrigen aber wie jeder andere Antrag dahingehend überprüft, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Wiedereröffnung eines derartigen Betriebs vorliegt ...“³⁸⁴

³⁷⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 7. März an das Wirtschaftsministerium in Stuttgart.

³⁷⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Antwortschreiben des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden am 13. März 1947 an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung.

³⁸⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Hotz in der Besprechung am 13. März 1947. Aktennotiz vom 31. März 1947 über die am 28. März 1947 stattgefundenen Sitzung unter Vorsitz des Staatsrats Wittwer mit Beteiligung von Küster und Ministerialrat Dr. Hachenburg von der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium und den Vertretern des Innenministeriums, Finanzministeriums, Arbeitsministeriums und Wirtschaftsministeriums zur Besprechung über das Schreiben des Landesausschusses für politisch Verfolgte des Naziregimes vom 27. Februar 1947. Fälle, in denen man die Vorzugsbestimmungen bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen zu Gunsten der politisch Verfolgten nicht beachtet hatte, waren bisher nur vereinzelt bekannt geworden.

³⁸¹ Ebd.

³⁸² Ebd.

³⁸³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Auszug aus der Besprechung im Staatsministerium vom 12. April 1947.

³⁸⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Verwaltungsamt für die Wirtschaft des amerikanischen-britischen Besatzungsgebietes -Rechtsabteilung- am 9. April 1947 an das Justizministerium Württemberg-Baden.

Das Problem der Wiedereröffnung von Betrieben von aus politischen, religiösen und rassistischen Gründen verfolgten Personen wurde auf der siebten Sitzung des Internationalen Wirtschaftsausschusses am 23. und 24. April 1947 in Minden ausführlich erörtert.³⁸⁵ Dort wurde festgestellt, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der Wiedergutmachung handle und deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich war. Man war sich aber aus allgemeinen Grundsätzen einig, eine bevorzugte Behandlung zu billigen.³⁸⁶ Zum Jahresbeginn 1948 stand in Württemberg-Baden ein entsprechender Runderlass zur Bevorzugung ehemals Verfolgter bei der Vergabe gewerblicher Lizenzen und Kontingentierungen immer noch aus. Es gingen aber in dieser Sache weiterhin zahlreiche Anfragen bei der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums bis März 1948 ein.³⁸⁷ Die Erlaubnis zur Wiedereröffnung eines Gewerbebetriebs musste letztendlich aber nicht durch eine neue Anordnung geklärt werden. Vielmehr wurde durch einen neuen Denkansatz nicht umständlich neues Recht geschaffen, sondern durch Enteignung und Verschleppung bewirktes Unrecht rückgängig gemacht.

Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums hatte bei der Frage der Gewerbelizenzen durch Rücksprache mit dem Wirtschaftsministerium festgestellt, dass die bisherige Genehmigung in allen Fällen, in denen Betriebe aufgrund des Rückerstattungsgesetzes von den früheren Inhabern bzw. ihren Erben übernommen oder nach früherer Stilllegung neu eröffnet wurden, nur formalen Charakter hatten. Das Wirtschaftsministerium sah in solchen Fällen nun von einer Prüfung der sachlichen Voraussetzung, d.h. vor allem von der sonst entscheidenden Feststellung der Bedürftigkeit, ab. „Nach der vom Wirtschaftsministerium vertretenen Auffassung, die unseres Erachtens zutreffend ist, wird die Genehmigung in diesen Fällen ohne weiteres erteilt, da die Rechtslage so angesehen wird, als wenn eine bereits bestehende Genehmigung unrechtmässig zurückgezogen wäre.“³⁸⁸

³⁸⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Niederschrift der 7. Sitzung des Internationalen Wirtschaftsausschusses am 23./24. April 1947 in Minden.

³⁸⁶ Ebd.

³⁸⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.3; Dr. Elben, Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 19. Januar 1948 an das Wirtschaftsministerium.

³⁸⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 3; Küster Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 5. Mai 1948 an die Anwälte Dr. Geiler, Sutt und Dr. Schilling, Heidelberg.

3.7 Das Sonderfondsgesetz - nur ein weiteres Provisorium?

Den Willen zur Wiedergutmachung scheint ein schwieriges Unterfangen, da unter Maßgabe der Anordnungen der Militärregierung zunächst viele unterschiedliche Stellen bei der Verfolgtenbetreuung miteinbezogen wurden. So lässt sich im Nachhinein auch nicht mehr leicht feststellen, wo gerade in der ersten Zeit die Grenze zwischen Nicht Können und Nicht Wollen lag. Der provisorische Charakter der Hilfsmaßnahmen hielt sich längere Zeit, weshalb sich zunächst auch vor allem der LpV der Belange der Verfolgten annahm. Nachdem von staatlicher Seite zunächst kaum etwas getan worden war, offenbarten sich bei den Sonderzuteilungen und Sondermaßnahmen Probleme in der Durchführbarkeit in materieller und rechtlicher Hinsicht und aufgrund gesellschaftspolitischer Faktoren. In der Darstellung der Sonderrechte und Sondermaßnahmen zeigt sich deshalb, in welchen Bereichen es noch nach der gänzlichen Übernahme der Verfolgtenbetreuung durch staatliche Stellen akuten Handlungsbedarf gab.

Die erste Zeit war also geprägt von Sparsamkeit und Zurückhaltung und bereitwilliger Akzeptanz der Tätigkeit von Hilfsorganisationen oder meist städtischen Betreuungsstellen. Daran änderten auch die Erlasse auf Ebene der Fachministerien zunächst nicht viel. Durch die grundsätzliche Bereitschaft des Landes zur Wiedergutmachung waren nicht automatisch alle staatlichen Stellen von diesem Gedanken „beseelt“, sondern verteidigten weiterhin ihre Position und ihre Ansprüche oder erachteten sich als nicht zuständig. Die Schaffung einer eigens mit Aufgaben der Wiedergutmachung betrauten Stelle war auf lange Sicht unumgänglich. Dies zeigt sich auch im Bereich der Gesundheitsbetreuung, da sich sowohl die Krankenkassen, als auch die SÄS im Jahre 1947 aus finanziellen Gründen so weit wie möglich zurückzogen.

Die Einrichtung der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium stellt eine deutliche Zäsur dar. Die besondere Herausforderung für diese eigens geschaffene Stelle bestand zunächst vor allem darin, bereits verbrieften Rechten zur Durchsetzung zu verhelfen, wie auch Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen. Vorläufig waren bestehende Strukturen, die unter dem LpV und der VVN entstanden waren, mit einzubeziehen, ohne jedoch völlig deren Position zu übernehmen. Auch auf der fachbehördlichen Seite hatte sich eine Haltung gegenüber der „Betreuungskultur“ entwickelt, die es einzubinden galt, ohne die eigentliche Kompetenz der zuständigen

Ministerien anzugreifen und eine künftig erfolgreiche Zusammenarbeit zu gefährden. In dieser Übergangsphase mussten sich die Abteilung Wiedergutmachung und die ihr untergeordneten Behörden unter erschwerten Umständen gegenüber allen Seiten bewähren. Das für die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden in der Anfangszeit bestehende Problem, gleichzeitig Verfolgteninteressen zu vertreten und Staatsinteressen zu wahren, relativierte sich mit zunehmender Tätigkeit der Öffentlichen Anwälte. Während nun für verschiedene Lebensbereiche Beschaffungsmaßnahmen anliefen, wurden Bereiche der Gesundheitsversorgung zunächst weiterhin in der Zuständigkeit der SÄS belassen. Hier hatte die weitere Nutzung bestehender Strukturen sicherlich zwei Vorteile: zum einen blieb die Effektivität gewahrt, zum anderen ersparte man sich aber auch die Schaffung von Einrichtungen und das erneute Aushandeln von Leistungen mit involvierten Stellen, wie Krankenkassen und Versicherungsämtern. Spätestens mit der Übernahme des letzten verbleibenden Sanatoriums in Frauenalb durch das Land im Jahre 1949 ging aber auch hier die volle Verantwortung auf die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums über.

Die insgesamt dominierende Tendenz zur Beschränkung der Sondermaßnahmen wird gerade bei den Richtlinien zur Rentenbemessung immer wieder deutlich. Durch das Anlegen rigider Maßstäbe wurde im Hinblick auf ein späteres Wiedergutmachungsgesetz der Kreis der Betreuten weiter klein gehalten. Indem man aber vehement für den Schutz der Verfolgten vor Rückforderungen bisheriger Fürsorgeleistungen eintrat, sorgte man zumindest dafür, dass die bedürftigen Berechtigten nicht auch noch für die bisherigen Versäumnisse staatlicherseits haften mussten.

Mit der Einrichtung der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium ist spätestens ab März 1947 eine echte Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die Verfolgtenbetreuung zu erkennen. Gleichzeitig erfolgten Eingriffe in das bestehende System auch nur dort, wo es nicht mehr anders ging. Dies zeigte sich vor allem darin, dass zunächst nur bestehende Notlagen ausschlaggebend für die Verfolgtenversorgung waren und die Gesundheitsbetreuung bis 1949 in der Zuständigkeit der SÄS belassen wurde. Deshalb war die überarbeitete Fassung des Sonderfonds von 1947 sicher ein erster bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Bei der Durchführung des Sonderfondsgesetzes wurde insofern ein Fortschritt erzielt, als dass teilweise die

Einbeziehung von Personenkreisen erfolgte, die sonst nicht wiedergutmachungsberechtigt sein sollten, wie etwa Verfolgte aus der Ostzone, die zumindest Steuererleichterungen erhalten konnten. Die Auflockerung des Wohnsitzprinzips als Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung in jener Zeit ist eines der positiven Merkmale der Entwicklung in Württemberg-Baden. Hierbei zeigt sich nämlich auch, dass sonst der an sich auf der Idee der Gerechtigkeit beruhende Gedanke einer zoneneinheitlichen Lösung zum Nachteil für einzelne Verfolgtengruppen hätte gereichen können.

In der ersten Zeit trat vor allem das Problem auf, dass man zwar grundsätzliche Rechte gewährte, jedoch versäumt hatte, Rechtsmittel bei einer Ablehnung einzuräumen. Nicht im Sinne des Erfinders war wohl, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen unter Umständen ebensoviel Schaden wie Nutzen bewirkt haben mochten, wie etwa durch die Schaffung der Sonderstellung durch den besonderen Kündigungsschutz. Hier wurde zwar erkannt, dass ein besonderer arbeitsrechtlicher Schutz nicht zuletzt auch dazu beitragen konnte, den Kreis der tatsächlich Beschäftigten kleiner zu halten, viel schwerer wog aber wohl, dass die Notwendigkeit solcher Maßnahmen öffentlich keine Akzeptanz fanden und dafür unangemessene Gegenüberstellungen herhalten mussten, indem beispielsweise der gesellschaftliche Nutzen einer Kriegsbeschädigung der einer Verfolgung durch den Nationalsozialismus aufgerechnet wurden. Besonders schwierig gestaltete sich die Durchsetzung der Verfolgtenrechte insbesondere auch da, wo Rechte von anderen direkt berührt wurden. An der Wohnraum- und Möbelbeschaffung für ehemals Verfolgte lässt sich belegen, dass das scheinbar einfache Prinzip der direkten Haftbarmachung in Wirklichkeit zu Komplikationen führte. Positiv hervorzuheben ist das Erreichen eines Umdenkens, das sich bei der Vergabe von Gewerbelizenzen an ehemals Verfolgte einstellte. Hier wurde immerhin erkannt, dass es sich eigentlich nicht um die Gewährung eines Rechts, sondern die Rückgängigmachung eines Unrechts handelte. Deshalb wurde schließlich das Procedere wieder zugunsten der Geschädigten vereinfacht, wodurch sich hier auch in diesen Fällen der Berechtigtenkreis vergrößerte.

Insgesamt war aber mit dem zweiten Sonderfondsgesetz das erreicht worden, was bereits mit dem ersten Sonderfondsgesetz beabsichtigt war. Man hatte zusammen mit weiteren Anordnungen an die Fachministerien ein Nothilfeprogramm in Gang gesetzt und hatte schließlich dabei auch eigene Aktivitäten entwickelt, wie durch die Erteilung des Staatsauftrags. Die Verwirklichung des zweiten Sonderfondsgesetzes macht zudem

deutlich, dass man in Württemberg-Baden endlich von der gänzlich abwartenden Haltung weggekommen war und die Verfolgtenbetreuung nicht weiter nur in Erwartung eines künftigen Entschädigungsgesetzes in einem unorganisierten Schwebezustand beließ. Mit der Durchführung des Gesetzes 169 war letztlich für alle als bedürftig eingestuften Verfolgten in Württemberg-Baden ein regelmäßiger Lebensunterhalt gesichert, wenn auch nach der Währungsreform die Maßstäbe für die Anspruchsberechtigung strenger angelegt wurden und die Zahlungen in Nordbaden fast ins Stocken geraten wären.

Als ein positives Zeichen ist rückwirkend noch zu werten, dass bezahlte Leistungen nach Sonderfondsgesetz, die später nach dem Entschädigungsgesetz als ungerechtfertigt zu werten waren, nicht zurückverlangt wurden, was nicht nur mit dem nichttragbaren Verwaltungsaufwand durch Einzelüberprüfungen begründet wurde, sondern auch damit, dass das Land Verantwortung für sein bisheriges Handeln selbst zu übernehmen hatte. Küster verwahrte sich gegen Forderungen des Finanzamts, dass grundsätzlich alle früheren Sonderfondsleistungen, welche nicht durch Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz gedeckt wurden, von den Empfängern zurückgefordert werden sollten.³⁸⁹ Zwar hatten die Erlasse der Fachministerien in der ersten Zeit nur wenig Wirkung entfalten können, mit zunehmender Durchsetzungsfähigkeit gewannen sie jedoch derart an Bedeutung, dass sie teilweise auch später noch einige Jahre (vgl. u.a. die Steuererleichterungen) weiter parallel zum US-EG angewandt wurden, um besondere persönliche Nachteile bestimmter Verfolgungsschicksale auf diesem Wege ausgleichen zu können.

³⁸⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 7; Küster am 12. November 1949 an das Finanzministerium Württemberg-Baden. „Die Rückforderung hat unserer Auffassung nach nur dann einzutreten, wenn sich Personen unrechtmässig Sonderfondsleistungen verschaffen ... Alles in allem werden die nicht gedeckten Leistungen unerheblich sein, da es sich vorwiegend um Reichsmarkbeträge handelt.“

4 Vermögensrückerstattung

„Es mag ein Paradoxon sein, aber zwischen den Ergebnissen der historischen Forschung und der Fähigkeit, gerechte und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um historisches Unrecht wieder gutzumachen, scheint sich das Verhältnis in zunehmenden Maße umzukehren.“³⁹⁰ Die Beurteilung von Entwicklungen und Maßnahmen der Wiedergutmachung erscheint mit zunehmendem Abstand immer schwerer. Einerseits wird man meinen, aus heutiger Perspektive im nachhinein zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten vorbringen und Ungerechtigkeiten aufspüren zu können. Und, wenn man, wie Jürgen Kocka, in diesem Punkt eine Verjährung von Rückerstattungsforderungen für angemessen hält, so doch nur, „damit keine Ungerechtigkeiten im Namen der Gerechtigkeit begangen würden“³⁹¹ und nicht um einer Schlusstrichmentalität Argumente zu liefern. Andererseits muss man bei der Betrachtung der Rückerstattung die besonderen Umstände und hier vor allem die subjektiven Faktoren der Zeit berücksichtigen, weil sie „... den Fortgang der Restitutionsgeschichte maßgeblich mitbeeinflußen.“³⁹² Es gilt deshalb, anhand der Akten gleichermaßen zu zeigen und zu problematisieren, unter welchen besonderen Bedingungen die Rückerstattung durchgeführt wurde und auf welche Weise die Berücksichtigung von Antrags- und Interessengruppen erfolgte. Die Erfüllung von Rückerstattungsansprüchen wurde durch den Umstand erschwert, dass die Enteignung der Verfolgten in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichsten Methoden erfolgt war.³⁹³

Die vorliegende Betrachtung der Vermögensrückerstattung in Baden vermag zwar nicht, eine gänzlich neue Geschichtsschreibung im Bereich der Wiedergutmachung zu leisten. Es ist deshalb beabsichtigt, bereits bekannte juristische Abläufe aus landesgeschichtlicher Perspektive anhand von Fallbeispielen zu konkretisieren und die besonderen Merkmale dieser Phase der unterschiedlichen Wiedergutmachungsprozesse

³⁹⁰ *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S.225.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² *Jürgen Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, S. 92-107. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.103. Abgek.: *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003.

³⁹³ Vgl. dazu u.a. *Martin Dean*. Der Raub jüdischen Eigentums in Europa, S.26-36. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003. Martin Dean weist beispielsweise auf den Zusammenhang von Zwangsausbürgerung und Enteignung, oder ökonomischer Verdrängung und Endlösung hin. Abgek.: *Dean*. Der Raub jüdischen Eigentums in Europa, 2003.

herauszustellen.³⁹⁴ „Die Ausplünderung der Juden stand „ ... oft im Schatten ihrer Ermordung, war aber eng damit verbunden.“³⁹⁵ Man muss sich deshalb die Bedeutung der Restitution ins Gedächtnis rufen, die zum allergrößten Teil dazu dienen sollte, die „Arisierung“³⁹⁶- die ein Teil des nationalsozialistischen Verdrängungs- und Vernichtungsprogrammes war - rückgängig zu machen.

Die Rückerstattung nach der Gesetzgebung der Alliierten war noch lange nicht dazu geeignet, Versöhnung zu stiften. Sie war aber der erste Teil der Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, das während des Dritten Reiches geschehene Unrecht - so weit das überhaupt ging - rückgängig zu machen oder zu entschädigen. Angesichts der allgemeinen Notlage der Nachkriegszeit war es um so dringender geboten, Maßnahmen zu ergreifen, die zumindest dafür sorgten, dass ehemals Verfolgte ihren rechtmäßigen Besitz zumindest teilweise zurückerhalten konnten, da sie durch die Auswirkungen von NS-Verfolgung und Krieg doppelt vom Schicksal getroffen waren: „Immerhin ist die 'Arisierung' jüdischen Eigentums während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland als einer der größten Besitzwechsel in der neuzeitlichen Deutschen Geschichte zu betrachten.“³⁹⁷

Um eine beschleunigte Durchführung der Rückerstattung zu ermöglichen, wurde 1947 zunächst nur an die derzeit feststellbaren Vermögenswerte gedacht. Eine unmittelbare, umfassendere Klärung von weiterhin offenen Fragen fiel anderen Interessen zum Opfer, da es sich um immense Geldbeträge handelte. Obwohl die Alliierten das Rückerstattungsprogramm forcierten, waren sie auf die Erfüllung ihrer Reparationsforderungen bedacht, wobei die Amerikaner hier zurückhaltender waren, weil sie keine kriegsbedingten Zerstörungen im eigenen Land zu verzeichnen hatten. Die Besatzungsmächte waren aber auch aus dem Grund an der Restitution interessiert, weil eine große Anzahl Anspruchsberechtigter zu ihren eigenen Staatsangehörigen

³⁹⁴ *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S.238. Dass Wiedergutmachung nicht als ein Prozess dargestellt werden kann, sondern in unterschiedlichen Phasen aufzugliedern ist, entspricht dem Forschungsansatz dieser Arbeit.

³⁹⁵ *Constantin Goschler und Philipp Ther*. Eine entgrenzte Geschichte. Raub und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, S.7-25. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.10. Abgek.: *Goschler und Ther*. Eine entgrenzte Geschichte. Raub und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, 2003.

³⁹⁶ Der Terminus „Arisierung“ wird trotz seiner rassistischen Konnotation verwendet, da zur Beschreibung „weiterhin eine umfassende und zugleich handhabbare Alternative fehlt“, welche den weitreichenden Vorgang der Eigentumsentrechtung von Juden treffend benennen und beschreiben könnte. Ebd.

³⁹⁷ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.94.

zählte.³⁹⁸ „Die Rückerstattung wurde kompliziert, da für einen Teil offensichtlich jüdischen Eigentums keine Erben vorhanden waren oder gefunden werden konnten.“³⁹⁹ Bei der Entstehung des Rückerstattungsgesetzes bildete das starke Engagement der jüdischen Organisationen einen bedeutenden Faktor.⁴⁰⁰

Die Rückerstattung gelangte auch deswegen so stark ins öffentliche Bewusstsein, weil - im Gegensatz zur späteren Entschädigung von Personenschäden mittels staatlicher Finanzmittel - bei der Durchführung die deutsche Bevölkerung unmittelbarer involviert und betroffen war: „Der Versuch, die materiellen Folgen jenes gigantischen Raubzuges rückgängig zu machen, brachte eine Vielzahl sehr komplexer Probleme mit sich. Zum einen waren einem solchen Programm durch die begrenzten Mittel eines ordentlichen rechtstaatlichen Verfahrens Grenzen gesetzt, zum anderen sollte die Rückgabe von Eigentum in einer Gesellschaft durchgeführt werden, deren Mitglieder sich vor 1945 in hohem Maße an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und an der 'Arisierung' beteiligt hatten“⁴⁰¹

Der Anteil und die Bedeutung der Forderungen von jüdischer Seite einerseits und die rechtliche Stellung der Rückerstattungspflichtigen andererseits wurden zu äußerst wichtigsten Faktoren bei der Rückerstattungsgesetzgebung. Sie prägten den Verlauf der Entstehung des Gesetzes, weswegen erst im Kontext dieser Diskussionen um die Inhalte, das Gesetz selbst verstanden werden kann. Das beispiellose Ausmaß der Ermordung der Juden erforderte auch Sonderformen des Umgangs mit dem beträchtlichen erbenlosen Vermögen und führte dazu, dass jüdischen Nachfolgeorganisationen ein besonderer Stellenwert eingeräumt wurde.⁴⁰² Es wird gezeigt, unter welchen Voraussetzungen die Zusammenarbeit mit den jüdischen Rechtsnachfolgern der im Dritten Reich getöteten Juden in Württemberg-Baden stattfand und wie sie sich entwickelte. Das Rückerstattungsgesetz nach Recht der Alliierten unterschied sich vom späteren Entschädigungsgesetz in der Hinsicht, dass es

³⁹⁸ Kurt Richard Grossmann: Die Ehrengeld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt am Main 1967, S.62. Abgek.: Grossmann: Die Ehrengeld, 1967, S.61.

³⁹⁹ Ebd. S.61.

⁴⁰⁰ Die während der NS-Herrschaft enteigneten Vermögenswerte von Parteien, Vereinen, Gewerkschaften usw. bildeten eine weitere Gruppe, deren Einbeziehung aber ebenso zur Wiederherstellung einer demokratischer Grundordnung beitrug. Da deren Anteil am Gesamtvolumen der Antragsverfahren nicht sehr groß war, wurden sie aus der Betrachtung herausgenommen.

⁴⁰¹ Lillteicher: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.94.

⁴⁰² Die besondere Brisanz lag darin, dass dieses erbenlose Vermögen ohne Festlegung eines anderen Rechtsnachfolgers sonst an den deutschen Staat gefallen wäre und somit der Rechtsnachfolger des Dritten Reiches noch von der Ermordung profitiert hätte.

sich um eine Art Besatzungsrecht handelte, bei dem die Beteiligung an der Entstehung von deutscher Seite eher gering ausgefallen war.

Eine Bestandsaufnahme und Bestandssicherung der unter NS-Herrschaft entzogenen Gegenstände, deren Durchführung Konfliktpotential beinhaltete, bildete die von den Alliierten angeordnete Vermögenskontrolle. Sie stellte eine große Anforderung an das Rechtsempfinden von Rückerstattungspflichtigen und wurde nach und nach in die Zuständigkeit deutscher Landesbehörden überführt. Die eigentliche Durchführung der Rückerstattungsfälle wird unter mehreren Aspekten beleuchtet. Es wird gezeigt, welche Methoden von den Behörden angewandt wurden, um den Wert der enteigneten Vermögenswerte zu bestimmen. Außerdem wird das Verfahren an sich beschrieben, wobei vor allem die dabei entstandenen Schwierigkeiten für Antragsteller und Behörden beleuchtet werden. Hier sollen aber im Einzelnen nicht nur Individualverfahren zur Anschauung dienen, sondern auch die Rückerstattung an die Jüdische Gemeinde in Karlsruhe sowie an Rechtsnachfolger verschiedener jüdischen Gemeinde in Baden.

4.1 Von den ersten Plänen bis zum Inkrafttreten des US-REG

Es hatte schon vor Kriegsende ausländische Konzeptionen für die Regelung der Rückerstattung gegeben. Bereits über einen längeren Zeitraum vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches hatten sich NS-Opfer darüber Gedanken gemacht, in welcher Weise die Wiedergutmachung des begangenen Unrechts an einem künftigen Tag der Befreiung durchgeführt werden sollte.⁴⁰³ Die angestrebten Versuche seitens der Verfolgten, eigene Vorschläge zur Beseitigung des NS-Unrechts zu unterbreiten, blieben ohne Berücksichtigung bei den Verhandlungen der Siegermächte. Vielmehr hielten sie in der Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943 an bisherigen völkerrechtlichen Grundsätzen fest, mit dem Ergebnis, dass man sich letztendlich auch über den Begriff „restitution“ nicht einigen konnte und somit die Auslegung nach eigenem Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht durchgeführt wurde.⁴⁰⁴

Das Bemühen der jüdischen Organisationen sorgte bereits früh dafür, dass der US-Administration und der amerikanischen Militärregierung die Notwendigkeit einer

⁴⁰³ *Walter Schwarz*: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte. [= Bd. 1, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. 1974, S.11. Abgek.: *Schwarz*: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974.

baldigen Lösung der Rückerstattungsproblematik ins Bewusstsein gerufen wurde. Hierfür versuchte man auch auf direktem Wege, auf die Verhandlungen im Stuttgarter Länderrat mit dem Ziel einer beschleunigten Behandlung Einfluss zu nehmen.⁴⁰⁵ Sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden bezüglich der zunächst vorgeschalteten Eigentumskontrolle, für die im Länderrat ein Sonderausschuss gebildet worden war: „Den Hintergrund vieler Konflikte bildete dabei der Umstand, daß ein Großteil der Rückerstattungsberechtigten im Ausland lebte. Im Verlauf der Beratungen wurden Erwartungen geäußert, daß dies für 95% der Ansprüche der Fall sein würde; tatsächlich stellte diese Gruppe immerhin 80 % der Antragsteller.“⁴⁰⁶

Der Weg bis zur Verabschiedung eines alliierten Rückerstattungsgesetzes war geprägt von Diskussionen um Inhalt. Es kam auch letztendlich zu keiner überzonalen Zusammenarbeit, da sich eine Vier-Mächte-Lösung nach mehreren Entwürfen als eine Illusion erwies. Mit dem Bemühen um eine gemeinsame Rechtsgrundlage, mit der ja auch gegenüber den Opfern ein größeres Maß an Gerechtigkeit hatte gewährleistet werden sollen, ging sicherlich für manches Opfer wertvolle Zeit verloren. Die Rückgabe von geraubten Vermögenswerten sollte ursprünglich keine komplizierte Sache werden - die Weichen wurden auf Initiative der US-Militärregierung verhältnismäßig früh gestellt, der Abschluss des ersten Gesetzes Nr. 59 in den Ländern ihrer Zone stiftete aber keinen Konsens zwischen Kontrollrat und Ministerpräsidenten und beinhaltete nicht zuletzt sozialen Sprengstoff.⁴⁰⁷

Zunächst stand auch die Regelung von Grundsatzfragen im Vordergrund - denn es bestand die Befürchtung, dass eine große Anzahl möglicher Berechtigter versuchen würde, den rückerstatteten Besitz zu liquidieren, um ihn ins Ausland zu transferieren. Kritiker aus den Reihen der US-Militärregierung forderten, „..... die Rückerstattung müsse vorerst auf inländische Geschädigte beschränkt werden, ausländische Geschädigte sollten nur eine Soforthilfe aus öffentlichen Geldern erhalten.“⁴⁰⁸ Ein Vorschlag zur endgültigen Lösung der Rückerstattung sah Schuldverschreibungen der

⁴⁰⁴ Ebd., S.21.

⁴⁰⁵ Ebd., S.107; hierbei tat sich ein Komitee führend hervor, das aus fünf in den Vereinigten Staaten ansässigen jüdischen Organisationen gebildet worden war. Es handelte sich um den *World Jewish Congress*, das *American Joint Distribution Committee*, die *Jewish Agency of Palestine*, das *American Jewish Committee* und die *American Jewish Conference*, wobei die letztere Organisation allerdings später aus dieser Zusammenarbeit ausschied. Das Zusammenwirken der jüdischen Organisationen war die Fortführung der Kooperation, die bereits im Vorfeld der Pariser Reparationskonferenzen stattgefunden hatte. Mit der Aufnahme der Arbeit des World Jewish Congress am 1. Februar 1946 wurde an Vorarbeiten aus der Vorkriegszeit angeknüpft.

⁴⁰⁶ Ebd., S.109.

⁴⁰⁷ *Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland; 2001, S.172.*

künftigen deutschen Zentralregierung vor, wobei von der Viermächtekommission die Höhe einer zu verteilenden Gesamtabfindung festgelegt werden sollte.⁴⁰⁹ Es wurde ebenso diskutiert, ob ehemals Verfolgte, die ihren Besitz in Deutschland zurückerhielten, auch unter das Lastenausgleichsgesetz fallen sollten und Stimmen wurden laut, die nach einer Aufwandsentschädigung für den Wiederaufbau von Grundstücken fragten, die unter die Rückerstattung fielen. Angesichts der vorherrschenden Rechtsunsicherheit, die sich breit machte, musste langsam deutlich werden, dass eine gesamtdeutsche Lösung zwar zu der von der Industrie- und Handelskammer geforderten „Sicherung des Geldwertes“ beitragen würde, andererseits dringender Handlungsbedarf bestand. Küster, Referent des Stuttgarter Justizministeriums und späterer Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung rechtfertigte den Entwurf öffentlich: „Die einstweilige Unmöglichkeit, Geldentschädigung in großem Stile zu leisten, dürfe keine Ausrede dafür bilden, nun auch die Rückgabe dessen, was noch da sei und zurückerstattet werden könnte, hinauszuziehen.“⁴¹⁰

Heftige Diskussionen waren im Vorfeld der Gesetzgebung bereits an der Frage entbrannt, welche Vermögensverschiebungen überhaupt unter die Rückerstattung fallen sollten. Während die deutsche Seite sich daran interessiert zeigte, den in Frage kommenden Bereich so eng wie möglich zu gestalten, versuchte die jüdische Seite ihrerseits, möglichst weite Kriterien durchzusetzen. Einen Streitpunkt bildete die Frage des sogenannte „loyalen Erwerbs“, welche die Möglichkeit berücksichtigen sollte, dass auch unter nationalsozialistischer Herrschaft ein Verkauf unter Wahrung der Interessen eines Verfolgten zustande gekommen sein konnte. „Hier trafen gänzlich verschiedene Auffassungen über die Auswirkung des nationalsozialistischen Terrors auf das Rechtsleben in Deutschland aufeinander.“⁴¹¹

Auf dem Gebiet der Rückerstattung setzte sich Mitte 1947 das Justizministerium Württemberg-Baden in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium dafür ein, dass entzogene Vermögensgegenstände bereits jetzt - ohne Rücksicht auf noch ausstehende Gesetze - aus der Vermögenskontrolle herausgenommen werden sollten, wenn die Beteiligten sich über die Rückerstattung einig geworden waren: „Vor allem sollte eine

⁴⁰⁸ Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.39.

⁴⁰⁹ Ebd., S.39.

⁴¹⁰ Ebd., S.47.

solche Möglichkeit auch für das geraubte jüdische Vermögen, das sich noch in der Hand des Fiskus befindet, geschaffen werden namentlich für die noch auf die Reichsfinanzverwaltung eingetragenen Grundstücke.⁴¹²

Das Vorhaben, die unrechtmäßig entzogenen Besitztümer ihren Eigentümern schnell und unkompliziert wieder zurückzugeben, ließ sich letztlich nicht verwirklichen. Eine Umgehung der Erfassung und Registrierung der enteigneten Vermögenswerte durch die sogenannte Vermögenskontrolle (*Property Control*) war nicht möglich. Diese Eigentumskontrolle war einheitlich in allen vier Zonen zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung in Kraft getreten und wurde als Militärregierungsgesetz Nr. 52 bekannt gemacht. Ihr unterlagen die Sperre und Kontrolle von bestimmten Vermögenswerten, wodurch die völkerrechtliche Restitution gesichert werden sollte. Deshalb wurden bestimmte Objekte nach Gesetz Nr. 52 Art. I Ziffer 1 durch die Besatzungsmächte gesperrt und kamen anschließend in die Kontrolle der Besatzungsmächte: Es handelte sich hierbei um „das Vermögen des Reiches, der NSDAP und ihrer Gliederungen, das Vermögen der Regierungen der anderen Achsenmächte und ihrer Bürger, das Vermögen der Kriegsverbrecher, der aufgelösten Organisationen, der aus Deutschland abwesenden Nichteigentümer.“⁴¹³ In Ziffer 2 wurde außerdem ebenso solches Vermögen angeführt, das an Privatpersonen übergegangen war und „... Gegenstand von Zwang, rechtswidriger Maßnahme der Beschlagnahme, Besitzentziehung oder Plünderung in Gebieten außerhalb Deutschlands gewesen ist, gleichgültig, ob dies aufgrund der Gesetzgebung, von Verfahren, die rechtliche Formen zu beachten vorgaben oder auf andere Weise geschehen ist.“⁴¹⁴ Die Vermögenskontrolle unterlag damit direkt der amerikanischen Militärregierung. Zunächst wurden ein zentrales *Property Control Bureau* in Stuttgart und 29 *Property Control Offices* auf Kreisebene errichtet. Ab Juni 1946 ging die Tätigkeit der amerikanischen Vermögenskontrollbehörde auf deutsche Behörden über und kam in die Zuständigkeit einer speziellen Abteilung des Württemberg-Badischen Finanzministeriums für gesperrtes Vermögen, dem von da an die 29 umbenannten Ämter für Vermögenskontrolle unterstanden. Nachdem durch entsprechende Verordnungen und den Erlass des US-Rückerstattungsgesetzes innerhalb weniger Jahre die meisten Eigentumsverhältnisse geklärt worden waren, wurden die

⁴¹¹ Goschler: Wiedergutmachung, 1992. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.108.

⁴¹² HStA Stuttgart, Ea 4 202, Nr. 1; Auszug aus dem Monatsbericht der Abteilung VI Wiedergutmachung vom 3. Juli 1947.

⁴¹³ Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.25.

⁴¹⁴ Ebd., S.25.

Ämter für Vermögenskontrolle in ihrer Funktion überflüssig und deshalb nach und nach aufgelöst. Für die noch zu klärenden Eigentumsfragen war ab 1952 in den Ländern die jeweiligen Oberfinanzdirektion zuständig, in Baden-Württemberg die OFD Stuttgart.

Das Gesetz Nr. 52 sah unter anderem auch die Errichtung einer Zentrale zur Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen vor.⁴¹⁵ Die Setzung der Frist sollte eine beschleunigte Durchführung der Verfahren bewirken und nicht die Rechte des Berechtigten schmälern: „Die Versäumung der Anmeldefrist kann aber aus dem BGB erwachsenen Anspruch nicht vernichten. Oder soll der Verfolgte, der den ihm weggenommenen Gegenstand und den Räuber erst im Jahre 1950 herausfindet, ihn diesem belassen müssen, während jeder sonstige von einem Gewaltakt Getroffene ihn jedem anderen wieder abnehmen kann ... Der Weg der zivilrechtlichen Klage muß ihm bleiben ...“⁴¹⁶ Ein generelles Problem der Sondermaßnahmen im Bereich der Wiedergutmachung war, dass durch das Setzen von Fristen und anderweitige Bestimmungen der zivilrechtliche Weg zunächst ausgeschlossen blieb, was wiederum das Rechtsempfinden entschieden störte.

Der Prozess der Rückerstattung war ein Bestandteil der Besatzungspolitik geworden. Genau hier lag die Enttäuschung von deutscher Seite, als Küster am 11. November 1947 erklärte, es sei tief bedauerlich, dass die Militärregierung „um relativ geringer materieller Differenzen willen“ die deutschen Länderregierungen um die Möglichkeit gebracht habe die Rückerstattung „... in Einklang mit deutscher Rechtsüberzeugung durch ein deutsches R[ück]E[rstattungs] G[esetz] zu verwirklichen.“⁴¹⁷ Das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) wurde von der Amerikanischen Militärregierung für Deutschland am 10. November 1947 in Kraft gesetzt. Als Zweck und Grundsatz wurde die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte), die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder

⁴¹⁵ Alle Rechtsansprüche nach dem noch zu erlassenden Rückerstattungsgesetz sollten bis spätestens 31. Dezember 1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim eingereicht werden. Diese Anmeldefrist wurde jedoch später zur Anmeldung außergewöhnlicher oder besonders begründeter und von der Militärregierung genehmigter Fälle bis zum 30. Juni 1949 verlängert.

⁴¹⁶ *Max Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung. Heidelberg 1950, S.31. Abgek.: *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950.

⁴¹⁷ Ebd., S.54.

politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus entzogen worden waren, angegeben, die in größtmöglichem Umfang beschleunigt herbeizuführen sei.⁴¹⁸

Im Sinne einer Vereinfachung kam es zur Schöpfung des neuartigen Begriffs der „Kollektivbedrohung“. Bei der Behandlung der Fälle wurde also folgerichtig davon ausgegangen, dass der entzogene Gegenstand nicht freiwillig vom Verfolgten weggegeben worden war, sondern unter Zwang in der Verfolgungssituation, „also Entziehung infolge eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäfts, sowie Entziehung mittels Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstiger unerlaubter Handlungen.“⁴¹⁹ Im Gegensatz zum britischen Rückerstattungsgesetz stellte das US-REG die sogenannte „schwere Entziehung“ der „einfachen Entziehung“ gegenüber. Bei einer unmittelbaren schweren Verfolgung sollte es sich eben auch um „schwere Entziehung“ handeln, während bei einer Kollektivverfolgung eine einfache Entziehung angenommen werden sollte. Hierdurch sollte gleichzeitig der gutgläubige Erwerber, der keinen unmittelbaren Druck auf den Verfolgten ausgeübt hatte, geschützt werden. Während aus einer schweren Entziehung auch der Anspruch auf Schadensersatz resultieren konnte, war bei einer einfachen Entziehung lediglich das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes die Anspruchsgrundlage. Durch den *Terminus Technicus* „schwere Entziehung“ sollten die Ansprüche auf Schadensersatz durch unerlaubte Handlungen betont werden, sowie das Recht auf Ersatz für notwendige Verwendungen. Die Einführung dieser Unterscheidung führte allein schon zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Gerichtsinstanzen.⁴²⁰ Die

⁴¹⁸ Pierre Baudouin-Bugnet, Hugo Neumann und Rudolf Harmening: Gutachten zur Rückerstattung. Baden-Baden 1950, S.59. Trotz einzelner Verschiedenheiten kann „... festgestellt werden, daß im Grundsatz in allen Besatzungszonen der Bundesrepublik dasselbe gilt, nämlich daß alle nach dem 30. Januar 1933 vorgenommenen Veräußerungsgeschäfte kollektivbedrohter Personen als unter Zwang (oder aufgrund einer Drohung) abgeschlossen gelten, daß diese Vermutung durch den Nachweis einer angemessenen Bezahlung (gegebenenfalls zur freien Verfügung des Veräußerers) entkräftet werden kann und daß bei einem nach einem bestimmten Stichtag (franz.: 14. Juni 1938, amerik. und brit.: 15. Juni 1935) vorgenommenen Rechtsgeschäfte, die Vermutung mit diesem Argument gar nicht (so franz. Verordnung) oder nur unter erschwerten Umständen (amerik. u. brit. REG) widerlegt werden kann.“

⁴¹⁹ Hans Wilden und Martin Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) nebst Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 1949. Gesetzestext und systematische Darstellung. Stuttgart und Köln 1950, S.45. Abgek: Wilden und Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz, 1950.

⁴²⁰ Die Feststellung einer solchen Unterscheidung konnte für Verfolgte von solcher Bedeutung werden, dass sie dafür - wie in einem Fall - die Nachprüfung einer Entscheidung des OLG Stuttgarts *beim Court of Restitution Appeals* (CORA, oberste Nachprüfinstanz) beantragten. Eine solche Beschwerde gegen eine Teilentscheidung der Wiedergutmachungskammer war beim Landgericht abgewiesen worden. In ihrem Nachprüfungsantrag verlangten die Berechtigten die Aufhebung der Oberlandesgerichtsentscheidung mit der Begründung, die versagte Aufhebung der Teilentscheidung der Kammer sei ein Rechtsirrtum. Eine Beschwerde der Berechtigten gegen eine für sie günstige Entscheidung der Wiedergutmachungskammer war wohl etwas ungewöhnlich. Das Gericht zeigte auch Verständnis für die Besorgnis der Berechtigten

Einschaltung der schweren Entziehung habe sich aber auf die Auslegung des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes nicht immer günstig ausgewirkt: „Sie wirft den Schatten auf die unrechte Tat, auch ungewollt oder unbewußt auf jeden, auch auf die unschuldig Verpflichteten.“⁴²¹ Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Berechtigten entschieden werden - das Gesetz sollte „wohlwollend“ ausgelegt werden. Das bedeutete, dass die Anzeige eines entzogenen Gegenstandes den Anzeigenden automatisch zum Verpflichteten machte. Da die Entziehung auch nach US-REG nicht als strafbare Handlung galt, war vor allem eine gerechte Einigung zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und dem Berechtigten intendiert: „Man mag es eine begleitende Erscheinung zum Geist der Reue nennen. Vielleicht ist es auch als Wunschgedanken des Gesetzes ansehen. Es geht auf eine Verständigung beider Parteien. Die Wiedergutmachungsbehörde soll den Vergleich anstreben.“⁴²²

Mögliche Ansprüche richteten sich immer gegen den letzten Erwerber des rückzuerstattenden Gegenstandes. Aus dem US-REG leiteten sich dem Pflichtigen gegenüber das Recht auf Rückgabe oder auf Geltendmachung von Nutzungs- oder Schadensersatzansprüche ab. Aus der Entziehung eines Gegenstandes konnten auch Ansprüche geltend gemacht werden, die in den Bereich der Entschädigungsgesetzgebung fielen. So konnte beispielsweise durch die Wegnahme eines Ladengeschäftes auch gleichzeitig eine Schädigung im beruflichen Fortkommen vorliegen, welche getrennt angemeldet werden musste.

Es war jedoch in der Praxis trotz des hierfür vorgesehenen Gläubigerschutzes nicht möglich, dem Berechtigten zu seinem Recht zu verhelfen, ohne den Inhaber des Vermögensgegenstandes oder Vermögenswertes zu belasten - dies betraf auch „gutgläubige“ Erwerber. Strittig waren besonders die Fälle, in denen behauptet wurde, der Verkaufserlös sei zur freien Verfügung gelangt, da auch der Berechtigte sich nicht ungerechtfertigt bereichern durfte. Hier musste der Verpflichtete den vom ihm bezahlten Preis wieder erhalten. Dies war vor allem dann besonders schwierig, wenn

wegen des Wortlauts der Begründung und wegen der Feststellung, dass nur eine einfache Entziehung vorliegen sollte. Im Allgemeinen vertrat man aber die Ansicht des Oberlandesgerichts, dass eine solche Beschwerde von Berechtigten voreilig war, da sie erhärtende Beweise vorlegen mussten und sie im Falle einer ungünstigen Entscheidung, immer noch Beschwerde beim Oberlandesgericht und beim Court of Restitution wegen begangenen Rechtsirrtums hätten einlegen können. GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 12, Entscheidung Nr. 27, Fall Nr. 79 verhandelt am 24. April 1950 beim Court of Restitution vor Präsident Cohn, Justice Ericsson vom *Court of Appeals* und Judge Flanagan als Beisitzer.

⁴²¹ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S.12.

⁴²² Ebd., S.13.

der Kaufpreis in Wirklichkeit nicht zur freien Verfügung gelangt, sondern auf ein Sperrkonto einbezahlt worden war. Ein hieraus resultierender Anspruch war zur Zeit des US-REG jedoch „... von sehr unbestimmbarem Werte. Für das Versagen des Reiches büßt auch der gutgläubige Erwerber in der amerikanischen und britischen Zone.“⁴²³

Die neu geschaffene Rechtsgrundlage erforderte auch die Schaffung neuer Stellen, die mit der Durchführung des US-REG betraut wurden. Bei der Besetzung der Wiedergutmachungsgerichte wurde ebenfalls heftig diskutiert: „Deutschen Richtern traute man im Ausland und zumal bei den Betroffenen in dieser Frage nur wenig Objektivität zu.“⁴²⁴ Es war aber von Bedeutung, nicht nur den äußeren Ansprüchen durch die Besatzungsmächte und den jüdischen Organisationen zu genügen, sondern auch die Durchsetzung des Rechts zu gewährleisten, indem deutsche Juristen selbst die Verantwortung für die Rückerstattung übernahmen und eine Vertrauensbasis für beide Seiten schafften. Die Durchführung der Inkontrollnahme von mutmaßlich widerrechtlichen entzogenen und erworbenen Gütern durch die Ämter für Vermögenskontrolle war bei den hierdurch enteigneten Besitzern oft auf Unverständnis und Widerwillen gestoßen, weil sich diese vorverurteilt fühlten. Deswegen erwies es sich auch als wichtig, die weitere Durchführung der Rückerstattung schnell in den Bereich der Justiz zu überführen: „Gegenüber den Ämtern für gesperrte Vermögen verfügen die Wiedergutmachungsämter über die große Tradition und das Ansehen der Justizverwaltung. Sie sind jeweils am Sitz eines Landgerichtes eingerichtet, da nur auf diese Weise die Zahl der erforderlichen Spezialisten bereitgestellt werden kann.“⁴²⁵

Um jedoch alle Seiten zufrieden zu stellen war ein Kompromiss erzielt worden. Deutsche Gerichte entschieden in erster Instanz. Gleichzeitig wurde aber eine amerikanische Nachprüfstelle in Form des *Board of Review* etwa ein Jahr nach Inkrafttreten des US-REG eingerichtet, dessen Ernennung, Zuständigkeit und Verfahren die amerikanische Militärregierung sich vorbehielt. Das war zwar mehr als die deutsche Seite zulassen wollte, aber gerade so viel wie die US-Militärregierung in personeller

⁴²³ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S.16.

⁴²⁴ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.108.

⁴²⁵ *Helmuth Köhler*: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution. Baden-Baden 1951, S. 130. Abgek.: *Köhler*: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung, 1951. Helmuth Köhler war Schriftleiter der Zeitschrift „Die Restitution“. Er war wegen des Kapitels „Der Platz der Juden im Gastvolk“ in „Entziehung, Beraubung, Rückerstattung“ und dem dort entworfenen Zerrbild in Misskredit geraten. Vgl. dazu: *Grossmann*: Die Ehrengeld, 1967.

Hinsicht für machbar hielt.⁴²⁶ Grundsätzlich mussten Antragsteller bei diesen Nachprüfinstanzen selbst vorsprechen: „Die deutsche Kritik an mangelnder Justizförmigkeit dieses Verfahrens führte dazu, daß anstelle des *Board of Review* ein „Court of Restitution Appeals“ (CORA) in Nürnberg eingerichtet wurde. CORA war ein ständiger Senat der amerikanischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission.“⁴²⁷ Mit der Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 wurde aus CORA schließlich der „United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany“, dessen Verfahrensordnung auch geändert wurde. Trotz der ergangenen Änderungen des Besatzungsstatuts mit dem Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 wurde erst am 5. August 1955 aus CORA der III. Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts (ORG), der seinen Sitz in Nürnberg beibehielt.⁴²⁸

4.2 Die Vermögenskontrolle

Die Vermögenskontrolle war eine wichtige Vorstufe zur eigentlichen Durchführung der Rückerstattung. Die amerikanische Militärregierung erließ die Allgemeine Anordnung 4 gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur „Sperrung des kontrollierten Vermögens“. Das Württemberg-Badische Finanzministerium bzw. genauer gesagt die Verwaltung der gesperrten Vermögen oder die unterstellten Ämter für Vermögenskontrolle mussten im Auftrag des *Land Property Control Chief* den zuständigen Amtsgerichten Verzeichnisse solcher Vermögenswerte übersenden, für die Verwalter zu bestellen waren. Hierzu wurden Personen bestimmt, die auf Eignung geprüft werden sollten. So wurden etwa bisherige Treuhänder für diese Vermögen zur Bestellung als Verwalter vorgeschlagen. Diese Vorschläge waren jedoch für die Amtsgerichte nicht bindend. „Die Inhaber der Vermögen sind aufgefordert, sich in Zukunft in allen das Vermögen betreffenden Angelegenheiten an den Verwalter zu wenden.“⁴²⁹ Dies galt für solche Vermögenswerte, welche sich im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands befanden und für die eine Aufhebung der Kontrolle nicht bereits bei der Militärregierung beantragt wurde. Eine Anzahl von Personen, die Angehörige der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation waren, hatte „... es bisher unterlassen, der Militärregierung genehme, im amerikanischen Kontrollgebiet

⁴²⁶ Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.108.

⁴²⁷ Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.275.

⁴²⁸ Ebd.; „Die Verfahrensordnung des ORG unterschied sich nur unwesentlich von den Vorgängern. An den grundsätzlichen mündlichen Verhandlungen wurde festgehalten.“

⁴²⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; Anordnung der Militärregierung Deutschlands, amerikanisch besetztes Gebiet, Allgemeine Anordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 52 (Mil.Reg.) für Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, und den amerikanischen Sektor von Berlin vom 2. Mai 1949.

befindliche Beauftragte zur Verwaltung und Verwahrung solcher Vermögen zu ernennen, wie es die Militärregierung in Durchführung ihres Kontrollaufhebungsprogramms verlangt hatte und hatten dadurch wohl die Durchführung dieses Programms verzögert.⁴³⁰

Dass es sich bei der Vermögenskontrolle erheblich weniger um ein fremdes Besatzungsrecht handelte, als es im Allgemeinen empfunden wurde, zeigen die für die gerichtlich überwachten Vermögenswerte geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts - mit Ausnahme des § 1911 BGB - , welche auf die Vermögensverwaltungen sinngemäß Anwendung finden sollten.⁴³¹ Nach diesen Bestimmungen erfolgte die vorbehaltliche Beschlagnahme aller Vermögenswerte durch das Gesetz Nr. 19, insoweit nicht bereits gemäß einer Gesetzgebung der Militärregierung Ermächtigungen und Anordnungen zur Verfügung über diese Werte ergangen waren. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten gingen damit zunächst auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über. Beschlagnahmt wurden:

- a) *„Gebäude mit ihrem gesamten Zubehör und Mobiliar, die in der Regel vorzugsweise der Unterbringung von Ämtern der Reichsregierung gedient haben,*
- b) *Vermögenswerte, die zum Gebrauch des Zoll-, Gesundheits-, Wetter-, und Leuchtturmdienstes und für Einrichtungen der Schifffahrtshilfe und des Fischereiwesens bestimmt waren,*
- c) *Vermögenswerte, die zum Gebrauch der Reichsbahn, der Reichsautobahn, Reichswasserstrassen und Reichspost (...) bestimmt waren,*
- d) *Vermögenswerte, die dem Kriegsversorgungswesen oder anderen Unterstützung- und Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit gedient haben.“⁴³²*

Die Verwaltung des gesperrten Vermögens war der Finanzverwaltung zugehörig und konnte deshalb nicht in die Wiedergutmachungsorganisation miteinbezogen werden. Weil nach Anweisung der Militärregierung die Vermögenskontrolle und der gütliche Teil des Rückerstattungsverfahrens der *Property Control Division* oblagen, während der prozessuale Teil der Rückerstattung von der *Legal Division* überwacht wurde, ergaben „ ... sich hier gewisse Komplikationen, die aber entfallen werden, wenn demnächst [...]

⁴³⁰ Ebd.

⁴³¹ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; Aktennotiz Justizministerium zur Allgemeinen Anordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 52 (Mil.Reg.) für Bayern, Bremen, Hessen Württemberg-Baden, und den amerikanischen Sektor von Berlin vom 2. Mai 1949.

⁴³² HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; OMGUS am 1. März 1949 an den Ministerpräsidenten des Landes Württemberg-Baden

die Property Control Division ihre Tätigkeit an die deutsche Verwaltung abgeben wird.“⁴³³

Am 7. April 1948 wurde die Zuständigkeit für die Vermögenskontrolle, die bisher Aufgabe der Militärregierung war, an den Ministerpräsidenten übergeben. Es wurde angeordnet, dass alle Vermögenswerte, die nach Militärregierungsgesetzen und Anordnungen unter Kontrolle standen, von den Landeszivilbehörden weiterhin auf die gleiche Weise zu behandeln waren.⁴³⁴ Zunächst trugen die Landesregierungen in vollem Umfang die Kosten für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, die von deutschen Vermögenskontrollämtern der einzelnen Länder sowie der Gesamtzone gemäß dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ausgeübt wurde. Die Regierung Württemberg-Baden wurde im Januar 1949 von der Militärregierung dazu ermächtigt, Gebühren zum Kostenausgleich zu erheben, welche aus der von den Dienststellen der Vermögenskontrollen ausgeübten Beaufsichtigung über die Verwaltung solcher Vermögen entstanden.⁴³⁵

Da bei einer Sperrung sämtlicher Vermögenswerte auch der Geldverkehr betroffen war, bezog sich das Gesetz Nr. 53 eigens auf Geldwerte. Hier lag die Zuständigkeit für die Sperrung bei der Landeszentralbank oder der Hauptabteilung V des Finanzministeriums.⁴³⁶ Bald wurden auch erste Zusatzverordnungen erlassen, um den Geschäftsverkehr nicht weiter zu behindern. Genehmigungen von Zahlungen an Geschäftsunternehmen sollten aber nur dann erteilt werden, wenn die Bestimmungen des Militärgesetzes bekannt waren. Außerdem mussten die Regelungen bei Erwerb oder einer Werterhöhung von Grundbesitz, Beteiligungen an anderen Geschäftsunternehmen oder Kapitalanlagen sonstiger Art beachtet werden. Eine Genehmigung von Verträgen erfolgte unter Vorbehalt. Eine Klärung über die Bestimmungen musste erfolgen, wenn

⁴³³ Küster: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, 1949, S.392.

⁴³⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; OMGUS Stuttgart am 7. April 1948 an den Ministerpräsidenten des Landes Württemberg-Baden.

⁴³⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; Ausführungsverordnung zum Verzeichnis der Grundbuchämter über das dem Militärgesetz Nr. 52 unterworfenen Vermögen vom 24. Januar 1949.

⁴³⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; Entwurfsschreiben des Justizministeriums vom 23. Dezember 1948. Solche Geldwerte waren: deutsche und andere Währungen, Aktien und Obligationen, Bürgschaften und andere Effekte, Hinterlegungsbestätigungen oder Quittungen dafür, Schecks, Wechsel, Lagerhausquittungen, Frachtbriefe und Konnossemente, Bankbücher, die Ansprüche an Banken auswiesen, Post-, Giro- oder sonstige Geldanweisungen, Kreditbriefe und sonstige im Handel gebräuchliche Wertpapiere, Gold- und Silberstücke, Gold-, Silber-, oder Platinbarren oder Legierungen in Barrenform und Juwelen.

Geschäfte mit dem Ausland vereinbart wurden, wie etwa bei Erbfragen, Konkursverfahren oder der Umschreibung oder Löschung von Hypotheken.⁴³⁷

Bereits die Durchführung der Vermögenssperre war nach Angaben von Helmuth Köhler⁴³⁸ - der als Schriftführer der Zeitschrift „Die Restitution“ versuchte, das Rückerstattungsprogramm in Misskredit zu bringen - nicht unproblematisch. So wurde angeblich Treuhändern der Zutritt zum Vermögen versagt und mangels gesetzlicher Grundlage hätten die Ämter zunächst äußerst verschärfte Formen der Vermögenskontrolle angewandt, wie etwa Kontensperrungen oder Einsetzen von geschäftsführenden Treuhändern.⁴³⁹ Der Schlichter für die Wiedergutmachungssachen am Amtsgericht Mannheim hatte seinerseits jedoch festgestellt, dass „die ausgesprochen freundliche, entgegenkommende und unkomplizierte Art,“ mit der die Verwaltung gesperrter Vermögen die Rückerstattungsfälle behandelte, „von den Rückerstattungsberechtigten angenehm empfunden und nicht selten dankbar bestätigt wird.“⁴⁴⁰ Es wurde jedoch immer wieder von negativen Erfahrungen mit Treuhändern berichtet.

Bei Verbänden und Unternehmen herrschte überwiegend die Meinung, dass eine Aufhebung des Schutzes des guten Glaubens nicht tragbar sei und zur Gefährdung des Rechtsfriedens führe. Besonders die Pflicht zur Herausgabe von Nutzungen stieß auf Widerstand, vor allem, wenn es sich um zerstörte Objekte handelte. „Die Begrenzung der Verpflichtungen des Berechtigten (Rückgewähr des Kaufgeldes, Erstattung von Verwendungen, getilgten Belastungen etc.) auf den *derzeitigen* Wert des Objektes befreie den Berechtigten vom Kriegsschadenrisiko und stelle ihn besser, als er ohne Verfolgung gestanden haben würde.“⁴⁴¹ Hier wird von Walter Schwarz aufgrund eines Vergleichs umfangreichen Materials die Vermutung nahegelegt, viele der Eingaben seien entweder vorher abgestimmt gewesen oder waren aber vielleicht auch auf eine Quelle zurückzuführen, da sich dieses Argument äußerst häufig wiederholte. Alle schienen sich mehr oder weniger einig zu sein, dass lange Anmeldefristen nicht gewährt werden durften, um die bestehende Rechtsunsicherheit auf ein erträgliches Maß zu

⁴³⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/001 Nr. 674; Änderung Nr. 1 zu den Anweisungen der Vermögenskontrolle an Finanzielle Unternehmen vom 13. Dezember 1948.

⁴³⁸ siehe Fußnote 28.

⁴³⁹ Köhler: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung, 1951, S.129.

⁴⁴⁰ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 13; Schlichter für die Wiedergutmachungssachen am Amtsgericht Mannheim am 1. August 1949 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung.

⁴⁴¹ Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.38.

begrenzen und um zu verhindern, dass mögliche Initiative von Unternehmen nicht länger blockiert wurden. Von Seiten der Banken erklärten eine Kreditgewährung bis zur Klärung der Rechtslage für nicht möglich. Außerdem wurde von allen Seiten gefordert, dass sich das Rückerstattungsgesetz nicht allein auf die amerikanische Besatzungszone erstrecken sollte, da sonst die Gefahr bestand, dass rückerstattungspflichtige bewegliche Vermögensgegenstände in andere Zonen verlagert würden. Diese Befürchtungen hatten sich aber nicht verwirklicht.⁴⁴²

4.3 Das erbenlose Vermögen und der Abschluss von Globalabkommen

„Die Besatzungsmächte waren an der Rückerstattung schon aus dem Grunde interessiert, weil eine große Anzahl Anspruchsberechtigter zu ihren eigenen Staatsangehörigen zählte. Die Rückerstattung wurde kompliziert, da für einen Teil offensichtlich jüdischen Eigentums keine Erben vorhanden waren oder gefunden werden konnten.“⁴⁴³ Es bestand aber noch im Frühjahr 1946 keine Klarheit darüber, wie das erbloose Eigentum künftig verwendet werden sollte.⁴⁴⁴ Zunächst hatte es sogar Pläne gegeben, ehemals jüdische Vermögenswerte, die keinen Erben zugeordnet werden konnten, unmittelbar als Hilfsmittel für ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgte in Deutschland einzusetzen. Internationale jüdische Organisationen sahen hier jedoch die Möglichkeit, ihre Pläne, die sie bereits während des Krieges entwickelt hatten, zu verwirklichen und die kollektive Anwartschaft auf das erbenlose Vermögen für sich zu beanspruchen. Die amerikanische Militärregierung sah sich nun zunehmend der Erwartung ausgesetzt, dass das erbenlose jüdische Vermögen internationalen jüdischen Hilfsorganisationen zugute kommen sollte.⁴⁴⁵

Die von der Militärregierung am 23. Juni 1948 erlassene Ausführungsverordnung über die „Bestimmung von Nachfolgeorganisationen und die Bestimmung einer Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung jüdischen Vermögens“ sah vor, dass es sich um eine nicht auf Gewinn gerichtete und gemeinnützige Organisation handelte. Eine solche Organisation sollte die Stellung eines Vertreters für die gesamte Gruppe oder Klasse, die sie zu vertreten bevollmächtigt war, einnehmen. Die nunmehr

⁴⁴² Ebd., S.38.

⁴⁴³ *Grossmann*: Die Ehreuschuld, 1967, S.61.

⁴⁴⁴ *Goschler*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.111.

⁴⁴⁵ Ebd. S.111.

bestimmte Nachfolgeorganisation musste ihr Vermögen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder der vertretenen Gruppe oder Klasse oder für gezielte wohltätige Zwecke verwenden, welche aber einer Genehmigung der Militärregierung bedurften. Anspruchsberechtigt waren damit - außer den unmittelbar Verfolgten sowie deren Erben - nun auch sonstige Rechtsnachfolger.⁴⁴⁶ Diesen jüdischen Nachfolgeorganisationen kam deshalb eine so große Bedeutung zu, da viele Juden ums Leben gekommen waren, ohne einen Erben zu hinterlassen. Innerhalb der Rückerstattung bildeten die Naturalrestitution und Geld- und Schadensersatzleistungen und dabei vor allem der Anspruch auf Rückerstattung von Grundstücken einen erheblichen Wert. Daher wurde die *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO) durch führende jüdische Wohltätigkeitsorganisationen aus aller Welt ins Leben gerufen, um als Durchführungsorgan der amerikanischen Politik für solches jüdisches Eigentum, das ohne Erben oder nicht zurückgefordert war, zu arbeiten. Die JRSO wurde von der amerikanischen Militärregierung als einzige jüdische Stelle mit der Aufgabe betraut, Vermögenswerte zu ermitteln und zurückzufordern oder eine angebrachte Entschädigung zu erwirken.⁴⁴⁷ Zachariah Shuster vom *American Jewish Committee* war der Meinung, dass die deutschen Landesregierungen besser gegen Deutsche vorgehen konnten, als die JRSO. „Wo die Wiedergutmachungspflichtigen nicht in der Lage waren, ein Angebot mit einer ungefähren und angemessenen Entschädigung zu machen, und zwar innerhalb einer kurzen Zeitspanne an der Stelle der Rückgabe des betreffenden Vermögens, hat die JRSO erfahren, dass ihr keine Alternative bleibt, als die Wiedererlangung des Vermögens zu betreiben.“⁴⁴⁸ Er sah es als wahrscheinlich an, dass die Wiedergutmachungspflichtigen weniger häufig versuchen würden, Verzögerungen und Berufungen gegen ihre eigene Regierung zu unternehmen. Es würden auch ferner Feindseligkeiten dadurch aufkommen, die normalerweise eine

⁴⁴⁶ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.73. Als Nachfolgeorganisationen wurden von den Alliierten Mächten für die amerikanische Zone die *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO) mit Sitz in New York, für die britische Zone die *Jewish Trust Corporation* (JTC) mit Sitz in London und die Allgemeine Treuhand-Organisation (ATO) als Nachfolgeorganisation für nichtjüdische Verfolgte errichtet. In der französischen Zone und im Saarland waren nach Vorschriften der Verordnung 120 Gemeinschaftsfonds der Länder anspruchsberechtigt. Eine jüdische Nachfolgeorganisation, die Französische Abteilung (Branche Francaise) der *Jewish Trust Corporation* mit Sitz in Paris, wurde erst durch die Anordnung Nr. 177 vom 18. März der Französischen Hohen Kommission eingesetzt.

⁴⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 66, Bd. 1; Runderlass 401/1388 vom 11. November 1948. Auf ihr Gesuch hin wurden die JRSO und ihre bevollmächtigten Vertreter 1949 ermächtigt, die in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands vorhandenen Unterlagen und Verzeichnisse in angemessenem Rahmen einzusehen und zu Informationszwecken zu benutzen

⁴⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.74, Bd. 1; Übersetzung des Memorandums von Z. Shuster vom *American Jewish Committee*.

Begleiterscheinung der Wiedergutmachungsprozesse waren, und letztlich als eine Wiederbelebung des Antisemitismus ausgelegt werden könnten.⁴⁴⁹

Die JRSO hatte bei der Württemberg-Badischen Regierung selbst um die Bestimmung als Nachfolgeorganisation ersucht. Nach der Ernennung als Dachorganisation von bisher entstandenen Nachfolgeinstitutionen konnte sie Ansprüche auf jüdisches Vermögen nach dem Rückerstattungsgesetz erheben. Als jüdisches Vermögen waren das monetäre Vermögen, aber auch Rechte und Interessen jüdischer natürlicher Personen oder jüdischer Organisationen (z.B. Glaubensgemeinschaften) festgelegt worden. Am 18. Januar 1950 erteilte die Amerikanische Hohe Kommission für Deutschland der JRSO die Genehmigung und Vollmacht, für die Rückerstattungsverfahren notwendige Rechtsgeschäfte zu tätigen. Bemängelt wurde von Seiten des Justizministeriums, dass die JRSO ihren Rückerstattungsschuldern gegenüber wie eine Behörde auftrete.⁴⁵⁰ Die JRSO hatte lediglich die Verpflichtung übernommen, den Rückerstattungspflichtigen zu der Zeit in der Höhe und der Art zu befriedigen, wie sie durch den Rechtsnachfolger des Reiches gemäß noch ausstehenden Ergänzungsgesetz zu den Rückerstattungsgesetzen geschehen würde, wenn der Berechtigte seine Ansprüche rechtzeitig nach BEG abgetreten hätte: „Die IRSO muss also den Pflichtigen aus eigenen Mitteln so stellen, wie er sich stellen würde, wenn ihm der Wiedergutmachungsanspruch aus der Konfiskation abgetreten würde.“⁴⁵¹

Bei der Zusammenarbeit der JRSO mit den Schlichtern traten zunächst Probleme dahingehend auf, dass nach Meinung der Schlichter die JRSO die Verfahrensabschlüsse verzögere, da ruhende Verfahren oder Rücknahmen nicht gemeldet würden. Der Schlichter beim Amtsgericht Karlsruhe hatte berichtet, dass eine erhebliche Zahl von Doppelmeldungen oder solchen Anmeldungen vorlagen, denen Individualanträge entgegenstünden. Diese Individualanmeldungen waren zu einem hohen Prozentsatz durch Vergleich oder Entschädigung erledigt: „Trotzdem die IRSO hierauf in allen Betracht kommenden Fällen ausdrücklich hingewiesen wurde – bereits Mitte des Jahres

⁴⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Übersetzung des Memorandums von Z. Shuster vom American Jewish Committee.

⁴⁵⁰ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Bd. 5; Protokoll über die Arbeitstagung der Wiedergutmachungsorgane beim Justizministerium Württemberg-Baden vom 17. November 1949, Teilnehmer Schlichter für Wiedergutmachungssachen, Vorsitzende der Wiedergutmachungskammern und Senate in Württemberg-Baden, Referenten der Abteilung VI des Justizministeriums, sowie Vertreter der Wiedergutmachungsbehörden in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, des württemberg-badischen Finanzministeriums - gesperrte Vermögen - unter Vorsitz des Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung Küster.

⁴⁵¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 9, Ergänzungsentwurf zum Runderlass vom 31. Oktober 1950.

1950 – habe die IRSO ihre Anmeldungen nur zum Teil zurückgenommen. Auf entsprechende Vorstellungen habe die IRSO erklärt, dass sie noch nicht die Zeit gefunden habe, Einsicht in die entsprechenden Schlichterakten zu nehmen, um sich wegen Zurücknahme ihrer Anmeldung schlüssig zu werden. Das habe in letzter Zeit dazu geführt, dass derartige offensichtliche unbegründete Anmeldungen der IRSO durch Beschluss zurückgewiesen werden.⁴⁵² Solche unnötigen Verzögerungen kamen keinem der Beteiligten zugute.

4.3.1 Der Vertrag der Bundesrepublik mit Israel

Eine ausführliche Behandlung des Luxemburger Vertrags, den die Bundesrepublik am 10. September 1952 mit Israel geschlossen hatte, kann hier nicht erfolgen, weshalb zumindest eine Nennung wegen seiner übergeordneten Bedeutung erfolgt. Der Abschluss des Luxemburger Vertrags wurde in aller Welt als ein historisches Ereignis in den Beziehungen zwischen Juden und Deutschen nach den Katastrophenjahren zwischen 1933 und 1945 charakterisiert. Adenauer betonte „...dieser Akt der Wiedergutmachung sei aus 'moralischen Gründen' eine Notwendigkeit. ... Es handele sich bei dem Deutschland-Israel-Vertrag nicht um 'Reparationen' und auch nicht um Ablösung individueller Wiedergutmachung ...“⁴⁵³ Die deutsche Presse hatte sich zum größten Teil für den Abschluss des Luxemburger Vertrages eingesetzt. Die Durchführung des Abkommens bestand darin, Warenlieferungslisten zu erfüllen, die dafür sorgen sollten, dass sich Israels Wirtschaft und damit die Zahlungsbilanz günstiger entwickelte: „Durch das Einströmen der bedeutenden Beträge ist die Wirtschaft Israels - Bautätigkeit, Industrialisierung, Verbesserung der Transportmittel - außerordentlich gestärkt worden.“⁴⁵⁴

Hierdurch erhielten der Staat Israel und die *Claims Conference* Wiedergutmachungsleistungen in Höhe von etwa 3^{1/2} Milliarden DM.⁴⁵⁵ Für die Wiedergutmachungspolitik in der Bundesrepublik war nun der Weg für

⁴⁵² HStA Stuttgart; Ea 4/202 Nr.74, Bd. 2.

⁴⁵³ *Grossmann*: Die Ehrenschild, 1967, S.51.

⁴⁵⁴ Ebd., S.60.

⁴⁵⁵ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa., 2003, S.98. “Die Verhandlungen mit der Claims Conference 1952 ließen schon erkennen, dass Westdeutschland durch die Begrenzung der Rückerstattung Zahlungen in Milliardenhöhe erspart geblieben waren.“ Die BRD hatte durch die Zahlung von 450 Millionen DM an die Claims Conference auf einen Schlag Forderungen auf Rückzahlungen von erbenlosem Vermögen in Ost- und Westeuropa, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches auf Rückerstattungspflicht beglichen.

Kollektiventschädigungen gebahnt.⁴⁵⁶ Auch gingen mit Abschluss des Globalvertrags Verbesserungen und Veränderungen der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung einher. Es kam hierdurch zur Lockerung des bisher sehr streng angewandten Territorialprinzips. Im Protokoll Nr. 1 des Abkommens mit der Claims Conference „... verpflichtete sich die Bundesrepublik unter anderem, auch für Hausrat und Möbel von emigrierten Juden zu haften, die in außerhalb des späteren Bundesgebietes gelegenen europäischen Häfen zur Verschiffung gelagert und dort von den jeweiligen deutschen Besatzungsbehörden entzogen worden waren.“⁴⁵⁷ In Folge eines solchen Globalvertrages konnten nun auch die Länderregierungen mit den jüdischen Nachfolgeorganisationen zur Einigung gelangen.

4.3.2 Das Abkommen der JRSO mit Württemberg-Baden

Die JRSO war nicht interessiert, zahlreiche Grundstücke in Deutschland fest in ihren Besitz zu übernehmen, sondern brauchte vielmehr Mittel zur Versorgung der Verfolgten. Deshalb wurden von der JRSO dem Land Württemberg-Baden bereits 1950 die Grundstücke im Landesbezirk Baden zur Übernahme angeboten. Soweit das Land bei den in den Listen aufgeführten Grundstücken rückerstattungspflichtig war, sollten die Grundstücke der JRSO zustehen: „Das Kabinett, das sich mit dieser Frage bereits befasst hat, kann sich grundsätzlich nicht zu einer Übernahme der Grundstücke und Gewährung einer Globalentschädigung für die JRSO entschliessen, sondern hält nach wie vor an der bisher vertretenen Auffassung der Individualentschädigung fest.“⁴⁵⁸ Zu diesem Zeitpunkt schien der Landesregierung Württemberg-Badens die Frage der Klärung der noch bestehenden Einzelansprüche nicht weitgehend genug behandelt. Das Land zeigte kein Interesse, „zahllose Ruinengrundstücke“ zu erwerben.⁴⁵⁹

Der Ministerrat kam nach Überlegungen zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung in der von der amerikanischen Seite vorgeschlagenen Form nicht annehmbar war. Man war aber geneigt, eine andere Vereinbarung zutreffen, die dahin gehen sollte, dass das Land solche Wiedergutmachungsfälle, die erledigt waren, der JRSO gruppenweise abkaufen und bevorschussen wollte, sofern es sich um geeignete Objekte handeln sollte. In der

⁴⁵⁶ Vgl. zu den deutsch-israelischen Beziehungen auch: *Jelinek*: Deutschland und Israel, 2004, S.176. Otto Küsters hatte sich bei den Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der Claims Conference als führender Experten im Bereich der Individualentschädigung hervorgetan, durch den „die Verhandlungen auf solider Grundlage geführt und rasch vorangetrieben werden konnten.“

⁴⁵⁷ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.97.

⁴⁵⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Finanzministerium Württemberg-Baden am 6. Juli 1950 an die Landesbezirksdirektion der Finanzen, Karlsruhe.

Erklärung, die McCloy bei der Konferenz mit dem Ministerpräsidenten am 21. August 1950 zu diesem Punkt abgab, äußerte er das Bestreben, die Pläne der JRSO mit allen Mitteln zu unterstützen, sodass die Rückerstattungswerte für die gesamt amerikanische Zone mit einer Pauschalsumme von 120.000.000,- DM abgelöst werden sollten.⁴⁶⁰

Sowohl Justizministerium wie auch das Finanzministerium Württemberg-Badens hatten Bedenken. Küster wandte sich im September 1950 warnend an das Staatsministerium und lehnte die Globalabfindung entschieden ab. Er sah es als unmöglich an, dass das Land Rückerstattungsansprüche erwerben sollte. Seiner Meinung nach begäbe sich das Land damit freiwillig in die „so leidenschaftlich umstrittene Rolle des Klägers“ und hätte dadurch nur noch die Wahl, entweder Prozesse gegen eigene Staatsbürger „... mit der gebotenen Strenge und fiskalischer Genauigkeit durchzuführen, womit sich die Regierung notwendig den Hass der Betroffenen zuzieht, oder aber Milde walten zu lassen, die sachlich nicht vertretbar wäre und insbesondere willkommene Handhabe schaffen würde zu unabsehbaren grundsätzlichen Angriffen auf das gesamte Rückerstattungsprogramm.“⁴⁶¹

Auch das Finanzministerium Württemberg-Baden hatte Vorbehalte gegen eine Globalabfindung der JRSO, da eine vorläufige Überprüfung der Ansprüche durch die Verwaltung der gesperrten Vermögen ergeben hatte „dass eine Reihe der von der IRSO listenmässig festgehaltenen Wiedergutmachungsfälle zweifelhaft ...“ schien.⁴⁶² Die Verwaltung der gesperrten Vermögen kam bei „... einer vorsichtigen Schätzung der in diesen Ansprüchen liegenden Risiken auf einen Wert von 3,9 Mio. DM, der somit erheblich unter dem von der IRSO dafür eingesetzten Betrag von rd. 15 Mio. DM ...“ lag.⁴⁶³ Entsprechend wurde ein Bericht über die Ermittlung der Rückerstattungsansprüche aufgrund des Militärgesetzes 59 durch die Abteilung *Verwaltung des Gesperrten Vermögens* des Finanzministeriums Württemberg-Baden vom 4. Oktober 1950 angefertigt. Hier gingen die Schätzungen für Baden weit auseinander. Während die JRSO für die bisher registrierten und für das Abkommen relevanten 498 Privatobjekte 9.000.000,- DM veranschlagte, rechnete das

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Aktennotiz vom 23. August 1950 dem Ministerialdirektor zur Kenntnis über die Sitzung des Ministerrats vom 21. August 1950.

⁴⁶¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Küster am 29. September 1950 an das Staatsministerium Stuttgart.

⁴⁶² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Finanzministerium Württemberg-Baden, Dunz am 6. Oktober 1950 an das Staatsministerium.

⁴⁶³ Ebd.

Finanzministerium mit einem mutmaßlichen Erfolgserlös von lediglich 2.000.000,- DM.⁴⁶⁴

Weitaus bedenklicher schien der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums weiterhin der Sinn eines solches Abkommens, das nach Meinung Küsters eine Durchführung der Rückerstattung nicht erleichtern, sondern verkomplizieren werde, weil schnell das Gefühl einer ungerechten Behandlung entstehen werde. Bereits die bisherige Situation war nicht unproblematisch, „... denn der Betroffene glaubt hier zu wissen, dass der Jude selbst, wenn er noch lebte, die Rückerstattung nicht verlangt hätte. Nicht selten meldet er sich noch nachträglich und erklärt, er habe den Anspruch absichtlich nicht erhoben, weil er seinerzeit anständig behandelt worden sei, die JRSO müsse sich schämen, den Anspruch trotzdem zu verfolgen.“⁴⁶⁵ Auf der anderen Seite machten zahlreiche Verfolgte der JRSO den Anspruch streitig mit der Begründung, sie hätten entschuldbarerweise die Frist versäumt. Die JRSO müsse sich in einem solchen Falle anstandshalber bloß als Treuhänder betrachten, wenn sich die wahren Berechtigten meldeten: „Sie tut das aber nicht, hat vielmehr zu ihren Gunsten beim Appellationshof in Nürnberg das Rechtsgutachten Nr. 1 erwirkt, das von jüdischen Organisationen in der ganzen Welt leidenschaftlich angefochten wird.“⁴⁶⁶ In diesem Kontext erschien es Küster als ein verhängnisvoller Akt, eine „von der Aktiv- wie Passivseite her so umstrittene Masse“ zu erwerben. Er war der Meinung, einem Juden selbst oder einer jüdischen Organisation würde man allenfalls verzeihen, dass sie ihre Ansprüche durchfechten mussten. „Der beamtenmässige Prozessbetrieb eines deutschen Fiskus, der die Ansprüche aufgekauft hat, wird notwendig Hass und Verachtung auf den Staat ziehen. Eines Tages wird man dann zum allgemeinen Gnadenaufwasch übergehen mit den schon bekannten Folgen.“⁴⁶⁷

Während Bayern und Württemberg-Baden noch 1951 Widerstand gegen diese Regelung der Rückerstattung durch Globalabfindungen an die JRSO leisteten und ohne Zustimmung des Landtages keinen derartigen Vertrag abschließen wollten, hatte die hessische Regierung bereits einen Kaufvertrag mit der JRSO abgeschlossen und somit etwa 10.000 Prozesse gegen hessische Bürger gekauft. Sie hatte dabei die Form eine

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Aufzeichnung für den Ministerpräsidenten durch Küster vom 13. Februar 1951.

⁴⁶⁶ Ebd.

⁴⁶⁷ Ebd.

GmbH gewählt und Streitobjekte zu 50 Prozent des geschätzten Wertes erworben.⁴⁶⁸ Küster wollte angesichts der aktuellen Entwicklung nicht weiter detailliert Stellung gegenüber der Wirtschaftsredaktion der Zeitschrift „Der Spiegel“ nehmen und erklärte, dass er dankbar wäre, „... wenn die Reize, die leider Gottes zur Genüge in der Sache selbst liegen, von Ihnen nicht noch durch die Art der Zubereitung allzu sehr gewürzt würden. Es ist eine ernsthafte Angelegenheit, und es kann sich nicht darum handeln, die Folgen der Instinktlosigkeit gewisser deutscher Politiker und gewisser persönlich nicht verfolgter Juden nach Möglichkeit zu paralysieren.“⁴⁶⁹

Es gab jedoch auch gute Gründe für eine Vereinfachung der Rückerstattungsverfahren im Zusammenhang mit der JRSO. Der Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht in Mannheim berichtete 1951 zwar, dass die Vertreter der JRSO sich „redlich bemühten“, die Schlichter darin zu unterstützen, eine für den Rückerstattungspflichtigen erträgliche Lösung zu finden - die Durchführung der JRSO-Verfahren würde aber durch die zum Teil sehr hohen Forderungen der JRSO erschwert werden, welche „... die Gegner, selbst wenn sie guten Willens sind, aus Mangel an Mitteln nicht erfüllen können. Zwei Gütetermine sind auch in IRSO-Sachen die Regel; doch kommen auch Sachen mit 3 und mehr Güteterminen vor. Anscheinend ist die IRSO daran interessiert, die Sachen wenn irgend möglich im Vergleichswege zu erledigen. Sie ist nicht mehr ganz so unzugänglich wie in der ersten Zeit, in der ein grosser Teil der Sachen bereits nach der ersten Verhandlung an die Kammer verwiesen wurde.“⁴⁷⁰

Schließlich kam der Globalvertrag zwischen dem Land Württemberg Baden, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Justizminister, Reinhold Maier, und der JRSO am 29. November 1951 über die Summe von 10.000.000,- DM trotz solcher Bedenken zustande. Die JRSO verkaufte und übergab dem Land Württemberg-Baden und dieses kaufte und übernahm in sein unbeschränktes Eigentum von der JRSO die ihr aufgrund der Rückerstattungsverfahren gehörigen Grundstücke. Die JRSO verkaufte und trat an das Land Württemberg-Baden außerdem die ihr nach dem Gesetz Nr. 59 angemeldeten Rückerstattungsansprüche ab. Ebenso inbegriffen waren Ansprüche und

⁴⁶⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 1; Küster am 27. Februar 1951 an die Redaktion der Zeitschrift „Spiegel“.

⁴⁶⁹ Ebd.

⁴⁷⁰ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 17; Dr. Fixon, Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Mannheim am 23. Februar 1951 an das Württemberg-Badische Justizministerium Abt. Wiedergutmachung, Karlsruhe.

Nebenansprüche auf Grundstücke und alle Wiedergutmachungsansprüche, „welche auf der Tatsache beruhten, dass Gegenstände aus Edelmetall, Schmucksachen und Juwelen aus jüdischem Besitz an eine im Gebiet des Landes Württemberg-Baden gelegene Pfandleihanstalt abgeführt werden mussten. Abgetreten werden sowohl die Ansprüche daraus gegen die Pfandleihanstalten selbst als auch gegen das Deutsche Reich oder einen Dritten ...“⁴⁷¹ Schließlich wurden sämtliche Wiedergutmachungsansprüche der JRSO, die aus dem württemberg-badischen Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 16. August 1949 gegenüber dem Land Württemberg-Baden aus der Zerstörung oder Verunstaltung von Synagogen, Friedhöfen und anderen Grundstücken samt Einrichtung geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden konnten, verglichen. Hierdurch erklärt sich die JRSO hinsichtlich aller Entschädigungsansprüche dieser Art gegen das Land Württemberg-Baden befriedigt. Soweit künftig aus dem gleichen Tatbestand Wiedergutmachungsansprüche gegen das Reich oder einer ehemaligen Reichsorganisation von der JRSO erhoben werden könnten, trat sie diese an das Land Württemberg-Baden ab.⁴⁷² In dieser Gegenleistung für die abgetretenen Ansprüche von insgesamt 10.000.000,- DM waren als Kaufpreis für die Grundstücke 1.000.000,- DM veranschlagt, 7.500.000,- DM für Pfandleihgaben, Bank-Wertpapiere, Reichwertpapiere usw. und 1.500.000,- DM als Vergleichssumme für Synagogen, Friedhöfe usw.⁴⁷³ Die Herausnahme der unter das Globalabkommen fallenden Rückerstattungsansprüche der JRSO war Ende 1954 fast abgeschlossen. Bis dahin konnten 14.644 Fälle ermittelt werden, die nach dem Abkommen erledigt worden waren.⁴⁷⁴

⁴⁷¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.74, Bd. 3; Abschrift des Vertrages zwischen der JRSO, vertreten durch Generaldirektor Benjamin Ferencz und dem Land Württemberg-Baden, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Justizminister Reinhold Meier vom 29. November 1951. Weiterhin kaufte das Land unter anderem auch alle Rückerstattungsansprüche gegen Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute aus der Entziehung von Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, die von aufgelösten jüdischen Korporationen stammten und mit Ausnahme der Ansprüche auf noch vorhandene ausländische Wertpapiere und Wiedergutmachungsansprüche gegen das Deutsche Reich aus Entziehung von Bankkonten und Wertpapieren, die als Kaufpreis für jüdisches Eigentum auf Sperrkonten angelegt wurden.

⁴⁷² Ebd.

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 8; Jahresbericht von Perlen vom 20. Dezember 1954; Durchführung des Globalabkommens mit der JRSO.

4.4 Opfer einer fehlenden Rechtsgrundlage nach 1945 - Das Beispiel der Hinterbliebenen Carl Goerdelers

Die Bemühungen um die Rückerstattung wurden im Verhältnis zu den restlichen Wiedergutmachungsmaßnahmen zwar früh in Gang gesetzt, wie aber der folgende Fall zeigt, wirkten sich auch die bis dahin unterlassene Maßnahmen und noch fehlenden gesetzlichen Regelungen derart aus, dass Vermögen ehemaliger Verfolgter verfiel. Carl Goerdeler war eine der zentralen Figuren des militärischen Widerstandes. Von 1930 bis 1937 bekleidete er das Amt des Oberbürgermeisters von Leipzig und war 1931/32 und 1934 Reichskommissar für die Preisüberwachung. Als Verfasser von Denkschriften warnte er vor den Folgen der Aufrüstung und einem daraus resultierenden Krieg. „Die nationalsozialistische Rassen- und Kirchenpolitik und der fortschreitende Abbau des Rechtsstaates machten ihn zunehmend zu einem Gegner Hitlers.“⁴⁷⁵ Im Falle eines gelungenen Staatsstreiches war für Goerdeler das Amt des Reichskanzlers vorgesehen. Bereits vor dem 20. Juli 1944 wurde Goerdeler verdächtigt und gesucht. Zwar gelang es ihm zunächst, sich zu entziehen. Er wurde aber schließlich denunziert, verhaftet und zum Tode verurteilt. Auf Befehl Hitlers wurde er am 2. Februar 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.⁴⁷⁶

Der Fall Goerdeler ist zwar kein badischer Fall im engeren Sinne⁴⁷⁷, er wurde aber einige Zeit vom Schlichter für die Wiedergutmachung in Heidelberg behandelt. Durch Urteilsspruch des Volksgerichtshofes war die Einziehung seines Vermögens zugunsten des Deutschen Reiches erfolgt. Die Verwaltung des Vermögens wurde zunächst durch den Oberfinanzpräsidenten (Vermögensverwertungsstelle) Dresden vorgenommen.⁴⁷⁸ Anneliese Goerdeler⁴⁷⁹ beauftragte ihren Sohn Ulrich, der Rechtsanwalt war, bereits kurz nach Kriegsende tätig zu werden, um wieder eine Lebensgrundlage herzustellen, da das Hofgut beschlagnahmt, das Bankvermögen eingezogen, Vermögensgegenstände enteignet und Bekleidung entwendet worden war. Die Familie Goerdeler war also wie

⁴⁷⁵ Klaus Achmann und Hartmut Bühl: 20. Juli 1944. Lebensbilder aus dem militärischen Widerstand. 5. erweiterte Auflage, Hamburg, Berlin, Bonn 1999, S.46.

⁴⁷⁶ Ebd., S.46.

⁴⁷⁷ Unterlagen über den Fall Goerdeler entstanden beim Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe, da Anneliese Goerdeler sich damals kurze Zeit bei ihren Kindern in Heidelberg aufhielt. Der Fall wurde wegen der Wiedereinnahme des Wohnsitzes in Cleeburg wieder bei der schon mehrfach zuständigen Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart übernommen. Die Aktenabgabe erfolgte am 28. Juni 1950.

⁴⁷⁸ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542.

⁴⁷⁹ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Anneliese Goerdeler befand sich drei Monate im Gefängnis in Leipzig und sieben Monate in Bad Reinerz, Stutthof, Buchenwald und Dachau.

die meisten anderen Verfolgten auch mittel- und obdachlos. Wann die Einforderung von ausständigen Vergütungen Carl Goerdelers von der Firma Robert Bosch erfolgen konnte, war Mitte 1945 nicht abzusehen. Deshalb beantragte Ulrich Goerdeler, am 20. Juli 1945 bei der Württembergischen Landesdirektion für Ernährung und Landwirtschaft im Namen seiner Mutter die Übertragung der ideellen Hälfte an dem Hofgut Katharinenplaisir, Gemeinde Cleeburg, das sich noch im Besitz des Reichsfiskus befand. Außerdem versuchte er den Schaden geltend zu machen, der den „ ... rechtmässigen Eigentümern dadurch erwachsen ist, dass dieses Hofgut etwa seit dem 20. Juli 1944 nicht mehr unter Aufsicht der rechtmässigen Eigentümer bewirtschaftet werden konnte.“⁴⁸⁰ Auch forderte er Entschädigung für abhanden gekommene bewegliche Gegenstände. Der Landesdirektor für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden Fischer erklärte im Juli 1945, es sei eine selbstverständliche Pflicht, alles Notwendige zu tun, damit Anneliese Goerdeler und ihre Familie schnellstens in den Genuss einer materiellen und ideellen Wiedergutmachung kommen könnten.⁴⁸¹ Die Familie Goerdeler wurde schließlich neben der eigentlichen Verfolgung auch Opfer fehlender rechtlicher Regelungen. Dabei signalisierten die zuständigen Stellen immer wieder Verständnis und guten Willen: „Im übrigen ist der Fall Goerdeler zweifellos der typische Wiedergutmachungsfall, den ich bevorzugt erledigen werde, sobald konkrete Richtlinien für die Wiedergutmachung vorhanden sind. Der Antrag ... des Rechtsanwalts Goerdeler, das Eigentum zur ideellen Hälfte an dem Hofgut Katharinenplaisir auf die Erben des Oberbürgermeister Goerdeler zu übertragen, ist bisher wegen Fehlens der Verkehrsverbindungen, hauptsächlich jedoch wegen Fehlens der erforderlichen Erlasse der Justizverwaltung noch nicht erledigt worden.“⁴⁸² Nach Rückübertragung des Grundstückes hatte die Familie Goerdeler mit der Instandsetzung des Hofgutes zu kämpfen, das ihrer Meinung nach erhebliche Schäden infolge des SS-Vandalismus erlitten hatte. Da ihm zügiges Handeln dringend geboten schien, wandte sich Ulrich Goerdeler deshalb erneut an oberste Stellen, um eine staatliche Deckungszusage zur Kreditaufnahme zu erwirken. Weil jedoch eine gesetzliche Regelung zu diesem Zeitpunkt in weiter Ferne lag, wurde die Familie damit getröstet., dass am 13. September 1946 eine Sitzung der Kommission stattfinden würde, die mit der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe beauftragt war. Fischer mutmaßte, dass dann all diese Dinge schnell geregelt würden, vor allem, wenn die neue Landesverwaltung

⁴⁸⁰ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542.

⁴⁸¹ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Der Landesdirektor für Wiedergutmachung Verwaltung Inneres, Württemberg Dr. Fischer am 31. Juli 1945 an Ulrich Goerdeler.

⁴⁸² StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542.

gebildet würde.⁴⁸³ Die Behörde selbst schien jedoch selbst mit einer baldigen Regelung der Sache nicht mehr zu rechnen: „Nach Durchsicht des umfangreichen Aktenmaterials ... kommen wir zu dem Ergebnis, dass es sich wohl kaum um einen Wiedergutmachungsfall im Sinne des z.Zt. in Vorbereitung befindlichen Wiedergutmachungsgesetzes handeln dürfte, für den unsere Zuständigkeit gegeben wäre. Jedenfalls ist der Erlass dieses Gesetzes abzuwarten.“⁴⁸⁴ Die Familie erhielt vorläufig eine laufende Notstandshilfe in Höhe von 400,- RM, rückwirkend ab 1. Januar 1946. Während die Probleme bei der Bewirtschaftung des Gutes weiter anhielten, schoben sich die württemberg-badischen Behörden die Verantwortung weiter gegenseitig zu. Theodor Heuss selbst schaltete sich ein, da er nicht wusste, „... ob der Fall Goerdeler jetzt in dem Amt für Wiedergutmachung anhängig ist. Es muss ja vermutlich in diesen Geschichten einmal eine deutsche Verständigung gesucht und erreicht werden.“⁴⁸⁵

Nach Finanzminister Cahn-Garnier musste beim Fall Goerdeler berücksichtigt werden, dass das Land Württemberg-Baden an sich keine rechtliche, sondern höchstens eine moralische Verpflichtung habe, die dann aber andere deutsche Länder ebenso haben müssten. Es sei am bedauerlichsten, „... daß die Stadt Leipzig sich bisher nicht entschließen konnte, die Pension für ihren hingerichteten Herrn Oberbürgermeister zu bezahlen.“⁴⁸⁶ Der inzwischen beim Innenministerium für Wiedergutmachungsfragen eingesetzte Minister André wandte sich Ende Januar 1947 an Ministerpräsident Maier und wollte die Angelegenheit zum Abschluss bringen, indem er vorschlug, die Auszahlung einer einmaligen Summe von 10.000,- RM zu beantragen.⁴⁸⁷ Das Staatsministerium war jedoch nicht geneigt, das Problem zu lösen, indem eine Sonderbehandlung aufgrund der Prominenz der Antragsteller erfolgte. „Ob wir im gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch eine grössere Abschlagszahlung auf die zweifelsohne sehr erheblichen Wiedergutmachungsforderungen der Familie leisten sollten, scheint mir nicht spruchreif. Die Schadensersatzansprüche aus der angeblich mangelhaften Bewirtschaftung der Gutswirtschaft Katharinen-Plaisir durch das

⁴⁸³ StA Ludwigsburg, EL 350 ES 542; Dr. Fischer vom Amt für Wiedergutmachung am 11. September 1945 an Ulrich Goerdeler.

⁴⁸⁴ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Josef André, Amt für Wiedergutmachung, am 26. September 1946 an das Wirtschaftsministerium Landesverwaltung für Landwirtschaft und Ernährung wegen des Antrags auf Vergütung wegen Schäden am Hofgut Katharinenplaisir.

⁴⁸⁵ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Theodor Heuss am 18. Oktober 1946 an Dr. Reinhold Maier wegen eines ihm durch Walter Bauer zugeleiteten Schreibens bezüglich des Falls Goerdeler.

⁴⁸⁶ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Finanzminister Cahn-Garnier am 22. Oktober 1946 an Dr. Walter Bauer.

⁴⁸⁷ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Minister André am 30. Januar 1947 an Ministerpräsident Maier.

Landwirtschaftsamt Lauffen a. N. betragen sicher keine 10.000,- RM.⁴⁸⁸ Im August 1947 ersuchte die Spar- und Darlehenskasse Cleebornn selbst um Auskunft über einen möglichen Bescheid wegen der Wiedergutmachungsansprüche, da der Kredit der Goerdelers nicht voll gedeckt war.⁴⁸⁹ Die Abteilung Wiedergutmachung teilte daraufhin mit, dass eine Bevorschussung nicht über den Betrag von 2.000-3.000 RM hinausgehen könne. So hoch wurde vom landwirtschaftlichen Sachverständigen seinerzeit der durch die schlechte Bewirtschaftung des Gutes nach seiner Beschlagnahme entstandene Schaden beziffert.⁴⁹⁰ Inzwischen waren mehr als zwei Jahre nach der ersten Anfrage von Ulrich Goerdeler vergangen. Weitere Ermittlungen des Justizministeriums brachten zwar eine andere Rechtsgrundlage zutage, beförderten die Sache an sich aber in keiner Weise. „Inzwischen wurde festgestellt, dass es sich bei dem von Ihnen gewährten Kredit nicht um einen solchen handelt, für den von dem Hofgut ein Grundpfandrecht bestellt worden wäre. ... Ihr Darlehensschuldner ist offenbar das nationalsozialistische württembergische Wirtschaftsministerium oder nationalsozialistische Reichspolizeifiskus gewesen ... Wenn der Kredit geradezu erpresst worden sein sollte, werden Sie darüber hinaus möglicherweise eigene Ansprüche aus dem künftigen Entschädigungsgesetz haben.“⁴⁹¹ Die Notstandslage auf dem Hofgut der Goerdelers bestand aber fest, sodass die Landwirtschaftsschule und Landschaftsberatungsstelle Lauffen am Neckar am 25. November 1947 sich an das Justizministerium mit der Bitte um Unterstützung für eine Wasserbohrung wandte, deren Kosten voraussichtlich 6.000,- RM betragen würden. Eine solche Bewilligung konnte sich aber entsprechend dem Sonderfondsgesetz nur auf höchstens 3.000,- RM belaufen.⁴⁹² Da sich Anneliese Goerdeler wegen ihrer anderen Verfolgungsschäden eher zurückhaltend verhielt und bis 1950 von der Familienunterstützung in Form der Notstandsbeihilfe von schließlich noch 200,- RM monatlich lebte, musste sie den Hof aus wirtschaftlichen Gründen im Frühjahr 1951 verkaufen und sich ein neues Zuhause suchen.⁴⁹³

⁴⁸⁸ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Staatsministerium am 11. Februar 1947 an das Amt für Wiedergutmachung.

⁴⁸⁹ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Spar- und Darlehenskasse Cleebornn am 7. August 1947 an das Finanzministerium.

⁴⁹⁰ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Hachenburg am 26. August 1947 an die Spar- und Darlehenskasse Cleebornn.

⁴⁹¹ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 22. September 1947 an die Spar- und Darlehenskasse Cleebornn.

⁴⁹² StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Wilden am 9. Dezember 1947 an die Landwirtschaftsschule und Landschaftsberatungsstelle Lauffen am Neckar.

⁴⁹³ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Anneliese Goerdeler am 23. März 1951 an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung.

4.5 Die Durchführung der Rückerstattungsfälle

Die Grundlage der Rückerstattung bildeten zunächst die von den alliierten Besatzungsmächten erlassenen Gesetze bis zur Verabschiedung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957. Die Ansprüche auf Rückgabe konnten sich gegen jeden Besitzer oder Inhaber des entzogenen Gegenstands richten. Die Rückerstattungsregelungen der Alliierten definierten die Anspruchsgrundlagen und richteten sich sowohl gegen Privatpersonen als auch das Deutsche Reich oder andere Rechtsträger. Sie sahen die Rückgabe des entzogenen Gegenstands, Wert- und Schadensausgleich vor. Grundlage solcher Entziehungen im Dritten Reich konnten die elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, eine im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Verfallerklärung, das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens oder eine Pfändungsverfügung des jeweiligen Finanzamtes sein. Angeordnet durch den Oberfinanzpräsidenten Badens konnten im Dritten Reich folgende Zwangsabgaben erhoben werden: die Reichsfluchtsteuer, die Auswandererabgabe oder die ersatzlose Degeo-Abgabe (überwiesene Beträge an die Deutsche Golddiskontbank Berlin). Bei Transfers ins Ausland musste die sogenannte Sühneabgabe an die Deutsche Golddiskontbank Berlin oder die Preußische Staatsbank (Seehandlung) Berlin abgeführt werden. Außerdem konnten Überweisungen an das jeweilige Finanzamt (Bruchsal/Karlsruhe) Gegenstand des Entzuges sein. In den Bereich der Zwangsentziehung fielen Barüberweisungen, Barguthaben, Wertpapiere, Guthaben auf dem Sparkonto, Bankguthaben, Zahlungsmittel, Tafelsilber, Schmuck, Erträge aus Versteigerungen, Hypotheken, Ablösungsanleihen und Auslosungsscheine, Anleihen, Renten, Sperrmarkguthaben und Lebensversicherungen. Zu den entzogenen Wertgegenständen zählten aber auch Wohnungseinrichtung und Hausrat sowie Kleidung.

Mit dem Erlass des Rückerstattungsgesetzes waren auch der deutschen Justizverwaltung weitere Aufgaben in der Wiedergutmachung erwachsen. Es mussten entsprechende neue Dienststellen eingerichtet und mit erforderlichem Personal ausgestattet werden.⁴⁹⁴

⁴⁹⁴ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Martens vom Württemberg-Badischen Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, am 27. Januar 1949 an den Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe. So mussten etwa der Wiedergutmachungssenat beim Oberlandesgericht und die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim geschaffen werden. Beim Wiedergutmachungssenat und den Wiedergutmachungskammern waren nebenamtliche Richter als Vorsitzende zu bestimmen und Rechtsanwälte als ehrenamtliche Beisitzer. Hauptamtlich mussten zwei beauftragte Richter als Schlichter bei den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe und ein Gerichtsassessor eingesetzt werden. Außerdem wurden ein Justizoberinspektor als Geschäftsleiter der

„Nach dem bisherigen Geschäftsanfall ist es unmöglich, mit den bis jetzt eingesetzten Kräften die Rückerstattungsverfahren reibungslos und mit der von der Militärregierung geforderten und im Interesse der Beteiligten gebotenen Schnelligkeit durchzuführen. Die Geschäfte sind in den letzten Wochen derart gestiegen, dass der Personalaufwand sofort verdoppelt werden muss, wenn unliebsame Folgen vermieden werden sollen.“⁴⁹⁵ An den jeweiligen Amtsgerichten wurden die sogenannten Schlichter für Rechtssachen der Wiedergutmachung eingesetzt. Ihre Aufgabe bestand in der Vermittlung in Rückerstattungsfragen. Im Unterschied zu den zuständigen Gerichten stellten „... die richterlichen Schlichter als Wiedergutmachungsbehörde, ausgestattet mit richterlicher Unabhängigkeit, eine Sonderlösung unseres Landes dar.“⁴⁹⁶

Die Gesamtzahl der bisher vom Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim dem Ministerium zugeleiteten Rückerstattungsanträge hatte bis August 1948 die 1.000 überschritten. Da der Entscheidungsprozess sich ohnehin als zeitintensiv erwiesen hatte, ging bis dahin auch die förmliche Anmeldung in Bad Nauheim ein. Die Frage, ob Schlichter für die Wiedergutmachung bereits vor Eingang der Anmeldung beim Zentralanmeldeamt die Arbeit aufnehmen durften, hatte zu umfangreichen Verhandlungen mit der Militärregierung geführt. Man kam hier schließlich zu der Einigung, dass nicht entschieden werden durfte, bevor die Anmeldung nachgereicht war.⁴⁹⁷

Wiedergutmachungskammer, ein Regierungsoberinspektor bei der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums und verschiedene Angestellte benötigt.

⁴⁹⁵ Ebd.; in Fällen von Eigentumsentzug, in denen keine Ansprüche angemeldet worden waren, war die Staatsanwaltschaft berechtigt, innerhalb der verlängerten Frist einen Anspruch zugunsten einer Nachfolgeorganisation anzumelden. Diese Fristverlängerung war jedoch zunächst nicht für Einzelpersonen bestimmt.

GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; im zweiten Halbjahr 1947 waren bei der Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe bereits 2.090 Rückerstattungsanmeldungen zu verzeichnen, 1.425 vom Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim und 665 unmittelbar beim Justizministerium in Stuttgart. Davon verteilten sich 612 auf Karlsruhe und 1.478 auf Mannheim. Da Antragsberechtigte entsprechend informiert werden sollten, war ein großer Informationsschriftverkehr, besonders ins Ausland, zu verzeichnen. Es erfolgte die Versendung von 500 Rundschreiben an dort ansässige Organisationen und ehemals Verfolgte. Die Akten bedurften vor ihrer Weiterleitung an den Schlichter insbesondere deswegen einer Vorbehandlung in der deutschen Zentralstelle, damit sie von den schon angefallenen Akten her vervollständigt werden konnten. Dieses Kontrollverfahren diente vor allem dazu, Doppelanmeldungen zu auszuschließen, bedeutete aber gleichzeitig einen zusätzlichen Aufwand. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wurden die Schlichter im August 1948 angewiesen, die bei ihnen unmittelbar anhängigen Fälle unverzüglich zu bearbeiten.

⁴⁹⁶ Küster: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, Jg. 1949, S.391. Die Aufgaben des Schlichters bestanden darin, bei Änderung der Zuständigkeit den Verweisungsbeschluss zu erlassen, über die Zurückweisung eines Antrages zu entscheiden, Einsprüche zu überprüfen, ergänzende Angaben vom Antragsgegner einzufordern, das Zustandekommen einer gütlichen Einigung zu befördern, über die Rückerstattung oder Erfüllung einer gütlichen Einigung zu entscheiden oder gegebenenfalls an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen. Eine Beendigung des Zustellungsverfahrens blieb ihm vorbehalten, ebenso wie die erste öffentliche Bekanntmachung.

⁴⁹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abteilung VI für August 1948 vom 16. September 1948. Bei der von der Militärregierung einberufenen Konferenz in Wiesbaden „wurde deutscherseits darauf hingewiesen, man möge die Anträge von Berechtigten vorweg behandeln und die

Das Rückerstattungsgesetz sollte dabei weder im Geiste der Strafe noch der Rache aufgefasst werden.⁴⁹⁸ „Die mit der R[ück]E[erstattungs]-Pflicht Belasteten (die Pflichtigen) konnten nicht gut freudig reagieren. Für sie war es ein harter Schlag. Am härtesten wurden die sozial Schwachen getroffen. Sie waren die Mehrheit.“⁴⁹⁹ Hingegen waren Besitzer großer Objekte zur Zurückgabe meist in der Lage und auch willens, nicht zuletzt auch deswegen, weil solche Verluste abgeschrieben werden konnten. Deshalb konnten die Rückerstattungsfälle, die große Unternehmen betrafen, auch sehr oft mit einem Vergleich abgeschlossen werden: „Nachdem die mächtige Organisation der entrechteten Ariseure erkannt hatte, daß sie die Rückerstattung selbst nicht aufhalten könne, hat sie sich schließlich darauf verlegt, Entschädigung für die Annullierungsverluste zu Lasten der Steuerzahler zu verlangen, also gewissermaßen die Erstreckung der Wiedergutmachung auf die Ariseure.“⁵⁰⁰ Damit war die Einbeziehung dieser Gruppe in den Lastenausgleich erreicht, wobei die Forderungen teilweise noch darüber hinaus gingen. Hier lief man Gefahr, dem Gläubigerschutz gegenüber dem Verfolgtenschutz Vorrang einzuräumen. Folgerichtig musste die Rückerstattung, wenn sie überhaupt verwirklicht werden sollte, „... zu Härten gerade gegenüber den anständigen und schuldlosen Pflichtigen führen, die so zu einem Teil für die Schuld des Dritten Reiches würden eintreten müssen. Aber in diesem Dilemma müsse das Recht der Verfolgten Vorrang haben.“⁵⁰¹ Viele, jedoch nicht alle, der „arischen Besitzer“ machten „jede nur denkbare Schwierigkeit“ und behaupteten, sie hätten den jüdischen Besitz nicht unter Druck, sondern völlig legal erworben.⁵⁰² Zwar hatte es auch Fälle des loyalen Erwerbs jüdischer Vermögen und der korrekten und edelmütigen Zurückgabe gegeben. Küster versuchte aber zu verhindern, dass Ariseurenansprüche vor Verfolgtenansprüchen rangieren konnten und es war ihm mit der Zeit möglich, zu erreichen, dass sich diese Auffassung allgemein durchsetzte.⁵⁰³

Anzeigen der Pflichtigen zurückstellen, da die letzteren bei den Wiedergutmachungsbehörden doch in aller Regel nicht weiterbehandelt werden, solange kein Antragsteller auftritt“.

⁴⁹⁸ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S.10.

⁴⁹⁹ *Schwarz*: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.70.

⁵⁰⁰ *Otto Küster*: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 346/347. Tübingen 1967, S.9. Abgek.: *Küster*: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967.

⁵⁰¹ *Schwarz*: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.48. Erster Staatsanwalt Roemer (Bayern), tätig im Bayrischen Justizministerium, später Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium.

⁵⁰² *Grossmann*: Die Ehrenschild, 1967, S.62.

⁵⁰³ Ebd; S.62.

Das Rückerstattungsprogramm lässt sich untergliedern in einen ersten Teil „der tief in die Privatinteressen einschneidet“ und noch das Werk der Besatzungsmächte war.⁵⁰⁴ Dieser bezog sich auf Sachwerte, Unternehmen, Beteiligungen, Grundstücke und auf wertvolle Besitztümer, die den Eigentümer aufgrund des Verfolgungsdruckes gewechselt hatten und nun wieder an den rechtmäßigen Eigentümer zurückfallen sollten. Der Erwerber konnte „... bestenfalls dafür den Kaufpreis zurückerhalten, der 10:1 dem Währungsschnitt verfiel.“⁵⁰⁵ In die erste Phase fiel auch noch die Rückgabe des in Natur entzogenen Gutes durch den Reichsfiskus, während der zweite Teil des Rückerstattungsprogramms erst viel später einsetzen sollte.

Erst das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 bildete den zweiten Teil des Rückerstattungsprogramms und regelte Geldverbindlichkeiten aus der Rechtsnachfolge des Reiches, die aus noch nicht erstatteten Haupt- und Nebenansprüchen bestanden: „Nachdem sehr lange gar nichts geschehen war, um die unentwegt von den Rückerstattungsgerichten gegen das vor ihrem Forum fortbestehende Deutsche Reich erlassenen Urteile auf Schadensersatz zu mehr als bloß Papier zu machen, nahmen die West-Alliierten im Zuge der Verhandlungen über die Wiederherstellung der deutschen Souveränität sich auch dieser Sache an.“⁵⁰⁶ Damit die Bonner Regierung sich leichter durchringen sollte, diesen überfälligen Schritt zur Regelung der Reichsverbindlichkeiten gegenüber den Verfolgten zu vollziehen, legten die Alliierten eine Schätzung vor, die besagte, dass die Anspruchsmasse eine Milliarde DM nicht übersteigen würde: „Wir wußten unsererseits, daß es keinesfalls weniger als 2 Milliarden seien, und wußten leider auch, was die Kunst des Diplomaten ausmachte.“⁵⁰⁷ In den Bonner Verträgen 1956 wurde schließlich noch festgelegt, dass auch die weiter festzustellenden Schadensersatzbeträge nur bis zu einem Höchstbetrag von anderthalb Milliarden anfallen würden. Da aber eigentlich hier bereits klar gewesen war, dass die ausstehende Summe der Schadensersatzansprüche den festgelegten Höchstbetrag übersteigen würde, legte man für die Erfüllung der Ansprüche Quoten und Höchstbeträge fest und gewährte im Falle einer eintretenden Not oder Gebrechlichkeit den Anspruchstellern Darlehen. „Aber wer sagte, es sei doch eine Schande, eine Schadensersatzschuld aus amtlichen deutschen Raubtaten nur zu einer Quote bezahlen zu wollen, stand jahrelang als jemand da, der einen Sieg der deutschen Diplomatie preisgab. Erst 1964 hat das Schamgefühl

⁵⁰⁴ *Küster*: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967, S.7.

⁵⁰⁵ Ebd., S.7

⁵⁰⁶ Ebd., S.10.

⁵⁰⁷ Ebd.; S.10.

schließlich Oberhand gewonnen, oder anderes gesagt, die Leitfigur der ganzen Wiedergutmachung, der gewissenhafte Schuldner gesiegt über den Diplomaten, der einen Sieg über die Siegermächte heimgebracht hatte, hinter denen er die Ausgeplünderten nicht mehr sah.⁵⁰⁸ Die erst 1967 eingetretene Regelung wurde nunmehr dem Schadensersatzprinzip gerecht, da durch sie solche Ansprüche voll erstattet wurden, wobei eine Verzinsung aber nicht geleistet wurde. Nach den vorgenommenen Erweiterungen wurde nun die zu ersetzende Schadenssumme auf eine Höhe von mehr als vier Milliarden DM geschätzt.⁵⁰⁹

Die Rückerstattungsakten selbst offenbaren nur wenig von den Problemen, die bei der Durchführung auftreten konnten. Rein technisch gesehen, wurde durch den Schlichter vermerkt, dass es (wiederholt) zu keiner Einigung zwischen den Parteien gekommen war. Über die emotionale Seite der Vorgänge - wie sie beispielsweise deutlicher aus den Entschädigungsakten zu ermitteln sind - gibt dies keinen Aufschluss. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind die Reaktionen auf das Rückerstattungsgesetz und die beginnende Durchführung der Rückerstattung, die sich in formierenden Zeitschriften oder Kommentare zur Rückerstattung nach Erlass des Gesetzes zeigen. Diese Gegner des Rückerstattungsprogramms machten sich sowohl antisemitische Argumentationsmuster als auch entstandene Ressentiments gegen die Besatzung zunutze.⁵¹⁰ Ein weiteres Problem der Rückerstattung war die Verwendung völlig aus der Luft gegriffener Zahlen, aus denen wiederum absurde Behauptungen aufgestellt wurden, wie etwa die Zahl der Pflichtigen oder der „ausländischen“ Berechtigten.⁵¹¹

Ein Problemfeld, das bei der Durchführung der Rückerstattungsverfahren entstand, war bei Antragstellern selbst zu suchen. So gab es über längere Zeit Schwierigkeit in der Durchführung der Individualansprüche. Die Fälle, in denen Antragsteller zugleich Verfolgte waren, konnten zügig zum größten Teil erledigt werden. Als problematisch erwiesen sich hingegen die Fälle, bei denen außer umfangreichen Erbnachweisen schwierige Rechtsfragen klarzustellen waren: „Leider lassen die Berechtigten in zahlreichen Fällen das Interesse an der Durchführung vermissen. Sie müssen immer

⁵⁰⁸ Ebd. S.11.

⁵⁰⁹ Ebd..

⁵¹⁰ Vgl. hierzu: *Schwarz*: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S.69-74.

⁵¹¹ Ebd, S.74-78.

wieder gemahnt und an die Beibringung der Erbnachweise erinnert werden.“⁵¹² Auch der Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe berichtete im Februar 1951, dass die noch anhängigen Fälle häufig noch nicht zum endgültigen Abschluss gebracht werden konnten, weil der Nachweis der Erbfolge erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Die Praxis habe indessen häufig gezeigt, dass sich nach der Erteilung des Erbscheins ganz andere oder weitere Berechtigte herausstellten, als ursprünglich angenommen werden konnte: „Diese wollen im Gegensatz zu den ursprünglichen Antragstellern sich häufig anders vergleichen als jene; sei es, dass sie statt der Herausgabe des Objektes in Natur verlangen, sich mit einer Nachzahlung begnügen oder aber wenn ein Nachzahlungsvergleich vereinbart wurde, Rückgabe in Natur verlangen.“⁵¹³ Deshalb sollte ein Verfahren vor dem Schlichter erst dann gültig abgeschlossen werden, wenn die wahren Berechtigten feststanden.⁵¹⁴

Insgesamt lässt sich sagen, dass es sich bei der Vermögensrückerstattung um ein verhältnismäßig kompliziertes Verfahren handelte, das in der Regel eben nicht einfach zur Rückgabe des widerrechtlich entwendeten Gegenstandes führte, sondern das oft mit einer Teilung, einem Eigentumswechsel oder einer Eigentumsvereinigung einherging und sehr häufig mit einem Vergleich endete. Von fast allen Öffentlichen Anwälten, auch den nicht rechtskundigen, wurde berichtet, dass sie in ihren Bezirken Rückerstattungsvergleiche erzielen konnten. Vergleiche konnten unabhängig von den förmlichen Rückerstattungsverfahren geschlossen werden. Nur in solchen Fällen, in denen das Objekt der Vermögenskontrolle unterlag, bedurften sie einer Unbedenklichkeitserklärung des Schlichters, damit eine Freigabe erwirkt werden konnte. Nicht durchsetzen ließ sich letztlich, dass für die Durchführung der Rückerstattungsverfahren Kostenvorschüsse von dem kontrollierten Vermögen entnommen werden durften.⁵¹⁵

⁵¹² GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 17; Dr. Fixon, Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Mannheim, am 23. Februar 1951 an das Württemberg-Badische Justizministerium Abt. Wiedergutmachung Karlsruhe.

⁵¹³ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 14; der Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe am 20. Februar 1951 an das Württemberg-Badische Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Karlsruhe.

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 5; Monatsbericht des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung für August 1948 vom 16. September 1948.

4.5.1 Feststellung des Wertes des Rückerstattungsobjektes

Die Durchführung der Rückerstattung erfolgte in natura oder in Form einer monetären Schadensersatzleistung. Gerade der Verbleib der beweglichen Gegenstände konnte oft nur schwer rekonstruiert werden. Enteignete Schmuckgegenstände ließen sich teilweise bei den Pfandleihanstalten ermitteln. Allerdings zeigen diese Beispiele, wie schamlos man sich an der Verfolgung bereichert hatte.⁵¹⁶ So waren in dem im Folgenden zitierten Fall nur 108,- RM für offensichtlich wertvollen Schmuck gezahlt worden, dessen Wert die Antragstellerin selbst auf etwa 7.000 RM schätzte.⁵¹⁷ Eine andere Verkaufsbescheinigung zeigt, dass weiterer Schmuck im geschätzten Wert von 1.930,- RM von der Abteilung Pfandleihkasse der Städtischen Sparkasse Karlsruhe gemäß § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 und § 1 der Verordnung vom 21. Februar 1938 für gerade einmal 24,- RM verkauft worden war.⁵¹⁸ Immerhin waren durch solche Transaktionen das Schicksal solcher Gegenstände und der Erwerber teilweise zu ermitteln - dies war aber nicht die Regel: „Von dem, was Hitlers Fiskus selbst an sich gebracht hatte, und das begann im großen Stil 1939 mit Ablieferung Schmucks und Tafelsilbers aus den jüdischen Haushalten und steigerte sich dann rasch bis zum totalen Vermögensverfall der in den Osten Abgeschobenen - von dieser Raubmasse war das wenigste noch in Natur auffindbar. Die Beraubten mußten auf Schadensersatz in Geld getröstet werden.“⁵¹⁹

Die Überprüfungsmöglichkeiten wurden zumindest im Laufe der Zeit etwas besser. Listen aus Konzentrationslagern enthielten detaillierte Angaben über konfiszierte Schmuck und Wertgegenstände.⁵²⁰ Außerdem bestanden auch bei den Finanzämtern Verzeichnisse der von Staats wegen der jüdischen Bevölkerung entzogenen Geldbeträge.⁵²¹ Für die Behörden waren solche Listen nicht nur wichtig, um über den

⁵¹⁶ Vgl. dazu GLA Karlsruhe, 480 EK 156.

⁵¹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Abschrift der Bescheinigung des Vorgangs Nr. 1.315 vom 31. März 1939 bei der Abteilung Pfandleihkasse der Städtischen Sparkasse Karlsruhe.

⁵¹⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Abschrift der Bestätigung des Vorgangs Nr. 1.331 vom 31. März 1939, bei der Abteilung Pfandleihkasse der Städtischen Sparkasse Karlsruhe.

⁵¹⁹ *Küster*: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967, S.10.

⁵²⁰ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 2; so bestanden bei den Behörden beispielsweise Abschriften der Aufstellungen der bei der Inhaftierung einbehaltene und inzwischen beim Zentralanmeldeamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf (Zentralamt für Vermögensverwaltung der Britischen Zone) verwahrten persönlichen Besitztümer ehemaliger Häftlinge der Konzentrationslager Neuengamme und Belsen und der Gestapo Hamburg. Diese Listen wurden - soweit feststellbar - nach Nationalitäten geordnet, (sonst unter „unbekannt“ geführt). Die Gegenstände wurden verwahrt und standen den Eigentümersberechtigten auf Anforderung zur Verfügung.

⁵²¹ Ebd.

Verbleib der Gegenstände oder Geldbeträge Aufschluss zu erhalten, sondern sie konnten auch dazu dienen, die Glaubwürdigkeit von Antragstellern einzuschätzen.

Ein entscheidender Punkt bei der Feststellung des Wertes des Rückerstattungsobjektes war sicherlich die Umstellung von RM auf DM. Auch hierfür waren Maßgaben vom Gesetzgeber vorhanden: „Wer trägt den Verlust? Hat der Berechtigte dem Verpflichteten den Kaufpreis im Verhältnis von RM 10 : DM 1 zu bezahlen oder für je 10 RM 10 DM? Auch hier geht der Berechtigte vor.“⁵²² In den Jahren seit der Entziehung veränderte sich der Wert des Gegenstandes, da er durch seine Verwendung wertvoller werden konnte, wie etwa Geschäftsanteile. Der Wert musste grundsätzlich vergütet werden, wobei der Verpflichtete auch „ähnliche gleichwertige Vermögensgegenstände“ anbieten konnte. Hatte er durch besondere Tüchtigkeit eine außerordentliche Wertsteigerung erreicht, so konnte ihn das Rückerstattungsgesetz nicht dafür bestrafen und sah deshalb vor, in einem solchen Falle dem Berechtigten einen „angemessenen Bruchteil“ einzuräumen: „Wie man sieht, ein etwas kompliziertes Verfahren. Wenn die Parteien sich nicht über eine Abfindung des Berechtigten einigen - und das wird nicht leicht sein - und wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist, eine dem Berechtigten genehme oder dem Richter entsprechend scheinende Ersatzleistung aufzutreiben, so bewirkt das erzwungene Miteigentum auch keine erfreuliche Lage.“⁵²³ In einem solchen Fall konnte aber auch die Auflösung einer solchen Gemeinschaft verlangt werden, die meist eine Versteigerung des Streitgegenstandes zur Folge hatte.⁵²⁴ Um eine solche Situation zu vermeiden, verlangte ein Berechtigter deshalb meist eine „angemessene Ersatzleistung“. War also die Naturalrestitution nicht möglich, konnte die Abfindung in Geld verlangt werden. Bei der Rückerstattung von Grundstücken mussten sowohl unterschiedliche Erhebungen zur Wertbestimmung stattfinden als auch die steuerrechtliche Handhabung des Eigentumswechsels festgelegt werden. Ersuchen um Schätzungen von Grundstückswerten mussten an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Aufgrund des Grundbuchausführungsgesetzes von 1925 bestand in jeder Gemeinde ein Schätzungsausschuss: „Der örtliche Schätzungsausschuss kennt den Grund- und Bodenwert, er weiß von dem Wert der Gebäude. Er kann Veränderungen, ... durch Zerstörung oder Wiederaufbau aufgrund eigener Sachkenntnis beurteilen.“⁵²⁵

⁵²² *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S. 17.

⁵²³ Ebd.

⁵²⁴ Ebd.

⁵²⁵ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 14; Aktenvermerk vom 15. Oktober 1949.

Die Verpflichtung zur Vorlage von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor der Rückübertragung von entzogenen Objekten war eine weitere bürokratische Hürde.⁵²⁶ Gerade in solchen Fällen, bei denen es sich um Grundstücke handelte, die vom Deutschen Reich konfisziert worden waren und nun wegen schwerer Entziehung im Wege der dort bekannten und protokollierten Rückerstattungsvergleiche vom Finanzministerium zurückgegeben werden sollten, konnten die Betroffenen nicht verstehen, „... warum dieser selbstverständliche Akt der Wiedergutmachung, der in Art. 91 des Gesetzes ausdrücklich von Steuern freigestellt und vom Finanzministerium selbst durchgeführt wird, noch einer Unbedenklichkeitserklärung durch das nachgeordnete Finanzamt bedarf und sie empfinden dies als weitere Erschwerung und Verlangsamung des Verfahrens.“⁵²⁷ Der Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Mannheim wies auf die „große Bedeutung des psychologischen Moments“ beim Rückgabeakt hin: „Diese Probleme gehören nicht zum Aufgabenbereich der für die Verwaltung der Steuern zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums; aber es sollte doch möglich sein, diese beiden in der Brust des Finanzministeriums wohnenden Seelen miteinander zu koordinieren. Das Rückerstattungsgesetz führt im Interesse der Wiedergutmachung nicht selten zu tiefen, manchmal harten Eingriffen in die Belange der Beteiligten. Die grundsätzliche Frage der Steuerfreiheit ist vom Gesetz entschieden.“⁵²⁸ Seiner Meinung nach sollte es deshalb auch der Finanzverwaltung zugemutet werden, eine daraus resultierende Lockerung des normalen Kontrollsystems für Grundbuchänderungen vorzunehmen. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums bemühte sich erfolglos im Interesse der Beschleunigung der Rückerstattungserfahren bei gleichzeitiger Einsparung von Mehrarbeit durch die Wiedergutmachungsorgane, die Rückerstattungsberechtigten von der Notwendigkeit zu entheben, bei Vergleichen über die Rückerstattung von Grundstücken die Unbedenklichkeitsbescheinigung bezüglich der Grunderwerbssteuer einzuholen. Das Finanzamt verwies seinerseits auf die gesetzliche Anzeigepflicht und auch darauf, dass bei Übergang des Eigentums kraft Gesetzes, beispielsweise durch Erbgang oder durch Ausspruch einer Behörde, wie etwa im Enteignungsverfahren, nur eine Grundbuchberichtigung vorliege und trotzdem die Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt würde: „Abgesehen davon, dass auch die Grundbuchämter z.Zt. ausserordentlich mit Mehrarbeit belastet sind, ist es daher auch nicht angängig, den

⁵²⁶ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 13; der Schlichter für die Wiedergutmachungssachen am Amtsgericht Mannheim am 1. August 1949 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung.

⁵²⁷ Ebd.

Grundbuchämtern Vorschriften darüber zu machen, wie sie eingehende Eintragungsanträge zu machen haben.⁵²⁹

Die Vorschrift des US-REG, eine Entziehung zu vermuten, war eine bindende Weisung an das Gericht. Diese Vorschrift galt den Richtern, nicht den Parteien. Ein Richter durfte einen Rückerstattungsanspruch, der aus einer nationalsozialistischen Verfolgung resultierte, nicht zurückweisen: „Er darf die Rückerstattung nicht ablehnen, weil der Verfolgte ein notorischer Lügner oder moralischer Lump ist und er ihm daher nicht glaube, daß er durch die Zwangslage zur Veräußerung bestimmt wurde.“⁵³⁰ Die Vermutung einer Kausalität zwischen Veräußerung und Zwangslage galt für alle nach dem 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 geschlossenen Rechtsgeschäfte. Dies galt auch für solche Geschäfte, die nach dem 15. September 1935 getätigt worden waren, wenn der Veräußerer nicht einen angemessenen Kaufpreis zur freien Verfügung erhalten hatte. Über die Angemessenheit des Preises musste jedoch entschieden werden: „Auch hier wird das außergerichtliche Wissen des Richters und, wo es nicht ausreicht, das des Sachverständigen entscheiden. Wo diese Erfahrungen fehlen, entscheidet das gewissenhafte Ermessen des Richters. Er hat alles in Betracht zu ziehen, was auf die Preisbestimmung Einfluß hat. Nur die Zwangslage des Veräußerers muß er sich als nicht vorhanden denken.“⁵³¹

Bezog sich der Rückerstattungsanspruch auf nicht mehr vorhandene und daher nicht herausgabefähige Vermögenswerte, so ergab sich hieraus zugunsten der Anspruchsteller eine Forderung auf Schadensersatz, für die das Land Württemberg-Baden aufgrund des Rückerstattungsgesetzes aber keine Haftung übernahm. In einem der untersuchten Fälle konnte sich der Rückerstattungsanspruch eigentlich nur gegen das Deutsche Reich richten, da dem Finanzministerium nicht bekannt war, wo sich die entzogenen Fahrnisse befanden. Es kam nach Ansicht also nur ein Schadensersatz in Betracht. Die Entziehung war im Jahre 1940 erfolgt: „Schon durch das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 30.1.34 hatten die Länder jede Eigenstaatlichkeit verloren. Sie waren praktisch Reichsprovinzen geworden. Ihre Regierung wurde vom Gauleiter und Reichsstatthalter geführt. Vermögenseinziehungen zu Gunsten eines Landes sind also nach dem 30.1.34 in Wirklichkeit zu Gunsten einer statio fisci des Deutschen Reiches

⁵²⁸ Ebd.

⁵²⁹ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 13; Runderlass des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung, vom 6. Februar 1950, Dr. Elben.

⁵³⁰ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S. 37.

⁵³¹ Ebd., S. 19.

erfolgt. Im vorliegenden Fall erklärt ausserdem die Antragstellerin selbst, dass der Versteigerungserlös nach der 11. DVO zum REG an das Deutsche Reich abgeführt worden sei ...“⁵³² Aus diesem Grund erklärte sich das Finanzministerium nicht bereit, in Vergleichsverhandlungen zu Lasten des heutigen oder des früheren Landes einzutreten.⁵³³ Deshalb wurde zunächst beantragt, solche Verfahren bis zur Klärung der Rechtslage ruhen zu lassen.⁵³⁴ Da eine Naturalrestitution in den seltensten Fällen zustande kam, war bei der Rückerstattung von Mobilien ein Vergleich die einfachste Lösung für beide Seiten. 1952 erklärte sich das Bundesfinanzministerium, vertreten durch das Finanzministerium des Landes Württemberg-Baden in Stuttgart, bereit, künftig in Verfahren, die sich gegen das Reich richteten, aufzutreten. Es erklärte sich auch gewillt, mit dem Verfolgten Vergleiche abzuschließen bzw. Feststellungsbeschlüsse gegen sich ergehen zu lassen, in denen ein Reichsmarkbetrag festgelegt wurde, der dem damaligen durch die Entziehung zugefügten Schaden entsprach: „Die Auszahlung des entsprechenden in DM umgestellten Betrages soll aber einer späteren gesetzlichen Regelung nach wie vor vorbehalten bleiben. Die Feststellung des Reichsmarkbetrages ist indessen eine wichtige Voraussetzung für die kommende endgültige Regelung.“⁵³⁵ Die Beteiligten vereinbarten die Höhe dieser Ersatzansprüche. Durch eine solche Einigung waren sämtliche Ansprüche abgegolten.⁵³⁶

4.5.2 Ein Grenzfall: die Judenvermögensabgabe

Geld, das der Staat jüdischen Personen weggenommen hatte, fiel grundsätzlich in den Bereich der Rückerstattung (Bargeld, Bankguthaben). Eine Ausnahme wurde im Zusammenhang mit der Wegnahme oder Entziehung durch die Judenvermögensabgabe und ähnlichen Abgaben gemacht. Durch die Erhebung der Judenvermögensabgabe, die 1938 nach Novemberpogromen und der „Reichskristallnacht“ eingeführt worden war, hatten bis 1940 immerhin 1,1 Milliarden RM zur Kriegsfinanzierung von 25 Prozent der jüdischen Steuerpflichtigen im Reichsgebiet eingenommen werden können. „Das war

⁵³² GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997-7; Rest K 1732; Finanzministerium Württemberg-Baden, Abwicklungsstelle Verwaltung der Gesperrten Vermögen an das Amtsgericht Karlsruhe, Schlichter für Wiedergutmachung.

⁵³³ Ebd.

⁵³⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Finanzministerium Württemberg-Baden, Verwaltung der Gesperrten Vermögen; Einlegung des Widerspruchs vom 21. Oktober 1949 wegen Beantragung von Rückerstattung nach Artikel 16.

⁵³⁵ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997-7; Rest K 1732; Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe am 20. März 1952 an Rechtsanwalt Zippelius.

⁵³⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 20; Vergleich vom 13. November 1953.

nur eine der ersten und spektakulärsten von vielen Sonderangaben und Zwangssteuern.⁵³⁷

Dass der systematische fiskalische Raub im Nachhinein verhältnismäßig leicht festgestellt werden konnte, führte aber nicht dazu, dass die Enteigneten mit einer schnellen und umfassenden Rückerstattung zu rechnen hatten, denn es handelte sich um immense Summen. Nachdem in Bayern schon vor längerer Zeit ein Weg gefunden worden war, eine teilweise Rückerstattung der Judenabgaben vorzunehmen, fanden 1947 nunmehr auch in Württemberg-Baden Verhandlungen hierüber zwischen Finanz- und Justizministerium statt, die folgende vorläufige Regelung zum Ergebnis hatte:

1. *„An diejenigen Verfolgten, die der im Jahre 1938 verfügten Sühneabgabe unterzogen worden sind und damals Zahlung an eine Finanzkasse im Landesgebiet geleistet haben, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden.*
2. *Die Gewährung ist beschränkt auf Personen, die im Landesgebiet wohnhaft sind oder dort wohnhaft werden.*
3. *Die Höhe des Darlehens wird unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall nach der Höhe der bezahlten Abgabe festgesetzt. Bei einem Abgabebetrag bis zu RM 25.000,- kann das Darlehen in vollem Betrag der Abgabe gewährt werden. Von einem darüberliegenden Abgabebetrag können 25% berücksichtigt werden. In keinem Fall darf das Darlehen RM 100.000,- übersteigen.“⁵³⁸*

Später wurde die sogenannte Sühneabgabe im Bereich der Entschädigungsgesetzgebung geregelt. Die Änderung bestand darin, dass die grundsätzliche Vermutung zugrunde zu legen war, dass es sich bei der Judenvermögensabgabe um eine Vermögensschädigung im Sinne eine „schweren Entziehung“ gehandelt hatte. Trotzdem war zu überprüfen und der Antragsteller selbst darüber zu befragen, ob die Sonderabgaben Geldstrafen usw. zwangsweise betrieben worden waren und ob er deswegen einen Rückerstattungsanspruch angemeldet hatte. Unter Umständen konnten auch Ermittlungen von Amts wegen nötig werden.⁵³⁹

Grundsätzlich ging man im Laufe der Zeit schon davon aus, dass Judenvermögensabgabe und Auswanderung unter dem Druck der auf den Juden allgemein lastenden Sondermaßnahmen erfolgten. Nicht in jedem Fall hatte damit aber

⁵³⁷ Dean. Der Raub jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.28.

⁵³⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 9, Bd. 3; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 15. Oktober 1947 an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung.

⁵³⁹ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 14; Dr. Elben am 16. Dezember 1950 an das Württemberg-Badische Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Karlsruhe und die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung Stuttgart und Karlsruhe zur Abgrenzung von Entschädigung und Rückerstattung.

ein Antrag im Zusammenhang mit der Judenvermögensabgabe automatisch Erfolg: „Unter Berücksichtigung der Tatsache jedoch, daß J. ein Vermögen von über 200.000,- RM besaß und die gezahlten Abgaben sich auf über 125.000,- RM beliefen, sind Bankspesen in Höhe von 1.143,- RM so unbedeutend, daß sich die Kammer nicht im Stande sah, sie als ‚besonders schwere Schädigung‘ zu berücksichtigen.“⁵⁴⁰

Zur beschleunigten Bearbeitung konnte die Landesbezirksstelle aufgrund der Nachweislage durch Vorladung des Antragstellers Feststellungen treffen, die dann mit der Zentralkartei abgeglichen wurden.⁵⁴¹ Nicht immer jedoch konnten die Umstände der Vermögensentziehung geklärt werden, sodass Mutmaßungen angestellt werden mussten. Eine jüdische Antragstellerin beantragte, ihr einen nicht nachgewiesenen Betrag des Kontos ihrer Schwester zu erstatten, da es sich hierbei sicherlich um eine Judenvermögensabgabe gehandelt habe. Hierfür gab es aber keinen Beleg, da der Betrag nach dem Tod der Stiefschwester abgeführt wurde. Für die zuständigen Stellen war es eine Ermessensentscheidung, wie glaubwürdig die Angaben über ein angeblich zwangsweise aufgelöstes Bankkonto waren. Sicher sollte es nicht zum Nachteil des Antragstellers reichen, wenn Nachweise kriegsbedingt nicht mehr zu erbringen waren. Gerade Antragsteller, die sehr häufig Ansprüche anmeldeten, die abgelehnt wurden, „erinnerten“ sich oft plötzlich an nicht nachweisbare eingezogene Vermögen oder sie warteten mit einer Flut von eidesstattlichen Erklärungen über angebliche finanzielle Verbindlichkeiten auf, die sie wegen ihrer Verfolgung hatten eingehen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Hier mussten die Sachbearbeiter - wenn sich nicht noch brauchbare Beweise ergaben - aus ihrer Erfahrung heraus über die Wahrscheinlichkeit der gemachten Angaben urteilen. So wurde im oben beschriebenen Fall entschieden, „... es dürfte sich hierbei um eine Ablieferung auf Grund Vermögensverfalls, nicht aber um Reichsfluchtsteuer gehandelt haben ...“⁵⁴²

⁵⁴⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 9.

⁵⁴¹ Dabei musste der Antragsteller in persönlicher Rücksprache versichern, dass er wegen gleicher Ansprüche, die er im laufenden Verfahren geltend gemacht hatte, keine Rückerstattungsansprüche angemeldet hatte. Weiterhin musste erklärt werden, ob man außer den von der Landesbezirksstelle bis jetzt erhaltenen Beträgen von irgendeiner anderen Stelle Wiedergutmachungsleistungen, die mit den geforderten Entschädigungsleistungen für Sonderabgaben in Zusammenhang stehen könnten oder gar identisch wären, gefordert oder erhalten hatte.

⁵⁴² GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 4. November 1953 an Rechtsanwalt Karl Zippelius.

4.5.3 Rückerstattung an die jüdische Gemeinde in Karlsruhe

Da die jüdische Bevölkerung beispiellos aus allen Lebensbereichen verdrängt, systematisch enteignet, am massivsten verfolgt und mit grausamster Präzision zu einem Großteil vernichtet worden war, hätte dem schnellen Wiederaufbau der sozialen und kulturellen Lebensstrukturen auf Gemeindeebene ein fast so hoher Stellenwert wie der Individualentschädigung eingeräumt werden müssen. Dies war aber nicht der Fall. Nach Einschätzungen Weismanns bemühte sich die JRSO vom Beginn ihrer Tätigkeit an, zum Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden beizutragen, „so klein und schwach“ sie auch gewesen sein mochten. Sie versuchte durch Schenkung von rückerstattetem Gemeindeeigentum zum Wiederaufbau beizutragen, habe aber mit dem Widerstand der Gemeindemitgliedern zu kämpfen gehabt und die Differenzen erst durch Urteil des Obersten Rückerstattungsgerichts (CORA) beilegen können.⁵⁴³ Die Verständigung über Zuständigkeit und Aufteilung war in der praktischen Durchführung mühsam. Auch wenn mit dem Einkommen aus der Verwertung des rückerstatteten erbenlosen Vermögens „nicht nur der verschwindend geringen Zahl von Juden geholfen werden [sollte], die sich entschlossen hatte in Deutschland ein neues Leben aufzubauen, sondern - was ungleich wichtiger war - der unansehbaren Zahl der NS-Opfer, die über die ganze Welt verstreut ein notleidendes und unterstützungsbedürftiges Dasein fristeten“⁵⁴⁴, so war es aus Sicht der wiedererstandenen jüdischen Gemeinden sicher

⁵⁴³ Ernst. H. Weismann: Nachfolgeorganisationen, S.721-799. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom, Bernhard Karlsberg u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz. [= Bd. 2, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1981, S.785-786.

⁵⁴⁴ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997-7 Rest. K, Nr. 4124; Wie die zunächst zögerliche Haltung in Baden zu einem schnellen Aufbau einer Synagoge auf die neu gegründete jüdische Kultusgemeinde in Karlsruhe gewirkt haben musste, wird dann besonders deutlich, wenn man betrachtet, unter welchen Bedingungen der Verkauf des einstigen Synagogengeländes mit den baulichen Resten nach der „Reichskristallnacht“ in den Jahren 1938/1939 stattgefunden hatte. Besonders großes Interesse am Grundstück der Karl-Friedrich-Strasse 16 zeigte noch 1938 der G. Braun-Verlag, als Besitzer der Nachbargrundstücke Karl-Friedrichstrasse 14 und 18. Der Städtische Baudirektor hatte den Auftrag erhalten, den ganzen „wertlosen“ Gebäudekomplex abzureißen. Zunächst bestand von Seiten des G.Braun-Verlags am Schulgebäude großes Interesse, um es für Lagerräume und Aufenthaltsräume zu verwenden.: „Wir haben inzwischen festgestellt, daß das hintere Gebäude (Schulgebäude) durch Wasser und Brand doch so gelitten hat, daß eine weitere Verwendung nicht zweckmäßig wäre, abgesehen davon, daß aus anderen Gründen der Wunsch besteht, sowohl die Synagoge, als auch die Schule zu entfernen.“ GLA Karlsruhe, 237 Zug. 1967-19 Nr. 825; G.Braun, Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag am 3. Jan. 1939 an den Ministerialrat Dr. Mühe, Wirtschafts- und Finanzminister. Die Anwälte des G.Braun-Verlags hatten deshalb 1939 angeregt, dass gemäß § 6 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens dem bisherigen Eigentümer des Grundstückes aufgegeben werden möge, das Grundstück nunmehr auf jeden Fall zu verkaufen.

GLA Karlsruhe, 237 Zug. 1967-19, Nr. 825; Rechtsanwälte Herrmann Kessler und Oskar Huber am 3. März 1939 an den Polizeipräsidenten: „Es empfiehlt sich dem Vertreter der Eigentümerin - Jakob Ettlinger das Gutachten des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe zu besprechen und festzustellen, welche Einwendungen gegen das Gutachten erhoben werden. Das Gutachten scheint teilweise sehr geringe Werte anzunehmen. Da der Erlös des Grundstückes dazu verwendet werden soll, die Mittel für

befremdlich, dass sie mit zwei Seiten verhandeln mussten, um irgendwelche Mittel zum Aufbau zu erhalten. Während sich zunächst von staatlicher Seite die fehlende rechtliche Grundlage gravierend auswirkte, so waren es später die starren bürokratischen Strukturen. Wäre die Grundlage für ein neues jüdisches Leben schon früher erleichtert worden, so hätte der eine oder andere sich in seiner eigentlichen Heimat willkommener gefühlt und wäre vielleicht nicht ausgewandert. Die nach 1945 beim Oberrat der Israeliten Badens entstandenen Akten beinhalten nur am Rande Wiedergutmachungsfragen, vielmehr ging es um die Versorgung der Mitglieder und die Wiederaufnahme eines jüdischen kultischen Lebens, wobei der öffentliche Bereich genauso wie der private auf einen Neuanfang ausgerichtet war.⁵⁴⁵ Entsprechend verband sich der kulturelle Wiederaufbau der Jüdischen Gemeinde in Karlsruhe eng mit der Frage nach der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten - dafür bedurfte es nach den massiven Enteignungen im Dritten Reich finanzieller Mittel. Die erste nichtorganisierte jüdische Gemeinde in Karlsruhe bestand aus 60 Personen. Ihnen stand bis zur Einweihung der ersten Synagoge der Nachkriegszeit in Karlsruhe nur ein Provisorium zur Verfügung - der Neubau der Synagoge fand schließlich mit Unterstützung von Stadt und Land 1971 statt.

Über die Bereitstellung solcher Mittel und deren Einordnung bestanden unterschiedliche Auffassungen, was sich als generelles Problem der Wiedergutmachung darstellte. So beantragte die israelitische Kultusvereinigung Stuttgart 1946 zur dringendsten Milderung der Not ihrer Mitglieder einen Vorschuss von 250.000,- RM.⁵⁴⁶ Bei der Unterstützung in Württemberg habe es sich nach Angaben des Finanzministeriums „um einen kleinen Vorschuss auf das grosse beschlagnahmte Vermögen“ gehandelt. Diese Auffassung wurde auch mit Zustimmung des Ministerpräsidenten in der Presse bekannt gegeben.⁵⁴⁷

die jüdische Fürsorge aufzubringen, besteht kein Interesse an einer besonders niedrigen Festsetzung des Kaufpreises ... Ich selbst halte einen Preis von 75.000,- RM für angemessen, bitte jedoch den Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister über die Angemessenheit des Preises eine Entscheidung herbeizuführen. GLA Karlsruhe, 237 Zug. 1967-19, Nr. 825; Aktenvermerk vom 5. April 1939.

⁵⁴⁵ Naomi Bubis: Die jüdischen Generationen nach dem Holocaust, S.198-203. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335), Bonn 1997, S.199.

⁵⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202, Nr. 4, Bd. 7; Wilden am 4. März 1952 an das Bayrische Staatsministerium der Finanzen Die Israelitische Kultusvereinigung in Württemberg erhielt keine laufenden Leistungen, aber – ähnlich wie die Kirchen – einen laufenden Beitrag zu den Gehältern des Kultischen Personals. „Ausserdem hat die jüdische Kultusvereinigung in den Haushaltsjahren 1950 und 1951 je einen Betrag von 300.000,- DM zum Aufbau der Stuttgarter Synagoge erhalten und zwar ebenfalls ohne Bindung an die Wiedergutmachung. Diese Beträge wurden ebenfalls im Haushalt des Kultusministeriums ausgeworfen.“

⁵⁴⁷ GLA Karlsruhe, 481/326; Finanzminister Cahn -Granier am 18. März 1946 an das Staatsministerium.

Während die jüdische Kultusgemeinde Stuttgart darauf hinwies, dass sie nur einen Teil des Geldes beantragt habe, bei dem es sich ohnehin um ihr eigenes Vermögen handelt, wurden solche an die jüdischen Gemeinden bezahlten Beträge vom Präsidenten der Landesregierung Baden als Staatszuschüsse deklariert, obwohl es sich ja eigentlich um Vorleistungen auf spätere Wiedergutmachungsansprüche in Millionenhöhe handelte. Es zeigte sich jedoch nicht nur bei der Frage des Synagogenbaus, dass diese vermeintliche „staatliche Unterstützung“ in den Landesteilen nicht gleich gehandhabt wurde. Die jüdischen Gemeinden im amerikanischen Teil Badens, wie auch das Hilfskomitee für ehemalige KZ-Häftlinge, waren zwecks Bewilligung von Mitteln in gleicher Weise, wie es beim Württembergischen Staatsministerium geschehen war, an den Landesdirektor für Finanzen herangetreten. Dieser hielt aber eine so generelle Zuweisung als Vorwegnahme für eine später zu regelnde Wiedergutmachung vorläufig nicht für geboten.⁵⁴⁸ Er teilte dem Präsident der Landesverwaltung zwar am 15. Februar 1946 mit, dass das Württembergische Staatsministerium für ehemalige KZ-Häftlinge und politisch Geschädigte sowie für die Israelitische Kultusgemeinde je 250.000,- RM bewilligt hatte. Es handelte sich hierbei um Vorschüsse in Form von Abschlagszahlungen für spätere im Wiedergutmachungsverfahren geltend zu machende Schäden, die einstweilig durch die Staatskasse getragen wurden.⁵⁴⁹ Er empfahl jedoch zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse und zur Wiederaufnahme der religiösen Veranstaltungen einen Betrag von 50.000,- RM zur Verfügung zu stellen.⁵⁵⁰ Dieser Betrag sollte, wie es auch bei der Individualentschädigung üblich war, auf spätere Leistungen angerechnet werden - einen laufenden Zuschuss erhielt die Jüdische Kultusvereinigung in Karlsruhe aber nicht. Hier war auch wieder der Unterschied zum württembergischen Landesteil zu erkennen, denn seit September 1948 wurde ein monatlicher Betrag von 5.000,- DM an die Israelitische Kultusvereinigung Württemberg gezahlt: „Auch wir halten es vertretbar, einen Teil des nicht durch kirchliche Staatsbeiträge gedeckten Personalaufwands für die israelitische Geistliche auf Wiedergutmachungsmittel zu übernehmen. ... Dieser Betrag wird als Wiedergutmachungsentschädigung unter Anrechnung auf die Entschädigung für das Niederbrennen der Synagogen gewährt, ist aber nur im Hinblick auf die personellen Aufwendungen der Kultusgemeinschaft in dieser Höhe, und zwar vorläufig bis

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ Ebd.

⁵⁵⁰ GLA Karlsruhe, 481/326; Landesdirektion für Finanzen am 15. Februar 1946 an den Präsidenten der Landesverwaltung Baden.

Jahresende gewährt worden.⁵⁵¹ In einer kurze Zeit später abgehaltenen Besprechung wurde immerhin noch zugesagt, zur Wiederaufnahme der religiösen Veranstaltungen einen Betrag von 200.000,- RM zu gewähren, auf den allerdings die bisher bewilligten 50.000,- RM angerechnet werden sollten.⁵⁵²

Der jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe blieb also nichts weiter übrig, als bis zu einer gesetzlichen Regelung auszuharren. Auch in Mannheim hatte man gehofft, Mittel für den Wiederaufbau zu erhalten. Letztendlich wurde ein kleiner Betrag zur Kreditdeckung vorgeschossen.⁵⁵³ In den Rückerstattungsverfahren, in denen das ehemalige Deutsche Reich gegenüber der Israelitischen Gemeinde Karlsruhe rückerstattungspflichtig war, wurden unterschiedliche Rückerstattungsobjekte angemeldet, wie etwa die Bibliothek des Oberrates der Israeliten aus dem Haus Kriegsstrasse in Karlsruhe im Wert von 50.000,- RM.⁵⁵⁴ Hier war es, wie auch im Fall des aus Hypotheken, Pfandbriefen, Wertpapieren, Aktien und Banknoten bestehenden Pensionsfonds des Oberrates der Israeliten im Wert von ca. 2.000.000,- RM, zumindest möglich, einen monetären Wert anzusetzen.⁵⁵⁵ Weitaus schwieriger war gestaltete sich die Feststellung des Werts von verloren gegangenen Kultgegenständen. Ein Entschädigungsantrag, bei dem die Stadt Karlsruhe als rückerstattungspflichtig benannt wurde, bezog sich auf Kult- und Einrichtungsgegenstände.⁵⁵⁶ Abgesehen davon, dass sich wohl die wenigsten

⁵⁵¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 1; Justizministerium Württemberg-Baden; Abt. Wiedergutmachung, Küster am 30. September 1948 an das Finanzministerium Württemberg-Baden, Stuttgart.

⁵⁵² GLA Karlsruhe, 481/326; Aktenvermerk vom 20. Mai 1946 nach der Besprechung mit Leopold Ransenberg.

⁵⁵³ GLA Karlsruhe, 481/326; Israelitische Gemeinde in Mannheim am 7. Mai 1946 „Für jüdische Kultusgemeinden ist eine Summe von RM 250.000,- bewilligt worden. Vor Monaten hat bereits die Stuttgarter Gemeinde RM 52.000,- erhalten. Unsere 200 Köpfe starke Gemeinde hat trotz mehrfacher Bitten, noch nichts erhalten. Ich habe mich mehrmals an den Staatspräsidenten Dr. Meier gewandt ... Wir haben unser Gemeindehaus mit Synagoge renovieren müssen und dazu RM 15.000,- von der Stadtverwaltung leihweise erhalten. Weitere Darlehen erhalten wir nicht mehr, bevor wir die RM 15.000,- zurückgezahlt haben. Da wir nunmehr den im Hause arbeitenden Handwerkern weitere Beträge übergeben müssen und unsere Gemeinde überhaupt in Not ist, möchte ich Sie Herr Präsident bitten, Ihre Beamten zur raschen Erledigung zu veranlassen.“ Der Präsident der Landesverwaltung Baden teilte am 14. Mai 1946 dem Landesdirektor für Kultus und Unterricht mit er habe keine Bedenken, dass aus diesem Kredit der Stadtverwaltung Mannheim die vorschussweise zunächst 15.000,- RM ersetzt wurden.

⁵⁵⁴ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997- 7, Rest. K (JRSO), Nr. 1734; Antrag auf Rückerstattung vom 22. Juni 1949.

⁵⁵⁵ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997- 7, Rest K (JRSO), Nr. 1775; Dieser Anspruch wurde aber erst nach Maßgabe der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Nachfolgeorganisationen getroffenen Vereinbarung vom 16.3.1956 zurückgenommen.

⁵⁵⁶ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997-7, Rest K (JRSO), Nr. 1624; Inventarliste, S.1; Die entzogenen Gegenstände waren: ein ewiges Licht aus Silber, zwei Schofar, 2 Megliot, 4 Talare, zwei elfenbeinerne Hände mit Kette, zwei silberne Leuchter, ein goldener Pokal, ein silberner Becher mit Tablett, ein silberner Krug, fünf Kronen, ein Jahrzeitleuchter, fünf silberne Schilder, ein silberner Pokal, eine silberne Waschgarnitur, 17 Sarafin-Mäntelchen, 3 silberne Glocken, zwei Kiddoschin-Buler, zwei Kiddoschin-Becher mit Tablett, zwei Kiddoschin-Buler mit Tablett, ein Adolfo-Becher mit Tablett, vier Leuchter und ein Parondes.

Wiedergutmachungsbehörden wußten, was sie sich unter den im Antrag aufgezählten Gegenständen vorstellen sollten, welchen Wert hätte man bemessen und, vor allem, welche öffentliche Stelle hätte man damit beauftragen sollen?⁵⁵⁷

Der Oberrat sah es als eines der wichtigsten Aufgabengebiete an, mit der Errichtung von Gotteshäusern bzw. von Betstuben zu beginnen, damit bald wieder in allen Gemeinden Gottesdienste abgehalten werden konnten. Deshalb wies er 1950 darauf hin, dass in anderen größeren Städten wie Frankfurt, Darmstadt und Stuttgart vom Staat zur Errichtung von Synagogen größere Beträge zur Verfügung gestellt wurden. Der Oberrat betrachtete es daher auch als eine Selbstverständlichkeit, dass auch in badischen Städten Genehmigungen zum Bau von einer Synagoge erteilt werden sollten. Die Größe dieser Gebäude würde nur den notwendigsten Ansprüchen der einzelnen Gemeinden angepasst werden. Er wurde mit einem Betrag von je 150.000,- bis 200.000,- DM gerechnet: „Der Karlsruher Betsaal z.B. ist in seiner derzeitigen Aufmachung für ein Gotteshaus unwürdig ...“⁵⁵⁸ Für den Präsidenten des Landesbezirks Baden ergab sich daraus jedoch „nicht mit hinreichender Deutlichkeit“, ob damit der Antrag auf Genehmigung zur Erstellung einer Synagoge gestellt, oder ob die „Gewährung öffentlicher Mittel“ durch die Stadtverwaltung angestrebt wurde.⁵⁵⁹ Im Entwurf des Haushaltsplans für 1950 war zum Wiederaufbau der zerstörten jüdischen Gemeinde in Stuttgart ein Betrag von 300.000,- DM vorgesehen, während dort für den Landesbezirk Baden für den Wiederaufbau zerstörter Synagogen keine Mittel veranschlagt wurden: „Es ist anzunehmen, daß bisher ein entsprechender Antrag des Oberrats der Israeliten Badens bei der Abteilung Kultus und Unterricht nicht gestellt worden ist.“⁵⁶⁰ Nachdem die Haushaltsberatungen im Finanzausschuss über die Einzelpläne abgeschlossen waren,

⁵⁵⁷ Erinnert man sich, wie „Experten“ der Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe 1938/1939 mit den Synagogenbränden in der Reichskristallnacht in der Kronenstraße und der Karl-Friedrich-Straße in Karlsruhe umgegangen waren, so mag ein mögliches Misstrauen von jüdischer Seite gegenüber der Wertschätzung von jüdischen Eigentum durch amtliche Stellen nicht verwundern; Vgl.: GLA Karlsruhe, 431 Nr. 1131, Aktenvermerk vom 25.04.39. Zwar wurden Berechnungen vom 3. Dezember 1938 durchgeführt und jeweils ein Grundentschädigungswert von 490,- RM (Schäden an der Synagoge Karl-Friedrich-Straße), bzw. 8,63 RM (Schäden an der Synagoge Kronenstraße) festgelegt, eine Entschädigung zu diesem Zeitpunkt aber nicht einmal angewiesen. Die Arisierungsakten belegen die langen Verkaufsverhandlungen um die Synagoge in der Karl-Friedrich-Strasse. Das neue Vorstandsmitglied der Israelitischen Gemeinde Karlsruhe Leopold Schwarz hatte 1939 in der Zwischenzeit selbst einen Architekten mit einem Gutachten, welcher einen Verkehrswert von 73.062,- RM errechnete, beauftragt, „... während der Sachverständige der Stadt Karlsruhe in seinem Gutachten vom 3.1.39 auf einen Gesamtwert von nur 50.000,- RM kommt. Ich möchte hervorheben, dass die Israelitische Gemeinde bereit ist, das Anwesen zu veräußern. Wenn bisher eine Einigung nicht erzielt werden konnte liegt dies lediglich an der Preisdifferenz.“

⁵⁵⁸ GLA Karlsruhe, 481/326; der Oberrat der Israeliten in Baden am 27. Juni 1950 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden.

⁵⁵⁹ GLA Karlsruhe, 481/326; der Präsident des Landesbezirks Baden am 6. Juli 1950 an den Oberrat der Israeliten in Baden .

konnte dem Antrag auf Bewilligung eines „Staatszuschusses“ vorläufig nicht entsprochen werden. Es erfolgte die dringende Empfehlung, sich umgehend mit der Abteilung Kultus und Unterricht in Verbindung zu setzen.⁵⁶¹ Im Hinblick auf die inzwischen wesentlich verschlechterte Haushaltslage des Landes, bedingt durch den starken Rückgang an Steuern und den Ausfall der im Haushaltsplan von 1950 veranschlagten Anleihemittel, wurde mit einem Plannachtrag für 1950 nicht mehr gerechnet.⁵⁶² Deshalb erfolgte die Zurückstellung des Wiederaufbaus der Synagogen Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für den Haushaltsplan 1951.⁵⁶³ Durch die Jüdische Gemeinde in Karlsruhe wurde schließlich vorläufig nur ein Antrag auf einmalige Zuteilung von 32.000,- zum Ausbau des jüdischen Betsaals in der Herrenstraße gestellt: „Bei dem Ausbau des jüdischen Betsaals handelt es sich um ein dringendes Bedürfnis, das aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung der Landesteile Württemberg und Baden nicht abgewiesen werden darf.“⁵⁶⁴ Der Oberrat hatte ursprünglich den Wiederaufbau der Synagoge in Karlsruhe mit einem Kostenaufwand von ca. 215.000,- DM bereits geplant.⁵⁶⁵ Die Mittel hierfür waren eigentlich schon im Entwurf für 1951 vorgesehen. Die Israelitische Gemeinde Karlsruhe hatte jedoch den dringenden Wunsch, den ausgebauten Betsaal bereits zum Osterfest im April 1951 benutzen zu können, da die bisherigen Räumlichkeiten „keineswegs eine würdige Fei ergestaltung ermöglichen.“⁵⁶⁶ Deshalb erfolgte einstweilen der freiwillige Verzicht auf dieses größere Bauvorhaben durch den Oberrat.

Den deutschen Behörden schien es am sinnvollsten, dass die meisten dieser Ansprüche „... gemäß dem Vertrag vom 29. November 1951 zwischen der *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO) und dem Land Württemberg-Baden an das Land Württemberg-Baden - nunmehr Baden-Württemberg - abgetreten wurden: „Das Land Baden-Württemberg übernimmt hier mit Zustimmung der JRSO anstelle derselben das Rückerstattungsverfahren und beantragt zunächst das Ruhen des Verfahrens, weil die Erledigung durch Abschluß eines Globalabkommens zwischen dem Land und der

⁵⁶⁰ GLA Karlsruhe, 481/326; die Landesbezirksdirektion der Finanzen am 13. Juli 1950 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden.

⁵⁶¹ GLA Karlsruhe, 481/326; der Präsident des Landesbezirks Baden am 24. Juli 1950 an den Oberrat der Israeliten in Baden.

⁵⁶² GLA Karlsruhe, 481/326; der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesdirektor der Finanzen am 21. Oktober 1950, Nr. 8864.

⁵⁶³ Ebd.

⁵⁶⁴ Ebd.

⁵⁶⁵ GLA Karlsruhe, 481/326; die Kostenschätzung betrug für den Neubau der Karlsruher Synagoge nach einem Plan von Ernst Guggenheimer 215.000,- DM.

Bundesrepublik zu erwarten ist.⁵⁶⁷ Damit wurde eine langwierige und mühsame Behandlung der Einzelansprüche umgangen. Dem Oberrat wurde lediglich das Gebäude in der Kriegsstrasse durch die JRSO zur Nutzung zur Verfügung gestellt und die offenen Friedhöfe der Gemeinden Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg wurden als Eigentum überschrieben. Alle anderen Objekte gingen in das Eigentum der JRSO über. Auch die einzelnen Gemeinden erhielten ihre Gemeindehäuser nur zur Nutznießung; sie besaßen demzufolge zunächst keinerlei Vermögenswerte. Als schwierig präsentierte sich das Problem der Wohlfahrt, da keine amtliche Stelle Zuschüsse gewährte.⁵⁶⁸ Wie jedoch das unten beschriebene Beispiel um die Frage der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Baden zeigt, war hierdurch für die einzelnen Gemeinden die Zukunft zunächst noch ungewiss und viele weitere Details mussten in Zusammenhang mit dem Abkommen mit der JRSO geregelt werden.

Seit 1954 waren für den Bereich der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone Verhandlungen über die Errichtung eines Treuhandfonds nach britischem Vorbild geführt worden. Das Globalabkommen mit der JRSO und den Landesverbänden der US-Zone wurde am 4. Februar 1958 in München abgeschlossen. Die JRSO zahlte den Landesverbänden 1.000.000,- DM, die in den Jüdischen Gemeindefonds fließen sollten. Betont wurde, dass der Fonds nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kulturelle und religiöse Zwecke verfolgte.⁵⁶⁹ Hierbei sollte vor allem den Bedürfnissen derjenigen

⁵⁶⁶ GLA Karlsruhe, 481/326; der Präsident des Landesbezirks Baden am 17. Februar 1951 an die Landesbezirksdirektion der Finanzen.

⁵⁶⁷ GLA Karlsruhe, 276 Zug. 1997- 7, Rest. K (JRSO); Nr. 1734; Antrag auf Ruhen des Verfahrens an den Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Karlsruhe vom 13. Februar 1953.

⁵⁶⁸ ZA B 1/19 Nr. 128; Konzept der Festschrift zum Jubiläum des Oberrats, S.67-72. [Ende 1958], S.69.

⁵⁶⁹ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 287; *Jüdischer Gemeindefonds Hessen, Württemberg und Hohenzollern, Baden e.V.*, gegründet am 17. Januar 1963 in Frankfurt. Das Ende der Tätigkeit wurde mit Erfüllung der Aufgaben zunächst auf voraussichtlich 31. Dezember 1963 festgesetzt, tatsächlich sollte der Fond jedoch noch viel länger bestehen. Mitglieder waren der Landesverband der Jüdischen Gemeinden Hessen, der Oberrat der Israeliten Badens, die Israelitische Kultusvereinigung Württemberg-Hohenzollern, die Jüdischen Gemeinden Frankfurt am Main, Karlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden. Vorläufig sollte auch die JRSO Mitglied sein, bei Auflösung sollten an die Stelle der JRSO das *American Joint Distribution Committee* (New York) und die *Jewish Agency of Palestine* treten. Die Mittel wurden zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet und sollten nach unparteiischer und sachkundiger Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wirtschaftslage der Antragsteller (Gemeinden, Gemeindeverbänden und zentraler Institutionen) verteilt werden. Der Zweck des dafür 1963 gegründeten Vereins war es, dass ein Teil der Vermögenswerte, welche die JRSO im Wege der Rückerstattung, Entschädigung oder sonstiger Wiedergutmachung in Ansehung des Vermögens der früheren Jüdischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Landesverbandes Hessen, der Israelitischen Kultusvereinigung Württemberg und Hohenzollern und des Oberrats der Israeliten (mit Ausnahme der ehemaligen Französischen Zone im Bereich des Landes Baden-Württemberg) bereits erhalten hatte und noch erhalten würde, von ihr selbst verwaltet und für die inzwischen bestehenden Jüdischen Gemeinden, Gemeindeverbände und zentralen Institutionen nach deren Statuten obliegenden religiösen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben verwendet werden sollte.

Gemeinden und Gemeindeverbänden Priorität eingeräumt werden, die aus der Regelung eines Anspruches oder mehrerer Ansprüche durch die JRSO für Schäden an oder Zerstörung von früheren Gemeinde- oder öffentlichen Eigentums - keinen wesentlichen Anteil erhalten hatten und auch in Zukunft nicht erhalten würden: „Unter wesentlichem Anteil soll hier verstanden werden, eine Beteiligung von 25 % oder mehr an dem Anspruch, welcher der Gemeinde auf Grund eines früher abgeschlossenen Vertrages mit der JRSO zusteht.“⁵⁷⁰

Das Justizministerium prüfte 1967 in seiner Eigenschaft als oberste Entschädigungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, ob den wiederentstandenen jüdischen Gemeinden in Nordbaden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Härteausgleich nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Schlussgesetzes von 1965 gewährt werden konnte. Hierzu war eine Feststellung der Schäden erforderlich, die den Zweckvorgängern der wiedererstandenen jüdischen Gemeinden durch Zerstörung, Verunstaltung oder Plünderung der Synagogen aufgrund der vom November 1938 gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten Pogrome oder anlässlich späterer Verfolgung entstanden waren. Diese Feststellung sei jedoch inzwischen anhand der hier vorliegenden Unterlagen nicht möglich, da Angaben zu den Synagogen zu Zeitpunkt und Ausmaß der Zerstörung nicht vorlägen. Die Stadtverwaltung Karlsruhe teilte am 9. Oktober 1967 mit, dass sich bei ihr keinerlei Aufzeichnungen über Inventar- und Kultgegenstände aus der im Jahre 1938 zerstörten Synagoge befänden.⁵⁷¹ Warum die vorliegenden Grundbucheinträge und Gebäudeeinschätzungsverzeichnisse der Gebäudeversicherungsanstalten oder Arisierungsakten hierfür nicht zu Rate gezogen wurden, ist aus heutiger Sicht nicht verständlich. Der hierüber abgeschlossene Vergleich wurde angefochten, nachdem die beabsichtigten Verhandlungen nicht zustande gekommen war. Diese Verhandlungen sollten zu einer weiteren angemessenen Entschädigung führen.⁵⁷² Das Justizministerium hatte zugesagt, bis zum Frühjahr 1967 eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

⁵⁷⁰ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 287; Jüdischer Gemeindefonds Hessen, Württemberg und Hohenzollern, Baden e.V., gegründet am 17. Januar 1963 in Frankfurt. Die Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden und zentraler Institutionen auf Bereitstellung von Mitteln sollen unter Angabe des Verwendungszweckes und unter Beifügung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, sowie des letzten Jahresabschlusses gestellt werden.

⁵⁷¹ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 165; Bürgermeister Wäldele am 9. Oktober 1967 an den Oberrat. Ein entsprechender Antrag auf Entschädigung war wegen der Zerstörung der Synagogen, Gemeindehäuser, Altersheime, Krankenhäuser, ihrer Einrichtungen und der darin befindlichen Kultgegenstände in Mannheim, Heidelberg, Weingarten, Pforzheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Offenburg, Konstanz sowie allen anderen in Nord- und Südbaden befindlichen Synagogen und Häusern gestellt worden.

Da dies nicht geschehen war, wurden diese Ansprüche nunmehr im Entschädigungsverfahren geltend gemacht und auf dem Vergleichswege geregelt.

4.5.4 Rückerstattung jüdischer Grundstücke in Baden am Beispiel der Friedhöfe

Die Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdischen Gemeinden während der NS-Herrschaft hatten schließlich dazu geführt, dass jüdische Gemeinden auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Größe reduziert worden waren. Zudem konnte es sein, dass diese Gemeinden nach Kriegsende mit den Nachfolgeorganisationen um das erbenlose Vermögen konkurrierten. Dies schuf Voraussetzungen für eine Entwicklung, die zunehmend dahin ging, „ ... dass nämlich die Bedeutung des Eigentums für eine jüdische kollektive Identität gegenüber der Herstellung geschädigter individueller Rechte immer bedeutsamer wurde.“⁵⁷³

Die meisten Grundstücke jüdischer Gemeinden waren während des Dritten Reiches vom Reichsfiskus eingezogen worden. Kam es zu einer Zwangsveräußerung, so musste die Verkaufsumme an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeführt werden. Entzieher waren aber auch Städte, die Straßen- und Wasserbauverwaltung oder andere öffentliche Stellen. Viele der Ansprüche, die sich aus der Enteignung jüdischer Gemeinden ergeben hatten, wurden zunächst vorsorglich von der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden angemeldet. Diese erklärte im Mai 1950, dass sie die Anmeldung als vermeintlicher Berechtigter rechtzeitig eingereicht hatte und diese ab diesem Zeitpunkt als zugunsten der JRSO anzusehen war. Sollte es künftig einen anderen Rechtsnachfolger in Form einer sich neu- oder wiedergründenden Religionsgemeinschaft geben, so sollte der Anspruch automatisch auf diesen übergehen.⁵⁷⁴ Nach der zwangsweisen Auflösung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Mosbach hatte man deren Hofreite mit Gebäuden verkauft. Für die JRSO kam auch hier eine Rückerstattung des Kaufpreises von 28.000,- RM im Verhältnis 10:1 nicht in Betracht, da die Kaufsumme nicht in freie Verfügung gelangt,

⁵⁷² ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 165; Dr. Wachsmann als Rechtsvertreter des Oberrats der Israeliten in Baden am 31. März 1967 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

⁵⁷³ *Goschler und Ther*. Eine entgrenzte Geschichte. Raub und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, 2003.

⁵⁷⁴ GLA Karlsruhe, 276 Zug 1997-7 JRSO; Rest. M, Nr. 2871; in Schwetzingen beispielsweise war der jüdische Friedhof und das dazugehörige Straßengelände durch die Wasser- und Straßenbauverwaltung eingezogen worden und teils in einen Radweg an der B 36 umgewandelt worden. Das restliche Gelände war als Ackerboden an 102 Interessenten verkauft worden. Der Rechtsanspruch war auf die JRSO übergegangen, man einigte sich auf eine Rückgabe eines Teils des Geländes und auf eine gütliche Regelung der restlichen Ansprüche.

sondern an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übergegangen war.⁵⁷⁵ Über die gezogene Nutzung musste beim Antrag auf Rückerstattung eine Rechnung gelegt werden. Die häufigste Lösung war der Teilvergleich, bei dem - nach der Rückgabe - die JRSO neuer Besitzer wurde. Das Finanzministerium Württemberg-Baden veranlasste die Aufhebung der Inkontrollnahme. Der Betrag der abgerechneten Reinnutzung wurde überwiesen. Nach der Rückgabe des Besitzes hatte der neue Eigentümer alle Rechte und Pflichten an dem rückerstatteten Gegenstand. Kam es vor Abschluss des Globalvertrages zu einer Einigung, so gab es in den meisten Fällen einen Vergleich oder eine Naturalrestitution. Im Falle der Rückgabe musste die Nutzungsschädigung berücksichtigt werden.

In den meisten Fällen handelte es sich bei den entzogenen Grundstücken um Friedhöfe oder Ackergelände. Gerade an der Friedhofsinstandsetzung lässt sich darstellen, dass die Interessen der JRSO und der wieder gegründeten Gemeinden ganz unterschiedlich sein konnten. Obwohl die JRSO seit 1945 Eigentümerin dieser Friedhöfe war, hatte es der Oberrat für sein Pflicht gehalten, sich um die Pflege und das Aussehen derselben zu kümmern: „Die Frage der geschlossenen Friedhöfe bürdete auch damals schon dem Oberrat eine schwere Last auf. Es gab in keinem Bereich kaum einen Friedhof, der nicht von Nazihänden zerstört war. Die Besatzungsmächte unterstützten wohl die Forderung des Oberrats, dass eine Instandsetzung vordringlich sei, doch wurde in vielen Fällen nur das allernotwendigste getan.“⁵⁷⁶ Nach der Befreiung 1945 setzte man sich deshalb mit den zuständigen Bürgermeistern und Gemeinderäten in Verbindung mit dem Ziel, eine würdige Gestaltung der Friedhöfe zu erreichen. Zum größten Teil sei der Wille auch vorhanden gewesen, doch habe es vor allem an den notwendigen Mitteln gefehlt, weshalb nur wenige der während des Dritten Reiches zerstörten Friedhöfe wieder in Stand gesetzt werden konnten.⁵⁷⁷ „Es betrübt mich sehr, dass die IRSO, in deren Besitz die jüdischen Friedhöfe übergegangen sind, nicht das geringste Interesse für die Instandsetzung und Instandhaltung dieser Friedhöfe zeigt.“⁵⁷⁸ Noch 1954 waren 50 Prozent davon in einem grauenhaften Zustand. Das Gesamtbild dieser Friedhöfe sei

⁵⁷⁵ GLA Karlsruhe, 276 Zug 1997-7, JRSO, Rest. M, Nr. 3357; Vergleich vom 6. Februar 1950 über 27.000,- DM. Bei Grundstücken wurde der Eigentümer, auf den das Vermögen übergegangen war, über die Eintragung im Grundbuch festgestellt. Überwiegend handelte es sich dabei um die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. War dies nicht der Fall, weil die Gemeinde, auf deren Gelände dieses Grundstück lag, als Eigentümer eingetragen war, so wurde in der Regel ein Vergleich mit dem Finanzministerium abgeschlossen.

⁵⁷⁶ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 128; Konzept der Festschrift zum Jubiläum „150 Jahre Oberrat“, S.67-72. [Ende 1958], S.67.

⁵⁷⁷ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 163; Oberrat der Israeliten in Baden, Heinz Freund am 5. Dezember 1958 an den Zentralrat der Juden in Deutschland zu Händen von Dr. van Dam.

„einfach unwürdig“, weil von Seiten der JRSO nur grösste Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Das Regierungspräsidium Nordbaden stellte aus dem Staatshaushalt 1953 einen Betrag von ca. 7.000,- DM zur Verfügung und stellte für das nächste Jahr einen ähnlichen Betrag in Aussicht, der dem Oberrat von seinen Staatszuschüssen abgezogen werden sollte, obwohl die JRSO Eigentümerin der Friedhöfe war. Abgesehen hiervon hielt es der Oberrat für unmöglich, von diesen wenigen Mitteln neben den laufenden Maßnahmen auch nur einen geringen Teil der 51 Friedhöfe instand zu setzen.⁵⁷⁹

Die badischen jüdischen Friedhöfe wurden zwei- bis dreimal jährlich vom Oberrat inspiziert, sodass es mit der Zeit schließlich auch gelang, die größten Schäden einigermaßen zu beheben, die Instandhaltung stellte aber auch weiterhin das eigentliche Problem dar: „Die IRSO hat diese Arbeit voll und ganz uns überlassen und lediglich dafür gesorgt, dass Besitzungen um die Friedhöfe herum verkauft werden.“⁵⁸⁰ Deshalb war 1958 eine Abmachung mit dem Regierungspräsidium zustande gekommen, nach welcher die Friedhöfe in Zukunft aus Staatsmitteln erhalten werden sollten. Ende 1959 wurde dementsprechend mit Vertretern des Regierungspräsidiums Nordbadens ein Teil der Friedhöfe besichtigt und festgelegt, was in Zukunft zur Pflege und Instandhaltung getan werden musste. Die Mittel, die im Jahre 1959 zur Instandsetzung zur Verfügung gestellt wurden, reichten aber immer noch bei weitem nicht aus, „... um alle Friedhöfe in einen würdigen Zustand zu versetzen“⁵⁸¹, da gleichzeitig die Pflege für den neuen Teil und der künftige Denkmalschutz der alten Teile finanziert werden musste. Mit der anteiligen Übernahme der Pflegemaßnahmen durch Bund und Länder wurde das finanzielle Problem nur teilweise gelöst. Ungeklärt blieb, wer künftig Kosten für Spesen und Gehälter tragen sollte: „Wir sind der Ansicht, dass sich die IRSO hier mit einem Zuschuss beteiligen müsste. Erst dann wären wir bereit die Friedhöfe in unser Eigentum zu übernehmen.“⁵⁸²

⁵⁷⁸ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 163; Oberrat der Israeliten in Baden, Heinz Freund am 19. Juni 1954 über die jüdischen Friedhöfe in Nordbaden an den Zentralrat der Juden in Deutschland.

⁵⁷⁹ Ebd.

⁵⁸⁰ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 163; Oberrat der Israeliten in Baden, Heinz Freund am 5. Dezember 1958 an den Zentralrat der Juden in Deutschland zu Händen von Dr. van Dam.

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² Ebd.

4.6 Ausblick auf das Bundesrückerstattungsgesetz und Gesamtbeurteilung

„Wenn man das Bundesentschädigungsgesetz mit gewissen Vorbehalten als das 'für die Armen' charakterisieren kann, so ist sicherlich das vom zweiten Bundestag durchgearbeitete und angenommene Rückerstattungsgesetz, das mit dem Tag seiner Verkündung am 18. Juli in Kraft trat, ein Gesetz für die 'Besitzenden'.“⁵⁸³ Während also das BErG und das BEG dazu dienen sollten, Personenschäden, die durch die Verfolgung entstanden waren, auszugleichen, war es die Aufgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes, nunmehr bundeseinheitlich die noch nicht geregelten Ansprüche bezüglich beschlagnahmter oder geraubter feststellbarer Vermögenswerte, wie Bankguthaben, Wertpapiere, Edelsteine und Edelmetalle, Wohnungseinrichtungen, Bibliotheken und Bilder etc. in einer Gesamthöhe von 1,5 Milliarden zu vergüten. Durch spätere Gesetzgebung wurde jedoch hundertprozentiger Schadenersatz ermöglicht.⁵⁸⁴

Auch wurden mit Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes erstmals die sogenannten Reichsforderungen bereinigt. Indem das Land teilweise für den vorläufigen Ausgleich solcher Vermögensentziehungen eingesprungen war, welche durch das Reich erfolgt waren und nicht unmittelbar geklärt werden konnten, hatte es eine Art „Vorschuss“ geleistet, der nun bereinigt werden konnte. Diejenigen Anmeldungen, die sich nicht gegen Privatpersonen gerichtet hatten, waren nach US-REG an den Finanzminister des zuständigen Landes zu richten gewesen, denn das Reich war hiernach als Gegner anzusehen - das Problem hierbei war jedoch, dass „das Reich“ in der ursprünglichen Form nicht mehr bestand.

Dass solche Schäden aber zunächst nicht geregelt werden sollten, stieß nicht nur bei den Verfolgten auf Unverständnis: „Als 'verschollen' kann man das Reich doch nicht ansehen ... Es besteht auch wenn es derzeit geschäftsunfähig ist. Ist der entzogene Gegenstand noch feststellbar im Besitz des Reiches oder seines Beauftragten, so ist die Rückerstattung sofort gegeben. Ist sie unmöglich, so ist das Reich nach den Bestimmungen der REG schadenersatzpflichtig. Eine Verurteilung ist freilich nicht möglich ...“⁵⁸⁵ Es ging hierbei jedoch nicht darum, dass Vorschriften des

⁵⁸³ *Grossmann*: Die Ehrenschild, 1967, S.78.

⁵⁸⁴ Ebd., S.78/79.

⁵⁸⁵ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S. 27.

Umstellungsgesetzes nicht angewendet werden konnten, sondern vielmehr darum, dass das Reich infolge seiner politischen Lage nach staatsrechtlichen Prinzipien nicht als zahlungsfähig angesehen werden konnte. Deshalb musste auch die Anmeldung einer Ersatzforderung innerhalb der gesetzten Frist geschehen, um den Anspruch zumindest dem Grunde nach feststellen zu können. So hieß es noch 1950: „Wann das Reich und was es bezahlt, schlummert in verhüllter Zukunft.“⁵⁸⁶ Später machte das Land selbst nach BRüG Erfüllungsansprüche geltend, die aus bereits geleisteten Vergleichen oder Restititionen resultierten.⁵⁸⁷

Offen bleibt natürlich die Frage, wieso seitens des Landes Baden-Württemberg doch noch einige der entzogenen Vermögensgegenstände nachträglich ermittelt werden konnten, während dies zu Gunsten der eigentlichen Besitzer zum Antragszeitpunkt nicht geschehen konnte. Indem man allerdings Vermutungen anstellte, die im Sinne von Verschwörungstheorien absichtliche Vorenthaltung solcher Informationen unterstellen, würde man sich gänzlich in den Bereich der Spekulation begeben. Bei Berücksichtigung der allgemeinen Nachkriegssituation und der noch fehlenden Infrastruktur im Informationsbeschaffungsbereich, sollte es grundsätzlich sicher nicht zum Nachteil gereichen, dass es möglich gemacht wurde, bereits nach Erlass des US-REG Vergleiche mit dem Land bezüglich der Reichsverpflichtungen abzuschließen. Nachdem der Abschluss des Entschädigungsgesetzes zur Regelung von Personenschäden zunächst auch noch auf sich hatte warten lassen, mag ein frühzeitiger Abschluss eines Vergleichs über das verlorene Hab und Gut wertvoller gewesen sein, als die Option auf einen günstigeren Abschluss nach einem künftigen Gesetz, das schließlich erst im Jahre 1967 in Kraft trat. Immerhin hatte das Land Württemberg-Baden damit selbst eine Art „Hypothek“ aufgenommen, um diejenigen zu entschädigen, die eine spätere Regelung nicht abwarten wollten oder konnten: „Es wird inzwischen anerkannt, dass eine Verbindung von Besitz und Freiheit besteht und dass Eigentum als Ausdruck menschlicher Persönlichkeit und Werte zu werten ist.“⁵⁸⁸ Diese Haltung gegenüber Eigentum und Eigentumsrechten hat sich jedoch erst im Laufe der Zeit herausgestellt und konnte nicht unmittelbar nach Kriegsende mittels Verordnungen und Gesetzen der Alliierten in das öffentliche und private Bewusstsein einer sich erst entwickelnden Zivilgesellschaft „implantiert“ werden. Aus der Diskrepanz zwischen gesetzlicher Vorgabe und tatsächlicher Umsetzung, resultiert der Ansatz, die besonderen Umstände

⁵⁸⁶ *Hachenburg*: Probleme der Rückerstattung, 1950, S. 27.

⁵⁸⁷ Vgl. dazu auch GLA Karlsruhe, 480 EK 29071.

der Zeit zu berücksichtigen, Probleme aufzuspüren und Entwicklungen zu erkennen, um aus landesgeschichtlichem Blickwinkel aus Sicht der Behörden und Antragsteller das Bild von der Rückerstattung zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die Furcht vor allzu großen Geldtransferierungen ins Ausland hatte dazu geführt, dass es sich bei den Rückerstattungsberechtigten hauptsächlich um Verfolgte deutscher Staatsbürgerschaft handelte. Wie bei der Entschädigung von Personenschäden das Prinzip der Ausgrenzung bestimmter Gruppen zum Tragen kam, so stellten die Formen der Wirkungsbegrenzung ein Hauptmerkmal der Rückerstattung dar.⁵⁸⁹ Weitere Beschränkungen kamen durch die Einwirkung unterschiedlicher Faktoren zustande. Die Rückerstattung war wohl durch die Art ihrer Verwirklichung weit davon entfernt, den geraubten Vermögenswerten eine nach heutigen Gesichtspunkten adäquate Entschädigung gegenüberzustellen. Dafür war sie viel zu sehr den limitierenden Faktoren ihrer Zeit in materieller und rechtlicher Hinsicht unterlegen. Auch führten immer wieder angemeldete Bedenken aus der Privatwirtschaft dazu, dass das Gesetz in seiner Wirkungskraft abgemildert wurde. Jürgen Lillteicher meint, dass die Unstimmigkeiten aber weniger auf die Begrenztheit der Mittel von Justiz und Politik beim Umgang mit dem verübten Massenunrecht zurückzuführen ist, sondern auf eine bestimmte Interpretation der Vergangenheit.⁵⁹⁰ Von Einfluss war seiner Meinung nach sicher auch, dass von deutscher Seite viel Selbstmitleid vorhanden war und sogar das Täter-Opfer-Verhältnis geradezu umgekehrt wurde.⁵⁹¹

Mit der Ernennung der JRSO zur Rechtsnachfolgerin für das erbenlose jüdische Vermögen war ein zusätzlicher Hauptakteur auf den Plan gerufen worden. Nicht nur, weil die Ernennung einer solchen Nachfolgeorganisation eine bisher noch nicht da gewesene Maßnahme darstellte, mussten sich die Abläufe zwischen allen an der Restitution Beteiligten erst einspielen und Misstrauen auf allen Seiten abgebaut werden. Zunächst kam es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rückerstattungsanträge, weil Ansprüche nicht rechtzeitig durch die JRSO zurückgenommen worden waren, mit der Folge, dass unnötige Zurückweisungen per Beschluss erfolgten, was mit zusätzlicher Belastung der Schlichter für die Wiedergutmachung verbunden war. Die Zusammenarbeit der JRSO mit den Schlichtern wurde im Lauf der Zeit aber besser -

⁵⁸⁸ *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S. 236.

⁵⁸⁹ Beide Bereiche unterlagen dem Territorialprinzip.

⁵⁹⁰ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.103.

⁵⁹¹ Ebd., S.103.

häufig scheiterten die Verfahren jedoch wegen zu hoher Forderungen der JRSO, sodass zwei Gütetermine die Regel waren. Die JRSO selbst nahm eine schwierige Zwischenposition ein - zum einen kritisierten die Schlichter, dass sie wie eine Behörde auftrat, zum anderen verhielt sie sich teilweise nicht wie eine Vertreterin, sondern eher wie eine Konkurrentin gegenüber den eigentlichen Anspruchsberechtigten.

Durch Abschluss des Globalvertrages mit der JRSO folgte man in Baden-Württemberg der gesamtdeutschen Entwicklung. Die Kollektiventschädigungen als Vergleichsabschluss im großen Stile gaben bereits die Richtungen für die Individualverfahren vor - sie zeichnete den Weg der Einigung vor, der nicht zuletzt auch die Zahlungsfähigkeit einkalkulieren musste. Zunächst hatte man in Württemberg-Baden die Übernahme von „zahlreichen Ruinengrundstücken“ abgelehnt. Es gab aber nicht nur Bedenken von Seiten der Finanzbehörden. Küster hegte die Befürchtung, dass die Gerechtigkeit bei einem solchen Abkommen leiden würde und der Staat aus Furcht vor Hass und Verachtung gegenüber seinen eigenen Bürgern als Schuldner irgendwann Gnade walten lassen würde. Wie die spätere Entwicklung zeigt, wurden all diese Befürchtungen nicht erfüllt. Besonders die Vergleichssumme des Globalvertrags zwischen dem Land Württemberg-Baden und der JRSO vom 29. November 1951 in Höhe von 10.000.000,- DM hätte sich durch eine Einzelabwicklung der Ansprüche noch wesentlich erhöht. Die gesamte Durchführung der Rückerstattungsverfahren nach US-REG sollte vor allem unter dem Diktum der Pragmatik erfolgen und zielte letztendlich auf Einigung und Erledigung der Rückerstattungsfälle und -verfahren ab, weswegen man sich schließlich auch zur Durchführung von Globalabkommen entschloss. Die zuständigen Rückerstattungsbehörden hatten gerade nach Erlass des US-REG einen sehr hohen Geschäftsanfall zu verzeichnen - mit der Einschaltung der Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe 1948 war eine weitere Stelle an der Abwicklung der Ansprüche beteiligt worden, was die Abläufe zusätzlich verzögerte. Besonders schwer wog auch, dass trotz steigender Antragszahlen der Personalstand 1948 durch die vom Land verfügte Haushaltssperre nicht erhöht werden konnte, wodurch Verfolgte den Eindruck bekommen konnten, dass von staatlicher Seite her kein Interesse an einer zügigen Bearbeitung der Rückerstattungsfälle bestand.

Die Währungsreform bildete ein generelles Problemfeld der frühen Rückerstattung und Entschädigung. Der bei der Durchführung der Restitution angewandte strenge Wechselkurs von 10 RM zu 1 DM konnte von den Verfolgten als eine Art von doppelter

Bestrafung empfunden werden: „Doch der historische Kontext ist wichtig und man sollte sich daran erinnern, dass die amerikanischen Besatzer Deutschlands, während sie sicherlich auf Wiedergutmachungs- und Entschädigungszahlungen für die Juden bestanden haben, nicht weniger zäh, daran festhielten, dass sie in strikter Übereinstimmung mit der Währungsreform abzuwickeln seien.“⁵⁹² Diese Tatsache half aber dem Anspruchsberechtigten nicht weiter, wenn er den Rückerstattungsbescheid in den Händen hielt und bei der Umrechnung 90 Prozent des Reichsmarkbetrages abgezogen sah.

Nur im Kontext der unmittelbaren Nachkriegsgesellschaft, ist auch die Berücksichtigung des Gläubigerschutzes innerhalb der Rückerstattungsgesetzgebung als anscheinend einzige Form eines gesellschaftlich tragbaren Kompromisses zu sehen. Sie erscheint symptomatisch dafür, dass die deutsche Nachkriegsgesellschaft noch lange nicht bereit sein sollte, sich der aus dem Dritten Reich erwachsenen Schuld zu stellen und sie bedingungslos zu begleichen. In diesem Zusammenhang ist auch der zunächst maßgebliche Einfluss der Alliierten auf die Vermögenskontrolle zu sehen. Obwohl sie sich an allgemeine rechtliche Grundsätze des BGB hielt, bereitete sie Probleme und führte zu Auseinandersetzungen und mochte damit als Symptom dafür gelten, dass immer noch weite Teile der Bevölkerung nicht bereit waren, demokratische Grundsätze anzuerkennen. Ob nun die rückerstattungspflichtigen Privatpersonen sich selbst zu sehr als Opfer sahen oder man bei der Abwicklung der Reichsforderungen mit den Oberfinanzdirektionen den Sachwaltern des fiskalischen Interesses gegenüberstand - das Dritte Reich warf noch seine Schatten auf die Rückerstattungsprogramme: „Die Praxis einer Gesetzesauslegung zugunsten der bundesdeutschen Staatskassen, wie sie in den 1950er Jahren vielfach anzutreffen war, setzte sich weiter fort.“⁵⁹³ Weitere Faktoren führten zu Komplikationen in der Abwicklung, was bei den Anspruchsberechtigten wiederum den Eindruck erwecken konnte, dass es ihnen erschwert wurde, ihren rechtmäßigen Besitz zurückzuerhalten. Für solche zusätzlichen bürokratischen Hürden sollen als Beispiel die steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Immobilien stehen, welche vom Finanzamt (Steuerabteilung) für das Finanzamt (Abteilung gesperrtes Vermögen) ausgestellt wurden. Nicht nur Behörden oder Nachfolgeorganisationen waren jedoch für Verzögerungen bei der Abwicklung der Verfahren verantwortlich, denn gerade im Bereich der Nachweiserbringung - und hier

⁵⁹² *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S. 227.

⁵⁹³ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.98.

insbesondere bei den Erbnachweisen - zeigten sich zahlreiche Versäumnisse der Antragsteller.

Obwohl die Restitution vergleichsweise früh in Gang kam, zeigt der Fall der Hinterbliebenen von Carl Goerdeler, dass dies aber teilweise schon zu spät sein konnte. Bei aller möglichen Kritik, gilt es immer zu bedenken, dass Verfolgten auch unvollkommene Maßnahmen helfen konnten und, „ ... dass diese Rückerstattungsprogramme über ihren materiellen Nutzen hinaus auch positive Wirkung auf ihre Empfänger ...“ haben konnten.⁵⁹⁴ Die Bewältigung der aus den Rückerstattungsansprüchen erwachsenen Aufgaben führte zwar teilweise zur Schaffung von Sonderregelungen und Spezialgesetzen - diese konnten aber nicht in jedem Fall alle Einzelschicksale berücksichtigen, sondern nur versuchen, das größtmögliche Maß an Gerechtigkeit zu erlangen. Sie stellten den Versuch dar, auf die besonders schweren und bis dahin unbekanntenen Formen des Unrechts einzugehen, da „ ... konventionelle Formen des Interessenausgleichs in der Politik und traditionelle Formen des deutschen Rechts, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, bei weitem nicht den Anforderungen genügten, die an sie gestellt wurden.“⁵⁹⁵ Einerseits konnte man im Rückerstattungsgesetz die besondere Berücksichtigung jüdischer Verfolgter feststellen, wie etwa durch Einführung von speziellen Tatbeständen, z.B. Kollektivbedrohung, oder durch die Einführung der Unterscheidung der einfachen und der schweren Entziehung. Dadurch sollte jüdischen Antragstellern erspart werden, die Beweislast unnötig zu tragen und es wurde versucht, dem besonders schweren Verfolgungsschicksal Rechnung zu tragen. Es gab aber auch wieder Gegenbeispiele, wie etwa der sehr eigenwillige Umgang mit den Ansprüchen aus der Vermögensabgabe. Obwohl jüdische Verfolgte im Dritten Reich fast ausnahmslos die Judenvermögensabgabe hatten leisten müssen, hatten sie zunächst nur das Recht, einen (begrenzten) Kredit aufgrund dieser Anspruchsgrundlage zu beantragen. Dies dokumentiert nur allzu exemplarisch, dass Restitution eher selten einfach Rückgabe bedeutete. Man versuchte aber immerhin, wie sich bei der Untersuchung von Verfahren der überregionalen Vereinigungen gezeigt hat, nach einiger Zeit auf Gesetzesebene eine Verbesserung zu erreichen, indem es zu Abtrennung von Ansprüchen kam, damit zumindest Teilansprüche bearbeitet werden konnten. Dies dokumentiert für jene Zeit zwar einerseits die Unzulänglichkeit der Gesetzeslage, aber

⁵⁹⁴ *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S.238.

⁵⁹⁵ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.103.

andererseits ebenso den generellen Kompromisscharakter der frühen Rückerstattungsprogramme.

Da eine Naturalrestitution von entzogenem Vermögen oft nicht mehr in Frage kam, musste deren Wert festgelegt werden. Diese Wertberechnungen konnten aber nur annäherungsweise ermittelt werden, wobei die ideelle, symbolische Geltung für den konkreten Eigentümer gar keine Berücksichtigung erhalten konnte. Für diese Wertbemessung erfolgte ein Rückgriff auf bereits bestehende Institutionen. Bei Immobilien wurden die örtlichen Schätzungsausschüsse aus Gründen der „Erfahrung und Kompetenz“ eingeschaltet. Hier erfolgte aber nicht, wie beim sonstigen „Wiedergutmachungspersonal“, eine Prüfung auf Eignung, eine Bildung eigens hierfür zuständiger Gremien wurde sogar abgelehnt. Auch bei beweglichen Gegenständen wurden zwar vereidigte Sachverständige eingeschaltet, hier konnte jedoch der Wertvergleich mittels der aktuellen Preise für Versteigerungsgut erfolgen, weswegen sich ein Beigeschmack von Geringschätzung beimischen konnte. Die verwendete Datenbasis für Vergleichswerte zu Rückerstattungsobjekten konnte insgesamt den Wertschwankungen im zeitgeschichtlichen Rahmen zwischen 1933 und dem Rückerstattungszeitpunkt unterliegen, wodurch der ermittelte Wert sehr unterschiedlich ausfallen konnte.

Trotz des zur Verfügung stehenden Instrumentariums an Kontrollmöglichkeiten und Bewertungsstellen mussten die zuständigen Behörden jedoch auch gerade in der ersten Zeit, in der die Nachprüfmöglichkeiten noch schlechter waren, immer wieder Ermessensentscheidungen treffen und die Glaubwürdigkeit der Antragsteller einschätzen. Indem man sich hier mit Verfolgten auf dem Vergleichswege einigte, sollten alle aus dem Antrag resultierenden Ansprüche abgegolten werden. Ein Vergleich bedeutete immer das Eingehen eines Kompromisses und das Ausschöpfen des Entgegenkommens der beteiligten Parteien. Es ging oft nicht unbedingt darum, den tatsächlichen Wert oder den Verbleib der rückzuerstattenden Gegenstände zu ermitteln, sondern die Handlungsspielräume auszureizen. Somit entstand ein System des kalkulierbaren finanziellen Risikos für das Land. Wie in allen Antragsverfahren wurden aber auch bei der Rückerstattung Handlungsgeschick und Hartnäckigkeit belohnt. Eine Gemeinsamkeit von Entschädigung und Rückerstattung bildete die Erledigung von dringlichen Personenschäden, sodass Ansprüche von Personen gegenüber denen von Vereinigungen Priorität hatten, womit dem Einzelschicksal insofern Rechnung getragen

wurde, als man versuchte, persönliche Notstände wie Alter, Armut und Krankheit, zu berücksichtigen. Immerhin konnte man so bis Mitte 1952 den Großteil der Rückerstattungsfälle, die als Individualverfahren anhängig gewesen waren, erledigen. Dabei wurde leider stark vernachlässigt, welche symbolische Bedeutung und integrative Funktion ein schneller Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden für die zurückgekehrten und wieder ansässigen Juden gehabt hätte. Während in Stuttgart der Synagogenbau früh staatliche Unterstützung erfuhr, so wurde die Frage in Baden zunächst so lange herausgezögert, bis der Oberrat sich mit einem ausgebauten Betsaal zufrieden gab und erst 1971 die neue Synagoge fertiggestellt wurde. Immerhin zogen sich die badischen Behörden nicht völlig aus der Verantwortung und leisteten in Form von Vorschüssen einen Beitrag zur Friedhofsgestaltung und Friedhofserhaltung.

Es stellte ein Novum in der Rechtsgeschichte dar, dass ein Staat verpflichtet wurde, seine eigenen Staatsbürger zu entschädigen. Trotz mangelnder Rechtsgrundlage ergingen bereits in den 50er Jahren Bescheide gegen den Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Die späte Bereitschaft der Bundesrepublik, „... die Rechtsnachfolge des 'Dritten Reiches' mit allen daraus entstehenden moralischen und materiellen Lasten zu akzeptieren hat [zwar] im Lauf der Zeit maßgeblich zum Wandel seiner Vergangenheitspolitik und Schaffung einer robusten Zivilgesellschaft beigetragen“⁵⁹⁶, ist wohl aber als Zeichen zu werten, dass die westdeutsche Vergangenheitspolitik in den ersten Jahren zu wünschen übrig ließ. Etwas mehr Entgegenkommen war dadurch zu verzeichnen, dass die Oberfinanzdirektionen der jeweiligen Länder nach Erlangung der Teilsouveränität der Bundesrepublik 1952 ermächtigt wurden, Vergleiche auf der Basis der Reichsforderungen abzuschließen. Auf Landesebene war also in der Hinsicht die beschleunigte Durchführung der Verfahren befördert worden, indem man vorläufig eine Zwischenlösung schuf und als Schuldner bei den Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich eintrat. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1957 wich kaum von den bisherigen Grundsätzen ab - es regelte hauptsächlich die Ansprüche gegen das ehemalige Reich. Ursprünglich sollte es sogar lediglich die bisher gegen das Deutsche Reich ergangenen Zahlungsanordnungen umsetzen. Die Oberfinanzdirektion wurde damit gleichzeitig zum Antragsgegner und Entscheidungsträger. Die entscheidende Verbesserung lag darin, dass nun auch die Enteignung von Vermögenswerten, die nicht im Bundesgebiet stattgefunden hatten, in dessen Geltungsbereich fielen: „Es musste jedoch nach Erörterung der genauen Umstände nachgewiesen werden, dass eine

⁵⁹⁶ *Feldman*: Der Holocaust und der Raub an den Juden, 2003, S.230.

Verbringung in das Bundesgebiet einschließlich West-Berlin tatsächlich erfolgt oder nicht definitiv auszuschließen war.⁵⁹⁷ Eine Zwischenbilanz von Hans Günter Hockerts hält drei entscheidende Merkmale des westdeutschen Rückerstattungsprogramms fest: die begrenzte Selbstbestimmung, eine Asymmetrie zwischen ost- und westdeutscher Rückerstattung und letztlich die Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten.⁵⁹⁸ Letzteres sollte trotz wieder stärker wahrgenommene Bereiche, wie „Arisierungsgewinn“ und „Raubgold“ nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden.⁵⁹⁹ Das Rückerstattungsprogramm wurde im Großen und Ganzen seinen Ansprüchen wohl gerecht, wenn auch die Regelung der Forderungen gegen das ehemalige Reich erst spät erfolgten.

Auch wenn die Kontrollfunktion und korrigierenden Eingriffe der Alliierten notwendig gewesen waren,⁶⁰⁰ machten sie doch das US-REG zu einem Fremdrecht und trugen im Bereich der Restitution sicher nicht zur Steigerung des Eigenverantwortungsgefühls der breiten deutschen Bevölkerung, wie auch der deutschen Justiz bei. Das Sonderfondsgesetz, das dem Entschädigungsgesetz vorgeschaltet wurde, zeigt auch, dass die Einschaltung anderer Fachbehörden, insbesondere des Finanzministeriums, immer dazu führte, dass Ansprüche gering gehalten wurden und ein Kompromiss zwischen Bezahlbarkeit und Gerechtigkeit gesucht wurde. Die Rückerstattung litt geradezu unter der Beteiligung zu vieler Instanzen, hierdurch entstanden ja zum Teil auch die Verzögerungen, die von den Verfolgten als Hinhaltetaktik interpretiert wurden. Wären die Aufgaben der Restitution von vorneherein bei einer mit der Rückerstattung beauftragten Behörde gebündelt gewesen und auch durchgeführt worden, hätte die Durchführung vielleicht unter etwas gleichförmigeren Maßstäben geschehen können. Ob sie besser geworden wäre, bleibt Spekulation. Das Vertrauen in die deutsche Justiz wird ja auch besonders durch die beschränkte Staatshaftung geschmälert. Tatsächlich kamen die entscheidenden Anstöße zur Rückgabe von während der NS-Zeit enteignetem Vermögen von außen oder von Interessengruppen: „Die Restitution kann daher nicht als Beispiel für einen von breiten Schichten getragenen Prozess zu mehr Zivilität herangezogen werden.“⁶⁰¹

⁵⁹⁷ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.99.

⁵⁹⁸ *Hockerts*: Wiedergutmachung in Deutschland, 2001, S. 174.

⁵⁹⁹ Ebd., S.174/175.

⁶⁰⁰ *Lillteicher*: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, 2003, S.101.

⁶⁰¹ Ebd., S.103/104.

5 Vom Landes- zum Bundesentschädigungsgesetz

Man hatte bereits auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 festgelegt, dass das Deutsche Reich nach seiner Kapitulation die während des Zweiten Weltkrieges erfolgten Zerstörungen in den von Deutschland besetzten Ländern „wieder gutzumachen“ hätte. Neben der Festlegung der Reparationszahlungen sollte eine Entschädigung und die Rückerstattung feststellbarer Vermögensverluste an die Opfer des NS-Regimes für die Personengruppen und Völker geleistet werden, die in der NS-Zeit aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen verfolgt worden waren. Zunächst verlagerte sich das Geschehen aber vor allem auf die Ebene der Städte, Landgemeinden und Landkreise, „auf deren Schultern vor allem in allen vier Besatzungszonen die Betreuung den unter der Folgen von NS-Herrschaft und Krieg leidenden Personen lag, [sie] erkannten von Anfang an die moralische Pflicht, sich der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, vor allen anderen der aus Konzentrationslagern und Haftanstalten befreiten Verfolgten in besonderem Maße anzunehmen.“⁶⁰² Diese Fürsorgemaßnahmen der ersten Zeit richteten sich zwar ausschließlich nach der Bedürftigkeit der Betroffenen⁶⁰³, sie erhielten jedoch ihre Verknüpfung mit den später erlassenen Entschädigungsgesetzen dadurch, dass alle Vorleistungen auf aus später erlassenen Wiedergutmachungsgesetzen resultierenden Ansprüchen angerechnet wurden.⁶⁰⁴

Das erste landeseinheitliche Entschädigungsgesetz, das unter maßgeblicher Beteiligung Küsters entstanden war, wurde mit Verabschiedung durch den Länderrat der amerikanischen Besatzungszone im August 1949 als zoneneinheitliches Gesetz (US-EG) verkündet und wurde rückwirkend ab April 1949 in Kraft gesetzt.⁶⁰⁵ Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) galt

⁶⁰² Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.16.

⁶⁰³ Ebd., S.17.

⁶⁰⁴ Nach Inkrafttreten des US-EG wurden spätestens mit der Auszahlung der zweiten Rate der Haftentschädigung Vorleistungen aus Landesmitteln auf Wiedergutmachungsansprüche verrechnet. Durch Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart - 7. Zivilsenat - vom 24. November 1961; 10961 - 7 U 1881 - war die Anrechnung solcher (erstatteten) Fürsorgeleistungen schließlich als unzulässig erklärt worden. Im Wege der Angleichung wurden daher bisher ergangene Bescheide von Amts wegen abgeändert. Vgl. dazu GLA Karlsruhe, 480 EK 156 oder 480 EK 22.

⁶⁰⁵ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.16. Unter Federführung Bayerns erstellte ein vom Länderrat eingesetzter Sonderausschuss einen Entwurf zum Entschädigungsgesetz, der zunächst durch die Rückerstattungsgesetzgebung in den Hintergrund geriet. Der schließlich entstandene Entwurf vom 28. August 1948 wurde zunächst zwar vom Plenum des Länderrats angenommen, jedoch von der Militärregierung zurückgewiesen. Nach Genehmigung der Militärregierung wurde im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Hessen und im damaligen Württemberg-Baden das US-EG verabschiedet.

als vorbildlich und setzte die Maßstäbe für die folgenden erlassenen Länder- und Bundesgesetze.⁶⁰⁶ Weil die Länder freie Hand bei der Ausgestaltung der Entschädigungsbehörden hatten, wurden die Wiedergutmachungsbehörden in den jeweiligen Ländern schließlich unterschiedlichen Ressorts zugewiesen.⁶⁰⁷ Als NS-Opfer galt (weiterhin), wer aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden war. Entschädigungsberechtigt nach dem US-EG war künftig wer dabei Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hatte. „Obwohl das Gesetz ein Recht auf 'Wiedergutmachung' gewährte, waren sich alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten darüber einig, daß das vom NS-Regime verursachte Unrecht und Leid nicht im eigentlichen Sinne 'wiedergutmacht' werden könne, sondern der Zweck aller Regelungen darin bestehe, die den Verfolgten zugefügten Schäden im Rahmen des Möglichen auszugleichen und zu mildern.“⁶⁰⁸

Eine Besonderheit des württemberg-badischen Landesrechtes lag darin, dass trotz aller getroffener Maßnahmen keine staatliche Anerkennung des Verfolgten im Sinne eines Status vorlag, da der Personenkreis als zu uneinheitlich befunden wurde. Es wurden, wie auch später im Bundesgesetz, nur einzelne Wiedergutmachungsansprüche anerkannt. Bei Übernahme der Wiedergutmachung von NS-Unrecht durch das Land wurde 1949 vorsorglich erklärt, dass das Wiedergutmachungsgesetz nach Recht der Alliierten keine ausdrücklichen Vorschriften darüber enthalte, wer als wiedergutmachungspflichtig zu benennen war. Da das Land sich nicht als Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reiches oder der früheren Länder und sich „noch weniger“ als natürlicher Rechtsnachfolger der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen und Verbände sah, wurde nach Paragraph 6 des Gesetzes festgestellt, dass man nicht wiedergutmachungspflichtig sei. „Die Gewährung der Wiedergutmachung durch das Land bedeutet also nicht die deklaratorische Feststellung einer bereits bestehenden Rechtspflicht, sondern die konstitutive Übernahme einer sittlichen Verpflichtung.“⁶⁰⁹

⁶⁰⁶ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988, S.53.

⁶⁰⁷ Otto Gnirs: Die Entschädigungsbehörden, S.3-18. In: Hugo Finke, Ders., Gerhard Kraus und Adolf Pentz: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Bd. 6); Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Bonn, Zürich, München 1987, S.5. Abgek.: Gnirs: Die Entschädigungsbehörden, 1987.

⁶⁰⁸ Brodessa, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.18.

⁶⁰⁹ Wilden und Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz, 1950, S.35.

Um die Entschädigungsverfahren in Gang zu bringen, nahmen die von Staats wegen besoldeten Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung, welche die Verfolgten kostenlos berieten, Anträge entgegen und bereiteten sie entscheidungsreif vor. Die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe prüfte als allgemeine Anmeldebehörde die Anträge und erkannte die Forderungen an, soweit sie als nachgewiesen galten und dem Gesetz entsprachen. Das Landesgesetz kannte etwa 25 definierte Ansprüche. Einer Doppelzahlung wollte man durch eine Anzahl von Vorschriften beikommen, in denen das Verhältnis solcher konkurrierender Ansprüche geregelt wurden.⁶¹⁰ Das US-EG regelte die definierten Schäden am Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im wirtschaftlichen Fortkommen und in der Privatversicherung. Dabei umfassten 37 Paragraphen die materiell-rechtlichen Vorschriften.⁶¹¹ Es gab wohl kaum einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vorgang, der nicht durch die Verfolgungsmaßnahmen berührt worden war. „Berücksichtigt man ausserdem, dass sich der Entschädigungszeitraum auf 12 Jahre erstreckt, wird man verstehen, dass diese 37 Paragraphen nur ein Gerippe des Entschädigungsrechts bilden können, das durch Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erst Fleisch und Blut bekommen muss.“⁶¹²

Dem Grundsatz „schnell geholfen ist doppelt geholfen“ folgend, hatte das Württemberg-Badische Justizministerium angeordnet, dass mit der Auszahlung der Haftentschädigung bereits vor Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes und vor Erlass von Durchführungsverordnungen lediglich an Hand des bisher vorliegenden Gesetzesentwurfs begonnen werden sollte. Hierdurch wurde es möglich, schon im Sommer 1949 mit der Auszahlung der Haftentschädigung zu beginnen, sodass

⁶¹⁰ So sollten die entsprechenden Leistungen bei einer anerkannten Schädigung sachlich getrennt bleiben, indem beispielsweise keine Geldrenten und Kapitalabfindungen für Körper- und Gesundheitsschäden gewährt wurden. Vgl. dazu: *Hans Wilden und Martin Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz, 1950, S.91.*

⁶¹¹ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Antwort auf die Anfrage der Militärregierung [April 1950]; die bisherigen Leistungen nach dem Sonderfondsgesetz hatten 3.458.384,36 DM betragen, wobei die Reichsmarkleistungen im Verhältnis 10:2 einbezogen sind, die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz betragen bis April 1950 1.242.853,34 DM. Die größten Ausgabeposten stellten die Heilverfahren und Haftentschädigungen dar. Die Gesamtausgaben betragen bis zum 29. März 1950: 4.701.237,70 DM. Während bei den Sonderfondsleistungen vor allem die Renten und teilweise die Erstattungen von Heilverfahren die größeren Anteile hatte, stiegen nach Erlass des Entschädigungsgesetzes die Anzahl der Fälle mit Schäden an Eigentum und Vermögen und mit Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen. Im April wurden noch 14.000 Anträge mit unterschiedlicher Anspruchsart mit geschätztem Gesamtaufwand von 50 Millionen DM erwartet. Bis Ende März waren 9.000 Zahlungen nach dem Sonderfondsgesetz und dem Entschädigungsgesetz erfolgt.

⁶¹² GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 5; „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, ohne Datum [1950]. Das Entschädigungsgesetz sah daher zusätzlich 17 Ausführungsbestimmungen vor, von denen 1950 nur zwei erlassen waren, nämlich am 12. Mai 1950 die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung sowie die Rentenverordnung.

Württemberg-Baden einen großen Vorsprung gegenüber den anderen Länder der amerikanischen Besatzungszone bekam, die erst den Erlass von entsprechenden Ausführungsbestimmungen abwarteten. „Die Finanzkraft der Länder gestattet nicht, alle Entschädigungsleistungen auf einmal zu zahlen.“⁶¹³ Das Gesetz sah daher drei Auszahlungsklassen vor, von denen die erste in Form von Haftentschädigung und Renten sofort angewiesen wurden.⁶¹⁴ Die Landesregierung hatte am 20. Dezember 1949 dem Antrag des Justizministers zugestimmt, dass aus den Haushaltsmitteln ein Betrag von DM 300.000,- zur Wiedergutmachung von solchen Verfolgungsschäden verwendet werden sollte, die nicht unter das Entschädigungsgesetz fielen, in denen aber die Versagung einer Wiedergutmachung eine unbillige Härte darstellte.⁶¹⁵ Es handelte sich insbesondere um folgende Fälle: die Versorgungsschäden von Waisen über 16 Jahren, Ansprüche von Verfolgten, die in die Zuständigkeitslücken zwischen einzelnen Landesgesetzen fielen, Haftentschädigungsansprüche, die durch den Tod eines Verfolgten weggefallen waren, Schäden von Personen, die für eine geringfügige Verfehlung wegen ihrer Rasse übermäßig hart bestraft wurden, Existenzschäden von Personen, die bei Beginn der Verfolgung arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß geendet hatte, die aber wegen ihrer Rasse keine Arbeit mehr fanden, sowie die Versorgung betagter Juden, die ihre nachweisbaren Wiedergutmachungsansprüche bereits aufgezehrt hatten. Es sollte nach dieser Auflistung nicht ausgeschlossen sein, dass auch in andersartigen, aber gleich schweren Fällen eine Leistung aus übergesetzlichen Mitteln gewährt werden konnte. Die Leistung konnte im Einzelfall der Höhe der gesetzlichen Leistung gleichkommen, so insbesondere bei Waisen getöteter Verfolgter: „In anderen Fällen, z.B. bei der Auszahlung der Haftentschädigung an nahe Angehörige wird es regelmässig

⁶¹³ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 5; „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, ohne Datum [1950]; die erste Klasse der (Haftentschädigungen und Renten) wurden noch 1950 ausgezahlt, die Klasse II bis 1954 und die Klasse III sollten bis 1960 befriedigt werden. Nach dem Entschädigungsgesetz sollten die Leistungen der Klasse II und III gewährt werden, soweit und sofern die hierzu erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung gestellt wurden. Das Land Württemberg-Baden hatte im Gegensatz zu den übrigen Ländern der US-Zone diesen Zeitpunkt nicht abgewartet, sondern die Klasse II schon im Herbst 1949 aufgerufen. Da es sich bei Klasse II um die Ansprüche wegen Schadens aus Eigentum und Vermögen, zu erstattender Sonderabgaben und Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen gehandelt hatte, hatten sich die Wiedergutmachungsbehörden überraschend einer Aufgabe gegenübergesehen, zu deren Bewältigung zunächst die personellen und sachlichen Voraussetzungen fehlten. Um wenigsten beginnen und nicht erst den Erlass der vorgesehenen Verordnung abwarten zu müssen, wurden durch Verwaltungserlasse die dringendsten Fragen vorbehaltlich der Bestätigung durch die Rechtsprechung geregelt.

⁶¹⁴ Ebd.

⁶¹⁵ Ebd.

angemessen sein, nur einen Bruchteil des Betrages zu gewähren, der dem Verfolgten selbst zugestanden hätte.“⁶¹⁶

Im Durchschnitt enthielt jeder Antrag drei verschiedene Schadensarten,⁶¹⁷ sodass man nach Inkrafttreten des Gesetzes mit 45.000 Entscheidungen rechnete. Es erwies sich deshalb als unmöglich, diese Aufgaben innerhalb so kurzer Frist zu erledigen, wie es nicht nur die Verfolgten, sondern auch das Land selbst gern gesehen hätte. Man war 1950 der Ansicht, dass es in Nordbaden nicht 15.000 oder mehr Personen gegeben habe, denen Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz zustanden, weswegen ein großer Teil der Anträge als unberechtigt zurückgewiesen wurde: „Aber gerade die Arbeit, Spreu von Weizen zu trennen, um nur die im Gesetz begründeten Bezahlung zu leisten und die für Wiedergutmachungszwecke vorhergesehenen Mittel den tatsächlich Verfolgten zukommen zu lassen, hindert eine schnelle Abwicklung. Denn die Fälle der wirklich Verfolgten wickeln sich meistens glatt ab.“⁶¹⁸ Schwierigkeiten hätten bisher im Allgemeinen nur diejenigen Antragsteller bereitet, die keine Entschädigung erhalten hatten und trotzdem „mit einer Hartnäckigkeit, die einer besseren Sache wert wäre“, ihre Forderungen vertraten und dabei selbst „vor strafbarer Handlung“ nicht zurückschrecken würden, um die Wiedergutmachungsbehörden zu täuschen. Deshalb ließe es sich nicht immer vermeiden, dass hierunter auch die Bearbeitung der berechtigten zu Anträge leiden habe. Es sei auch nicht immer leicht, den richtigen Mittelweg zwischen Beweisnot, in der sich viele Verfolgte befanden und dem Nachweis von Unterlagen zu finden, die eine Zahlung rechtfertigten. Es werde dabei häufig übersehen, dass die Wiedergutmachungsleistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln stammten, vom Rechnungshof nachgeprüft wurden und für die Richtigkeit diejenigen hafteten, welche eine hinterher beanstandete Zahlung angewiesen hatten.⁶¹⁹

⁶¹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 9; Runderlass E 15 zu den übergesetzlichen Leistungen vom 28. Dezember 1949. Der Erlass wurde am 18. Dezember 1967 aufgehoben.

⁶¹⁷ Staatsanzeiger für Württemberg-Baden, 4. Jg., Nr.5 vom 16. Januar 1950, S.1. Die Auszahlung der *Haftentschädigung* hatte in Form einer Vorbewilligung bereits Ende Juli 1949 eingesetzt. Am 16. November 1949 war eine Verordnung durch die Landesregierung erlassen worden, welche die Zahlungen außerhalb der zweiten Rate der Haftentschädigung regelte. Hierbei handelte es sich um die Handhabung des Ausgleichs der im Zusammenhang mit der Haft entstandenen Existenzschäden, wie insbesondere die Erstattung von Verdienstaussfälle oder die Rückzahlung von Sonderabgaben. Beides wurde zunächst auf 10.000,- DM begrenzt. „Die Einbeziehung auch der 2. Haftentschädigungsrate in die Verordnung vom 16.11. (...) war nicht möglich, da sie in Anbetracht der großen Zahl jüdischer Verschleppter und ihrer langen Haftzeit einen Aufwand bedeutet hätte, der aus vorhandenen Mitteln nicht mehr hätte gedeckt werden können.“

⁶¹⁸ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 5; „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, ohne Datum [1950].

⁶¹⁹ Ebd.

Mit Küster, der als die Symbolfigur des „gewissenhaften Schuldners“ gilt⁶²⁰, erhielt die württemberg-badische Wiedergutmachung zunächst eine eigene Prägung. Die Verfolgten sollten gemäß seinen Anweisungen in den Verfahren nicht derart behandelt werden, dass die Landesbezirksstelle über die Anträge eines Gesuchstellers hoheitlich entschied, sondern als Gläubiger der gleichberechtigt Ansprüche gegen den Fiskus als Schuldner geltend machte. Infolgedessen dürfe es sich bei der Behandlung der Sache durch die Landesbezirksstelle als Entschädigungsbehörde nicht um ein dem gerichtlichen Güteverfahren ähnlichen Vorgang handeln, sondern vielmehr nur um die außergerichtliche Auseinandersetzung des Gläubigers mit dem Schuldner. Hatte die Wiedergutmachungsbehörde tatsächliche oder rechtliche Bedenken, den angemeldeten Anspruch anzuerkennen, so sollte sie den Antrag ablehnen, wodurch sie den Verfolgten die Möglichkeit eröffnete, durch Klage bei der Entschädigungskammer die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Nach dem Entschädigungsgesetz entschied über die Ansprüche vor Gericht in erster Instanz die Wiedergutmachungskammer, in zweiter Instanz der Wiedergutmachungssenat. Immer wieder wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nicht jedes im Dritten Reich geschehene Unrecht wieder gutgemacht werden konnte. Abgesehen davon, dass eine tatsächliche Wiedergutmachung meistens überhaupt unmöglich war, scheiterte ein möglichst umfassender Schadensersatz vor allem an der Finanzkraft der Länder. Das Entschädigungsgesetz berücksichtigte daher nur einen bestimmten Teil der Verfolgten und gewährte in einem beschränkten Umfang Wiedergutmachungsleistungen. „Die Landesbezirksstelle und die Gerichte legen das Gesetz zu Gunsten der Verfolgten so weit wie nur möglich aus. Sie können jedoch nicht über das Gesetz hinaus gehen ...“⁶²¹

Bei den Verfolgten setzte sich dabei wohl immer mehr die Erkenntnis durch, dass bei der häufig recht schwierigen Beweislage der Abschluss eines Vergleichs einem langwierigen Verfahren vorzuziehen wäre. „Jedenfalls kann gesagt werden, dass die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, trotz mancher nicht von heute auf morgen zu beseitigender Mängel nicht nur in Württemberg-Baden im Verhältnis zu den anderen Ländern der US-Zone am weitesten fortgeschritten ist, sondern auch im gesamten Gebiet der Bundesrepublik bei weitem an erster Stelle steht.“⁶²²

⁶²⁰ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S.26.

⁶²¹ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 5; „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, ohne Datum [1950].

⁶²² Ebd.

Letztendlich wurden die ersten Weichen für die Bundesentschädigungsgesetze gestellt, nachdem sich der Bundeskanzler in feierlicher Form am 27. September 1951 vor dem Bundestag zur Wiedergutmachung bekannte. Die Bundesregierung räumte jedoch einem Globalvertrag mit Israel den Vorrang vor der Abgeltung der Einzelansprüche ein. Diese Wiedergutmachungsabkommen dienten (wie zuvor das „Londoner Schuldenabkommen“ von 1952 über die Begleichung der Vorkriegsschulden) zunächst der Herstellung des Ansehens der Bundesrepublik. Beim Inkrafttreten des ersten Bundesentschädigungsgesetzes in Form des Bundesergänzungsgesetzes von 1953 war bereits klar, dass eine Verbesserung in vielen Bereichen notwendig war. Das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 versuchte diesen Ansprüchen Rechnung zu tragen und definierte nochmals den Begriff des vom NS-Regime Verfolgten, es regelte die bereits laufenden Verfahren und leitete somit die eigentliche Entschädigung der NS-Opfer auf Bundesebene unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Landesregelungen in die Wege. Entschädigt wurden hierdurch unter anderem Renten, Abfindungen, Kostenersatz für Heilverfahren, Kranken- und Hinterbliebenenversorgung, Darlehen und Ausbildungsbeihilfen. Vorausgegangen waren bisher „Spezialgesetze“, die sich auf bestimmte Gruppen oder Schadensbereiche bezogen.

Die ersten bundeseinheitlichen Gesetze waren mit Regelungen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 und dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Mai 1952 erfolgt. Sie gewährten Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die vom NS-Regime aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden waren und ihre Rechte verloren hatten, Anspruch auf Wiedereinstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Außerdem kam es mit dem Bundeserlass vom 12. Mai 1950 für Versicherte, die durch Verfolgungsmaßnahmen einen Schaden in der Sozialversicherung erlitten hatten, zur Regelung der Schäden, welche Verfolgte oder deren Unterhaltsberechtigten in ihrer Sozialversicherung erlitten hatten.⁶²³ Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 und das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung vom 25. Juni regelten

„die Wiederherstellung der den Verfolgten entzogenen Rechte nach dem früheren Reichsversorgungsgesetz und dem Kriegspersonenenentschädigungsgesetz.“⁶²⁴ Da trotz der entstandenen Bundesgesetze die allgemeinen Entschädigungsgesetze der Länder in vielen Regelungen voneinander abwichen, war schon bald nach dem Entstehen der BRD die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz laut geworden.⁶²⁵

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im früheren Land Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (US-EG) war durch Art. I des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretene Bundesentschädigungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (auch BErG) vom 18. September 1953 neu gefasst und seine Geltung auf die Länder außerhalb der amerikanischen Zone und das Land Berlin ausgedehnt worden. Mit dem 1. Oktober 1953 traten alle dem durch das BEG neu gefassten US-EG widersprechenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. „Nur soweit das ‚bisherige Landesrecht‘ weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährte, blieb dieses insoweit zugunsten der nach dem ‚bisherigen Landesrecht‘ Berechtigten aufrecht erhalten.“⁶²⁶ Dabei knüpften die später erlassenen Bundesgesetze an die Grundsätze und Systematik des US-EG an.⁶²⁷ Die Schadensarten nach dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 werden hier im Hinblick auf das bessere Verständnis für noch folgende Fallbeschreibungen nur überblickartig beschrieben.⁶²⁸

Die Entschädigung für den Schaden am Leben sollte auch im BEG keine Kompensation des Verlusts von Menschenleben durch Zahlungen an Hinterbliebene darstellen. Ziel war hier der Ausgleich des Schadens für Hinterbliebene. Der Tod musste während oder spätestens acht Monate nach Verfolgung eingetreten und ursächlich nachweisbar

⁶²³ *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000, S.32. Die Ausdehnung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf die französische Zone wurde mit Gesetz vom 22. Mai 1949 beschlossen.

⁶²⁴ Ebd., S.32.

⁶²⁵ Ebd., S.32.

⁶²⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd.2; Justizministerium Baden Württemberg am 10. Dezember 1954 über die Weitergeltung des US-EG als günstigeres Landesrecht. Die Landesämter wurden daher angewiesen, bei jedem Entschädigungsfall zu prüfen, oder bei der Anwendung der alten Fassung des US-EG der Geschädigte weitergehende Ansprüche als nach der neuen Fassung des US-EG (BEG) hatte.

⁶²⁷ *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000, S.32, S.18.

⁶²⁸ Ausführlichere Betrachtungen finden sich bei: *Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. Vom Bundesministerium der Finanzen]. 7 Bände,*

verfolgungsbedingt sein. Anspruchsberechtigte waren Ehegatten bis zur Wiederverheiratung, Waisen und elternlose Enkel für die Dauer der Bedürftigkeit.⁶²⁹ Die Entschädigung für Schädigungen an Körper oder Gesundheit bildeten das „Haupt- und Kernstück“ des BEG, was sich vor allem darin zeigt, dass 50 Prozent der zur Durchführung dieses Gesetzes benötigten Finanzmittel hierfür entfielen. Dabei handelt es sich überwiegend um Gesundheitsschadensrenten und Heilverfahrenskosten (bei minderm Gewicht von Kapitalentschädigungen, Hausgeld und Umschulungshilfe). Hier erfolgte auch nicht die Zahlung eines Schmerzensgeldes, sondern die Entschädigung für einen materiellen Schaden für die durch die Verfolgung entstandene Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent, wodurch sich die besondere Rolle der medizinischen Gutachten erklärt. Schwierigkeiten bereitete aber die Berücksichtigung endogener Faktoren, wie etwa Geisteskrankheit oder traumatische Verfolgungserlebnisse. Die Gesundheitsschadenrente richtet sich nach den früheren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten. Durch die Einreihung in eine „vergleichbare“ Laufbahngruppe, die bereits nach US-EG erfolgt war, sollte die Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet werden. Besonderes Gewicht wurde auch auf die Gewährung von Heilverfahren für Verfolgungsleiden gelegt.⁶³⁰

Der Anteil am Entschädigungsaufwand für Schäden im beruflichen Fortkommen betrug 25 Prozent. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung war, dass der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt und nicht nur geringfügig benachteiligt worden war. Ein Entschädigungsanspruch in diesem Sinne war daher nur gegeben, wenn der Verfolgte „aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt oder zumindest in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt, oder als Arbeitnehmer durch Entlassung oder Zuweisung einer erheblich geringer entlohnten Beschäftigung geschädigt worden ist und letzteres zu einer Einkommensminderung von mindestens 25 % geführt hat.“⁶³¹ Das BEG sah als Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen ein besonderes Wahlrecht einer Rente oder Kapitalentschädigung vor. Aus den Akten zeigt sich, dass die Rentenwahl für die Verfolgten keine einfache Sache darstellte und sie das Ausmaß ihrer Entscheidung selten überblickten. Die Rente und auch Angehörigenversorgung wurden mit komplizierten Berechnungsmethoden unter

München 1974-2000 und *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000.

⁶²⁹ *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000, S.83.

⁶³⁰ Ebd., S.84; sonst bestand kein weiterer Anspruch auf Krankenversorgung für anderweitig entstandene Leiden. Es erfolgte jedoch eine Gleichstellung mit Kriegsoffizieren. Deshalb blieb die Krankenversorgung im BEG eine Ausnahmeregelung für bestimmte Verfolgtenengruppen.

Berücksichtigung individueller und pauschalierender Elemente unter Berücksichtigung der vergleichbaren Beamtenlaufbahngruppen bestimmt.⁶³² Die Miteinbeziehung und die Bemessung des Schadens in der Ausbildung erfolgte in Anlehnung an den Berufsschaden. Ein Ausbildungsschaden lag nach BEG vor, wenn der Verfolgte in seiner beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung ausgeschlossen worden war oder eine Unterbrechung erlitten hatte.⁶³³

Beim Schaden an der Freiheit unterschied der Gesetzgeber zwischen Freiheitsentziehung und Freiheitsbegrenzung; die musste dabei Schädigung zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entstanden sein. Bei der Freiheitsentziehung wurden im Gesetz wegen möglicher und praktischer Entziehung typische Entziehungsarten genannt: „insbesondere polizeiliche und militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslager und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto“ oder die Freiheitsentziehung durch Deutschland oder dessen Verbündete ab dem 6. April 1941 in Rumänien, Bulgarien und Ungarn. Als Freiheitsentziehung galten auch Leben oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen. Tatbestände der Freiheitsbeschränkung waren beispielsweise das Tragen des Judensterns oder ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität (d.h. unter falschem Namen). Mit dem Entschädigungssatz von 150,- DM für jeden vollen Monat und 5,- DM pro Hafttag sollte eine Art pauschaliertes Schmerzensgeld geleistet werden.⁶³⁴ „Fünf DM je Tag KZ-Haft ... ein Hohn angesichts der täglichen Folter und Todesangst ...“⁶³⁵ Die Problematik der Schadensarten kann hier leider nicht tiefergreifend aufgenommen werden und erfolgt deshalb exemplarisch für den Gesundheitsbereich.

So genannte sonstige Schäden betrafen das Eigentum, Vermögen, das wirtschaftliche Fortkommen oder waren durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und

⁶³¹ Ebd., S.86.

⁶³² Ebd., S.86/87.

⁶³³ Ebd., S.87; typische Verfolgungsmaßnahmen waren bei der Ausbildung eine Nichtaufnahme, Verweisung oder Nichtzulassung zu Prüfungen [v.a. Juden oder Kinder politisch Verfolgter]; wie eine Unterbrechung zu entschädigen war, blieb der Rechtspraxis überlassen, sonst kam es zur Gewährung eines Pauschalbetrages von 5.000,- DM, nach dem BEG-Schlussgesetz 10.000,- DM. Diese Bemessungsgrenzen wurden nicht nur von den Geschädigten und den Verfolgtenorganisationen, sondern auch von Kritikern, wie Walter Schwarz, als zu niedrig beurteilt; [dieser Geschädigtenkreis erhielt aber oft einen Ausgleich für den Schaden im Bereich der Sozialversicherung und konnte bis zu 10.000,- DM zur Nachholung der angestrebten Ausbildung erhalten]. Außerdem hatten alle Verfolgten einen Anspruch ein zinsgünstiges Darlehen erhalten, um eine neue Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

⁶³⁴ Ebd., S.90-92.

⁶³⁵ *Brozik*. Einmalig und voller Lücken, 1997, S.190.

Kosten entstanden.⁶³⁶ Mit der Einräumung eines gesetzlichen Härteausgleichs sollte das Mildern einer objektiven Härte ermöglicht werden, die sich zwar nicht auf einen unmittelbaren Rechtsanspruch begründete und deren Gewährung deshalb auch nach Ermessen erfolgte.⁶³⁷ Eine besondere Bedeutung kam den Entschädigungsrenten zu, die in Verbindung mit den Schäden am Leben, an Körper oder Gesundheit, wie beim beruflichem Fortkommen gewährt wurden, da sie durch ihre Bestimmung als Entschädigung und Beitrag zur Versorgung einen Doppelcharakter aufwiesen. Hier erfolgte nicht nur die Berücksichtigung von schadensbezogenen Elementen, sondern ebenso der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.⁶³⁸ Das BERG war „... sehr schnell und deshalb ohne gründliche Beratung aller einzelnen Vorschriften in den Gesetzgebungsgremien verabschiedet worden, daher an zahlreichen Stellen mangelhaft, so daß von der Verabschiedung an sogleich mit Reformen begonnen wurde.“⁶³⁹

Angesichts des gewaltigen Ausmaßes der durch nationalsozialistische Verfolgung verursachten Schäden war also auch nach BEG eine allgemeine Begrenzung bei Art, Umfang und Höhe nicht zu vermeiden gewesen. Allerdings sollte sich danach an der grundsätzlichen Ausrichtung der Wiedergutmachungspraxis im Lande Baden-Württemberg nach einer Regierungserklärung der Landesregierung im Jahre 1953 zunächst offiziell nichts ändern. „Der Justiz ist auch das grosse Arbeitsgebiet der Wiedergutmachung zugewiesen. Wir werden dafür sorgen, dass diese Grundlage des wiederhergestellten Rechtsstaats mit dem bisherigen Ernst weitergeführt wird.“⁶⁴⁰ Der Gesamtaufwand im Land, von dem der Bund einen Teil erstatten wollte, wurde auf 220 Millionen geschätzt, von denen 78 Millionen bereits ausbezahlt worden waren. Die Vergleiche, die während der Arbeit am Bundesentschädigungsgesetz unter den Ländern durchgeführt wurden, hatten dadurch überrascht, dass man im Hinblick auf das BEG annahm, in Baden-Württemberg werde der künftige Aufwand verhältnismäßig nicht höher, sondern eher niedriger als derjenige in anderen Ländern. Man machte es sich

⁶³⁶ Brodessa, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.94; die Entschädigung für Schäden an Eigentum an Eigentum und Vermögen wurden auf insgesamt 75.000,- DM, bei Auswanderungskosten auf 5.000,- DM begrenzt.

⁶³⁷ Ebd., S.95-96; es ging dabei um Gesundheitsschäden, bei denen der Zusammenhang mit der Verfolgung nicht nachgewiesen werden konnte und um das Versäumnis der Antragsfrist des 1. Aprils 1958, wenn ohne Fristversäumnis ein Anspruch bestanden hätte.

⁶³⁸ Ebd., S.86.

⁶³⁹ Adolf Pentz: Die Entschädigungsgerichte, S.107-167. In: Hugo Finke, Gerhard Kraus und Ders.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Bd. 6); Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Bonn, Zürich, München 1987, S.111.

künftig auch ausdrücklich zur Aufgabe, dass die beiden südlichen Regierungsbezirke in der praktischen Durchführung der angeglichenen Gesetze hinter dem Norden nicht zurückstehen sollten und dass das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nirgends zu einer Stockung führen sollte.⁶⁴¹ Küster stand der bundesgesetzlichen Regelung äußerst kritisch gegenüber und war der Ansicht, dass das BEG manches enthielt, was den obrigkeitsstaatlichen Stil in der Behandlung von Wiedergutmachungsansprüchen wiederbeleben könnte. Auf Einladung der Freiburger Gesellschaft für jüdisch-christliche Zusammenarbeit sprach Küster Anfang Dezember 1953 über das vom alten Bundestag in seiner letzten Sitzung noch verabschiedete Wiedergutmachungsgesetz. Er kritisierte dabei, dass es im Hinblick auf das Handwerkliche und auch die Prinzipien kein Niveau habe. Der schließlich verabschiedete Referentenentwurf, der in Eile, fern der Praxis entstanden sei, stelle ein Erzeugnis der unsicheren Hand dar. Das Gesetz verlasse vor allem das Prinzip, dass die Antwort des Rechtsstaates auf das geschehene Unrecht die Herstellung des Zustands sein müsse, wie er ohne das Unrecht bestünde, es aber statt dessen in Formen des Austeilens und Ausschüttens verfallen sei. Hierdurch würden aber bei gleich hohen Kosten für den Staat Willkür und Verdruss zum Tragen kommen, statt dem eigentlich beabsichtigten Rechtsgedanken Rechnung zu tragen: „Eine verhängnisvolle Folge der schlechten handwerklichen Arbeit des Gesetzes sei, daß Juristen von Selbstachtung die Wiedergutmachungsarbeit mieden.“⁶⁴²

Küster legte weiterhin Wert darauf, dass sich in Baden-Württemberg die Wiedergutmachungsbehörden auch künftig davon leiten lassen, der Staat sei in der Rolle des Schuldners, nicht des „Gewährenden“, vor dessen Behörden ein Verfahren stattfinde. Dass nun einheitlich die Zivilprozessordnung gelte, zeige klar, dass dem Gesetzgeber die „niedre Tür des Privatrechts“ angemessen erschienen sei, wie für Amtshaftungsprozesse auch. Das günstigere Landesrecht sollte deshalb nach seinen Anweisungen in Kraft bleiben und bereits fällige landesrechtliche Ansprüche sollten definitiv auch fällig werden.⁶⁴³ Das Bundesministerium der Finanzen war der Auffassung, dass die günstigeren in den Länder der US-Zone geltende Vorschriften

⁶⁴⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd.2; Erklärung der Landesregierung zum Bundesentschädigungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 13. Oktober 1953.

⁶⁴¹ Ebd.

⁶⁴² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 8, Bd. 10; Badische Zeitung, Nr. 202 vom 5./6. Dezember 1953. „Das Gesetz einer unsicheren Hand. Rechtsanwalt Otto Küster sprach zum Thema Wiedergutmachung.“ Einzelne Vorschriften der Länderechte der französischen und der britischen Zone und des Landes Berlin, die gegenüber der Regelung des Bundesgesetzes eine günstigere Regelung für die nach den genannten Vorschriften Anspruchsberechtigten darstellten, sollten unberührt bleiben.

⁶⁴³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd.2; Protokoll vom 20. Oktober 1953 zur Dienstbesprechung mit den Leitern der Landesämter vom 7.Oktober 1953.

aufgrund des Entschädigungsgesetzes, ihre Gültigkeit verloren, weil mit der Aufhebung des Entschädigungsgesetzes nicht nur die darin enthaltene Ermächtigung, sondern auch die darauf beruhende Verordnungen unwirksam geworden seien. Es könne deshalb auch nicht im Sinne des Gesetzes sein, die Anspruchsberechtigten in der US-Zone hinsichtlich der für sie günstigeren Vorschriften gestellt würden, als die Anspruchsberechtigten in den übrigen Ländern.⁶⁴⁴

Der Beirat für Wiedergutmachung⁶⁴⁵ gelangte 1955 nach eingehenden Beratungen zu der einstimmigen Ansicht, dass die Anspruchsberechtigten in ihrem durch das US-EG geschaffenen Besitzstand nicht geschmälert werden konnten. Die Anspruchsberechtigten hatten durch das US-EG einen Rechtsanspruch erworben, dessen Aberkennung durch das BEG von diesem Gesetz offenkundig nicht beabsichtigt sei. Dies ergab sich nach Auffassung des Beirats daraus, dass das Bundesentschädigungsgesetz nicht beabsichtigt hatte im gesamten Rechtsgebiet eine weniger günstige Grundlage für die Entschädigung herzustellen, als sie das US-EG darstellte.⁶⁴⁶ Dem entgegen stand ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das besagte, dass es dem Sinn und Zweck der Neufassung eines Gesetzes widerspreche, wenn neben der Neufassung noch ganz allgemein und zeitlich unbegrenzt die alte Fassung fortzugelten hatte. Denn dieser Umstand würde darauf hinauslaufen, dass die Neufassung ihren Sinn verlöre. Dies träfe im Ergebnis auch dann zu, wenn bei jedem Entschädigungsfall geprüft werden müsste, ob die alte Fassung dem Geschädigten nicht weitergehende Ansprüche gewährt.⁶⁴⁷ Es galt nunmehr zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf das Urteil des BGH die bisherige Praxis aufgegeben werden sollte bzw. musste. Der inzwischen mit der Leitung der Abteilung Wiedergutmachung beim baden-württembergischen Justizministerium betraute Perlen war der Ansicht, dass wenn man den Auffassungen des BGH folgen würde, sich zwangsläufig eine Verschlechterung ergeben würde: „Die Erhaltung dieser Rechtsposition ist ein Grundpfeiler der Wiedergutmachungspraxis unseres Landes. Es handelt sich hier nicht um eine Frage des Wiedergutmachungsrechts, sondern auch um eine grundsätzliche Frage der Wiedergutmachungspolitik, die nach der Verlautbarung der Landesregierung nicht

⁶⁴⁴ Ebd.

⁶⁴⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.101; im August 1954 wurde bei der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums ein Beirat eingerichtet. Er hatte die Aufgaben das Justizministerium in Wiedergutmachungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit zu beraten. Der Beirat bestand aus drei Mitgliedern aus Ministerien und Justiz, die von Fall zu Fall zusammentraten.

⁶⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 8; Sitzung des Beirats für Wiedergutmachungsfragen vom 4. Januar 1955.

⁶⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 8; Urteil des BGH vom 22. November 1954.

geändert werden soll ...⁶⁴⁸ Nach Auffassung des Beirats waren die Landesämter nicht daran gehindert, der bisherigen Praxis nachzugehen⁶⁴⁹ woran, nach Beschluss des Ministerrats vom 10. Januar 1955 vorläufig festgehalten wurde.⁶⁵⁰ Der Bundesgerichtshof hielt in seinem Urteil vom 13. Juli 1955 allerdings aufrecht, dass das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone nicht bisheriges Landesrecht im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes war. Der Ministerrat nahm schließlich zustimmend davon Kenntnis, dass das US-EG, die Verordnungen hierzu, das Gesetz zur Angleichung der Wiedergutmachungsgesetze vom 13. Juli 1953 und die Verordnung des Justizministeriums zur Angleichung der Leistungen innerhalb des Landes vom 31. Juli 1953 mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr angewendet werden durften.⁶⁵¹ Dies bedeutete, dass ab 1956 die bisherige Verwaltungsübung geändert werden musste und nur die noch bestehenden Fälligkeitsbestimmungen nach altem Recht zu erfüllen waren. Das Bundesentschädigungsgesetz sollte letztlich dazu dienen, die bereits mit dem Bundesentschädigungsgesetz von 1953 begonnene Vereinheitlichung zu vollenden. Kurt Grossmann stellte seinerseits nach seiner „Studienreise“ zur Wiedergutmachung in Deutschland 1956 fest, dass „der Geist, mit dem das Gesetz von einzelnen Entschädigungsämtern durchgeführt wird, unterschiedlich und nur selten ermutigend ist.“⁶⁵²

⁶⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd. 3a; Aktenvermerk von Perlen, Abteilung VIII vom 31. Dezember 1954.

⁶⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd. 3a; Justizministerium Baden Württemberg, Abt. Wiedergutmachung; Perlen an das Staatsministerium über die Sitzung des Beirates für Wiedergutmachungsfragen unter Teilnahme des Landesgerichtspräsidenten Dr. Neidhard, Amtsgerichtspräsidenten Meyer, Oberregierungsrats Dr. Widenmann.

⁶⁵⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd. 3a; Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung, Perlen am 27. April 1955 an den Justizminister „Die Bedenken und Gründe des Rechnungshofes waren bereits bei den dem Beschluss des Ministerrats vom 10. Januar 1955 vorausgehenden Beratungen bekannt und wurden eingehend gewürdigt. Insbesondere der Ministerpräsident hatte darauf hingewiesen, dass auch die Entschädigungsbehörden sich an die Rechtsprechung halten müssten. Wenn von diesem Grundsatz für den Fall der Weitergeltung des US-EG als günstigeres Landesrecht abgewichen wurde, so handelte es sich um einen Ausnahmefall: „Das Justizministerium wird veranlassen, dass der vor kurzem vom Landgericht entschiedene Rechtsstreit, in welchem aus dem US-EG sich ergebende höhere Ansprüche gefordert werden, so weitergeführt wird, dass er zur endgültigen Entscheidung vor dem Bundesgerichtshof kommt ... Nach dem bisherigen Stand der Arbeiten an der Novellierung des BEG kann mit Sicherheit erwartet werden, dass das BEG weitestgehend an die Regelung des US-EG angeglichen wird. Wir hielten es daher nicht für angezeigt an die Bundesregierung Wünsche zwecks einer Änderung des BEG heranzutragen.“ Das US-EG würde also auch weiterhin als günstigeres Landesrecht angesehen. Es sollte aber dem Bundesgerichtshof Gelegenheit gegeben werden, anhand eines hierzu geeigneten Falles nochmals zur Frage Stellung zu nehmen.

⁶⁵¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.8, Bd. 3a; Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats vom 16. Januar 1956.

⁶⁵² Kurt Grossmann: „Bilanz einer Deutschlandreise besonderer Art“. Wiedergutmachung im Gestrüpp der Paragraphen / Es fehlt an Verständnis. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 90, Wochenendausgabe 14./15; April 1956.

6 Die Wiedergutmachungsbehörde in Karlsruhe - Organisation, Arbeitsweise und Personal

Die oberste Wiedergutmachungsbehörde war die Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium in Stuttgart. Die Nebenstelle Karlsruhe bearbeitete die badischen Einzelsachen und war zuständig für das eigene Personal und die Organisation. Die Gesetzgebung erfolgte in Stuttgart für den Zonenabschnitt bzw. das gesamte Bundesland. Als Landesmittelbehörde wurden jeweils eine Landesbezirksstelle in Stuttgart und in Karlsruhe eingerichtet. Sie stellten neben dem Justizorgan die einzigen weiteren Sonderbehörden für die Wiedergutmachung dar. Ihre Aufgabe bestand darin, die Bewilligung staatlicher Leistungen zu gewähren, wobei sie unter der Aufsicht des Justizministeriums standen. Letzteres entschied auch im Falle eines Berufungsverfahrens nach dem zoneneinheitlichen Sonderfondsgesetz.⁶⁵³

Neben diesen zentralen Stellen gab es ein Netz der Außenorganisation, das von den Öffentlichen Anwälten für die Wiedergutmachung gebildet wurde. Ein solcher Öffentlicher Anwalt⁶⁵⁴, der eine Stellung ähnlich der eines Staatsanwaltes hatte, war bei dem jeweiligen Amtsgericht jeder Kreisstadt bestellt worden.⁶⁵⁵ „Eine erhebliche Rolle spielen die Öffentlichen Anwälte in der Rückerstattungspraxis; der Öffentliche Anwalt in Karlsruhe vertritt kraft seines Amtes 100 Rückerstattungsgläubiger.“⁶⁵⁶ Die Dienstaufsicht bei einem Öffentlichen Anwalt erfolgte durch das Amtsgericht, an dem er seinen Sitz hatte.⁶⁵⁷ Durch die vorgenommene Angliederung an die Amtsgerichte sollten drei Dinge gewährleistet werden:

1. *„Die Autorität, die sie gegenüber den Behörden und Wiedergutmachungsschuldnern einsetzen können, soll verstärkt werden.*
2. *Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die gerechte Sache Wiedergutmachung soll gestärkt werden.*

⁶⁵³ Küster: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, 1949, S.391; deshalb kam es im Justizministerium auch zur Bildung einer besonderen Abteilung, die sich nach der Verordnung über den Ausbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juli 1947 mit der gesetzlichen Auslegung von Wiedergutmachungsbestimmungen beschäftigte.

⁶⁵⁴ Zu den Aufgaben vgl Fußnote 223.

⁶⁵⁵ Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992; S.82; im Erlass vom 14. Juni 1947 wurde die Ernennung von Öffentlichen Anwälten für die Wiedergutmachung in jeder Kreisstadt sowie die Errichtung jeweils einer Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe angeordnet, die unter der Oberaufsicht der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums standen.

⁶⁵⁶ Küster: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden. 1949, S.391.

⁶⁵⁷ Hierbei bildete für Württemberg-Baden nur Stuttgart eine Ausnahme, weil dort die Dienstaufsicht unmittelbar durch die Abteilung VI (Wiedergutmachung) des Justizministeriums erfolgte.

3. *Den öffentlichen Anwälten soll die Erfahrung und Rechtskunde des Gerichtsvorstandes, an den sie sich jederzeit um Anleitung wenden können, nutzbar gemacht werden.*⁶⁵⁸

Trotz der Anbindung an die Amtsgerichte sollte aber eine gewisse Eigenständigkeit zur Gewährleistung der Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Deshalb waren die Öffentlichen Anwälte den Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung nicht unterstellt, mussten aber im Wege der Amtshilfe die Anfragen und Aufträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit erledigen. Um eine gleichmäßige und effektive Leistung zu sichern standen die Öffentlichen Anwälte untereinander im Amtshilfeverhältnis.⁶⁵⁹

Durch Erlass vom 25. Juni 1952 des Justizministers von Baden-Württemberg erfolgte die Zusammenlegung der Wiedergutmachungsabteilung der Nebenstelle des Justizministeriums und des Landesamtes für die Wiedergutmachung zum 1. Juli 1952.⁶⁶⁰ Mit diesem Zeitpunkt war die Tätigkeit der Wiedergutmachungsabteilung der Nebenstelle Karlsruhe als Abwicklungsstelle beendet. Die Leitung der Landesbezirksstelle wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1952 an Oberregierungsrat Malende übertragen, Hafner verblieb sein Stellvertreter. Die Verfügung übergesetzlicher Leistungen war ab diesem Zeitpunkt ausschließlich dem Justizminister oder dem Leiter der Abteilung VI des Justizministeriums oder seinem Stellvertreter in Stuttgart vorbehalten.⁶⁶¹ „Die Vereinigung der beiden Dienststellen führte zu einer Überbesetzung, wodurch gleichzeitig die unausgeglichene, nicht den Bedürfnissen entsprechende Gliederung, sich noch verschärfte.“⁶⁶² Die Sachreferate des Landesamtes erfuhren durch die Verschmelzung keine Änderung und nach Ansicht des Sachbearbeiters Mayer von der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums auch keine Verbesserung, „... d.h. dass das Landesamt nach wie vor oder noch mehr wie früher eine unausgewogene personelle Struktur aufweist. Einer verhältnismässig

⁶⁵⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/001, Nr. 37; Erlass des Justizministeriums Stuttgart an den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 21. August 1948; Unterz. Justizminister Beyerle.

⁶⁵⁹ *Küster*: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden. 1949, S.391.

⁶⁶⁰ *Gnirs*: Die Entschädigungsbehörden, 1987, S.7 ff.; in Baden-Württemberg gab es 1960 vier Landesämter für die Wiedergutmachung: Freiburg, Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart mit 345 Bediensteten, 1967 noch zwei Landesämter in Karlsruhe und Stuttgart mit 187 Bediensteten, (davon 16 Verfolgte des NS-Regimes) und 1975 ein Landesamt in Stuttgart mit 68 Bediensteten. Noch laufende Entschädigungsleistungen werden inzwischen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach abgewickelt.

⁶⁶¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.86, Bd. 8.

⁶⁶² Ebd.; Aktenvermerk Regierungsoberinspektor Meyer vom 18. August 1952; bisher 6 Referate: Vermögen (1 Leiter, 3 Sachbearbeiter), Wirtschaftliches Fortkommen (1 Leiter, 4 Sachbearbeiter), Haftentschädigung (1 Leiter, 2 Sachbearbeiter), Renten (1 Leiter, 2 Sachbearbeiter, 2 Hilfskräfte),

grossen Zahl an Juristen, von welchen zudem die Hälfte im Prüfungs- und Prozessreferat tätig sind, stehen zu wenig Angestellte des gehobenen Dienstes gegenüber.⁶⁶³ Die wegen der Zusammenlegung notwendige Reorganisation der Dienststelle für Wiedergutmachung in Baden brachte auch neue Pläne mit sich. Der vormalige Leiter der Abteilung Wiedergutmachung bei der Karlsruher Nebenstelle des Justizministeriums, Malende, erwog sogar eine Verlegung des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Baden nach Mannheim.⁶⁶⁴

Beim Justizministerium sah man aber in der geographischen Lage Karlsruhes keinen Grund für eine Verlegung. Im Gegenteil sprachen andere sachliche Elemente für eine Beibehaltung des Standorts. Im Gegensatz zu Nordwürttemberg hätten sich die Öffentlichen Anwälte in Nordbaden weniger der Vorarbeit für das Landesamt gewidmet als sich zu dessen Kontrahenten entwickelt: „Das Landesamt hat mir gegenüber schon seit längerem geklagt, dass die anhängigen Fälle so gut wie ausschliesslich von ihm selbst bearbeitet werden müssen und die Öffentlichen Anwälte nicht in dem sachlich gebotenen und auch möglichen Umfang die Vorarbeit und Beschaffung von Unterlagen durchführen. Die mangelhafte Arbeit des Öffentlichen Anwalts Mannheim wurde durch die Geschäftsprüfungsberichte des ORR Malende bestätigt, weshalb er noch vor 3 Monate empfohlen hat, die Dienststellen der Öffentlichen Anwälte in Mannheim und Heidelberg aufzuheben.“⁶⁶⁵ Nach der Änderung des Geschäftsverteilungsplans am 17. September 1953 kam es ohnehin zur Aufhebung der Dienststellen der Öffentlichen Anwälte in Heidelberg und Mannheim und einer Übertragung der Aufgaben auf die Karlsruher Dienststelle.⁶⁶⁶

Sozialversicherungsrechtliche Wiedergutmachung (1 Referent), Prüfungsreferat (1 Leiter, 2 juristische Sachbearbeiter) und Prozessreferat (2 Referenten).

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Malende am 19. August 1952 an Küster wegen der Reorganisation der Dienststelle. Er begründet diese Überlegung damit, dass der Öffentliche Anwalt in Mannheim ein Entschädigungsregister von 3.280 Nummern habe, während das in Karlsruhe nur 1.683 aufwies. In Heidelberg stand das Entschädigungsregister bei 2050, und in Mosbach 420, weswegen ein Viertel der Fälle in Karlsruhe und demgegenüber $\frac{3}{4}$ im Raum Mannheim/Heidelberg bearbeitet werden mussten. Weiter führte Malende an, dass die Mehrzahl der Anwälte, die Entschädigungssachen vertraten, in Mannheim und Heidelberg wohnten und auch die Entschädigungskammern je einen Sitzungstag in Mannheim und Heidelberg abhielten. Karlsruhe wies außerdem als ehemalige Beamtenstadt eine im Vergleich zu Mannheim und Heidelberg verhältnismäßig geringere Zahl an Verfolgten auf und lag zudem am Südrand des Regierungsbezirks, während Mannheim sich am Schnittpunkt der beiden geographischen Schenkel des Regierungsbezirks befand.

⁶⁶⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Mayer vertraulich am 5. September 1952 an Küster.

⁶⁶⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Änderung des Geschäftsverteilungsplans am 17. September 1953.

Eine abschließende Beurteilung der Wiedergutmachung auf Basis der gesetzlichen Bestimmung mag etwas einseitig ausfallen, zumal gerade in der ersten Zeit entscheidende Entwicklungen eng mit bestimmten Personen verbunden sind. Aufgrund der Aktenlage konnte eine umfassende Untersuchung des Wiedergutmachungspersonals nicht erfolgen. Es war wohl von Beginn an schwierig, geeignetes Wiedergutmachungspersonal einzustellen, da es ein generelles Problem war, neue Mitarbeiter im Bereich der nichtnationalsozialistischen Rechtspflege zu erhalten. „Entweder legte man die deutsche Rechtspflege still, bis eine neue Generation von Juristen herangewachsen war oder man ersetzte die suspendierten Gerichtspersonen durch Männer und Frauen, die in der Juristensprache als 'quivis ex populo' vorkommen.“⁶⁶⁷ Zunächst waren qualifizierte Juristen, die politisch nicht belastet waren, nur schwer zu finden, da ihnen, wenn sie selbst verfolgt worden waren, oft auch die Laufbahnbefähigung fehlte. Später machte sich durch den „auslaufenden Charakter“ der Wiedergutmachung eine Abwanderung an fähigen Juristen in die freie Wirtschaft bemerkbar.⁶⁶⁸ „Keiner wollte in der Wiedergutmachung arbeiten ...“⁶⁶⁹ Bei ohnehin bestehendem Personalmangel ließen zusätzlich noch qualifizierte Verwaltungsbeamte durch die Privatindustrie abwerben oder wechselten in das neu gegründete Verteidigungsministerium. Die Fluktuation in den Ämtern sei enorm hoch gewesen und man Lücken würden mit Heimatvertriebenen ausgefüllt werden, „von denen die meisten Nazis seien und kein Verständnis für die Probleme mitbrächten.“⁶⁷⁰

Das Ansehen der Wiedergutmachung verband sich vor allem in den ersten Jahren auch stark mit der Tätigkeit einiger herausragender Persönlichkeiten, wie die Auerbach-Affäre im Jahre 1951 in Bayern zeigt. In Württemberg-Baden war in dieser Hinsicht sicherlich das augenfälligste Ereignis die Entlassung Küsters, der zu einer Identifikationsfigur der Wiedergutmachung für zahlreiche Verfolgte geworden war, seine Rolle ist aber nicht völlig unkritisch zu bewerten.⁶⁷¹ Das Ausscheiden von Küster

⁶⁶⁷ Hans Wrobel: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945-1949. Heidelberg 1989, S.133.

⁶⁶⁸ Grossmann: Die Ehre schuld, 1967, S.84.

⁶⁶⁹ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S.98.

⁶⁷⁰ Ebd.

⁶⁷¹ Sonderdruck des Freiburger Rundbriefs, VII. Folge 1954/55, S.19 ff. Küster wurde über die Grenzen Deutschlands von der ausländischen Presse als das „Gewissen Deutschlands in der Wiedergutmachungsfrage“ anerkannt. Küster wurde als „ein unbequemer Mann“ beschrieben, der sich leidenschaftlich als Anwalt der moralischen und politischen Dringlichkeit der Wiedergutmachung verschrieben hatte und seine damit verbundenen Anliegen „sachlich rücksichtslos und persönlich schroff und unnachgiebig“ vertrat. Es sei aber nicht nur die Person und die Stellung unbehaglich gewesen, „die Sache selber war es auch ...“ In der Bewertung werden unterschiedliche Positionen vertreten, wobei Christian Pross (Vgl. dazu: Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988) eine sehr

hatte sich nach Ansicht Gertrud Luckners bereits Ende 1954 alarmierend ausgewirkt.⁶⁷² Wenn die Zahl der Entscheidungen und die Höhe der Leistung nach dem Ausscheiden Küster sich angeblich geändert habe, so wertete das Justizministerium dies als eine Auswirkung des BErG. Ein mögliches Abweichen von der bisherigen Linie sei aber nicht festzustellen. Wenn nur ein Fall für eine offensichtliche Schlechterbehandlung angeführt werden könnte, so solle doch klar sein, dass nicht die Geldleistungen an sich gemeint sein konnten, sondern die Ausrichtung und die stetige Selbstkritik und Prüfung der Fälle im Sinne der Gerechtigkeit.⁶⁷³ Auf die Umstände des Ausscheidens Küsters soll nicht weiter im Einzelnen eingegangen werden. Vielmehr soll aufgrund der Personalentwicklung in Baden untersucht werden, ob sich in der Zeit um Küsters Entlassung ebenfalls insgesamt eine Trendwende feststellen lässt.

Obwohl die Nebenstelle des Justizministeriums wie auch die Wiedergutmachungsstelle in Karlsruhe unterbesetzt waren, versuchte man, zunächst eher auf Qualität als auf Quantität zu setzen, wobei wenig „... brauchbare Kräfte greifbar ...“ waren.⁶⁷⁴ Die Wiedergutmachungsbehörde in Karlsruhe sah sich benachteiligt, da die guten Kräfte weiter bei der Zentralspruchkammer beschäftigt seien, während den übrigen gekündigt werde und diese dann anderen Behörden überlassen würden. Außerdem seien „... die Angestellten der Spruchkammer derart verwöhnt, dass mit einer erspriesslichen Arbeitsleistung nicht zu rechnen sei ...“⁶⁷⁵ 1949 konnten zwar aus dem Personalbestand des Justizministerium vorübergehend Kräfte für die Wiedergutmachung zur Verfügung gestellt werden, die personelle Besetzung der Wiedergutmachungsstelle in Karlsruhe war trotzdem im zweiten Halbjahr bei ständig steigendem Geschäftsverkehr äußerst

unkritische Haltung einnimmt, wogegen Constantin Goschler auf gewisse einseitige Tendenzen in der Ausrichtung der Wiedergutmachung von Küster und unangebrachte Äußerungen zur Rentenpraxis verweist. Vgl. dazu *Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54)*, 1992, S.166.

⁶⁷² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 8; Aktenvermerk vom 21. Dezember 1954 von Dr. Huber zum Schreiben von Dr. Gertrud Luckner von der Verfolgtenfürsorge des Caritasverbandes.

⁶⁷³ Ebd.; die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums verglich die Leistungen der Entschädigungsbehörden seit Inkrafttreten des BErG vom 1. Oktober 1953. Schon eine Gegenüberstellung der Zahlen zeige, dass sich das Ausscheiden Küsters in keiner Weise nachteilig auf die Arbeitsweise der Entschädigungsbehörde ausgewirkt haben könne: „In der Zeit von Oktober 1953 bis Juli 1954 haben die Entschädigungsbehörden monatlich durchschnittlich 597 Bescheide erlassen und 1.210.000,- DM an Entschädigungsleistungen ausbezahlt. In der Zeit von August bis November hat die Zahl der monatlichen Bescheide einschließlich der geprüften und an andere Länder zur zuständigen Entscheidungen abgegebenen Anträge monatlich durchschnittlich 1.017 betragen. Die monatliche Entschädigungsleistung betrug während dieser Zeit etwa 1.697.000,- DM.“

⁶⁷⁴ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Auszug aus dem Bericht zur Besprechung im Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. VI Stuttgart am 22. Oktober 1948.

⁶⁷⁵ Ebd.

knapp bemessen.⁶⁷⁶ Deshalb wurde versucht, durch schnelle, unbürokratische Arbeitsweise diesen Mangel auszugleichen. Nach außen sichtbare Nachteile seien nach Angaben Malendes hierdurch nicht entstanden, „ ... wenn auch nicht zu verkennen ist, dass manche Angelegenheit gründlicher und umfassender hätte behandelt werden können, wenn mehr Zeit vorhanden gewesen wäre. Der Zeitmangel hinderte auch an der Beschäftigung mit theoretischen Fragen, was künftig aber unbedingt erforderlich ist.“⁶⁷⁷

Die Vorgeschichte zur Besetzung der Leitung des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Karlsruhe 1952 war ein unrühmliches Kapitel der badischen Wiedergutmachungsgeschichte. Anfang 1953 hatte man sich schließlich in der Stellenbesetzung für den Landgerichtsrat Klückmann entschieden, den bisherigen stellvertretenden Leiter des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Stuttgart.⁶⁷⁸ Diese Stellenbesetzung war unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit erfolgt. Auf den Ausschreibungstext⁶⁷⁹ für die neu zu besetzende Stelle des Leiters in Karlsruhe und für die des stellvertretenden Leiters in Freiburg reagierten die Verfolgtenorganisationen mit Empörung. Es zeigte sich überwiegend große Enttäuschung darüber, dass Hafner nicht endgültig mit der Leitung der Dienststelle in Karlsruhe betraut wurde. Er war für die Verfolgten in Baden inzwischen zu einer Identifikationsfigur geworden, denn mit seiner Art der Führung der Behörde und des Umgangs mit den Verfolgten prägte er den ersten Eindruck der badischen Wiedergutmachung. Die Verfolgten hatten das Gefühl, dass Hafner „ ... diese Maßnahmen sehr korrekt und ohne jede persönliche Bevorzugung ...“ leitete.⁶⁸⁰ Deshalb wurde auch von den unterschiedlichsten Stellen gefordert, ihn

⁶⁷⁶ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr. 1; Halbjahresbericht II/1948 des Württemberg-Badischen Justizministeriums, Nebenstelle Karlsruhe vom 5. Januar 1949 von Malende. Die Rechtsberatung wurde durch tägliche Vorsprache eines Sachbearbeiters bei dem Leiter der Landesbezirksstelle Hafner durchgeführt. Zudem wurden monatliche Besprechungen mit den Öffentlichen Anwälten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe abgehalten und eine monatliche Besprechung mit der Abt. VI des Justizministeriums in Stuttgart aufgenommen.

⁶⁷⁷ Ebd.; durch die angespannt Personallage sei auch der sogenannte Außendienst, d.h. die Überprüfung der Dienststellen der Öffentlichen Anwälte und des Geschäftsbetriebs der Schlichter, von wenigen Ausnahmen abgesehen unmöglich. Es war allerdings inzwischen Vorsorge getroffen worden, dass ein weiterer Sachbearbeiter oder Büropersonal sofort eingestellt werden konnten, wenn sich ein dauernder Bedarf hierfür herausstellen sollte. „In dieser Hinsicht wurde bisher absichtlich starke Zurückhaltung geübt, um die Aufblähung des Verwaltungsapparates zu vermeiden, was nicht nur mehr Kosten verursacht hätte, sondern auch mit einer gewissen Schwerfälligkeit in der Arbeitsweise verknüpft gewesen wäre.“

⁶⁷⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Küster am 4. März 1953 an Wirtschaftsminister Veit. Klückmann hatte sich der NSDAP nicht angeschlossen und war seinerzeit aus dem Dienst geschieden, weil er die im Warthegau angewandten Methoden mit seinem Rechtsempfinden nicht vereinbaren konnte. „Er ist ein Mann von knapper sachlicher Art, dem die Aufgabe der Wiedergutmachung wichtig ist.“

⁶⁷⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 50, 5. November 1952.

⁶⁸⁰ *Edith Dietz*: „ ... der Kreis schließt sich. Doch 50 Jahre Frieden sind keine Garantie. Frankfurt am Main 1997, S.30. Abgek.: *Dietz*: „ ... der Kreis schließt sich, 1997.

weiterhin mit der Leitung des Landesamtes für die Wiedergutmachung zu betrauen. So hieß es von Seiten der VVN: „Nachdem wir das Wirken von Herrn Hafner seit Bildung der Wiedergutmachungsbehörden in Karlsruhe laufend verfolgen, steht uns auch ein Urteil über seine Person und seine Tätigkeit zu. Wir können mit gutem Gewissen feststellen, dass alle Voraussetzungen, die in der Stellenausschreibung gefordert werden, in der Person von Oberregierungsrat Hafner gegeben sind, mit der Ausnahme, dass er kein Volljurist ist ...“⁶⁸¹

Viel mehr Anstoß erregte jedoch die Tatsache, dass in der Ausschreibung hervorgehoben wurde, dass der Bewerber nicht unbedingt dem Nationalsozialismus fern geblieben zu sein brauchte: „Für dieses Kompliment an ehemalige Nationalsozialisten fehlt uns in diesem Falle jedes Verständnis. Wir sind weit davon entfernt, in jedem ehemaligen Nationalsozialisten einen zeitlebens unbrauchbaren Menschen zu sehen.“⁶⁸²

Die Wiedergutmachungsbehörden sollten aber nicht als Experimentierfeld für ehemalige Nationalsozialisten angeboten werden. Auch in der Protektion Malendes, dem nachgesagt wurde, dass er bereits eine Reihe ehemaliger Nationalsozialisten, darunter auch einen ehemaligen Angehörigen des SD beschäftigt habe, sah Hausser von der VVN einen Beleg dafür, dass beim Justizministerium keine positive Grundeinstellung zur Wiedergutmachung vorlag. Trotz der Unterstützung der Kandidatur Hafners durch die Verfolgtenorganisationen erschien es „... bei aller Anerkennungen der Leistungen und der Person von Oberregierungsrat Hafner“ weder dem Justizminister noch Küster wegen der fehlenden Laufbahnvoraussetzung vertretbar, ihn mit der endgültigen Leitung des vergrößerten Landesamtes in Karlsruhe zu betrauen.⁶⁸³ Hafner setzte sich Zeit seines Lebens über seine berufliche Tätigkeit hinaus für die Belange der ehemals Verfolgten ein und wurde deshalb 1952 mit dem Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland und 1970 mit dem Verdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet, weil die Wiedergutmachung ihm eine „sittliche Verpflichtung und Lebensaufgabe war.“⁶⁸⁴

⁶⁸¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Hausser von der VVN am 26. November 1952 an das Justizministerium Baden-Württemberg.

⁶⁸² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Küster am 2. Dezember 1952 an die VVN Stuttgart.

⁶⁸³ Ebd.

⁶⁸⁴ BArch, B 122 (Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes), Nr. 38.445, Vorschlagsliste für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1970. Vorschlagsbegründung „In den seither vergangenen 18 Jahren hat er sich erneut besondere Verdienste um die Wiedergutmachung im Lande Baden-Württemberg erworben. Seine langjährigen Erfahrungen und Kenntnisse der Verfolgungsmethoden und der Situation der Verfolgten, insbesondere der ihrer Freiheit beraubten, war für das Landesamt für die Wiedergutmachung von hohem Wert. Durch seine Kontakte mit Verfolgtengruppen, Organisationen und Behörden hat er bis zuletzt einen großen Beitrag für die Erledigung der Wiedergutmachungsaufgabe geleistet. Nicht zuletzt verdienen auch seine besonderen menschlichen Eigenschaften hervorgehoben zu werden. Seine unbürokratische Art, sein geduldiges

Auch der Oberrat der Israeliten in Baden war der Ansicht, dass die Dienststelle nur von einem Mann geführt werden konnte, der durch seine Vergangenheit das vollstes Vertrauen des Oberrats genoss: „Wir können nicht verstehen, dass Herr Oberregierungsrat Hafner, der um gleich zu sagen, unser vollstes Vertrauen genießt, nicht mit der Leitung der Dienststelle beauftragt wird, zumal er das Amt aufgebaut und lange Jahre geleitet hat und schließlich für seine Verdienste um die Wiedergutmachung von dem Herrn Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz ausgezeichnet worden ist.“⁶⁸⁵ Als Vertreter der Hauptleidtragenden sah man sich berechtigt, zu erwarten, dass die Leitung des Amtes zur Zufriedenheit jüdische Antragsteller besetzt werden sollte und diese volles Vertrauen in den Leiter haben konnten. „Nur um späteren Schwierigkeiten vorzubeugen, gestatten wir uns heute schon Sie darauf hinzuweisen, dass mit unserer stärksten Opposition zu rechnen wäre, wenn der leitende Posten dieser Dienststelle mit einem ehemaligen Nationalsozialisten besetzt werden sollte.“⁶⁸⁶

Justizminister Renner begründete seine Entscheidung auch mit der Personallage, da es sich auf dem Gebiet der Wiedergutmachung um einen auslaufenden Verwaltungszweig handle. Außerdem verschlechtere sich die Situation durch die Entwicklung des öffentlichen Dienstes und die haushaltspolitischen Widerstände, sodass auf geeignete Unbelastete oder gar Verfolgte für die freien Stellen nicht zugegriffen werden könne.⁶⁸⁷ Der anstatt Küsters eingesetzte Malende schied jedoch überraschend bereits auf den 31. Dezember 1952 wieder aus seinem Amt, ohne Recht auf Versorgung und Ruhegehaltsberechtigung. Justizminister Renner vertrat den Standpunkt, dass man einem Beamten, „der an sich tüchtig war, aber sich durch persönliche Verirrungen unmöglich gemacht hat“, möglichst nicht noch ein Dienststrafverfahren anhängen sollte, sondern ihn veranlassen sollte, selbst die Konsequenz seines Handelns zu ziehen. Malende habe dies schließlich getan. Dass in diesem Fall noch für kurze Frist seine Bezüge ausbezahlt wurden, erschien für Renner in Ordnung, da Malende Frau und Kinder hatte. „Ein Dienststrafverfahren pflegt auch seine Zeit zu dauern und so lange erhält der Beamte ja mindestens das halbe Gehalt, meist noch eine Übergangsversorgung dazu. Ob Malende Nationalsozialist war, wissen wir hier nicht.

Zuhören und sein verständnisvolles Eingehen auf andere haben in nicht wenigen schwierigen Entschädigungsfällen zur Befriedigung beigetragen.“

⁶⁸⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; der Oberrat der Israeliten in Baden, Freund am 14. November 1952 an den Justizminister Ulrich Renner.

⁶⁸⁶ Ebd.

⁶⁸⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 8; Justizminister Ulrich Renner im Dezember 1952 an Wirtschaftsminister Hermann Veit.

Aus dem Spruchkammerverfahren ging er wegen erwiesenen Widerstands als Entlasteter hervor. Ich sehe keinen Anlass mehr der Sache nachzugehen.“⁶⁸⁸

Die Form der Ausschreibung wurde trotz dieses Vorfalls beibehalten, sodass man auch von kirchlicher Seite mit großem Unverständnis angesichts der Tatsache reagierte, dass erneut ehemalige Nationalsozialisten zur Bewerbung aufgefordert worden waren. Kreisdekan Prof. Otto Hof vom Verein für die christlich-jüdische Zusammenarbeit Freiburg gab zu bedenken, dass selbst, wenn man voraussetzen würde, dass ein ehemaliger Nationalsozialist unter Umständen die Objektivität haben könnte, diese Fälle vorurteilslos und gerecht zu behandeln, es doch für die zur Wiedergutmachung Berechtigten als große Zumutung erscheinen würde, über die Wiedergutmachung mit Menschen zu verhandeln, die einstmals zu den Verfolgern und „Unrechtern [!] gehört“ hatten.⁶⁸⁹ Renner ließ sich jedoch durch keinerlei Argumente beirren. „Wenn ich einer christlichen Vereinigung schreibe, so darf ich wohl hinzufügen, dass ich die christliche Tugend der Bussfertigkeit noch nicht ganz für ausgestorben halte.“⁶⁹⁰

⁶⁸⁸ Ebd.

⁶⁸⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr.86, Bd. 8; Kreisdekan Hof am 18. Dezember 1952 an Justizminister Renner

⁶⁹⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.86, Bd. 8; Renner am 12. Januar 1953 an den Verein für die christlich-jüdische Zusammenarbeit Freiburg.

7 Der Bereich der Gesundheitsbetreuung

Die Betrachtung der Gesundheitsmaßnahmen erfolgt aus mehreren Gründen. Zunächst fand die gesundheitliche Betreuung der Verfolgten unter größter Zurückhaltung von staatlicher Seite statt, ob es nun um die Beschaffung von Lebensmitteln und Medikamente, um die Bereitstellung von Ärzten oder die Unterhaltung von Sanatorien ging. Nach der schrittweisen Übernahme der Verfolgtenbetreuung kam es für den nordbadischen Teil in Bezug auf die entscheidenden Begutachtungsstellen zu einer Sonderregelung. Da die Darstellung der Problematik der Einteilung in Schadenskategorien nicht für alle Bereiche vorgenommen werden konnte, wird sie anhand der Regelung der Gesundheitsschäden exemplarisch gezeigt.

7.1 Von der Tätigkeit der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe bis zur Übernahme der Gesundheitsfürsorge durch das Justizministerium

Die Darstellung der Tätigkeit der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe der *Central Sanitaire Suisse* ist deshalb von so großer Bedeutung, weil durch sie der Umkehrschluss getroffen werden kann, was durch staatliche öffentliche Stellen nicht geschehen ist. Nicht nur der materielle Umfang der Leistungen, sondern das gesamte Tätigkeitsfeld der CSS belegt eindrucksvoll die Dringlichkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen, die außer der Gesundheitsbetreuung auch die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Schuhen einschloss.⁶⁹¹ Neben der CSS waren lediglich die städtischen Betreuungsstellen oder die VVN tätig, welche ihrerseits die Zusammenarbeit mit der CSS suchten.⁶⁹² Die von der *Central Sanitaire Suisse* ins Leben gerufene Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe übernahm als Selbsthilfeorganisation nach dem Zusammenbruch 1945 die gesundheitliche Betreuung der ehemals Verfolgten. Daran wurde auch nach Inkrafttreten des Sonderfondsgesetzes vom 13. Juni 1947 weitgehend festgehalten, da die SÄS bis dahin, nach Ansicht staatlicher Stellen, mit Hilfe ihres „eingespielten Verwaltungsapparates“ und durch ihre „bewährten Möglichkeiten“, als

⁶⁹¹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bulletin der CSS vom Januar 1946. Die *Central Sanitaire Suisse* (CSS) hatte ihre 1936 in Spanien begonnene Tätigkeit als wohltätige Hilfsorganisation ausgedehnt, so dass bis 1946 Hilfsbedürftige in Italien, Jugoslawien, Deutschland und Österreich medizinisch betreut und mit Lebensmitteln versorgt wurden. Sie sah sich dabei nicht als neutrale Organisation, „... denn es gibt keine Neutralität zwischen Fortschritt und Rückschritt. Humanität bedeutet Sorge um das Wohlergehen aller Menschen ...“ Ihre Aufgaben definierte sie selbst in der Ausschaltung von Katastrophen und Krisen im Völkerleben.

⁶⁹² Vgl. hierzu Kapitel „Die Arbeit der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe 1945-1948“, S.16-58.

geeignete Organisation zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Gesundheitsbetreuung galt.⁶⁹³

Besonders wichtig für die Versorgung der ehemals Verfolgten waren auch die bei der CSS eingegangenen Lebensmittelspenden. Diese gewährleisteten in den Erholungsheimen und Sanatorien eine zusätzliche Versorgung und individuelle Hilfsmöglichkeiten für Kranke. „Zu wenig Lebensmittel konnten von den deutschen Ernährungsstellen abgegeben werden, um dem stark reduzierten Körperzustand unserer Betreuten zu helfen.“⁶⁹⁴ Außerdem konnten Krankenkassenbeiträge in Höhe von 2.928,- RM vermittelt werden, die vom Wohlfahrtsamt bar ausbezahlt wurden.⁶⁹⁵ Zusätzlich arbeitete zunächst im Rahmen der Süddeutschen Sanitätshilfe ein Ärztekollegium, das aus 31 Fachärzten, 17 Zahnärzten, 17 Zahntechnikern bestand und das laufend die von der CSS ehemals betreuten Verfolgten untersuchte. Die durch die CSS aufgebauten Sonderverträge, wie das Recht zur Aufnahme in eine Krankenkasse, verbilligte Beitragssätze und erhöhte Leistungen, wurden auf ganz Süddeutschland ausgedehnt. Die mitarbeitenden Mediziner waren hierbei als Vertrauensärzte anerkannt.⁶⁹⁶ „In unseren Erholungsheimen haben insgesamt 227 Personen 3.963 Tage Aufnahme gefunden. Die Gewichtszunahme unserer Betreuten beträgt in 4 Wochen durchschnittlich 12-20 Pfund“⁶⁹⁷

⁶⁹³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 1; Küster am 25. November 1948 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe

⁶⁹⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Leistungsbericht der CSS per 15. November 1947. Die Lebensmittelspenden erreichten für den Berichtszeitraum einen Wert von insgesamt 140.154,69 RM. Außerdem konnten für Verfolgte noch Mangelwaren im Wert von 144.669,50 RM erworben werden. Der Betrag Einkauf / Leistungen in Höhe von 5.019,73 RM setzte sich im Bulletin der CSS vom Januar 1946 zusammen aus Zahlungen für Krankenhausbehandlung, Familienunterstützung für sich in Erholung befindliche Ernährer von Familien und Transport der Lebensmittelspenden. So waren für ehemals aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Inhaftierte bis Ende 1945 14.694,- RM Spenden, sowie Zuschüsse für Krankenhäuser und Erholungsheime in Form von hochwertigen Stärkungs- und Nahrungsmittel im Wert von 75.924,41 RM zu verzeichnen. Die Medikamentenspenden an Krankenhäuser zugunsten ehemals Verfolgter betrug ca. 6.000,- RM.

⁶⁹⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bulletin der CSS vom Januar 1946; Leistungsbericht der CSS (Sekretariat Stuttgart), Mitte Juli bis 31. Dezember 1945; die ausgelegten Beiträge für die Krankenkassen wurden von der Vereinigung ehemals politisch Inhaftierter und Verfolgter des Nazi-Regimes erstattet. Das eigene Erholungsheim „Otto Hofmeisterhaus“ für ehemals politisch Inhaftierte konnte mit 47 Personen für 1.300 Tage belegt werden. Im sog. „Harprechtshaus“ konnten 180 Personen für 2.663 Tage untergebracht werden, wobei der pro Tag errechneter Unkostensatz 6,90 RM betrug und der Gesamtaufwand 17.499,32 RM.

⁶⁹⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Bulletin der CSS vom Januar 1946; Leistungsbericht der CSS (Sekretariat Stuttgart) Mitte Juli bis 31. Dezember 1945

⁶⁹⁷ Ebd.; die aufgeführten Beiträge als Ausgabe für Erholungsheime setzten sich aus bezahlten Pensionspreisen, Reisekosten, Einkäufen, von Getränken, Obst und Rauchwaren, sowie Anschaffung von Radio, Bücher und Sportgeräten zusammen.

Durch den Zusammenbruch war es auch notwendig geworden, für Opfer des Nationalsozialismus einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu schaffen. Da zunächst keine andere Stelle dafür vorhanden war, hatte das Landesversicherungsamt nach Verhandlungen mit der SÄS und CSS in Stuttgart verfügt, dass der Personenkreis der ehemals Verfolgten, soweit er nicht versichert war, bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen versichert wurde. Die CSS hatte dabei für die von ihr Betreuten, die zahlungsunfähig waren, den Versicherungsbetrag von 4,- RM monatlich übernommen. Dabei war es den Krankenkassen zur Pflicht gemacht worden, diesen Versicherten, die durch Inhaftierung zum Teil schwere gesundheitliche Schäden erlitten hatten, bei der Gewährung der Leistungen jede mögliche Hilfe und Erleichterung zu gewähren.⁶⁹⁸ Diese Weisung wurde später insofern erweitert, als dass im Krankheitsfall auch die entstehenden Krankenhauskosten zweiter Klasse zu zahlen waren.⁶⁹⁹ Dies galt auch für Familienangehörige, soweit sie im Besitz eines Ausweises der CSS oder des Amtes für Wiedergutmachung waren. Neben der direkten Verteilung von Lebens- und Stärkungsmittelspenden an Verfolgte⁷⁰⁰ wurden Lebensmittelzuschüsse an die Erholungsheime⁷⁰¹ gewährt und Medikamentenspenden organisiert.⁷⁰² Die ehemals

⁶⁹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.9, Bd. 1; Landesversicherungsamt Württemberg-Baden am 19. August 1946 an die Landesversicherungsanstalten. Gewährt wurden sämtliche satzungsmäßigen Leistungen einschließlich der Beiträge zu Zahnersatz und zu Heil- und Hilfsmittel, aber ohne die sonstigen Barleistungen.

⁶⁹⁹ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Leistungsbericht der CSS per 30.September 1946. Für die von der CSS Betreute, die aus, rassischen, religiösen oder politischen Gründen inhaftiert worden waren und den Beitrag nicht bezahlen konnten, wurden Krankenkassenbeiträge im Betrag von 10.134,- RM ausgegeben, die teilweise von der Landesstelle der von Naziregime politisch Verfolgten ersetzt (LpV) wurden.

⁷⁰⁰ Ebd.; von den Lebensmitteln waren 70 Prozent der Spenden der *Central Sanitaire Suisse* und der Kommission des Internationalen Roten Kreuzes.

⁷⁰¹ Ebd.; in den Erholungsheimen und dem Kindersanatorium konnten „... monatlich ca. 200 Personen aufgenommen werden. Der durchschnittliche Pensionspreis beläuft sich pro Tag auf RM 6,- pro Person. Unsere Erholungsheime nehmen daher zukünftig monatlich RM 36.000-RM bis 40.000,- in Anspruch.“ Durch die Hilfe der Mutterorganisation war es möglich, dass in den Erholungsheimen und dem Kindersanatorium Speisen mit einem Kalorienwert von 3.200-3.500 täglich verabreicht werden konnten. So hatte sich mit dem Waldschlösschen Edenkoben, dem Forsthaus Ramsau bei Berchtesgaden, dem Kindersanatorium Mentschweige, dem Sanatorium Bad Salzhausen, dem Hoffmeisterhaus in Hinterzarten dem Emil Kessler-Heim, dem Erholungsheim des Württembergischen Roten Kreuzes und dem Kindererholungsheim Altrip bei Ludwigshafen die Anzahl der Erholungseinrichtungen erhöht. Für die Erholungsheime Hoffmeisterhaus in Hinterzarten, Bad Salzhausen, Harprechtshaus, Berchtesgaden u. Mentschweige wurden für Miete, Transportkosten, Verpflegung usw. 112.739,83 RM aufgewendet. Durch die umfassende Tätigkeit der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe der *Central Sanitaire Suisse* konnten in den Jahren 1945 bis 1947 viele Verfolgte unterschiedliche Hilfsangebote in Anspruch nehmen. In dem eigens von der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe unterhaltenen Erholungsheim, dem Harprechtshaus in Schopfloch im Kreis Nürtingen, hatten bis November 1947 beispielsweise 755 Verfolgte insgesamt 18.564 Tage Aufenthalt in Anspruch nehmen können. In dem in Bad Salzhausen unter ärztlicher Leitung stehenden Sanatorium für Herz- und Nervenranke wurde 392 Kranken Verpflegung und Badekuren ermöglicht. Im August 1947 war ein Krankenhaus für Magen-, Darm-, Galle und Lebergeschädigte und Zuckerranke eröffnet worden, wo laufend Schwerranke aufgenommen wurden. Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Häuser mussten im Jahre 1946 insgesamt 288.026,95 RM aufgewendet werden. Der größte Teil dieses Aufwands wurde durch Spenden finanziert,

Verfolgten benötigen gerade in der ersten Zeit dringend Zahnbehandlungen von großer Bedeutung, da bei ehemals inhaftierten Verfolgten besonders häufig Zähnschädigungen aufgetreten waren.⁷⁰³ Die ärztliche und medikamentöse Versorgung wurde gewährleistet, indem für die Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe in Württemberg-Baden inzwischen 160 Vertrauensärzte tätig waren und in den größeren Städten in Süddeutschland Medikamentendepots unterhalten wurden. „Wenn diese Zahlen im ersten Augenblick auf eine wirkungsvolle Hilfe jedem Betreuten gegenüber schließen lassen, so wollen wir nicht verfehlen Sie darauf hinzuweisen, daß es zu wenig war, was wir den Betreuten geben konnten.“⁷⁰⁴

Ende 1947 waren die Kassen der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe jedoch leer.⁷⁰⁵ Die Tatsache, dass sich diese gemeinnützige Tätigkeit der SÄS bis dahin als weitreichend und effektiv etabliert hatte, trug dazu bei, dass staatliche Stellen sich der Verantwortung für die Gesundheitsbetreuung der ehemals Verfolgten weiterhin entzogen und der SÄS nochmals offiziell der Auftrag erteilt wurde, die ärztliche, sanitäre und wohlfahrtliche Betreuung der Opfer des Naziregimes zu übernehmen. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden, die sonst damit begonnen hatte, sich für die Belange der ehemals Verfolgten einzusetzen, begnügte sich in der ersten Zeit in diesem Bereich der Verfolgtenversorgung damit, der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe eine öffentliche Anerkennung als gemeinnütziges und mildtätiges Hilfswerk zukommen zu lassen. Nach einem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart wurden auch die Sammlungen im Oktober 1947 ausdrücklich genehmigt.⁷⁰⁶ Geld- und Sachspenden stellte auch einem kleiner Kreis von württembergischer und badischer Firmen zur Verfügung. Die Mittel waren jedoch gegen Ende des Jahres 1947 aufgebraucht, weswegen der Aufruf um Hilfe

wobei ein kleiner Teil von staatlichen und städtischen Behörden ersetzt wurde (Vgl. Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Leistungsbericht der CSS per 15. November 1947).

⁷⁰² Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg./A 2004; Leistungsbericht der CSS per 15. November 1947; bis zum September 1946 waren die Spenden für die vergangenen 15 Monate mit 102.505,20 RM ausgewiesen. Den Medikamentendepots der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe in Stuttgart, Tübingen, Freiburg, Ludwighafen, München, Nürnberg und Frankfurt waren in Deutschland sonst unerhältliche Medikamente im Wert von 34.189,79 RM zugegangen. „Medikamente im Wert von RM 6.000-7.000,- sind von diesen Depots öffentlichen Krankenhäusern und Flüchtlingslagern zugegangen. Der Betrag ist eher zu niedrig als zu hoch angesetzt.“

⁷⁰³ Ebd.; das eigene Labor der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe kam den bestehenden Anforderungen kaum hinterher. In neun Monaten wurde bis 1947 für einen Betrag von 6.301,79 RM Zahnersatz angefertigt

⁷⁰⁴ Ebd.

⁷⁰⁵ Ebd.; neben der Bewältigung der vielen vordringlichen Aufgaben kam hier noch hinzu, dass man die Einrichtung zweier vollständig ausgeraubter Häuser im Wert von 70.000,- RM noch hatte ersetzen müssen. Damit waren die Kapazitäten jedoch überstrapaziert worden.

⁷⁰⁶ Ebd.

und Unterstützung des Sozialen Hilfswerkes erging.⁷⁰⁷ Das Justizministeriums Karlsruhe bestätigte die Vereinbarung vom 19. April 1947 zwischen Vertretern der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart, den Vertretern der AOK-Stuttgart, der CSS-Stuttgart, dass die CSS mit der gesundheitlichen Betreuung des Kreises der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten betraut wurde. Die CSS sollte vom Amt für Wiedergutmachung laufend größere Beträge erhalten, die ihr ermöglichen sollten, den ehemals Verfolgten eine „weitgehende Hilfe angedeihen zu lassen“.⁷⁰⁸ Zur Aufrechterhaltung des Sanatoriumsbetriebs wurde durch Verfügung vom 3. April ein Zuschuss aus Mitteln des Wiedergutmachungsfonds in Höhe von 20.000,- RM für Nordbaden gewährt.⁷⁰⁹

Für Heilaufwendungen wurde 1947 ein Abkommen mit der SÄS, dem Oberversicherungsamt und der Ortskrankenkasse Stuttgart getroffen. Danach sollte die Sanitätshilfe, „... die seit 2 Jahren in der gesundheitlichen Betreuung Bedeutendes geleistet hat und über eine reiche Erfahrung verfügt, weiterhin in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern für Erholungsaufenthalte, Zahnersatz, Medikamente und ähnliche kritische Bereiche der Heilfürsorge zuständig sein.“⁷¹⁰ Sie sollte aber künftig keine Globalzuschüsse mehr erhalten, sondern ebenso wie Sozialversicherungsträger ihren Aufwand von Fall zu Fall zur Erstattung anmelden.⁷¹¹ Da die Aufnahme in die zweite Verpflegungsklasse des Krankenhauses nach dem bis dahin noch geltenden Arztrecht den Versicherten außerhalb des Schutzes der Krankenversicherung stellte und dem Krankenhausarzt dadurch das Recht gab, für die ärztliche Behandlung Privathonorare zu berechnen, welche die Krankenkassen nicht erstatten durften, wurde, um „die Betreuten vor Schaden zu bewahren“⁷¹², die Leitung der allgemeinen Ortskrankenkassen angewiesen, sich vor der Übernahme der Krankenhauskosten zu vergewissern, dass keine überhöhten Privathonorare berechnet wurden.⁷¹³ Zahnersatzkosten wurden dann übernommen, wenn die Abrechnung den üblichen Kassensätzen entsprach. Im Falle der Gewährung von sog. Wochenhilfen und Familienwochenhilfen wurde von einem Nachweis der Vorversicherungszeit abgesehen.

⁷⁰⁷ Ebd.

⁷⁰⁸ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr.3; Bestätigung des Justizministeriums Karlsruhe vom 8. Mai 1947 über die Vereinbarung vom 19. April 1947.

⁷⁰⁹ Ebd.

⁷¹⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.9, Bd. 1; Monatsbericht für Mai 1947 vom 6. Juni 1947.

⁷¹¹ Ebd.

⁷¹² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.9, Bd. 1; Landesversicherungsamt Württemberg-Baden am 19. August 1947 an die Landesversicherungsanstalten.

⁷¹³ Ebd.

Gutachten und Zeugnisse der Vertrauensärzte der CSS mussten von den Krankenkassen anerkannt werden. „Da damals noch kein anderer Träger für diese Aufgaben vorhanden war, haben wir um den Opfern des Naziterrors rasche und wirksame Hilfe bringen zu können, darüber hinweggesehen, dass diese Regelung eine starke Belastung für die Krankenkassen und damit in besonderem Maße für die Arbeiterschaft bedeutet, während die Wiedergutmachung der Folgen des Naziterrors unzweifelhaft eine Aufgabe der Gesamtheit des Volkes ist ...“⁷¹⁴

Nachdem mit der Abteilung Wiedergutmachung im März 1947 beim Justizministerium eine eigens zuständige Stelle für diese Aufgabe geschaffen und mit erforderlichen Mitteln ausgestattet worden war, hatte das Landesversicherungsamt Verhandlungen mit der CSS und dem Amt für Wiedergutmachung geführt, um eine Entlastung der Krankenkassen zu erzielen. Das Ergebnis war, dass sich das Amt für Wiedergutmachung bereit erklärt hat, den Krankenkassen den Teil ihrer Aufwendungen für die Opfer des Nationalsozialismus zu ersetzen, der über ihre satzungsmäßige Leistungspflicht hinausging.⁷¹⁵

Nach Erlass des Gesetzes 169 oblag der SÄS unter anderem die Prüfung und Abrechnung des Mehraufwandes für ärztliche und zahnärztliche Betreuung, die Einschaltung von Vertrauensärzten, die Vorprüfung von Anträgen und Vornahme von Einweisungen in Erholungsheime und Sanatorien. „Zur Zeit ist die Durchführung der reihenmässigen Röntgenuntersuchung im Gange. Darüber hinaus war die SÄS vor allem bis zur Währungsreform in der Lage, die Verfolgten in verhältnismässig grosszügiger Weise mit Medikamenten zu versorgen.“⁷¹⁶ Auf Antrag der SÄS vom 17. August 1948 hatte sich die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums in Stuttgart bereiterklärt, mit einem monatlichen Zuschuss von 2.500,- DM zu den Verwaltungskosten beizutragen, davon entfielen auf Baden 1.000,- DM.⁷¹⁷

Die bisherige Form der Kostenübernahme für ärztliche und zahnärztliche Behandlung wurde abgeändert. „Nachdem im Zuge der Währungsreform die uns zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderfonds zum allergrößten Teil verloren gegangen sind, lässt sich dieses Verfahren zu unserem Bedauern nicht aufrechterhalten.“⁷¹⁸ Nach den von

⁷¹⁴ Ebd.

⁷¹⁵ Ebd.

⁷¹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 1; Küster am 25. November 1948 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe. Ab 20. Oktober 1947 mussten die Anträge auf Kostenübernahme bei der VVN oder den Öffentlichen Anwälten für die Wiedergutmachung gestellt werden.

⁷¹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 1; Personeller und sachlicher Aufwand der CSS, Aufstellung vom 24. November 1948.

⁷¹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 1; Küster am 14. Oktober 1948 an die SÄS.

der Abteilung Wiedergutmachung des Württemberg-Badischen Justizministeriums getroffenen Feststellungen seien die ärztlichen Gutachter bei Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem zu behandelnden Leiden und der erlittenen Verfolgung „außerordentlich großzügig“ gewesen. Außerdem käme hinzu, dass in einer Reihe von Fällen, in denen die Einweisung in ein Sanatorium erfolgt war, sich der Wiedergutmachungsanspruch des Betreuten inzwischen als zweifelhaft herausgestellt habe. Deshalb erfolgte die Genehmigung der Kostenübernahme künftig durch die Landesbezirksstellen.⁷¹⁹

Das folgende Beispiel der Lungenheilstätte in Herrenalb zeigt, dass es aber auf Dauer nicht möglich war, die Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung der ehemals Verfolgten auf nichtstaatliche Stellen abzuwälzen, da gerade Erholungseinrichtungen wichtig waren, weil nach langjähriger KZ-Haft viele der ehemals Verfolgten an einer Lungentuberkulose litten.⁷²⁰ Nach dem Sonderfondsgesetz Nr. 169 waren größere Summen zur Einrichtung einer Lungenheilstätte in Nordbaden bewilligt worden und später kamen es Überbrückungszuschüssen zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen dazu, die von zurückzuzahlen waren. Nicht nur die SÄS, auch die Krankenkassen zogen sich mittlerweile aus der Gesundheitsbetreuung für ehemals Verfolgte zurück. So sah sich die Betriebskrankenkasse Karlsruhe gezwungen, „aufgrund der durch die Währungsreform bedingten angespannten Finanzlage unserer Kasse“ mit Wirkung vom 1. November 1948 die Erholungskuren für ihre Mitglieder und deren Angehörige einzustellen und keinen Zuschuß zu den von der Süddeutschen Ärzte- und Sanitätshilfe veranlaßten Erholungskuren zu gewähren.⁷²¹ Das Land Württemberg-Baden beteiligte sich schließlich zur Sicherung des fortlaufenden Betriebs mit einem Betrag von 75.000,- DM aus Mitteln des Sonderfonds als stiller Teilhaber an dem Sanatorium in Frauenalb.⁷²² Davon sollten 50.000,- DM zu Aus- und Umbauten verwendet werden und 25.000,- DM zum Ankauf von Inventar. Auch trug das Land einen entsprechenden Anteil am Verlust, die Führung des Hauses oblag aber weiterhin der SÄS.

⁷¹⁹ Ebd.

⁷²⁰ Auf dem Anwesen „Klosterhof Frauenalb“ im Kreis Ettlingen ab 12. Juli 1948 betrieb die CSS ein Lungensanatorium für ehemals Verfolgte des Naziregimes. Vgl. dazu: GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten Nr. 1 und Nr. 3.

⁷²¹ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten Bd. 3; Betriebskrankenkasse der Stadt Karlsruhe am 30. Oktober 1948 an die SÄS.

⁷²² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 1; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung am 1. April 1949 an die SÄS. Die Wiedergutmachungsverwaltung des Landesbezirks Nordbaden zahlte künftig von Mai 1949 ab monatlich 1000,- DM an die SÄS, was jedoch jederzeit widerrufen werden konnte. Dies beinhaltete Zuschüsse für alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsbetreuung (Sanatorien, Erholungsheime, Versorgung der Verfolgten mit Medikamenten und dergl.), wie auch einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten in Höhe von 400,- DM. Vgl. dazu GLA

Nach Runderlass vom 20. Oktober 1947 wurden Anträge auf Mehraufwendungen im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der VVN, oder bei einem Öffentlichen Anwalt, soweit im jeweiligen Kreis ein solchewr ernannt worden war, eingereicht. Diese Anträge wurden mit einem Gutachten versehen und zur sachlicher Prüfung und Genehmigung an das zuständige Sekretariat der CSS weitergeleitet. Diese Regelung entsprach aber bald „ ... nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Mit Rücksicht darauf, daß der Mehraufwand für die gesundheitliche Betreuung aus Staatsmitteln getragen wird, hat sich die Notwendigkeit ergeben, den staatlichen Wiedergutmachungsbehörden die ausschliessliche Entscheidung dafür zu übertragen, ob der Mehraufwand auf Wiedergutmachungsmittel zu übernehmen ist oder nicht.“⁷²³ Den Sekretariaten der CSS oblag von nun an nur noch eine gutachtliche Stellungnahme. Mit dem Ende des abgelaufenen Jahres 1949 hatte die SÄS ohnehin die von ihr 1945 eingerichteten und unterhaltenen Erholungsheime und Sanatorien für Verfolgte des Naziregimes aufgelöst, mit Ausnahme der Tbc-Heilstätte Frauenalb.⁷²⁴ Nach Einstellung des Betriebs der Erholungsheime wurde die Zusammenarbeit mit der LVA in Betracht gezogen.⁷²⁵ Mit der Universitätsklinik Heidelberg (Ludolf Krehl-Klinik) wurde deshalb 1949 die Abmachung getroffen, dass für eine Einweisung in ein Sanatorium die Beurteilung der zugewiesenen Fälle in Form der üblichen Obergutachten vorgenommen wurde, wofür eine Gebühr von je 20,- bis 30,- DM zuzüglich der anfallenden Nebenkosten berechnet werden sollte.⁷²⁶ „Über die Rolle dieser Professoren im Dritten Reich ist kaum etwas bekannt, und ihre Gutachtertätigkeit spielte sich im verborgenen ab.“⁷²⁷

Nachdem sich die CSS immer weiter aus der Gesundheitsfürsorge für Verfolgte gezogen hatte, musste die ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zur Sicherung der erfolgreichen Heilbehandlung oder Erleichterung der

Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr.3; Aktennotiz des Württemberg-Badischen Justizministeriums vom 22. Juni 1949 und Verfügung vom 5. Mai 1949 204/156 des Justizministeriums, Abt. Wiedergutmachung.

⁷²³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 13, Bd. 2; Küster am 14. Juni 1949 an das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden.

⁷²⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 13, Bd. 2; Dr. Schöneck am 4. Januar 1950 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart. Die Auflösung der Heime war dadurch bedingt, dass sich die Versorgung mit Lebensmitteln in letzter Zeit so gebessert hatte, dass die aus der Schweiz zufließenden Lebensmittelpenden ihren eigentlichen Sinn verloren hatten. „Tatsächlich hat auch unsere Mutterorganisation die von uns übernommene Paketaktion und Liebesgabensendungen eingestellt.“

⁷²⁵ Ebd.

⁷²⁶ GLA Karlsruhe, 480 Sammelakten, Nr.3; Malende am 15. Dezember 1949 an Prof. Dr. med. Siebeck [Universitätsklinik Heidelberg].

⁷²⁷ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S.40.

Folgen von Verletzungen weiter gewährleistet werden. Mit Erlass vom 1. April 1949 wurden die Vergünstigungen für Verfolgte insofern ausgedehnt, als dass in Krankheitsfällen auch die Krankheitskosten der zweiten Klasse und die vollen Kosten des Zahnersatzes übernommen wurden und bei der Gewährung von Wochenhilfe und Familienwochenhilfe vom Nachweis der Versicherungszeit abgesehen wurde. Zudem wurden Gutachten und Zeugnisse der von der SÄS bestellten Vertrauensärzte von den Krankenkassen anerkannt. Mit dem Justizministerium wurde die Vereinbarung getroffen, den Mehraufwand zu übernehmen und so die Krankenkassen zu entlasten und ihnen auch einen Teil ihres Aufwandes zu ersetzen, der über ihren Leistungskatalog hinausging. Wegen der unvermeidbaren Belastung der Wiedergutmachungsmittel sollte das Landesversicherungsamt den begünstigten Personenkreis einschränken. So sollte die anschließende Übernahme des Mehraufwands durch die Wiedergutmachungsbehörden nur dann möglich sein, wenn der Nachweis der Kausalität des zu behandelnden Leidens vor der Behandlung erbracht wurde.⁷²⁸

Sämtliche Verfolgten wurden, soweit sie nicht anderweitig versichert waren, auf Antrag bei der Ortskrankenkasse versichert. Die im Rahmen des § 14 EG Berechtigten wurden als Privatpatienten behandelt. Sie hatten also freie Arztwahl und Anspruch auf alle Heilmittel, die zur Behebung der Verfolgungsleiden notwendig waren. Allerdings suchten die Behörden den Missbrauch dieses Rechts in Form von Therapien bei Naturheilkundlern oder Modeärzten oder „berühmten Kapazitäten“ zu verhindern, um damit eine mögliche Überhöhung der Kosten oder einen ausbleibenden Behandlungserfolg auszuschließen. Es wurde zunächst daran gedacht, dass der Verfolgte vor Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu dem zuständigen Gesundheitsamt gehen und dort unter Vorlage seiner Rentenbescheinigung seinen Wunsch, einen Arzt aufzusuchen, mitteilen sollte. Das staatliche Gesundheitsamt sollte dann dem Patienten einen Arzt zuweisen, der für die Behandlung des Leidens in Betracht kommt. Hierbei sollte das staatliche Gesundheitsamt Wünsche des Patienten berücksichtigen. „In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß nicht nur für das Land grosse finanzielle Verpflichtungen auf dem Spiel stehen, sondern auch ein öffentliches Interesse daran besteht, daß der Patient entweder möglichst schnell seine volle Erwerbsfähigkeit wieder erhält oder daß wenigstens eine nicht besserungsfähige

⁷²⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 13, Bd. 2; Aktenvermerk von Mayer vom 12. April 1949.

Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht verschlechtert wird.“⁷²⁹ Dennoch beabsichtigte das Land nicht Honorare für die ärztlichen Behandlung zu zahlen, wie sie Privatärzte erhielten. Nicht ohne weiteres zu lösen war aber vorläufig das Problem, dass ärztliche Rechnungen nur bezahlt werden sollten, wenn es sich um die Behandlung eines sogenannten Verfolgungsleidens handelte.⁷³⁰ Vordringlich geklärt werden musste die Frage der Höhe der Beteiligung an den Heilverfahren und ob nur der Anteil an den Verfolgungsschäden übernommen werden sollte. Nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden bisher die Kosten für Klinikaufenthalte und Badekuren finanziert, nicht aber Erholungsaufenthalte.⁷³¹

Die Bemühungen, die ärztliche Begutachtung den Vertrauensärzten der Landesrentenanstalten in Stuttgart und Karlsruhe zu übertragen, hatten nicht zum Erfolg geführt. Die Verhandlungen führten deshalb nicht zum Erfolg, weil nach Darlegungen des Präsidenten der Landesversicherungsanstalt, diese in Baden keinen eigenen ärztlichen Gesundheitsdienst aufgebaut hatte. Sie verfügte also nicht über Vertrauensärzte in Baden, welche die Untersuchungen der ehemals Verfolgten übernehmen konnten. Ebenso hatte die LVA Baden im Gegensatz zur LVA Württemberg keine eigenen Krankenhäuser, in denen genaue Untersuchungen der Antragsteller durchgeführt werden konnten.⁷³² Schließlich hatte sich der Landespräsident des Bezirks Baden mit der Zustimmung des Innenministerium Stuttgart damit einverstanden erklärt, dass die Untersuchung der Verfolgten durch die Gesundheitsämter bzw. durch die Amtsärzte vorgenommen wurde.⁷³³ Die LVA Baden ließ die notwendigen Untersuchungen durch die Städtischen Gesundheitsämter vornehmen. „Der Präsident der LVA gab zu, daß die Qualität der Gutachten der Städt. Gesundheitsämter vielfach zu wünschen übrig lässt. Insbesondere seien die Städt. Gesundheitsämter vielfach nicht in der Lage, die prozentuale Minderung der

⁷²⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 13, Bd. 2; Besprechung zur Durchführung von Heilverfahren in Karlsruhe vom 14. März 1951; Frage der Handhabung unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Vorschriften und Anpassung an die Verhältnisse:

⁷³⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 13, Bd. 2; Wilden am 24. Februar 1951 an das Hessische Staatsministerium, Abt. Wiedergutmachung.

⁷³¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 13, Bd. 2; Aktenvermerk von Wilden vom 25. Oktober 1950. Zunächst stelle insbesondere die Erfassung und Abrechnung der Krankenpflegekosten und Apothekerrechnungen eine Schwierigkeit dar. Deswegen forderten die Krankenkassen die Ausstellung von besonderen Krankenscheinen, „aus denen die besondere Stellung der Betreuten zu ersehen wäre.“

⁷³² HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 13, Bd. 2; Aktenvermerk von Wilden vom 28. Oktober 1949; Besprechung, unter Teilnahme von Wilden und Malende, mit dem Präsidenten der LVA vom 25. Oktober 1949.

⁷³³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 13, Bd. 2; Wilden am 23. August 1949 an das Württemberg-Badische Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung.

Erwerbsfähigkeit durch bestimmte Schäden zutreffend festzustellen.⁷³⁴ Die LVA beabsichtigte daher zunächst, auch in Baden einen eigenen vertrauensärztlichen Dienst aufzubauen.⁷³⁵

Die Feststellung des Umfangs der Gesundheitsschädigung sowie der Kausalität zwischen der erlittenen Verfolgung und dem vorliegenden Gesundheitsschaden gewannen gerade im Zuge der Durchführung des Entschädigungsgesetzes immer mehr an Bedeutung. Durch die besonderen Verhältnisse im Landesbezirk Baden sah man sich letztendlich gezwungen, von der im Verordnungsentwurf vorgesehenen amts- und vertrauensärztlichen Begutachtung abzusehen und an deren Stelle eine klinische Begutachtung durch die Medizinische Universitätsklinik in Heidelberg anzuordnen. Diese wurde ohnehin laufend von der Landesversicherungsanstalt und auch von anderen Behörden zur Erstellung von Obergutachten herangezogen. Bei der Begutachtung durch die Medizinische Universitätsklinik in Heidelberg sah man den Vorteil, dass sich im Landesbezirk Baden künftig nur eine Stelle mit dem ärztlichen Fragekomplex des Entschädigungsverfahrens befassen würde und dadurch eine gerechtere Beurteilung nach „einheitlichen, möglichst gleichmäßigen Gesichtspunkten“ gewährleistet werden könnte.⁷³⁶ Schließlich hätte man die Universitätsklinik in Heidelberg ohnehin in Zweifelsfällen mit der Klärung beauftragt. Andererseits fehlte aber auch eine andere Kontrollinstanz.⁷³⁷ Durch den Ruf, den die von Herrn Prof. Siebeck geleitete Klinik genoss, sollte bei den Verfolgten die Überzeugung gefestigt werden, „daß sie nur von medizinischen Autoritäten nach neustem Stand der Wissenschaft begutachtet und beraten werden.“⁷³⁸

Da die LVA sich schließlich bereit erklärt hatte, zur Durchführung der Krankheitsversorgung im Rahmen des Entschädigungsgesetzes beizutragen, einigte man sich, die ehemals Verfolgten als Privatpatienten zu behandeln. Aus diesem Grund sollte zunächst ein Heilfürsorgeausweis geschaffen werden, aus dem das Verfolgungsleiden

⁷³⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Aktenvermerk von Wilden vom 28. Oktober 1949; Besprechung, unter Teilnahme von Wilden und Malende, mit dem Präsidenten der LVA vom 25. Oktober 1949.

⁷³⁵ Ebd.

⁷³⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe am 15. Dezember 1949, Erlass E 7 K.

⁷³⁷ Ebd.; die Kostenübernahme für die Gutachtenerstellung erfolgte durch die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe. Die Universitätsklinik Heidelberg erhielt für die ihr zugewiesenen Fälle die übliche Gebühr von 20-30,- DM zuzüglich Nebenkosten. Es sollten ausdrücklich nur von der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe überwiesene Fälle begutachtet werden.

⁷³⁸ Ebd.

eindeutig ersichtlich war und in dem die Voraussetzungen genannt werden, von deren Erfüllung der Kostenübernahme des Landes abhing. Die Landesversicherungsanstalten sollten die Höhe von Arzt- und Apothekerrechnungen prüfen.⁷³⁹ Die Kürzung von Renten wegen der Anrechnung einer häuslichen Ersparnis während der Dauer einer Badekur oder eines Krankenhausaufenthalts wurde aber vom Justizministerium als übergeordnete Dienstbehörde entschieden.⁷⁴⁰ Bei den ärztlichen Untersuchungen von Wiedergutmachungsberechtigten im Ausland wurden die Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg zur Beurteilung vorgelegt. Erst danach wurde eine Entscheidung über die Minderung der Erwerbsfähigkeit getroffen.⁷⁴¹

⁷³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Küster am 21. Juli 1951 an die LVA Württemberg.

⁷⁴⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 3; Württemberg-Badisches Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Elben am 15. August 1952 an die Landesämter für die Wiedergutmachung Stuttgart und Karlsruhe.

⁷⁴¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Küster am 10. September 1951 an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung Karlsruhe und Stuttgart und das Justizministerium Abteilung Wiedergutmachung, sowie der Nebenstelle Karlsruhe; Vornahme der ärztlichen Untersuchungen 1951 nach hessischen Vorbild. Vor Erlass des BErG erfolgte die Vornahme der Auslandsuntersuchungen nach hessischem Vorbild. Zunächst wurde eine telegraphische Anfrage beim Auswärtigen Amt über die Vornahme einer amtsärztlichen Untersuchung im Ausland in Staaten mit deutschen Auslandsvertretungen gerichtet. Kostenerstattung erfolgte durch das jeweilige Bundesland; Siehe auch: HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 10. Januar 1953, „Zur Erstellung des Gutachtens notwendige Gesundheitsangaben“. Mit Inkrafttreten des BEG wurde festgelegt, dass Untersuchungen von Wiedergutmachungsberechtigten, die bis zu 100 km von der Grenze des Landes Baden-Württemberg entfernt wohnten, zur Einsparung von Devisen nach Möglichkeit von dem Vertrauensarzt der der Grenze am nächstgelegenen Wiedergutmachungsbehörde durchgeführt werden mussten, wofür bestimmte Kosten erstattet wurden. Die Ersuchen um Vornahme ärztlicher Untersuchungen waren an das Auswärtige Amt in Bonn zu richten. Anträge auf Rückerstattung von Auslagen für Reisekosten waren dabei möglichst mit Belegen zu versehen. Auslandsuntersuchungen konnten nur in solchen Staaten durchgeführt werden, zu denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt. Über die Untersuchung von im Staate Israel lebenden Berechtigten ergingen besondere Weisungen. Für die Erstattung der ärztlichen Leistungen galten die für die Behörden des jeweiligen Aufenthaltslandes üblichen Honorarsätze. „Die Kosten werden in der Regel erheblich höher sein, als die Kosten für gleichartige ärztliche Leistungen im Inland, dies muß in Kauf genommen werden.“ Siehe auch: HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 3; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 30. Juni 1953 an das Justizministerium Baden Württemberg, Abt. Wiedergutmachung.

7.2 Rechte und Rechtsfolgen: Die Problematik der Schadensarten am Beispiel des Schadens an der Gesundheit

Das übergreifende Merkmal der Entschädigung ist die Festlegung der Schadensart und der damit verbundenen Ansprüche. „Man kann schätzen, die Lebenserwartung, das Einkommen, die Versorgungsansprüche. Wir fragen uns: Wie kann man Angst messen? Oder: Wieviel ist ein Tag in Auschwitz oder in Dachau wert? ... Wenn man versucht das Gesetz zu fassen, kann man das Ausmaß der Verletzung nicht erfassen ...“⁷⁴² Benjamin Ferencz weist zurecht darauf hin, dass man sechs Millionen Toten keinen Wert zuzuordnen vermag, weil sich das Leben ein Menschen nicht derart taxieren lässt und letztendlich kein Opfer wirklich „entschädigt“ werden kann.⁷⁴³ Der Begriff Entschädigung ist an sich sehr unspezifisch. Nach Meinung Küsters hätte der ganze Unrechtskomplex mit einem Ausdruck erfasst werden können, der „von der Tötung des Ernährers über Gesundheits- und Freiheitsschäden bis zur Zerstörung der Existenz, den Abgaben-Erpressungen und allen übrigen Arten finanziellen Ruinierens (einzig die nackte Wegnahme ausgeschlossen) sich erstreckte: [so] daß die ganze Masse mit einem einzigen wohlbekannten Rechtsbegriff zu erfassen war. Schaden aus vorsätzlicher Amtspflichtverletzung.“⁷⁴⁴ Im Gegensatz zur Rückerstattung habe es der Entschädigungsgesetzgebung aber an einem durchgängigen Begriff gefehlt, weswegen sie sich letztendlich in Einzelatbestände und „stillos-disparate“ Einzelregelungen aufgesplittert erschöpfen. Hierdurch hatte man sich von den gewöhnlichen Schadensersatzregelungen abgewandt und beschlossen, einen kategorisch eingeteilten und „kleinparzellierten Eigenbau“ zu entwerfen, der jedoch den Anforderungen bei weitem nicht nachkommen konnte und schließlich zu viel Unzufriedenheit führte und „Hader im Übermaß“ statt Frieden bewirkte.⁷⁴⁵

Das Entschädigungsgesetz nach Recht der Alliierten regelte als einzelne Schadensarten den sogenannten Schaden am Leben (den Verlust des Ernährers), den Schaden an Körper und Gesundheit, den Schaden an der Freiheit, den Schaden an Eigentum und Vermögen, die Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen und an Privatversicherungen. Mit dem Bundesentschädigungsgesetz wurde später auch der Ausbildungsschaden geregelt. Nicht alle diese Schadensarten können hier ausführlich betrachtet werden.

⁷⁴² Benjamin Ferencz: „Was verlangt man für sechs Millionen Tote?“, S.136-153. In: Richard Chaim Schneider: „Wir sind da!“ Die Geschichte der Juden in Deutschland 1945 bis heute. Berlin 2000, S.142.

⁷⁴³ Ebd., S.142.

⁷⁴⁴ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967 S.13/14.

⁷⁴⁵ Ebd., S.13/14.

Die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgte im Zusammenhang mit der Zuordnung der Geschädigten zu den vier Beamtengruppen. Zu einer direkten Zuordnung von Versehrtheitsfolgen und Entschädigungsleistungen hatte man sich nicht entschließen können. „Die teilweise vorhandenen privatärztlichen Äusserungen oder oft etwas unbestimmten Gutachten der Staatlichen Gesundheitsämter dürften in der Regel nicht ausreichen, um eine ... zuzuerkennende Rente zu präjudizieren.“⁷⁴⁶ Deshalb wurde in der Regel zunächst eine klinische Beurteilung vorgenommen und bei Bedarf an weitere Spezialabteilungen oder Spezialkliniken verwiesen. Entscheidend war die Beurteilung durch den Gutachter, der die Kausalität der Verfolgungsleiden in Prozentzahlen fassen musste. Unterschiedlich ausfallen konnte - je nach Gutachter - die Miteinbeziehung des psychosomatischen Faktors. „Die Folge war in den ersten Jahrzehnten, dass es ein Glücksspiel war, was beim Einzelfall herauskommen werde; im zweiten Jahrzehnt wusste aber jeder Wiedergutmachungsanwalt und wussten weite Kreise der Verfolgten im Voraus, was dieser und was jener Gutachter finden werde“, wodurch die Entscheidung bereits mit der Zuweisung zu einer bestimmten Klinik fiel.⁷⁴⁷

Die erstellten Gutachten mussten folgende notwendige Gesundheitsangaben enthalten. Zunächst war Aufschluss über den derzeitigen Zustand und dessen Ursachen erforderlich. Danach stellte man angeborene oder seit früher Jugend bestehende „Mängel“, frühere Krankheiten, Kriegsleiden oder Unfälle fest, bei Frauen erfragte man die Anzahl der Fehlgeburten und Wochenbetten. Dann waren die derzeitigen Beschwerden, deren Beginn und deren seitheriger Verlauf festzustellen.⁷⁴⁸ Dabei wurden spätere Verschlimmerungen bereits vorhandener Leiden, die zunächst harmlos schienen, oft nicht erkannt bzw. letztlich nicht anerkannt. „... Wer nicht alles und jedes damals vorbrachte und darum prozessierte, daß es vorsorglich als Verfolgungsschaden festgestellt werde, sieht sich jetzt, wenn sich das harmlose zum schweren Schaden

⁷⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 8; Aktenvermerk von Mayer vom 11. Oktober 1949.

⁷⁴⁷ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967 S.14.

⁷⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 10. Januar 1953: „Zur Erstellung des Gutachtens notwendige Gesundheitsangaben“: Der ärztliche Befund musste Angaben über die Messung von Körpergröße, Gewicht und Umfang unterschiedlicher Körperteile, die Beurteilung der Gesamterscheinung (gesund, noch rüstig, kränklich, gebrechlich, früh gealtert), den Körperbau (kräftig, mittelkräftig, schwächlich), den Gang (ungehindert, langsam, steif, schleppend, lahmend), den Ernährungszustand (von fettleibig bis abgemagert), die Gesichtsfarbe, die sichtbaren Schleimhäute, die Handflächen, den Puls, die Körpertemperatur, Farbe und Zusammensetzung des Urins (auch mikroskopischer Befund), den Blutfarbstoffgehalt, Blutsenkung und über die Wassermann'sche Reaktion beinhalten. Die vorgenommenen Einzeluntersuchungen bezogen sich auf Augen, Ohren, Halsumfang, Lunge (insbesondere Lungentuberkulose), Herz (insbesondere Elektrokardiogramm), Verdauungs-, Bauch- und Beckenorgane, Zustand des Gebisses, Untersuchung auf Eingeweidebrüche und -vorfälle, den Zustand des Skelett (Wirbelsäule und Gliedmassen), das Nervensystem oder den Geisteszustand (Geisteskrankheiten/Depressionen).

fortentwickelte, von der Geltendmachung ausgeschlossen.“⁷⁴⁹ Zum Problem der Anerkennungspraxis wurden auch nicht ganz offensichtliche verfolgungsbedingte Schädigungen, wie etwa der Verlust eines Beines o.ä. Einseitige und völlig undifferenzierte „Schuldzuweisung“ an die entscheidungsbefugten Stellen wegen zahlreicher nichtanerkannter Verfolgungsschäden sind, wie die Akten zeigen, aber auch nicht unproblematisch. Natürlich gab es auch Verfolgte, die versuchten, so viele Leistungen wie möglich in Anspruch zu nehmen, und beispielsweise einfach „vergaßen“, wie viele Zähne ihnen während der Haft ausgeschlagen worden waren.⁷⁵⁰ Wegen des großen Einflusses so genannter anlagebedingter Gesundheitsschäden, die bei der prozentualen Bemessung des Erwerbsschadens in Abzug gebracht wurde, gaben fast alle Verfolgten zunächst an, „nie ernstlich krank“ gewesen zu sein. In einem einzigen Fall sagte die Antragstellerin von sich selbst, sie sei schon immer von „zarter Gesundheit“ gewesen.⁷⁵¹

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung deckt sich das Bild mit den Erhebungen Anke Schmelings. „Ärztliche Gutachter, Behörden und/oder Gerichte bezifferten die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dieser Menschen in der Regel niedrig - und dies unabhängig von der Frage, ob Verfolgte ausschließlich unter schweren psychischen Konflikten oder aber unter somatischen wie seelischen Mehrfachschädigungen litten.“⁷⁵² Das eigentliche Gutachten, das der Festlegung des Erwerbsminderungsgrades diene, musste das Hauptleiden erwähnen und einen möglichen Zusammenhang mit feststellbarem Alkoholismus oder Geschlechtskrankheiten klären. Eine Stellungnahme sollte erfolgen, wenn eine Simulation vorlag oder wahrscheinlich war. Wichtig war die Einschätzung über Art und Dauer der Schäden, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Geklärt werden sollte noch die Erfordernis einer fachärztlichen Untersuchung, der Anteil des Verfolgungsschadens an der Gesamterwerbsminderung und voraussichtliche Dauer, der

⁷⁴⁹ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967, S.20.

⁷⁵⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 701; der Antragsteller konnte weder genau sagen, welche Zähne ihm seit der Misshandlung während der Haft fehlten, noch wann er sie verlor. Unterlagen, die eine vorherige Zahnbehandlung, auch während der Haftzeit belegten, konnten nicht ermittelt werden, weshalb ein Gutachten der Universitäts- und Poliklinik für Mund-, Zahn- und Kieferkranke in Heidelberg angefordert wurde. Trotz ausführlicher Untersuchung konnte ein verfolgungsbedingter Zahnverlust weder bestätigt noch abgelehnt werden, weswegen der Antrag mit Bescheid vom 10. April 1959 abgelehnt wurde. Erst am 13. August 1963 wurde ein Vergleich wegen der Erstattung des Zahnersatzes hinsichtlich dreier Zähne im Oberkiefer geschlossen, wodurch alle Ansprüche wegen Schäden an Körper und Gesundheit einschließlich Heilverfahren abgegolten sein sollten.

⁷⁵¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg vom 13. September 1951.

⁷⁵² Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen, 2000, S.161.

Beginn der Erwerbsminderung und die Erfordernis einer Nachuntersuchung oder eines Heilverfahrens.⁷⁵³ Bis zum Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes wurden die Mehrzahl der Rentenansprüche in Baden-Württemberg abgelehnt. Zunächst seien jedoch die meisten Ansprüche bei Gesundheitsschädigung im psychischen Bereich immerhin (teil)akzeptiert worden.⁷⁵⁴

Mitte der Sechziger Jahre wurden die Erkenntnisse über psychische Einflüsse auf die Gesundheit entscheidend weiterentwickelt, sodass die für die Verfolgten nunmehr günstigeren Einschätzungen mit der Zeit auch Eingang in die Gutachten fanden. Durch das Schlussgesetz wurde immerhin noch in den Fällen eine Neuprüfung ermöglicht, wo bei der früheren medizinischen Begutachtung Verfolgungsschäden nicht anerkannt worden waren.⁷⁵⁵ „Dies ist ein durchaus bemerkenswerter Befund, hätte man doch vermuten können, dass nach Verabschiedung des Bundesentschädigungsschlussgesetzes 1965, in dem die psychischen Schäden erst mal dezidiert als Verfolgungsschäden benannt wurden, die Majorität der noch zu verhandelnden Fälle positiv beschieden wurden.“⁷⁵⁶ In Anke Schmelings Untersuchungsergebnissen schlägt sich dies aber nicht nieder, da nur etwa die Hälfte der geltend gemachten psychischen Verfolgungsschäden erstinstanzlich voll anerkannt wurde. Letztendlich gelang es einer begrenzten Zahl von Verfolgten eine Entschädigung zu erlangen. Die tatsächliche Bedeutung der mit der Verfolgung in Zusammenhang stehenden psychischen, somatischen und psychosomatischen Erkrankungen wurde nur selten erkannt. Während viele schreckliche Einzelschicksale kaum Würdigung erfahren wurde hinsichtlich der Verfolgtengruppen die Systematik jedoch teilweise pauschal und damit großzügig übertragen, sodass sich bei Merkmalen einer Kollektivverfolgung sich die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung erhöhen konnte. „Daß aber auch andere - weniger gravierende Verfolgungsschicksale zu schweren psychischen Schäden führen konnten, war den begutachtenden Ärzten und Entschädigungsorganen offensichtlich weniger plausibel.“⁷⁵⁷

⁷⁵³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 10. Januar 1953, „Zur Erstellung des Gutachtens notwendige Gesundheitsangaben“.

⁷⁵⁴ Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen, 2000, S.156; nach eigenen Erhebungen kam Anke Schmeling für Hessen auf eine Ablehnungsquote von 72,7 Prozent zwischen 1945 und 1956.

⁷⁵⁵ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967 S.14.

⁷⁵⁶ Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen, 2000, S.156.

⁷⁵⁷ Ebd., S.251.

8 Entschädigung im öffentlichen Dienst

Mit dem auf Bundesebene gültigen „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD)“, das bereits am 11. Mai 1951 in Kraft trat, kam sozusagen ein „Sondergesetz für eine spezielle Gruppe von Verfolgten zustande“, das „bewirkte, dass die Spezialentschädigung im öffentlichen Dienst großzügiger ausfiel, als die Normalentschädigung für den Rest der Gesellschaft.“⁷⁵⁸ So unterschieden sich die beiden für besagte Gruppe geschaffenen Wiedergutmachungsregelungen in ihrer Zielrichtung grundsätzlich: Die dienstrechtliche Entschädigung war gegenwartsbezogen und zukunftsichernd, indem sie den Geschädigten die volle Wiederherstellung einräumte, die sie ohne Verfolgung gehabt hätten, während die andere im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes den Verlust oder die Minderung der Dienst- und Versorgungsbezüge wieder ausglich.⁷⁵⁹ Wie aber auch in anderen Bereichen bestanden seit längerer Zeit bereits Regelungen durch das Land, die in ihrer Wirkung von nun das Bundesgesetz teilweise ergänzten und sich mit ihm überschneiden

Weil für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst die bundesgesetzliche Regelung verhältnismäßig früh einsetzte, wurde der Vorwurf erhoben, dass es eine Form der Bevorzugung sei, wenn der Staat sich nicht nur zuerst, sondern auch besser um seine Beamten kümmere. Kritiker der bisherigen Wiedergutmachungsbemühungen sahen allerdings vor allem auch ein Indiz dafür, dass der Staat zu einer solchen Maßnahme gezwungen war, um mit den Regelungen des Paragraphen 131 GG⁷⁶⁰ sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ehemalige Nationalsozialisten und Vertriebene zu bevorzugen. Die Entschädigung im öffentlichen Dienst hat auch deswegen einen besonderen Stellenwert in der Wiedergutmachung, weil man es sozusagen ein „Koppelungsgeschäft“ ist.⁷⁶¹ Wie die Fälle der sogenannten

⁷⁵⁸ *Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland*, 2001, S.176/177.

⁷⁵⁹ *Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, 2000, S.133.

⁷⁶⁰ Art. 131 GG [*Rechtsverhältnis früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes*] „Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als tarif- und beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetze zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als tarif- und beamtenrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten ...“

⁷⁶¹ *Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland*, S.176.

„beamtenrechtlichen“ Wiedergutmachung⁷⁶² zeigen, konnte das Nebeneinander und Zusammenwirken verschiedener Gesetze und Regelungen im Einzelnen zu noch günstigeren Ergebnissen führen. Im Zusammenhang mit der parallelen Anwendung der Erlasse des Justizministeriums, dem Entschädigungsgesetz für die US-Zone und des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung für die Angehörigen im öffentlichen Dienst sah das Justizministerium den Beleg dafür, dass es sich von jeher bemüht habe, „nicht an den Buchstaben des Wiedergutmachungsgesetzes zu haften, sondern Sinn und Zweck zur Geltung zu bringen.“⁷⁶³

Ein Wiedergutmachungsanspruch bestand für ehemals Verfolgte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, aufgrund einer verfolgungsbedingten Entlassung oder Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. „Eine rassische Verfolgung ist auch dann gegeben, wenn der Beamte wegen jüdischer Abstammung seiner Frau gemäßregelt wurde.“⁷⁶⁴ Grundlage für eine Entlassung oder vorzeitige Pensionierung bildete dabei nicht allein das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, es wurden auch Maßnahmen ergriffen, welche sich auf andere Grundlagen stützten, aber einer Verfolgung im Sinne des Wiedergutmachungsgesetzes darstellten. So galt eine Entlassung auf dem Disziplinarwege in dem Fall als Verfolgungsmaßnahme, wenn es zu einem Verfahren wegen einer politischen Bestrafung oder wegen einer „politischen Unzuverlässigkeit“ gekommen war.⁷⁶⁵ Die Wiedergutmachungsansprüche eines geschädigten Beamten umfassten im einzelnen die vorzugsweise Wiedereinstellung, eine Nachholung von unterbliebenen Beförderungen, die Anrechnung der Entlassungszeit auf das Besoldungsdienstalter, eine Entlassungsentschädigung, eine mögliche Versetzung in den Ruhestand und eine Hinterbliebenenversorgung.

Der Umfang der in diesem Zusammenhang geleisteten Entschädigungszahlungen lässt sich nur schätzen, da er nicht, wie die anderen Entschädigung, nach dem Bundesentschädigungsgesetz statistisch erfasst werden kann. Die Höhe der im Rahmen

⁷⁶² HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 7; Küster am 18. Januar 1952 an das Bundesministerium des Innern. Nach Erlass des BWGöD war immer die Rede vom so genannten „Bundeswiedergutmachungsgesetz“. Küster kritisierte, dass diese Bezeichnung durch Gebrauch des Bundesinnenministeriums in Schnellbriefen nunmehr amtlich angewendet wurde. „Wir weisen darauf hin, dass ein solcher Sprachgebrauch verwirrend wäre und zu der Annahme führen müsste, der Bund betrachte seine Wiedergutmachungsaufgabe damit als gelöst, dass er für die Wiedergutmachung zu Gunsten der öffentlichen Bediensteten ein Gesetz erlassen hat ...“. Es wurde angeraten den Ausdruck „dienstrechtliche Wiedergutmachung des Bundes“ zu verwenden. Dieser Vorschlag wurde auf oberster Ebene zwar nicht umgesetzt, doch fand diese Bezeichnung fortan in Baden-Württemberg Verwendung.

⁷⁶³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.4, Bd. 12; Küster am 14. Juni 1954 an das Staatsministerium Stuttgart.

⁷⁶⁴ *Wilden und Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz, S.35.*

des Durchführung des BWGöD gemachten Aufwendungen beläuft sich wohl nach sehr vorsichtigen Schätzungen bis zum Jahre 2000 auf etwa 5 Milliarden DM. Sie können deshalb nur geschätzt werden, weil sie haushaltsmäßig nicht gesondert erfasst wurden, sondern Bestandteil der allgemeinen Personalkostenrechnung waren, wie sie auch für nichtverfolgte Beamte geführt wurde. In diesem Betrag sind auch jene 700 Millionen DM Versorgungsleistungen enthalten, welche durch das Bundesverwaltungsamt in Köln an frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen als Entschädigung geleistet wurden.⁷⁶⁶

8.1 Die Stellung der Beamten innerhalb der Verfolgenschutzgesetze des Landes vor Erlass des BWGöD

Auf Landesebene war zunächst keine besondere Form der Behandlung von ehemals verfolgten Beamten oder öffentlichen Angestellten zu verzeichnen. Wie auch in anderen Bereichen erfolgten Anweisungen allgemeinverbindlicher Art. Bis zum Erlass des Entschädigungsgesetzes galt der Kabinettsbeschluss Nr. 481 vom 30. November 1945. In diesem Beschluss wurde in allgemeiner Weise ausgesprochen, dass Beamte, welche aus Gründen politischer Verfolgung entlassen worden waren, wieder eingestellt werden sollten.⁷⁶⁷ Das Staatsministerium hatte in seiner Sitzung vom 29. November 1945 eine Geldentschädigung für durch nationalsozialistische Verfolgung entstandene Schäden vorläufig ausgeschlossen. Es sollten aber gewisse Maßnahmen getroffen werden: die Wiedereinstellung oder, wenn der Beamte nicht mehr dienstfähig war, eine nachträgliche Zuruhesetzung, eine Nachholung von Beförderungen, ausnahmsweise auch bei pensionierten Beamten, die Nachholungen von Gehaltsvorrückungen, Anrechnung der verlorenen Zeit auf Besoldungsdienstalter und ruhegehaltsberechtigter Dienstzeit, bevorzugte Gewährungen von Notstandsbeihilfen und laufenden Unterstützungen. Wiedereinstellungen und Beförderungen sollten im normalen Geschäftsgang erfolgen.⁷⁶⁸

⁷⁶⁵ Ebd., S.73.

⁷⁶⁶ Ebd., S.133; Dass keine genauen Zahlen mehr ermittelt werden können, hängt damit zusammen, dass die Ausgleichs- und Versorgungszahlungen im öffentlichen Dienst vom (früheren) Dienstherrn wahrgenommen wurden, während andere Entschädigungsleistungen über die Wiedergutmachungsbehörden angewiesen wurden.

⁷⁶⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 4, Bd.1; Dr. Elben am 5. Juli 1948 an den Öffentlichen Anwalt für Wiedergutmachung beim Amtsgericht Weinheim; Dieser Kabinettsbeschluss stellt eine Anweisung für die einzelnen Verwaltungen dar.

⁷⁶⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 4, Bd.1; Abschrift des Erlasses 481 vom 30. November 1945 an sämtliche Ministerien, gez. Ministerialdirektor Gögler. Mit den Anweisungen zur Wiedereinstellung war

Ähnlich allgemeine Anweisungen zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen für ehemals Verfolgte erfolgten auch für die Privatwirtschaft. Im Unterschied zu dieser bestand im staatlichen Bereich die Möglichkeit einer dienstlichen Anordnung durch die jeweilige Oberbehörde und die Gewährleistung der Durchsetzungsfähigkeit durch entsprechende Maßregelungen auf dem Dienstweg. Damit war also festgelegt, dass in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des BGB nur eine Teilversorgung gezahlt wurde, auf der bisherigen Besoldungsgrundlage der volle Betrag ausbezahlt wurde, sofern der Beamte gestorben war oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte.⁷⁶⁹ Eine endgültige Wiedergutmachung in den Fällen, in denen das BGB zur Anwendung gekommen war, musste erst noch im Einvernehmen mit den einzelnen Fachministerien geregelt werden, wobei geklärt werden sollte, wie die Wiederanstellungen, Neuberechnungen der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und Nachholungen von Beförderungen bewerkstelligt werden konnten. Dabei war man beim Finanzministerium in der Hauptabteilung Personal der Ansicht, „... daß der Versorgungsanspruch von dem Zeitpunkt ab wegfällt, in dem der Beamte sich weigert, wieder Dienst zu machen, obwohl er nicht dienstunfähig ist.“⁷⁷⁰

Wenngleich die beamtenrechtliche Entschädigung bald in das erste Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verfolgung münden sollte, so war zunächst auf Landesebene für diesen Bereich eine große Zurückhaltung zu verzeichnen. In der württemberg-badischen Landtagssitzung vom 6. November 1946 wurde die Frage der Wiedergutmachung für entlassene und pensionierte Beamte eingehend erörtert. Das Kabinett kam zu diesem Zeitpunkt zu dem Ergebnis, dass eine besondere Behandlung der Beamten in der Wiedergutmachungsfrage nicht zweckmäßig sei und es daher bei der bisherigen Regelung bleibe. Besondere Richtlinien für eine Behandlung von

aber nur ein Teil der vom Naziregime verfolgten Beamten wieder in ihre alte Rechte eingesetzt, weshalb die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte ermächtigt wurde, inzwischen denjenigen Beamten, die aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassen worden waren, oder falls sie nach der Entlassung gestorben waren, ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen an Stelle der durch das Berufsbeamtengesetz gekürzten drei Viertel des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 ab den vollen Betrag dieser Bezüge auszuzahlen. Außerdem musste die seit der Entlassung vergangene Zeit der Versorgungsdienstzeit zugerechnet werden, jedoch nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum Tode. Das galt auch entsprechend für die nach Paragraph 6 des Berufsbeamtengesetzes vorzeitig in Ruhestand versetzten Beamten. Vgl. dazu HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4 Bd.1; Innenminister Ulrich am 16. September 1946 an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte.

⁷⁶⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.4; Justizministerium am 14. November 1947 an die Abt. Wiedergutmachung. Die Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde durch den Kontrollrat veranlasst. Kontrollratsgesetz 1 Art. 1 Nr. 1b. Artikel III besagte, dass die Anwendung der aufgehobenen Gesetze verboten war.

⁷⁷⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Hauptabteilung Personal des Finanzministeriums, Deppisch am 29. November 1946 an das Staatsamt für Wiedergutmachung.

Wiedergutmachungsfällen, welche Beamte betreffen sollten, deshalb auch nicht empfohlen, sondern lediglich „ ... eine sachentsprechende Behandlung jedes Einzelfalles im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anheimgegeben.“⁷⁷¹

Wie weit die Maßnahmen reichen sollten, hing hier ebenso wie bei anderen Geschädigtengruppen von der Bezahlbarkeit ab, weil selbst die bisherigen sehr grundsätzlichen Regelungen, die den 1. Oktober 1945 als Stichtag für eine rückwirkende Zahlung von Bezügen vorsahen, weitreichende finanzielle Folgen für die Staatskassen hatten. Deshalb sollte nach Vorschlag der Abteilung Finanzen des Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Verbesserung der Bezüge nur auf der Grundlage der Einstufung des Beamten bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst vorgenommen werden. Grundsätzlich sollten beim etwaigen Weiterverbleib im Dienst eventuell erfolgte Beförderung derzeit im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, weil dem Beamten ein Recht auf Beförderung nach geltendem Recht bisher noch nicht zustand. War das Höchstgehalt in der letzten Besoldungsgruppe nicht erreicht, dann sollten zumindest noch die Dienstalterszulagen berücksichtigt werden, welche der Beamte in der auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit noch in Anrechnung gebrachten Zeit erhalten hätte. „Die Wiedergutmachung ist bei den Versorgungsempfängern, die gegenwärtig noch Bezüge erhalten, also mit der Kasse noch in Verbindung stehen, von Amtswegen durchzuführen. In allen übrigen Fällen müssen die Wiedergutmachungsanträge abgewertet werden. ...“⁷⁷² Da ein verbindlicher Beschluss des Kabinetts bis Mitte 1947 nicht ergangen war, sollte es den Ministerien überlassen werden, in ihrem Geschäftsbereich in Anlehnung an die bestehenden Grundsätze zu verfahren.⁷⁷³

Bis zu einer endgültigen Regelung der Ansprüche im Rahmen des Wiedergutmachungsgesetzes sollten nach Meinung Küsters jedoch die bisher gesetzlich verankerten Maßnahmen so ausgestaltet werden, dass eine möglichst weitgehende Wiedergutmachung damit erreicht wurde.⁷⁷⁴ Man hielt aufgrund der angespannten finanziellen Situation weiterhin daran fest, dass für die „zurückliegende Zeit“ [d.h. für

⁷⁷¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Aktennotiz von Hachenburg vom 7. November 1946.

⁷⁷² HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Vorschläge von der Abteilung Finanzen des Präsidenten des Landesbezirks Baden an den Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 10. April 1947, Unterz. Reuss.

⁷⁷³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; der Staatssekretär für das Staatsministerium am 9. Mai 1947 an das Justizministerium, Abteilung VI - Wiedergutmachung -

die Zeit vor dem Stichtag] keine Bezüge gezahlt werden sollten. Aber immerhin legte man den Stichtag für den Beginn der vorläufigen Wiedergutmachung auf den 1. Mai 1945, davor war z.B. das volle Ruhegehalt anstatt 3/4 des Ruhegelds nach BGB erst ab dem 1. Oktober 1945 ausbezahlt worden. Jetzt wurde der Zeitpunkt des Kriegsendes maßgeblich für die Wahl des Stichtags - damit blieben der Verlust für entgangene Bezüge für die Kriegszeit zwar noch offen - es bestanden jedoch „ ... nunmehr keine Bedenken, die vorläufige Wiedergutmachung grundsätzlich schon mit dem 1.5.1945 zu beginnen, da spätestens anfangs Mai die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zusammengebrochen ist und ihre ungerechten Gesetze und Anordnungen damit ausser Kraft getreten sind. Auch kommt mit der Wahl dieses Zeitpunktes deutlich zum Ausdruck, dass zwischen dem Zustand vor dem Zusammenbruch und der neuen Rechtsordnung unterschieden wird, die dem nazistischen Unrecht ein Ende machen will ...“⁷⁷⁵ Hier wurden also immer die Bezüge für etwa fünf weitere Monate gezahlt.

Die eigentliche beamtenrechtliche Wiedergutmachung für den Verfolgungszeitraum zwischen 1933 und 1945 sollte somit weiterhin, wenn es sich um Nachzahlungen für die Vergangenheit handelt, im Großen und Ganzen erst im Entschädigungsgesetz erfolgen. Doch hatte sich immerhin durch die neue Stichtagsregelung im Laufe des Jahres 1947 eine kleine Besserung für die ehemals Verfolgten ergeben. Nicht allen Berechtigten war es jedoch möglich, ihre Pensionen ausgezahlt zu bekommen. Ausgewanderte Pensionäre, deren Bezüge wegen der Ausscheidung ruhten, hatten den Wunsch geäußert, dass ihnen zumindest ihre laufenden Bezüge ausbezahlt wurden, wenn sie eine Zahlstelle im Inland benannten.⁷⁷⁶ Ein noch dienstfähiger entlassener Beamter war, wenn er seinen Pensionsanspruch nicht verlieren wollte, verpflichtet, eine ihm angebotene Wiederverwendung anzunehmen, sofern ihm dies nach den Verhältnisse zugemutet werden konnte. „Letzteres wird m.E. bei den unter nationalsozialistischem

⁷⁷⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Küster am 9. Juni 1947 an das Finanzministerium, Hauptabteilung Personal.

⁷⁷⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Finanzministerium Hauptabteilung Personal, Deppisch am 17. Juli 1947 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden.

⁷⁷⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Auszug aus dem Monatsbericht für Juli 1947 vom 6. August 1947, Justizministerium Württemberg, Baden, Abt. Wiedergutmachung und HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Hachenburg am 16. September 1947 an den Direktor der Landeszentralbank in Stuttgart Da wohl aber auf absehbare Zeit eine Transferierung deutscher Konten ins Ausland nicht in Betracht kam, bemühte sich die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums zumindest die Verwertung solcher Sperrkonten im Inland zugunsten von Verwandten, bedürftigen Fremden oder früheren Angestellten zu ermöglichen.

Druck ausgewanderten Beamten meist zu verneinen sein.“⁷⁷⁷ Die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs erforderte den Nachweis, dass der Beamte seinerzeit gezwungen gewesen war, Deutschland zu verlassen.⁷⁷⁸

Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung für Beamte und Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sollte für die Verbesserung des Besoldungsdienstalters eine sinngemäße Auslegung des US-EG angewandt werden. So war das Verfolgungszeitalter nicht immer notgedrungen komplett auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. „Hat jedoch jemand vor der Verfolgung eine Tätigkeit ausgeübt, die nach Besoldungsvorschriften auf das Besoldungsdienstalter ganz oder teilweise angerechnet werden kann, und wurde er durch die Verfolgung aus dieser Tätigkeit herausgerissen, so ist diese Unterbrechung der Tätigkeit als nicht geschehen zu betrachten.“⁷⁷⁹ Gerade den im Ausland lebenden Antragstellern kam eine schnelle Abwicklung ihrer Wiedergutmachungsansprüche sehr entgegen, da sie die Sache vor Ort ja nicht selbst vorantreiben konnten und immer versuchen mussten, den Informationsstand zu halten. Trotzdem sahen sich die Finanzbehörden noch 1950 in ihrer Eigenschaft als Fachbehörde an einer raschen und sachgemäßen Erledigung der beamtenrechtlichen Wiedergutmachungsbestimmungen dadurch gehindert, da sie bezweifelten, die Möglichkeit zu haben, sich im Namen des Landesfiskus über noch nicht festgesetzte Ansprüche, mit den Antragstellern zu vergleichen. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministerium erklärte hierzu ausdrücklich, auch um die laufenden Verhandlungen und Verfahren voranzutreiben, dass nach ihrer Auffassung Vergleiche in Wiedergutmachungssachen gesetzlich ohne Weiteres möglich und in vielen Fällen dringend geboten waren. Die Behörden, die zur gesetzlichen Vertretung des Fiskus berufen worden waren, wurden allein schon nach allgemeinen

⁷⁷⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Finanzministerium Hauptabteilung Personal am 9. August 1947, Deppisch an das Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung; Rundschreiben vom 17. Juli 1947, Nr. III A 207-516.

⁷⁷⁸ Ebd.; bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit sollte die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfolgen. Die Zahlungen an ehemals Verfolgte, die im Ausland lebten, sollten deshalb auch vorläufig auf ein Ausländersperrkonto gehen. Nach Mitteilungen der *Control Commission* für Deutschland war eine Durchführung der Zahlung weiterhin nicht möglich, da laut Weisungen des Kontrollrates die Zahlungen von Versorgungsbezügen für Versorgungsberechtigte, die im Ausland leben, nicht zulässig war. Eine Verfügung über das Sperrkonto, auf das die Zahlung der laufenden Pensionsbezüge erfolgen sollte, war auch nach vorliegendem Bescheid der Devisenstelle der Landeszentralbank im März 1948 immer noch unmöglich. HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung - am 12. März 1948 an die *American Federation of Jews from Central Europe*: „Die Zentralbank hat lediglich eine Hoffnung gemacht, dass demnächst Weisungen der Militärregierung zu erwarten seien, wonach aus solchen Sperrkonten wenigstens Unterstützungszahlungen an hier lebende Verwandte und dergl. gestattet sein würde. Wir bemühen uns z.Zt. durchzusetzen, dass namentlich auch Zahlungen an Anwälte, die mit Rückerstattungs- und anderen Wiedergutmachungssachen beauftragt werden, aus solchen Konten gestattet werden.“

⁷⁷⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Antwortschreiben von Dr. Elben, Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, vom 5. Mai 1950 an das Arbeitsministerium Württemberg-Baden.

Verwaltungsgrundsätzen zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt. „Dies muss erst recht für ein Rechtsgebiet, wie die Wiedergutmachung gelten, auf dem die Möglichkeiten der erschöpfenden Klärung beschränkter sind als auf anderen Gebieten. Der Gesetzgeber hat infolgedessen den Entschädigungsanspruch einem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner soweit wie möglich angenähert, um keinerlei Vorstellungen von hoheitlichen Festsetzungen hemmend dazwischentreten zu lassen.“⁷⁸⁰

Eines der Hauptkriterien für einen Anspruch auf Wiedergutmachung war, dass der ehemals Verfolgte politisch unbelastet war. Zunächst war die Mitgliedschaft bei der NSDAP nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Entschädigungsgesetzes als Vorschubleistung anzusehen. Bei der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums hatte man beschlossen, von den ziemlich strengen Auffassungen, die in manchen anderen Ländern vertreten worden waren, abzusehen. Grundsätzlich musste aber jeder, der nach dem Befreiungsgesetz in Gruppe 1-4 eingereiht worden war, sich entgegenhalten lassen, dass er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hatte. Bei Mitläufern wollte man aber an diesem Standpunkt nicht ganz so starr festhalten und sich den tatsächlichen Umständen anpassen. „Wir lehnen selbstverständlich die Anerkennung eines Wiedergutmachungsanspruches ab, wenn der Mitläufer ausser seiner formalen Partei- oder Gliederungszugehörigkeit sich besonders für den Nationalsozialismus eingesetzt hat ... , oder wenn er sich dem Nationalsozialismus besonders angebidert hat.“⁷⁸¹ Dagegen war man geneigt, Wiedergutmachungsansprüche anzuerkennen, wenn sich ein Verfolgter durch Parteieintritt vor weiteren Verfolgungen retten konnte oder wenn die Parteimitgliedschaft sich sonst als unbedeutend gegenüber erlittenen Verfolgungsschäden oder geleistetem Widerstand herausstellte, denn dies konnte besonders bei einer Parteimitgliedschaft in späten Jahren der Fall sein. Die Wiedergutmachungsbehörden banden sich an Spruchkammerentscheidungen nur insofern, als bei Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten ein Wiedergutmachungsanspruch grundsätzlich abgelehnt wurde. „Da aber Betroffene, die Widerstand geleistet haben, in der Regel es erreicht haben, dass sie als Entlastete

⁷⁸⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung, Wilden am 3. Oktober 1950 an das Finanzministerium in Stuttgart. Anlaß zur Klärung war die Anfrage des Oberregierungsrates Dr. Strauss, Heidelberg, der sich als Sprecher einer Gruppe von jüdischen Verfolgten um eine sachliche Durchführung der Wiedergutmachung sehr verdient gemacht hatte.

⁷⁸¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Justizministerium Württemberg-Baden, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Elben am 5. Mai 1950 an das Innenministerium Württemberg-Baden.

eingestuft worden sind, so wird es bei Mitläufern nur ausnahmsweise vorkommen, dass die Vorschubleistung als ausgeglichen betrachtet werden kann.⁷⁸²

In den süddeutschen Ländern hatten aufgrund des Entschädigungsgesetzes nur diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einen vollen Wiedergutmachungsanspruch, die ihren letzten Dienstherrn in einem dieser Länder hatten. Dadurch waren wesentliche Gruppen der öffentlichen Bediensteten jedoch erheblich schlechter gestellt oder von der Wiedergutmachung ausgegrenzt.⁷⁸³ Ausgeschlossen waren nach den bisherigen Entwürfen zu den beamtenrechtlichen Wiedergutmachungsgesetzen Anfang 1951 Vertriebene bzw. ehemalige Reichsbeamte, die ihren früheren Dienstherrn verloren hatten und unter eine Stichtagsregelung fielen sowie ehemalige Berufssoldaten.⁷⁸⁴

Die mit Inkrafttreten des BWGöD konkurrierenden Bestimmungen sollten dabei aber nicht grundsätzlich zum Nachteil für den Verfolgten ausgelegt werden. Solche Fragen beschäftigten auch das Landesarbeitsgericht, wie etwa ob das Verfolgtenschutzgesetz vom 8. Oktober 1947 für den Bereich des öffentlichen Dienstes durch das BWGöD vom 11. Mai 1951 außer Kraft gesetzt war. Das Landesarbeitsgericht war der Ansicht, dass der verstärkte Kündigungsschutz für Verfolgte sich höchstens unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung rechtfertigen lasse, da sonst ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz vorläge. Im BWGöD war bereits eine Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen vorgesehen. Die Abteilung für Wiedergutmachung des Justizministeriums hielt dem aber entgegen, dass dies bedeuten würde, ehemals Verfolgte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, hätten durch das für sie zuständige Bundesgesetz auch das Anrecht auf weitere Vorzugsleistungen, wie etwa Steuererleichterungen verloren.⁷⁸⁵ Eigentlich schloss das US-Entschädigungsgesetz weitergehende Rechtsansprüche auf Wiedergutmachung aus, die aus anderen, älteren Gesetzen hergeleitet wurden. Man stellte aber weitergehenden

⁷⁸² Ebd.

⁷⁸³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der BRD, Rundschreiben an die Ländervertreter vom 11. Januar 1951.

⁷⁸⁴ Ebd.und HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Württemberg-Badisches Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Elben am 31. Januar 1951; dieses Problem bedurfte deswegen einer Lösung, da zahlreiche Wiedergutmachungsanträge wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen vorlagen, die von Flüchtlingsbeamten gestellt worden waren. Diese waren zwar im Herkunftsgebiet entlassen worden, sie hatten aber keiner Reichs- oder Landesbehörde angehört, sondern Kreis- oder Stadtverbänden und waren als Flüchtlinge aber schließlich dem Land Württemberg-Baden zugeteilt worden. Hier stellte sich die Frage, welches Gesetz künftig gelten sollte. Im Entschädigungsgesetz war die Regelung getroffen worden, dass der Beamte seine Wiedergutmachung im Lande Württemberg-Baden suchen durfte, wenn er „bestimmte nähere Beziehungen hat.“

Vergünstigungen, die sich im Rahmen des Verwaltungsermessens hielten, nichts entgegen. So durfte die Verbesserung des Besoldungsdienstzeitalters oder die nachgeholte Beförderung weiterhin durchgeführt werden.⁷⁸⁶

8.2 Das BWGöD

Am 11. Mai 1951 wurde das BWGöD verabschiedet, „... das jenen Beamten und Angestellten, die aus politischen oder rassischen Gründen verfolgt worden waren, ihre wohlerworbenen Rechte wiederherstellt und sie in die Beamtenklasse aufnimmt, in die sie gekommen wären, wenn die Verfolgung nicht stattgefunden hätte.“⁷⁸⁷ Mit dem Gesetzesentwurf zum BWGöD war vor allem beabsichtigt worden, eine Wiedergutmachung für diejenigen des öffentlichen Dienstes oder deren Hinterbliebene außerhalb der bisher bestehenden Länderregelungen vorzunehmen, die in den Ostgebieten oder in Berlin aus politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen benachteiligt wurden. „Aus einem dringenden politischen Bedürfnis heraus sollen die zwischen den Länderregelungen bestehenden Lücken mit dem Gesetzesentwurf geschlossen werden, ehe noch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Verabschiedung kommt.“⁷⁸⁸ Die Wiedergutmachungsleistungen sollten aber weiterhin nach Landesgesetz bemessen werden, um die Geschädigten, die zum Personenkreis der Verdrängten gehören, nicht

⁷⁸⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 1, Bd. 2; Entwurf eines Schreibens von Küster an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, undatiert [1952]

⁷⁸⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd. 2; Dr. Elben am 1. Juni 1950 an das Finanzministerium Stuttgart und HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; auszugsweise Abschrift aus dem Protokoll über die Sitzung der Vertreter der Länderinteressen vom 4. und 5. Oktober 1951 von Wilden, Württemberg-Badisches Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Der Ministerrat hatte in seiner Sitzung vom 17. Juli 1950 beschlossen, dass die Grundsätze des Staatsministeriums vom 30. November 1945 Nr.481 für die Wiedergutmachung von Schäden, die Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes während der nationalsozialistischen Herrschaft erlitten hatten, auch nach dem Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes vom 16. August 1949 (Reg.BI.S.187) noch angewandt werden konnten. Die Frage, ob Beamte, die nicht „entlassen“, sondern vorzeitig in „Ruhestand versetzt“ worden waren, nach US-EG Ausgleichsentschädigungen erhalten konnten wurde von württemberg-badischer Seite bejaht, während Hessen und Bayern sich dagegen aussprachen. Die „... in diesem Gutachten vertretene Auffassung, dass auch im Falle der vorzeitigen Zuruhesetzung der etwaige Unterschiedsbetrag zu 2/3 des Dienstehinkommens zu vergüten ist ...“ wurde gebilligt und die Anweisung an die Landesbezirksstellen erteilt, entsprechend zu verfahren.“

⁷⁸⁷ *Grossmann*: Die Ehrenschild, 1967, S.75.

⁷⁸⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; die Vertretung des Landes Württemberg-Baden beim Bund am 15. Juli 1950 an das Staatsministerium, Abteilung Bundesangelegenheiten. Das Justizministerium, Abteilung Wiedergutmachung, das Innenministerium und das Finanzministerium über den Entwurf zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige im öffentlichen Dienst, Entwurf aus dem Jahre 1950.

besser zu behandeln als andere einheimische Geschädigte. Auch das Verfahren sollte sich nach den geltenden Landesvorschriften richten.⁷⁸⁹

Bei den Entwürfen kam es im Vorfeld im November 1950 aufgrund der Beschlüsse des Beamtenrechtsausschusses zu einer Änderung der Regierungsvorlage, die aus verfassungsrechtlichen wie auch finanzpolitischen Gesichtspunkten von erheblicher Bedeutung war. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrats vertrat die Auffassung, dass eine bundeseinheitliche Regelung an sich anzustreben war. Es bestand jedoch auch der Wunsch, dass bei der Prüfung der Vorschläge des Beamtenausschusses zu dem Gesetzentwurf die Erfahrungen der Länderspezialisten genutzt werden sollte.⁷⁹⁰ Bei der ständigen Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden hatte Württemberg-Baden die Planung der Gesetzgebung übernommen. Küster sah aber das zu verabschiedende Gesetz als Ergänzung zum Entschädigungsgesetz: „Es ist ein verfehelter Gedanke, wenn der Bund jetzt an die Stelle des ursprünglich geplanten subsidiären Gesetzes, das die für verfolgte Flüchtlingsbeamte bestehenden Lücken der Ländergesetzgebung ausfüllen sollte, ein allgemeines Wiedergutmachungsgesetz für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes setzen wollte. In allen Ländern bestehen für diesen Personenkreis gesetzliche oder verwaltungsmäßige Regelungen.“⁷⁹¹ Aufgrund dieser Regelungen war die beamtenrechtliche Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, die sogar zum Teil bereits vor mehr als fünf Jahren eingesetzt hatte, durchweg zu einem sehr großen Teil abgeschlossen. Durch ein neues Gesetz würde ein Knick in der bisherigen Entwicklung eintreten. Das gelte gleichermaßen, ob nun die noch nicht erledigten Fälle besser oder schlechter behandelt werden würden, als die erledigten, oder ob das Gesetz letztendlich sogar verlangen würde, dass alle bereits erledigten Fälle noch einmal neu bearbeitet werden mussten. Ein solcher Gedanke sollte nach Meinung Küsters unter allen Umständen aufgegeben werden. Sicherlich ging es hierbei auch darum, dass eine solche Regelung mit neuer Ausrichtung nach Meinung der Länderinstitutionen ihre bisherigen jahrelangen Bemühungen abwerten oder sogar nichtig machen würden. Man hielt es von Seiten der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums für unzweckmäßig und auch für die Länder nicht erstrebenswert, „... dass der Aufwand für die Durchführung des Gesetzes vom Bund getragen wird.

⁷⁸⁹ Ebd.

⁷⁹⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Dr. Gögler von der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bundestag am 16. November 1950 an das Staatsministerium, Abteilung Bundesangelegenheiten in Stuttgart zum Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Niemand hat etwas davon, wenn zahllose minimale Finanzausgleiche zwischen Bund und Ländern stattfinden. Es entsteht nur ein unvernünftiger Verwaltungsaufwand.⁷⁹² Der im Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zu den Übergangs- und Schlussvorschriften vom 17. November 1950 sah schließlich vor, dass die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung aufgehoben wurden, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bezogen.⁷⁹³ Waren Wiedergutmachungsfälle der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch Gewährung der Wiedergutmachung abschließend geregelt worden, so sollte es hierbei sein Bewenden haben.⁷⁹⁴ Der Bundesratsausschuss für Innere Verwaltung hatte aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Beamtenrecht beschlossen, anstelle des vorläufigen Wiedergutmachungsgesetzes für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes, ein endgültiges Wiedergutmachungsgesetz für alle Angehörige des öffentlichen Dienstes zu erarbeiten.⁷⁹⁵ Besonders Wert gelegt wurde auf die Reaktivierung der ehemals Verfolgten in der ehemaligen oder nachfolgenden Behörde und die Nachholung von Beförderungen bzw. der Vorrang bei Beförderungen, weil die „Reaktivierung von Wiedergutmachungsberechtigten ... billiger [ist], denn die Versorgung der 131er kostet erheblich weniger, als die volle Versorgung der politisch Verfolgten und Geschädigten.“⁷⁹⁶ Das geplante Gesetz sollte gegenüber den bisherigen Landesregelungen in verschiedenen Punkten Verbesserungen bringen, dies galt insbesondere für der Stichtage zur Wohnsitzfrage im Bundesgebiet und die Beseitigung des Erfordernisses eines Wohnsitzes im Landesgebiet. Das Landesrecht sollte für die

⁷⁹¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Küster, Württemberg-Badisches Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 30. November 1950 an das Bundesministerium des Innern.

⁷⁹² Ebd.

⁷⁹³ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 29. April 1952 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe. Wiedergutmachungsentscheidungen grundsätzlichen Inhalts zum BWGöD sollten aber durch die Landesbehörden nicht gesammelt und regelmäßig bekannt gegeben werden. Die Stellungnahme in Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung des BWGöD ergaben und an den Bundesinnenminister herangetragen wurden, sollten nur von Zeit zu Zeit durch Rundschreiben den Obersten Bundesbehörden und den Landesregierungen bekannt gegeben werden. Um trotzdem wenigstens einen gewissen Überblick über die Entscheidungspraxis der Obersten Wiedergutmachungsbehörden zu erhalten, sollten alle den Landesämtern zugehende Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung an das Justizministerium weitergeleitet werden und umgekehrt.

⁷⁹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Küster, Württemberg-Badisches Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 30. November 1950 an das Bundesministerium des Innern.

⁷⁹⁵ Ebd.; hierbei hatte man sich verpflichtet gefühlt, die Länder inoffiziell an der Arbeit des Ausschusses für Beamtenrecht teilnehmen zu lassen. Damit sollte die Abstimmung des künftigen Bundesrechtes erreicht und eine spätere Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden werden.

⁷⁹⁶ Ebd.

Zeit vor dem 1. April 1950 unbeschränkt bestehen bleiben, weil „wohlerworbene Rechte“ den Wiedergutmachungsberechtigten nicht genommen werden sollten.⁷⁹⁷

Auch der Bundesminister der Justiz vertrat hinsichtlich der politischen Überzeugung im Sinne des BWGöD die gleiche Auffassung wie die Gerichte nach US-EG, sodass eine Mitgliedschaft zu einer Gliederung der NSDAP vor 1933 nicht als eine „lediglich nominelle“ bezeichnet werden konnte.⁷⁹⁸ Die genaue Erfassung der Einstellung zum Nationalsozialismus anhand amtlicher Unterlagen bildete aber ein generelles Problemfeld in der Wiedergutmachung. „Wie Sie sicherlich wissen, ist in der NS-Zeit das politische Moment nicht immer stark betont worden und gelegentlich sogar in den Hintergrund gerückt worden, um dem betreffenden Beamten das Leben im Dritten Reich nicht noch schwerer zu machen oder gar das KZ zu ersparen. Heute kommt es gelegentlich vor, dass nach der Aktenlage das Vorliegen der politischen Überzeugung damals verneint wird ...“⁷⁹⁹ Für die Antragstellung ergab sich zunächst augenscheinlich keine größere Veränderung.⁸⁰⁰ Es bedurfte keines besonderen, erneuten Ansuchens, wenn ein Antrag noch vor Erlass des BWGöD gestellt worden war. Bisher waren die Landesbezirksstellen jedoch nur Durchgangsstellen gewesen, die Ansprüche waren letztendlich von den jeweiligen Fachministerien bearbeitet worden. Deshalb war das Personal der Landesbezirksstelle bisher in Besoldungsfragen nicht speziell geschult. Anmeldebehörde sollte diejenige Behörde werden, die nach Landesrecht auch bisher allgemeine Anmeldebehörde gewesen war, sofern die jeweiligen Länder solche Behörden schon bestimmt hatten. Es sollte jedoch - wegen des Zusammenhangs mit anderen Behörden - eine zentrale Zusammenfassung erfolgen wofür auch die Verbindung mit etwaigen anderen Wiedergutmachungsansprüchen sprach. Da nun gleichzeitig Landes- und Bundesbestimmungen galten, musste auch die Wiedergutmachungspflichtigkeit zwischen Land und Bund abgegrenzt sowie auch die Entscheidungskompetenz bestimmt werden. War das Land wiedergutmachungspflichtig, so entschied entweder die Landesbezirksstelle oder die

⁷⁹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Dr. Gögler für die Vertretung des Landes Württemberg-Baden beim Bund am 15. Februar 1951 an das Staatsministerium Abteilung Bundesangelegenheiten über die Mitteilungen des Bundesinnenministerium an die Landesvertretungen vom 13. Februar 1951.

⁷⁹⁸ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung, Malende am 18. Februar 1952 an das Württemberg-Badische Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung Stuttgart.

⁷⁹⁹ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 8; Bund der Verfolgten des Naziregimes am 9. Oktober 1952 an Küster.

⁸⁰⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.2; Vertretung des Landes Württemberg-Baden beim Bund am 20. März 1951 an das Justizministerium wegen der Referentenbesprechung im Bundesinnenministerium vom 19. März 1951.

zuständige Entschädigungskammer. War es der Bund, so erfolgte zwar die Ermittlung des Sachverhalts durch die Landesbezirksstelle, der Antrag kam jedoch zur Vorlage bei der zuständigen obersten Wiedergutmachungsbehörde, da diese nach dem Bundesinnenministerium zum Entscheidungsträger bestimmt worden war. Die Fachbehörden mussten von nun an die ihnen vorliegenden Anträge an die Landesbezirksstellen abgeben. „Da wir die Konzentrierung bei bestimmten Anmeldebehörden beibehalten wollten, aber einen Wechsel des Personals aus diesem Grunde nicht vornehmen konnten, muss die Bearbeitung eines Teils der Fälle in der Weise durchgeführt werden, dass die Landesbezirksstellen zwar den Tatbestand feststellen, die Fragen der politischen Verfolgung und der Kausalität und anderer allgemeiner Fragen der Wiedergutmachungsrechte klären, dann aber zur Feststellung der besonderen Besoldungsfragen die Mitwirkung des Finanzministeriums in Anspruch nehmen müssen.“⁸⁰¹ Ein entscheidender Unterschied zur bisherigen Handhabung nach Landesrecht war, dass das BWGöD keine Entschädigungen für entgangene Bezüge im Zeitraum vor dem 1. April 1951 gewährte. Hier konnte ein Anspruch nur nach den Landesregelungen geltend gemacht werden, wobei die Bestimmungen des US-EG über den Verdienstaufschlag galten. Für die Zeit vor dem 1. April 1950 blieb das Landesrecht insoweit bestehen, als es Personen betraf, denen gegenüber das betreffende Land oder der Landesaufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Wiedergutmachung nach Landesgesetz verpflichtet waren. Diese Einschränkung war deshalb notwendig, um unter den Wiedergutmachungsberechtigten, die Ansprüche gegen den gleichen Dienstherrn hatten, keinen Unterschied eintreten zu lassen. Im BWGöD war auch völlig neu bewertet worden, dass es nunmehr einen Anspruch auf Nachholung geben sollte. Bei Ansprüchen, über die vor dem 1. April 1951 aufgrund des EG entschieden worden waren, sollte es darauf ankommen, ob die Wiedergutmachung „abschließend und günstiger“ war. Von einer Überprüfung der erledigten Anträge sah man wegen der damit verbundenen außerordentlichen Verwaltungsarbeit und den bestehenden Entscheidungsschwierigkeit ab. Die technische Durchführung und Auszahlung der Wiedergutmachungsansprüche überließ das Bundesinnenministerium den jeweiligen Finanzministerien.⁸⁰² Das US-EG legt beispielsweise als Altergrenze mit 68 Jahren nach

⁸⁰¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.4, Bd.5; Dr. Elben am 16. Oktober 1951 an das Bundesinnenministerium.

⁸⁰² HStA Stuttgart; Ea /4 202 Nr. 4, Bd. 7; Aktenvermerk vom 30. Januar 1952 von Wilden zur Vorlage an Küster. Da der Bund aufgrund des BWGöD nur Wiedergutmachungsleistungen seit dem 1. April 1950 gewährte, konnten auch nur die für diesen Zeitraum gewährten Vorschusszahlungen zur Erstattung angemeldet werden. Die Landesbezirksstellen waren angewiesen worden zu ermitteln, welche Zahlungen vom Land für die Zeit ab 1. April 1950 an Geschädigte geleistet worden waren, die zu Erstattung beim

dem württemberg-badischen Beamtenengesetz fest, während das BWGöD sich nach Staatshaushaltsgesetz 65 Jahre als Altergrenze ansetzte.⁸⁰³

8.3 Das BWGöD (Aus)

Am 9. November 1951 wurde dem Bundesrat ein Entwurf zum Gesetz zur Regelung des nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Stellungnahme zugeleitet. Damit sollte eine weitere Lücke in der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geschlossen werden, indem nunmehr auch die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die von ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in ihrer Versorgung durch nationalsozialistische Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden waren, Wiedergutmachungsansprüche erhalten sollten, und zwar in gleichem Maße, wie dies für die im Inland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch das Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 bereits galt.⁸⁰⁴ Das am 18. März 1952 in Kraft tretende Gesetz war ebenfalls eine besondere Art der gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung für ehemals, meist aus rassistischen Gründen Verfolgten, welche im öffentlichen Dienst tätig gewesen waren und wegen ihrer Verfolgung ausgewanderten. Es sollte vor allem berücksichtigen, unter welchen Bedingungen die Lebensumstände beeinflusst worden waren. So war die Gewährung einer Wiedergutmachungsleistung

Bund angemeldet werden konnten. Bisher war diese noch nicht erfolgt – man hoffte aber darauf künftig weiter zurückliegende Aufwendungen geltend machen zu können – eventuell sogar bei den Antragstellern. Es bestanden vorläufig aber keine Möglichkeiten, die vor dem 1. April 1950 an unter das Bundesgesetz fallende Antragsteller bewirkte Leistungen zurückzufordern. Als Rechtsgrund konnten hier nur die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung in Frage kommen, wobei der Antragsteller immer mit Erfolg einwenden konnte, dass er die an ihn bewirkten Leistungen zu Bestreitung seines Lebensunterhalts verwendet hatte. Außerdem mussten für die Fälle, die bereits nach US-EG entschieden worden waren, Regelungen getroffen werden. Um Komplikationen zu vermeiden, waren diese Fälle, die nach dem Bundesgesetz korrigiert werden mussten, so zu behandeln, als ob erstmals nach dem 1. April 1951 eine Entscheidung getroffen worden wäre. Diese Frage hatte sich aus der unterschiedlichen Bemessung der Altergrenze in beiden Gesetzen ergeben. Vgl. auch HStA Stuttgart; Ea 4/202 Nr.4, Bd. 5; Berichtigung des Runderlasses E 46 vom 12. Oktober 1951.

⁸⁰³ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 8; Wilden am 20. Mai 1953 an Küster. Entschieden werden musste also auch, ob die Bemessung der Alterszeitgrenze künftig in Bezug auf das BWGöD bei verfolgten Beamten mit der Belassung im Amt bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres erfolgen oder das Beamtenengesetz für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 weiter angewendet werden sollte, wo das 65. Jahr maßgeblich war. Ausnahmen sollten dann bewilligt werden, wenn sie aus Wiedergutmachungsgründen oder aus einem dringenden, dienstlichen Bedürfnis erforderlich waren. Das Dienstverhältnis konnte über das 68. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn der Beamte noch dienstfähig war und wenn er vor dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen aus seinem Amt oder Beruf verdrängt worden war oder wenn er Heimatvertriebener war und die Beendigung des Dienstverhältnisses für ihn eine große Härte bedeuten würde. „Die Entscheidung trifft der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Ministerrat. Bei den Beamten der Körperschaften und Angestellten des öffentlichen Rechts die oberste Dienstaufsichtsbehörde.“

⁸⁰⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.4 Bd.5; Entwurf zum Gesetz zur Regelung des nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. November 1951.

nicht abhängig von einer Rückkehr nach Deutschland oder einer erneuten Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst.⁸⁰⁵

Immer wieder diskutiert wurden u.a. die Antragsfristen und eine rückwirkende Gültigkeit des Gesetzes. Das BWGöD war in seiner Stichtagsregelung abgestimmt mit Art. 131 GG, der Stichtag in den Ländergesetzgebungen war im allgemeinen der 1. Januar 1947. Auch der Ausschuss für Beamtenrecht trat für die Revidierung des Stichtags und für eine Schaffung von Ausnahmeregelungen ein, nach denen geschädigte Personen, die ohne eigenes Verschulden oder durch Zufall in Ländern lebten, welche die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt hatten, künftig berücksichtigt werden konnten.⁸⁰⁶ Die Annahme des Entwurfes zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgte am 20. Februar 1952.⁸⁰⁷ Wiedergutmachung wurde nur dann gewährt, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hatte und die Regierung des Staates, in dem sich der Geschädigte aufhielt, mit der BRD diplomatische Beziehungen unterhielt.⁸⁰⁸ Von dieser Voraussetzung konnte die Bundesregierung jedoch auch Ausnahmen zulassen.⁸⁰⁹

⁸⁰⁵ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.133.

⁸⁰⁶ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 7; Kurzprotokoll über die Sitzung des Ausschusses für Beamtenrecht des Bundestages vom 23. Januar 1952.

⁸⁰⁷ Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft, verkündet wurde es am 21. Februar 1952.

⁸⁰⁸ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 8; Regierungen, die mit der Bundesregierung diplomatische Beziehungen unterhielten waren zu diesem Zeitpunkt: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, der Vatikan, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, El Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Thailand, Türkei, Uruguay, Venezuela. Anlage zum Erlass des Justizministeriums Württemberg-Baden vom 5. September 1952 zur Bekanntmachung gemäß § 3 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 31. Juli 1952.

Aktenvermerk des Justizministeriums Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung vom 20. September 1954. Durchführung des BWGöD (Ausland) nach der Bekanntgabe des BWGöD; Ergänzung des Verzeichnisses der Länder mit denen die Regierung der Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt: Ägypten, Äthiopien, Ceylon, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Irak, Island, Jemen, Jordanien, Libanon, Liberia, Neuseeland, Syrien, USA.

⁸⁰⁹ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4 Bd. 7; der Präsident des Deutschen Bundestages am 22. Februar 1952 an die Ländervertretungen. Die Wiedergutmachungsanträge von Geschädigten des öffentlichen Dienstes, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, mussten bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und mangels einer solchen beim Auswärtigen Amt eingereicht werden. Die Anträge wurden, falls sie bei den Auslandsvertretungen gestellt wurden, von diesen dem Auswärtigen Amt zugeleitet. Alle Anfragen nach dem Stand des Verfahrens, die beim Auswärtigen Amt oder bei den Auslandsvertretungen eingingen, mussten vom Auswärtigen Amt an die Entscheidungsbehörden weitergeleitet werden, da sie nur von diesen beantwortet werden konnten. Die Wiedergutmachungsbescheide für die im Ausland lebenden Antragsteller wurden von den Entscheidungsbehörden dem Auswärtigen Amt übermittelt, das die Zustellung durch die Vertretungen veranlasste.

Nach dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar über den Transfer der Versorgungsbezüge bei der Regelung der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes musste in Fällen der Wiedergutmachungspflicht des Landes die jeweils zuständige Regelungsbehörde eine Transferebene einholen, falls der Berechtigte den Auftrag hierzu erteilte.⁸¹⁰ Eine der wichtigsten Änderungen war hierbei die Stichtagregelung (bisher 31. März 1951): „Der Stichtag, 23. Mai 1949 ist mit Rücksicht auf die Regelung im Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und in anderen Wiedergutmachungsgesetzen beizubehalten.“⁸¹¹

Aufgrund der Neufassung des BWGöD nach dem Änderungsgesetz vom 19. August 1953 waren nun auch sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand in die Regelung des BWGöD einzubeziehen. Das Innenministerium Baden-Württemberg trat der Empfehlung dieses Gesetzes, die der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates in seiner Sitzung vom 8. Juli beschlossen hatte, bei. Aufgrund von Eingaben wurde 1952 auf die noch ausstehende Regelung der Erstattung der wiedergutmachungsberechtigten Beamten nach dem 8. Mai 1945 geleisteten Sozialversicherungsbeträge sowie der Versicherungsfreiheit dieses Personenkreises hingewiesen. „Die wiedergutmachungsberechtigten des öffentlichen Dienstes sind sofern gegenüber den unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen nach wie vor benachteiligt.“⁸¹²

⁸¹⁰ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 26. Juni 1953 an die obersten Dienstbehörden und nachrichtlich an die Landesämter für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg.

⁸¹¹ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 3. Juli 1953. Gegen die Verlegung des Stichtages hatte sich vor allem der Vertreter des Finanzministeriums wegen des damit verbundenen Mehraufwands ausgesprochen. Als Vertreter des Justizministeriums beantragte Dr. Huber, der Vermittlungsausschuss solle wegen der Änderung des Stichtags des Änderungsgesetzes zum BWGöD nur dann angerufen werden, wenn dies auch im Falle des Änderungsgesetzes zu Art. 131 GG geschehen sollte. Vgl dazu: HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Aktenvermerk von Dr. Huber vom 15. Juli 1953 wegen der Referentenbesprechung im Staatsministerium vom 7. Juli 1953. Bisherige Fassungen 11. Mai 1952, 7. Januar 1952, 18. März 1952.

⁸¹² HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4 Bd. 8; Innenministerium Baden-Württemberg am 13. Juli 1953 an das Staatsministerium Bundesangelegenheiten.

8.4 Spezielle Ausprägungen der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung in Baden-Württemberg

Der Erlass für die beamtenrechtliche Wiedergutmachung WG 3 vom 23. Dezember 1952 war eigentlich nur als vorläufige Regelung und Ergänzung zum Landesrecht gedacht. Zwischen der Regelung des Erlasses WG 3 und den Richtlinien des Bundesinnenministeriums gab es folgende Hauptunterschiede: Nach WG 3 gehörten zum Kreis der Berechtigten auch geschädigte Beamte, Angestellte und Arbeiter, die in Vertreibungsgebieten entlassen wurden, wenn nach den landesrechtlichen Vorschriften für die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst das Land zuständig war. Nach den Richtlinien des Bundesinnenministeriums wurde nur solchen Geschädigten eine Entschädigung gewährt, die Beamte oder Angestellte im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 waren. Die Bundesregierung hielt sich insoweit streng an den Wortlaut.⁸¹³ Bei Wiedergutmachungsansprüchen von Beamten aus dem Memelland, aus Danzig und dem Sudetenland war die Nichtübernahme in den Reichsdienst einer Entlassung gleichzustellen. „Darüber hinaus ist das Bundesministerium nicht geneigt, Fälle der Nichtanstellung in die Wiedergutmachung miteinzubeziehen.“⁸¹⁴ Die Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst war wohl allmählich eines der kompliziertesten Wiedergutmachungsgebiete geworden. Dies zeigte sich auch darin, dass Wiedereinstellungen schwierig waren oder Zwangspensionierungen weiterhin Bestand hatten.⁸¹⁵ Bemängelt werde, dass durch die „abwegige, gekünstelte und unhaltbare Gesetzauslegung“ ein bedauerlicher, verfassungswidriger Ausnahmezustand für alle Wahlbeamten geschaffen worden sei, „die im Dritten Reich infolge ihrer exponierten Stellung ganz besonders den

⁸¹³ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 8.; Dr. Huber am 23. Februar 1953 an Küster. Nach dem Erlass WG 3 erhielten geschädigte Beamten und deren Hinterbliebene laufende Leistungen in der Höhe, in der sie auch ohne Verfolgung hätten bezahlt werden müssen. Nach den Richtlinien sollte der Mindestbetrag für den Verfolgten oder dessen Witwe 250,- DM monatlich nicht unterschreiten. Ob im Einzelfall diese Leistungen hinter anderen Leistungsgrenze zurückblieben, konnte derzeit noch nicht beurteilt werden. Nach WG 3 wurde auch ein anderweitiges Einkommen im Rahmen des EG angerechnet. Es unterblieb aber eine Anrechnung sonstiger Einkünfte auf die Entschädigung. Nach WG 3 wurden laufende Leistungen für die Zeit nach dem 1. April 1950 und für die vorhergehende Zeit Ausgleichsentschädigungen in Sinne des EG gewährt.

⁸¹⁴ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Bericht von Wilden vom 26. Februar 1952 über die im am 20. Februar 1952 im Bundesinnenministerium stattgefundene Besprechung zu grundsätzlichen Fragen der dienstrechtlichen Wiedergutmachung des Bundes.

⁸¹⁵ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Denkschrift des ehemaligen Bürgermeister Carl Aumann zum Bundeswiedergutmachungsgesetzes - BWGöD - Ein Beitrag zu den Wiedergutmachungsansprüchen der kommunalen Zeitbeamten, maschinenschriftlich 48 Seiten. Zur Vorlage dem Bundesminister des Inneren, Mitgliedern des Bundeskabinetts, verschiedenen Länderministern, fast sämtlichen Mitgliedern des Beamtenrechtsausschusses, Bundestagsabgeordneten, Ende Januar 1953, S.1.

Gewaltmassnahmen ausgesetzt gewesen waren.“⁸¹⁶ Das BWGöD würde deshalb nicht mehr und nicht weniger als eine zweite Entrechtung bedeuten. Küster, der das Referat Planung der Gesetzgebung für das Bundesentschädigungsgesetz übernommen hatte, wurde dazu aufgefordert sich bei der in der „Konferenz der Länderminister für die Wiedergutmachung der obersten Wiedergutmachungsbehörden“, die sich aus 28 Ministern und Senatoren zusammensetzte, dafür einzusetzen seine alten Forderungen mit Nachdruck zu verfechten. Man appellierte an ihn, da er bereits vor Inkrafttreten des BWGöD „ ... stets versucht und keine Mühen dabei gescheut [habe] den in Not befindlichen Wiedergutmachungsberechtigten trotz der Lücken und Mängel in der Ländergesetzgebung zu ihrem Recht zu verhelfen und Hilfe zu bringen.“⁸¹⁷

In der Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1953 wies Küster bei den Beratungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes auf die besonderen Verhältnisse der Zeitbeamten hin. Seines Erachtens mussten verfolgte Zeitbeamte jedenfalls auch dann entschädigt werden, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtsperiode aus Verfolgungsgründen nicht der Tätigkeit haben nachgehen können, die sie ohne die Verfolgung ausgeübt hätten. „Nach diesem Grundsatz verfahren wenigstens die Entschädigungsbehörden unseres Landes.“⁸¹⁸ Mit dem Ergänzungsgesetz zum BWGöD nach Antrag der SPD-Fraktion vom 12. Mai 1953 sollte erreicht werden, dass nicht nur wie bisher mit „öffentlichem Dienst“ der deutsche öffentliche Dienst bei Reich, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verstehen war, sondern auch der Dienst in fremden Staaten, bei Kapitalgesellschaften, und sonstigen privatrechtlichen Unternehmen der öffentlichen Hand sowie dem kirchlichen Dienst.⁸¹⁹ Nach Richtlinien des Bundesinnenministerium erfolgten die Zahlungen an rassistisch Geschädigte, die im jüdischen öffentlichen Dienst beschäftigt worden waren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1952. Das United Restitution Office und der Zentralrat der Juden in Deutschland behielten sich aber vor, die Zahlungen schon ab 1. April 1950 zu beanspruchen. Nach oben genannten Richtlinien erhielten diese Geschädigten also noch weniger als der Bund in den Fällen gewährte, in denen er nach dem BWGöD wiedergutmachungspflichtig war; denn das BWGöD sieht schon Leistungen ab 1. April

⁸¹⁶ Ebd.

⁸¹⁷ Ebd., S.5/6.

⁸¹⁸ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Küster am 10. Juni 1953 an Carl Aumann.

⁸¹⁹ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Dr. Huber am 17. Juni 1953 an Küster.

1950 vor. Formal gesehen wurden die rassistisch Geschädigten im öffentlichen Dienst wie alle anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behandelt.⁸²⁰

Mit Inkrafttreten des BEG hatten die Entschädigungsgerichte auch über die Ansprüche von geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Zeit nach dem 1. April 1950 zu entscheiden, was nach BWGöD weiter möglich blieb. Damit war die einheitliche Behandlung der Wiedergutmachungsberechtigten gewährleistet und es wurde vermieden, dass die Entscheidung über die Wiedergutmachungsansprüche hinsichtlich der Zeit vor und nach dem 1. April 1950 verschiedenen höchstinstanzlichen Gerichten oblag.⁸²¹ Das Justizministerium Württemberg-Baden war grundsätzlich der Ansicht, dass eine Nichtübernahme in den öffentlichen Dienst der Entlassung aus diesem Dienst in den Fällen gleichzustellen sei, in denen der Staat praktisch ein Nachfragemonopol hatte.⁸²² Hier bestand eine andere Auffassung als beim Bundesinnenministerium. In allen solchen Fällen sollte kein Zweifel gelassen werden, dass die obersten Bundesbehörden die Nichtübernahme in den öffentlichen Dienst nicht als Schädigung im Sinne des BWGöD anerkannten.⁸²³ Ein Verordnungsentwurf erweiterte 1951 immerhin den bereits bestehenden Katalog der Nichtgebietskörperschaften, deren Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen wurden, durch Hinzufügung weiterer Nichtgebietskörperschaften, wie z.B. des Unternehmens „Reichsautobahnen“.⁸²⁴

In Baden-Württemberg vertrat man 1953 weiterhin die Auffassung, dass Beförderungen nachgeholt werden mussten, da die Nichtbeförderung durch die vorausgegangene Schädigung verursacht worden war.⁸²⁵ Die Praxis habe aber erwiesen, dass die Feststellung einer Beförderung aus der Beurteilung des regelmäßigen Verlaufs der Dienstlaufbahn des Geschädigten zu unüberwindlichen Schwierigkeiten geführt habe.

⁸²⁰ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 8; Dr. Huber am 23. Februar 1953 an Küster.

⁸²¹ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Küster am 22. September 1953 an den Hessischen Minister der Justiz.

⁸²² HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 24. März 1952 an den Bundesminister des Innern

⁸²³ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Bundesminister des Innern am 8. April 1952 an das Justizministerium Abt. Wiedergutmachung.

⁸²⁴ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; die Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund an das Staats-, Innen-, Finanz- und Justizministerium Baden-Württemberg. Über den Entwurf einer Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt I, S.410) über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

„Selbst wenn der Geschädigte seinen ehemaligen Vorgesetzten die besten Zeugnisse beibringt und sein ehemaliges Amt ihm bescheinigt, dass er befördert worden wäre, wenn er hätte im Amt bleiben können, werden in vielen Fällen die Beweisstücke als unerheblich abgetan.“⁸²⁶ Auch werde vielfach dahingehend argumentiert, dass im regelmäßigen Verlauf der Dienstlaufbahn des Geschädigten eine Beförderung sogar während der Zeitdauer von zwölf Jahren nicht unbedingt hätte erfolgen müssen, sodass sich die Wiedergutmachung völlig in Ermessenserwägungen verliere. Denn wer hätte wirklich beweisen können, dass seine Beförderung erfolgt wäre, wenn er inzwischen zwölf Jahre aus dem Amt entfernt gewesen war. „Wenn demgegenüber dem Beamten, der in der Nazizeit befördert wurde, ein sechsjähriger Zwischenraum zwischen jeder Beförderung als gesetzlich vertretbares Maß – und zwar jedem Ermessen entzogen – eingeräumt wird, so ist die verschiedenartige Behandlung der Beamten, die in der Nazizeit Dienst taten, und derjenigen, die durch den Nazismus aus ihrem Amt entfernt wurden, nicht zu verstehen.“⁸²⁷ Die Klagen über die bürokratische und engherzige Auslegung der Entschädigungsgesetze durch die Wiedergutmachungsbehörden hätten ihre Hauptursache darin, dass der Gesetzgeber, anstatt präzise Normen zu schaffen, ein zu großes Gebiet der Wiedergutmachung dem unkontrollierbaren Ermessen der Behörden überlassen habe.⁸²⁸

Weiterhin schwer nachzuweisen waren frühere Schutzbehauptungen gegenüber den NS-Behörden und die damit verbundene Schwierigkeit der Nachweisführung der Verfolgung bzw. eine nachträgliche Beförderungen. „Die bezeichnete Praxis der Wiedergutmachungsbehörden führt zu dem untragbaren Ergebnis, dass dem

⁸²⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 10; Küster am 28. Dezember 1953 an alle Justizverwaltungen, einschließlich Berlin und an den Bundesminister der Justiz.

⁸²⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; Ergänzungsvorschläge zum BWGöD der Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter mit folgenden Institutionen und Organisationen vom 2. November 1954; „Jüdische Gemeinde, Evangelische Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte, Deutscher Caritasverband e.V., Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN), Bund politisch, rassisch und religiös Verfolgter e.V. (PrV), Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten, Wiedergutmachungs-Ausschuss der CDU, Ausschuss der Verfolgten des Naziregimes der FDP, *Council for the protection of the rights and interests of Jews from Germany, United Restitution Office (URO)* mit „dringenden Ergänzungsvorschlägen zum BWGöD“ vom November 1954. „Bei jüdischen Wartestandsbeamten, die durch den Nationalsozialismus vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, weigert sich der Bundesminister des Innern trotz der nationalsozialistischen Schädigung, eine Wiedergutmachung in direkter Anwendung des BWGöD zu machen. Der Bundesminister des Innern behauptet, es hätte im freien Ermessen des öffentlichen Dienstherrn gelegen, Wartestandsbeamten wiederzuverwenden oder nicht wiederzuverwenden ... Diese Behauptung des Bundesministers des Innern widerspricht den Tatsachen. In Wirklichkeit lag es nicht im Ermessen des öffentlichen Dienstherrn jüdische Wartestandsbeamten wiederzuverwenden, sondern es war den öffentlichen Dienstherrn durch das ‚Gesetz zur Änderung des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts‘ vom 30. Juni 1933 streng verboten, einem Wartestandsbeamten jüdischer Abstammung ein Amt zu übertragen ...“

⁸²⁷ Ebd.

Wiedergutmachungsberechtigten mit der einen Hand (dem BWGöD) etwas gegeben wird, was ihm mit der anderen Hand (dem Gesetz zu Art. 131 GG) wieder genommen wird. Dieses Ergebnis ist aber nicht nur rechtspolitisch unerwünscht, sondern auch vom Gesetzgeber nicht gewollt.⁸²⁹ Der Gesetzgeber hatte den vom Nationalsozialismus Verfolgten eine Vorrang vor den Heimkehrern eingeräumt. Der Grundsatz Gleichheit vor dem Gesetz verlange „... deshalb aber nicht nur die gleiche Behandlung gleicher Tatbestände, sondern verbiete ebenso die gleiche Behandlung ungleicher Tatbestände.“⁸³⁰

Grundsätzlich sollte immer die Anwendung des günstigsten Gesetzes erfolgen. Eine eigene Linie vertrat das Justizministerium Baden-Württemberg auch bei der Anrechnung des Referendariats. „So wenig erfreulich es ist, wenn unsre Praxis sich mit derjenigen des Bundesjustizministeriums nicht deckt, so scheinen Ihre Ausführungen überzeugend. Der juristische Vorbereitungsdienst als solcher kann nach seiner Funktion innerhalb des deutschen Juristenberufs nicht als öffentlicher Dienst gelten.“⁸³¹ Die Landesämter für die Wiedergutmachung wurden deswegen angewiesen, sofern sich nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum privaten oder öffentlichen Dienst ergaben, die Fälle als solche im selbstständigen Beruf und zusätzlich als solche in der Ausbildung zu behandeln. Die Behandlung nur als Ausbildungsschäden im Sinne des BEG würde sich jedoch nicht vertreten lassen. Im Falle der Studien- und Forstreferendare lagen nach Meinung Küsters die Dinge anders, da hier nicht nur ein Ausbildungs-, sondern praktisch ein Nachfragemonopol des öffentlichen Dienstes bestanden hatte und noch bestand.⁸³² Referendare wurden prinzipiell als des öffentlichen Dienstes nur dann entschädigt, wenn sie ihr Berufsschicksal mit dem öffentlichen Dienst verbunden hatten und in ihm eine Lebensaufgabe sahen. Wer dagegen einen freien Beruf ergreifen wollte und nur zwangsweise Beamter auf Widerruf wurde, um durch Vorbereitungsdienst und die Große Staatsprüfung für sein außerhalb des öffentlichen Dienstes liegendes Berufsziel eine Voraussetzung zu schaffen, hatte keine Ansprüche nach dem BWGöD. „Konkrete Tatsachen müssen daher dafür sprechen, dass der durch Entlassung nach dem Vorbereitungsdienst oder durch Nichtzulassung zur Grossen Staatsprüfung geschädigte Referendar das behauptete

⁸²⁸ Ebd.

⁸²⁹ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Eugen Budde vom Bund der Verfolgten des Naziregimes am 7. Januar an Dr. Huber.

⁸³⁰ Ebd.

⁸³¹ HStA Stuttgart; Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; Küster am 12. Juni 1954 an die Abteilung I des Justizministeriums Baden-Württemberg.

Berufsziel ohne nationalsozialistische Verfolgung auch tatsächlich erreicht hätte.“⁸³³ Das Land folgte damit den vom Landesverwaltungsgericht Köln entwickelten Grundsätzen sowie der Praxis der Bundesressorts und der Mehrzahl der übrigen Länder.⁸³⁴ Die Wiedergutmachungspflicht des Landes entfiel aber auch nicht dadurch, dass ein Antragsteller keine Verwendung im höheren Dienste des früheren Landes Baden, sondern eine Verwendung im Dienste des Reiches (d.h. eine auswärtige Laufbahn) erstrebt hatte. „Es kommt also nicht darauf an, ob der Antragsteller im Dienste des Reiches oder des Landes Baden verwendet worden wäre, sondern nur darauf, ob die Schädigung im unmittelbaren Dienstbereich des Landes Baden stattgefunden hat oder nicht.“⁸³⁵

Man war weiterhin der Ansicht, dass Referendare, jedenfalls Justizreferendare, nicht zu diesem wiedergutmachungsberechtigten Personenkreis gehörten, da diese sich lediglich in der Ausbildung befanden und somit noch in keiner Weise eine Festlegung hinsichtlich der künftigen Lebensstellung erfolgt war. Insbesondere könne nicht gesagt werden, dass ein Referendar mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit in den öffentlichen Dienst eingetreten oder übernommen worden wäre. Der Referendar habe auch nur deshalb die Stellung eines Beamten auf Widerruf, weil er im Rahmen seiner Ausbildung gewisse Tätigkeiten ausüben musste, die nur ein Beamter ausüben konnte. „Aus diesem Grunde kann der Referendar nicht mit denen gleichgestellt werden, die schon im öffentlichen Dienst einen Lebensberuf angetreten haben. Es kann lediglich in Frage kommen, dass entlassene Referendare eine Entschädigung nach den Grundsätzen des BEG erhalten.“⁸³⁶ In diesem Zusammenhang ergab sich aber die Frage, ob einem Verfolgten entgegengehalten werden durfte, er hätte seine Existenz auch ohne Verfolgung, z.B. durch spätere Vertreibung verloren. Hier handelte es sich um die sog. überholende Kausalität nach BEG. „Die Vorschrift des BEG will Benachteiligung

⁸³² Ebd.

⁸³³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung, Aktenvermerk von Dr. Huber vom 4. August 1955 bezüglich der Sitzung des Beirats für die Wiedergutmachung vom 4. August 1955.; es sollte also nicht nur geprüft werden, ob der Referendar den Willen hatte, die höhere Justizlaufbahn einzuschlagen, sondern auch, ob ihm die Möglichkeit hierzu gegeben war. Es sollte daher von den Umständen abhängen, ob ein Referendar nach dem BWGöD entschädigt werden konnte. Auf die Nachholung der großen Staatsprüfung sollte verzichtet werden können, wenn der Geschädigte ausdrücklich auf Wiederanstellung im Staatsdienst verzichtete. Im Ergebnis wurde dem Referendar also nur ein Anspruch auf Versorgung gebilligt.

⁸³⁴ Ebd.

⁸³⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Perlen am 31. August 1955 an die Abteilung I des Justizministeriums.

⁸³⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; Protokoll vom 28. Oktober 1954 über die Besprechung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BWGöD, Teilnehmer: Dr. Hahn vom Innenministerium, Schanz vom Arbeitsministerium, Dr. Müller vom Kultusministerium, Dr. Zimmermann vom Finanzministerium, Dr. Elben, Dr. Huber und Regierungsrat Benz vom Justizministerium.

ausgleichen, nicht Bevorzugung schaffen ... Auch dem Beamten, der den Anspruch auf Wiedereinstellung nach ... BWGöD geltend macht, kann nicht entgegengehalten werden er hätte seine Rechtsstellung auch ohne Verfolgung verloren. Die verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden insoweit bewusst anders behandelt als die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Angehörige des öffentlichen Dienstes.⁸³⁷ Deshalb sollten alle Ansprüche auf Wieder- oder Neueinstellung geprüft werden.⁸³⁸

Die Notwendigkeit, das BWGöD in der vorliegenden Form durch eine dritte Novelle zu ergänzen, ergab sich aus unterschiedlichen Gesichtspunkten: Der erste Grund war ein rein formeller und gesetzestechnischer. In die beiden Haushaltsgesetze für die Rechnungsjahre 1952/53 und 1953/54 waren Vorschriften aufgenommen worden, die es ermöglichen sollten, Zuschüsse des Bundes an solche anderweitigen Dienstherrn zu gewähren, die bereit waren, geschädigte Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, denen gegenüber der Bund wiedergutmachungspflichtig war. „Diese Vorschriften, welche ihrer Rechtsnatur nach nicht in ein Haushaltsgesetz gehören und lediglich aus dringenden zeitlichen und praktischen Bedürfnissen dort vorläufige Aufnahme gefunden hatten, sollen entsprechend der vom Bundestag geäußerten Anregung nunmehr ihre Aufnahme im BWGöD finden ...“⁸³⁹ Zweitens sah man die Notwendigkeit, das BWGöD dem Gesetz zu Art. 131 GG in verschiedenen Punkten anzupassen. Drittens bedurften die Verfolgungsgründe einer Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes. Schließlich hatte es sich auch noch als erforderlich erwiesen, Bestimmungen zu schaffen, um Wiedergutmachungsleistungen auch gewissen kleineren Personengruppen gewähren zu können, deren bisherige Nichtberücksichtigung sich in der Praxis als mit dem Gedanken des Wiedergutmachungsrechts unvereinbar erwiesen und immer wieder zu Erörterungen und Beunruhigungen in der Öffentlichkeit, teilweise auch des Auslandes, geführt hatten. Aufgrund des bisher geltenden Rechts waren Bedenken dagegen erhoben worden, geschädigte nichtverbeamtete Professoren und Privatdozenten in den Personenkreis des BWGöD einzubeziehen, da sie weder Beamte noch Angestellte seien. Die Berechtigung dieser Bedenken war nun in einer inzwischen ergangenen Gerichtsentscheidung

⁸³⁷ Ebd.

⁸³⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 10; Justizministerium Baden-Württemberg am 21. März 1955 an Abt. Wiedergutmachung wegen der Auswahlgrundsätze bei der Besetzung von Anwaltsnotarstellen.

⁸³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Stand 1. Juni 1954).

anerkannt worden. „Andererseits scheint es nicht gerechtfertigt und dem deutschen Ansehen im Ausland abträglich, dass Wiedergutmachung Referendaren, Assessoren und Fakultätsassistenten gewährt werden konnte, eine solche aber nichtbeamteten Professoren und Privatdozenten verweigert werden musste.“⁸⁴⁰ Dies habe zu wiederholtem Male auch im Ausland, wo diese Gelehrten inzwischen zum Teil bedeutende Lehrstühle innehatten, ein dem deutschen Ansehen „nicht zuträgliches“ Aufsehen erregt.⁸⁴¹ „In dem vorerwähnten Erlass will das Bundesministerium des Innern Gebührennotare mit der Begründung ausschliessen, dass sie nicht in das Beamtenverhältnis berufen seien und ihnen lediglich ein Amt uebertragen worden sei.“⁸⁴² Bisher waren auch Gebührennotare nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes entschädigt worden. Ihre Einbeziehung in die Regelung des BWGöD wurde anlässlich der Beratungen des dem Bundestag vorliegenden Entwurfs eines Dritten Änderungsgesetzes zum BWGöD behandelt. Die Rechtsstellung und Pflichten der Notare hatten die Merkmale eines Beamten.⁸⁴³

Streitigkeiten gab es darüber hinaus über die Behandlung der „Wahlbeamten“. Im BWGöD war bestimmt worden, dass bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten zu unterstellen war, dass er bis zum Ablauf der Amtsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zum Tode im Amt verblieben wäre. Der Gesetzgeber nahm also an, dass diese Beamten nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht mehr gewählt worden wären. Diese gesetzliche Unterstellung wurde als eine besondere Härte empfunden. Ohne die Machtübernahme der NSDAP im Jahre 1933 hätten diese Beamten in den meisten Fällen wiedergewählt werden können oder hätten sogar eine bessere Stelle erhalten können, als sie zuletzt im Jahre 1933 innehatten. Diese besonderen Umstände wurden im BWGöD nicht berücksichtigt. Deshalb wurde gefordert, dass auch bei den Beamten auf Zeit eine Regelung erreicht werden sollte, die

⁸⁴⁰ Ebd.

⁸⁴¹ Ebd. „Andererseits ist der Begriff der ‚akademischen Laufbahn‘ eindeutig, hinreichend bekannt und klar umrissen, so dass deren ‚ungestörter Verlauf‘ sich im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens der entscheidenden Behörde durchaus wird abstecken lassen – insbesondere, wenn man den seit der Schädigung gehalten tatsächlichen Werdegang, Publikationen, Forschungen, Anerkennungen, usw. sachgemäss berücksichtigt ...“

⁸⁴² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; *Association of Democratic Lawyers from Germany* im September 1954, aus der beigelegten Denkschrift vom September 1954: „Die Entschädigung der Gebührennotare auf Grund der Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fuer Beamte.“

⁸⁴³ Ebd.; einem Notar oblagen die Ausstellung einer Ernennungsurkunde, Führen eines Stempels, Siegel und Amtsschild mit den Hoheitszeichen des Staates, Leistung eines Eides vor Aufnahme der Tätigkeit, hoheitliche Funktionen. Vom Prinzip her war es eine Gleichstellung gegenüber dem Richter in zahlreichen Tätigkeiten, da Urkunden wie rechtskräftige Urteile vollstreckbar waren. Die Kontrolle und

würdigte, dass sie eine Stellung hätten erlangen können, die die Beamten bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn erreicht hätten.⁸⁴⁴ Dies war sowohl den beteiligten Bundesressorts wie auch den zuständigen Landesbehörden lange bekannt. Der Entwurf des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGöD sah aber keine Änderung in dem von den Kommunalbeamten gewünschten Sinne vor. „Eine solche Änderung kann auch von uns nicht befürwortet werden. Grundsätzlich können Wahl- oder Zeitbeamte eine Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt erhalten, zu dem ihre Amtsperiode abgelaufen wäre ...“⁸⁴⁵

Eine Wende bei der zusätzlichen Anwendung der Erlasse zum BWGöD, schien nach Ausscheiden Küsters zu erfolgen. Die Landesämter hatten offensichtlich nach wie vor die Möglichkeit, die Bestimmungen des WG 3 über die Versorgungsleistungen bis zum Stichtag 31. März 1950 anzuwenden. Da diese Leistungen von der Bundesstelle Köln-Deutz jedoch nicht erstattet wurden, sah der neue Leiter der Abteilung Wiedergutmachung beim baden-württembergischen Justizministerium Perlen nun keinen Grund mehr für Zahlungen durch das Land ohne rechtliche Verpflichtungen, wenn der Empfänger ohnehin laufend Zahlungen durch die Bundesstelle erhielt. Deshalb wurde die Nichtanwendung von WG 3 angeordnet, da nach Abschluss der Ermittlungen durch das Landesamt die fraglichen Fälle gleich entscheidungsreif an die Bundesstelle abgegeben werden konnten und diese die Zahlung übernehmen sollte.⁸⁴⁶ Danach hätten dann aber auch die laufenden Versorgungsbezüge an ehemalige Bediensteten der jüdischen Gemeinden oder öffentlichen Einrichtungen weiterhin nur nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers des Innern gewährt werden können und die Zahlungen frühestens mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 beginnen können. Obwohl das BERG die Entschädigung dieses Personenkreises wegen vor dem 1. Oktober 1952 entgangener Bezüge zwar nicht ausdrücklich geregelt hatte, wollte Küsters Nachfolger Perlen jedoch nicht annehmen, „ ... dass gerade dieser schwerstverfolgte Personenkreis insoweit ohne Entschädigung bleiben sollte. Die für die in privaten Dienstverhältnissen Geschädigten getroffene Regelung passt nicht.“ Es sollten deshalb

Revision unterlag dem richterlichen Disziplinarrecht. Es galt die uneingeschränkte Auskunftspflicht, keine Honorarvereinbarung und es erfolgte die Abführung der Gebühren an die Reichskasse.

⁸⁴⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; Ruf [Bürgermeister a.D.], erster Landesvorsitzender der Vereinigung der 1933 gemaßregelten Kommunal- und Körperschaftsbediensteten Baden am 2. November 1954 an den Perlen, Leiter der Wiedergutmachungsabteilung beim Justizministerium Baden-Württemberg

⁸⁴⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 12; Aktenvermerk von Dr. Huber vom 8. November 1954

⁸⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; auszugsweise Abschrift aus dem Bericht über die Geschäftsprüfung beim Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 23./24. November 1954, Dr. Huber

die Regelungen des BErG sinngemäß und der Erlass WG 3 im Rahmen des BErG auch weiterhin angewandt werden.⁸⁴⁷

Die Erleichterung der Feststellung von Wiedergutmachungsansprüchen geschädigter Beamter hätte eigentlich allen Landesbehörden ein Anliegen sein müssen. Da aber im Bereich der Auskunftserteilung aus Gründen des Arbeitsaufwandes die Amtshilfe abgelehnt wurde, konnte man den Eindruck gewinnen, die Wiedergutmachung sei nur eine Angelegenheit des Justizministeriums. Durch eine Verfügung der Abteilung Finanzwesen nahm das Regierungspräsidium in Karlsruhe plötzlich den Standpunkt ein, dass es für die Berechnung von entgangenen Bezügen verfolgter Beamten nicht zuständig sei, weil insoweit eine Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe nicht bestehe. Dieser Auffassung konnte zwar nur schwer entgegengetreten werden, doch würde sich dadurch die Bearbeitung der Entschädigungsfälle des öffentlichen Dienstes deutlich verzögern, wenn das Regierungspräsidium künftig als Auskunftsstelle wegfallen sollte.⁸⁴⁸ Auch das Justizministerium stellte fest, dass das Regierungspräsidium neuerdings Bedenken hatte, diese Amtshilfe zu leisten und dass es deswegen in jüngster Zeit in zwei Fällen die Amtshilfe abgelehnt hatte. Künftig konnten die Landesämter die erforderlichen Berechnungen nur noch direkt von den zuständigen Regelungsbehörden vornehmen lassen. „Zur Vermeidung eines Leerlaufs und im Interesse der Beschleunigung der Entschädigungsverfahren halten wir es für angezeigt, dass Entschädigungsbehörden sich auch künftig an die Regelungsbehörden wenden. Im übrigen bestimmt Paragraph 93 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes ausdrücklich, dass den Entschädigungsbehörden Rechts- und Amtshilfe zu leisten ist.“⁸⁴⁹ Ein gemeinsamer behördenübergreifender Geist der Wiedergutmachung war in dieser Hinsicht nicht zu finden. Erst eine eigene Verfügung im Jahre 1956 regelte die Auskünfte unter Bezugnahme auf BEG. So wurde „zwecks der Beschleunigung der Entschädigungsverfahren angeordnet, dass die genauen Auskünfte den Entschädigungsbehörden durch die Versorgungsreferate der Regierungspräsidien und der Oberfinanzdirektionen erteilt werden.“⁸⁵⁰

⁸⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung, Perlen, am 26. März 1955 an das Landesamt für die Wiedergutmachung.

⁸⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 14; Klückmann vom Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 7. Oktober 1955 an das Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung.

⁸⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 14; Justizministerium Baden-Württemberg am 15. November 1955 an das Finanzministerium Baden-Württemberg.

⁸⁵⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 14; Finanzministerium Baden-Württemberg am 23. Januar 1956 an die Regierungspräsidien und Oberfinanzdirektionen in Baden-Württemberg. Auskünfte mussten erteilt werden über die letzten Dienstbezüge im Zeitpunkt der Schädigung, das Ruhegehalt, das dem Beamten im Entschädigungszeitraum zugestanden hätte, wenn er zum Zeitpunkt der Schädigung in den Ruhestand

8.5 Religionsgesellschaften

Die Religionsgesellschaften ordneten und verwalteten ihre Angelegenheiten - und damit auch die Wiedergutmachung - selbstständig „innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze“, da sie auch ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates verliehen. Weil die katholische Kirche grundsätzlich ein freies Besetzungsrecht für alle Kirchenämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden hatte, vertrat sie den Standpunkt, „dass das Wiedergutmachungsgesetz vom 11. Mai 1951 Wirkung innerhalb des kirchlichen Bereichs nicht haben kann.“⁸⁵¹ Wiedergutmachungsanträge ehemals verfolgter Pfarrer stützen sich vor allem auf berufsbedingte Schädigungstatbestände, wie Entlassung aus dem Amt, vorzeitige Zuruhesetzung usw., nicht aber auf Gehaltsforderungen.⁸⁵² Insgesamt sah das BWGöD auch vor, dass unter „öffentlicher Dienst“ nur der weltliche öffentliche Dienst verstanden wurde. Dies entsprach der Auffassung des Bundesministeriums vom 27. November 1951, da eine solche Auslegung der Eigenart der Religionsgesellschaften entsprach, auch solchen mit Körperschaftsrechten, wie sie sich aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ergab.⁸⁵³ Es konnten deshalb grundsätzlich keine Ansprüche aus dem BWGöD von Angehörigen der Religionsgesellschaften hergeleitet werden. Soweit es sich um verdrängte Antragsteller handelte, hatte der Bund mit der katholischen und evangelischen Kirche ein Abkommen geschlossen. Die vereinzelt Anträge von ehemals verfolgten Pfarrern wurden aber trotzdem von den Landesämtern bearbeitet. Der Bund zahlte für verdrängte Beamte, zu deren Unterhalt er früher aufgrund bestehender Verträge im Wesentlichen beigetragen hatte, an die Religionsgesellschaften bestimmte Beträge, um den weiteren Unterhalt ihrer Bediensteten insoweit zu ermöglichen. „Soweit zu den verdrängten Bediensteten auch politisch Verfolgte gehören, erhalten sie selbstverständlich die gleichen Zahlungen. Bei Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen von Bediensteten der

versetzt worden wäre, die Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die der Beamte im Entschädigungszeitraum tatsächlich erhalten hatte, das Dienstehinkommen, das der Beamte ohne die schädigende Maßnahme in regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte. Die Auskünfte über Dienstzeit, Beförderungsdaten, Besoldungsdienstalter zur Ermittlung der tatsächlichen Laufbahn im Wege der Wiedergutmachung mussten erteilt werden und stellten gutachtliche Äußerungen dar, die von Entschädigungsbehörden bei der Ausstellung von Bescheiden benötigt wurden.

⁸⁵¹ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 8; das Erzbistum Köln, erzbischöfliches Generalvikariat am 16. Juli 1952 an die Landesbezirksstelle Stuttgart für die Wiedergutmachung.

⁸⁵² HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 12; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe (Klückmann) am 3. April 1954 an Dr. Huber, Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung.

Religionsgemeinschaften ist die Möglichkeit auf diese Weise zu helfen, daher stets besonders zu prüfen.“⁸⁵⁴ Es bestanden aber keine Bedenken dagegen, dass Existenzschäden von Geistigen, die diese in einem Dienstverhältnis erlitten hatten, in die Durchführung des BERG einbezogen wurden. Eine Rechtsverordnung, durch die sie als Bedienstete anderer Gebietskörperschaften einbezogen werden konnten, war zugunsten von Geistlichen bisher nicht ergangen. „Die Entschädigung kann nur gegen etwaiger Ansprüche gegen andere Verpflichtete, insbesondere die früheren kirchliche Ausstellungskörperschaft, zuerkannt werden. Eine Erstattung an kirchliche Körperschaften, die ihrerseits in Vorleistung getreten sind, ist hiernach z.Zt. noch nicht möglich.“⁸⁵⁵

8.6 Die Fälle der katholischen Pfarrer

Die nationalsozialistische Verfolgung von katholischen Priestern konnte sich, wie Ulrich von Hehl in der Dokumentation „Priester unter Hitlers Terror“ zeigt, in den unterschiedlichsten Bereichen äußern. „An religiös oder politisch bedingten (Zwangs-)Maßnahmen des NS-Regimes ließen sich weit mehr als ein halbes Hundert feststellen, die allerdings in unterschiedlicher Häufigkeit aufgetreten sind. Sie umfassen die gesamte Skala polizeistaatlicher Repressionsmöglichkeiten, angefangen bei den kleinen Schikanen des NS-Alltags, über die zahllosen Gestapoverhöre bis hin zum Todesurteil durch den Volksgerichtshof.“⁸⁵⁶ Nur sehr wenige der bei v. Hehl als verfolgten aufgeführten katholischen Priester stellten bei der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe Wiedergutmachungsanträge. Die Entschädigung an Pfarrer mag eine Randerscheinung der Wiedergutmachung darstellen, aber gerade an solchen Beispielen lässt sich zeigen, wo und auf welche Weise die Wiedergutmachung auch über den Buchstaben des Gesetzes hinaus noch Wirkung entfalten konnte. Geistliche, die wegen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen und vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden waren konnten einen Antrag auf Wiedergutmachung für entgangene Bezüge stellen und steuerliche Erleichterungen

⁸⁵³ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 7; Wilden am 3. Januar 1952 an die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung in Stuttgart.

⁸⁵⁴ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Bericht von Wilden vom 26. Februar 1952 über die im am 20. Februar 1952 im Bundesinnenministerium stattgefundene Besprechung zu grundsätzlichen Fragen der dienstrechtlichen Wiedergutmachung des Bundes.

⁸⁵⁵ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 12; Küster am 23. Juni 1954 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Tübingen, nachrichtlich an die anderen Landesämter.

⁸⁵⁶ *Ulrich von Hehl: Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz unter Mitwirkung der Diözesanarchive. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Bd. 37. Hrsg. von Konrad Repgen. Mainz 1984, S.XXXVIV.*

in Anspruch nehmen.⁸⁵⁷ Die Akten zeigen, dass die Entschädigung für Geistliche innerhalb eines sehr eng vorgegebenen Rahmens erfolgen sollte, vor allem, wenn der Verfolgungstatbestand nicht ganz eindeutig war. Es zeigte sich immerhin, dass man doch grundsätzlich geneigt war, da einzuspringen, wo sich die Kirche nicht in der Verantwortung sah und die Verfolgung deutliche Schäden hinterlassen hatte.

Pfarrer Joseph S. war wegen der Übertretung des Sammelgesetzes zu drei Wochen Haft in Wertheim verurteilt worden und hatte 2.400,- RM Strafgebühr entrichten müssen. Er gab an, dreimal insgesamt zwölf Stunden verhört worden zu sein. Die Verhandlung gegen ihn in Wertheim habe einen ganzen Tag gedauert und sei als großangelegte Untersuchung gestaltet worden, in der Vorwurf auf Homosexualität mit zwei Buben, Beziehungen zu kommunistischen Organisationen und der Missbrauch des gesammelten Geldes „durch liederliches Luderleben mit einem schlechten Weib“ erhoben worden war. Sein Anwalt habe am Schluss gesagt, so würden „sonst Mörder behandelt.“⁸⁵⁸ Ein solcher Antrag wurde als nicht begründet abgelehnt, da sich aus den Straftaten ergeben hatte, dass die Bestrafung deshalb erfolgt sei, weil der Antragsteller ohne Einholung der hierzu erforderlichen Genehmigung öffentliche Geldsammlungen durchgeführt hatte. Auch weil man der Auffassung war, dass eine „achtbare politische Überzeugung nicht zugrunde gelegt“ werden konnte, wurde der Fall als strafrechtlich eingestuft.⁸⁵⁹

Die folgenden zwei Fälle zeigen, dass die Wiedergutmachung an verfolgte Geistliche gerade besonders dort wichtig wurde, wo sich die Kirche offensichtlich von den Betroffenen distanzierte. Während im ersten Fall die exponierte Persönlichkeit des Pfarrers ein Problem darzustellen schien, lässt sich beim zweiten Fall vermuten, dass Kirche eine verwerfliche Beziehung zwischen Pfarrer und Haushälterin vermutete.

Der katholische Geistliche Johann S. war zwei Monate in Konstanz im Gefängnis und vier Jahre und vier Monate im Konzentrationslager Dachau inhaftiert gewesen. Pfarrer S. beantragte zunächst eine Beihilfe zur Anschaffung

⁸⁵⁷ Vgl. GLA Karlsruhe, 480 EK 11.141; unter den wenigen ermittelten Anträgen fanden sich vor Erlass des US-EG auch Anträge auf Soforthilfe und Beihilfe.

⁸⁵⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 6.011; Antrag auf Wiedergutmachung vom 27. September 1949.

⁸⁵⁹ Aktenprüfblatt und Aktenvermerk vom 11. August 1953.

von neuer Kleidung⁸⁶⁰, außerdem Wiedergutmachung für seinen Verdienstausfall in Höhe von 1.500,- DM und eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 500,- DM. Er hatte zwar noch ein eigenes Einkommen aus Tätigkeit als Pfarrverweser, es bestanden aber erschwerte Lebensbedingungen durch Aufnahme einer arbeitsunfähigen Tante. Dass sich die Kirche für den Geistlichen nicht voll verantwortlich fühlte, war vermutlich vor allem auf das aufbrausende Verhalten des Antragstellers zurückzuführen.⁸⁶¹ Bei der ersten Untersuchung wurde festgestellt, dass S. eine psychisch-somatisch bedingte starke Empfindlichkeit und Unruhe besitze.⁸⁶² Ohne jedoch zunächst auf das Verfolgungsschicksal einzugehen, wurde nach körperlichem Befund eine Überfunktion der Schilddrüse als wesentliches Moment der Krankheit angesehen. Für Entstehung und Weiterentwicklung der Krankheit sei in hohem Maße „die prämorbid Persönlichkeit im Sinne der Veranlagung und Konstitution“ verantwortlich. Auch nur geringste Reize und bereits leichte Belastungen, vor allem psychischer Art, würden solche anlagemäßig gesteigerten Funktionen zu einer folgenschweren Krankheit entwickeln. „Die im Verlaufe einer KZ-Haft auf einen von Natur aus prädestinierten Menschen erfolgten schweren Einflüsse [müssen] im Falle von Herrn Schwall im Sinne einer Verschlimmerung der Thyreotoxikose angesehen werden.“⁸⁶³ Es wurde angenommen, dass sich die Verschlimmerung während der KZ-Haft ergeben hatte und ein Zusammenhang mit der Verfolgung wurde als wahrscheinlich angesehen. Die Gründe für die Verhaftung wurden von Pfarrer S. durch eine eidesstattliche Erklärung belegt. Lebhaft wurde der Verhaftungsvorwand geschildert. Nach Angaben von S. hatte sich der Konflikt daran entzündet, dass er Kindern, die den Sonntagsgottesdienst nicht besuchten zurief: „Wisst ihr nicht, wie das Kirchengebot heisst. Du sollst alle Sonn- und Feiertage die hl. Messe mit Andacht hören? Ihr seid eine liederliche Gesellschaft!“ Er sei daraufhin verhaftet nach Konstanz in das dortige Gefängnis verbracht, jedoch

⁸⁶⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Antrag vom 15. Dezember 1947. Ein bereits erfolgter Antrag auf neue Kleidung 1947 beim Wirtschaftsamt abschlägig beschieden worden war mit der Begründung, im Frühjahr 1948 würden für Verfolgte Regenmäntel geliefert. Im Einzelfall zeigt sich, dass die staatlichen Beschaffungsprogramme für Kleidung den Bedürfnissen der Verfolgten nur bedingt gerecht werden konnten. Der erneute Antrag auf Beihilfe vom 30. Juli 1948 konnte erst bearbeitet werden, wenn Nachweise für Verfolgung vorlagen

⁸⁶¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Pfarrer S. war 1946 wegen Körperverletzung zu 80,- RM oder 16 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

⁸⁶² GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Befund des Staatlichen Gesundheitsamtes vom 14. Dezember 1949.

⁸⁶³ Ebd.

nicht vor Gericht gestellt worden.⁸⁶⁴ In Anerkennung seiner Angaben wurde am 14. Juni 1950 die ersten Rate der Haftentschädigung bewilligt. S. hatte zudem eine Rechnung für eine bereits vorgenommene Kur in Bad Peterstal vorgelegt, die er im Nachhinein erstattet haben wollte. Im einem Schreiben an den Öffentlichen Anwalt gab er an, in Dachau habe er Ruhr gehabt und sei bis auf 50 kg bei einer Größe von 1,80 m abgemagert. Tag für Tag sei er seelischem Druck und roher Behandlung ausgesetzt gewesen, unter „dauernder Hetze zur Arbeit und Drohgeschrei“. Von Oktober 1944 bis Ende April 1945 seien fünf Mann auf 2 Strohsäcken, dreistöckig übereinander untergebracht gewesen. „Wie da noch von Schlaf die Rede sein kann, soll mir mal einer vormachen.“⁸⁶⁵ Nach S. sollte es den zuständigen Stellen hinlänglich bekannt sein, dass psychische Schäden manchmal viele Jahre zur Behebung benötigten. Selbst wenn eine psychische Reizbarkeit vorhanden gewesen sein sollte, so sei er vor Dachau doch auch arbeitsfähig gewesen. „Bei meiner Verhaftung und während meiner Haft hat kein Arzt nach solchen Anlagen gefragt. Da wurde ich rücksichtslos nach Dachau befördert.“⁸⁶⁶ Es sei eine Tatsache, dass die äußeren Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen einen günstigen oder ungünstigen Einfluss auf den Seelen- und Nervenzustand ausübten. Bereits früh gewinnt man den Eindruck, dass das tiefverwurzelte Misstrauen von S., das insbesondere staatlichen Stellen gegenüber zu verzeichnen war, nicht gerade dazu beitrug, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen.⁸⁶⁷ Bei der Untersuchung in der Heidelberger Universitätsklinik hielt man sich sehr zurück, was die Einstufung des Zusammenhangs der damaligen Verfolgung und dem inzwischen festzustellenden physischen und psychischen Zustand betraf. Im Gutachten der

⁸⁶⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; eidesstattliche Erklärung von S. Im Haftbefehl wurde die Beschuldigung vorgebracht, S. habe Schülern auf der Straße den deutschen Gruß verweigert, was er auch getan hatte. Außerdem wurde als Anschuldigung vorgebracht; der Pfarrer habe in der Kirche zu Raithaslach gesagt, „... es wäre gut, wenn keiner von den Soldaten in das gottlose Nest zurückkehren würde! - Unterzeichneter musste lange überlegen, wie man zu so einer unsinnigen Behauptung kommen konnte. Da fiel ihm ein, dass er Mitte September 1941 nach einem Trauergottesdienst für einen jungen Gefallenen (...) aus der heiligen Schrift einen Abschnitt ... vorgelesen hatte, indem es hieß: Er wurde hinweggenommen, damit ihn die Bosheit nicht verführe! Daraufhin war der fanatische Bürgermeister und Ortsgruppenleiter ... aus der Kirche gegangen und hatte die Tür heftig zugeschlagen. Damit die Gestapo gegen Unterzeichneten scharf gemacht wurde, musste der Bibeltext so vergrößert und ausgelegt werden.“

⁸⁶⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799, Johannes S. am 4. Mai 1951 an den Öffentlichen Anwalt wegen des amtsärztlichen Gutachtens (Abschrift).

⁸⁶⁶ Ebd.

⁸⁶⁷ Ebd.; „Da ein großer Teil der jetzt wieder im Amt befindlichen Justizbeamten im Nazireich gedient hat, ist kaum anzunehmen, daß einer von ihnen eine richtige Vorstellung hat von dem Leben im Konzentrationslager. Möchte diesen Herren aufrichtig nur ein Jahr davon wünschen. Will man uns Geschädigte prellen, weil in Bayern ein Auerbach die Regierung betrogen hat. Oder weil alle Verfolgten als Bolschewisten angesehen werden ...?“

Ludolph-Krehl-Klinik von 1951 wurde zwar eine vegetative Labilität festgestellt, ein organisch krankhafter Befund habe sich jedoch nicht mehr erheben lassen. Die vegetative Labilität, die angeblich keine Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingen würde, beruhe auf einer besonderen Veranlagung und könne in ihren heutigen Ausmaß nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Nach allgemeinen Erfahrungen über Ernährungs- und Allgemeinzustand der Insassen von Konzentrationslagern und einer unmittelbar nach der Befreiung vorgelegten Fotografie sei es wahrscheinlich, dass S. sich nach der Verfolgung in einem schlechten Allgemeinzustand befunden habe und dass auch die Erscheinungen der vegetativen Labilität damals wesentlich stärker gewesen seien, als zu diesem Zeitpunkt. Es sei auch bekannt, dass Mangelerkrankung zu erheblichen Störungen des vegetativen Systems führten, die sich bei einer normalen Ernährung nach längerer Zeit, im Verlauf eines Jahres auszugleichen pflegten. Deshalb erschien es dem Gutachter als sehr wahrscheinlich, dass S. nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager bis in den Mai 1946 arbeitsunfähig und der Aufenthalt in Bad Peterstal in der Zeit vom Oktober 1945 bis Mai 1946 zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich gewesen war. „Jetzt sind die durch jahrelange Konzentrationslagerhaft hervorgerufenen Gesundheitsschäden vollständig ausgeglichen, sodaß gegenwärtig keine Erwerbsminderung und keine durch die Verfolgung bedingten Gesundheitsstörungen mehr bestehen.“⁸⁶⁸

Der württemberg-badische Justizminister Haußmann hatte unterstellt, dass es sich bei einem Teil der Verfolgten um „Rentenjäger“ handelte.⁸⁶⁹ Bei den Behörden schien sich auch die Ansicht herausgebildet zu haben, ein Drittel der Antragsteller seien Betrüger.⁸⁷⁰ Pfarrer S. betonte, er selbst sei „frei von der sogenannten Rentenhysterie“. Er habe in dieser Hinsicht keinen Antrag gestellt, es sollten ihm lediglich die Kosten seines Kuraufenthalts in Bad Peterstal bezahlt werden. Darüber hinaus erwarte er noch die Auszahlung der zweiten Rate der Haftentschädigung, sobald seine Altersklasse an der Reihe war. „Wird sie sofort gewährt, wenn man ein neues Wohnhaus baut, oder auch dann, wenn man ein

⁸⁶⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Beurteilung im Gutachten der Ludolph-Krehl-Klinik vom 19. November 1951.

⁸⁶⁹ Vgl. dazu Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S.98, und *Ernst Féaux de la Croix und Helmut Rumpf*: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. [= Bd. 3. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1985, S.87.

⁸⁷⁰ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S.98.

zum Verkauf stehendes Haus kauft? Wegen seiner labilen Nerven muß er sich mit dem Gedanken beschäftigen, ob er nicht ganz in Ruhestand treten muß.⁸⁷¹ Nach Angaben des erzbischöflichen Ordinariats hatte der Antragsteller nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Ruhegehalt, wobei die Zeit seiner vorübergehenden Zurruesetzung nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet werden konnte. Der Antrag auf Schaden im beruflichen Fortkommen wurde jedoch 1963 zurückgewiesen, da sich die Inhaftierung des Antragstellers in der Zeit vom 9. Oktober 1941 bis 10. April 1945 „nachweislich“ nicht ausgewirkt habe.⁸⁷² Für das Landesamt stellte auch die vorübergehende Pensionierung im Jahre 1945 keinen Verfolgungsschaden dar. Für den Zeitraum von 1941 bis 1945, in dem er keine Bezüge erhalten hatte, könne er aber Entschädigung beantragen.⁸⁷³ Bemerkenswert erscheint, dass Pfarrer S. trotz seiner deutlich erkennbaren misstrauischen Haltung gegenüber Staatsstellen einen sehr guten Kontakt zu Hafner pflegte, der sich nach seiner Zurruesetzung persönlich für die Belange des Pfarrers einsetzte.⁸⁷⁴ Wegen der anhaltenden starken nervösen Reizbarkeit von S. wurde mittlerweile bereits sogar beim erzbischöflichen Ordinariat Klage geführt. S. hatte deshalb die Absicht, sich pensionieren zu lassen. „Das hiesige Kirchenvolk hat für einen Dachauer kein Verständnis.“⁸⁷⁵ Da S. im September 65 Jahre alt wurde, wollte er nicht nochmals an einer anderen Stelle den Dienst antreten. Außerdem gab er an, an seinem derzeitigen Arbeitsort von einem Lehrer schikaniert zu werden, der bis 1945 Naziortsgruppenleiter in Nussberg gewesen war und dort die Bürger „in die Partei gepresst“ habe.⁸⁷⁶ Es wurde 1966 schließlich noch eine vertrauensärztliche Untersuchung bei der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Freiburg angeordnet, bei der im Gutachten nun wesentlich mehr Verständnis für die traumatischen Erlebnisse im KZ Dachau zu verzeichnen war:

⁸⁷¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Johannes S. am 28. Juli 1952; der Antragsteller vertrat Meinung, dass er nicht auf seine Rentenwahl verzichtet habe. Der Öffentliche Anwalt am Amtsgericht Heidelberg am 1. Juli 1953 an das Landesamt für Wiedergutmachung.

⁸⁷² GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Bescheid vom 9. November 1963.

⁸⁷³ Ebd; die Auszahlung der zweiten Rate der Haftentschädigung erfolgte mit Bescheid vom 1. März 1956, am 10. Januar 1966 erging der Bescheid über eine Soforthilfe in Höhe von 3.000,- DM.

⁸⁷⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Johannes S. am 15. Mai 1966 an Hafner Ein ehemaliger Mitgefangener in Dachau „konnte mir die tröstliche Nachricht bringen., dass Ihr Befinden sich wesentlich gebessert hat. Wünsche Ihnen aufrichtig längeres Anhalten des guten Befindens! ... Landsmann Willi Opel, den ich eingangs gemeint habe, legte mir nahe, nächstens mal im Amt bei Ihnen vorzusprechen ... Ich und meine Wirtschafterin würden uns geehrt fühlen, wenn Sie hier mal ankehren könnten, selbstverständlich in Begleitung Ihrer Frau Gemahlin, die viel Angst und Kummer Ihretwegen ausgestanden hat.“

⁸⁷⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Antrag von Johann S. auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit vom 7. Juni 1966.

„Ein paar Einzelheiten, die allerdings kaum an einem Menschen spurlos vorübergehen können, seien hier jedoch erwähnt. Das sadistische Verhalten des Aufsichtspersonals spricht aus einem Beispiel, das Pfarrer S. schildert. Ein Mitgefangener und Amtskollege wurde gezwungen, einen Stacheldraht sich zur Dornenkrone zu flechten, die ihm unter Spott aufgesetzt wurde ... Morgendlicher Appell - zuvor Vorbeigehen an zu Haufen von aufeinandergeschichteten Leichen - Stichproben der Gestapo mit willkürlicher, wahlloser Auswahl einzelner Häftlinge für den Verbrennungsofen, dessen Stichflamme und Geruch die Häftlinge täglich an ihr Ausgeliefertsein erinnerte, - Auswahl der Geschwächten zu den berühmten ‘Malariaversuchen’ u.s.w. - Leibliche Entbehrungen, Entwürdigungen und Demütigungen waren tägliche Erfahrungen und Fakten, mit denen sich die Häftlinge, um bestehen zu können, gezwungen waren, auseinanderzusetzen ...“⁸⁷⁷ In der schweren Zeit nach der Rückkehr habe sich S. als „Dachauer“ entfremdet und ausgegrenzt gefühlt, sodass der ganze Hass und alle persönlichen Kränkungen in den ersten Predigten 1945 zum Ausdruck kamen und seitens des Ordinariat bereits eine Zurruesetzung erwogen worden war. Trotz der in Bad Peterstal durchgeführten Kur sei er nicht mehr belastbar, sondern nur noch misstrauisch gegenüber den Gemeindeverwaltungen in seinen Anstellungsorten gewesen. Er fühle sich immer noch von der Gesellschaft isoliert und finde keinen Zugang. Es gebe für Pfarrer S. praktisch nur noch ein Thema - den Nationalsozialismus - mit dem er ständig in äußerer und innerer Auseinandersetzung stehe. Allein schon bei der Darstellung gewisser Situationen fiele es ihm schwer, sich in seinem emotionalen Verhalten zu beherrschen und immer wieder geschehe es, dass er laut und erregt werde und ihm die affektive Steuerung entgleite. Darüber hinaus stelle sich eine verhältnismäßig rasche Ermüdung ein, die dem Antragsteller selbst auch bewusst sei. Eine intellektuelle Störung wurde aber nicht festgestellt, da seine Gedankengänge formal völlig geordnet waren, gewisse inhaltliche Wiederholungen und Fixierungen erklärten sich im Zusammenhang mit der starken affektiven Besetzung bestimmter Erlebnisse. „Sein eigenes, tief verwurzeltes Misstrauen, der verlorengegangene Glaube an die Zuverlässigkeit der Menschen und das Gefühl der allgemeinen Verunsicherung bilden den Kern einer heftigen, oft aggressiven Abwehr und einer nach aussen unverständlich wirkenden Abwehrhaltung, so dass unter

⁸⁷⁶ Ebd.

diesen Umständen die gesellschaftliche Wiedereingliederung, wie überhaupt die gesamte seelsorgerische Arbeit sich äusserst schwierig gestalten.“⁸⁷⁸ Obwohl das Gutachten zum Schluss kam, dass eine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit damit verbunden war, wurde bei der prozentualen Beurteilung der vorliegenden psychischen Störungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur durchschnittlich für die zurückliegenden Jahre seit 1945 angegeben, da man vermutete dass sie keinen größeren Änderungen unterlegen gewesen sei. Eine MdE von 30 Prozent aufgrund der durch die nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursachten psychischen Störung hielt man im vorliegenden Fall für „angemessen und gerechtfertigt“.⁸⁷⁹ Nachdem Pfarrer S. zuletzt seine Firmlinge im Gottesdienst angeschrien hatte, ob sie ihren Pfarrer auch verraten würden, bescheinigte nun auch das erzbischöfliche Ordinariat, dass S. nervös und leicht erregbar war, was für ihn den Umgang mit den Menschen erschwerte. Die Folge seiner KZ-Haft habe die Durchführung seiner Berufsaufgaben als Seelsorger bedeutend erschwert. Pfarrer S. konnte daher nur in kleineren Pfarreien Verwendung finden. „Auch hier hat er wiederholt Schwierigkeiten in der Seelsorge gehabt, die wir uns nur als Folge seiner KZ-Haft erklären können.“⁸⁸⁰ Nachdem das Erzbischöfliche Ordinariat nun selbst noch die Arbeitsunfähigkeit bescheinigte, erklärte sich das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe 1967 endlich bereit, den Anspruch für Schaden an Körper und Gesundheit im Vergleichswege zu regeln.⁸⁸¹ Nach einem hausärztlichen Attest war der Antragsteller 1973 um 66 2/3 Prozent erwerbsgemindert, ⁸⁸² verzichtete aber auf eine weitere Untersuchung in Freiburg und ließ nach Aktenlage entscheiden. Das in Auftrag gegebene Gutachten empfahl für die unterschiedlichen Gesundheitsstörungen 50 Prozent der Erwerbsminderung anzunehmen. Die „mitmenschliche Beziehungsstörung und das pathologische Affektverhalten“ wurden weiterhin mit 30 Prozent

⁸⁷⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Freiburg veranlasst am 8. August 1966, Prof. Dr. Göppert und Dr. Zschaegge.

⁸⁷⁸ Ebd.

⁸⁷⁹ Ebd.

⁸⁸⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Bescheinigung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 10. Oktober 1966, Föhr, Generalvikar.

⁸⁸¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Bescheid vom 7. September 1967; berechnet wurde eine Kapitalentschädigung in Höhe von 53.461,04 DM, ab 1. September 1967 betrug die monatliche Rente 267,- DM

⁸⁸² GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; das ärztliche Attest von Dr. med. W. Armbruster aus Wolfach vom 19. Februar 1973 bescheinigte Bluthochdruck, Schwindelgefühl und Durchblutungsstörungen an den Beinen.

bemessen, hinzu gerechnet wurden nun die Alterserscheinungen.⁸⁸³ Immerhin war die Gesamterwerbsminderung nun so hoch angesetzt, dass die Höchstreute gewährt werden konnte, nachdem der Zusammenhang zwischen den physischen und psychischen Leiden und der schweren KZ-Haft über zwei Jahrzehnte nicht anerkannt worden war.

Ein weiterer signifikanter Fall ist der des katholischen Pfarrers Emil T. Im ersten Antrag auf Wiedergutmachung machte er eine gesundheitliche Schädigungen aufgrund eines sich akut verschlechternden Zuckerleidens, einen Verdienstaufschlag von 9.100,- DM und sonstige Schädigung in Höhe von 448,-DM geltend. „Im Lager Dachau sind mir bei einem Brand meine abgegebenen Kleider und Wäschestücke, Mantel und Hut verbrannt ... Der Anzug war mein bester Zivilanzug, erstklassige Massarbeit“⁸⁸⁴

Weil Emil T. als Stadtpfarrer polnischen Landarbeitern gestattet hatte, am Gottesdienst teilzunehmen, musste er eine zweieinhalbmonatige Gefängnisstrafe in Heidelberg verbüßen und war drei Jahre und sieben Monate in Dachau interniert. Er hatte zum Antragszeitpunkt ein monatliches Einkommen von nur 291,- DM zur Verfügung. Auf seine frühere Pfarrstelle hatte er entgegen ursprünglicher Pläne nicht zurückkehren können.⁸⁸⁵ Infolge seiner Versetzung nach Rheinfeldern an der Schweizer Grenze waren zudem durch verschiedene

⁸⁸³ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.799; Gutachten vom 16. Juni 1973 von Obermedizinalrat Boetzel. Die Kostenübernahmen für Krankenhausaufenthalte und Heilverfahren wurden in der Folgezeit abgelehnt, da es sich bei den Herzbeschwerden nicht um anerkannte verfolgungsbedingte Leiden handelt. Dies änderte sich auch nicht dadurch, dass der Antragsteller nicht krankenversichert war. Die VVN beantragte am 3. Januar 1974 eine Übernahme der Kosten aus übergesetzlichen Mitteln. Eine Beihilfe für die Kurkosten aus Mitteln des Härteausgleichs wurde aber nicht bewilligt, da die Bewilligung übergesetzlicher Haushaltsmittel Ausnahmecharakter hatte. „Sie setzt u.a. regelmäßig voraus, daß der Antragsteller sich in einer Notlage befindet.“ (Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 23. Januar 1974 an die VVN). Tatsächlich musste die Übernahme der Krankenhauskosten mit einem Versicherungsträger geklärt werden. Oberregierungsrat Hafner, der sich inzwischen im Ruhestand befand, setzte sich für die Aufnahme von Pfarrer S. bei der AOK ein. Er wandte sich am 25. August 1976 an das Landesamt für Wiedergutmachung. „Da mir der Status eines katholischen Geistlichen in Bezug auf ein Beihilferecht nicht bekannt ist, bitte ich um Mitteilung, ob Pfarrer S. aufgrund der langen politischen Haft, einen Rechtsanspruch wegen Aufnahme in die Allg. Ortskrankenkasse hat ...“ Das Landesamt sah jedoch keine Möglichkeit auf die Entscheidung der Krankenkasse Einfluss zu nehmen, da die Einkommensverhältnisse maßgeblich waren. (Schneiderhans am 25. August 1976 an Hafner).

⁸⁸⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Antrag auf Gewährung von Sofortbeihilfe vom 25. Oktober 1948. T. beantragte mindestens 1.000,- DM, die bewilligt wurden

⁸⁸⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; das erzbischöfliche Ordinariat am 29. Mai 1945 an Pfarrer Emil T. (Abschrift) „Zu unserer großen Freude und Genugtuung erfahren wir, daß Sie wider Erwarten am 28. März ds. Mts. mit anderen Mitbrüdern aus dem KZ in D. entlassen worden sind. Wir begrüßen Sie von Herzen in unserer Erzdiözese, nachdem Sie fast 4 Jahre fern derselben in harter Gefangenschaft weilen mußten. Wir wissen, daß Sie eine schwere Zeit im Geiste des Glaubens hinter sich haben. Wir hoffen, daß der Aufenthalt im Kz. Ihnen keinen wesentlichen gesundheitlichen Schaden verursacht hat. Wir ersuchen Sie, über die Erlebnisse in der Schutzhaft gelegentlich zu berichten. Wir unterstellen, daß Sie die

Neuanschaffungen, wie Haushaltsgegenstände und die Übernahme des Inventars des Vorgängers, Unkosten entstanden. Ein weiterer Beihilfeantrag begründete sich darauf, dass der Antragsteller angab, dass er seit über zehn Jahren keine Kleider und Wäsche aus laufenden Mitteln mehr habe anschaffen können und Anwalts- und Gerichtskosten begleichen musste. „Bei den heutigen Preisen kann ich das nicht tun.“⁸⁸⁶ Bei der Anmeldung der Ansprüche auf Wiedergutmachung wurde eine Haftentschädigung, ein Ausgleich für entgangenen Verdienst während der Haftzeit und für die Tätigkeit als Religionslehrer an der Real-Gewerbe- und Handelsschule, eine Entschädigung für verbrannte Kleidungsstücke und für bezahlte Verteidigungskosten und sonstige mit der Inhaftierung in Zusammenhang stehende Auslagen beantragt.⁸⁸⁷ Etwas ungewöhnlich erscheint, dass die vom Pfarrer beschäftigte Haushälterin versuchte, innerhalb des Antrags ihrerseits Kosten geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Pfarrer T. entstanden waren. Sie sei von ihm nach der Verhaftung durch die Gestapo beauftragt worden „... seine Interessen so gut als möglich wahrzunehmen ...“⁸⁸⁸ Sie hatte während der Haft in Heidelberg Lebensmittel besorgt, einen Rechtsanwalt beauftragt, zwei Fahrten zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin und vier Fahrten nach Dachau getätigt.⁸⁸⁹ Zunächst wurde noch 1949 ein vorläufiger Feststellungsbescheid über die Vorauszahlung auf entschädigungsberechtigte Haft in Höhe von 6.600,- DM für 44 Monate und 25 Tage erlassen.⁸⁹⁰ Die Auszahlung der restlichen Haftentschädigung erfolgte bereits 1950 wegen der wirtschaftlichen Lage⁸⁹¹ und

Verwaltung der Pfarrei wieder übernommen haben. Der Stellvertreter, welcher bisher die Seelsorge wahrgenommen hat, wird wohl in sein Kloster zurückgekehrt sein.“

⁸⁸⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Antrag auf Gewährung einer Beihilfe vom 7. August 1949. Da das monatliche Einkommen bei nur 300,- DM lag, wurden erneut 1.000,- DM Soforthilfe bewilligt.

⁸⁸⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; der öffentlicher Anwalt am Amtsgericht Sinsheim am 11. Oktober 1949 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung, Karlsruhe. Die errechnete Schädigung wurde mit 9.214,- DM bemessen.

⁸⁸⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; „Bescheinigung“ vom 7. August 1949 von Mathilde M.

⁸⁸⁹ Ebd.; zusätzlich wurden noch verschiedene Auslagen aufgeführt, so dass der Aufwand auf 5.920,- RM beziffert wurde. „Ferner habe ich an Pfarrer T., um ihn vom Tode des Verhungerns zu bewahren, ab Oktober 1942 jede Woche ein Lebensmittelpaket im Wert von 20 RM geschickt. Das Porto allein kostete 3,4 oder manchmal auch 5 RM.“

⁸⁹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Bescheid vom 12. November 1949. Insgesamt wurden angemeldet: der Freiheitsschaden, ein Schaden am Vermögen, der Schaden an der Gesundheit und Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen.

⁸⁹¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Erklärung von T. vom 14. März 1950; das Gehalt der Dienststelle für die Pfarramtsleitung wurde weiter bezahlt. Es gingen aber folgende Nebeneinnahmen verloren: das Gehalt für Unterricht und die Gebühren für bestellte und gestiftete Messen. Außerdem seien sonstige Entschädigungskosten wie Anwaltskosten, Reisen, Lebensmittelversorgung, Versandkosten usw. angefallen.

weil T. bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatte.⁸⁹² Über den Öffentlichen Anwalt stellte T. einen Antrag nach BErG, da sich sein Augenleiden durch eine Zuckerkrankheit gravierend verschlimmert hatte, sodass er inzwischen fast blind war. Inwieweit die Verschlimmerung der Zuckerkrankheit und die dadurch ausgelöste Netzhauterkrankung durch die Inhaftierung und die schon vorher einsetzende Verfolgung bedingt waren, sollte durch ein ärztlichen Gutachten festgestellt werden.⁸⁹³ „Unter anderem starben vom Juli 1942 bis einschliesslich September [19]42 in Dachau 300 gefangene Pfarrer den Hungertod, auch ich hatte in diesen 3 Monaten 65 Pfund abgenommen. Das ging natürlich an unserer Gesundheit nicht spurlos vorüber.“⁸⁹⁴ In letzter Zeit verspüre er eine immer häufiger auftretende Körperschwäche.⁸⁹⁵ Er wies außerdem darauf hin, dass er als katholischer Priester dazu verpflichtet war, jeden Tag die heilige Messe zu zelebrieren. Dazu hatte er ein eigenes Messbuch mit Großbuchstaben für erblindende Priester angeschafft. Aber auch darin konnte er inzwischen nicht mehr lesen. Im Vordergrund des Gutachtens der Universitätsklinik Heidelberg stand die Abnahme des Sehvermögens und die Zuckerkrankheit. Festgestellt wurde eine Erwerbsminderung von 100 Prozent. „Im vorliegenden Fall wiegt schwer, daß der Diabetes im Frühstadium infolge politischer Verfolgung und ihrer Konsequenzen über Jahre hinweg nicht behandelt werden konnte ... Darin beruht eine richtungsgebende Verschlimmerung in Bezug auf die Gesamtentwicklung.“⁸⁹⁶ Andererseits liege es auch im Wesen des Diabetes, einen eigengesetzlichen Verlauf zu nehmen, sodass im vorliegenden Fall die Hälfte der Gesamterwerbsminderung, also 50 Prozent, auf die Haft zurückgeführt wurde, ohne die unter die Haupterkrankung des Diabetes fallenden Krankheitserscheinungen für sich prozentual abschätzen zu können. Das Landesamt schloss sich dem fachärztlichen Gutachten an und stellte fest, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper und Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich war. Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamten­gruppe war seine wirtschaftliche und

⁸⁹² GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Bescheid vom 11. September 1950.

⁸⁹³ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054, Schreiben des Öffentlichen Anwaltes für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Freiburg vom 20. Oktober 1955.

⁸⁹⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Abschrift eines Briefes des Pfarrers T. an den Öffentlichen Anwalt beim Amtsgericht in Freiburg vom 25. Oktober 1955.

⁸⁹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Beilage zum Fragebogen; ohne Datumstempel.

⁸⁹⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik vom 9. Mai 1956. Für das Augenleiden war kein Heilverfahren erfolgversprechend, weswegen auch keine Nachuntersuchung veranlasst wurde, jedoch konnten Diabetes und Arteriosklerose behandelt werden..

soziale Stellung im Zeitpunkt der Verfolgung maßgeblich. Der Antragsteller wurde als Theologe in die vergleichbare Gruppe des höheren Dienstes eingereiht. Der Hundertsatz wurde schließlich auf 30 Prozent festgesetzt, da noch Unterhaltsverpflichtungen anzurechnen waren.⁸⁹⁷ „Freudigen Herzens danke ich Ihnen für die Wiedergutmachung. Obwohl Sie mir nur 30 % - möglich gewesen wären 20-50% - der Rente zugesprochen haben, bin ich ganz damit einverstanden. Lieber wäre es mir freilich, wenn ich noch sehen könnte wie ein normaler Mensch u.[nd] wenn ich meine sonstige Gesundheit noch hätte.“⁸⁹⁸

Auch wenn die Ärzte der Ansicht waren, dass sich durch eine Kur an dem chronischen Leiden grundsätzlich wenig ändern würde, wurde ein solcher Antrag durch die Ludolph-Krehl-Klinik befürwortet. In Anbetracht dessen, dass T. sehr pflegebedürftig und hilflos war, erschien den zuständigen Stellen eine heilmäßige Betreuung soviel zu bedeuten, dass unter gleichzeitig ärztlicher Aufsicht und Behandlung das Bestmögliche getan werden sollte, um den Zustand zu erleichtern.⁸⁹⁹ Wenn hier bereits ein ungewöhnliches Entgegenkommen zu verzeichnen war, so erschien der gescheiterte Versuch einer Unterbringung Ende 1956 bzw. Anfang 1957 im „Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. um so befremdlicher. Die Schwester Oberin erklärte sich „nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres“ und den Feststellungen des dortigen Arztes völlig außerstande, den Pfarrer T. in das Pax-Heim aufzunehmen. Bereits hier hatte er wohl erfolglos versucht, mit seiner Pflegerin gemeinsam zur Kur unterzukommen. „Als Geschäftsführer des Pax-Priestervereins kann ich darum auch nicht die Genehmigung zu der Aufnahme dieses Herrn geben. Ich bitte darum von einem weiteren Antrag um Aufnahme abzusehen.“⁹⁰⁰ Von Seiten des Landesamtes für die Wiedergutmachung erfolgte selbst der Vorschlag, die Kur in einem anderen Badeort aufzunehmen. Der

⁸⁹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; der Öffentliche Anwalt für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Freiburg am 30. Mai 1956 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe wegen des Schadens im wirtschaftlichen Fortkommens „Die Gehälter der kath. Geistlichen sind wegen ihres karitativen-sozialen Charakters im Hinblick auf diejenigen von Akademikern gleichen Ausbildungsgrades verhältnismäßig niedriger angesetzt. Ein Akademiker gleicher Ausbildung, wie die eines kath. Geistlichen, würde meines Erachtens nach in der freien Wirtschaft das doppelte verdienen. Hinzukommt, dass in der Bescheinigung der Kirchensteuerkasse der Mietwert für die freie Wohnung mit jährlich 300,- RM das geringstmögliche überhaupt ist. Ein Akademiker gleichen Grades hätte damals eine Wohnung mindestens für ca. 100,- RM monatlich Miete haben müssen.“

⁸⁹⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Schreiben von Pfarrer T. vom 11. Juli 1956 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

⁸⁹⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Gutachtliche Stellungnahme wegen der Gewährung eines Heilverfahrens vom 19. November 1956.

⁹⁰⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Antwortschreiben des geschäftsführenden Vorsitzenden Dr. Uedelhofen „Pax-Verein“ vom 5. März 1957

Antrag auf Erstattung der Kosten für eine weitere Pflegeperson [der Haushälterin und Pflegerin Mathilde M.] wegen besonders erschwerter Umstände durch die fortgeschrittene Blindheit wurde jedoch abgelehnt, da „diese angesichts der heimmäßigen Betreuung im Sanatorium nicht erforderlich ist.“⁹⁰¹ Der Antragsteller verstarb bereits am 1. August 1957, seine Pflegerin war Alleinerbin und versuchte erneut vergeblich wegen der durch die Verfolgung des Pfarrers entstandenen Kosten Ansprüche geltend zu machen.⁹⁰² Entscheidend und auffällig entgegenkommend waren im Falle des Pfarrers vor allem die Leistungen im Gesundheitsbereich, die Bezuschussung der Materialien für blinde Priester und die Gewährung einer Berufsschadensrente. Außergewöhnlich war das Angebot eine Badekur durchzuführen mit dem Ziel dem Antragsteller eine Erleichterung zu verschaffen, wo doch solche Maßnahmen sonst nur bezahlt wurden, wenn eine Besserung in Aussicht stand.

8.7 Jüdische Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Auch die Israelitischen Kultusvereinigungen waren im Grunde genommen verpflichtet, Zahlungen von Ruhegehältern für Rabbiner, Kantoren und Hilfskantoren zu leisten. Da aber die erforderlichen Mittel nicht vorhanden waren, erhielten sie einen vorläufigen Vorschuss auf spätere Wiedergutmachungsleistungen. Das Kultusministerium hielt es für vertretbar, „... einen Teil des nicht durch kirchliche Staatsbeiträge gedeckten Personalaufwands für israelitische Geistliche auf Mittel für die Wiedergutmachung zu übernehmen. Dies gilt besonders für Versorgungsbezüge, die bezüglich der endgültigen Lastentragung ganz oder bis auf einen geringen Rest auf Staatsmittel übernommen werden sollten.“⁹⁰³ Im Hinblick auf die personellen Aufwendungen der Kultusgemeinschaft wurde deshalb vorläufig bis Jahresende seit September 1948 ein monatlicher Betrag von 5.000,- DM an die Israelitische Kultusvereinigung Württemberg

⁹⁰¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; Bescheid vom 5. Juli 1957 über die Genehmigung eines Kuraufenthaltes in Bad Mingolsheim für die Dauer von 28 Tagen. Der Antragsteller wählte Mingolsheim wegen der Nähe zu und Verwandten, die ihn im Falle einer Verschlechterung dort besser erreichen konnten.

⁹⁰² GLA Karlsruhe, 480 EK 3.054; der Antrag wurde am 25. Oktober 1960 zurückgewiesen, da das BEG nur eine Erstattung für gerichtliche und außergerichtliche Kosten vorsah, wenn gegen die Verfolgten aus Gründen des §1 BEG ein Strafverfahren oder Dienststrafverfahren anhängig gemacht worden war. „Das Tatbestandsmerkmal dieser Gesetzesbestimmung wird bei einer politischen Inhaftierung, selbst wenn durch eine Schutzhaft Kosten entstanden sind, nicht erfüllt, da in diesen Fällen kein förmliches Verfahren stattgefunden hat.“

⁹⁰³ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Franz vom Kultusministerium in Stuttgart am 4. August 1948 an das Justizministerium Württemberg-Baden Abt. Wiedergutmachung. Der erforderliche Betrag sollte nach Meinung der Abteilung Wiedergutmachung im Rahmen der Wiedergutmachung unter Anrechnung auf die Entschädigung für das Niederbrennen der Synagogen gewährt werden.

geleistet.⁹⁰⁴ Nach der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ von 1955 waren nun auch frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden und jüdische öffentliche Einrichtungen miteinbezogen. Als jüdische Beamten galten danach diejenigen, denen Kraft Satzung oder Anstellungsvertrag Rechtsansprüche auf Versorgung zustanden und die ohne nationalsozialistische Verfolgung derartige Ansprüche erlangt hätten.⁹⁰⁵ Auch die Israelitischen Kultusvereinigungen erhielten keine laufenden staatlichen Leistungen, sondern ähnlich wie die Kirchen, einen laufenden Beitrag zu den Gehältern des kultischen Personals. „Ausserdem hat die jüdische Kultusvereinigung in den Haushaltsjahren 1950 und 1951 je einen Betrag von 300.000,- DM zum Aufbau der Stuttgarter Synagoge erhalten und zwar ebenfalls ohne Bindung an die Wiedergutmachung. Diese Beträge wurden ebenfalls im Haushalt des Kultusministeriums ausgeworfen.“⁹⁰⁶ Das Land Württemberg-Baden hatte sich frühzeitig verpflichtet gesehen, die Pensionen ehemaliger jüdischer Geistlicher und Lehrer auf seinen Wiedergutmachungshaushalt zu übernehmen.⁹⁰⁷ Beamte einer jüdischen Korporation, die unter Beamtenrecht gestanden hatten, sollten hinsichtlich der Formalitäten im Ergebnis nicht ungünstiger gestellt werden als die Beamten des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde.⁹⁰⁸ Im ersten Entwurf eines Erlasses, durch den die Leistungen für ehemalige Bedienstete der jüdischen Gemeinden geregelt werden sollten, wurde auch die Aufnahme einer Härteklausel als notwendig angesehen, da es Fälle geben konnte, welche durch die bisherige Regelung nicht erfasst worden waren, „ ... wie z.B. Fälle, in denen ein Berechtigter ausgewandert ist, im Ausland geheiratet hat, dort verstorben ist und seine Witwe überhaupt nie im Landesgebiet gewohnt hat. Es ist auch daran zu denken, dass Berechtigte bei einer jüdischen Körperschaft innerhalb unseres Landes früher beschäftigt gewesen sind, ihren letzten inländischen Wohnsitz zwar im Gebiet des Deutschen Reiches, aber ausserhalb des Gebietes des Landes Baden-Württemberg gehabt haben.“⁹⁰⁹

⁹⁰⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.1; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Küster am 30. September 1948 an das Finanzministerium Württemberg-Baden Stuttgart.

⁹⁰⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202, Nr. 4, Bd.14; Verordnung zur Durchführung des § 31 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955.

⁹⁰⁶ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 7; Wilden am 4. März 1952 an das Bayrische Staatsministerium der Finanzen.

⁹⁰⁷ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 7; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 8. April 1952 an den Bundesminister der Finanzen.

⁹⁰⁸ HStA Stuttgart; Ea 4 Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 8; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung am 12. Mai 1952 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart.

Mit den Vertretern der jüdischen Organisationen hatten Besprechungen stattgefunden, die schließlich zum Entwurf von Richtlinien über die Betreuung von jüdischen Kultusbeamten führten, nach denen Zahlungen ab dem 1. Oktober 1952 vorgesehen waren. Die zu gewährenden Bezüge wurden auf einfachste Weise auf Basis der früher gezahlten Dienstbezüge errechnet, bzw. war andernfalls für einen jüdischen Verfolgten mit Beamtenstatus oder dessen Witwe ein Mindestbezug von 250,- DM vorgesehen. Die Vorprüfung der Anträge sollten wegen der Berechnungsgrundlage der einstigen Besoldungsrichtlinien der Einfachheit halber durch die jüdischen Organisationen erfolgen. Anders als beim staatlichen öffentlichen Dienst gaben die wiedererstandenen jüdischen Gemeinde oder der Oberrat der Israeliten in Baden Auskünfte über die Höhe früherer Bezüge. Vielfach waren Unterlagen jedoch durch Zerstörung und Kriegseinwirkung vernichtet worden. Angaben über das Einkommen jüdischer Gemeindebediensteter konnten vom Beratungsausschuss für Ruhegehaltsansprüche der *Claims Conference* bezogen werden.⁹¹⁰

„Wenn Baden-Württemberg von sich aus zu Gunsten der in seinem Landesgebiet befindlichen jüdischen Kultusbeamten zu unternehmen gedenkt, so kann dies m. E. nur aufgrund des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone oder auf freiwilliger Grundlage geschehen. Eine Zahlung ‚für Rechnung dessen, den es angeht‘ würde die Betreuungsaktion des Bundes und die spätere Entschädigungsgesetzgebung präjudizieren können.“⁹¹¹ Wie die Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1952 gestaltet werden sollte, musste zu diesem Zeitpunkt noch abgewartet werden. Ob die ehemaligen Bediensteten jüdischer Gemeinden und öffentlicher Einrichtungen als Geschädigte in einem privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis behandelt wurden, sei im Ergebnis gleichgültig. Entscheidend sollte

⁹⁰⁹ HStA Stuttgart; Ea 4 /202 Nr. 4, Bd. 8; Dr. Huber am 6. Dezember 1952 an Küster.

⁹¹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 8.345; Verwaltungsgerichtspräsident Karl Eisemann am 27. September 1952 an das Landesamt für die Wiedergutmachung; Dabei wurden, wenn sonst keine Unterlagen vorhanden waren, Vergleichbares von Entschädigungsanträgen ehemaliger Bediensteter der Israelitischen Kultusgemeinde herangezogen, in denen ähnliche Angaben über das Einkommen vorhanden waren. Diese Auskunft wurde jedoch ohne jede Verbindlichkeit abgegeben, da Gehälter, Stellung oder Alter unterschiedlich sein konnten. Um den Wahrheitsgehalt der Aussagen abzusichern, wurde auch geprüft, ob eine Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf gemeldet worden war. Es war auch denkbar, dass weitere und genauere Informationen durch ehemalige Mitarbeiter, deren Glaubwürdigkeit hinreichend bekannt war, gegeben konnten, wie etwa durch Julius Ellbogen, dem früheren Syndikus des Oberrats der Israeliten in Baden. Dieser war als solcher mit Fragen der Besoldung und Versorgung der jüdischen Gemeindebediensteten in Baden bestens vertraut.

⁹¹¹ HStA Stuttgart; Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 8; Bundesministerium des Innern, Ministerialdirigent Anders am 18. Dezember 1952 an Küster

nach Ansicht Küsters sein, dass sie finanziell so gestellt wurden, wie sie ohne Verfolgung ständen.⁹¹²

Die Bundesregierung hatte im Protokoll zum Israelabkommen die Verpflichtung übernommen, den geschädigten Beamten und Angestellten jüdischer Gemeinden und entsprechender öffentlicher Einrichtungen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, eine Entschädigung zu gewähren. Zur Durchführung der zu erwartenden Entschädigungsanträge war „die Bundesstelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden“ mit Sitz in Köln errichtet worden. und war. Der von jüdischer Seite angebrachte Hauptkritikpunkt war bisher gewesen, dass jüdische Beamte durch das in Aussicht stehende Gesetz nicht schlechter gestellt werden durften und konnten, als jene Berechtigte, die nach dem BWGöD entschädigt wurden. In einer Denkschrift führte Ismar Freund aus, dass der öffentlich-rechtliche Charakter der jüdischen Gemeinden und ihrer Beamten bis zum 31. März 1938 unzweifelhaft war und deshalb eine Gleichstellung zwangsläufig sei. Allerdings seien die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schädigungen für einen Entschädigungsanspruch nicht ausreichend. Um den jüdischen Beamten einen solchen zu gewähren, müssten die einen Anspruch begründenden Tatbestände erweitert werden.⁹¹³

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an erhielten die ehemaligen Beamten und Angestellten jüdischer Gemeinden und öffentlicher Einrichtungen sowie deren Hinterbliebene Versorgungsbezüge nach Maßgabe des zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference vereinbarten Protokolls vom 9. April 1953.⁹¹⁴ Da Unterlagen über die früheren Bezüge vielfach nicht mehr vorlagen, musste im Einvernehmen mit den jüdischen Organisationen durch das Bundesinnenministerium eine Regelung gewählt werden, welche die Entscheidung von schriftlichen Unterlagen unabhängig machte. Dabei wurde, wie der Bundesinnenminister betonte, ohne dass hierzu im Haager Protokoll eine Verpflichtung bestanden hätte, ein Mindestbetrag

⁹¹² HStA Stuttgart; Ea /4 202 Nr. 4, Bd. 8; Küster am 13. Juni 1953 an den Oberkirchenrat Harling in Hannover.

⁹¹³ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; „Die Stellung der jüdischen Gemeindebeamten nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundes-Ergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 20. Mai 1953“.

⁹¹⁴ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 10; Justizministerium Baden Württemberg am 30. Juli 1953 an die Landesämter für die Wiedergutmachung und die Öffentlichen Anwälte an den Amtsgerichten in Baden Württemberg. Die Landesämter sollten die Antragsteller umgehend veranlassen, einen den Richtlinien entsprechenden Antrag bei der Bundesstelle in Köln-Deutz einzureichen. Trotzdem wurden die Anträge auch weiter nach Erlass WG 3 behandelt, sodass keine Versorgungslücken entstanden.

festgesetzt, der die Bezüge vieler Anspruchsberechtigter angeblich noch verbessert habe. Analog hierzu war ebenso ein Höchstbetrag festgesetzt worden. Auch innerhalb dieser Begrenzungen würden nach Ansicht des Bundesinnenministeriums die aufgrund der Richtlinien festgesetzten Pensionszahlungen in der Regel von den ursprünglich verdienten Bezügen nicht unerheblich nach oben oder nach unten abweichen. „Bisher haben sich hieraus keinerlei Anstände ergeben. Ich kann in der Regelung auch keine Verletzung des Artikels 3 Grundgesetz erblicken. Ebenso wenig lässt sich eine solche Verletzung aus dem Vergleich mit der Pensionsregelung bei sonstigen Gruppen von Bediensteten herleiten, da die Voraussetzungen völlig verschieden sind.“⁹¹⁵

Die Zustellung von Wiedergutmachungsbescheiden an die in Israel lebenden Geschädigten des öffentlichen Dienstes bereitete in der ersten Zeit Schwierigkeiten. Das Zustellungsverfahren war zunächst sehr umständlich und sollte voraussichtlich einige Monate in Anspruch nehmen. Solange diplomatische Beziehungen mit dem Staate Israel noch nicht unterhalten wurden, konnte die Zustellung der Bescheide, die nach dem Verwaltungszustellungsgesetzes durchgeführt wurden, durch deutsche Vertretungen nicht veranlasst werden. Man musste daher eine andere geeignete Abwicklungsmöglichkeit finden. Das Auswärtige Amt hielt es dabei für zweckmäßig, bei diesem Verfahren die Israel-Mission zu beteiligen.⁹¹⁶

Die gesetzlichen Regelungen waren dabei auch dem Anspruch ausgesetzt, besondere Ausprägungen des Verfolgungsschicksals der jüdischen Bevölkerung zu berücksichtigen. So wurde die Zeit, in der ein Geschädigter den Judenstern getragen hatte, als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet, da es sich um Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung handelte.⁹¹⁷ Das Land entschädigte Ansprüche nach Erlass WG 3 (s.o.) aber nur bei einer entsprechenden Abtretungserklärung.⁹¹⁸ Die Jüdische Gemeinde trat als Beistand auf, nicht als Bevollmächtigter, der Antrag wurde im

⁹¹⁵ HStA Stuttgart; Ea 4 202 Nr. 4, Bd. 12; der Bundesminister des Innern am 20. September 1954 an Prof. Dr. Ismar Freund.

⁹¹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 13; Auswärtiges Amt am 16. Februar an den Bundesminister des Innern. Da den Durchschriften der Bescheide, die mit einem von den zuständigen israelischen Behörden ausgestellten Zustellungsvermerk versehen wurden, eine reine amtlich beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wurde und diese an das Auswärtige Amt zurückgesandt wurden, die Israelische Mission also keine Abschrift des Bescheides erhielt das Auswärtige Amt keine Bedenken gegen dieses Verfahren

⁹¹⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202, Nr. 4, Bd. 14; Perlen am 20. Juli 1956 an das Justizministerium, Abteilung I.

⁹¹⁸ Abtretungserklärung: „Ich trete hiermit an das Land Baden-Württemberg alle Ansprüche ab, die mir gegen wen auch immer daraus zustehen, daß ich in meinem früheren Dienstverhältnis als [Berufsbezeichnung] bei [Arbeitgeber] im Zuge der Verfolgung geschädigt worden bin, und zwar in der Höhe der Leistungen, die ich vom Land Baden-Württemberg als vorläufige Wiedergutmachung für den genannten Schaden erhalte, und mit Vorrang vor den mir jeweils verbleibendem Rest meiner Ansprüche.“

Auftrag des Mandanten gestellt. Wurde die URO mit der Geltendmachung der Schäden beauftragt⁹¹⁹, so konnte es sein, dass sie selbst auch auf die Einkünfte der Landesbezirksstellen bzw. Landesämter für die Wiedergutmachung angewiesen war.

Dr. Hugo S. war von der jüdischen Gemeinde in Karlsruhe planmäßig als Stadtrabbiner beschäftigt worden.⁹²⁰ Die Israelitische Gemeinde in Karlsruhe hatte ihre Beamten nicht nach dem Badischen Beamten-Besoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung des Badischen Oberrats der Israeliten bezahlt, sondern aufgrund freier Vereinbarung.⁹²¹ Der Inhalt des Vertrags mit dem Synagogenrat war aber inzwischen nicht mehr bekannt. Pensionsansprüche waren in der Verfassung der Badischen Landessynagoge festgelegt. Anrechenbar war jedoch nur das Haupteinkommen aus der eigentlichen Rabbinertätigkeit, nicht aber die Nebentätigkeit als Religionslehrer. Geprüft wurde gleichzeitig auch immer, ob wieder ein gleichwertiger Lebensstatus erreicht war, um die Höhe der künftigen Bezüge festzusetzen. Nicht immer glaubhaft gemacht werden konnte gegenüber den amtlichen Stellen allerdings, dass eine entsprechende gleichwertige Tätigkeit nach der Auswanderung allein schon wegen der Sprachhindernisse in Israel kaum erreicht werden konnte (teilweise hielt der Antragsteller Hochzeiten u.ä. ab), weswegen die dortigen Einkünfte die Ansprüche aus der Lehrtätigkeit nicht berührten.⁹²²

Abraham M. war ehemaliges Vorstandsmitglied der Jüdischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe. Er war von 1924 bis 1938 als Rabbiner und Direktor der Religionsschule tätig gewesen. Seine Verfolgung wies die typischen

⁹¹⁹ Die URO wurde bevollmächtigt die Antragstellerin bei der Geltendmachung und Verwirklichung der Entschädigungsansprüche im Sinne des bestehenden Gesetzes (in diesem Falle noch des Entschädigungsgesetzes für die amerikanische Zone) in allen die Wiedergutmachung betreffenden Angelegenheiten sowohl bei Gerichten, Wiedergutmachungs- und anderen Behörden als auch Dritten gegenüber zu vertreten. Die Erben waren nicht berechtigt, eine solche Vollmacht zu widerrufen. Dies bezog sich auch auf die Geltendmachung von Erbansprüchen. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten soll sich ohne jede Ausnahme auf alle Rechtsgeschäfte erstrecken sowie alle Rechtshandlungen, welche vom Antragsteller und dem Antragsteller gegenüber vorgenommen werden konnten. Dies konnte aber nur geschehen, soweit es die geltenden Gesetze zuließen. Der Bevollmächtigte war berechtigt, für den gesamten Geschäftskreis, für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften Unterbevollmächtigte zu bestellen und jederzeit deren Bestellung zu widerrufen. Die formlose Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen diente zur Fristwahrung, eine Vollmacht konnte nachgereicht werden. In einem solchen Fall musste der Antrag substantiiert werden und mit Beweisen versehen werden. Wurde der Forderung nicht nachgekommen, konnte der Schaden auch geschätzt werden.

⁹²⁰ GLA Karlsruhe; 480 EK 11611.

⁹²¹ Die Bezüge eines Kultusbeamten bestanden in der Regel aus dem Bargehalt aus der Gemeindekasse, der Dienstwohnung, Kasualien aus Kulthandlungen und Zahlungen aus der Staatskasse für Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen.

Merkmale der Auswanderer auf. Sein Umzugsgut war in der Sammelverwaltung in Holland beschlagnahmt und zu niedrigen Preisen versteigert worden. Zudem hatte die Spedition noch Lager- und Transportkosten in Rechnung gestellt. Das Umsetzen von Vermögensgegenständen zu so genannten „Schleuderpreisen“ im Zusammenhang mit der Auswanderung bildete einen Tatbestand in der Entschädigungsgesetzgebung. Inzwischen waren auch genug Fälle bekannt, um solche Angaben nicht mehr anzuzweifeln. Sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden jedoch darüber, was als gleichwertige Tätigkeit zum früheren Beruf anzusehen war. Anderweitige Einkommen blieb dann unberücksichtigt, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung das ohne Verfolgung erzielbare Diensteinkommen nicht überschritten. Im Fall des Rabbiners M. wurde die Tätigkeit beim Synagogenverein Adas Jeschurum in Tel Aviv als vollwertig angesehen, da man davon ausging, der Antragsteller hätte seine frühere Stellung wieder erreicht und sogar dort einen Versorgungsanspruch erworben. „Auf Ihre Anfrage teilen wir mit, dass wir zu unserem Bedauern, da unser Synagogenverein nur 30 Mitglieder zählt, nicht in der Lage sind, Sie als Rabbiner auf Lebenszeit mit Anwartschaft auf Versorgung anzustellen. So wie unser Synagogenverein in Bezug auf Mitgliedschaft und Zahlungsfähigkeit in keiner Weise der israelitischen Religionsgesellschaft Karlsruhe gleichwertig ist, so kann er auch keine Verpflichtungen übernehmen, die jene eingegangen ist. Es besteht überhaupt kein Anstellungsvertrag.“⁹²³ Nach der Aufforderung durch die URO, den festgelegten Entschädigungszeitraum neu festzusetzen, wurde das in Israel erzielte Einkommen im Juli 1953 als ausreichend eingestuft und deswegen der Bewilligungszeitraum verkürzt. Die URO sah es jedoch als unmöglich an, dass ein Betrag von 30,- bis 40,- israelischen Pfund monatlich während dieser Zeit ein ausreichendes Einkommen darstellen sollte, da er erheblich unter dem Existenzminimum lag. Hier war eine Umrechnung von 1:10 vorgenommen worden, obwohl die Kaufkraft des israelischen Pfundes diesem Satz wohl nicht entsprach. Ganz abgesehen von der Höhe des Einkommens hatte der Antragsteller nach eigenen Angaben auch seine volle Tätigkeit nicht wieder aufgenommen.⁹²⁴ „Bei der geringen Zahl der Gemeindemitglieder ist Religionsunterricht und Jugendfürsorge Beaufsichtigung von religiösen Institutionen und Kontrolle von

⁹²² GLA Karlsruhe, 480 EK 11611; Frederico Alt am 5. Januar 1953 an die URO.

⁹²³ GLA Karlsruhe, 480 EK 966; Synagogenverein Adas Jeschurum in Tel Aviv, Schreiben des Vorstand vom 2. Februar 1953.

Lebensmitteln auf religiöse Zulässigkeit, sowie Gefängnisfürsorge, wie dies alles in Karlsruhe zu meiner Tätigkeit gehörte, hier nicht möglich und nach hiesigen Verhältnissen auch nicht zulässig, so dass ich zu meinem Bedauern meine volle Tätigkeit noch nicht wieder aufnehmen konnte.“⁹²⁵ Für das Landesamt war hieraus aber ersichtlich, dass der Antragsteller, unter Berücksichtigung des Lebensstandards in Israel vom 1. April 1950 an wiederum in seinem erlernten Beruf Einkommen erzielt habe, das ihm wohl nachhaltig eine Lebenshaltung ermöglichen würde, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel hätten. Eine laufende Wiedergutmachung nach WG 3 war nur dann in der Höhe der Versorgungsbezüge zu leisten, wenn der Antragsteller nicht voll tätig war.⁹²⁶ Folgte man den Angaben des Antragstellers, so wurde er bei seiner neuen Tätigkeit bei weitem nicht so gestellt, wie dies ohne Verfolgung geschehen wäre. Im Berichtigungsbescheid vom 15. Juli 1954 überstiegen nach neuer Berechnungsmethode (Umstellung 10:2) die Ausgleichsentschädigung zuzüglich anderweitigen Einkommen das erzielbare Dienstekommen nicht mehr, sodass es zunächst immerhin zu einer Nachzahlung von 3.850,20 DM kam. Der Antrag auf Neufestsetzung der URO war also erfolgreich. Hierbei war aber nur die Währungsumstellung berücksichtigt worden und nicht die Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes. Der Antragsteller bezog aber seit dem 1. Oktober 1952 monatliche Versorgungszahlungen nach BWGöD, die entsprechend der Gesetzeslage neu festgesetzt wurden. Erst am 20. Dezember 1957 wurde der Antrag erfolgreich beschieden, indem der Entschädigungszeitraum auf die Zeit seit der Verfolgung, der Auswanderung usw. bis Inkrafttreten des BWGöD anerkannt wurde. Zu dem letztendlich günstigen Bescheid hatte auch beigetragen, dass sowohl die URO, als auch die Jüdische Gemeinde in Karlsruhe nachdrücklich glaubhaft versicherte, dass der Antragsteller seine früheres Auskommen nicht wieder hatte erreichen können.⁹²⁷

Julius I. war von 1935 bis 1938 Angestellter bei der jüdischen Gemeinde und „arisierungsbedingt“ aus seiner vorherigen Tätigkeit ausgeschieden, wobei er den Betrieb wohl freiwillig verlassen hatte, während andere jüdische Angestellte noch

⁹²⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 966; URO am 5. Juli 1953; es wurde darauf hingewiesen, dass die Umrechnungstabelle im Januar-Heft „Die Justiz“, ein israelisches Pfund mit 1,75 DM bemaß.

⁹²⁵Ebd.

⁹²⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 966; Feststellungsbescheid vom 15. Februar 1954.

⁹²⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 966; nachdem das während des Entschädigungszeitraumes erzielte anderweitige Einkommen nicht angerechnet wurde, verblieb nach Abzug der bisherigen Leistungen ein Anspruch in Höhe von 28.055,75 DM.

weiterhin dort beschäftigt waren.⁹²⁸ Der Antragsteller gab an, dass es beabsichtigt gewesen sei, ihn als Kantor auszubilden und er damit eine ruhegehaltsberechtigte Stelle innegehabt hätte.⁹²⁹ Das beklagte Land hatte jedoch dem Antragsteller für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 8. Mai 1945 eine Entschädigung versagt mit der Begründung, dass der Kläger als Angehöriger des Jahrgangs 1903 spätestens bis 31. Dezember 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden wäre, wenn eine Verfolgung nicht stattgefunden hätte. Der Kläger vertrat die Auffassung, „daß er - auch unterstellt, daß er zur Wehrmacht einberufen worden wäre - als Beamter der jüdischen Gemeinde auch während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht sein Einkommen weiter in derselben Höhe bezogen hätte. ... In seinem Falle könnte zweifellos ein Berufsschaden auch während des Wehrdienstes nicht abgestritten werden.“⁹³⁰ Der Auffassung des Klägers wurde durch die Entschädigungskammer beigepflichtet. Auch nach deren Ansicht wurde der Einwand „Wehrdienstes“ nicht für richtig gehalten, auch wenn man unterstellte, dass der Kläger während des bezeichneten Zeitraums eingezogen worden wäre. Obwohl er vom Bundesverwaltungsamt in Köln zunächst keine Zahlungen erhalten hatte, wurde der zunächst erfolgte Ablehnungsbescheid aufgehoben und es wurden Versorgungszahlungen ab 1. Oktober 1959 gewährt.⁹³¹ Für die amtlichen Stellen bestanden zwar keine Zweifel, dass der Antragsteller im Zeitpunkt seines Ausscheidens keinen Anspruch auf Ruhegeld gegenüber der Israelitischen Gemeinde Karlsruhe hatte. Nicht anerkannt wurde, dass er bei Wegfall der Verfolgungsmaßnahmen einen Versorgungsanspruch hätte erlangen können. „Insbesondere konnte mit Rücksicht auf den Berufswegdegang des Antragstellers nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er die niedrig dotiertere Beschäftigung als Amtsgehilfe nach Wegfall der Verfolgungsmaßnahmen fortgesetzt und nicht in seinen erlernten kaufmännischen Beruf zurückgekehrt wäre.“⁹³² Trotz dieser erheblichen Zweifel an der Anspruchsberechtigung des Antragstellers wurde immerhin in Anerkennung seines Beweisnotstandes und im beiderseitigen Interesse an einem „baldigen und befriedigenden Abschluss“ ein Vergleich geschlossen.⁹³³

⁹²⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 7016.

⁹²⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 7016; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 5. Juni 1959 an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung.

⁹³⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 7016; Auszug aus der Urteilsbegründung vom 6. Oktober 1958.

⁹³¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 7016; Feststellungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes in Köln vom 31. März 1965.

⁹³² Ebd.

⁹³³ Ebd.

Der Fall von Wolf G. zeigt deutlich, dass das Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen aus einem Dienst mit besonderer ritueller Ausprägung an die Grenzen des Entgegenkommens stieß. Während Tätigkeiten als Lehrer und Rabbiner noch ihre Entsprechungen in der nichtjüdischen Welt fanden, so wurde wie auch andere Beispiele⁹³⁴ zeigen, das Verbot der Tätigkeit als Schächter nicht ohne weiteres als eine Form der beruflichen Schädigung aufgefasst, was aber auch teilweise damit zusammenhing, dass alle Formen von Nebentätigkeiten generell keinen Eingang in die Berechnungen zur Einkommensfestsetzung fanden.

Wolf G. war als Schächter und Lehrer bei der Israelitischen Religionsgesellschaft Karlsruhe beschäftigt gewesen und war 1933 aufgrund behördlicher Anordnungen entlassen worden. Dem Antragsteller oblag in seiner Berufstätigkeit als Schächter die Tötung von warmblütigen Tieren nach ritueller Art. Durch das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 war jedoch diese Art der Tötung von Tieren verboten worden. Nach am gleichen Tag war der Antragsteller entlassen worden, da für ihn nunmehr in seinem Hauptberuf als Schächter keine Verwendungsmöglichkeit mehr vorhanden war. Das Landesamt sah hierin jedoch keine Verfolgungsmaßnahme. „Selbstverständlich hat dieses Gesetz die rituellen Schlachtgebräuche der Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft grundlegend beeinflusst, aber das Gesetz hat sich mit seiner Strafsanktion an alle Staatsbürger und nicht nur an jene mosaischen Glaubensbekenntnisses allein gewandt. Es kann deshalb in seiner Anwendung keine Verfolgung aus Gründen der Rasse entdeckt werden.“⁹³⁵ Außerdem wies das Landesamt darauf hin, dass dieses Gesetz derzeit noch bestehe. Dem wurde von der URO auf „das Energischste“ widersprochen. Wie allgemein bekannt sei, liege mit Propagierung des Schächtverbots einer der Programm- und Propagandapunkte der Nationalsozialisten vor, da das Schächten nach deren Ansicht, „entgegen aller Gutachten bekannter Kapazitäten“, eine Tierquälerei sei. Dies habe sich daher besonders geeignet, die angebliche Schlechtigkeit der Juden im Allgemeinen herauszustellen. „Aus diesem Grund war es eine der ersten Amtshandlungen der neuen Nationalsozialistischen Regierung, bereits im April 1933 das Schächtverbot

⁹³⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 27246; Entwurf zum Vergleich vom 9. April 1959. Während in einem Fall die Hinterbliebenen eines Geschädigten ihn als Viehhändler (mit geschächteten Tieren) bezeichneten, kam das Landesamt zu der Auffassung, dass der Handel mit Geflügel, Häuten und Fellen sowie Rohtabak im Umherziehen betrieben wurde. „Einen Viehhandel hat er niemals betrieben.“

zu erlassen.“⁹³⁶ Deshalb habe sich dieses Verbot keineswegs, wie das Landesamt meinte, gegen alle Staatsbürger gerichtet. Das Schächten wurde als rituelle Vorschrift nur von orthodoxen Juden befolgt. Falls, wie das Landesamt behauptete, dieses Gesetz tatsächlich noch Bestand haben sollte, so würde das Fortbestehen dieses Gesetzes gegen Artikel 4 des Grundgesetzes zur Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoßen.⁹³⁷ Für den Prozessverlauf wurden durch das Landesamt andere Argumente für eine Ablehnung herangezogen, indem zunächst das Prinzip der Kollektivbedrohung außer Acht gelassen wurde. Das Prozessreferat des Landesamtes beantragte im April 1953 Klageabweisung bei der Entschädigungskammer des Landgerichts mit der Begründung, der Kläger sei unmittelbar nach seiner Entlassung durch die Israelitische Religionsgemeinschaft im Jahre 1933 nach Frankreich ausgewandert. „Sein Einwand, er hätte als Religionslehrer Beschäftigung finden können, wenn nicht die Steuerkraft der jüdischen Gemeinde infolge der Auswanderung eines grossen Teiles der Juden in ausserordentlich starkem Maße nachgelassen hätte, kann nicht überzeugen. Zu Beginn des Jahres 1933 haben jüdische Gemeinden noch keine spürbaren Vermögenseinbußen zu verzeichnen gehabt.“⁹³⁸ Da es sich hier um ein grundsätzliches Problem handelte, wurde das Ruhen des Verfahren angeordnet. Das Landesamt trat mit dem Antragsteller in Vergleichsverhandlungen, gleichzeitig wurde die Frage vom Fachreferat des Landesamts für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bearbeitet. Nach erneutem Antrag wurden die Möglichkeiten des Erlasses WG 3 oder BEG geprüft. „Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller dem Jahrgang 1902 angehört und laufend monatliche Leistungen von der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern II - Entschädigung der ehemaligen Bediensteten jüdischer Gemeinden, Köln, in Höhe von DM 387,- erhält, sehen wir uns nicht in der Lage gegenwärtig über den weiteren Existenzschadensanspruch zu entscheiden ...“⁹³⁹ Erst mit der Anwendung der Dritten Durchführungsverordnung zum BEG über Schaden im beruflichen Fortkommen wurde entschieden, dass wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse das beklagte Land dem Antrag des

⁹³⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 14003; Bescheid vom 18. September 1952.

⁹³⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 14003; URO am 17. November 1952 an das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe.

⁹³⁷ Ebd.

⁹³⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 14003; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe (Prozessreferat) am 14. November 1953 an die Entschädigungskammer beim Landgericht in Karlsruhe.

⁹³⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 14003; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 7. Juli 1956 an die URO.

Klägers auf Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 18.433,- DM für den Zeitraum ab Fortfall der Dienstbezüge bis zum Leistungsbeginn durch BWGöD (31.3.1951) zuzuerkennen hatte, allerdings ohne Zulagen oder ähnliche Zuwendungen.⁹⁴⁰

Im Falle des Landesrabbiners Dr. Robert Geis⁹⁴¹ war der Oberrat der Israeliten Badens an das Justizministerium Württemberg-Baden 1952 mit der Bitte herangetreten, ihm einen angemessenen Vorschuss auf seine Wiedergutmachungsansprüche wegen seines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen zu bewilligen. „Mit Recht wird aber angestrebt, sie [die früheren Bediensteten jüdischer Kultusgemeinden] in den nach diesem Gesetz wiedergutmachungsberechtigten Personenkreis einzubeziehen. Damit wird der Weg für eine künftige Regelung aufgezeigt, für die Gegenwart bedeutet dies aber noch keine Hilfe.“⁹⁴² Das Justizministerium beschloss deshalb, mit den Bestimmungen des EG zu helfen. Danach oblag Verantwortung für die zu leistende Wiedergutmachung dem letzten Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger. Im vorliegenden Fall war das Beschäftigungsverhältnis durch Eingriff des NS-Staates gelöst worden. Die Wiedergutmachungspflicht traf daher eigentlich das zuständige Land, in diesem Fall die Wiedergutmachungsbehörden in Hessen. Entsprechend der Haager Empfehlungen vom 8. April 1952 hatte sich das Justizministerium bereit erklärt, früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden und öffentlicher Einrichtungen, die ihre Existenz verloren hatten, vorläufig aus Landesmitteln Wiedergutmachung zu gewähren. „Wir glauben jedoch, dies auf diese Fälle beschränken zu sollen, in welchen unser Land ... zu Leistungen verpflichtet wäre. Wie oben dargelegt trifft diese Voraussetzung hier nicht zu.“⁹⁴³ Der Oberrat der Israeliten in Baden bat 1952 das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe zu prüfen, ob zumindest die Möglichkeit bestehe, die Wiedergutmachungsforderungen des Dr. Geis gegen das Land Hessen

⁹⁴⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 14003; Bescheid vom 16. Mai 1958.

⁹⁴¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.4 Bd.8; Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Elben am 8. August 1952 an das Hessische Ministerium des Innern.

Dr. Robert Geis war am 4. Juli 1906 in Frankfurt/Main geboren. Er war bis Ende 1936 Stadtrabbiner in Mannheim und vom 1. Januar 1937 an Landesrabbiner in Kassel gewesen. Am 15. Januar 1939 hatte ihn die Gestapo ausgewiesen. Am 27. Mai 1952 kehrte er aus der Emigration zurück und wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1952 zum Landesrabbiner der dem Oberrat der Israeliten Badens unterstellten jüdischen Gemeinden.

⁹⁴² Ebd.

⁹⁴³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 4, Bd.8; Justizministerium Baden-Württemberg, Abt. Wiedergutmachung, Dr. Elben am 8. August 1952 an das Hessische Ministerium des Innern.

zu bevorschussen.⁹⁴⁴ Das Justizministerium selbst entschied, ihm aus übergesetzlichen Mitteln eine vorläufige, auf seine endgültigen Wiedergutmachungsansprüche anzurechnende Leistung von 3.000,- DM zu bewilligen. „Bei dem gegenwärtigen Stand der verfügbaren übergesetzlichen Mittel ist ein höherer Betrag leider nicht möglich.“⁹⁴⁵ Die Auszahlung wurde davon abhängig gemacht, dass Geis seine Wiedergutmachungsansprüche wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen, gegen wen diese auch immer künftig bestehen sollten, an das Land Baden-Württemberg abzutreten.⁹⁴⁶ Nach gleichen Grundsätzen wurden im Februar 1953 nochmals 2.000,- DM bewilligt.⁹⁴⁷ Weil der Oberrat sich weiter an das Landesamt in Karlsruhe wegen Mittel für den Existenzaufbau in Baden wandte,⁹⁴⁸ setzte sich das Justizministerium Baden-Württemberg zunächst mit dem Hessischen Minister des Innern in Verbindung mit der Bitte, die Wiedergutmachungspflicht des Landes Hessen unter Gesichtspunkten des Entschädigungsgesetzes zu prüfen. Das baden-württembergische Justizministerium erklärte sich aber grundsätzlich weiterhin bereit, vorläufig mit Wiedergutmachungsmitteln des Landes zu helfen, wenn Hessen seine Wiedergutmachungspflicht verneinen sollte.⁹⁴⁹ Beim Justizministerium war man aber nach wie vor der Ansicht, dass im vorliegenden Fall das Land Hessen wiedergutmachungspflichtig war. „Ob Herrn Geis noch weitere Leistungen bewilligt werden können, hängt davon ab, welche Ansprüche er hätte, wenn er im Lande Baden-Württemberg wiedergutmachungsberechtigt wäre. Wir haben daher zunächst das Landesamt für die Wiedergutmachung in

⁹⁴⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Held vom Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 25. Juli 1952 an Küster. Verlangt wurden die übliche Angaben wie: eine eidesstattliche Versicherung über Höhe des Verdienstes während des Auslandsaufenthaltes, wesentliche Inhalte des Anstellungsvertrags mit dem Oberrat der Israeliten in Baden und vor allem aber eine Abtretungserklärung.

⁹⁴⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Dr. Elben am 18. September 1952 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe. Geis wurde nach Ziff. 6 des Erlasses WG 1 vom 12. Juli 1952 entschädigt.

⁹⁴⁶ Ebd.

⁹⁴⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Küster am 19. Februar 1953 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

⁹⁴⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Oberrat der Israeliten in Baden, Freund am 16. April 1953 an das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe „Sie werden inzwischen vom Justizminister über obige Angelegenheit Bescheid erhalten haben, und bitten wir Sie höflichst, die Angelegenheit baldigst in Angriff zu nehmen, da Herr Geis immer noch Zahlungen zu leisten hat, die vom Aufbau seiner Wohnung herrühren.“

⁹⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 8; Dr. Elben am 8. August 1952 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe. Voraussetzung blieb jedoch in diesem Fall, dass Landesrabbiner Geis, falls Hessen ablehnen sollte, seine Ansprüche gegen das Land Hessen im Klageweg verfolgen würde sowie seine Ansprüche gegen den nach gegenwärtigen und künftigen Gesetzgebung zuständigen Wiedergutmachungsschuldner abtrat. Durch das Hessische Ministerium des Innern waren die vom Justizministerium Baden-Württemberg erhobenen Ansprüche auf Erstattung der Vorleistungen vorgemerkt worden, in Hessen wollte man allerdings auf Änderung des Gesetzes warten.

Karlsruhe veranlasst, den Entschädigungsanspruch des Herrn Dr. Geis auf dieser Grundlage zu berechnen.⁹⁵⁰ Für den Existenzschaden als Bediensteter jüdischer Gemeinden sollte weiterhin das Land Hessen zuständig sein. Nach der Berechnung des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Karlsruhe hätte Geis den Anspruch auf eine Entschädigung von 7.040,- DM gehabt.⁹⁵¹ „Mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung aller Geschädigten und die Beschränktheit der uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel sind wir leider nicht in der Lage, weitere Leistungen zu bewilligen.“⁹⁵² Auch die Bundesstelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden „bedauerte außerordentlich“ dem Antrag auf eine Festsetzung einer Entschädigung nach den Richtlinien des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Claims against Germany vereinbarten Protokolls nicht stattgeben zu können, da Geis seit dem 1. Juni 1952 als Landesrabbiner für das gesamte Gebiet des früheren Landes Baden verpflichtet worden war und damit wieder in seinem früheren Beruf tätig war und stellte ihm anheim, den Antrag zu erneuern, wenn er aus dem Amt scheiden sollte.⁹⁵³ Nachdem der Antragsteller Leistungen bisher einer anderen Stelle als der eigentlich zuständigen erhalten hatte, entbrannte eine langwierige Diskussion, von wo aus letztlich die Vorleistungen erstattet werden sollten. Die Bundesstelle fühlte sich nicht verantwortlich, da sie erst ab 1. Oktober 1952 entschädigungspflichtig geworden war, während das Hessische Ministerium des Innern argumentierte, das Landesamt für die Wiedergutmachung habe den Fall durch die Gewährung von Leistungen wegen Existenzschadens an sich gezogen. „Wir haben den Fall des Landesrabbiners Dr. Geis nicht übernommen, da das Land Baden-Württemberg nicht passiv legitimiert ist.“⁹⁵⁴ Mit dem BEG vom 29. Juni 1956 wurde die Zuständigkeit auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1956 geregelt. Aufgrund dieser neuen Rechtslage hatte Dr. Geis nunmehr ab 1956

⁹⁵⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Dr. Elben am 10. April 1953 an den Oberrat der Israeliten in Baden.

⁹⁵¹ Ebd.; nach Erlass WG 3 erhielten die im Land Baden-Württemberg wohnhaften Geschädigten eine Abschlagszahlung in Höhe von drei Vierteln der ihnen zustehenden Leistungen., was im vorliegenden Fall 5.280,- DM betragen hatte. Dr. Geis hatte aber bisher vorschussweise Zahlungen aus übergesetzlichen Mitteln in Höhe von 5.000,- DM erhalten. Nach Erlass WG 3 wurde der Verfolgungszeitraum mit dem Zeitpunkt der Emigration bis zur Erlangung einer gleichwertigen Stellung bemessen. Es wurde allerdings angenommen, dass er für Januar noch die vollen Bezüge erhalten hatte, da über die Bezüge des Antragstellers vor der Verfolgung keine amtlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten. Nach eidesstattlicher Erklärung hatte der Antragsteller ab Zeitpunkt der Emigration nach Israel von der Unterstützung seiner Freunde gelebt.

⁹⁵² Ebd.

⁹⁵³ GLA Karlsruhe, 480 EK 14.081; Bundesstelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden, der Leiter Möhring am 10. Dezember 1953 an Dr. Geis. Versorgungsbezüge sollten aber ab 1954 erstattet werden.

Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG für den Zeitraum, für den ihm durch das Land Baden-Württemberg aus übergesetzlichen Mitteln Vorschüsse auf seine Entschädigungsansprüche gewährt worden waren, sodass eine Anrechnung dieser Vorschüsse auf seine Entschädigungsansprüche nach BEG jetzt ohne Schwierigkeiten von der Bundesstelle erfolgen konnte. „Damit dürfte die leidige Angelegenheit abgeschlossen sein ...“⁹⁵⁵

8.8 Beurteilung der Durchführung der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung

Das BWGöD als ältestes vom Bund erlassenes Wiedergutmachungsgesetz störte das Bild und den Frieden der Wiedergutmachung durch seine vom Entschädigungsgesetz „scharf abstechende Großzügigkeit“, da es - im Gegensatz zu den anderen Wiedergutmachungsgesetzen - sehr oft über jede Art von Schadensersatz hinaus ging.⁹⁵⁶ „Wo ein Verfolgter in die Lage kommt, die Leistungen die auch dem bestverdienenden einstigen Beamten bis hinab zum Rechtskandidaten, man muß schon sagen: nachgeworfen werden, zu konfrontieren etwa mit den Kürzungen wegen anderweitigen Einkommens, die sich die Witwe eines Ermordeten an ihrer ohnedies knapp bemessenen Rente gefallen lassen muß, haben wir Geld und Mühe vertan.“⁹⁵⁷ Angesichts dieser Einordnung in die allgemeine Wiedergutmachungspolitik hätte man auch hier ganz leicht einem pauschalen Urteil verfallen und deshalb eine tiefergehende Betrachtung außer Acht lassen können. Wie oben bereits beschrieben, unterlagen die Entschädigungen für im Ausland lebende Geschädigte des öffentlichen Dienstes dagegen schon strengeren Kriterien durch Sperrkontenregelungen. Die landesspezifische und gruppenspezifische Aspekte der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung zeigen noch deutlicher, dass in den Randbereichen durchaus Grenzen gesetzt worden waren, die dem Anspruch einer besonderen Großzügigkeit nicht unbedingt entsprachen.

⁹⁵⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 14081; Justizministerium Baden Württemberg am 28. April 1955 an den Hessischen Minister des Innern

⁹⁵⁵ Der Bundesminister des Innern am 5. Juli 1956 an das Justizministerium Baden-Württemberg. Abgeglichen wurde der Betrag von 5.000,- DM, nachdem Geis eine Soforthilfe für Rückwanderer beantragt hatte, am 5. Dezember 1958 durch Vereinnahmen des Betrages. Die Akten zeigen, dass es aber noch längere Zeit dauern sollte, bis die Zahlungen durch das Land Hessen reibungslos eingingen.

⁹⁵⁶ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967, S.18.

⁹⁵⁷ Ebd., S.18/19.

Bei der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung vor Inkrafttreten des BWGöD zeigte sich zuerst die typische Zurückhaltung von Seiten des Landes, indem allgemeine Anordnungen auf Ebene der Fachministerien erlassen wurden und die ersten Maßnahmen im Hinblick auf die Bezahlbarkeit gefasst wurden. Zunächst wurde deshalb auf Landesebene auch kein eigenes Gesetz erlassen, da die Bestimmungen des BGB als ausreichend angesehen wurden. Küster setzte sich schließlich für eine weitgehende Wiedergutmachung auf Landesebene ein, die zwar noch keine Leistungen für den zurückliegenden Zeitraum beinhaltete, jedoch neben der ohnehin vorgesehenen Rehabilitation durch Wiedereinstellung auch Versorgungsleistungen zum Ziel hatte. Anfangsschwierigkeiten bestanden beispielsweise darin, dass Fach- und Finanzbehörden aus Furcht rechtlich nicht ausreichend abgesichert zu sein, zunächst häufig den Vergleichsweg scheuten.

Bereits das US-Entschädigungsgesetz hatte eigentlich weitergehende Rechtsansprüche auf Wiedergutmachung ausgeschlossen, die aus anderen älteren Gesetzen hergeleitet wurden. Man stellte aber der Gewährung solcher Vergünstigungen, die sich Rahmen des Verwaltungsermessens hielten, nichts entgegen. So durfte auch nach Inkrafttreten des BWGöD die Verbesserung des Besoldungsdienstzeitalters oder nachgeholte Beförderung weiterhin durchgeführt werden. Die Anwendung von zusätzlichen Erlassen auf Landesebene führte zu einer Vergrößerung des Berechtigtenkreises und der Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes. Die Stichtagsregelung blieb jedoch bei der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung ein fortwährender Diskussionspunkt und wurde lange Zeit nach Landes- und Bundesrecht unterschiedlich gehandhabt. Besonders in der Anfangszeit wurde das Recht auf Nachholung der Beförderung wiederholt erörtert. Während man im Landesgesetz keinen Anspruch verankern wollte, entstand im Großen und Ganzen durch das BWGöD eine äußerst günstige Gesetzesgrundlage, mit weitreichenden Regelungen. Umso mehr verwundert es, dass die Landesregelungen trotzdem weiterhin konsequent parallel angewandt wurden. Sicherlich ging es hierbei auch darum, dass das neue Gesetz mit seiner Ausrichtung nach Meinung der Länderinstitutionen ihre bisherigen jahrelangen Bemühungen abwerten oder sogar nichtig machen würden. Küster sah das BWGöD sogar lediglich als eine Ergänzung zum Landesentschädigungsgesetz.

Der eigentliche Eindruck einer besonderen Großzügigkeit muss also insgesamt etwas relativiert werden. Dies zeigt sich vor allem in den „Randbereichen“, für die

Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Beamte und Bedienstete oder an katholische Pfarrer als Beispiel gelten sollen. Denn genau da, wo man auf dem ersten Blick ein besonderes Entgegenkommen festzustellen meint, sind bei der Detailbetrachtung deutliche Einschränkungen zu erkennen, vor allem dadurch, dass die weniger günstigen Bestimmungen des US-EG angewandt wurden und nicht die des öffentlichen Dienstes. In den Bereichen, wo man eigentlich streng genommen zu Leistungen nicht verpflichtet war, zeigte man sich nicht im eigentlichen Sinne großzügig, sondern legte letztlich strenge Maßstäbe an, wobei man eine gewisse entgegenkommende Grundhaltung feststellen kann. Einschränkungen werden besonders da deutlich, wo es sich um Entschädigungsansprüche handelt, die eng mit jüdischen Glaubensfragen, wie etwa dem Schächtverbot, zusammenhängen. Die Grenzen sind da zu verzeichnen, wo man nicht behördliche, sondern kultische Maßstäbe hätte anlegen müssen. Wie der Fall des Landesrabbiners Geis zeigt, wurden zwar Vorschüsse gewährt, letztlich aber Zuständigkeiten strengstens eingehalten. Bei den wenigen katholischen Pfarrern, die von Karlsruhe aus betreut wurden, ist die Grundhaltung überwiegend positiv, der teilweise ungünstige Verlauf eher auf allgemeine Schwächen der Anerkennungspraxis bestimmter Schadensarten zurückzuführen.

Das Gesetz zur Herstellung des Berufsbeamtentums fand eigentlich auch auf Arbeiter und Angestellte von solchen Unternehmen Anwendung, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befanden. Von den von den Landesämtern für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart aufgeführten Unternehmen war das Land nur an der Staatlichen Majolika-Manufaktur und an dem Großkraftwerk in Mannheim beteiligt. Nach Ansicht des Finanzministeriums sollten die Angehörigen beider Unternehmen bei der Wiedergutmachung den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichgestellt werden, „... da sie auch bei der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wie der öffentliche Dienst behandelt worden sind.“⁹⁵⁸ Während sonst insgesamt der Eindruck gewonnen werden konnte, dass bei der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung von Landesseite Zugeständnisse und Ausnahmen gemacht wurden, so zeigt auch das Beispiel der Majolikaangestellten, dass die Landesämter auf dem Bescheidweg eher eine gewisse Zurückhaltung praktizierten und die Ablehnung formalrechtlich begründeten. Es gab insgesamt drei Wiedergutmachungsfälle wegen Entlassung aus der Majolika AG, einer

⁹⁵⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 4, Bd. 10.

Aktiengesellschaft zur Herstellung kunstkeramischer Gegenstände, deren alleiniger Aktionär das Land Baden-Württemberg war. Die schließlich erfolgende Wiedergutmachung war aber letztendlich kein großes Zugeständnis, da eben nur diese wenigen Anträge vorlagen. Das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe führte an, dass für die Majolika keine öffentliche Verwaltung bestand bzw. zuständig war, weswegen sie auch kein öffentlicher Betrieb sei. Argumente gegen die Wiedergutmachungspflicht waren nach Ansicht des Landesamtes auch, dass die Majolika-Manufaktur AG stark verschuldet war und nach privat-rechtlichen Grundsätzen wirtschaftete. Man räumte zwar ein, dass die Gefahr wirtschaftlicher Repressalien bei Verweigerung der Entlassung nicht ausreichend sei, um den Arbeitgeber von der Wiedergutmachungspflicht zu entbinden. „Es oblag ihm die sittliche und rechtliche Verpflichtung, dem rechtswidrig Zwang Widerstand entgegenzusetzen, auch wenn er dadurch seine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzte ...“⁹⁵⁹ Hiervon könne aber im vorliegenden Fall keine Rede sein, da in einem der Fälle eine Wiedereinstellung nach Überprüfung durch das Wirtschafts- und Finanzministerium erfolgt sei. Zwei der Fälle wurden auf dem Vergleichsweg geklärt, während eine Klage vor Gericht verhandelt wurde. Das Gericht sah die Umstände der Entlassungen aber anders, da der damalige Direktor der staatlichen Majolika-Manufaktur den Kläger durch die Entlassung um sein Arbeitsentgelt gebracht habe und ihm dadurch „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise“ einen vorsätzlichen Vermögensschaden hinzugefügt habe.⁹⁶⁰ Nicht nur bei den durch Verfolgung geschädigten Angestellten der Karlsruher Majolika-Manufaktur, sondern auch insgesamt zeigt sich deutlich, dass in den Grauzonen des öffentlichen Dienstes deshalb wohl besonders gerne der Vergleichsweg gewählt wurde, weil man sich dadurch der grundsätzlichen Anerkennung von Entschädigungsansprüchen entziehen konnte.

⁹⁵⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 2976; Bescheid vom 21. April 1951.

⁹⁶⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 2976; Urteil vom 24. September 1951.

9 Die ersten Jahre aus Sicht des Oberrats der Israeliten in Baden

Auf die Ausmaße der Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus kann innerhalb dieser Arbeit nur hingewiesen werden.⁹⁶¹ Da ohne eine entsprechende Wiedergutmachung ein Wiederaufbau jüdischen Lebens nicht möglich war, werden hier exemplarisch die Bedingungen vor allem aus der Perspektive des Oberrats der Israeliten in Baden gezeigt, da der Krieg und die Judenverfolgung nicht nur das ganze Gefüge der jüdischen Gemeinschaft auseinandergerissen hatte, sondern auch das Fundament völlig hatte verschwinden lassen. Der Oberrat hatte eine Vielfalt an Aufgaben zu bewältigen, da nach der Befreiung nichts mehr vorhanden war, das an die Zeit einer wohlfundierten und traditionsreichen jüdischen Organisation erinnert hätte.⁹⁶² Gezwungen, einen Neuanfang zu wagen, wurden erst nach und nach wurden in den größeren Städten wie Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg Gemeinden wiedergegründet. Die Arbeit dieser Gemeinden beschränkte sich vorerst zwangsläufig auf die Verteilung von Lebensmitteln. Es dauerte noch längere Zeit, ehe man beginnen konnte, die Gemeindeorganisationen zum Zweck des religiösen und kulturellen Lebens zu einzusetzen.⁹⁶³ Die Tätigkeitsfelder des Oberrats zeigen deutlich, wo trotz Versorgungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen dringender Handlungsbedarf herrschte, um Notstände und das Versagen gesetzlicher Maßnahmen auszugleichen.

Die Schaffung eines eigenen Bereichs zur Betreuung von jüdischen Opfern wurde beispielsweise 1946 von der Stadtverwaltung Karlsruhe als nicht notwendig angesehen, weil sich die bestehende Betreuungsstelle in der Lage sah, die gemeinsame Betreuung auch in der Folgezeit zu bewerkstelligen. „Ausserdem ist die Zahl der zu betreuenden Juden und jüdischen Mischlinge nicht so gross, dass ihre gesonderte Behandlung und

⁹⁶¹ Vgl. dazu auch: *Paul Sauer*: Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933-1945. Statistische Erhebungen der Dokumentationsstelle bei der Archivdirektion Stuttgart und zusammenfassende Darstellung. Hrsg. von der Archivdirektion Stuttgart. Stuttgart 1969; und *Paul Sauer*: Dokumente über die Verfolgung jüdischer Bürger in Baden-Württemberg durch das Nationalsozialistische Regime 1933-1945 (Bd. 2) . Hrsg. von der Archivdirektion Stuttgart. Stuttgart 1966 (Veröffentlichung der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd.17).

⁹⁶² ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 128; Konzept der Festschrift zum Jubiläum „150 Jahre Oberrat“, S.67-72 [Ende 1958], S.67.

⁹⁶³ Ebd.,S.67; damals war es Otto Nachmann, der sich gleich nach der Rückkehr aus der Emigration für die Neukonstituierung des Oberrats einsetzte. „Mit den Herren Ransenberg aus Karlsruhe, Reis aus Pforzheim, Frey und Keller aus Mannheim, sowie Herrn Loebel aus Neckar-Gmünd rief er am 23. Mai 1946 endgültig den Oberrat wieder ins Leben. Durch die damalige politisch Situation war das Land Baden zweigeteilt. ... Es existierten daher auch zwei Oberräte, die in der ersten Zeit kaum zusammen arbeiteten.“

die Aufstellung einer neuen Betreuungsstelle notwendig wird.“⁹⁶⁴ Es bestand aber ein Ausschuss für rassistisch Geschädigte⁹⁶⁵, der eng mit der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle zusammenarbeitete und die Interessen der rassistisch Geschädigten vertrat. Von dort aus wurden rassistisch Geschädigte zusätzlich mit Mittel betreut, die der Jüdischen Gemeinde in Karlsruhe zur Verfügung gestellt worden waren.⁹⁶⁶

Die Arbeit des Oberrats erstreckte sich in den ersten Jahren vor allem auf die gerechte Verteilung von Liebesgaben, die für den größten Teil der aus den KZs, insbesondere aus Südfrankreich, zurückgekehrten Alten und Kranken eine nahezu lebenswichtige Bedeutung hatten.⁹⁶⁷ Den einzigen Vorteil, den die Juden gemeinsam mit den übrigen Verfolgten zunächst gegenüber der anderen Bevölkerung besaßen, war die Schwerarbeiterzulage, die vom Ernährungsamt gewährt wurde. Auch wurde der Oberrat selbst tätig, wenn es um die Beschaffung von Wohnungen und Existenzmöglichkeiten für die Zurückgekehrten ging.⁹⁶⁸ Eine der wichtigsten Aufgabengebiete jedoch war die erst langsam in Gang kommende (Wieder-)Errichtung von Gotteshäusern, und Betstuben, sodass erst im Laufe der Jahre an eine normale Lebensführung gedacht werden konnte. Einen Wendepunkt stellte auch die Währungsreform im Jahre 1948 und die sich dadurch verbessernde Versorgungslage dar: „Die Wiedergutmachung setzte nur zögern ein, so daß oftmals Menschen ohne jegliche Mittel in ihrer früheren Heimat lebten. Das traurige Kapitel waren jedoch die Verhandlungen mit der IRSO, die sich auf den Standpunkt stellte, daß das ehemalige Vermögen in erster Linie den im Ausland lebenden Juden zugute kommen müßte.“⁹⁶⁹

Ein großes Problem stellte sich vor allem in den ersten Jahren dem Oberrat in der Frage der jüdischen Wohlfahrt, da keine amtliche Stelle Zuschüsse gewährte.⁹⁷⁰ Die Unterstützungen für Bedürftige mussten daher zunächst in der Hauptsache aus Spenden und Sammlungen gespeist werden. So sei es in den ersten Jahren ein Kommen und

⁹⁶⁴ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg/A 2004; Stadtverwaltung in Vertretung des Amtsvorstand Furrer am 13. März 1946 an Oberbürgermeister Herrmann Veit.

⁹⁶⁵ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg/A 2004; städtische Bezirkshauptverwaltung am 20. März 1946 an Oberbürgermeister Veit. Der Ausschuss für rassistisch Geschädigte in Karlsruhe war von in Karlsruhe lebenden Juden gegründet worden. Die Gründungsversammlung des Ausschusses fand am 7. Dezember 1945 in Anwesenheit eines Vertreters der Militärregierung statt. Der Ausschuss hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Wiedergutmachungsansprüche jüdischer Geschädigter zu registrieren. Die Führung dieses Ausschusses bestand aus: Leopold Ransenberg, als Vorsitzendem, Eugen Heydt, Herbert Fleischhacker, Olga Goyert, Reinhold Hirsch

⁹⁶⁶ Stadtarchiv Karlsruhe, 1/H.Reg/A 2004; Oberbürgermeister Veit am 28. März an Oscar Berns.

⁹⁶⁷ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 128, Konzept der Festschrift zum Jubiläum „150 Jahre Oberrat“, S.67-72; [Ende 1958], S.67.

⁹⁶⁸ Ebd., S.68.

⁹⁶⁹ Ebd., S.69.

⁹⁷⁰ Ebd., S.69.

Gehen in den Gemeinden gewesen. „Viele der vom KZ Zurückgekehrten wanderten - soweit sie körperlich noch in der Lage waren - nach Übersee oder Israel aus; allerdings gab es auch andere, die von dort zurückkehrten.“⁹⁷¹ Mit der Gründung des Zentralrates, zu dessen Mitgliedern auch Otto Nachmann als Vertreter der Juden Badens zählte, zeigte das jüdische Gemeindeleben in Deutschland wieder eine neue Blüte. Auch an der Abfassung der Wiedergutmachungsgesetze war der Zentralrat maßgeblich mitbeteiligt.⁹⁷² Der Zentralrat rang mit viel Verhandlungsgeschick der Claims-Conference und der JRSO ab, dass aus diesen Reparationsgeldern auch den in Deutschland lebenden Juden ein Teil zur Verfügung gestellt wurde, um die größten Notstände zu lindern. Die Verwaltung dieser Mittel übernahm die zu diesem Zweck ins Leben gerufene Zentralwohlfahrtsstelle, die in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden diese Gelder verteilte. Dadurch konnten viele der in Deutschland lebenden Juden unterstützt werden; wobei man die Gemeinde gleichzeitig entlastete. Von den 1958 „... nahezu 600 in Baden lebenden Menschen [jüdischen Glaubens] sind immerhin über 40 Prozent alte erwerbsunfähige Menschen, die von Wiedergutmachungsrenten oder sonstigen Bezügen leben müssen. Der Oberrat trug im Lauf der Jahre dafür Sorge, daß niemand mehr Not leiden mußte.“⁹⁷³

Auf Bundesebene war es nach Verhandlungen der Claims Conference 1965 zur Einrichtung eines Härtefonds gekommen. Die Bundesregierung verfuhr zwar nach dem Entschädigungsgesetz, „... weigerte sich aber die Administration des Härteprogramms selbst zu übernehmen, obwohl sie die Kriterien festlegte.“⁹⁷⁴ Mit dem durch die Claims Conference verwalteten Fonds wurden bedürftige Menschen unterstützt, die mindestens sechs Monate im Konzentrationslager gewesen waren, 18 Monate im Ghetto gelebt hatten oder sich versteckt gehalten hatten und inzwischen in Not waren. Besonders wichtig waren Mittel für Einrichtungen für schwergeschädigte Überlebende, wie beispielsweise Alten- und Pflegeheime. „Man bedenkt gar nicht, dass viele Überlebende körperlich behindert sind; nicht nur das Alter lässt sie gebrechlich wirken, sondern auch

⁹⁷¹ Ebd., S.70.

⁹⁷² Ebd., S.69.

⁹⁷³ Ebd., S.69/70; die Zentralwohlfahrtsstelle (ZWSt) war die Spitzenorganisation der zusammen geschlossenen jüdischen Wohlfahrtsverbände. Sie wurde mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit nach Zusammenschluß der jüdischen Landes- und Bundesorganisationen die entscheidenden Interessenvertretung auf dem Gesamtgebiet der Wohlfahrt, d.h. der freien und gemeindlichen jüdischen Wohlfahrtspflege. Sie diente auch der Anregung und Förderung der privaten Initiative und war auf die Gewinnung freiwilliger Mitarbeiter und Mitgliedsbeiträge angewiesen. Später bezog die sie Mittel aus dem Gemeindefonds.

das Leid, das sie erfahren haben ...“⁹⁷⁵ Die Mittel aus den Sozialfonds waren für diejenigen gedacht, die ohne jegliche Einkünfte durch die Entziehung der Mittel aus den Härtefonds geblieben waren - also für jene, die durch das Raster der Wiedergutmachungsgesetze durchgefallen waren, öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen mussten und deshalb einen Zuschuss erhalten konnten.⁹⁷⁶ Es handelte sich unter anderem um eine allgemeine Versorgung in Form von Winterbeihilfen oder Rückkehrerbeihilfen. Auch kam es zum Aufruf für Hilfe zur Unterstützung von Familien aus Osteuropa, die bis Sibirien vertrieben worden waren und denen es durch die Repatriierung ehemaliger deutscher Familien gelungen war, nach Deutschland zu kommen. Über lange Jahre sehr gefragt waren die durch die Zentralwohlfahrtsstelle organisierten und bezuschussten Erholungsfahrten. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung waren die Bedürftigkeit und der Gesundheitszustand.⁹⁷⁷ Die Zentralwohlfahrtsstelle sah es zudem als eine ihrer Hauptaufgaben durch Vermittlung von Krediten, die Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben zu ermöglichen.⁹⁷⁸

⁹⁷⁴ *Israel Miller und Saul Kagan*: „Nur wenn man es zusammenzählt, scheint es eine Menge Geld zu sein.“, S.121-135. In: Richard Chaim Schneider: „Wir sind da!“ Die Geschichte der Juden in Deutschland 1945 bis heute. Berlin 2000, S.130.

⁹⁷⁵ Ebd., S.131.

⁹⁷⁶ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 97; Zentralrat der Juden in Deutschland am 18. August 1960 an die Direktoriumsmitglieder und deren Stellvertreter, an alle Landesverbände und Großgemeinden sowie alle juristischen Sachverständigen. Außerdem wurden Existenzgründungskredite für Nachwuchskräfte des gewerblichen Mittelstandes (Handwerk, Handel, Kleingewerbe, Fremdenverkehr) aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vermittelt. An die Gemeindeglieder erfolgten auch Hinweise auf Änderung der Gesetzeslage bei der Wiedergutmachungsgesetzgebung (z.B. Rentenbemessung), Informationen über Krankenhausunterbringungen, Möglichkeiten der Zusatzversicherung und Regelungen für Schwerbeschädigte.

⁹⁷⁷ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 295; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle am 23. Juni 1972 an alle Landesverbände, die Gemeinden Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Köln, Saarbrücken und die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, Sozialbudget-Rundschreiben Nr. 14/1972. Ferienlager für Kinder- und Jugendliche und die Erholungsfahrten für Erwachsene. Die Kinderverschickung (12-15 Jahre) erfolgte zum Camping nach Wembach. Die Zentralwohlfahrtsstelle organisierte Ferienlager für Jugendliche mit Sport und kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten, wie z.B. Winterreisen und Reisen nach Südfrankreich und Israel. „Teilnahmeberechtigt sind betagte Mitglieder jüdischer Gemeinden, die besonderen Wert darauf legen, ihren Urlaub in jüdischer Umgebung zu verbringen und die sich den Urlaub aus eigenem Einkommen nicht leisten können.“ Es gab aber weder Einzelzimmer noch Diätverpflegung. Nur die Kosten des Erholungsaufenthaltes und Fahrtkosten zweiter Klasse wurden übernommen. Eine Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln konnte zusätzlich beantragt werden.

⁹⁷⁸ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 98; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland am 14. Juni 1957 an alle Landesverbände, die diesen angeschlossenen Gemeinden, die Gemeinden Berlin, Bremen, Hamburg, Köln und Saarbrücken und alle Vorstandsmitglieder, allg. Rundschreiben /58. Deshalb kam es zur Vermittlung von Darlehen für Existenzgründungen, zur Kreditvergabe an nichtdeutsche Flüchtlinge, heimatlose Ausländer oder Staatenlose, die als politische Flüchtlinge aus Ostblockstaaten anerkannt waren und für bestimmte Gruppen, die nach der Lastenausgleichs- oder Wiedergutmachungsgesetzgebung anerkannt waren.

10 Aus den Wiedergutmachungsfällen

„Richtet sich die Aufmerksamkeit der zeitgeschichtlich interessierten Öffentlichkeit auch zunächst auf Art und Umfang der Entschädigung“, so ist die Darstellung der Verfolgungsgründe „doch nicht minderer Bedeutung für das Gesamtverständnis der NS-Wiedergutmachung ...“⁹⁷⁹ Bereits im Vorfeld der Bundeswiedergutmachungsgesetzgebung war man zu der bis heute maßgeblichen Einteilung gekommen, dass die durch den Nationalsozialismus rassisch, religiös und politisch Verfolgten zu entschädigen waren, während andere Kriegsschäden später im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) geregelt wurden. Die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen waren wegen der „unübersehbaren Vielfalt der Erscheinungsformen“ inhaltlich nicht genauer bestimmt worden. Es wurde also nicht die Tat, sondern die Folge und die damit verbundene Anspruchsberechtigung in den Mittelpunkt gerückt, wodurch mit einer Abgrenzung zu „offiziellen“ Unrechtsmaßnahmen Übergriffe durch Privatpersonen - auch wenn sie politisch motiviert waren - keine Verfolgungsmaßnahme darstellten.⁹⁸⁰

Die Anerkennungsrichtlinien und die Ausgrenzungsmechanismen für eine Anspruchsberechtigung unterschieden sich dabei in ihrer Ausrichtung und Anwendung. Mit der Fallbetrachtung werden mehrere Aufgaben gleichzeitig gelöst. In diesen Einzelbeispielen können nicht alle Belange der Verfolgung berücksichtigt werden, sie sollen aber genauso dazu beitragen, Abläufe zu verdeutlichen, wie auch das Problembewusstsein zu schärfen.⁹⁸¹ Im Folgenden werden typische Verfahrensmerkmale und -defizite aufgezeigt und eingeordnet, wobei die Bewertung in der Schlussbetrachtung erfolgt.

10.1 Juden

Bei der Darstellung der Entschädigungspraxis gegenüber den jüdischen Antragstellern wird man in dieser Darstellung vergeblich nach Skandalfällen suchen, was nicht heißen soll, dass es sie nicht gegeben hat. Auch den Wiedergutmachungsbehörden war grundsätzlich bewusst, dass es sich bei den Juden um die vom Nationalsozialismus am

⁹⁷⁹ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.96.

⁹⁸⁰ Ebd., S.97.

⁹⁸¹ Zur Wahrung des Gesamteindrucks und des Aussagewerts wurde bei den Fallbetrachtungen der Zeitrahmen aufgehoben.

massivsten verfolgte Antragsgruppe handelte. So gab es zahlreiche Verfolgungsmerkmale, an denen auch ein Jurist grundsätzlich nichts deuten konnte: „Bei der Feststellung des Verfolgungsgrundes hatten die Entschädigungsbehörden bezüglich der jüdischen Verfolgten die geringsten Probleme, gehörte doch die vollständige Ausschaltung der Juden aus dem gesamten Kultur- und Wirtschaftsleben und aller öffentlichen Bereiche zu den Hauptforderungen des Nationalsozialismus schon vor ihrer Machtübernahme.“⁹⁸² Wesentlich größer ist deshalb wahrscheinlich auch die Anzahl an Fällen, wo kleinere Abweichungen bei den Ermessensentscheidungen große Wirkung auf das Endergebnis hatten, wie etwa im Bereich Gesundheitsrente. Deshalb sind es oft die nicht sofort augenfälligen Phänomene, die herausgehoben werden müssen, um die Möglichkeiten einer qualitativen Abstufung des Entgegenkommens bei der Wiedergutmachung an jüdischen Verfolgten aufzuzeigen. Das Kapitel über die Entschädigungen im öffentlichen Dienst zeigt bereits deutlich, dass da, wo eine Überlagerung der Wiedergutmachungsberechtigung und des jüdischen kulturellen Bereichs stattfand, das Verständnis und Einfühlungsvermögen und letztendlich die Anerkennung der Glaubensregeln durch die Behörden sich in deutlich erkennbaren Grenzen hielt. Wer also hier auf die Darstellung aufsehenerregender Fälle spekuliert, wird enttäuscht sein. Vielmehr werden die Grenzen der Wiedergutmachung anhand eher „durchschnittlicher“ Fälle innerhalb unterschiedlicher Schadensbereiche gezeigt.

Wenn auch das Merkmal der rassepolitischen Verfolgung nicht angezweifelt wurde, so verkannte man vor allem zu Beginn noch bei weitem das Ausmaß der Verfolgung. Bevor mit dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes für jüdische Verfolgte das Merkmal der Kollektivverfolgung eingeführt wurde, mussten Antragsteller sogar selbst beweisen, dass sie wegen individuellem Verfolgungsdruck vor Erlass der Nürnberger Gesetze 1935 zur Auswanderung gezwungen worden waren. Erst danach gelangten die Wiedergutmachungsbehörden und -gerichte zur Überzeugung, dass die Vermutung angestellt werden musste, dass nicht erst ab dem Erlass der Nürnberger Gesetze, sondern bereits vor dem 30. Januar 1933 Juden und so genannte Geltungsjuden aus Gründen der Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden waren und hierdurch Schaden erlitten hatten, weil sie einem Personenkreis angehörten, welchen die Nationalsozialisten in seiner Gesamtheit vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigt hatten.⁹⁸³

⁹⁸² Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.98.

⁹⁸³ Vgl. dazu auch GLA Karlsruhe, 480 EK 1084.

Da es unterschiedliche Formen der Haft gab, mussten gesetzliche Maßgaben über die Entschädigungsfähigkeit erstellt werden. Dies nahm allerdings einige Zeit in Anspruch und führte je nach Entschädigungszeitpunkt zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen.⁹⁸⁴ Die Schadensart „der Freiheitsschäden ist in eine Dutzend Unterarten mit entsprechenden Lücken aufgesplittert“.⁹⁸⁵ Zur Überprüfung der Angaben einer Ghetto-Haft wurden beispielsweise aus Privathand überlassene Photosammlungen herangezogen, die zeigten, wann sich Juden noch mit oder ohne Kennzeichnung auf der Strasse frei bewegen durften, wann die Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden war und wie lange Juden beispielsweise außerhalb des Lagers tätig sein durften. Als fraglich galt, von welchem Augenblick an die Aufenthaltsbeschränkungen der jüdischen Bevölkerung so schwerwiegend wurden, dass sie als Haft im Sinne des Gesetzes angesehen werden konnten. Die Anerkennung der Haft in OT-Mischlingslagern bereitete vor allem in der ersten Zeit Probleme, da diese nur erfolgte, wenn KZ-Charakter als nachgewiesen galt in Bezug auf Ausstattung, Ernährungslage usw. Etwa 7.500 Reichsjuden waren aus Baden und der Saarpfalz nach Frankreich deportiert und im Lager Gurs interniert worden. Nachdem die Abteilung Wiedergutmachung bis Ende 1950 Berichte gesammelt hatte, konnte schließlich kein Zweifel mehr bestehen, dass es sich beim Pyrenäenlager Gurs um ein KZ gehandelt hatte.⁹⁸⁶

⁹⁸⁴ Viele der Angaben wurden zunächst überprüft, indem man hauptsächlich auf Informationen der Polizeidienststellen und des Roten Kreuz zurückgriff. Für eine genaue Überprüfung der Angaben wurden auch Auskunftsstellen bestimmt. So zum Beispiel über die Flüchtlinge vor allem die Heimatortkarteien der Caritas (Suchdienst der Caritas); für die Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald, Auschwitz und Nebenlager: Magistrat von Groß-Berlin und der Hauptausschuss für die Opfer des Faschismus; für das KZ Dachau das Bayrische Landesentschädigungsamt, für das KZ Neuengamme die Forschungsabteilung des Rates der VVN Hamburg. Auskunft über Wertpapiere gab das Zentralamt für Vermögensverwaltung; Auskünfte über die Verfolgung der Sinti und Roma das Landesamt für Kriminalerkennungsamt Stuttgart. Eine wesentliche Verbesserung dieser Möglichkeiten brachte die Einrichtung des Internationalen Suchdienstes, einer Dienststelle der Allied High Commission for Germany, in Arolsen am 1. März 1951. Es fanden sich vor allem Belege für die Haftzeit, da umfangreiches Material über Konzentrationslager (Lagerkarteien) und auch Krankenberichte (Aufschlüsse über Beginn von Verfolgungsleiden) waren vorhanden. „Die öffentliche Hand verdankt der Suchdienstarbeit hohe Einsparungen an Fehlaufwendungen ... Die Auskünfte der ITS sind stets zutreffend gewesen. Unrichtigkeiten haben sich bisher in keinem Falle feststellen lassen [HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 8, Bd. 3; Küster am 21. November 1953 an das Bundesjustizministerium].

⁹⁸⁵ Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1967, S.14.

⁹⁸⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 2; Bericht von Heinrich Weinheimer vom 14. Oktober 1949 über das Lager Gurs: „Das Lager Gurs, genannt Hölle von Gurs, war für viele ein Todeslager. Die Verhältnisse waren derart menschenunwürdig, dass sie nicht leicht zu schildern sind. Das Lager ist 1 km lang und in 12 Ilot mit 24 Baracken ohne Fenster eingeteilt. In einer Baracke liegen 50-60 Personen mit wenig Stroh auf dem Boden. Decken waren in den ersten Monaten nicht vorhanden. Die Ilot sind durch Stacheldraht voneinander getrennt und das Ganze durch vierfachen Stacheldraht eingezäunt. Morgens Kaffee, mittags monatelang Kürbisse ohne Unterbrechung und abends Tee und 170 Gr. Brot für Personen über 65 Jahren, jüngere 250 Gr. Durch diese einseitige Verpflegung, die zu 95 % aus Wasser bestand, war die Gesundheit denkbar schlecht. Ärzte konnten nicht helfen, denn es waren keine Medikamente vorhanden und die Folge davon war, dass täglich 10-20 Personen starben. In 4 Monaten starben 1.100. Der Zustand der Wege und Baracken war so schlecht, dass ältere Personen nur mit Hilfe einer Begleitperson zu der oft 10

Der erste beschriebene Fall soll verdeutlichen, was es hieß, wenn durch die NS-Verfolgung die gesamte Existenzgrundlage und das ganze familiäre Umfeld vernichtet wurde. Er soll deshalb exemplarisch für die zahlreichen Fälle von jüdischen Antragstellern angeführt werden, an denen sich überdeutlich zeigt, dass sämtliche Wiedergutmachungsgesetze bei weitem nicht dafür geschaffen waren, auch nur annähernd die früheren Lebensumstände wiederherzustellen.

Der Fall von Hedwig E. zeigt, wie eine sehr wohlhabende und wohlbehütete Frau nach der Verfolgung gesundheitlich geschädigt, ihrer Familie und ihrem Umfelds beraubt, zum Lebensende hin schließlich von der Mindestrente leben musste. Sie war insgesamt sechs Jahre in Südfrankreich inhaftiert gewesen, davon drei Jahre und drei Monate im KZ Gurs. „Ich bin nach 6 Jahren Deportation völlig mittellos als rassische Geschädigte leidend ohne jede sonstige Hilfe zurückgekehrt, bin z.Zt. Fürsorgeempfängerin u. erbitte Ihre gütige Zwischenhilfe bis zur Erledigung meiner Wiedergutmachungsangelegenheit“.⁹⁸⁷ Aus der Anlage zum Antrag, werden die sachlichen und finanziellen Verluste ersichtlich, wodurch sich auch ein Eindruck über die früheren Lebensumstände gewinnen lässt.⁹⁸⁸ Wie für die meisten Zurückgekehrten, hing auch bei Hedwig E. die Wiedererlangung einer Existenzgrundlage stark mit der Wohnraumbeschaffung zusammen. Nach beinahe zweijährigen Bemühungen sei es ihr, dank der Unterstützung des Bürgermeisters Dr. Boll gelungen, eine beschädigte Wohnung hergerichtet zu bekommen. Zur Finanzierung des Räumungsverfahrens und des eigenen Umzuges hatte die Antragstellerin 800,- RM Restguthaben auf die Seite gelegt, die aber inzwischen der Währungsreform zum Opfer gefallen waren. Nach einer Anordnungsverfügung sollte die noch dort lebende Familie zwangsweise umquartiert werden. Für die damit zusammenhängenden Spediteurkosten und die Umzugskosten beantragte Hedwig E., ihr 300,- DM anzuweisen.⁹⁸⁹ Als eigentlicher Grund des angestrebten Wohnungstausches war nach Ansicht Bolls der Anspruch auf

Minuten entfernten Latrine, die aus einem offenen Gestell mit 10 Sitzen [bestand], kommen konnten. Die Bewachung war abwechselnd Gendarmen der Laval Garde, gleichbedeutend mit SS.“

⁹⁸⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; aus dem Antrag beim Amt für Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 17. 12. 1946, Begründung der Notlage.

⁹⁸⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Verluste an Geld, Vermögen, Haushaltsgegenständen: Möbel, Hausrat, Kleider, Wäsche, gesperrte Gelder, Sühneabgaben, Sperrguthaben, Zwangsverkauf des elterlichen Hauses, von dessen Erlös „so gut wie alles“ an Steuern und Abgaben vom Finanzministerium zurückverlangt“ wurde, Ausstattungswäsche, Kleider, Stoffe, Schuhe, Hüte, Spitzen, Tücher etc.

⁹⁸⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Hedwig E. am 28. Juni 1948 an das Amt für Wiedergutmachung 1948.

Wiedergutmachung zu erkennen: „Die wirtschaftliche Existenz von Frau E. hängt von dieser Wohnung ab, da sie ihr bei ihrer Arbeitsunfähigkeit die Möglichkeit bietet, an befreundete Kreise, die ihr helfen sollen und können, unterzuvermieten.“⁹⁹⁰ Das Anwesen gehörte der jüdischen Gemeinde, die bestrebt war, die Antragstellerin aufzunehmen. Deshalb wurde die Vermögensverwaltung gebeten, zugunsten von Hedwig E. die beschleunigte Herbeiführung einer Entscheidung der Räumungsklage herbeizuführen, da dies eine wesentliche finanzielle Entlastung für die ehemals rassistisch Verfolgte herbeiführen würde.⁹⁹¹ Die vorläufig bewilligten Beihilfen erreichten aber schnell ihre Grenzen und konnten nicht bei jeder Bedarfsmeldung gewährt werden. Entsprechend wurden im September 1947 von den beantragten 350,- RM Beihilfe zur Anschaffung von Möbeln lediglich 200,- RM angewiesen, wogegen Hedwig E. Widerspruch einlegte.⁹⁹² Die Landesbezirksstelle führte aus, sie würde die Notlage und die besonderen Ausgaben der Antragstellerin keineswegs verkennen, aber es seien insgesamt Beträge gewährt worden, die bei weitem das gewöhnliche Maß überschritten.⁹⁹³ Nach dem Sonderfondsgesetzes waren gesetzliche Leistungen zur Abwendung eines Notstandes überhaupt nur bis zum Betrage von 3.000,- RM möglich. Die übrigen Beträge habe sie daher zur Gründung ihrer Existenz erhalten. Das Sonderfondsgesetz biete daher keinen zusätzlichen Raum für weitere Sonderleistungen: „Die Beschwerdeführerin hätte mit diesen Beträgen im Stande sein müssen, die neben der Rente anlaufenden Sonderausgaben, insbesondere Aufwendungen zur Unterstellung der Möbel und Vorbereitung des Umzugs bestreiten zu können. Im einzelnen kann jedoch hierzu nicht Stellung genommen werden, da die Beschwerdeführerin unterlassen hat, spezifiziert aufzuführen, was sie mit den RM 3.000,- die ja nicht zur Bestreitung ihres normalen Lebensunterhaltes gedacht waren, gemacht hat.“⁹⁹⁴

⁹⁹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Beigeordneter Dr. Boll im Juni 1948 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung. Als Wiedergutmachungsgrund wurde unter anderem auch angegeben, dass die fragliche Wohnung bis zur Deportierung von einem Mitglied der jüdischen Gemeinde bewohnt war und dann unmittelbar von der Familie bewohnt wurde, welche diese Wohnung räumen sollte. Die Antragstellerin konnte ihrerseits ihre frühere Wohnung nicht wieder beziehen, da diese von einem rassistisch Verfolgten bewohnt wurde.

⁹⁹¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Schreiben der Landesbezirksstelle wegen der Räumungsklage vom 24. Juli 1948.

⁹⁹² GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Bescheid vom 29. September 1948.

⁹⁹³ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Der Beschluss vom 16. Oktober 1948 wurde damit begründet, dass sie für die Jahre 1946/1947 bisher Beihilfebeträge bis insgesamt 6.000,- RM und von November 1947 bis Juni 1948 eine monatliche Rentenzahlung von je 184,- RM (= 1.472,- DM) und von Juli bis Oktober monatlich je 194,- DM (= 736,- DM) erhalten hatte und schließlich immerhin noch Ende 1948 die weitere Beihilfe von DM 200,- zugesprochen bekam.

⁹⁹⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Bescheid vom 29. September 1948.

Abgesehen davon seien nach der Währungsreform infolge der schlechten finanziellen Lage des Staates auch die Mittel für Wiedergutmachung so beschränkt, dass bei weitem nicht jeder berechtigten Forderung genüge getan werden könne: „Die Landesbezirksstelle muss darauf bedacht sein, die geringen Mittel möglichst gerecht und gleichmässig entsprechend der einzelnen Bedürfnisse zu verteilen.“⁹⁹⁵ Andererseits erscheint die Haltung von Hedwig E. nur allzu nachvollziehbar, da sie dachte, durch den Anspruch auf Wiedergutmachungsleistungen endlich ausreichend versorgt zu sein. Hier unterschied sie sich nicht einmal sehr von vielen anderen weiblichen Hinterbliebenen, die vor der Verfolgung vergleichsweise nicht so gut gestellt waren. Zur Berücksichtigung des Umstands, dass ihre Ansprüche und die tatsächlichen Möglichkeiten erheblich differierten und sie höhere Ausgabebeträge zu verzeichnen hatte, weil sie den Umgang mit so geringen Mitteln wohl schlichtweg nicht gewohnt war, gab es keinen gesetzlichen Raum.

Da sich Hedwig E. in einem schlechtem Gesundheitszustand befand, bat ihr Anwalt im Jahre 1951 mehrmals darum, sie in Heidelberg untersuchen zu lassen. Hedwig E. beantragte aufgrund ihres Gesundheitszustandes eine Hinterbliebenenrente, nachdem ihre Mutter auf dem Weg ins Konzentrationslager an Entkräftung gestorben und ihr Vater an Hungertyphus im Konzentrationslager in Frankreich ums Leben gekommen waren, ihr Bruder in Buchenwald getötet worden war und ihre Stiefschwester sich vor dem Abtransport das Leben genommen hatte.⁹⁹⁶ Durch die wiederholten Anfragen des Anwalts sah sich Hafner als Leiters der Landesbezirksstelle veranlasst, die Abwicklung des Falles einer Überprüfung zu unterziehen. Hiernach konnte er jedoch kein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich der Dauer des Verfahrens feststellen. Die Landesbezirksstelle habe die Akten von Hedwig E. am 20. Juni 1951 an die Universitätsklinik Heidelberg abgegeben mit dem Ersuchen, ein Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Körperschaden und der seinerzeitigen Verfolgung abzugeben. Am 7. Juli 1951 sei aber bereits über den Stand der Angelegenheit nachgefragt worden. Durch

⁹⁹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; „Sollte die Beschwerdeführerin glauben, weitere Beihilfeanträge stellen zu müssen, so würde bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass ein Nachweis des Verbrauchs der bisherigen Beihilfe außerhalb der Rente unerlässlich war.“ Im übrigen wurde die Beschwerdeführerin auf ihre allgemeinen Wiedergutmachungsansprüche verwiesen, wie sie sich aus dem Wiedergutmachungsgesetz ergaben., Dr. v. Janda-Eble

⁹⁹⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik vom 13. September 1951.

telefonische Rücksprache mit dem Leiter des Rentenreferates wurde die Anfrage beantwortet. Gleichzeitig bat der Anwalt um eine Mitteilung, bis wann mit einem Feststellungsbescheid wegen Hinterbliebenenrente gerechnet werden konnte, obwohl ihm bekannt war, dass zur Abgabe eines Gutachtens durch die Universitätsklinik Heidelberg die Akten nach dort abgegeben werden mussten. „Es ist mir völlig unverständlich, wie Sie zu der Annahme kommen können, daß nach einer eingehenden Untersuchung am 7.9.1951, am 10.9.1951 nicht nur die Akten und das Untersuchungsergebnis der Universitätsklinik Heidelberg hier vorliegen sollen, sondern auch schon ein ausgearbeiteter Rentenbescheid hätte ergehen sollen. Wenngleich wir uns heute leider im Zeitalter der Atombombe befinden und moderne Flugzeuge über die Schallgeschwindigkeit hinaus erreichen, so dürfen Sie diese Fortschritte der modernen Technik nicht zwangsläufig auf die Abwicklung schwieriger Verwaltungsakte anwenden.“⁹⁹⁷

Das medizinische Gutachten berücksichtigte zunächst noch neben der eigentlichen Haft, dass Hedwig E. im Januar 1944 wegen ihres hochgradig reduzierten Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus verlegt worden war und sie sich deshalb bis zum November 1946 in Krankenhausbehandlung befunden hatte. Trotzdem kam man zu dem Schluss, einem dem Alter entsprechenden Körperzustand vorzufinden: „Die erheblichen subjektiven Beschwerden von Frau E. werden durch die genannten Befunde gestützt. Frau E. ist ihres Alters wegen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowieso arbeitsunfähig, d.h. 100 % erwerbsgemindert. Bei der an sich zarten Konstitution der Frau E. hat sich die Zeit der Verfolgung und Inhaftierung, sowie der gewaltsame Tod der übrigen Familienangehörigen körperlich und seelisch sicher ungünstig ausgewirkt.“⁹⁹⁸

Der auf die Verfolgung bezogene Gesundheitsschaden wurde mit 30 Prozent bemessen, sodass eine Rente gewährt werden konnte. Die Antragstellerin erhielt vom 1. Januar 1949 bis 31. Juli 1951 monatlich 630,- DM ab 1. August 708,- DM. Der Anspruch auf Wiedergutmachung begründete sich über die Schäden an Leben und Gesundheit. Als Leistungsgrund wurden Herz- und Kreislaufbeschwerden anerkannt, die zum Teil durch Verfolgungsmaßnahmen

⁹⁹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Hafner im September 1951 an Anwalt Karl Zippelius.

⁹⁹⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Gutachten der Ludof-Krehl-Klinik in Heidelberg vom 13. September 1951, eingegangen am 18. September 1951. Die Antragstellerin klagte über Brennen in der linken Brust und Atemnot, häufige Schwindelzustände und Schmerzen im Hinterkopf, Rötung und Schwellung von Knöcheln und Unterschenkel

die Deportation und Haft aus rassistischen Gründen hervorgerufen oder verschlimmert worden waren.⁹⁹⁹

Nach einer weiteren Überprüfung der Akten wurde jedoch festgestellt, dass ein Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen nicht geltend gemacht werden konnte, da Hedwig E. vor ihrer Verfolgung nicht berufstätig gewesen war. Die Lebensumstände vor der Verfolgung ließen aber annehmen, dass sie aufgrund der Finanzlage der Familie auch weiterhin nicht hätte arbeiten müssen. Deswegen muss es ihr auch absurd vorgekommen sein, dass gleichzeitig auch der Antrag wegen Schadens am Leben und einer damit verbundenen Gewährung einer Hinterbliebenenrente 1952 aus formalen Gründen abgelehnt wurde, weil eine Wiedergutmachung durch Gewährung von Geldrenten an Kindern von Verfolgten nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgte.¹⁰⁰⁰ Nach Erlass des BEG wurde am 18. September 1953 ein erneuter Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt, der mit der gleichen Begründung abgelehnt werden musste, da Hedwig E. geschieden war.¹⁰⁰¹ Da hier unzweifelhaft das Gesetz überhaupt keinen Spielraum ließ, um dem Schicksal der Verfolgten auch nur einigermaßen gerecht zu werden, wurden die Verhältnisse immerhin noch im Hinblick auf eine vorliegende Bedürftigkeit überprüft.¹⁰⁰² Nach Runderlass E 15 des Justizministeriums Stuttgart konnte Hedwig E. immerhin ein Teil der Haftentschädigung nach ihrem verstorbenen Vater Max W. zuerkannt werden, wenn auch die Haftentschädigung ansonsten grundsätzlich nicht vererbbar

⁹⁹⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Feststellungsbescheid über die Rente vom 9. Januar 1952. Im Allgemeinen waren einem Rentenanspruch beizufügen: ein Nachweis über die örtliche Zuständigkeit, Abschrift des Spruchkammerbescheides, Strafregisterauszug, Todesnachweis, Nachweis über Verwandtschaftsverhältnisse, Nachweis über das Nettoeinkommen in den letzten drei Jahren oder seit der Beendigung der Verfolgung oder bei Angehörigen seit Tod des Verfolgten. Die Berechnung der Geldrente erfolgte über den Grad der Erwerbsunfähigkeit und der Einstufung nach Vergleichsgruppen der Beamten. Bei Erwerbsunfähigkeit wurden 70 Prozent dieses Vergleichsgehaltes gewährt. Von dieser errechneten Vollrente wurden entsprechend der Erwerbsunfähigkeit 30 Prozent gewährt. Da die übrigen Versorgungsbezüge zusammen mit der oben berechneten Rente die Vollrente nicht überstiegen, wurde die Rente nicht gekürzt.

¹⁰⁰⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Ablehnung des Antrags wegen Schadens am Leben vom 25. November 1952; da die Antragstellerin beim Tod ihrer Mutter das 16. Lebensjahr bereits weit überschritten hatte, war der Anspruch einer Waisenrente nicht gegeben. Aber auch ein Anspruch einer Versorgungsrente nach ihrem Stiefvater und ihrer Stiefschwester waren nicht gegeben, da gemäß Entschädigungsgesetz eine solche Rente nur der Witwe und den Verwandten des Verfolgten aufsteigender oder absteigender Linie zustand. „Stiefvater und Stiefschwester sind aber im Rechtssinne keine Verwandte, sondern nur Verschwägerete.“

¹⁰⁰¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Bescheid vom 18. September 1954: „Nach § 23 der 1. DV BEG kommt schon deshalb eine Entschädigung nicht in Frage, weil Waisenrenten nur an ledige Kinder gezahlt werden.“

¹⁰⁰² GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 24. November 1954 an das Sozialamt Karlsruhe wegen des Antrags auf übergesetzliche Leistungen nach Rundenerlass E 15 Ziff. 3. Geprüft wurden eine mögliche Rente durch Invalidenversicherung des Ehemanns, eventuelle

war.¹⁰⁰³ Im August 1955 erfolgte eine Anpassung der Mindestrente von 100,- DM auf 250,- DM, da die Antragstellerin beim Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 bereits 60 Jahre alt gewesen war. Der Antrag auf Neufestsetzung der Rente wurde 1956 abgelehnt, da die Antragstellerin einvernehmlich geschieden und der Ehemann wiederverheiratet war und deshalb das Einkommen des Ehemanns nicht zugrunde gelegt werden konnte. Die Antragstellerin selbst konnte aber keine fiktive Höhe eines Einkommens für die Pfl egetätigkeit bei ihren Eltern benennen. „Die Antragstellerin war bis 1940 im Haushalt ihrer Eltern und später als Pflegerin ihrer kranken Mutter tätig. Sie hat dafür Zuwendungen erhalten, an deren Höhe sie sich nicht mehr erinnert. Es ist deshalb eine Vergütung zugrunde zu legen, die Haushaltshilfen und Pflegekräften üblicherweise gewährt werden. Demnach ist die Antragstellerin in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzureihen.“¹⁰⁰⁴ Die dafür errechnete Rente betrug aber nur 118,- DM. Da aber die bereits bewilligte Rente seinerzeit schon bei 250,- DM stand, kam diese Berechnung nicht zum Tragen. Die Antragstellerin starb am 21. März 1968 und hatte bis dahin - neben den anderen ihr zustehenden Wiedergutmachungsleistungen - als Entschädigung trotz des Verlusts ihres familiären Umfelds, ihrer eigentlichen Existenz und der damit verbundenen einstmalig gehobenen Lebensweise, vor allem die Mindestrente als Gesundheitsschadensausgleich erhalten, deren Auszahlung aber nach gutachtlicher Einschätzung vor allem auf ihren „subjektiven“ Verfolgungsbeschwerden begründet war und auf die aus der Angestelltenversicherung bezogenen Angestelltenrente angerechnet wurde.

Der Rechtsvertreter des Oberrats, Dr. Wachsmann, kritisierte die Wiedergutmachungspraxis vor allem da, wo die Behörden immer wieder auf Vorlage von Unterlagen bestanden, die nicht mehr existierten. Kein Jude habe bei seiner Vertreibung daran denken können, auch noch seine Steuerunterlagen mitzunehmen. Die Finanzämter hatten lediglich noch in Ausnahmefällen Unterlagen, da diese entweder 1945 auf Anordnung zerstört oder im Zuge der routinemäßigen Vernichtung der Akten

Unterstützung durch Gemeinde, das Vorliegen eines eigenen Vermögens oder Haushaltes, die Höhe der Wohnungsmiete und die Frage nach den Verhältnissen (gut, bedürftig, Notlage).

¹⁰⁰³ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe am 15. Dezember 1954 an den Anwalt Zippelius. Mit Verfügung vom 10. März 1955 wurde dem Antrag auf Bewilligung einer Haftentschädigung für den verstorbenen Stiefvater entsprochen. Sie erhielt ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht aus übergesetzlichen Mitteln einen einmaligen Entschädigungsbetrag von 2.000,- DM.

¹⁰⁰⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 156; Bescheid vom 17. Dezember 1956.

eingestampft worden waren.¹⁰⁰⁵ Hier würden die Verfolgten überbeansprucht werden, weil sie noch nach 20 Jahren Beweise erbringen sollen, die schon unter normalen Verhältnissen häufig nicht zu erbringen waren. Von den Verfolgten würden solche Einzelheiten verlangt, ohne die kein Bescheid erginge und wenn im günstigsten Fall das Amt sich dazu herabließe, einer eidesstattlichen Versicherung glauben zu schenken, dann seien inzwischen wieder Jahre vergangen - denn nur wenn feststand, dass unter keinen Umständen andere Beweismittel beigebracht werden konnten, wurde vielleicht eine solche Versicherung akzeptiert. „Diese Überanspruchung der Verfolgten ist unvereinbar mit dem guten Willen der Wiedergutmachung ...“¹⁰⁰⁶

Der Fall von Maria J. steht dafür, dass trotz eindeutiger Sachlage die Nachweisführung immer noch erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Trotz erwiesener Verschleppung ins KZ reichte der Vermisstenstatus nicht immer aus, um eine Entschädigung beantragen zu können. Eidesstattliche Versicherungen von Mitgefangenen konnten lediglich als vorläufiger Nachweis für eine Haft dienen¹⁰⁰⁷, denn insbesondere solche von den Antragstellern gesammelten Nachweise genügten nicht.¹⁰⁰⁸ Teilweise konnten aber offizielle jüdische Stellen die Glaubwürdigkeit von unüberprüfbaren Aussagen untermauern: „Aus meiner Tätigkeit als Vertrauensmann der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist mir bekannt, dass Herr Max J. [...] wegen angeblichen Verstosses gegen die Bestimmungen über den Kennzeichenzwang für Juden von der Geheimen Staatspolizei festgenommen und in ein Konzentrationslager verbracht

¹⁰⁰⁵ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 149; Dr. A. Wachsmann am 18. April 1956 an Dr. Peter Adler. „Kein Jude kann nach 20 Jahren Belege dafür beibringen, welchen Wert seine Wohnung, sein Schmuck, seine Bücher usw. gehabt haben. Kein Jude kann beweisen, dass er vor seinem Aufenthalt im Kz. gesund gewesen ist. Leute, die ausgewandert sind können nicht 'beweisen', dass ihre Krankheit eine Folge der erlittenen Aufregungen sind. Witwen können nicht beweisen, dass der Tod ihrer Männer eine Folge der Verfolgung war, wenn die Männer nicht im KZ ermordet worden sind.“

¹⁰⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁰⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK Nr. 323; „Über den Verbleib kann ich leider nichts näheres sagen, doch glaube ich, dass Jäger in der Zeit zwischen Dezember und Januar 1945 anlässlich der Räumung des Lagers Auschwitz auf den Transport gekommen ist, und so das Schicksal vieler Leidensgenossen erlitten hat.“ Erklärung von Emil B. am 12. Oktober 1948.

¹⁰⁰⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.8, Bd. 17; Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe am 23. März 1950 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung, an das Justizministerium Stuttgart u.a. Die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung konnte Ausnahmen zulassen, wenn die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen von einer der zuständigen Stellen nicht oder nur schwer durchführbar ist. Eidesstattliche Erklärungen von Personen, die das strafmündige Alter noch nicht erreicht hatten oder von Angehörigen waren zurückzuweisen. Die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen konnten in schriftlicher Form erfolgen gegenüber den Referenten der Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium, dem Leiter der Wiedergutmachungsbehörde oder seinem Stellvertreter, einem juristisch gebildeten Sachbearbeiter der Landesbezirksstelle, einem Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung oder einem Notar.

worden ist. Seit Jahren fehlt jedes Lebenszeichen von ihm.“¹⁰⁰⁹ Zur Festsetzung oder Fortführung der Versorgungsbezüge musste für die als verschollen geltende Person entweder der Todesnachweis erbracht werden oder der Beschluss des Amtsgerichts über eine Todeserklärung.¹⁰¹⁰

Inzwischen unvorstellbar scheint, dass die Haft im Pyrenäenlager Gurs¹⁰¹¹ zunächst nicht entschädigungsfähig gelten sollte. Der Aufenthalt in einem außerhalb des ehemaligen Deutschen Reiches gelegenen Lager sollte zunächst nur dann als politische Haft anzusehen sein, wenn das Lager direkt der Zuständigkeit deutscher Dienststellen unterstanden hatte. „Dies kann von Lagern, die sich im unbesetzten Frankreich befanden, nicht gesagt werden. Aus diesem Grund kann die in diesen Lagern verbrachte Zeit nicht als politische Haft angesehen werden.“¹⁰¹² Ende November 1949 bestanden schließlich keine Bedenken mehr, bei jüdischen Verfolgten, die aus Baden, dem Elsass und Lothringen in das Lager Gurs verbracht worden waren, die Lagerzeit auch als entschädigungsfähige Haftzeit anzurechnen.¹⁰¹³ „Jüdische Mischlinge ersten Grades und jüdische Versippte“ erhielten erst nach 1950 schrittweise die Berechtigung, für die Dauer der Haftzeit in sogenannten Mischlingslagern Entschädigungsansprüche nach dem Entschädigungsgesetz geltend zu machen.¹⁰¹⁴

Luise K. war verfolgt worden, weil sie nach ihrer Heirat eines Juden aus der evangelischen Kirche ausgetreten und der jüdischen Glaubengemeinschaft beigetreten war. Sie wurde am 22. Oktober 1940 nach Gurs deportiert. Nach der Flucht befand sie sich in Frankreich in der Illegalität.¹⁰¹⁵ Im vorläufigen Feststellungsbescheid über eine Vorauszahlung auf entschädigungsfähige Haft

¹⁰⁰⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK Nr. 323; Erklärung des Verwaltungsgerichtspräsidenten Karl Eisemann vom 5. Oktober 1948.

¹⁰¹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK Nr. 323; Abschrift des Urteils des Amtsgerichts: als Zeitpunkt des Todes war „gemäß § 9 III d. Versch[ollenen]Ges[etzes] der Beginn der Lebensgefahr festzusetzen.“ In dem auslage- und gebührenfreien Verfahren wurden Vermisste durch das Amtsgericht Karlsruhe für tot erklärt. Der Todeszeitpunkt wurde dann mit dem Deportationszeitpunkt festgesetzt, wenn für den Verfolgten „eine erhöhte Lebensgefahr“ bestand. Es wurde beispielsweise angenommen, dass ein 60-jähriger Mann solchen Strapazen nicht mehr gewachsen war.

¹⁰¹¹ Vgl. dazu auch *Erhard R. Wiehn (Hrsg.):* Oktoberdeportation 1940. Die sogenannte „Abschiebung“ der badischen und saarpfälzischen Juden in das französische Internierungslager Gurs und andere Vorstationen von Auschwitz. 50 Jahre danach zum Gedenken. Konstanz 1990.

¹⁰¹² HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 8; Küster am 14. Oktober 1949 an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe und die Öffentlichen Anwälte in Württemberg-Baden.

¹⁰¹³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 9; Küster am 24. November 1949 an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe.

¹⁰¹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 11, Bd. 11; Runderlass E 19 vom 3. Februar 1950.

¹⁰¹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Angaben zur Verfolgung: vom 22. Oktober 1940 bis 14. März. 1941 in Gurs in Haft, 15. März 1941 bis 10. August 1942 in Rivesalt.

von 1950 wurden zunächst die 18 Monate Illegalität in Molandier und Fajac nicht verrechnet, da hierüber noch keine gesetzlichen Bestimmungen vorlagen.¹⁰¹⁶ Illegalität lag dann vor, wenn der politisch Verfolgte ohne polizeiliche Anmeldung oder ohne Lebensmittelkarten oder unter einem falschen Namen gelebt hatte. Ob die von den Antragstellern geschilderten Lebensumstände dem Dasein in der Illegalität gleichkamen, mussten die Behörden entscheiden.

Die Antragstellerin war inzwischen wegen Herzproblemen in Behandlung und stellte deshalb auch einen Rentenanspruch. Luise K. gab an, die Herzbeschwerden seien erstmals in der Haft aufgetreten, in vermehrtem Masse aber, als sie nach der Flucht bei einem Bauern schwer körperlich arbeiten musste¹⁰¹⁷: „Frau K. hatte sehr viel Schweres ertragen. Mehrere ihrer Angehörigen sind umgekommen. Man kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die seelischen Belastungen, die Zeit der Haft und die ungewohnte körperliche Arbeit zusammen an der Entstehung der Herzinsuffizienz beteiligt waren. Sicher spielt für die entstandene Reaktion das Alter der Kranken eine beträchtliche Rolle.“¹⁰¹⁸ Die Herzinsuffizienz wurde aber wesentlich bedingt durch die Blutdruckerhöhung, für deren Entstehung die Fettleibigkeit in Zusammenhang mit konstitutionellen Faktoren als ausschlaggebend gewertet wurden. Luise K. wog bei einer Größe von 1,52 Metern 83 kg. Die durch Herzinsuffizienz bei „sachgemäßer Behandlung“ bedingte Erwerbsminderung schätzte man deshalb auf 60, höchstens aber auf 70 Prozent. Es wäre nach Ansicht des Gutachters wohlwollend anzunehmen, dass diese Erwerbsminderung zur Hälfte auf den entschädigungspflichtigen Einflüssen beruhte.¹⁰¹⁹ Als Beleg reichte die Antragstellerin zwei Fotos von sich ein, wobei das eine sie direkt nach der Haft und das andere sie ein paar Jahre danach zeigte. Später gab sie auch zu Protokoll: „Zurückgekommen erkannte mich niemand mehr, mit 48 Jahren sah ich aus wie 70.“¹⁰²⁰ Da aber die ungewohnte Arbeit nicht im bisher anerkannten Entschädigungszeitraum stattgefunden hatte, sollte

¹⁰¹⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Bescheid vom 11. Januar 1950.

¹⁰¹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Erklärung von Luise K. vom 18. Oktober 1956. Bericht über die Zeit in Frankreich. „Es kam vor, dass der Bauer in dem Topf -in dem ich Milch abkochte - sich wusch. Oft hatte ich in meinem Bett Besuch von Mäusen ... Meine Arbeit war alles und überall, ich war ja selbst noch nicht ganz kräftig, ich mistete den Schweinestall, half im Kuhstall, stopfte Enten und Gänse, tat Feldarbeiten. ... Das Leben war so entwürdigend.“

¹⁰¹⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Gutachten der Ludof-Krehl-Klinik vom 17. März 1950.

¹⁰¹⁹ Ebd.

¹⁰²⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Erklärung von Luise K. vom 18. Oktober 1956.

der Verfolgungsschaden erneut bemessen werden. Das Dasein in der Illegalität wurde dabei nicht als Konsequenz der Verfolgung angesehen, obwohl sich die Antragstellerin ohne die Deportation nicht in Frankreich hätte aufhalten und untertauchen müssen. Die Ludolf-Krehl-Klinik teilte wegen der neuveranlassten Stellungnahme mit, dass der Einfluss der schweren körperlichen Arbeit auf die Gesamterwerbsminderung vielleicht mit 10 Prozent anzusetzen sei. „Von viel grösserer Bedeutung sind die seelischen Belastungen gewesen.“¹⁰²¹ Diese fanden aber keine unmittelbare Einrechnung als Verfolgungsleiden. Bei den weiteren Ausführungen gewinnt man ohnehin den Eindruck, dass es sich um eine reine Rechenaufgabe und nicht um die Bewertung des Verfolgungsschicksals ging. Nach dem unter den bisher angeführten Gesichtspunkten und dem daraus resultierenden Ergebnis hätte man sogar streng genommen die Rente versagen müssen. „In einem solchen Grenzfall ist es zweckmässig zu berücksichtigen, dass die an sich arische Antragstellerin sich zum Judentum bekannt hatte, daher nach den Nürnberger Gesetzen als Jüdin galt und auch deswegen deportiert worden ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass gesundheitliche Schäden eingetreten sind, die heute im allgemeinen schwer abzuschätzen sind.“¹⁰²² Zur Abwendung einer Notlage wurde vorläufig eine monatliche Zahlung von 53,- DM mit Bescheid vom 28. März 1951 bewilligt, bis der Rentenanspruch entschieden war. Letztendlich ergab sich eine Unterhaltsbeihilfe von 250,- DM. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Antragstellerin mit ihrem Ehemann in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hatte. Das jährliche Nettoeinkommen hatte in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung durchschnittlich 14.400,- RM betragen: „Es kann daher angenommen werden, dass der alleinschuldig geschiedene Ehemann verpflichtet gewesen wäre, der Antragstellerin einen monatlichen Unterhalt von RM 250-300 zu gewähren, den er ihr, weil er ein Jahr später im KZ untergebracht worden war, nicht mehr

¹⁰²¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Stellungnahme von Dr. Spang von der Ludolf-Krehl-Klinik vom 18. November 1950.

¹⁰²² GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Malende am 8. März 1951 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe. Deshalb tat sich die Nebenstelle des Justizministeriums bei Bewertung des Gutachtens auch schwer, von welchem Wert die bemessenen 10 Prozent schließlich abzusetzen waren, von der 60 bis 70-prozentigen Gesamtschädigung oder von dem eigentlichen Verfolgungsschaden, den man nach den gutachtlichen Ausführungen bestenfalls mit 35 Prozent annehmen konnte. Demnach würde die eigentliche Gesundheitsschädigung nur 25 bis 27,5 Prozent betragen und damit unter dem Satz der rentenentscheidenden 30 Prozent liegen.

zahlen konnte.¹⁰²³ Man glaubte zudem nicht überschauen zu können, wie sich dieser Gesundheitsschaden weiter entwickeln würde und ob die Rente später nicht erhöht werden müsste. Durch den Gesundheitsschaden habe die Antragstellerin erhöhte Aufwendungen und es erschien deshalb unbillig, den Rentenbetrag derzeit und künftig in voller Höhe anzurechnen. Andererseits sollten nach Ansicht des Landesamtes 300,- DM genügen, um ein den damaligen Zeitumständen angemessenes Leben zu führen. Deshalb sollte die Unterhaltsbeihilfe derart gekürzt werden, sodass in jedem Falle die Gesundheitsrente, auf die ein gesetzlicher Anspruch bestand, stets voll ausgezahlt werden würde.¹⁰²⁴

Die verfolgungsbedingte Auswanderung brachte für jüdische Antragsteller viele zusätzliche Probleme mit sich. In enger Verbindung mit der Auswanderung stand oft auch ein Ausbildungsschaden. Für die Darstellung, innerhalb welchen Rahmens es zur Anerkennung eines Ausbildungsschadens kam, werden zwei Grenzfälle angeführt. Der Verlauf des ersten Falles ist ungewöhnlich günstig, da es selten zu beweisen gelang, welche hypothetischen Möglichkeiten man für eine andere bzw. bessere Ausbildung gehabt hätte. Wegen der großen Unsicherheitsfaktoren wurde ohnehin ein Abschlag des errechneten Schadens vorgenommen, zumal auch bei den anderen Schadensarten fast keine volle Vergütung vorgenommen wurde. Unter diesen Umständen sollte insgesamt deshalb nur die Hälfte des errechneten Schadens, wenn nicht sogar nur ein Drittel gewährt werden.¹⁰²⁵

Lore K. war rassistisch verfolgt worden und deswegen ausgewandert. Sie machte den Schaden am Leben ihrer Eltern, einen Schaden am Vermögen (Auswanderungskosten) und einen Schaden in der Ausbildung geltend. Die Antragstellerin gab an, sie sei in der Ausbildung geschädigt worden, da es für sie vorgesehen gewesen sei, Musik zu studieren. Die Tochter eines Bankprokuristen und einer bekannten Sängerin wanderte im Mai 1939 nach England aus. Entsprechend ihres Lebensalters befand sie sich zu diesem Zeitpunkt in der 4. Volksschulklasse. In England hatte sie nach ihren Angaben bis zum Alter von 14

¹⁰²³ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.756; Bescheid vom 21. Mai 1951 über eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 250,- DM und eine Kapitalentschädigung in Höhe von 4.000,- DM. Die Ehe war durch rechtskräftiges Urteil im Jahre 1939 aus Verschulden des Ehemanns geschieden worden, weil er seine Ehefrau laufend beschimpft und misshandelt hatte.

¹⁰²⁴ Ebd.

Unterricht an einer Privatschule gehabt. Danach war sie bei einer Londoner Firma Stenotypistin und besuchte nach der Einwanderung in die USA die Business-School, um dann als Sekretärin zu arbeiten. Sie gab an, dass sie ohne Verfolgung beabsichtigt hätte, auf eine höhere Schule zu gehen um danach am Konservatorium Musik zu studieren. Dieses Ziel habe sie aber wegen ihrer Verfolgung nicht erreichen können. In England hatte sie nur die Volksschule absolviert und um ihren Lebensunterhalt zu sichern, war sie dann einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. „Aus den beiden Dokumenten ist zu ersehen, dass Frau K. tatsächlich eine überdurchschnittlich begabte Antragstellerin ist und nach den Verhältnissen des Vaters und der Begabung der Mutter ist es durchaus glaubhaft, dass sie, wenn sie nicht verfolgt gewesen wäre, Musik studiert hätte.“¹⁰²⁶ Es wurde entschieden, dass die Antragstellerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen der Rasse „nicht nur geringfügig“ geschädigt worden war. Nach BEG waren ihr deshalb als Ersatz für die fehlende Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 5.000,- DM anzuerkennen.¹⁰²⁷

Der nächste Fall zeigt, dass das Entschädigungsgesetz im Grunde genommen fast keine Möglichkeiten bot, das Verfolgungsschicksal an sich zu würdigen, sondern immer nur der finanziell messbare Schaden ausschlaggebend war. Insbesondere die Regelung für verhinderte Ausbildungschancen ließ nur wenig Spielraum zu und wurde ihrer eigentlichen Bestimmung kaum gerecht, da sie keine besondere Dynamik entfalten konnte, sondern innerhalb eines eng vorgegebenen Rahmens der Nachweisführung operierte und zusätzlich darauf baute, dass die zuständigen Stellen die Glaubwürdigkeit der Angaben und das mögliche Potential richtig einschätzten.

Leo W. war Jahre 1936 im Alter von vier Jahren mit seiner Mutter nach Palästina ausgewandert. Er beantragte wegen der Auswirkung der hieraus entstandenen Umstände die Zuerkennung einer Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung, da er erst nach seiner Auswanderung in die USA eine

¹⁰²⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 11; Küster am 3. März 1950 zum Runderlass E 21 zu den Ausbildungsschäden.

¹⁰²⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 29.071; Bescheid vom 18. Juni 1959. Ermittlungen des Landesamtes für Wiedergutmachung Karlsruhe mit Schreiben an das Oberschulamt Mannheim vom 30. Januar 1959, um welche Schulart es sich handelte und um Beifügung der letzten zwei Zeugnisse. Aktenvermerk vom 25. Mai 1959: „Die ehemalige Luisenschule war bis 1939 eine Volksschule. Ab Ostern 1939 wurde sie Mittelschule ... Zeugnisunterlagen sind uns durch Kriegsverhältnisse verloren gegangen.“

¹⁰²⁷ Ebd.

Schulbildung hatte aufnehmen können, die er 1956 abgeschlossen hatte. Gemäß BEG wurde aber Entschädigung für einen Ausbildungsschaden nur insofern geleistet, als dieser infolge eines Ausschlusses oder einer erzwungenen Unterbrechung der erstrebten Ausbildung entstanden war. Der Antragsteller war jedoch zum Zeitpunkt der Auswanderung noch nicht im schulpflichtigen Alter gewesen.¹⁰²⁸ Er klagte, weil er der Ansicht war, dass das verfolgungsbedingte Versäumnis der Eltern, ihrer Unterhaltspflicht, in Form einer Ausbildung angemessen entschädigt werden müsste. Dass es dem Kläger wegen seiner Auswanderung unmöglich gemacht worden war, seine Ausbildung in Deutschland vorzunehmen, wurde durch das Landgericht nicht als Ausschluss von der erstrebten Ausbildung gewertet. „Diese Frage läßt sich nicht losgelöst von dem tatsächlichen Lebensschicksal des Verfolgten beurteilen. Der Kläger befand sich seit seinem 4. Lebensjahr in Israel. Seinem Vorbringen, er habe dort so gut wie keine Schulbildung erfahren, kann nicht gefolgt werden. Aus vielen Verfahren ist der Kammer bekannt, daß Kinder nach Israel ausgewanderter Verfolgter, auch wenn diese dort in schlechten Verhältnissen leben mußten, eine ordentliche Schulbildung genossen.“¹⁰²⁹ Dass sein Leben unter anderen Umständen günstiger verlaufen wäre, konnte Leo W. nicht beweisen.

Der Schaden im beruflichen Fortkommen war ähnlich schwer zu bemessen, wie der Ausbildungsschaden, da auch hier eine sehr limitierte Bemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung dynamischer Faktoren vorgesehen war, sondern noch Abschläge vorgenommen wurden, damit solche Zahlungen auf jeden Fall nicht über einen Durchschnittswert kamen. Als Maßgabe diente hier aber immerhin das Einkommen der letzten drei Jahre vor Verfolgungsbeginn. Waren keine amtlichen Unterlagen vorhanden musste der Verlust unter Umständen geschätzt werden.¹⁰³⁰

¹⁰²⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 14 634; Urteil vom 13. September 1957.

¹⁰²⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 14 634; Urteil des Landgerichts in Karlsruhe vom 25. Februar 1958.

¹⁰³⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Bd. 11, Nr. 11; Runderlass E 16 zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 9. Januar 1950; Pauschalbeträge für Verdienstaufschlag sollten Anwendung finden, wenn weder die Landesbezirksstelle Anhaltspunkte dafür hatte, dass die Beträge für den konkreten Fall unzutreffend sind, noch der Antragsteller selbst anderweitige Angaben machen und unter Beweis stellen konnte. Pauschalbetrag monatlicher Verdienst von 200,- RM, Unterhaltseinbuße der Frau 80,- RM und für Kinder 20,- RM, alle Kinder zusammen aber höchstens 60,- RM: „Soweit eine Frau verhaftet oder aus ihrer Arbeitsstelle entlassen war, kann ein Pauschalverdienst von 150,- RM angenommen werden. Im Fall der Verhaftung gilt dies auch, wenn die Frau sich in einem Haushalt mit Kindern lediglich als Hausfrau beschäftigt hat.“

Eugen S., Textilkaufmann, war aus rassistischen Gründen verfolgt worden und vier Monate in Dachau und Theresienstadt inhaftiert gewesen. Für den Nachweis seines dadurch erlittenen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen war der Antragsteller sehr bemüht, sämtliche Beweisunterlagen zu erbringen und reichte deshalb zahlreiche Belege für seine rege Geschäftstätigkeit in der Vorkriegszeit ein. Viele der maßgeblichen Unterlagen waren jedoch kriegszerstört. Als Ersatz hierfür bestätigten einige der Geschäftspartner, dass S. in seinem Bereich bedeutende Umsätze erreicht hatte. Der Antragsteller war zuletzt als Provisionsvertreter für verschiedene Firmen tätig gewesen. Deshalb drängte er auch zur Bearbeitung seines Schadens, weil eine Bewilligung ihm den Aufbau einer neuen Existenz bedeutend erleichtert hätte. Bei der Ermittlung des Einkommens sollten aber zunächst noch Steuerabzüge berichtigt werden, da bei der Berechnung der Ausgleichsentschädigung die Nettobezüge zugrunde gelegt werden mussten. Vor allem sollte aber geprüft werden, ob der Antragsteller aus seiner Provision oder aus festen Zuschüssen seine Reiseaufwendungen noch hatte bestreiten müssen. „Unter keinen Umständen“ wollte man nach dem gegenwärtigen Stand der Akten den Antragsteller in die Vergleichsgruppe VI nach Beamtenrecht eingliedern. Das Einkommen, das der Antragsteller auf durchschnittlich 2.076,67 RM im Jahr beziffert hatte, erschien nach Ansicht des Justizministeriums eigentlich glaubwürdig. „Der Verdienst von weiteren drei Firmen dagegen kann nicht berücksichtigt werden, weil insoweit nicht einmal die Tätigkeit des Antragstellers nachgewiesen ist ... Bei Reisevertretern ist es notwendig, von dem Steuereinkommen einen Abschlag von 30-40 % für Steuern und Geschäftskosten vorzunehmen, um das Reineinkommen festzustellen. In diesem Fall halten wir einen Abschlag von 30 % für erforderlich.“¹⁰³¹ Letzten Endes wurde also nur ein Teil des Einkommens als entschädigungsfähig anerkannt.

Auch Wilhelm D. hatte durch die Verfolgung Schaden im beruflichen Fortkommen als Kaufmann erlitten, da er ausgewandert war. Der Antragsteller war früher im elterlichen Betrieb tätig. Der Vater war verstorben, die Mutter lebte noch. Der Antragsteller gab an, er habe ein monatliches Nettoeinkommen von 600,- RM vom elterlichen Geschäft gehabt. Zur Feststellung des

¹⁰³¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 2540; Württemberg-Badisches Justizministerium am 15. Dezember 1950 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

tatsächlichen Einkommens wurden zunächst die Akten der Mutter herangezogen. Außerdem wurde noch bei der Industrie- und Handelskammer festgestellt, wie hoch der Umsatz aus einem solchen Geschäft ungefähr gewesen sein konnte.¹⁰³² Da sich die Schätzungen der IHK mit den Angaben der Mutter deckten und der Antragsteller in Frankreich inzwischen wieder ein ähnlich hohes Einkommen wie vor der Verfolgung erzielte, wurden die Angaben als „nicht unglaubhaft“ gewertet. Weil der Antragsteller nach Kriegsende zunächst als einfacher Hilfsarbeiter in Frankreich beschäftigt war, wurde als Verfolgungszeitraum vom 1. Mai 1933 bis zum 31. März 1948 angesetzt. Ihm wurde aber eröffnet, dass er für den Ausfall seiner Nebentätigkeit in Höhe von jährlich 1.000,- RM nicht entschädigt werden konnte. „Einmal handelt es sich hier nur um saisonbedingte Arbeit, von der nicht gesagt werden kann, wie lange der Antragsteller hierzu hinzugezogen wäre. Der Antragsteller stand auch nicht im festen Dienstverhältnis ... überdies muß man hier den Eindruck gewinnen, daß der Antragsteller diese Angaben gemacht hat, um dadurch den Verdienstaufschlag höher veranschlagen zu können.“¹⁰³³ Im Januar 1951 wurde hierüber ein Vergleich in Höhe von 12.000,- DM geschlossen.¹⁰³⁴

Äußerst unglücklich gestaltete sich der Fall von Salomon H. Hier zeigt sich zum einen, wie schwer falsche Angaben bei den Wiedergutmachungsbehörden wogen. Andererseits ist man aus heutiger Sicht eigentlich fast geneigt Verständnis dafür aufzubringen, dass NS-Opfer auch später unter der sich tief einprägenden Verfolgung litten und deshalb auch ein großes Misstrauen gegenüber amtlichen Stellen beibehielten.

Der unter dem Namen Willi H. gestellte Antrag erfolgte wegen rassistischer Verfolgung. Verwirrung war in diesem Fall zunächst entstanden, weil der Antragsteller falsche Angaben zu seiner Person gemacht hatte. „Im nationalsozialistischen Reich glaubte ich meine Lage dadurch verbessern zu können, dass ich meinen jüdischklingenden Vornamen ‘Salomon’ ablegte und mich ‘Willy’ nannte. Ausserdem habe ich auch ein anderes Geburtsdatum und einen anderen Geburtsort angegeben. Veranlassung dazu gab mir die Erwägung,

¹⁰³² Wenn keine Unterlagen mehr vorhanden waren, konnte durch Vergleich mit anderen Firmen der gleichen Branche und der gleichen Art, Lage und Einrichtung im Wege der Schätzung das tatsächliche Einkommen ermittelt werden. Die erforderlichen Ermittlungen wurden durch den Öffentlichen Anwalt vorgenommen, wenn bei der Industrie- und Handelskammer keine Informationen erhältlich waren.

¹⁰³³ GLA Karlsruhe, 480 EK 10.027; Aktenvermerk vom 13. Januar 1951.

¹⁰³⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 10.027; Vergleich vom 22. Januar 1951.

dass jüngere Juden zur Arbeit herangezogen wurden und nicht zum Abtransport kamen. Ausserdem wurden sog. deutsche Juden nicht so hart angefasst wie nicht deutsche Juden.¹⁰³⁵ Die Widersprüchlichkeiten bei den Angaben zur eigenen Person hatten sogar dazu geführt, dass der Antrag auf Haftentschädigung 1953 zunächst abgelehnt wurde, weil die beigebrachten Bescheinigungen nicht eindeutig dem Antragsteller zugeordnet werden konnten. All diese Ungereimtheiten, die sich aus den wiederholten „verworrenen Begründungen“ ergaben, führten schließlich dazu, dass das Landesamt für Wiedergutmachung zunächst anstatt einer Haftzeit von fünf Jahren und sieben Monaten nur eine Haftzeit von acht Monaten als erwiesen ansah. Man kam zwar zum Ergebnis, dass der Antragsteller als Jude zweifellos Verfolgungen erlitten hatte. Weil aber „... deren wahrer Umfang durch seine widersprüchlichen Angaben nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, glaubt das Landesamt, die Verfolgungsschäden durch die gewährten Leistungen nach dem Sonderfondsgesetz als ausgeglichen betrachten zu können.“¹⁰³⁶

10.2 Kommunisten

Da man nach Kriegsende bei der Besetzung der öffentlichen Ämter zunächst auf ehemals Verfolgte zurückgriff, erhielten Kommunisten Führungspositionen in den öffentlichen Verwaltungen und waren überdurchschnittlich in den Gewerkschaften vertreten. Die zunächst gleichmäßige Berücksichtigung von Widerstandskämpfern ohne Rücksicht auf parteipolitische Zugehörigkeit war auf den antinationalsozialistischen Zusammenhalt der unmittelbaren Nachkriegszeit zurückzuführen. „Herausgebildet hatte er sich in der gemeinsamen Leidenszeit in den Konzentrationslagern, gebieterisch gefordert hatte ihn die Not nach Ende des Zweiten Weltkrieges, erleichtert hatte ihn das vorübergehende Bekenntnis der KPD zur parlamentarischen Demokratie. Dieser Konsens begann aber bald zu bröckeln ...“¹⁰³⁷ Die Haltung gegenüber Kommunisten wurde zunehmend von der Situation des geteilten Deutschlands und vom Kalten Krieg beeinflusst, entscheidend war schließlich die Ablehnung der KPD durch Kurt Schumacher. In der Öffentlichkeit wurde deshalb auch die Wiedergutmachung an Kommunisten immer mehr kritisiert: „Wir vernehmen also hier aus amtlichem Munde,

¹⁰³⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.142; eidesstattliche Erklärung von Salomon H. vom 14. Oktober 1950.

¹⁰³⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 3.142; Stellungnahme vom 22. April 1953 durch Hafner nach Verfügung des Justizministeriums auf das Gesuch vom 3. April 1953 des Antragstellers beim Ministerpräsidenten.

¹⁰³⁷ Koch: „Wir wollen sie gemeinsam ehren“, 1994, S.289.

daß das Streben nach Gewaltherrschaft also nicht verabscheuungswürdig ist - im Gegenteil eine Belohnung verdient ...“¹⁰³⁸ Mit Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes gab es bereits Einschränkungen bei der Wiedergutmachung. Nach einem Runderlass von 1950 des Justizministeriums erhielten Kommunisten keine Entschädigungen, wenn sie zwar unter nationalsozialistischer Herrschaft gelitten hatten, aber wegen eines Umsturzversuches verurteilt worden waren, den sie vor dem 30. Januar 1933 und damit noch gegen den Weimarer Rechtsstaat unternommen hatten. Die Entscheidung, dass die Wiedergutmachungsgesetze auch auf ehemals verfolgte Kommunisten angewendet werden sollten, obwohl sie selbst „einer Gewaltherrschaft anhängen“, wurde von den Wiedergutmachungsbehörden selbst als „heikel“ eingestuft. Entscheidend sollte zunächst jedoch sein, dass Kommunisten unter der nationalsozialistischen Verfolgung grundsätzlich gelitten hatten. Die Entscheidung stützte sich auf die Interpretation, dass „... die beiden Gewaltssysteme zwar in den Mitteln und damit in Wirklichkeit einander verhängnisvoll gleichen, dass aber der Zielsetzung nach das eine im Dienst der sozialen Gerechtigkeit steht, während das andere einem qualitätslosen Willen zur Macht und dem Hass gegen das Recht gefrönt hat.“¹⁰³⁹

Mitarbeiter der Abteilung des Justizministeriums Württemberg-Baden hielten es zwar für „untunlich“, wenn ein Angestellter einer Dienststelle zu grundsätzlichen Fragen des Entschädigungsrechts in einer Weise Stellung nahm, die der dienstlich vertretenen Linie offensichtlich zuwiderliefen.¹⁰⁴⁰ Allerdings zeigt sich, dass eine öffentliche Stellungnahme gegen Wiedergutmachungsleistungen an Kommunisten gänzlich ohne irgendwelche dienstrechtlichen Konsequenzen blieben. Der beim Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe angestellte Assessor Withold Deutsch hatte im Königsteiner Kreis kritisiert, dass 1953 im Lande Baden-Württemberg die restlichen Wiedergutmachungsleistungen für bestimmte Personen die zweite Rate der Haftentschädigung fällig wurde, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Haft waren und sich infolge nationalsozialistischer Verfolgung Gesundheitsschäden zugezogen hatten. Der größere Teil der in diesem Sinne Berechtigten seien Kommunisten, die auch heute noch der KPD angehörten und dort nach dem Parteimotto „Jeder Genosse ein Funktionär“ aktiv seien. Manche von ihnen hätten bereits weit über 10.000,- DM an Wiedergutmachungsleistungen erhalten, ließen

¹⁰³⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 12; Stuttgarter Nachrichten, 5.:Jahrgang, Nr. 85 vom 13. April 1950: „Eine heikle Begründung“.

¹⁰³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 12; Küster [undatiert] wegen des Artikels „Eine heikle Begründung“ in den Stuttgarter Nachrichten, 5.:Jahrgang, Nr. 85 vom 13. April 1953.

¹⁰⁴⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 21; Wilden am 8. September 1953 an Küster.

ihre Söhne in Ostberlin studieren und hätten Geschäfte gegründet oder Häuser gebaut. „Jetzt sollen sie auch die zweite Hälfte der Wiedergutmachung ausgezahlt erhalten, was bedeutet, dass etwa 1 ½ Millionen DM in kommunistisch kontrollierte Taschen oder Kanäle fließen werden und zwar aus Steuergeldern. Von diesem Geld wird auch die KPD ihren Anteil erhalten, dieselbe KPD, die erst in diesen Tagen durch Strassenkrawalle wie in München sich anschickt, die Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik systematisch zu zerstören ...“¹⁰⁴¹ Küster hätte es allerdings für richtig gehalten, wenn Deutsch seine Bedenken seiner obersten Dienstbehörde vorgetragen hätten, bevor er sich an einen außenstehende Kreise wandte. Inhaltlich distanzierte man sich aber nicht von dessen Haltung. Man sei sich auch nicht schlüssig, ob man Leistungen, die nach bisherigem Landrecht auch Angehörigen der KPD zustanden solange die Partei noch nicht verboten war, jenen inzwischen unter Berufung auf das Bundesentschädigungsgesetz versagen sollte. Im Ausgang der Bundestagswahl sollte eine Bekräftigung der Grundvorstellungen gesehen werden.¹⁰⁴²

Eine Bestätigung dafür, dass Kommunisten immer mehr zu Verfolgten „zweiter Klasse“ wurden, findet sich auch in den Erinnerungen von Edith Dietz, die rassistisch verfolgt worden war und deren Mann sich nach dem Krieg als Funktionär der KPD in Karlsruhe betätigte und bis 1953 im Stadtrat vertreten war. „Die damalige antikommunistische Strömung machte es möglich, daß auch bei der Wiedergutmachung eingegriffen werden konnte. Schikanen, wie zum Beispiel das Verlangen von immer wieder neuen Belegen, waren eine Möglichkeit.“¹⁰⁴³ Bei der Aktendurchsicht wurde sogar nicht nur das ständige Anfordern neuer, sondern bereits vorhandener Belege augenfällig. So mussten teilweise nach Anmeldung eines neuen Anspruchs Heirats- oder Geburtsurkunden vorgelegt werden, obwohl sich beglaubigte Abschriften bereits bei den Akten befanden.

¹⁰⁴¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 17, Bd. 21; Abschrift der Stellungnahme von Withold Deutsch „Wiedergutmachung für Kommunisten“ an den Königsteiner Kreis in Frankfurt/Main [undatiert]. *Withold Deutsch* war seit dem 25. Februar 1952 beim Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe als juristischer Hilfsarbeiter angestellt und sollte den Titel Regierungsrat erhalten. Er war als Mischling ersten Grades rassistisch verfolgt worden Deutsch wurde Leiter des Rentenreferats und hatte die 1933 verhinderte Ablegung der juristischen Staatsprüfung 1946/1948 nachgeholt. Zuletzt war er im ostzonalen Justizdienst als politischer Flüchtling anerkannt. Mit „Umsicht und Tatkraft“ habe er sich als Leiter des Haft- und Rentenreferats eingesetzt: „Deutsch ist ein theoretisch und praktisch gut befähigter Jurist, der sich durch sympathische menschliche Eigenschaften auszeichnet. Wegen seiner Abstammung hat er bis zum Jahre 1945 eine nicht mehr einzuholende Verzögerung seines beruflichen Werdegangs hinnehmen müssen.“ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.86, Bd. 7; Justizminister Renner am 2. Dezember 1952 an Hermann Veit: „Deutsch wird als sehr gute Kraft geschildert. Auf der anderen Seite hat er ziemlich lange in herausgehobener Stelle das SED-Regime mitgemacht.“

¹⁰⁴² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 86, Bd. 8; Küster am 21. September 1953 an Withold Deutsch.

¹⁰⁴³ *Dietz*: „... der Kreis schließt sich. 1997, S.31.

Auch war es möglich Verfahren durch die Zurückweisung der Anträge aus formalen Gründen immer wieder in die Länge zu ziehen.¹⁰⁴⁴

Die Hausfrau Elise B hatte sich wegen Vorbereitung zum Hochverrat für zwei Monate in politischer Haft befunden.¹⁰⁴⁵ Sie war bereits als Hinterbliebene beim LpV registriert gewesen. In ihrem Haushalt lebten vier Kinder, davon hatten zwei ein kleineres Einkommen. Von der KZ-Betreuungsstelle hatte die Familie bisher 85,56 RM monatlich erhalten. Zunächst erhielten sie weiterhin Beihilfen zum Lebensunterhalt. Ihr Ehemann verbrachte fünf Monate im Gefängnis in Mannheim und war nach dort am 9. April 1934 nach einer Blinddarmoperation verstorben.¹⁰⁴⁶ Ludwig. B. hatte im Mai 1933 in Karlsruhe etwa 50 Exemplare der „Roten Fahne“ verbreitet, weswegen er inhaftiert worden war. „Die Betätigung für die kommunistische Partei in Zeiten der Hitler-Diktatur ist als politische Tat anzusehen, durch die dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet wurde ...“¹⁰⁴⁷ Da ein endgültiger Bescheid über den geltend gemachten Rentenanspruch noch nicht ergehen konnte, wurde - unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs - in Anrechnung auf mögliche spätere Ansprüche eine monatliche Vorschussleistung bis zum 31. März 1951 weitergewährt.¹⁰⁴⁸ Der zuständige Sachbearbeiter lud Elise B. wegen der Vorlage verschiedener Nachweise vor. Er hatte Bedenken, der Antragstellerin die vorläufige Beihilfe weiter zu gewähren und setzte sich deshalb mit dem Dienststellenleiter Hafner in Verbindung und besprach mit ihm die seiner Meinung nach uneindeutige Sach- und Rechtslage: „Der Unterzeichnete hat vom Herrn Dienststellenleiter jedoch Weisung erhalten, die vorl[äufige] Beihilfe zu gewähren bis die Ermittlungen abgeschlossen seien.“¹⁰⁴⁹ Nach erneuter Anhörung sollten nach Anweisung Hafners die Akten an die Universitätsklinik abgegeben werden, um von dort ein Gutachten nach Aktenlage einzuholen, ob ein ursächlicher Zusammenhang

¹⁰⁴⁴ Da die Akten immer in Gesamtzusammenhang belassen wurden, wurde bei Klageerhebung die gesamte Bearbeitung des Falls blockiert.

¹⁰⁴⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; Elise B. war während der NS-Herrschaft wegen Verbreitung kommunistischer Druckschriften zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden, abzüglich zwei Monate Untersuchungshaft, Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 8. Dezember 1949.

¹⁰⁴⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 28. Juli 1951 an die Verwaltung der Gefängnisse in Mannheim.

¹⁰⁴⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; Landgericht Mannheim, 1. Strafkammer am 12. Juli 1950; Urteilsaufhebung aufgrund des Antrags Oberstaatsanwaltes und der Witwe des Verurteilten Ludwig B.

¹⁰⁴⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; Bescheid vom 15. Oktober 1950: „Bis 31.10.50 beträgt die Rente DM 150,-, ab 1.11.1950 DM 125,-. Diese Zahlung bedeutet keine Anerkenntnis eines Wiedergutmachungsanspruches.“

zwischen der Verfolgung des Ehemanns der Antragstellerin und seinem Tod zu bejahen war.¹⁰⁵⁰ Das ärztliche Gutachten ergab schließlich, dass die Todesursache nicht die Blinddarmentzündung, sondern eine zweite unabhängige Krankheit, nämlich die Folgeerscheinungen einer eitrigen Gallenblasenentzündung, gewesen war. „Selbst, wenn man also zunächst einmal unterstellen wollte, dass der Verstorbene 'mangelhaften ärztlichen Beistand' im Gefängnis gehabt hätte, so wäre der eingetretene Tod mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht auf diesen Umstand zurückzuführen, da die im Gefängnis auftretende Ersterkrankung (Appendicitis) in ihrem postoperativen Verlauf nicht von dem abgewichen ist, wie er bei jedem anderen Kranken mit gleicher Art und demselben Grad dieser Erkrankung eintreten kann.“¹⁰⁵¹ Deshalb wurden gestellte Anträge auf Gewährung von Hinterbliebenenrente als unbegründet abgelehnt.¹⁰⁵² Der Antragstellerin war wegen ihrer eigenen Haft Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 300,- zugesprochen worden - auf die Kapitalentschädigung wären allerdings Vorleistungen in Höhe von DM 7.218,58 DM anzurechnen gewesen. Immerhin wurde in einem solchen Fall von der Rückforderung solcher Leistungen abgesehen, da wiederum die Fürsorgekassen belastet worden wären und dies einen riesigen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen hätte.

Bereits 1949 hatte man festgestellt, dass sich die Beurteilung der Wiedergutmachungsberechtigung im Laufe der Jahre durch die allgemeine Praxis oder durch neues Tatsachenmaterial in einzelnen Fällen geändert hatte. So hatte man schon in Fällen, in denen vorläufige Wiedergutmachungsleistungen aufgrund von Soforthilferichtlinien und Sonderfondsgesetzleistungen gewährt worden waren und die nunmehr inzwischen aufgrund der Bestimmung des Entschädigungsgesetzes endgültig abgelehnt werden mussten, auf sich beruhen lassen, da frühere Beihilfeverwilligungen als begünstigte Verwaltungsakte zum Zeitpunkt der bestehenden Verhältnissen zu beurteilen waren und nur unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden konnten.¹⁰⁵³ Nicht eindeutig abzuschätzen ist im folgenden Fall, ob die kommunistische Betätigung als Verfolgungsgrund zurückgestuft wurde oder ob die Wertung einer

¹⁰⁴⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; Aktenvermerk vom 9. Januar

¹⁰⁵⁰ Ebd.

¹⁰⁵¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 89; chirurgisches Gutachten der Universitätsklinik Heidelberg vom 13. November 1952.

¹⁰⁵² GLA Karlsruhe, 480 EK 89, Ablehnungsbescheid vom 24. November 1952

anderen vorliegenden Strafe die Folge der Anwendung strenger moralischer Kriterien war. Allerdings ist auffällig, dass nicht einmal erwogen wurde, ob die weitere Bestrafung im Zusammenhang mit der politischen Betätigung hätte stehen können.

Erna B. war die Witwe von Philipp B., der am 15. Februar 1944 in der Infektionsabteilung eines Kriegslazarets an Lungentuberkulose verstorben war. Er war am 5. Januar 1943 zur Verbüßung einer Haftstrafe eingeliefert worden. Ein mit der Haft in Verbindung stehender Rangverlust lag gemäß Verfügung vom 24. März 1942 vor, eine offizielle Todeserklärung fehlte zunächst. Als Begründung der Notlage im Antrag als Hinterbliebene vom 25. Juni 1947 gab Erna B. an, sie habe keine Rücklagen machen können. Sie hatte bisher monatlich 100,- DM von der KZ-Betreuungsstelle erhalten und bekam zunächst eine einmalige Soforthilfe von 500,- DM bewilligt.¹⁰⁵⁴ „Wir bestätigen hiermit, dass der verstorbene Philipp B. Mitglied der kommunistischen Partei war und sich nach der Machtergreifung durch Hitler als Antifaschist weiter betätigt hat. Seine Haltung war bis zum Tode die eines Antifaschisten und er wurde deshalb von der Wehrmacht 2 mal zu Festung verurteilt.“¹⁰⁵⁵ Nach der Befürwortung durch den Öffentlichen Anwalt erhielt Erna B. eine zunächst laufende Beihilfe von 250,- DM.¹⁰⁵⁶ Der Beihilfeantrag auf Anschaffung eines Kinderbettes wurde aber selbst vom Öffentlichen Anwalt nicht befürwortet, da die Antragstellerin bereits aus den Mitteln der Wiedergutmachung inzwischen eine monatliche Rente von 160,- DM bezog, von der schließlich auch irgendwann alle laufenden Anschaffungen gemacht werden sollten.¹⁰⁵⁷

Eine verwertbares Ergebnis war bisher nach vorliegenden Angaben aus dem Strafregister nicht gelungen, die übrigen Erhebungen hatten nichts Positives

¹⁰⁵³ HStA Stuttgart, Ea 4 202 Nr. 11, Bd. 9; Küster am 22. Oktober 1949 an das Finanzministerium Württemberg-Baden

¹⁰⁵⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Abschrift des Schreibens der Dienststelle der Luftpost vom 15. Februar 1944. Abschrift der Bescheinigung für die Städtischen Werke Karlsruhe, Straßenbahn. Nachdem das einzige Einkommen aus 10,- DM monatlich von der Invalidenversicherung bestand, die Miete 25,- DM betrug und 500,- DM Schulden vorhanden waren wurde aufgrund des Gesetzes 169 mit Bescheid vom 13. November 1947 eine Rente von 160,- DM für vorläufig 6 Monate gewährt.

¹⁰⁵⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Bestätigung der Kommunistischen Partei Deutschlands, Landesleitung Baden vom 12. Juni 1947, gez. Müller.

¹⁰⁵⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Bescheid vom 8. September 1948. Außerdem Beihilfe für Kartoffeln 150,- DM, Holz und Kohle, Beihilfe für die verlorenen Möbel in Höhe von 300,- DM beantragt, 100,- bewilligt. Auch der Vorschuss zur Beschaffung von Wäsche und Kleidung für den in Erholung kommenden Sohn Peter wurde in Höhe von 100,- DM befürwortet. Dieser Betrag war als vorschussweise Auszahlung der monatlichen Rente anzusehen und war daher in drei Raten bei der kommenden Rentenauszahlung einzubehalten.

¹⁰⁵⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Antrag auf Gewährung einer Beihilfe vom 22. Juni 1949 zur Anschaffung eines Kinderbettes.

ergeben, es stellten sich sogar Widersprüche heraus, sodass es vorläufig zweifelhaft erschien, ob hier ein Wiedergutmachungsanspruch überhaupt vorlag. Nach diesem Stand wurde es als zweckmäßig angesehen, mit der Auszahlung der Rente vorerst noch abzuwarten.¹⁰⁵⁸ Inzwischen sei auch bekannt geworden, dass Erna B., da ihr aus politischen Gründen verfolgter Ehemann sich zur Frontbewährung im Osten befunden hatte, sich „ehetrecherischer Vergehen schuldig gemacht“ habe, die nicht ohne Folgen geblieben waren. Da der Ehemann nach wie vor als vermisst galt, „... aber mit Sicherheit angenommen werden kann, dass er das Verhältnis seiner Ehefrau im Rückkehrensfall nicht gebilligt hätte, hat die Landesbezirksstelle keine Veranlassung, einen Wiedergutmachungsanspruch der Ehefrau anzuerkennen.“¹⁰⁵⁹ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart hätten inzwischen ergeben, dass zwischen dem Tod des Ehemanns und seiner vorhergehenden politischen Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang nicht angenommen werden konnte. Auch habe er sich nicht in einer Strafeinheit, sondern bei seinem früheren Truppenteil zur Frontbewährung befunden. „Da ihr Ehemann vor der Abstellung zur Front untersucht wurde, ist vielmehr anzunehmen, dass er sich die Lungenerkrankung erst im Osten zugezogen hat.“¹⁰⁶⁰ Erna B. machte weiterhin Ansprüche aus dem Schaden am Leben und im wirtschaftlichen Fortkommen geltend, da ihr Ehemann wegen Zersetzung der Wehrkraft verurteilt worden war. Da es der Antragstellerin nicht gelungen war, den Antrag ausreichend zu substantiieren, hatte die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung durch die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen anstellen lassen, die ergaben, dass B. bereits Soldat gewesen war, als er erstmals mit einer sechswöchigen Arreststrafe belegt worden war, und dass er während der Verbüßung dieser Strafe gegen einen Unteroffizier tötlich und deshalb zusätzlich zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Außerdem sollte er auch wegen Verteilung kommunistischer Flugblätter vier Jahre Gefängnis verbüßen. Aus diesen

¹⁰⁵⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Abt. IV der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen der Ermittlungen zur Wiedergutmachungssache wegen des verstorbenen Philip B. am 9. August 1949. Da die Antragstellerin einen Teil der Rente an das Wohlfahrtsamt abtreten wollte, wurde ihr am 27. September 1949 mitgeteilt „dass Leistungen nach dem Sonderfondsgesetz steuerfrei und nicht abtretbar sind.“ Da sich die gesamten Akten bei der Staatsanwaltschaft befanden, konnte auch nicht geklärt werden, ob Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz 951 bestanden. Bis zu einem Abschluss positiver Ermittlungen war sie deshalb berechtigt, Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen.

¹⁰⁵⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Schreiben vom 2. Dezember 1949 an die Stadtverwaltung Karlsruhe, Abteilung Flüchtlingswesen.

¹⁰⁶⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Ablehnung des Antrags auf Beihilfe mit Bescheid vom 16. Dezember 1949.

beiden Strafen war schließlich eine Gesamtzeit von sieben Jahren gebildet worden. B. wurde am 5. Januar 1943 zur Verbüßung dieser Strafe ins Wehrmachtsgefängnis Torgau gebracht und erhielt im Frühjahr oder Sommer Frontbewährung bei seinem alten Truppenteil. „Aber auch ein Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen kann dem Ehegatten der Antragstellerin nicht entstanden sein, denn er wurde aus keinem Amt oder Beruf verdrängt, sondern er war bereits bei seiner Verurteilung Soldat ...“¹⁰⁶¹ Die endgültige Zurückweisung aller Ansprüche 1972 wurde damit begründet, dass von den verhängten sieben Jahren Gesamtstrafe mindestens drei Jahre auf unpolitische Strafen entfielen und es nicht als erwiesen angesehen werden konnte, dass B. vor seinem Tode bereits die politische Strafe angetreten hatte. Eine Beweiserleichterung zugunsten der Antragstellerin schied nach Meinung des Gerichts ohnehin aus, da der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung nicht nachzuweisen war. „Selbst wenn man also davon ausgeht, daß Philipp B. vor seiner Einlieferung in ein Lazarett einer Strafeinheit angehört und diese Zugehörigkeit bis zum Tode fortgedauert hätte, wäre der nichtpolitische Teil der Strafe bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbüßt gewesen.“¹⁰⁶² Die Behandlung des Falls stufte die antinationalsozialistische Haltung und die damit zusammenhängende Verfolgung völlig zurück und verlegte sich innerhalb des Vermutungsspielraums nur noch auf die Festlegung von Zeitläufen und Zeitpunkten, bis die Abweisung des Anspruchs begründet war.

Die Frage, welche NS-Urteile als nichtig zu betrachten waren, war nicht unproblematisch, da, wie auch nach heute herrschender Meinung, Strafurteile nur ausnahmsweise und unter ganz engen Voraussetzungen grundsätzlich als nichtig, d.h. ohne rechtliche Auswirkung oder als unbeachtlich, erklärt werden sollten. Das OLG Stuttgart hatte die vollständige Aufhebung einer Verurteilung, wie etwa wegen Ungehorsams im Feld abgelehnt, da es sich um keine Widerstandstaten handelte.¹⁰⁶³

Wilhelm O. hatte wegen Hochverrats über 11 Jahre in politischer Haft, und anschließend 4 Jahre in russischer Kriegsgefangenschaft verbracht. „... O. hat in den Jahren 1933 und 1934 in Karlsruhe-Daxlanden in enger Zusammenarbeit

¹⁰⁶¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 85; Ablehnung des Antrags auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz Nr. 951 vom 16.8.1949 mit Bescheid vom 9. Juni 1950.

¹⁰⁶² GLA Karlsruhe, 480 EK 1560; Bescheid vom 8. August 1972.

mit Karlsruher Funktionären eine kommunistische Dreierzelle gebildet und unter mehreren ehemaligen Genossen Beitragsgelder für die illegale KPD gesammelt.“¹⁰⁶⁴ Nach Hafner war Willi O. einer der in Württemberg-Baden durch den Nationalsozialismus am schwersten Geschädigten. Nicht nur durch seine politische Verfolgung, sondern auch durch die Tatsache, dass er als Spätheimkehrer zu bewerten war, sei es die Pflicht des Landes, den nach dreizehnjähriger Abwesenheit von Heimat und Familie inzwischen Zurückgekehrten wieder in das Wirtschaftsleben, „d.h. in Existenz und Brot einzuführen.“¹⁰⁶⁵ Die Beurteilung des Gesundheitsschaden durch die Ludolf-Krehl-Klinik aus dem Jahre 1950 stellt mit Sicherheit eine Ausnahmeerscheinung dar, da ohne große Umschweife als bestätigt angenommen wurde, dass Willi O. sehr viel durchgemacht hatte. „Die während dieser Zeit durchgemachten Krankheiten und erlittenen Gesundheitsschäden im weitesten Sinne haben zwar nicht zu grösseren Organveränderungen geführt, aber sind doch für die deutlich erkennbare Leistungsminderung und die Neigung zu nervösen Reaktionen anzuschuldigen.“ Man schätzte auf diese Weise die durch die politische Haft bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 40 Prozent Eine nennenswerte Besserung des gegenwärtigen Zustandes „sei nicht zu erwarten.“¹⁰⁶⁶

Nach Erachten Hafners wäre es unbillig, die Beihilfe bzw. Vorschüsse auf die Rente anzurechnen, zumal es sich um zusätzliche Leistungen zur Abwendung eines Notstandes gehandelt hatte.¹⁰⁶⁷ O. war zwar nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft seit 27. August 1948 arbeitslos gemeldet, wurde aber bereits ab November 1951 trotz seiner langen Verfolgung bei der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe beschäftigt. Für den Verfolgungszeitraum von

¹⁰⁶³ Ralf Vogl: Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland. Berlin, Baden Baden 1997, S.89.

¹⁰⁶⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Abschrift-Auszüge der Generalstaatsanwaltschaft vom 13. September 1935.

¹⁰⁶⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Hafner am 18. Juli 1950 an den Landrat des Kreises Karlsruhe wegen der Unterstützung der Bewerbung um eine Boten- und Hausmeisterstelle und Hafner am 6. Oktober 1949 an den Direktor Konz der Städtischen Werke: „Die Landesbezirksstelle bittet Sie nochmals in den Belangen des Obengenannten, der sich 11 Jahre in politischer Haft und vier Jahren russischer Kriegsgefangenschaft befand, zu intervenieren. ... O. ... würde sich für diesen Posten eignen. Wir kennen Willi O. als einen ruhigen und gewissenhaften Menschen, der zweifellos den Anforderungen dieser Stelle gerecht wird.“ Wegen der Finanzlage konnte O. dort nicht untergebracht werden.

¹⁰⁶⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik vom 20. Februar 1950.

¹⁰⁶⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Bescheinigung durch Hafner vom 4. Juli 1950. Die bisher gewährten Zuschüsse sollten künftig nicht auch auf seine Kriegsbeschädigtenrente, sondern nur als Vorleistungen angerechnet werden. Weil die Inhaftierung von 114 Monaten eine Verfolgungsmaßnahme darstellten; durch die ihm ein erheblicher Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen entstanden war, durfte er auch steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen.

114 Monaten und 13 Tagen wurde ein Monatseinkommen von 200,- RM zugrunde gelegt, wobei die Bezüge zwischen denen eines einfachen Arbeiters und denen eines Facharbeiter eingestuft wurden, da O. zuletzt als einfacher Arbeiter beschäftigt gewesen war, ohne Verfolgung aber als gelernter Schleifer möglicherweise wieder Arbeit gefunden hätte.¹⁰⁶⁸ O. war auch dazu berechtigt, zusätzlichen Urlaub in Dauer von sechs Arbeitstagen in Anspruch zu nehmen.¹⁰⁶⁹ Im Nachbescheid vom 11. Juni 1951 zum vorläufigen Feststellungsbescheid wurden Nachweise anerkannt, welche eine längere Dauer der Haftzeit bis zur Überstellung in die Strafeinheit Dirlwanger nachwiesen.¹⁰⁷⁰ Dem Antragsteller wurden somit insgesamt 118 volle Monate anerkannt.¹⁰⁷¹ Der Antragsteller stimmte in seiner Abfindungserklärung vom 25. Juni 1951 zu, sich einen geminderten Betrag sofort auszahlen zu lassen.¹⁰⁷² Das im Zusammenhang mit dem Rentenantrag veranlasste amtsärztliche Gutachten schätzte „die durch Einwirkung des Wehrdienstes und Kriegsgefangenschaft bedingte Erwerbsminderung des Antragstellers auf 30 %. Das Gutachten der Universitätsklinik schätzt die vorhandene Erwerbsminderung auf 40 % und führt diesen Schaden auf die

¹⁰⁶⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Feststellungsbescheid über einen Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen. vom 26. Januar 1951.

¹⁰⁶⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Bescheinigung des Öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung vom 11. Juni 1951.

¹⁰⁷⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11 Bd. 9; Runderlass E 14 vom 23. Dezember 1949. Runderlasse besagten, dass Strafeinheiten teilweise organisatorisch eindeutig Bewährungseinheiten waren. Ausschlaggebend für die Versagung eines Haftentschädigungsanspruchs war, dass beispielsweise die Angehörigen der Einheiten 999 befördert werden und Ehrzeichen bekommen und tragen konnten. Sie erhielten teilweise Urlaub und ihre Angehörigen Familienunterhalt. Von bestimmten Einheiten, beispielsweise zur Besetzung der Ägäischen Inseln, wurde berichtet, „dass eine Einheit sogar im Rahmen des Dienstes die Akropolis von Athen besichtigte. Man kann sich schwer vorstellen, dass die Insassen von Buchenwald dienstlich zur Besichtigung des Goethehauses in Weimar geführt wurden. Die Unterschiede gegenüber einem Konzentrationslager oder einer Wehrmachtseinheit sind so krass, dass die Zurückhaltung der württ.-badischen Wiedergutmachungsbehörden in Anerkennung dieser Einheiten als Haftstätten gerechtfertigt war.“ Dennoch hielt man es für vertretbar, die Zugehörigkeit eines politisch Verfolgten zu einer Wehrmachtseinheit insofern als politische Haft anzuerkennen, wenn der Verfolgte in gänzlich menschenrechtsverachteten Umständen hatte dienen müssen.

¹⁰⁷¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Aktenvermerk über die Anrechnung bereits ergangener Leistungen vom 18. Mai 1951. Da die Auszahlung der ersten Rate der Haftentschädigung bereits erfolgt war, wurde der Restbetrag vorerst nicht angewiesen. Alle Vorleistungen wie Fürsorgeleistungen, einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen, Vorschüsse auf die Kriegsbeschädigtenrente, Schlafzimmersausstattung, Weihnachtsbeihilfe, Krankenhilfen und Kuraufenthalte wurden auf noch zu erwartende Leistungen, wie etwa Haftentschädigung oder Rente, angerechnet. Der Gesamtbetrag der Haftentschädigung betrug 17.700,- DM. Die Vorleistungen hatten bis zur Erstellung dieses Bescheids bereits 14.878,48 DM betragen. Eine höhere Summe an Entschädigungsleistungen war also nicht mehr zu erwarten.

¹⁰⁷² GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Landesamt für die Wiedergutmachung am 27. März 1952. Einstellung der Beihilfe, da das Monatseinkommen 345,15 DM betrug und die Beihilfe nur zur Abwendung einer Notlage gedacht war. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Höhe des derzeitigen Nettoeinkommens mussten bei einem zu erstellenden Rentenbescheid berücksichtigt werden. Er erhielt deswegen auch weiterhin Steuererleichterungen und vorläufig laufende Beihilfe von monatlich 42,- DM, da der Rentenantrag weiter bearbeitet wurde.

politische Haft zurück. Zu Gunsten des Antragstellers kann davon ausgegangen werden, dass er insgesamt 40 % erwerbsgemindert ist. Wir bitten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein Vergleich der beiden Gutachten ... die Annahme nahe legt, dass höchstens 10 % der Erwerbsminderung auf die politische Haft zurückzuführen sind.¹⁰⁷³ Nach einer erneuten Begutachtung wurde eine Erwerbsminderung durch Verfolgung von 40 Prozent festgestellt.¹⁰⁷⁴ Da der Gesundheitszustand des Antragstellers sich laufend verschlechterte und eine gutachtliche Stellungnahme der Ludolf-Krehl-Klinik für einen Kuraufenthalt noch ausstand, setzte sich Hafner erneut persönlich ein. „Bei Willi O. handelt es sich um den längstinhaftiert gewesenen Verfolgten in Nordbaden ... Seit etwa zwei Monaten ist er wegen Kreislaufstörungen und nervösen Erschöpfungserscheinungen krank gemeldet. Um unliebsamen Beschwerden wegen angeblicher schleppender Behandlung des Falles vorzubeugen, bitten wir sie nochmals um alsbaldige Beantwortung unserer Anfrage.“¹⁰⁷⁵ Die Klinik blieb bei ihrer bisherigen Einschätzung, dass die verfolgungsbedingten Leiden sich auch durch eine Kur nicht bessern würden.¹⁰⁷⁶ Im Februar 1963 wurde aufgrund des aus Verfolgungsschaden resultierenden Rentenanspruchs eine vertrauensärztliche Nachuntersuchung veranlasst. Der beauftragte Mannheimer Arzt Prof. Dr. Schlomka kam in einigen Punkten seines Gutachtens plötzlich zu völlig anderen Ergebnissen, was erhebliche juristische Probleme nach sich hätte ziehen können. Völlig abweichend von den Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Heidelberg beurteilte er das angebliche „auf Dystrophie

¹⁰⁷³ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Witold Deutsch am 7. Oktober 1951 an die Ludolf-Krehl-Klinik

¹⁰⁷⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Rentenbescheid vom 5. Dezember 1952; Leistungsgrund war wieder das Magenleiden Er erhielt eine Geldrente für den Zeitraum vom 1. Januar 1949 bis zum 30. November 1950 in Höhe von 70,- DM monatlich; ab 1. Dezember 1950 ruhte die Geldrente, da ein Einkommen vorhanden, bis sich Bemessungsgrundlage änderte oder neues Gesetz in Kraft trat. Auch kam es zur Erstattung der Zahnbehandlungskosten, da Zähne in der Haft ausgeschlagen worden waren. Vom Rechnungsbetrag von 440,- DM wurden für die verwendeten Brückenglieder nach Beihilfegrundsätzen 350,- DM erstattet. [22. Juli 1953].

¹⁰⁷⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Hafner am 12. Oktober 1953 an die Ludolf-Krehl-Klinik.

¹⁰⁷⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Gutachtliche Äußerung vom 17. Oktober 1953. Im Falle O. wurde bei der Neufestsetzung der Entschädigung im beruflichen Fortkommen der Beginn mit dem Tag der Inhaftierung festgesetzt und das Ende mit dem Beginn der Kriegsgefangenschaft. Bei der Neuberechnung, welche die wirtschaftliche Stellung mit der eines einfachen Beamten bemisst, erhielt der Antragsteller den Differenzbetrag von 929,10 DM als Leistung anerkannt. „Das Recht, anstelle der oben festgesetzten Kapitalentschädigung eine Rente zu wählen, steht dem Antragsteller nach Aktenlage nicht zu, da Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, dass er zum Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat“. Urschrift vom 31. Januar 1957 zum Bescheid vom Mai 1957. Mit der rückwirkenden Berechnung betrogen die nachzuzahlende und auf die Vorleistungen anzurechnende Kapitalentschädigung und Rentenrückstände 11.182,- DM. Zusätzlich wurde weiter eine laufende Rente gewährt.

beruhende Magenleiden“.¹⁰⁷⁷ Da ganz allgemein ein Magenleiden mit sogar 40 Prozent als Verfolgungsschaden anerkannt worden war, könne die Sache in mehrfacher Hinsicht schwierig werden. Die Gesamterwerbsminderung des Antragstellers wurde zwar etwa auf 40 bis 50 Prozent geschätzt, verfolgungsbedingt könnten jedoch nur noch 15 Prozent angenommen werden. „Meine Auffassungen über den früheren Zustand des Antragstellers weichen von den Beurteilungen in dem Gutachten der medizinischen Klinik Heidelberg aus den Jahren 1950 und 1952 nicht ab. Die grosse Schwierigkeit ergibt sich vielmehr daraus, dass in dem Bescheid vom 5.12.1952 völlig abweichend von dem Tenor und dem Wortlaut der beiden Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg ein 'Magenleiden' mit einer EM sogar von 40 %, d.h. ein 'schweres Magenleiden' als Verfolgungsgrund anerkannt worden ist: Die Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens sind infolgedessen wohl rein juristisch.“¹⁰⁷⁸ Da diese Anerkennung von schweren Leiden, die nicht vorlagen, für ein weiteres Verfahren problematisch werden konnten, wurde der Antragsteller, der aus den bestehenden Leiden weitere Ansprüche ableiten konnte, zur Klärung der Sachlage im Mai 1963 einbestellt. Er war bereit, zu erklären, dass sein Magenleiden irrtümlich als Verfolgungsschaden eingestuft worden war. Anerkannt wurde statt dessen „eine Leistungsminderung mit Neigung zu nervösen Reaktionen als Folge während der Haft durchgemachten Krankheiten.“¹⁰⁷⁹ Der Antragsteller starb am 2. August 1971. Die Witwe und die Tochter beantragen eine Rente als Hinterbliebene wegen Schadens an Gesundheit und Leben.¹⁰⁸⁰ Sie stellen deshalb über die VVN einen Antrag auf Neufestsetzung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit, da

¹⁰⁷⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Gutachtens von Schlomka vom 6. März 1963. Mit dieser „mehr als unbestimmten Bezeichnung“ wäre wohl zwar anscheinend die 1950 und 1952 bei der Röntgenuntersuchung aufgefallene leichte Vermehrung des Nüchternsekrets gemeint gewesen, obgleich für eine solche Annahme eine Erwerbsminderung von 40 Prozent völlig unverständlich wäre. Es wäre zwar ein Zwölffingerdarmgeschwür hinzugekommen, aber eine genaue Klärung des Umstands ließe sich wohl nicht herbeiführen.

¹⁰⁷⁸ Ebd.

¹⁰⁷⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Übereinkunft vom 15. Mai 1963. Dem Antragsteller wurden in der Folgezeit vierwöchige Badekuren gewährt. Nach Abschluss solcher Kuren musste ein ärztlicher Kurbericht vorgelegt werden, der i.d.R. vor Ort erstellt wurde. Erstattet wurden nach Abschluß der Kur „und Vorlage spezifischer und quittierter Rechnungen die notwendigen und angemessenen baren Auslagen. Als angemessen gelten die Kosten der An- und Abreise 2. Kl.[asse] Eisenbahn, Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Bedienung bis zum Tageshöchstsatz von DM 16,- sowie ärztliche Betreuung, entsprechend einer Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten 3. Klasse.“; Bescheid vom 10. Juni 1963.

¹⁰⁸⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; „Die Antragstellerinnen haben gegen das Land Baden-Württemberg Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 364,- DM als Nachzahlung für die rückwirkend ab 1. Januar 1971 auf DM 485,- erhöhte und am 31. Juli 1971 erloschene Rente des Erblassers.“ Bescheid vom 8. Februar 1972.

die Voraussetzungen ihrer Meinung nach nicht ausreichend geprüft worden seien: „Eine positive Entscheidung im Zweitverfahren setzt voraus, daß die frühere Entscheidung offensichtlich fehlerhaft ist. Kann die Antragstellerin anhand konkreter ärztlicher Unterlagen (nicht neue Atteste!) nachweisen, daß 1957 die Rentenvoraussetzungen vorgelegen hatten, dann möge sie diese vorlegen bzw. die Ärzte benennen, bei welchen der Verfolgte in Behandlung war. Wir werden dann gegebenenfalls eine Stellungnahme unseres Vertrauensarztes einholen.“¹⁰⁸¹ Nach Meinung des Gutachters Boetzel war es nach den in der Akte enthaltenen ärztlichen Unterlagen klar, dass die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit bei O. am 1957 und vor diesem Zeitpunkt weniger als 50 Prozent betragen hatte: „Ich bemühe mich hier aber jede ungerechte Bewertung unbedingt auszuschliessen; dies insbesondere deswegen, weil Herr O. eine ungewöhnlich schwere Verfolgungszeit hinter sich bringen musste ... Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich hier um schwerste Verfolgungseinwirkungen gehandelt hat ... Solche ... bleiben nach der ärztlichen Erfahrung bei Betroffenen nicht ohne gesundheitsschädigende Folgen.“¹⁰⁸² Niemand könne mehr verbindlich beurteilen können, wie weit fortgeschritten die „deutlich erkennbare“ Leistungsminderung aufgrund der schweren nationalsozialistischen Gewalteinwirkung tatsächlich im täglichen Leben gewesen sein könnte. Ein gewisser Hinweis darauf, dass Herr O. nicht voll leistungsfähig war, sei darin gegeben, dass O. in der Zeit, in denen er bei der Firma Singer tätig war, lediglich leichtere Akkordarbeiten ausgeführt hatte. Dabei sollte es dem Verfolgten nicht „zur Last gelegt werden“, dass er gute durchschnittliche Leistungen von 120 Prozent erzielt habe. Es würde ja nur für den Verfolgten sprechen, wenn sich O. trotz seiner angeschlagenen Gesundheit bemühte habe, seine Pflicht voll zu erfüllen. „Selbstverständlich ist es nicht meine Aufgabe - und dies steht mir auch gar nicht zu - hier mich in juristische Belange oder verwaltungsmässige Vorschriften einzumischen. Die wollte ich mit der obigen Alternativbeurteilung auch nicht tun. Es gibt aber im medizinischen Gutachterwesen immer wieder die Situationen, in denen man, wenn eine verbindliche Beurteilung gefordert wird, ein ungutes Gefühl hat, ob mit der Bewertung jedes Unrecht ausgeschaltet ist. Dies ist auch hier nach eingehendem

¹⁰⁸¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 21. Juni 1972 an Hauser von der VVN.

¹⁰⁸² GLA Karlsruhe, 480 EK 23; Ärztliche gutachtliche Äusserung von Dr. C. E. Boetzel., Medizinalrat a.D. vom 4. November 1972.

Studium der gesamten Entschädigungsakte der Fall.“¹⁰⁸³ Welche Folgerung gegebenenfalls aus der Alternativbeurteilung gezogen werden musste, bat Boetzel das Landesamt für Wiedergutmachung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Er vermied die Abgabe einer Zusammenfassung, weil er meinte, dass das gesamte Gutachten gelesen werden sollte, um zu einer schlüssigen Entscheidung zu gelangen.¹⁰⁸⁴ Es kam schließlich zum Abschluss einer Vergleiches, bei dem der Antragstellerin ab Mai 1972 im Rahmen eines Zweitverfahrens die Mindestwitwenrente gewährt wurde.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸³ Ebd.

¹⁰⁸⁴ Ebd.

¹⁰⁸⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 23; da im Zweitverfahren bisher gewährte Leistungen zu berücksichtigen waren und das Gutachten eine geringe Möglichkeit für die Zuerkennung einer Witwenrente ergab, sollte mit dem Vergleich auch ein Härteverfahren ausgeschlossen werden. Schreiben vom 5. Februar 1973. Der Vergleich wurde am 12. Februar 1973 durch die VVN angenommen, so dass die Antragstellerin mit Bescheid vom 23. Februar rückwirkend 600 DM und monatlich im voraus 60,- DM erhielt. Ein Zinszuschlag wurde nicht gewährt.

10.3 Sinti und Roma

Sinti und Roma sind wegen der sehr späten Anerkennung den als „vergessene Opfer“ bezeichneten Verfolgten zuzuordnen, wobei durch Verwendung dieses Ausdrucks impliziert wird, dass die Verfolgungsumstände nicht bekannt gewesen seien. Vielmehr geht es jedoch darum, dass diese Verfolgtengruppen bei der Wiedergutmachung bestimmten Ausgrenzungsmustern zum Opfer fielen, welche wohl auf weit verbreitete, tief in der Gesamtbevölkerung verankerte und teilweise heute noch weiterbestehende Ressentiments zurückzuführen waren. Bei der Entschädigung an Sinti und Roma tritt eine vorteilsbelastete Haltung der amtlichen Stellen am deutlichsten zutage. Die Darstellung erfolgt hier, wie auch bei Hölscher, ohne eine Ursachensuche für eine Übernahme solcher „(post)nazistischen Diskriminierungsmuster“ zu betreiben, sondern ist orientiert am Verlauf der Wiedergutmachungspraxis.¹⁰⁸⁶

Das Problem bei der Behandlung von Fällen der Angehörigen der Sinti und Roma war zunächst nicht nur der festzusetzende Zeitpunkt einer Kollektiv- oder Individualverfolgung¹⁰⁸⁷, sondern die Anerkennung der rassistischen Verfolgung überhaupt. Da es sich bei den Angehörigen der Sinti und Roma im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl um eine kleinere Gruppe handelte, die zudem noch „ohne Stand“ in der deutschen Nachkriegsgesellschaft oder in den Kreisen der Militärregierung war und auch im Vergleich zur Judenverfolgung nur einen kleinen Raum innerhalb der Ideologie der Nationalsozialisten eingenommen hatte, wurden sie in den ersten Verordnungen und Erlassen auch nicht ausdrücklich als Verfolgte erwähnt. „Weite Kreise der Bevölkerung rechnete die Zigeuner den 'Asozialen' zu.“¹⁰⁸⁸ Auch bei einer mit Verfolgung in Zusammenhang stehenden KZ-Haft hielt sich beharrlich die Unterstellung, dass diese wegen eines kriminellen Hintergrunds erfolgt sei, weswegen Sinti und Roma noch 1947 einer Kategorie von Verfolgten zugerechnet wurden, deren Recht auf Anerkennung als unsicher galt und zu der auch Homosexuelle und

¹⁰⁸⁶ *Christoph Hölscher*: NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989) Ausgrenzung der „Kriminellen“, „Asozialen“, Angehörigen der Sinti und Roma, Zwangssterilisierten und Homosexuellen. Berlin 2002, S.71, Abgek.: *Hölscher*: NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“, 2002.

¹⁰⁸⁷ *Deutscher Bundestag*: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti und Roma und verwandter Gruppen. Bonn 1986 [Drucksache 10/57/65], S.34. Abgek.: *Deutscher Bundestag*: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, 1986.

¹⁰⁸⁸ *Gilad Margalit*. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001, S.126-128. Abgek.: *Margalit*. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“, 2001.

Zwangssterilisierte gerechnet wurden.¹⁰⁸⁹ Durch die bereits erfolgte Einteilung in die Gruppen der rassistisch, religiös und politisch Verfolgten wurde eine Entschädigung ohnehin nicht nur für den Umstand der Verfolgung gezahlt. Ebenso wie bei den zu Unrecht Bestraften war nicht die Folge an sich entscheidend für Entschädigungsfähigkeit.¹⁰⁹⁰

Wie auch bereits bei der KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe wurde von der Landesbezirksstelle ein Anspruch auf Entschädigung von Bedingungen, wie Sesshaftigkeit und einer vorstrafenfreien Vergangenheit abhängig gemacht. In anderen Fällen lässt sich der Eindruck gewinnen, dass sich die Behörden hier teilweise mehr damit befassten, die Anspruchsberechtigung zu widerlegen als Belege für eine Wiedergutmachungsberechtigung zu ermitteln. „Die Anerkennung von Zigeunern als Verfolgte wurde von Auslöschung jener Bestandteile der Zigeuneridentität abhängig gemacht, die von der Gesellschaft als Zeichen der 'Asozialität' empfunden wurden, darunter das Wandern und das Fehlen einer ständigen Arbeit.“¹⁰⁹¹ Vor Erlass des Entschädigungsgesetzes war in vereinzelt Fällen die Zugehörigkeit zu den Sinti und Roma vorläufig als Grund für eine rassistische Verfolgung anerkannt worden. Sie erhielten vor allem eine Entschädigung für Haftzeiten in Konzentrationslagern. Mit Gültigkeit des EG waren aber die Kriterien strenger geworden. Immer mehr wurde die Verfolgung aus rassistischen Gründen stark angezweifelt, vor allem dann, wenn gleichzeitig Vorstrafen vorlagen. Zunächst wurde die Anerkennung der Verfolgung zum Hauptproblem. Wie anhand der untersuchten Fälle gezeigt wird, war trotz Anerkennung des Verfolgungstatbestands die Erwirkung der Einzelentschädigungen für Schäden an der Freiheit, an der Gesundheit oder im beruflichen Fortkommen äußerst schwierig. Die VVN kritisierte die unreflektierte Übernahme des Nazijargons durch die Behörden¹⁰⁹², die sich sowohl in Form als auch Geisteshaltung und damit den Beurteilungen der Fälle niederschlugen.

Kennzeichen der Wiedergutmachungsverfahren bei Angehörigen der Sinti und Roma waren die weitestmögliche Ausgrenzung und die Anlegung eigener Maßstäbe bei der Beurteilung. Insbesondere wurde im Fall einer Anerkennung der Verfolgung der Entschädigungszeitraum immer wieder stark eingegrenzt, was aber kein landesspezifisches sondern ein bundesweites Phänomen war. „Die eigentliche

¹⁰⁸⁹ Ebd., S.130.

¹⁰⁹⁰ Solche Tatbestände wurden in das Allgemeine Kriegsfolgengesetz von 1957 (AKG) verwiesen, welches während des Kriegs zugefügtes Leid außerhalb des Entschädigungsgesetzes ausgleichen sollte.

¹⁰⁹¹ *Margalit*. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“, 2001, S.137.

Ausmerzungsaktion lief in den Jahren 1940-1942 analog den Judenaktionen unter der irreführenden Bezeichnung 'umsiedeln nach Osten'.¹⁰⁹³ Sogenannte Romzigeuner und nichtdeutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft waren im Dritten Reich nach bestimmten Richtlinien ausgewählt und auch in das KZ Auschwitz eingeliefert worden. Dass es sich dabei um eine rassistische Verfolgungsmaßnahme gehandelt hatte, wurde dabei genauso wenig bestritten wie anerkannt. Zur Beurteilung der Sachverhalte wurde Datenmaterial herangezogen, das schon vor und während des Dritten Reiches bei Polizeistellen entstanden war. Inwieweit Angehörige der Sinti und Roma der Willkür der einzelnen Polizeibehörden und Gendarmerien ausgesetzt war, ließe sich dadurch angeblich nicht mehr feststellen. Da verschiedentlich Sinti und Roma, die nicht unter staatliche Erlasse und Verfügungen gefallen waren, trotzdem in die Konzentrationslager verbracht wurden, konnte dies zumindest ein Verfolgungsindiz sein.¹⁰⁹⁴ Man scheute sich aber davor, die Verfolgung denen anderer Gruppen gleichzusetzen, obwohl es während der Nürnberger Prozesse Aussagen gegeben hatte, dass bei den Befehlen zur Deportation keine Unterschiede gemacht worden seien zwischen Juden und Angehörige der Sinti und Roma.¹⁰⁹⁵ Die gängigen Vorurteile wurden gebündelt und mündeten in besondere Anweisungen, welche sich in Württemberg-Baden schließlich in Entwürfen wiederfanden, wie sie auch der Sachbearbeiter Wilden im Jahre 1950 vorlegte.¹⁰⁹⁶ „Die Aussicht, durch eine gesonderte und diskriminierende Behandlung von Zigeuneranträgen Fälle vermeiden zu können, in denen Zigeuner ungerechtfertigt Entschädigung erhielten, dienten als Legitimation.“¹⁰⁹⁷ Im besagten Entwurf zum Runderlass durch das baden-württembergische Justizministerium vom Februar 1950 wurde von Sachbearbeiter Wilden unterstellt, dass die Einrichtung der Wiedergutmachung von „Landfahrern“ dazu benutzt werden würde,

¹⁰⁹² Ebd., S.141.

¹⁰⁹³ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 3; VVN am 12. April 1950 an den Präsidenten des Bayrischen Landesamtes für die Wiedergutmachung zur Anerkennung der Zigeuner.

¹⁰⁹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 1; Kriminaldirektor Meixner vom Zentralamt zur Kriminalidentifizierung Polizeistatistik am 23. Januar 1950 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Stuttgart

¹⁰⁹⁵ *Romani Rose und Walter Weiss: Sinti und Roma im „Dritten Reich“*. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit. Göttingen 1991, S.176. Als Beleg hierfür hätte die Aussage des SS-Einsatzgruppenleiters Otto Ohlendorf vom 15. September 1947 zur Vernichtung der Sinti und Roma hinter der Ostfront herangezogen werden können.

¹⁰⁹⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 1; Kriminaldirektor Meixner vom Zentralamt zur Kriminalidentifizierung (Polizeistatistik) in München am 25. Januar 1950 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Stuttgart. „In Anbetracht der Tatsache, dass Zigeuner nicht in gleichem Masse politischen Verfolgungen ausgesetzt waren wie die Juden, sondern zu einem grossen Teil aus kriminellen und asozialen Gründen in die Konzentrationslager gebracht wurden, vielfach überhaupt nicht in KZ's gewesen sind und Fällen bekannt sind, dass Zigeuner sogar Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen waren, ist es angebracht, die Wiedergutmachungsforderungen von zigeunerischen Personen einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.“

¹⁰⁹⁷ *Margalit. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*, 2001, S.145.

um sich unter falscher Personalität in den Genuss von Wiedergutmachungsgeldern zu bringen. Darüber hinaus müsse damit gerechnet werden, dass „Zigeuner“ ihre Wiedergutmachungsansprüche gleichzeitig in mehreren Ländern anmelden würden. „Wir ordnen daher an, dass Zigeuner bei der Antragstellung schriftlich erklären, dass sie mit der Abnahme von Fingerabdrücken einverstanden sind.“¹⁰⁹⁸ Man war auch beim württemberg-badischen Justizministerium der Auffassung, dass alle „geeigneten“ Maßnahmen ergriffen werden mussten, um eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Wiedergutmachungsmitteln zu verhindern, weshalb die Anträge zunächst beim Kriminalerkennungsamt in Stuttgart überprüft wurden.¹⁰⁹⁹ Das erweckte den Eindruck, es ginge in erster Linie nicht darum ein Recht (auf Entschädigung) festzustellen, sondern Unrechtstatbestände aufzuspüren, wobei man diskriminierende Verordnungen in Kauf nahm. Weil die Verwurzelung des negativen Zigeunerbilds im deutschen Kollektivbewusstsein seinen Fortbestand hatte und eine damit verbundene „... Diskriminierung in der politischen Kultur der Nachkriegszeit keine Sanktionen nach sich zog, entwickelten Küster und manche Zeitgenossen weder Sensibilität noch kritische Einstellung gegenüber der Diskriminierung von Zigeunern.“¹¹⁰⁰ Die Folge war, dass nur diejenigen Angehörige der Sinti und Roma eine Entschädigung erhielten, die unbestritten aus rassistischen Motiven verfolgt worden waren.¹¹⁰¹ Die Entschädigung für

¹⁰⁹⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 1; bei der Landespolizei Kriminalhauptstelle Karlsruhe waren 350.000 Fingerabdrücke und teilweise auch Lichtbilder vorhanden. Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der „Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge“ nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes habe bisher zu dem Ergebnis geführt, dass der Personenkreis überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen der „asozialen und kriminellen Haltung“ verfolgt und inhaftiert worden sei. Da ferner „Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge“ vielfach über keinen festen Wohnsitz verfügten, sondern im Lande herumziehen würden, müsste auch damit gerechnet werden, dass Doppelanträge gestellt würden. „Schließlich ist festgestellt worden daß sich der genannte Personenkreis nicht selten unrichtiger Namen oder doch jedenfalls solcher Namensbezeichnungen bedient, die ihnen nach standesamtlichen Vorschriften nicht zukommen.“

¹⁰⁹⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 1; Wilden am 16. Februar 1950 an das Zentralamt zur Kriminalidentifizierung (Polizeistatistik) in München und HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 11; Runderlass E 19 vom 22. Februar 1950 zur Wiedergutmachung für Angehörige der Sinti und Roma. Die Zusammenarbeit erfolgte auch mit dem Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik in München und der Kriminalhauptstelle in Karlsruhe.

¹¹⁰⁰ Margalit. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“, 2001, S.147.

¹¹⁰¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 3; VVN am 12. April 1950 an den Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für die Wiedergutmachung zur Anerkennung der Sinti und Roma. Wie auch die VVN anführte, so lief diese erste sogenannte Zigeuneraktion 1938 unter dem Deckmantel „Erfassung von Asozialen“. „Die hiervon betroffenen Sinti und Roma wurden teilweise in die Konzentrationslager Sachsenhausen (für Norddeutschland), Dachau (für Süddeutschland) und später auch Buchenwald sowie andere Lager eingewiesen, wobei mehrer Tausende zu Tode kamen.“ Die entsprechenden Runderlasse im Dritten Reich, wie der vom 8. Dezember 1938 zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“, waren den zuständigen Behörden durchaus bekannt (Vgl dazu: HStA Stuttgart, Ea 4/202 Bd. 17, Nr. 29). Dort fand sich auch die Erwähnung der polizeilichen Vorbeugehaft. „Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen“ waren danach aus den an die Reichsgrenze angrenzenden Landesstreifen und Stadtteilen mit polizeilichen Mitteln fernzuhalten.

Haft oder haftähnliche Umstände stellte bis in die Siebziger Jahre ein Problem dar.¹¹⁰² Hafner 1949 räumte immerhin ein, dass sogenannte Zigeunermischlinge in Polen zwar in verlassenen Ortschaften zur Einquartierung kamen und dort das von der Bevölkerung zurückgelassene Eigentum übernahmen, diese jedoch unter Androhung der Verbringung in ein Konzentrationslager die Auflage erhielten, nicht in die Westgebiete zurückzukehren.¹¹⁰³ Nach eigenen Angaben sei in allen Anträgen von Sinti und Roma, die der Landesbezirksstelle bis Herbst 1949 vorgelegen hatten, so entschieden worden, dass Angehörige der Sinti und Roma, bei denen keine kriminellen Vorgänge vorgelegen hätten, die jedoch durch die Verfügung des Reichsführers SS in ein deutsches Konzentrationslager eingeliefert worden waren, als rassistisch Verfolgte anerkannt worden waren. Alle übrigen Fälle hatte die Landesbezirksstelle bisher abgelehnt und konnte sich zur Aufgabe dieses Standpunktes auch nicht entschließen.¹¹⁰⁴ Hafner hatte beim Verwaltungsgericht als Zeuge aus eigener Erfahrung heraus Angaben gemacht, die die weit verbreitete Ansicht deutlich machen sollten, dass „die tatsächlich rassistisch und politischen Verfolgten, die im KL des 3. Reiches eingewiesen haben, es als Diskriminierung auffassen müssten, wenn kriminell schwer vorbestrafte Zigeuner den politisch und rassistisch Verfolgten gleichgestellt würden.“¹¹⁰⁵

Die Höhe von geltend gemachten Haftentschädigungen wurde aber beispielsweise deshalb bestritten, „... weil die Antragstellerin ebenso wie die von ihr benannten Zeugen - Zigeuner und daher zum größten Teil Analphabeten - nicht mehr genau angeben konnten, in welchen Lagern sie um welche Zeit waren und weil die Lagernamen nur phonetisch aus dem Gedächtnis zitiert werden konnten, nicht aber die Schreibweise bekannt war.“¹¹⁰⁶ Das Unvermögen präzise Zeitangaben zu machen wurde oft grundsätzlich mit unlauteren Absichten gleichgesetzt. Eine solche Ablehnung eines

¹¹⁰² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Bd. 11, Nr. 11; Kleinwächter am 21. Januar 1950 an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung und an die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung; Weitergabe der Mitteilung der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft vom 17. Januar 1950. Schnell wurde der Kreis der Berechtigten per Anordnung auch dadurch eingeschränkt, dass Haftentschädigung für alle Sinti und Roma bis auf weiteren Bescheid einzustellen waren, die zu den beiden Transporten gehörten, welche im Mai 1940 vom Rheinland und von Hamburg nach Polen gingen. Nach bisher unvollständigen Ermittlungen seien diese nicht oder nur kurze Zeit in den Lagern Belczek und Krichow gewesen und dann in Polen „frei“ angesiedelt worden bis zum Einmarsch der russischen Armee.

¹¹⁰³ GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Hafner am 10. November 1949 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart.

¹¹⁰⁴ Ebd.; vgl. dazu auch: GLA Karlsruhe, 480 EK 2156; Bescheid vom 28. September 1950 über Ablehnung des Haftentschädigungsantrags. „Die von uns veranlassten Ermittlungen ergaben, dass Sie nicht wegen ihrer rassistischen Zugehörigkeit, sondern als Asoziale in Vorbeugehaft genommen wurden, weil Sie in der Zeit von 1910 bis 1937 insgesamt 16-mal wegen krimineller Delikte mit zum Teil erheblichen Geldstrafen verurteilt wurden“; (Hafner).

¹¹⁰⁵ Ebd.

¹¹⁰⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 8, Bd. 17 b; Entgegnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1956 zur Denkschrift der SPD-Fraktion [eingegangen am 5. April 1956]; Stellungnahme zum Fall Josefina K.

Antrags auf Entschädigung für Freiheitsentziehung entsprach der damaligen Verwaltungsübung und Rechtssprechung. Generell waren solche vorurteilsbelasteten Unterstellungen kein gelegentliches Phänomen der Fallakten von Sinti und Roma, sondern ein durchgängiges Merkmal.

Malende führte in einem Fall aus, dass die Unterstützung der betroffenen Familie durch das Winterhilfswerk für sich allein schon bewies, dass man wohl zwar von rassistischen Maßnahmen aber nicht von rassistischer Verfolgung sprechen könne. „Es mag für Zigeuner, die ein unstetes Leben gewohnt sind, eine Verfolgungsmassnahme bedeuten, wenn sie sesshaft gemacht und zu einer geordneten Arbeit angehalten werden. Eine solche Aktion hält sich aber durchaus im rechtsstaatlichen Rahmen und man muss auch jedem Staat hierzu das Recht einräumen.“¹¹⁰⁷ Im Übrigen seien Zwangsverschleppungen zur Arbeit aus bestimmten Gebieten nach Beschluss des Reichgerichts und des Untersuchungsausschusses des Deutschen Reichstages vom Jahre 1925/26 gegebenenfalls im Interesse der öffentlichen Ordnung zulässig gewesen. Auch die Unterbringung in Polen sei nicht so gewesen, als dass man von entschädigungsfähiger Haft sprechen könne.¹¹⁰⁸

Im Runderlass E 41 von 1950 hatte das Justizministerium Württemberg-Baden angeordnet, dass Haftentschädigungsanträge von Sinti und Roma, die auf ihre Zwangsumsiedelung in das Generalgouvernement gestützt waren, abgelehnt und den Entschädigungsgerichten überlassen werden sollten. Ferner war auch darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung der Frage, ob sogenannte Zigeuner oder Zigeunermischlinge aus rassistischen oder anderen Gründen verfolgt worden waren, nach Lage des Einzelfalls bewertet werden sollten.

¹¹⁰⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 202 Nr. 11, Bd. 9; Malende an den Vertreter des öffentlichen Interesses am 3. Oktober 1949 (Abschrift).

¹¹⁰⁸ Ebd.; nach Ansicht Malendes war die Umsiedlung jedoch keine Verfolgungsmaßnahme gewesen. Die „Zigeuner“ hätten vielmehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung einer geregelten Tätigkeit zugeführt werden sollen. Selbst wenn man rassistische Gründe für die Umsiedlung gelten ließe, so sei doch nicht jede Handlungsweise, die aus diesen Gründen erfolgt war, eine Verfolgungsmaßnahme gewesen. Während des letzten Krieges und auch hinterher seien Millionen von Menschen umgesiedelt worden, ohne das hierin eine Verfolgung erblickt werden könnte. Insbesondere hätte es sich auch nicht um Zwangsarbeit gehandelt hat. Doch selbst, wenn man anerkennen wollte, die Umsiedlung sei eine Verfolgung gewesen, hätte der Antrag nicht zum Erfolge führen können, da die Beschwerdeführerin nicht, wie es vom Gesetz vorgeschrieben war, ihre materielle Schädigung im Einzelnen dargelegt und nachgewiesen hätte. Vgl dazu: GLA 480 EK 1374; Zurückweisung der Berufung vom 1. März 1949 durch Malende, Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe.

Inzwischen waren aber Urteile ergangen, denen die Erkenntnis zu Grunde lag, dass der für die Deportation maßgebliche Runderlass des Reichsführers SS vom 8. Dezember 1938 aufgrund von rassebiologischen Ansichten ergangen war. Die allgemeine Ursächlichkeit militärischer und sicherheitspolizeilicher Gründe für die Umsiedlung sei nicht bewiesen. Die Anordnungen würden bestenfalls belegen, dass die Verfolgung der Sinti und Roma „... damals noch nicht unverhüllt das Gesicht des Rassekampfes zeigte. Sie beweisen aber nicht, dass umgesiedelte Zigeuner nicht wenigstens auch ihrer Rasse wegen umgesiedelt worden sind. Da nach der geltenden Rechtsordnung Mitursächlichkeit für die Bejahung des Kausalzusammenhangs genügt, stellt die Umsiedlung eine rassische Verfolgungsmaßnahme dar.“¹¹⁰⁹ Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass der Personenkreis generell verfolgt worden sei. Nicht selten sei ein Inhaftierter von den Verwaltungsbehörden des NS-Staates zur Rechtfertigung der angeordneten Verfolgungsmaßnahmen als kriminell oder asozial bezeichnet worden, ohne dass diese Wertung nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung hinreichend begründet gewesen wäre. Deshalb müsse auch stets geprüft werden, ob auch ein „Nichtzigeuner“ wegen eines gleichen kriminellen Tatbestands in KZ-Haft genommen worden war.¹¹¹⁰

Im Laufe des Jahres 1953 hatte also das Verwaltungsgericht seine frühere Rechtssprechung aufgegeben und die im Frühjahr 1940 erfolgte Umsiedlung der Zigeuner in das Generalgouvernement als rassische Verfolgungsmaßnahme gewertet. Das Oberlandesgericht war dem gefolgt. Diese Rechtssprechung hielt sich aber nur aufrecht, bis der Bundesgerichtshof 1956 auf eine von Land Rheinland-Pfalz eingelegte Revision entschied, dass die im Frühjahr 1940 durchgeführte Umsiedlung der Zigeuner aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten des Generalgouvernements keine nationalsozialistische Gewaltmassnahme aus Gründen der Rasse § 1 BEG gewesen sei.¹¹¹¹ Allenfalls könnte hiernach die Festhaltung einer von der Umsiedlung betroffenen Personen nach dem 1. März 1943 eine rassische Verfolgung sein. Diese Rechtssprechung, die im Wesentlichen der früheren Verwaltungsübung des Landes Baden-Württemberg vor 1953 entsprochen hatte, wurde durch das Justizministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 8. März 1956 wieder zur Grundlage seiner Entschädigungspraxis gemacht. Die Festhaltung einer von der Umsiedlung betroffenen

¹¹⁰⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 23; Entwurf zum Erlass bezüglich der Entschädigungsberechtigung von „Zigeunern und Zigeunermischlingen“ vom 31. Oktober 1953 entsprechender Erlass am 10. Dezember 1953.

¹¹¹⁰ Ebd.

Person bis zum 28. Februar 1943 berechtigte danach nicht zur Entschädigung; soweit sie nach diesem Zeitpunkt angedauert habe, konnte jedoch eine rassische Verfolgung in Frage kommen. „Für die Zeit ab 1.3.1943 ist Haftentschädigung zu gewähren, wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen, dass der Antragsteller wegen seines asozialen Verhaltens in Haft gehalten worden ist.“¹¹¹²

Weiterhin sollten Aussagen von Angehörigen der Sinti und Roma über ihre Unterbringung im Generalgouvernement mit Vorsicht gewertet werden. „Bezeichnend ist, dass sie angeben, sie seien mit Juden zusammen inhaftiert oder zur Arbeit eingesetzt gewesen. Eine derartige Feststellung konnte jedoch in keinem Verfahren, in denen Juden über den Haftcharakter bestimmter Ghettos und Lager vernommen wurden, getroffen werden.“¹¹¹³ Darüber hinaus sei bekannt, dass viele in das Generalgouvernement umgesiedelten Zigeuner zumindest bis zum Jahre 1943 nicht ihrer Freiheit beraubt gewesen waren. Das Landesamt hatte es daher im Hinblick auf diese allgemeinen Erfahrungen zum Anlass genommen, auch in vorliegenden Fällen auf seine Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin und der vernommenen Zeugen sprechen würden, hinzuweisen. Das Analphabetentum der Antragstellerin und der Zeugen habe aber angeblich bei der Entscheidungsfindung keine Rolle gespielt.¹¹¹⁴

Hervorgehoben werden soll bei der Behandlung des Falles von Vincenz R. die gesundheitliche Schädigung. Er war als Angehöriger der Sinti und Roma verfolgt worden und hatte durch die nationalsozialistische Verfolgung viele jüdische Verwandte verloren. Er selbst war in den KZs Auschwitz und Natzweiler interniert gewesen und hatte Zwangsarbeit in Neckarelz leisten müssen. Vincenz R gab an, in Natzweiler seien medizinische Experimente, u.a. Typhusversuche, mit ihm durchgeführt worden. Im Verlauf dieser Versuche sei es zu fieberhaften Erkrankungen von 2-3-wöchiger Dauer gekommen. Im März und April 1944 sei er dann zu Arbeitseinsätzen nach Neckarelz abkommandiert

¹¹¹¹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 8 Bd, 17 b; Entgegnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1956 zur Denkschrift der SPD-Fraktion [eingegangen am 5. April 1956]; Stellungnahme zum Fall Josefina K. (Urteil des BGH vom 7. Januar 1956, IV ZR 211/55).

¹¹¹² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 30, Entwurf eines Erlasses an die Leiter der Landesämter für die Wiedergutmachung vom 6. März 1956.

¹¹¹³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 8, Bd. 17 b; Entgegnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1956 zur Denkschrift der SPD-Fraktion [eingegangen am 5. April 1956]; Stellungnahme zum Fall Josefina K.

¹¹¹⁴ Antragstellerin hatte Kapitalentschädigung für Freiheitsentziehung in Höhe von 7.900,- DM erhalten und bezog eine monatliche Rente von 250,- DM.

worden, wo er Arbeit in einem 90 Meter tiefen Stollen verrichten musste. Diese sehr schwere körperliche Arbeit habe er unter äußerst schlechten Bedingungen erfüllen müssen; auch sei die Verpflegung schlecht gewesen. Zudem sei es bei diesen Arbeiten wiederholt zu längeren Ohnmachten gekommen. Außerdem „ ... habe er unter stärksten seelischen Anspannungen gelitten, da zahlreiche direkte Angehörige in verschiedenen Konzentrationslagern ein Opfer nationalsozialistischer Judenverfolgung geworden seien.“¹¹¹⁵ Bereits seit 1945 klagte R. über schwere Herzanfalle. Er gab an, dass diese Anfälle vor allem nachts in Verbindung mit sehr aufregenden Träumen aus der Zeit in den Konzentrationslagern aufträten. Außerdem habe er seit der Verfolgung jegliche Initiative und Konzentrationsfähigkeit verloren, er fühle sich tagsüber schlapp und müde, nachts sei er meist schlaflos. Der Appetit sei mäßig. Während der Antragsteller und sein Anwalt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 80 Prozent bemaßen, wurde im Gutachten „ ... die derzeitige Erwerbsminderung im allgemeinen Erwerbsleben bei der Berücksichtigung des vor der Verfolgung ausgeübten Berufes“ auf 30 bis 40 Prozent geschätzt. Das Urteil war jedoch nicht aufgrund einer einmaligen Untersuchung erfolgt, sondern unter Berücksichtigung früherer gutachterlicher Äußerungen. Dabei habe man den Eindruck gewonnen, dass die von R. vorgebrachten Beschwerden vorwiegend funktioneller Natur seien und überdies eine anlagebedingte Komponente aufwiesen. Das Krankheitsbild schwanke in seiner Intensität offenbar erheblich, sodass man diese vielseitigen Gesamtklagen des zu Begutachtenden nicht mehr als rein verfolgungsbedingt ansehen dürfe.¹¹¹⁶ Während sich hier ein nur geringes Entgegenkommen konstatieren läßt, so erscheint das nervenärztliche Gutachten der Polyklinik Tübingen vom Juni 1956 skandalös, da es vor der Begutachtung zunächst auf den ohnehin „schlechten Leumund“ der Familie verwies.¹¹¹⁷ Beim psychischen Befund wurde sogar unterstellt, R. wolle die psychische Beeinträchtigung nur vorspielen. Bei seiner Ankunft habe sich der Begutachtete ruhig, zurückhaltend und wortkarg gegeben. Nach längerer Zeit habe er jedoch gezeigt, dass auch recht lebhaft werden und stärkere Gefühlsregungen zeigen könne. „Dies war vor allen Dingen dann der Fall, wenn man über die Verfolgung sprach und sich ereiferte. Sonst verhält sich R.

¹¹¹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 646; Gutachten der Medizinischen Universitäts- und Polyklinik Tübingen vom 11. Juni 1956.

¹¹¹⁶ Ebd.

allerdings ruhig und gedämpft. Es erschien so, als wolle er einen müden und matten, wenig leistungsfähigen Eindruck erwecken, vielleicht auch den Eindruck einer depressiven Verstimmung. Er hat allerdings nie behauptet, dass er depressiv verstimmt sei ...¹¹¹⁸ Auch gegen ihn verwendet wurde, dass R im Gegensatz zu den Behauptungen seines Bruders R. während seines Aufenthalts in der Klinik kein einziges Medikament verlangt oder bekommen hatte und auch nicht über ernste körperliche Beschwerden geklagt hatte. Der Gutachter bewertete Einfluss der „fraglos schweren seelischen Erlebnissen im Konzentrationslager“ hinsichtlich bleibender Veränderungen in Temperament und Charakter, derart dass seelische Reaktionen nach schweren insbesondere langdauernden Erfahrungen im Konzentrationslager oder auch in russischer Kriegsgefangenschaft nur befristet als erwerbsmindernd anzuerkennen seien, also etwa für den Zeitraum von zwei bis drei Jahren nach dem Ende der „ungünstigen seelischen Einwirkungen“. Dieser Zeitraum sei bei R. längst überschritten. Es bestehe also keine Möglichkeit, psychisch-reaktive Folgen anzuerkennen. „Im übrigen hat R. eine Reihe von Jahren im Gewerbe seines Bruders als Leiter von Kinobetrieben mitgearbeitet, und seinen Angaben nach das Nötige getan. Ein schwerer seelischer Schaden ist schon darum gar nicht wahrscheinlich. Der Begutachtet hat sich übrigens mit 2 Ausweisen des Filmverbandes (davon eines mit Lichtbild) vorgestellt.“¹¹¹⁹ Das Urteil lautete, dass keine bleibenden Schäden festgestellt werden konnten. Selbst ein Laie könnte hier Unstimmigkeiten im Gutachten vermuten, da zum einen behauptet wurde, R habe die Krankheitssymptome nur gespielt, während ihm andererseits vorgeworfen wurde er habe sich nicht krank genug verhalten, indem er weder Medikamente verlangt noch über Schmerzen geklagt hatte. Selbst R's. Mitarbeit im Familienbetrieb wurde gegen ihn ausgelegt. Da die bisher vorliegenden Gutachten erheblich voneinander abgewichen waren, hatte allein der Begutachtungszeitraum bei der Tübinger Polyklinik über ein Jahr beansprucht. Auch eine erneute gutachtliche Stellungnahme der Heidelberger Ludolf-Krehl-Klinik im Oktober 1955 brachte angeblich keine neuen Aufschlüsse, weil alle vorliegenden Gutachten stark differierten.¹¹²⁰

¹¹¹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 646; nervenärztliches Gutachten der Polyklinik Tübingen vom 4. Juni 1956 bezüglich der stationären Untersuchung vom 4.6.-9.6. 1956; Dozent Dr. K. Kretschmer Jr.

¹¹¹⁸ Ebd.

¹¹¹⁹ Ebd.

Die Vorurteile gegenüber Sinti und Roma hielten sich bei den Behörden hartnäckig. „Bei der Eigenart der Zigeuner erscheint es verständlich, wenn sie jedes Anhalten zur Arbeit als Zwangsarbeit und jedes Festhalten an einen Wohnsitz als Haft oder haftähnlich bezeichnen. Es wird hier mit anderen Maßstäben gemessen und eine andere Terminologie gebraucht als bei Menschen, die von Natur aus an geregelte Arbeit und Sesshaftigkeit gewöhnt sind.“¹¹²¹ Auch die Unterstellung der unberechtigten Vorteilsnahme hielt sich hartnäckig, obwohl ein Teil auf ererbte Ansprüche verzichtete, weil es „nicht angängig“ sei, sich etwas für von Dritten erlittene Schäden bezahlen zu lassen, in dessen Genuss der Dritte selbst nicht gekommen war. „Das gilt insbesondere für ererbte Ansprüche.“¹¹²² Wegen der Einstufung des Wahrheitsgehaltes standen die Landgerichte miteinander in Verbindung, wobei das Landgericht Karlsruhe nach seinen bisherigen Erfahrungen urteilte, die Angaben von Angehörigen der Sinti und Roma seien mit größter Vorsicht aufzunehmen: „Sie sind außerordentlich gut organisiert; und es erfahren nicht nur sämtliche Zigeuner, wenn einer eine kleine Geldleistung erhalten hat, sondern auch über den vermutlichen Inhalt ihrer Vernehmung vor Gericht sind sie ausreichend unterrichtet, so daß sie im allgemeinen wissen, worauf es ankommt.“¹¹²³ Um die Umstände der Deportationen zu ermitteln, wurde auch in anderen Ländern angefragt. Die erstellten Ghettoverzeichnisse wurden laufend ergänzt, weswegen sich die Ermittlungen in die Länge zogen. Das entscheidende Kriterium war, welche Orte nach dem bisherigen Stand im Zusammenhang mit „Zigeunerverschickungen“ bekannt geworden waren.

Josefine K. war als Angehörige der Sinti und Roma fünf Jahre in Polen interniert und gab an, Händlerin gewesen zu sein. Sie beanspruchte Beihilfe, weil sie alles verloren hatte und ihr Mann sich noch in Gefangenschaft in Polen befand. Die Antragstellerin gab zudem an, krank zu sein und legte ein Attest über Arthritis und Asthma vor. Für den Öffentlichen Anwalt war die Deportation aus rassistischen Gründen nachgewiesen, weswegen die Verfolgung zunächst auch nicht bestritten wurde.¹¹²⁴ Der vorgeblich daraus resultierende materielle

¹¹²⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 646; Oberarzt Christian am 15. November 1955 an Klückmann.

¹¹²¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Stellungnahme von Rößler (Prozessreferat) vom 16. Juni 1954.

¹¹²² GLA Karlsruhe, 480 EK 5.593; Rechtsanwälte Dr. Gerhard Caemmerer, Dr. Hans Caemmerer, Helmut Müller, Dr. Wilhelm Schrader, Heinz Dietrich am 4. November 1955 an das Landesamt für die Wiedergutmachung.

¹¹²³ GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Wiedergutmachungskammer II beim Landgericht Karlsruhe an die Wiedergutmachungskammer II beim Landgericht Stuttgart am 27. März 1951.

¹¹²⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Antrag auf Gewährung von Beihilfe zur Anschaffung eines Kleiderschranks, eines Bettgestells und Bettwäsche vom 11. November 1948: Stellungnahme des Öffentlichen Anwalts

Schaden sei jedoch nicht erwiesen bzw. nicht in der von der Antragstellerin behaupteten Höhe klar ersichtlich. Die Antragstellerin gab an, durch Beschlagnehmung von Kleidern und Schmuck einen Schaden von 1.000,- DM, demnach 10.000,- RM erlitten zu haben. „Die soziale Stellung, in der die Antragstellerin lebte und noch lebt, lassen jedoch keineswegs den Schaden in dieser Höhe glaubhaft erscheinen. Die bisher nach Gesetz 169 gewährten Beihilfen entsprechen der Höhe nach dem mit der Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Schaden.“¹¹²⁵ Wegen der menschenunwürdigen Unterbringung in Polen war der Öffentliche Anwalt 1949 beauftragt worden, eine Rente wegen Schadens an der Gesundheit zu beantragen. Der Antrag auf eine fachärztliche Untersuchung, wegen der während der Deportation aufgetretenen gesundheitlichen Schäden, wurde abgelehnt, da die Umsiedlung aus kriegsbedingten Gründen erfolgt sei. Eine Entscheidung über Entschädigung der Zwangsarbeit erfolgte 1950 noch nicht, da noch eine entsprechende Verordnung abgewartet wurde.¹¹²⁶ Im Antrag auf Klageabweisung durch die Nebenstelle des Justizministeriums wurde angeführt, dass die Nationalsozialisten die Sinti und Roma als „Rasse“ im Sinne ihrer Theorie überhaupt nicht anerkannt hätten, sondern allenfalls als einen eigenartigen Stamm, der aus Rassemischungen zusammengesetzt sei. Die Tatsache, dass sie vom Reichsbürgerrecht ausgeschlossen worden waren, stünde dieser Betrachtung nicht entgegen. Die Sinti und Roma seien den kollektiven Vernichtungsmaßnahmen nicht ausgesetzt worden wie Juden, die lediglich aufgrund ihrer rassistischen Abstammung verfolgt worden waren. Erst im Jahre 1943 seien durch die nationalsozialistischen Behörden KZ-Einweisungen vorgenommen worden, die einer rassistischen Verfolgung ähnlich kämen.¹¹²⁷ Diese Maßnahmen hätten aber bezeichnenderweise nur „Zigeunermischlinge“ betroffen, weil sie „auf Grund der kriminalpolizeilichen Erfahrung“ als für Straftaten besonders anfällig betrachtet worden waren. „Die reinstämmigen Zigeuner blieben von dieser Aktion verschont. Daraus ergibt sich bereits, daß eine Vernichtung der Zigeuner wegen ihrer Abstammung nicht geplant war ...“¹¹²⁸ Als Beweis, dass keine Verfolgung vorgelegen habe, führt das Prozessreferat die von der Antragstellerin

¹¹²⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Stellungnahme des Öffentlichen Anwalts zum Antrag auf Gewährung von Beihilfe vom 11. November 1948.

¹¹²⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Ablehnungsbescheid vom 13. Februar 1950.

¹¹²⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Antrag auf Klageabweisung des Justizministeriums Württemberg-Baden, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung am 19. August 1950.

¹¹²⁸ Ebd.

selbst geschilderten Lebensumstände an. Sie habe von ihrem Evakuierungsort in Polen aus Briefe schreiben können. Die Millionen wirklich rassisch Verfolgter hätten nicht die Möglichkeit gehabt, in dieser Weise Verbindung mit ihren Angehörigen aufzunehmen und die Vermittlung eines Besuches von Angehörigen zu erbitten. Der Brief der Klägerin vom Oktober 1943 zeige eindeutig, dass ihre Lage in Polen eine andere gewesen sein müsste, als sie dies in der Klage darstellt hatte.¹¹²⁹ Zwar hatten die Zeugenvernehmungen im Falle K. im Jahre 1953 ein recht übereinstimmendes Bild ergeben. Für die zuständigen Stellen waren jedoch die Belege vorrangig, die zweifeln ließen, dass es sich tatsächlich um eine Deportation gehandelt hatte und haftähnliche Umstände bestanden hatten, da mehrere männliche Mitglieder der Familie in Karlsruhe verblieben waren und die Antragstellerin ihrem Sohn mehrere Briefe schreiben konnte und ihn auch an ihren Aufenthaltsort in Polen hatte kommen lassen wollen. Über die Gründe der Verhaftungen von Sinti und Roma im Dritten Reich gaben eigentlich bereits Anordnungen, wie beispielsweise ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. November 1939, Aufschlüsse, durch welche unter anderem eine weitere „Beunruhigung der Bevölkerung“ hatte verhindert werden sollen. Aus staatspolizeilichen Gründen war dort angeordnet worden, dafür zu sorgen, dass den „Zigeunern, die alle im Verdacht der Wahrsagerei stehen“, die Gelegenheit genommen werden sollte, in der damaligen Zeit mit der Bevölkerung in weitere Berührung zu kommen, so wie es beim Wandergewerbebetrieb unvermeidbar sei. Die Hauptstelle der Polizeidirektion Karlsruhe lieferte zwar Anhaltspunkte dafür, dass die Verhaftung also wegen der „Eigenart der Zigeuner als Gruppe“ erfolgt war, trotzdem überwog weiter die vorurteilsbelastete Haltung: „Bei einem Teil der Zigeuner war der Drang zum Umherziehen stärker als der Wille zur Vollbringung der angewiesenen Arbeit ... Die rassepolitische Eingruppierung der Zigeuner hat m.E. mit den gegen sie aus wehrwirtschaftlichen Beweggründen eingeleiteten Vorsichtsmaßnahmen nichts zu tun. Ihr vorhergehendes Verhalten war bei der Auswahl der Personen zur Evakuierung mitbestimmend ...“¹¹³⁰ Außerdem wurde angeführt, dass ja auch ein Teil der deutschen Bevölkerung aus wehrpolitischen Gründen aus der Grenzzone evakuiert worden war.¹¹³¹ Mit Urteil des Wiedergutmachungssenats vom 21. Oktober 1954 wurde die Berufung

¹¹²⁹ Ebd.

¹¹³⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Stellungnahme der Polizeidirektion Karlsruhe zum Fall K. 1953.

durch das Justizministerium Baden-Württemberg zurückgewiesen. Es wurde entschieden, dass die Antragstellerin als Zigeunermischling aus Gründen der Rasse verfolgt worden war. „Durch die nationalsozialistische Ideologie erhielt die Zigeunerfrage jedoch eine ausgeprägte rassepolitische Tendenz ... Es steht außer Zweifel, dass sie von dieser Maßnahme nicht erfasst worden wäre, wenn sie ‘deutschblütig’ gewesen wäre ...“¹¹³² Außerdem konnte bisher auch nicht nachgewiesen werden, dass nur ordnungspolizeiliche Maßnahmen der Grund der Zwangsumsiedlung gewesen waren. Die Umsiedlung aus rassistischen Gründen würde für sich allein noch keinen Entschädigungsanspruch rechtfertigen. Hierzu bedürfte es weiter eines der im BEG geregelten Schadensfälle. Das Gericht entschied schließlich den Zeugenaussagen Glauben zu schenken. „Dem steht nicht entgegen, daß es manchen Zigeunern besser ergangen ist, daß sie beispielsweise in Krakau, worauf die Berufung hinweist, Kinos besuchen durften, daß andere die Lager zur Beschaffung von Lebensmitteln verlassen konnten ... Es gab indessen auch solche, die - aus rassistischen Gründen - in den KZs starben; die Einzelschicksale waren durchaus verschieden.“¹¹³³

Im Falle Josefine K. sollte nach Ansicht der Abteilung Wiedergutmachung beim baden-württembergischen Justizministerium von einer Revision abgesehen werden, obgleich man den Ausführungen des Oberlandesgerichtes Karlsruhe nicht zugestimmt hatte. Der vorliegende Fall eigne sich für die Revision nicht sonderlich, weil Frau K. ausgerechnet eine der wenigen „sozial angepasst lebenden Zigeunerinnen“ sei. Es solle mit der Revision dem BGH ein Fall eines „asozialen Zigeuners“ unterbreitet werden. „Wir bitten, nicht mehr in allen Umsiedlungsfällen der Aktion im April 1940 den Verfolgungsgrund des § 1 BEG zu bejahen, sondern nur dann, wenn die Umstände des Einzelfalls das Vorliegen einer rassistischen Verfolgung erkennen lassen. Im Grundsätzlichen verbleiben wir bei der im Erlass E 41 niedergelegten Auffassung, dass die Umsiedlungsaktion aus militärischen und sicherheitspolitischen Gründen erfolgt ist.“¹¹³⁴ Die Anerkennung der Ghettohaft war auch 1957/1958 noch sehr streng. „Unter einem Ghetto im Sinne des ... BEG wird nach herrschender Ansicht ein von der Umwelt hermetisch abgeschlossener Bezirk verstanden, den der Verfolgte nicht verlassen konnte. Daß die Antragstellerin in einem solchen Ghetto war, hat sie nicht beweisen

¹¹³¹ Ebd.

¹¹³² GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Urteil vom Wiedergutmachungssenat vom 21. Oktober 1954.

¹¹³³ Ebd.

können ... Auf Grund dieser Zeugenaussagen kann weder von einem Ghettoaufenthalt noch von einer Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gesprochen werden.“¹¹³⁵ Die Entscheidung des BGH habe nach einem Bericht des Bundestags von 1983 nur verhältnismäßig geringe Praxis gehabt, Entschädigungsbehörden und Oberlandesgerichte seien ihr schon vor 1963 nicht mehr gefolgt, danach habe das Urteil keine Bedeutung mehr erlangt. Im BEG-Schlussgesetz wurde rückwirkend die Möglichkeit geschaffen, Rechtssprechungen des BGH zu revidieren.¹¹³⁶

Während Josefine K. eine Rente wegen ihrer inzwischen vorliegenden Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit bei einem anerkannten verfolgungsbedingten Anteil von 30 Prozent erhielt, wurde ihr Antrag auf Schaden im beruflichen Fortkommen 1960 abgelehnt. Die Antragstellerin hatte über Jahre hinweg angegeben, sie habe mit ihrem Wandergewerbe (Vertrieb von Kurzwaren u.ä.) einen Gewinn von 150-200 RM erzielt und deshalb nach der Deportation einen Schaden erlitten. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen seien nicht erfüllt, da ihr nämlich allenfalls nur ein geringfügiger Schaden im beruflichen Fortkommen durch die Deportation entstanden sei. Die Behauptungen der Antragstellerin über den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit und die Höhe des hieraus erzielten Einkommens vor der Deportation würden durch amtliche Unterlagen widerlegt werden, wie z.B. durch die Personalakten der Landespolizeidirektion Karlsruhe. Hiernach stehe fest, dass die Wohnungsmiete in Höhe von 24,- RM für die Familie K. vom Fürsorgeamt bezahlt werden musste und die Familie wöchentlich 13,- RM Unterstützung von der Fürsorge erhalten hatte. Weiterhin war die Familie vom Winterhilfswerk unterstützt worden. Außerdem wurde eine verhängte Geldstrafe wegen Bettelns angeführt. „Da somit die Anspruchsvoraussetzungen der oben angeführten Bestimmungen nicht erfüllt waren, konnte dahingestellt bleiben, ob der Anspruch wegen vorsätzlich oder grob fahrlässiger unrichtiger oder irreführender Angaben über Grund und Höhe des Schadens gemäss § 7 BEG zu versagen war.“¹¹³⁷ Im Wege des Vergleichs erhielt die Antragstellerin jedoch eine Berufsschadensrente von monatlich 25,- DM und eine Nachzahlung für den zurückliegenden Zeitraum in

¹¹³⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 1.374; Perlen am 3. Januar 1955 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

¹¹³⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 631; Bescheid vom 16. Januar 1958.

¹¹³⁶ *Deutscher Bundestag*: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, 1986, S.34.

¹¹³⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Bescheid vom 19. November 1960.

Höhe von 2.600,- DM. Über den Schaden im beruflichen Fortkommen wurde vor dem Landgericht Karlsruhe am 24. November 1961 ein Vergleich in Höhe von 3.000,- DM geschlossen, da man den Aussagen der Antragstellerin schließlich Glauben schenkte, sie habe in Polen ein Einkommen gehabt, während sie in Karlsruhe zuletzt mit ihrer Familie als Fürsorgeempfängerin geführt worden war.¹¹³⁸

Obwohl das Prozessreferat weiterhin die Ansicht vertrat, dass mit der allgemeinen Aussage, Angehörige der Sinti und Roma seien nach der Deportation zu Straßenbauarbeiten und Schanzarbeiten herangezogen worden, ein Beweis noch nicht erfolgt war, entschloss man sich wegen bereits ergangener Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen zu einem Vergleich.

¹¹³⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 1374; Vergleich vor dem Landgericht Karlsruhe vom 24. November 1961.

10.4 Euthanasieopfer, Geisteskranke und Zwangssterilisierte

Die mit der NS-Verfolgung in Zusammenhang stehenden willkürlichen Eingriffe in Leben und Gesundheit stellen einen weiteren Problembereich der Wiedergutmachung dar. Dass man für Euthanasie zunächst keine Entschädigung gewährte, scheint aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Trotzdem wurde 1950 zunächst der Komplex ob auch Hinterbliebenen von Personen, die unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Krankenanstalten und Pflegeheimen wegen Geisteskrankheiten ermordet worden waren, Wiedergutmachungsleistungen erhalten sollten, in Württemberg-Baden zunächst nur von geringer praktischer Bedeutung eingestuft. So waren Referatsleiter Wilden nach eigenen Angaben im Laufe seiner bisherigen Tätigkeit beim württemberg-badischen Justizministerium lediglich fünf oder sechs Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen einschlägige Anträge gestellt worden waren. Eine gleichzeitig vorliegende Verfolgteigenschaft konnte nach seiner Einschätzung in keinem dieser Fälle festgestellt werden, da eine wirtschaftliche Schädigung der Hinterbliebenen von Euthanasieopfern nicht vorlag. „Finanziell und wirtschaftlich bedeutet die Ermordung der Geisteskranken für die Angehörigen vielmehr regelmässig eine Entlastung. Ich könnte mir allerdings Fälle denken, wo der Getötete Pension oder sonstige Zahlungen erhielt, die mit seinem Tode in Wegfall kamen. Insofern könnten Fälle gegeben sein, in denen der Tod eine wirtschaftliche Schädigung der Angehörigen zur Folge hatte. Aber im Allgemeinen waren die Kosten der Unterbringung recht hoch, sodass der grösste Teil des Einkommens des Getöteten wohl für seine Behandlung aufgewendet werden musste.“¹¹³⁹ Auch Küster glaubte nicht, dass der Umfang solcher Fälle es rechtfertigte, eine Verordnung der Landesregierung zu erwirken. Wenn jedoch in einzelnen Fällen ein erheblicher Schaden nachgewiesen werden konnte, so sollte der Versuch unternommen werden, ihn aus übergesetzlichen Mitteln auszugleichen. Erst nach Inkrafttreten des BEG 1956 kam eine Entschädigung für Hinterbliebene dann in Betracht, wenn diese „nachweislich oder erfahrungsgemäss Unterhalt erhalten hätten.“¹¹⁴⁰ Dass in der Nachkriegszeit eine andere Einstellung gegenüber der Behandlung geistig Erkrankter als heute herrschte, zeigt sich auch darin, wie schwer es generell war, Wiedergutmachung bei gleichzeitig vorliegender Geisteskrankheit zu erhalten.

¹¹³⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 11, Bd. 12; Küster am 4. April 1950 an die VVN in Stuttgart; Wiedergabe der getroffenen Äußerung des zuständigen Referats [Dr. Wilden am 30. März 1950].

¹¹⁴⁰ *Deutscher Bundestag*: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, 1986, S.39.

Liselotte M. beantragte zunächst erfolglos als Hinterbliebene Unterhaltsleistungen, da ihr Vater wegen Vorbereitung zum Hochverrat anderthalb Jahre in Bruchsal in Haft gewesen war. Danach war er in die Psychiatrie überwiesen worden, wo er 1948 starb.¹¹⁴¹ Ein erneuter Antrag sollte ab 1949 erst bei Eintreten einer Notlage gestellt werden. Wegen Anerkennung eines Verfolgungsschadens infolge des Todes ihres Vaters klagte Liselotte M. 1953 erfolglos, da nach Ansicht des Prozessreferats bereits vor der Verfolgung längere Zeit die Umstände der Krankheit nicht geklärt gewesen seien. Bereits 1937 sei ein Gutachter bei Diagnose unsicher gewesen, ob er Schizophrenie oder einen hysterischen Sperrungszustand anzunehmen habe. Aus den vorliegenden Krankenakten schloss man, dass das Krankheitsbild schon seit 1928 bestanden hatte. Später habe es sich gezeigt, dass es sich um Schizophrenie handelte. „Im Gutachten vom 27.5.1940 [...] wird ausgeführt, daß bereits eine fortgeschrittene Verblödung eingetreten sei. Es handle sich also um den Endzustand dieser Krankheit ...“¹¹⁴² Fürsorglich wurde auf die Aussichtslosigkeit einer Anerkennung der Verfolgung wegen politischer Überzeugung hingewiesen, da bereits im Gutachten von 1937 dargelegt worden war, dass der Vater der Klägerin sich bis 1934 um Politik nie gekümmert habe. Er habe demnach kein Unterscheidungsvermögen für politische Strömungen und Parteien besessen. Es sei daher auch nicht von der Hand zu weisen, dass er sich wegen der bei ihm beginnenden geistigen Störung bereits verändert hatte, als er plötzlich nach der Machtübernahme seine gewohnten Reserviertheit aufgab und sich illegal betätigte. Folglich wurde die politische Betätigung des Klägers bereits als eine Auswirkung seiner Geisteskrankheit eingestuft, und beruhte deshalb „nicht auf einer charaktvollen und festgefügtten Überzeugung.“¹¹⁴³ Die Klägerin verzichtete im Vergleich vom 8. Dezember 1953 auf alle weiteren

¹¹⁴¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 541; Ablehnung der Beschwerde vom 31. März 1949 durch das Württemberg-Badische Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung. Gewährt wurden eine Soforthilfe und eine vorübergehend bewilligte Rente in Höhe von 110,- RM ab dem 31. Oktober 1948. Weil die Antragstellerin wegen eines Schilddrüsenleidens nur teilweise arbeitsfähig war, hatte sie wegen Verlust des Ernährers zunächst von der KZ-Betreuungsstelle Karlsruhe und von der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung bis 1950 Unterhaltsleistungen erhalten. „Selbst wenn die politische Verfolgung nachgewiesen wäre, müsste eine Notlage verneint werden. Die Beschwerdeführerin ... verdient dort monatlich Netto 105,- DM. Für eine 18jährige reicht dieser Verdienst hin, um die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Es soll nicht verkannt werden, dass der Verdienst nicht besonders hoch ist, andererseits muss aber die allgemeine Notlage in Betracht genommen werden. Es ist bekannt, dass Rentner und alte Leute noch mit wesentlich geringeren Bezügen ihr Leben fristen müssen.“

¹¹⁴² GLA Karlsruhe, 480 EK 541; Antrag auf Klageabweisung aufgrund des Gutachtens über den angeblich Verfolgten vom 27. Juli 1953.

Wiedergutmachungsansprüche, worauf sich das beklagte Land seinerseits bereit erklärte, auf Rückforderung der erfolgten Leistungen zu verzichten. Der Freiheitsschaden wurde im Jahr 1959 anerkannt.

Immerhin erreichte die Antragstellerin 1973 noch auf dem Vergleichsweg einen Härteausgleich in Form einer einmaligen Beihilfe zum Lebensunterhalt. Hierbei wurde eingeräumt, dass die Verfolgung aus Gründen der politischen Gegnerschaft stattgefunden habe, während die zu verbüßenden Haft auf einen Tobsuchtsanfall zurückzuführen sei. Den Beleg für die krankhafte Veranlagung sah man in einem unmotivierten Angriff auf einen Bekannten, weswegen auch die Einweisung in verschiedene Heilpflegestalten (Illenau, Wiesloch, Hoerdt) bis zum Tod erfolgt sei. Unbestritten blieb nunmehr, dass die Antragstellerin durch die Verfolgung ihres Vaters einen mittleren Schaden durch Unterhaltsentziehung erlitten hatte. „Diese Leistung erscheint angemessen, weil die Antragstellerin durch den Tod ihres Vaters schwer betroffen wurde ...“¹¹⁴⁴

Die Wiedergutmachung an Zwangssterilisierte erfolgte unter sehr beschränkten und äußerst pragmatischen Gesichtspunkten. In der Frage der Zwangssterilisierung hatte sich das Justizministerium 1947 auf den Standpunkt gestellt, dass es jedem Sterilisierten freistehen sollte, einen Gegeneingriff vornehmen zu lassen, wenn sich ein Arzt hierzu bereit finden würde. Die Kosten hierfür sollten aber nur dann übernommen werden, wenn die zuständige Kommission des Innenministeriums ihre Genehmigung erteilt hatte: „Ohne weiteres können die in der Hitlerzeit vorgenommenen Sterilisierungen nicht als nationalsozialistisches Unrecht behandelt werden.“¹¹⁴⁵ Wenn aber eine Sterilisierung vorgenommen worden war, obschon auch nach der damaligen Gesetzgebung kein Grund für diese Maßnahme vorgelegen hatte, so stand es für Küster außer Zweifel, dass der Sterilisierte zu den Geschädigten der Gewaltherrschaft gehörte.¹¹⁴⁶ Es gab zwar innerhalb des Justizministeriums Überlegungen, das Entschädigungsgesetz auf Hirnverletzte und Geisteskranke, Sterilisierte, übermäßig bestrafte Verbrecher und übermäßig hart behandelt Asoziale auszudehnen.¹¹⁴⁷ Küster

¹¹⁴³ Ebd.

¹¹⁴⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 541; Bescheid vom 12. Februar 1973.

¹¹⁴⁵ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 9, Bd. 2; Justizministerium, Abt. Wiedergutmachung, Monatsbericht für Juli 1947 vom 6. August 1947.

¹¹⁴⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104, Bd. 1; Küster am 14. Juni 1947 an Rechtsanwalt Heinerich, Heidelberg. Das Innenministerium als oberste Gesundheitsbehörde nahm in diesen Fällen eine Prüfung vor und erteilte gegebenenfalls die Genehmigung zur Rückgängigmachung der Sterilisierung (Entsterilisierung) oder auch Wiederherstellung der Fruchtbarkeit (Refertilisierung).

¹¹⁴⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104, Bd. 1; Justizminister Beyerle am 26. August 1947 an das Bayerische Staatsministerium.

hielt es auch für angebracht, die Zwangssterilisierung als NS-Verfolgungsmaßnahme in ein künftiges Gesetz einfließen zu lassen. So sollte dort Wiedergutmachung gewährt werden, „ ... wo die vorgenommene Sterilisierung nicht mehr in den Rahmen dessen fällt, was auch in Kulturstaaten für vertretbar gehalten wird. Dabei würden wir das Gesetz so fassen, dass die Wiedergutmachungsbehörde die Entscheidung der staatlichen Gesundheitsbehörde als bindend hinzunehmen hätte.“¹¹⁴⁸ Im Gesundheitsausschuss und Rechtsausschuss des Länderrats wurde 1948 über einen solchen Gesetzentwurf beraten. Neben der ausdrücklichen Genehmigung einer Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit sollte ein Anspruch auf offizielle Feststellung treten, dass die seinerzeitige Unfruchtbarmachung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Damit wollte man den Fällen gerecht werden, wo die Wiederherstellung nicht in Betracht kam, aber eine Maßnahme zur sozialen Rehabilitierung erforderlich schien.¹¹⁴⁹ Die Kostenübernahme durch die Krankenkasse war jedoch weiterhin problematisch, weil zwar die Refertilisierung keine Krankheit ist. Nach Meinung Küsters war jedoch der Zustand nach der Sterilisation durchaus einer Krankheit gleichzustellen: „Das gilt jedenfalls dann, wenn die Sterilisation nicht sozial-hygienisch veranlasst war, sondern nach heutigen Begriffen einen willkürlichen Eingriff in die Körperunversehrtheit darstellt.“¹¹⁵⁰ Die Krankenkassen und das Justizministerium waren sich aber in dem Punkt einig, dass für eine entschädigungsfähige Sterilisierung keine „medizinischen“ Gründe vorliegen durften.¹¹⁵¹ Diese Eingriffe wurden als nichtverfolgungsbedingt eingestuft, wie auch andere Willkürfälle des NS-Regimes.

Wie das folgende Beispiel zeigt, wurden Anträge infolge eines Personenschadens noch nicht einmal durch den Öffentlichen Anwalt befürwortet, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen 1 BEG nicht gegeben waren. Karl W. hatte selbst erklärt, dass er vor und nach 1933 weder einer politischen Partei angehört noch sich jemals politisch betätigt hatte. Er hatte auch nicht behauptet, aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen sterilisiert worden zu sein. Er konnte aber, wie auch sein bisheriger Arbeitgeber nachwies, seiner bisherigen Tätigkeit nicht weiter nachgehen und gab an,

¹¹⁴⁸ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Küster am 1. August 1947 an das Innenministerium.

¹¹⁴⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Auszug aus dem Monatsbericht für Januar vom 13. Februar 1948. Der Gesetzentwurf des Gesundheitsausschusses wurde vom Rechtsausschuss des Länderrats geprüft

¹¹⁵⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Küster am 30. April 1948 an den Verband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden

¹¹⁵¹ Ebd.

regelrecht verstümmelt worden zu sein.¹¹⁵² Der Antrag wurde abgelehnt, da der Antragsteller nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht worden war. „Dass die Vorschriften dieses Gesetzes bei ihm nur deswegen angewendet worden seien, um einen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus zu schädigen, wird nicht einmal von ihm selbst behauptet. Eine Verfolgung aus Gründen der Rasse kommt ebenfalls nicht in Betracht.“¹¹⁵³ Deshalb wurde der Antrag als unbegründet abgelehnt.

Was die Wiedergutmachung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche von Zwangssterilisierten anbelangte, so waren mit der Zeit wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen Sterilisierten landwirtschaftlicher Besitz nach Vorschriften des Reichshofgesetzes weggenommen worden war. Stellte sich heraus, dass die Unfruc-

htbarkeitmachung nach geltender Ansicht eine Verfolgungsmaßnahme darstellte, so stand die Anspruchsberechtigung auf Wiedererlangung des entzogenen Besitzes außer Zweifel.¹¹⁵⁴ Mit der Koppelung des Refertilisierungsanspruchs an das US-Entschädigungsgesetz fiel aber gleichzeitig auch die Möglichkeit einer vorläufigen Beihilfe zum Lebensunterhalt weg. Auf eine Anweisung des Justizministeriums war bisher lediglich die Sterilisation auf Kosten des Sonderfonds rückgängig zu machen. Nach EG hatte ein Antragsteller weiterhin nur dann einen Wiedergutmachungsanspruch, wenn seine Erwerbsunfähigkeit durch eine Verletzung um mehr als 30 Prozent gemindert worden war.¹¹⁵⁵ Diesen Zusammenhang galt es aber erst noch zweifelsfrei nachzuweisen. Die Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe und die Landesbezirksstelle in Stuttgart waren 1950 übereinstimmend der Auffassung, dass eine Verordnung der Landesregierung über die Regelung der Wiedergutmachungsansprüche der Sterilisierten nach dem Entschädigungsgesetz nicht notwendig sei, da weiterhin „ein praktisches Bedürfnis nicht bestehe ... In Betracht kommen nur einige wenige Fälle der Zigeunermischlinge. Hier kann unter Umständen eine Sterilisierung aus rassistischen Gründen angenommen werden.“¹¹⁵⁶ Nach dem

¹¹⁵² GLA 480 EK 5944; Karl W. am 28. November 1949 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung

¹¹⁵³ GLA 480 EK 5944; Bescheid vom 6. Juli 1951.

¹¹⁵⁴ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Auszug aus dem Monatsbericht für Oktober 1948.

¹¹⁵⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Malende zum Beschluss im Berufungsverfahren von Ernst Erich S. vom 8. Januar 1949 gegen den Bescheid der Landesbezirksstelle Karlsruhe. Die Refertilisierung war dem unehelichen Sohn eines Juden bezahlt worden.

¹¹⁵⁶ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104, Bd. 1; Aktenvermerk von Wilden vom 30. Oktober 1950.

Entschädigungsgesetz konnten Wiedergutmachungsleistungen nur demjenigen Antragsteller zugesprochen werden, der wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung verfolgt und geschädigt worden war. Allein unter diesen Voraussetzungen konnten also auch weiterhin Zwangssterilisierte Wiedergutmachungsansprüche geltend machen. Nur wenige Verfolgte machten von ihrem Recht auf Refertilisierung Gebrauch. „Der öffentliche Anwalt hebt hervor, daß beide Verfolgte sich nach Durchführung der Operation wieder als vollwertige Männer fühlen. Die Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit bedeutet demgemäß die Wiedergutmachung des den Verfolgten zugefügten nationalsozialistischen Unrechts.“¹¹⁵⁷ Ob die Voraussetzung einer Erwerbsminderung und damit ein Anspruch vorlag, sollte von Fall zu Fall entschieden werden. Es sollte berücksichtigt werden, dass seelische Leiden erfahrungsgemäß zu nachhaltigen Körperschäden, insbesondere auch zu ernsthaften Störungen des Nervensystems führen konnten. Danach musste aber zusätzlich immer noch eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent festgestellt werden. Im Zusammenhang mit der eigentlichen Verfolgtereigenschaft war 1951 in Württemberg und Baden offenbar nur ein einziger Fall von Zwangssterilisation bekannt, weswegen es Küster nicht richtig schien, wenn die Abteilung Wiedergutmachung einen solchen Gesetzesentwurf einbringen würde. Um aber Ungerechtigkeiten zu vermeiden wurde angedacht, im Falle einer verfolgungsbedingten Zwangssterilisation „... eine Pauschalabfindung für die Einbusse an Lebensglück, sowie dafür zu gewähren, daß sie im Alter keine Unterhaltsansprüche gegen eigene Kinder haben werden. Der Pauschalbetrag könnte nach den sozialen Verhältnissen etwas abgestuft werden ...“¹¹⁵⁸ Eine grundsätzliche Entschädigung für die Sterilisierung war am 9. und 10. Mai 1951 auf der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden in Bonn abgelehnt worden.¹¹⁵⁹ Neben dieser Rehabilitierung in Papierform wurde auch Heilkostenübernahme bei der Refertilisierung von Zwangssterilisierten beschlossen.

¹¹⁵⁷ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 13, Bd. 2; Monatsbericht von Wilden vom 23. April 1949. Die Kosten der Operation zur Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit wurden auf Wiedergutmachungsmittel übernommen, wenn nach eingehender Prüfung festgestellt wurde, dass für die Durchführung der Sterilisation keine medizinischen, sondern ausschließlich Verfolgungsgründe maßgebend waren.

¹¹⁵⁸ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104, Bd. 1; Küster am 22. März 1951 an das Badische Ministerium der Finanzen.

¹¹⁵⁹ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104, Bd. 2; Wilden am 2. Juli 1951 an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e.V. (Landesverband Bayern). Dort war man jedoch einstimmig der Ansicht gewesen, dass da, wo nicht die Erbgesundheitsgerichte zu diesem Zwecke tätig geworden waren, die Oberste Wiedergutmachungsbehörden einem aus rassischen oder politischen Gründen sterilisierten Verfolgten auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausstellen sollten, dass die Sterilisierung die genannten und keine eugenischen Gründe gehabt hatten, damit ihm hierdurch wieder eine vollgültige soziale Position geschaffen wurde.

Schließlich blieb es dabei, dass aus rassistischen und politischen Gründen unfruchtbar gemachte Verfolgte, eine Wiedergutmachung ausschließlich nach dem Entschädigungsgesetz beanspruchen konnten. Eugenische Gründe waren in diesem Sinne weiterhin keine rassistischen Gründe und damit keine Verfolgungsmaßnahme. Für die Einbuße an Lebensglück und Wegfall der Unterhaltschance gegenüber eigenen Abkömmlingen konnte zusätzlich aus übergesetzlichen Mitteln eine Pauschalentschädigung bewilligt werden. Zu Unrecht und fahrlässig angeordnete sowie gesetzmäßig angeordnete, aber schuldhaft gesetzwidrig durchgeführte Sterilisationen fielen unter die Amtshaftung, da hier lediglich eine Amtspflichtverletzung vorgelegen habe. Bei Einverständnis des Antragstellers konnten diese Fälle aber auch nach dem nun vorliegenden Erlass behandelt werden. „Das Gesetz erstreckt sich auf einige Krankheiten, die in Kulturstaaten, auch wenn sie sich zur gesetzlichen Zwangssterilisierung entschliessen, nicht einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fälle des manisch-depressiven Irreseins, wohl auch für gewisse Fälle von Epilepsie. Lagen diese Krankheiten vor, so wolle dem Ministerium berichtet werden, damit gegebenenfalls eine Entschädigung aus übergesetzlichen Mitteln bewilligt werden kann.“¹¹⁶⁰ Nach dem Erlass konnte aber kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. Es konnten lediglich auf dem Billigkeitswege aus übergesetzlichen Mitteln Entschädigungen von Fall zu Fall nach Ermessen des Justizministerium genehmigt werden. Wenn allerdings die Tatsache der rassistischen Verfolgung feststand, brauchte nicht nach weiteren Gründen geforscht zu werden.¹¹⁶¹

Auch 1952 zeigte sich keine Möglichkeit, in den vom im Bundesrat in Angriff genommenen Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, die eine nennenswerte Verbesserung für die Sterilisierten bedeuten würde. Eine Entschädigung gab es weiterhin nur bei einer zweifelsfrei erwiesenen Verfolgung.¹¹⁶² Vom Runderlass E 48 wurde 1955 lediglich noch der Teil angewandt, der Leistungen in Fällen, in denen die Sterilisierung nicht auf eugenischen, sondern auf Verfolgungsgründen beruhte, behandelte. Gegen diese Regelung hatte der Rechnungshof bisher keine Einwendungen gemacht. Die Tatbestände, die nicht entschädigungsrechtlicher Natur waren, wie Schadensersatz aus der Amtspflichtverletzung, Aufopferungsanspruch, besondere Einzelfälle von

¹¹⁶⁰ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104, Bd. 3; Runderlass E 48 vom 14. Dezember 1951.

¹¹⁶¹ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 104, Bd. 3; Entwurf eines Rundschreibens an die Landesämter und Öffentlichen Anwälte vom 12. August 1951 von Dr. Heller.

Erbkrankheiten, wurden nicht mehr einbezogen.¹¹⁶³ Der Erlass vom 15. Mai 1956 bestätigte im Großen und Ganzen die bisherige Praxis.¹¹⁶⁴ Lagen Anhaltspunkte für einen verfolgungsbedingten Sachverhalt vor oder wurde ein solcher behauptet, so legte das Landesamt den Antrag dem Justizministerium vor. Eine Ablehnung durch das Landesamt wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung fand von nun ab jedoch nicht mehr statt.¹¹⁶⁵ Trotzdem erkannte auch Küster die Unzulänglichkeit des BEG und wollte dem Reformbedürfnis weiter Kreise Rechnung tragen. Er bildete 1954 bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des BEG eine Sonderkommission und legte dem Bundesrat eine Novelle vor.¹¹⁶⁶ Ebenso ergriff die Verbandsleitung des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet die Initiative zur Ausarbeitung einer eigenen Novelle. Die Verbandsleitung versuchte auch, über die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Großorganisationen der Bundesabgeordneten die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung einer Novelle vor Augen zu führen. „Die Mittellosigkeit des Verbandes erlaubt es nicht, durch eine kostspielige Propaganda die öffentliche Meinung derart zu beeinflussen, daß das Sterilisierten-Problem von einem Randgespräch zu einem Tagesgespräch erweitert werden könnte. In dieser Hinsicht müsste noch viel mehr geschehen.“¹¹⁶⁷ Erst 1980 war den noch lebenden Sterilisationsopfern, die Möglichkeit eingeräumt worden, eine einmalige Basisentschädigung Kapitalentschädigung in Form einer einmaligen Beihilfe von 5.000,- DM zu beantragen, wenn die Glaubhaftmachung eines Zwangseingriffs durch

¹¹⁶² HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 104 Bd. 3; Küster am 28. August 1952 an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet.

¹¹⁶³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104 Bd. 5; Baden-Württembergisches Justizministerium am 7. Dezember 1955 an das Staatsministerium.

¹¹⁶⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 104 Bd. 5; Erlass WG 23 vom 15. Mai 1956: Wer aus Verfolgungsgründen des § 1 BEG sterilisiert worden war, hatte Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe des BEG. Sterilisation aus eugenischen Gründen war keine solche aus Gründen der Rasse. Nicht aus Verfolgungsgründen Sterilisierte konnten auch nach BEG weiterhin einen Härteausgleich laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt für die Dauer der Beeinträchtigung im Rahmen der gesetzlichen Rente oder eine Pauschalentschädigung erhalten. Die Bearbeitung der Ansprüche aus Amtspflichtverletzung oblag grundsätzlich dem Innenministerium War der Eingriff zwar im Verfahren danach dem Erbgesundheitsgesetz, aber objektiv auch nach diesem Gesetz zu Unrecht und fahrlässig angeordnet worden - wenn etwa versäumt worden war eine Röntgenuntersuchung vorzunehmen, deshalb eine Unfallfolge nicht erkannt worden war -, so waren die gewöhnlichen Ansprüche aus dem Amtspflichtverfahren gegeben. Dasselbe galt, wenn der Eingriff zwar gesetzesmäßig angeordnet, aber schuldhaft gesetzwidrig durchgeführt worden war.

¹¹⁶⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/ 202 Nr. 104, Bd. 5; Erlass WG 23 vom 15. Mai 1956: Anträge auf Leistungen nach dem Härtefonds waren ebenfalls dem Justizministerium vorzulegen. Alle weiteren Erlasse waren hiermit aufgehoben.

¹¹⁶⁶ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.8, Bd.3; Erster Bundesvorsitzende des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e.V. Fritz Bauer am 4. Februar 1954 an den Wiedergutmachungsbeauftragten der Bundesregierung Küster; Anfrage über Inhalte der Novelle zum BEG, Berücksichtigung der Sterilisierten und Euthanasie-Hinterbliebenen

¹¹⁶⁷ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr.8, Bd. 3; der Notstand. Kampf- und Aufklärungsorgan der durch Naziterror Verstümmelten, Gesundheitsgeschädigten und Euthanasiehinterbliebenen. Hrsg. vom Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e.V. München.

Erbgesundheitsgerichte bzw. Erbgesundheitsobergerichte durch entsprechende Nachweise, eidesstattliche Erklärungen oder Atteste erfolgte.¹¹⁶⁸ Noch 1987 war man der Meinung, dass eine Sterilisation in der Regel nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt habe, weswegen Zwangssterilisierte bis auf wenige Ausnahmen keine Rente für Schaden an Körper und Gesundheit erhielten.¹¹⁶⁹

Der folgende Fall zeigt, dass es trotz einer vorliegenden Verfolgung aus rassistischen Gründen und einer damit verbundenen Sterilisierung sehr lange dauern konnte, bis daraus resultierende Schäden anerkannt und entsprechend entschädigt wurden. Franz B. wurde im Dritten Reich als Angehöriger der Sinti und Roma verfolgt und 1943 zwangssterilisiert. Bereits 1950 hatte die VVN darauf hingewiesen, dass Sterilisierung von Angehörigen der Sinti und Roma als rassepolitisches Merkmal zu werten war, da Personen beiderlei Geschlechtes als Versuchsobjekte benutzt worden waren.¹¹⁷⁰ „In der 'alten' Bundesrepublik wurden Entschädigungsleistungen nach den Entschädigungsregelungen der Länder oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz überwiegend zwangssterilisierten Sinti und Roma gewährt, die im Zuge des Auschwitzerlasses außerhalb und innerhalb des Konzentrationslagers einem solchen Eingriff unterworfen worden waren.“¹¹⁷¹

Immer wieder hervorgehoben wurden bei vielen Angehörigen der Sinti und Roma die Fälle von Analphabetismus und das angebliche Verbreiten von Unwahrheiten. Zunächst wurde das Augenmerk tatsächlich darauf gelegt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen sogenannten Zigeunermischling handelte.¹¹⁷² Der Verlauf gestaltete sich durch falsche Angaben des

¹¹⁶⁸ Hansjörg Riechert: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma. Münster, New York 1995, S.125. Abgek.: Riechert: Im Schatten von Auschwitz, 1995.

¹¹⁶⁹ Deutscher Bundestag.: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, 1986, S.3.

¹¹⁷⁰ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 3; die VVN am 12. April 1950 an den Präsidenten des Bayrischen Landesamtes für die Wiedergutmachung zur Anerkennung der Sinti und Roma. Hier waren im Allgemeinen drei Arten der Sterilisierung angewandt worden: auf operativem Wege, durch Bestrahlung und auf medikamentöse Art.

¹¹⁷¹ Riechert: Im Schatten von Auschwitz, 1995, S.125; vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Sterilisationen galten nur dann als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme und wurden teilweise entschädigt, wenn der Geschädigte nicht nach dem Sterilisationsgesetz als erbkrank galt oder eine unkorrekte Anwendung des Gesetzes festzustellen war (s.o.).

¹¹⁷² GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; ein Anhaltspunkt, dass wohl auch B. diesem Vorurteil ausgesetzt war, zeigt sich darin, dass der zuständige Sachbearbeiter in einen erhaltenen Schreiben zu den Anträgen alle Rechtschreibfehler korrigierte, wie auch Verwechslungen von „mir“ und „mich“.

Antragstellers zunächst nicht gerade positiv.¹¹⁷³ Ausschlaggebendes Argument für die Antragsablehnung, war, dass ermittelt worden war, „... dass die in Ihrem Wiedergutmachungsantrag gegebenen Auskünfte nicht der Wahrheit entsprechen. Ausserdem haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft bei der NSDAP dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet und ... keinen Anspruch auf Wiedergutmachung.“¹¹⁷⁴ Die hier durch B. bereits angeführten aus der Zwangssterilisierung resultierenden psychisch-vegetativen Störungen wurden deshalb auch zunächst nicht weiter berücksichtigt. Der Antragsteller klagte 1951 erfolglos. Die Angaben des Klägers seien mit Ausnahme der Sterilisation alle unrichtig gewesen. Auch einen Textilwaren-Großhandel habe er nie gehabt, sondern habe lediglich ein Wandergewebe im Umherziehen betrieben und hierbei in der Hauptsache mit Textilien gehandelt. Die Familie B. sei, wie die Auskünfte übereinstimmend ergeben hätten, bei den Behörden als „... einem Zigeunerstamm zugehörend bekannt gewesen und als solche behandelt worden.“¹¹⁷⁵ Von den Umsiedlungsaktionen war er nicht betroffen gewesen, da er mit einer „deutschblütigen“ Frau verheiratet und sesshaft war. Deshalb sei die einzige Verfolgungsmaßnahme die 1943 vorgenommene Sterilisation gewesen. Schadensersatzansprüche in diese Richtung habe er aber nicht gestellt. Ein auf Wiederherstellung seiner Zeugungsfähigkeit gerichtetes Heilverfahren hatte er zudem abgelehnt. Von der Spruchkammer war B. zwar als Entlasteter eingestuft worden, die Landesbezirksstelle sah aber die Mitgliedschaft bei der NSDAP und der NSV, die Zahlung von Beiträgen und das Tragen von Parteiabzeichen als Vorschubleistung an. Die Verheimlichung der Mitgliedschaft bis zu Spruchkammerermittlungen habe er „vermutlich“ begangen, „weil er von dem Bewußtsein geleitet wurde, in einem fremden Ort kenne keiner seine politische Vergangenheit ...“¹¹⁷⁶ In einem erneuten Antrag im Jahre 1955 machte B. über seinen Anwalt aktenkundig, dass er ein Obergutachten der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg ablehnte, da es drei Fälle gab¹¹⁷⁷, in denen die Medizinische Universitätsklinik ihre „Unparteilichkeit bei den Untersuchungen vermissen

¹¹⁷³ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; B. gab sich als Halbjude aus, gab an Geschwister in Auschwitz verloren zu haben. Laut Angaben des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 22. Juli 1948 stellte sich jedoch lediglich Namensgleichheit heraus.

¹¹⁷⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; Bescheid vom 30. Januar 1950 (Hafner).

¹¹⁷⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; Württemberg-Badisches Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Antrag auf Klageabweisung vom 29. November 1951.

¹¹⁷⁶ Ebd..

¹¹⁷⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; B. am 31. März 1955 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

ließ“, weswegen er darauf bestand, dass die gesamten Akten über den bisherigen Verlauf der Wiedergutmachungsanträge nicht vor Erstattung des Gutachtens dem Obergutachter zugänglich gemacht werden dürfen, da er sich entschieden gegen die in den Akten angesammelten Verdächtigungen verwahrte.¹¹⁷⁸ Nach einer vertrauensärztlichen Untersuchung war ihm bereits eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 80 Prozent bescheinigt worden. Nach einer erneuten Ablehnung wegen Vorschubleistung klagte B. und musste sich schließlich doch einer Untersuchung in der Ludolph-Krehl-Klinik unterziehen, die nach damaligem Kenntnisstand der Verfolgtenpsychiatrie keinen nachweisbaren Zusammenhang von Gesundheitszustand und Verfolgung zum Ergebnis hatte. Dabei wurde die Sterilisation auf keinen Fall als unerheblicher Gesundheitsschaden eingestuft, sondern als schwerwiegender Eingriff. Auch wenn die Gutachter das Ergebnis ihrer Stellungnahme selbst als unbefriedigend werteten, so sah man sich aber nicht in der Lage eine Erwerbsminderung trotz der offensichtlich vorliegenden Beeinträchtigung festzusetzen. „Im psychosomatischen Gutachten wird zu Anamnese festgehalten, der Verfolgte sei depressiv geworden, weil er seine Frau, die ihm zuvor Kinder geboren hatte, sexuell nicht befriedigen könne.“¹¹⁷⁹ Die Sachverständigen kamen jedoch zu dem Endergebnis, die Impotenz und die darauf aufbauenden Versagensgefühle seien durch eine persönlichkeitsbedingte Verarbeitung der Zwangssterilisation zu erklären und deshalb auch nicht ursächlich derselben zuzuordnen.¹¹⁸⁰ Erst aufgrund des Schlussgesetzantrags von 1967 wurde ein ausführliches und sorgfältig begründetes Gutachten erstellt, das die typischen psychisch-vegetativen Störungen als Folge der Zwangssterilisation und damit als Verfolgungsschaden einstuft, „... wie sie zwischenzeitlich in einer größeren Zahl vergleichbarer Fälle von erfahrenen Amtsgutachtern bejaht und von uns anerkannt wurden.“¹¹⁸¹ Die durch die Verfolgung hervorgerufene Erwerbsminderung wurde 1967 zwar auf 50 Prozent geschätzt, der Antrag aber erneut aus formalrechtlichen Gründen zurückgewiesen, sodass der Antragsteller selbst noch zu Lebzeiten lediglich aufgrund eines Vergleichs eine einmalige Beihilfezahlung aus dem Härtefonds in Höhe von 1.000,- DM erhielt. 1997 erhielten seine Erben schließlich eine Abfindung in Höhe von 40.000,- DM, die

¹¹⁷⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; das Magazin „Stern“ hatte wohl Mitte der Sechziger Jahre über Fälle von nichtgeleiteter Wiedergutmachung an Sinti und Roma berichtet. B. nahm Bezug darauf.

¹¹⁷⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; Gutachten der Ludolph-Krehl-Klinik vom

¹¹⁸⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 3405; Aktenvermerk zum Vergleich vom 29. September / 16. Oktober 1997.

etwa ein Drittel des Gesamtanspruchs des Erblassers umfassen sollte, um hiermit zuzuerkennen, dass sie als Kinder „von der schweren verfolgungsbedingten Erkrankung des Vaters in erheblichem Umfang mitbetroffen“ gewesen waren.¹¹⁸² Bei B. wurde also jahrelang die formalrechtliche Begründung der Parteizugehörigkeit der NSDAP zu seinen Ungunsten gegen seine Ansprüche angeführt, obwohl sich das NS-System gegen ihn gewandt hatte. Inwiefern die ablehnende Haltung der Behörden auch später noch zusätzlich vorurteilsbedingt gewesen sein mochte, bleibt allerdings im Bereich der Spekulation.

Die äußerst spät an die Erben erfolgte Wiedergutmachung ist hier zum einen darauf zurückzuführen, dass die psychosomatischen Auswirkungen von Verfolgungsleiden Ende der Sechziger bzw. Anfang der Siebziger Jahre überhaupt erst Eingang in die Gutachten fanden, zum anderen darauf, dass die Verfolgung der Angehörigen der Sinti und Roma erst in den Neunziger Jahren einen voll entschädigungsfähigen Status erreichten. „Eine grundsätzliche Zahlung von Renten an Zwangssterilisierte, unabhängig vom Grad der Schädigung, wäre mit den Grundsätzen des geltenden Schadensersatzrechts und der bisherigen Entschädigungspraxis nicht zu vereinbaren.“¹¹⁸³

¹¹⁸¹ Ebd.

¹¹⁸² Ebd.

¹¹⁸³ *Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, 1986.*

10.5 Zeugen Jehovas

Die Zeugen Jehovas sind noch heute eine umstrittene Glaubensgemeinschaft. Wegen der häufigen Zurechnung zu sektenartigen Religionsgemeinschaften fühlen sie sich immer noch gesellschaftlichen Ressentiments ausgesetzt. Damit mag auch zusammenhängen, dass bei den Zeugen Jehovas die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verfolgung im Vergleich zu anderen Gruppen später begonnen hat.¹¹⁸⁴ Die Anstöße zur Erforschung kamen dabei zunächst aus den eigenen Reihen, wobei sich durch die Notwendigkeit der Abgrenzung von Propagandabeauptungen wie einem „besonderen Heldentum“ und der besonderen Standhaftigkeit von Zeugen Jehovas während der Verfolgung eine schwierige Forschungssituation ergibt.¹¹⁸⁵

Dass es sich bei den Bibelforschern - oder im heutigen Sprachgebrauch Zeugen Jehovas - um eine Opfergruppe gehandelt hatte, wurde in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Bereits in die ersten Regelungen waren sie als religiös Verfolgte einbezogen worden und auch das Bundesentschädigungsgesetz erkannte die Verfolgung aus Gründen des Glaubens an. Bei den Zeugen Jehovas bestand vor allem dann eine gute Chance auf Wiedergutmachung, wenn eine verfolgungsbedingte Haft nachgewiesen werden konnte. Andere Begleitumstände der Verfolgung, wie etwa Hausdurchsuchungen, Ausschluss von Sonderzuteilungen oder Drangsalierung wegen glaubensbedingter Nichteilnahme an Umzügen und Aufmärschen waren schwer zu belegen und wurden deswegen nicht entschädigungsfähig.¹¹⁸⁶ Nicht erst das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshof vom 24. Juni 1964, das besagte, nicht der Glaube sei der Grund für die Bestrafung gewesen, sondern der Gesetzesverstoß wegen Nichterfüllung der soldatischen Pflichten, dokumentiert, dass den wegen Kriegsdienstverweigerung wehrmichtsgerichtlich abgeurteilten Zeugen Jehovas bzw. ihren Hinterbliebenen im Regelfall eine Entschädigung nicht zuerkannt wurde.¹¹⁸⁷ Nicht

¹¹⁸⁴ Kirsten John-Stucke (Red.): Widerstand aus christlicher Überzeugung - Zeugen im Nationalsozialismus. Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg, Essen 1998, S. 64; Die Aufarbeitung der Verfolgung und Vernichtung der Juden ist „nicht zuletzt durch das Politikum der Gründung des Staates Israel forciert worden.“

¹¹⁸⁵ Ebd., S.64/65.

¹¹⁸⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 3599; Elise J. am 22. September 1966 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe. Viele aus heutiger Sicht tief in die Lebensqualität eingreifende Verfolgungsmaßnahmen waren und blieben nicht entschädigungsfähig, wie etwa Entziehung des Sorgerechts oder die Ausweisung aus der Wohnung.

¹¹⁸⁷ Detlef Garbe: Gesellschaftliches Desinteresse, staatliche Desinformation, erneute Verfolgung und nun Instrumentalisierung der Geschichte, S.302-318. In: Hans Hesse (Hrsg.): „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas.“ Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. Bremen 1998, S.305.

die religiöse Einstellung sei also der Verfolgungsgrund gewesen, „ ... vielmehr war das Bestreben der Militärjustiz hierbei nur darauf gerichtet, eine Beeinträchtigung der Kampfkraft der Wehrmacht zu verhindern.“¹¹⁸⁸

Die Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium Baden-Württemberg erkannte 1953 bezüglich der Bestrafung von Bibelforschern für Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich dann eine typische NS-Verfolgungsmaßnahme an, wenn das Strafmaß über das eines Kultur- und Rechtsstaats übliche Maß hinaus gegangen war. Strafen für Kriegsdienstverweigerung würden auch in anderen „modernen Staaten“ verhängt. Als nicht geklärt galt die Frage, ob mit der Kriegsdienstverweigerung der sinnlose Angriffskrieg als ungerecht abgelehnt worden war oder ob dies für einen Bibelforscher „ ... nicht entscheidend war, da er den Dienst mit der Waffe schlechthin verweigert ... Schwierigkeiten macht allerdings die Entscheidung der Frage, welches Strafmaß als gerechtfertigt anzusehen ist.“¹¹⁸⁹ Während also immerhin anerkannt wurde, dass Zeugen Jehovas verfolgt worden waren, weil sie wegen Verweigerung des Führergrußes und der Nichtteilnahme am Widerstand aus Glaubensgründen geleistet hatten, so wurde die Kriegsdienstverweigerung nicht als zielgerichtete Widerstandshaltung angesehen, sondern als allgemeine Glaubenshaltung. Bereits der erste Fall zeigt aber, dass selbst wenn der Dienst an der Waffe keine Rolle für das Entschädigungsverfahren spielte, eine misstrauische Grundhaltung gegenüber der Glaubensgemeinschaft zur Verzögerung der Bearbeitung führen konnte.

Willi J. hatte als Bibelforscher bis zur Befreiung durch die Alliierten zwei Jahre im Gefängnis und fünf Jahre und sieben Monate in Konzentrationslagern verbracht. „Im Jahre 1937 erfolgte meine Verhaftung wegen meiner standhaften Glaubensüberzeugung. ... Über 8 Jahre alle Leiden und Quälereien in vielen Lagern ausgekostet [!]. Meiner Frau wurde 1938 die Erziehungsgewalt meiner 3 Kinder entzogen, weil die Jungen nicht am Hitler-Jugend-Dienst teilnahmen ... 1944 war meine Frau 4 Monate lang Gefangene der Gestapo.“¹¹⁹⁰ Er beantragte Wiedergutmachung wegen Verdienstausfalls, der Beschlagnahmung von Vermögenswerten, wie etwa durch Enteignung eines Siedlungshauses und Verlust von Bekleidung usw., die Erstattung von Sonderauslagen und den

¹¹⁸⁸ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.101.

¹¹⁸⁹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr. 17, Bd. 21; Wilden am 21. September 1953 an Küster wegen der Kriegsdienstverweigerung von Bibelforschern.

Ausgleich des Sozialversicherungsschadens durch fehlende Beiträge für acht Jahre.¹¹⁹¹ Die bisherige Wohnungseinrichtung war am 27. September 1944 völlig verbrannt. Seitdem waren nur ein Schlafzimmer und eine Küche vorhanden, welche aber als Notbehelfsmöbel ständig repariert werden mussten.¹¹⁹² Wegen der körperlichen Erschöpfungszustände mit Herzmuskelschädigung war Willi J. nach ärztlichen Angaben vorerst nur für leichtere Arbeiten verwendungsfähig.¹¹⁹³ J. erhielt zwischen 1947-1949 mehrere Beihilfebeträge.¹¹⁹⁴ Weil der Antragsteller angegeben hatte, während der Haftzeit 1940 an einer Lungenerkrankung (1941), an Ischiasbeschwerden und 1943 an Darmtyphus gelitten zu haben, wurde 1949 von der Landesbezirksstelle ein amtsärztliches Gutachten angefordert, wobei in der Stellungnahme kein wahrscheinlicher ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung anerkannt wurde.¹¹⁹⁵ Mit Bescheid vom 14. Oktober 1949 sollte vorläufig bis zur Auszahlung der Haftentschädigung die laufende Beihilfe in Höhe von 200,- DM weiter gewährt werden. 1950 bekam J. 90 volle Monate Haftzeit anerkannt (13.500,- DM) und erhielt die erste Rate der Haftentschädigung in Höhe von 3000,- DM ausbezahlt.¹¹⁹⁶ Damit fiel aber gleichzeitig auch der Anspruch auf eine weitere Beihilfe zum Lebensunterhalt weg. Wie andere ehemalige KZ-Häftlinge klagte J. sehr häufig über Herzleiden, Atemnot, Schwindelgefühl, Beklemmungszustände und Schlafstörungen. Er schätzte seine Minderung der Erwerbsfähigkeit selbst auf 80 Prozent und stellte 1951 einen Antrag auf

¹¹⁹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Aus dem Gesuch von Willi J. um Entlassung des Sohnes Kurt aus der Kriegsgefangenschaft vom 27. August 1945.

¹¹⁹¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Antrag auf Wiedergutmachung vom 12. Oktober 1947.

¹¹⁹² GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Antrag auf ein Schlafzimmer vom 5. März 1948. Im ersten Drittel des Jahres 1948 erhielt die Familie über den Staatsauftrag Betten samt Röste und eine Wohnzimmereinrichtung.

¹¹⁹³ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Attest von Dr. G. Zufall vom 27. September 1948.

¹¹⁹⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Bewilligungsbescheid der Landesbezirksstelle vom 24. März 1949. Wegen der außerordentlichen Notlage wurden weitere 500,- DM bewilligt, da sich im Haushalt des Antragstellers fünf Personen, darunter sein pflegebedürftiger aus der Kriegsgefangenschaft entlassener Sohn befanden. Wegen Arbeitsunfähigkeit und der bestehenden Notlage erhielt er zunächst ab dem 1. April 1949 für weitere sechs Monate eine Beihilfe zum Lebensunterhalt von monatlich 200,- DM aus dem Sonderfonds, außerdem wegen der langjährigen Haft Lebensmittelzulagekarten.

¹¹⁹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Amtsärztliches Gutachten vom 28. Juli 1949. Die vorläufige Beurteilung ergab, dass der Untersuchte sich in ausreichendem Ernährungs- und Kräftezustand befand. Auf die Beschwerden von Seiten der Lunge, des Herzens, des Ischiasnervs und des Darmes an wurde nicht weiter eingegangen. „Die physikalischen und röntgenologischen Untersuchung der Lunge ergab keinen krankhaften Befund. Herz und Kreislauf waren voll belastbar.

¹¹⁹⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Bescheid der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung vom 15. Februar 1950.

Gesundheitsschadensrente, da er Invalide sei.¹¹⁹⁷ Um „die Angelegenheit einwandfrei überprüfen zu können“, wurde über die Krankenkasse festgestellt, an welchen Krankheiten der Antragsteller seit 1926 gelitten hatte und bei welchen Ärzten er in Behandlung gewesen war bzw. welche Krankenanstalten er eventuell aufgesucht hatte.¹¹⁹⁸ „J. hat nach seiner Haftentlassung seinen Beruf als Maler angeblich aus Gesundheitsgründen nicht mehr ausgeübt. Er behauptet, nur zu leichter Arbeit fähig zu sein, solche habe er jedoch nicht erhalten. J. stand, soweit festgestellt werden kann, bis heute in keinem Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsamt Karlsruhe bestätigt ... , daß er als Arbeitssuchender nicht gemeldet ist. Vermutlich befasst sich J. damit, im Dienste seiner Religionsgemeinschaft zu predigen.“¹¹⁹⁹ Obwohl die Ludolf-Krehl-Klinik das Asthma bronchiale und eine Verletzung des linken Beines als Verfolgungsschaden anerkannte und die Einschränkung der Berufsunfähigkeit mit 50 Prozent bemaß, wurden weitere Forschungen angestellt.¹²⁰⁰ Da der Antragsteller beim Arbeitsamt zwar als Invalide gemeldet war und weder vom Sozialamt Fürsorge noch Invalidenrente bezog, wurde er im November 1952 aufgefordert mitzuteilen, wie er seit dem 1. Juni 1945 seinen Lebensunterhalt bestritten hatte und weiterhin bestritt.¹²⁰¹ Der Antragsteller teilte daraufhin mit, dass er seit Juni 1945 von seinen Kindern unterstützt worden war und von Haftentschädigung gelebt hatte.¹²⁰² Der zuständige Sachbearbeiter Deutsch schien sowohl die Angaben des Antragstellers wie auch das vorliegende Gutachten anzuzweifeln und forderte beim Suchdienst in Bad Arolsen und bei den Gefängniskrankenhäusern Personal-, Krankenakten und Krankenblätter an, um festzustellen, ob bereits vor der Haft entsprechende Krankheiten vorgelegen haben könnten. Nachdem er durch die Landeshaftanstalt erfuhr, dass 1918 eine Gasvergiftung vorgelegen hatte¹²⁰³, forderte er daraufhin am 8. Januar 1952 ein nochmals Gutachten in Heidelberg an. Es ergaben sich aber keine neuen

¹¹⁹⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Antrag auf Gewährung einer Geldrente für Schäden an Körper und Gesundheit vom 25. November 1951, Art der Schädigung: „Herzleiden, Bronchitis, Atemnot, Ischias, Schaden am linken Knie“ während der Haft entstanden.

¹¹⁹⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe an die AOK Karlsruhe am 13. Juni 1952.

¹¹⁹⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 11. September 1952.

¹²⁰⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik vom 22. September 1952.

¹²⁰¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe am 1. November 1952.

¹²⁰² GLA Karlsruhe, 480 EK 237; J. am 11. November 1952.

¹²⁰³ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; anstaltsärztlicher Bericht der Landeshaftanstalt in Freiburg vom 11. November 1952.

Gesichtspunkte in der Beurteilung.¹²⁰⁴ Diese besonders gründlichen Nachforschungen führten dazu, dass bis zum März 1953 immer noch kein Rentenbescheid ergangen war. Hafner bestand deshalb darauf, dass die Rentenberechnungen abgeschlossen werden mussten, da die ärztlichen Gutachten eindeutig waren. „Der Antragsteller lebt zur Zeit von Unterstützung seiner Söhne, was ihm auf Dauer nicht mehr zugemutet werden kann. Der Unterzeichnete kennt den Antragsteller als absolut glaubhaften und ehrenwerten Menschen. Er übernimmt für dessen Angaben die volle Verantwortung.“¹²⁰⁵ Ein Berufsschaden wurde nicht anerkannt, da man der Auffassung war der Antragsteller der dem Geburtsjahr 1898 angehört und bereits im Ersten Weltkrieg Soldat war, wäre - trotz seiner Glaubenshaltung - spätestens Ende 1940 zu Kriegseinstellungen herangezogen worden und hätte dadurch ohnehin seine eigentliche Berufstätigkeit verloren. Der nach diesem Zeitpunkt entstandene Schaden wäre somit auch ohne Verfolgung entstanden. Wegen des Schaden an Körper und Gesundheit erhielt der Antragsteller eine Rente.¹²⁰⁶ Eigentlich hätte der Antragsteller mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Nachuntersuchung in Anspruch nehmen können, bei der eine eventuelle Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Leidens zu einer weiteren Rentenerhöhung hätte führen können. Der Antragsteller verstarb 1962, ohne dass er sich nochmal hatte untersuchen lassen. Der Antrag der Witwe auf Schaden am Leben wurde abgelehnt, da nicht nachgewiesen werden konnte, ob die Gewebewucherungen eine Folge der langen Haftzeit waren und vor allem, ob sie die Todesursache

¹²⁰⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Gutachten der Ludolf-Krehl-Klinik vom 3. Februar 1953. Die nochmalige Untersuchung ergab keine neuen Befunde, auch war keine Verschlimmerung eingetreten.

¹²⁰⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Rentenbescheid vom 27. März 1953. Allein an rückständiger Geldrente mussten 6.098,20 DM gezahlt werden. Durch die Berechnung rückwirkende Zulagen zu den Renten wurde die Rente angepasst. Aufgrund des Rentenanspruches wurde die Universitätsklinik beauftragt, ein weiteres Gutachten anzufertigen. Dabei musste überprüft werden, ob eine Schädigung weiterhin vorlag, um wieviel Prozent sie die Erwerbsfähigkeit (mit Bezug auf die Altersstufe subjektiv und objektiv) minderte. Wann eine Nachuntersuchung für erforderlich gehalten wurde und ob es Vorschläge zu einem Heilverfahren gab. Ein „durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachte Verschlimmerung früherer Leiden gilt als Verfolgungsschaden.“ Die Untersuchung war vom Landesamt für Wiedergutmachung veranlasst worden. Da sich keine wesentliche Änderung ergeben hatte, blieb die Erwerbsminderung bei 50 Prozent. Gutachten vom 30. April 1956.

¹²⁰⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Bescheid vom 27. Dezember 1957. Für den Berufsschaden war im März 1950 bereits eine Kapitalentschädigung von 2.413,40 DM zuerkannt und ausbezahlt worden. Im Oktober 1957 stellte J. einen Antrag auf Neuberechnung der Kapitalentschädigung. Der Antrag auf Neufestsetzung wurde am 27. Dezember 1957 als unzulässig abgewiesen, da der bereits erfolgte Bescheid unanfechtbar geworden war und sich zudem durch BEG sogar eine nachteiligere Berechnungsgrundlage ergeben hätte. Im dem Bescheid von 1950 war festgestellt worden, dass der Entschädigungszeitraum mit der Befreiung des Antragstellers aus dem Konzentrationslager geendet hatte. Dieser Entschädigungszeitraum ließe sich bei der Anwendung der Vorschriften des BEG nicht aufrechterhalten.

darstellten.¹²⁰⁷ „Schließlich hätte sich ein Nierentumor, wenn ein solcher die Primärgeschwulst darstellte, bei dem Ehemann der Antragstellerin gerade in jenem Alter entwickelt, in welchem dies auch „schicksalsmäßig“ ganz bevorzugt geschieht, nämlich nach von P i r q u e t (Allergie des Lebensalters, 1930) beim Manne zwischen 60 und 65 Jahren. Es läßt sich also in keiner Weise wahrscheinlich machen, daß der Tod des Ehemanns der Antragstellerin durch Verfolgungsein- oder Nachwirkung verursacht oder auch nur mitverursacht worden ist.“¹²⁰⁸ Eine Härtausgleichsregelung konnte nur an die bereits anerkannten Schäden in der Gesundheit angelehnt werden. Diese hatten mehrmals anerkanntermaßen die Erwerbsfähigkeit des Berechtigten herabgesetzt, wodurch auch seine Frau betroffen war. Angesichts der langen Dauer der Inhaftierung des Ehemanns der Antragstellerin und auch mit Rücksicht auf ihre eigene Verfolgung und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wurde ein Vergleich geschlossen.¹²⁰⁹ Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Antragstellers und den Verfolgungsschäden konnte nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, weswegen auch eine rückwirkende Heraufsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht durchgeführt wurde. Weil für eine Rente über 70 Prozent Gesamt-MdE notwendig gewesen wären, zeigte sich Witwe des Antragstellers 1966 darüber empört, dass ihr Mann zuletzt nur 45 Prozent Erwerbsminderung anerkannt bekommen hatte. Sie sah das Krebsleiden ihres Mann als Spätfolge der Verfolgung und beantragte im Nachhinein eine Festsetzung der Erwerbsunfähigkeit auf 75 Prozent. „Warum mein Mann von Ihrer Empfehlung, sich freiwillig nach Erreichung des 60. Lebensjahres untersuchen zu lassen keinen Gebrauch machte, kann ich nicht sagen, da mir dies nicht nur unbekannt, sondern auch unbegreiflich ist.“¹²¹⁰ 1968 erhielt sie eine Kapitalentschädigung und eine Hinterbliebenenrente aufgrund

Mit Bescheid vom 22. Januar 1958 wurde für den Gesundheitsschaden eine Kapitalentschädigung in Höhe von 11.132,68 DM für den Zeitraum vom 1. Juni 1945 bis zum 31. Oktober 1953 für die bereits festgestellten Verfolgungsschäden zuerkannt.

¹²⁰⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Antrag auf Witwenrente vom 10. Dezember 1962.

¹²⁰⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; Medizinisches Gutachten, Prof. Dr. G Schlomka, Arzt für innere Krankheiten, Ludwigshafen, 10. April 1963.

¹²⁰⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 237; ab dem 1. Dezember 1968 wurde an die Antragstellerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine laufende Witwenrente gewährt (Landesamt für die Wiedergutmachung Stuttgart am 10. und 11. Oktober 1968). Für die Berechnung der damaligen Rente waren nach Gesetzeslage 3/4 der Dienstbezüge eines Bundesbahnbeamten berechnet worden. Unberücksichtigt waren aber hierbei die fehlenden Zuschläge für eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung geblieben. Deshalb erhielt die Antragstellerin für den gesamten Rentenzahlungszeitraum eine Nachzahlung von 31.397,- DM. Die monatlich festgesetzte Rente betrug künftig 474,- DM.

des Berufsschadens, weil man inzwischen der Ansicht war, dass nicht mehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, dass der Verfolgte bei seinem Geburtsjahrgang 1898 ohne Verfolgung während des Zweiten Weltkrieges zum Wehrdienst einberufen worden wäre.¹²¹¹

Bei einer Geltendmachung eines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen während der Haftzeit konnte gemäß Runderlass E 16 zur Berechnung des Verdienstausfalls eine monatliche Pauschale von 150,- DM zugrunde gelegt werden.. Nach US-EG waren zwei Drittel dieses Schadens entschädigungsfähig. Der Verstorbene war zwar gelernter Metzger gewesen, hatte aber vor seiner Verhaftung als Bauhilfsarbeiter gearbeitet. Über die Verdienstmöglichkeiten gaben die Arbeitsämter Auskunft. Beim Schaden im wirtschaftlichen bzw. beruflichen Fortkommen war Voraussetzung, dass der Verfolgte in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit benachteiligt worden war. Anspruch hatte, wer aus Verfolgungsgründen in der Nutzung seiner Arbeitskraft nicht nur geringfügig geschädigt worden war. Dies galt nicht für Frauen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen sie einer Tätigkeit nicht nachgehen konnten.

Die Voraussetzungen für eine eigene Berufsschadensrente waren beispielsweise bei Emma M. nicht erfüllt. Aus den von der Entschädigungsbehörde beigezogen Spruchkammerakten hätte sich ergeben, dass die Antragstellerin vor ihrer Verfolgung nicht berufstätig gewesen sei: „In dem von ihr ausgefüllten Meldebogen vom 6.5.1946 hat sie auf die Frage nach ihrer beruflichen Tätigkeit ‘Hausfrau’ angegeben. Ebenso hat sie die Frage nach der Firma des Arbeitgebers und nach dem steuerpflichtigen Einkommen verneint. Da die Antragstellerin Hausfrau gewesen ist, kann sie in ihrem beruflichen Fortkommen nicht geschädigt worden sein.“¹²¹²

¹²¹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 35.993; Elise J. 1966 an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe.

¹²¹¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 35.993; Bescheid vom 7. November 1968.

¹²¹² GLA Karlsruhe, 480 EK 22; Ablehnungsbescheid vom 23. Februar 1961.

10.6 Entschädigung an Angehörige von Widerstandskämpfern am Beispiel der Hinterbliebenen von Carl Goerdeler und Reinhold Frank

Der deutsche Widerstand sah sich, wie das „Hilfswerk 20. Juli 1944“ im Juli 1947 verzeichnete, schwerster Verkennung im In- und Ausland ausgesetzt und ging angesichts zahlreicher kursierender Halbwahrheiten dazu über, authentische Materialien zu sichten und zu sammeln.¹²¹³ Umso bedeutender erscheint also die Frage, wie die Behörden mit den Wiedergutmachungsansprüchen von Widerstandskämpfern und ihren Angehörigen verfahren. Beim Justizministerium Baden-Württemberg bestand unter Justizminister Beyerle „... Einigkeit darüber, dass die Aufgabe des Entschädigungsgesetzes nicht die ist, Widerstandskämpfer zu prämiieren, sondern Verfolgte zu entschädigen.“¹²¹⁴ Eine Veränderung des politischen Klimas in der Bevölkerung machte sich bereits vor Erlass des Entschädigungsgesetzes bemerkbar, indem erste Vergünstigungen wieder in Frage gestellt wurden. Die ersten großangelegten Meinungserhebungen von Allensbach und der Militärregierung im Jahre 1949 zeigen, dass je nach Befragungsmethode fast die Hälfte bzw. immer noch fast ein Drittel negativ oder gleichgültig gegenüber der Wiedergutmachungsberechtigung von NS-Opfern eingestellt waren, während die Zustimmung für Hilfen für Kriegswitwen und -waisen und Luftkriegsopfer bei über 90 Prozent lagen und bei Vertriebenen aus dem Osten 90 Prozent betrug. Bemerkenswert erscheint auch, dass in der Befragung auch eine weitere Gruppe von Wiedergutmachungsberechtigten berücksichtigt wurde, „nämlich die Angehörigen derer, die im Zusammenhang des gescheiterten Attentats vom 20. Juli 1944 hingerichtet worden waren. Hier sprachen sich 73 Prozent der Bevölkerung für Hilfe aus, was vor dem Hintergrund einer verbreiteten missbilligenden Stimmung gegenüber dem Anschlag gesehen werden muss.“¹²¹⁵ Zur Beurteilung der Entschädigungsleistungen an die Hinterbliebenen von Widerstandskämpfern werden die Fälle zweier Witwen und der Angehörigen von hingerichteten Widerstandskämpfern herangezogen, an deren Verlauf Möglichkeiten und Grenzen für unterschiedliche Bereiche gezeigt werden können.

¹²¹³ *Christiane Toyka-Seid*: Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des „anderen Deutschland“ in den frühen Nachkriegsjahren, S.572-581. In: Peter Steinbach und Johannes Tuchel (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn 1994 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.323), S.576.

¹²¹⁴ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 107; Dr. Beyerle am 26. August 1947 wegen der Entschädigung für übermäßig Bestrafte an das Bayrische Staatsministerium.

¹²¹⁵ *Goschler*: Wiedergutmachung, 1992. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54), 1992, S.212.

Der Fall Anneliese Goerdelers ist teilweise schon im Kapitel über die Rückerstattung behandelt worden. In ihrer zurückhaltenden Art war Anneliese Goerdeler wegen Regelung ihrer Pensionsansprüche und anderer Schäden, mit Ausnahme der Haftentschädigung, bis 1950 an die Wiedergutmachungsstelle noch nicht direkt herangetreten. „Sie hat zwar schon um Erledigung gebeten. Sie wünscht aber nunmehr, eine Entscheidung und Regelung herbeizuführen, damit sie endlich klar sieht, mit welchen Mitteln sie in Zukunft rechnen kann ...“¹²¹⁶ Wie oben bereits dargestellt, war Anneliese Goerdeler 1950 gezwungen, ihren Hof aus wirtschaftlichen Gründen zu verkaufen. Entscheidend wurde nun die Regelung ihrer Hinterbliebenenansprüche. Entgegen aller Bekundungen der ersten Zeit wurde 1950 für den Schaden im beruflichen Fortkommens Goerdelers aber von den württemberg-badischen Stellen keine Entschädigung gewährt, da ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge zunächst durch Bescheid durch die Stadt Leipzig im Juli 1945 anerkannt und teilweise auch erfüllt worden war, weil Goerdeler dort das Amt des bekleidet hatte. Bereits seit Oktober 1945 hatte die in Württemberg-Baden lebende Antragstellerin allerdings aus Leipzig keine Bezüge mehr erhalten. Grund dafür war die dortige allgemeine Aufhebung des Beamtenrechts, wobei die beamtenrechtliche Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone und Verpflichtungen der DDR im Westen nicht übernommen wurde. Somit habe die Antragstellerin ihr Witwengeld „durch Nachkriegsfolgen“ eingebüsst.¹²¹⁷ Die Ablehnung des Bescheids wurde durch das Landgericht Stuttgart bestätigt. „Das Schaden stiftende Ereignis, nämlich die Versagung der Weiterzahlung des bewilligten Witwengeldes ab Herbst 1945, ist nicht ein Ausfluss nationalsozialistischer Macht, also keine nationalsozialistische Maßnahme gegen die Erblasserin, sondern eine Unrechtsmassnahme der Stadt Leipzig als Folge der Entwicklung, wie sie in der sowjetisch besetzten Zone hinsichtlich der Beseitigung des Eigentums vor sich ging.“¹²¹⁸ Für den Zeitraum ab der Hinrichtung Goerdelers wurde keine Rente gewährt. Anneliese Gordeler erhielt aber als Hinterbliebene ab dem 1. Januar 1949 eine kleine Witwenrente nach Maßgabe des US-EG.¹²¹⁹

¹²¹⁶ StA Ludwigsburg; EL 350, ES 542; Rechtsanwalt Dr. Rochlitz am 15. Juli 1950 an Küster, Abteilung VI des Württemberg-Badischen Justizministeriums.

¹²¹⁷ StA Ludwigsburg; EL 350, ES 542; Bescheid vom 24. März 1951.

¹²¹⁸ StA Ludwigsburg, EL 350, ES 542; Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 16. November 1951.

¹²¹⁹ StA Ludwigsburg; EL 350. ES 542; Bescheid vom 13. Februar 1951.

Die Tochter Goerdelers, Marianne Meyer-Kramer, hatte sich volle 9 Monate in Sippenhaft befunden. Die Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe stellte die 1951 vom Öffentlichen Anwalt ausgestellte Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuererleichterungen in Frage, da die Sippenhaft keine Freiheitsentziehung wegen politischer Überzeugung darstelle.¹²²⁰ Die Landesbezirksstelle Stuttgart hatte jedoch aufgrund dieses Sachverhaltes bereits einen Feststellungsbescheid über Entschädigung für politische Haft in Höhe von 1.350,- DM erlassen. Auch der Öffentliche Anwalt beim Amtsgericht in Heidelberg kam zu dem Schluss, dass die Antragstellerin durch den Freiheitsentzug wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hatte, die nur zum geringen Teil durch Zuspruch dieser Haftentschädigung wiedergutmacht wurden, zumal zunächst nur die erste Rate ausgezahlt worden war.¹²²¹ Die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart räumte zwar ein, dass der Tatbestand Sippenhaft nach dem Wortlaut des Entschädigungsgesetzes nicht zur Wiedergutmachung berechtige. „Wenn auch die Sippenhaft nicht in allen Fällen zugleich eine eigene Verfolgung der Verhafteten sein mag, so ist doch der Fall Goerdeler nicht dazu geeignet, die eigene politische Verfolgung in Zweifel zu stellen.“¹²²² Diese Ansicht wurde auch von Küster geteilt.¹²²³

Im Fall von Anneliese Goerdeler machte sich das Prinzip der begrenzten Haftung in der Wiedergutmachung überdeutlich bemerkbar, indem wegen der allgemein herrschenden politischer Stimmung ein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Bezüge Goerdelers in Leipzig zurückgewiesen wurden. Immerhin erfolgte durch die Stuttgarter Wiedergutmachungsstellen eine nicht ganz strenge Auslegung der Entschädigungsfähigkeit der Sippenhaft, wie in Karlsruhe, wodurch zumindest insofern versucht wurde, auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen.

Anders gelagert war im Vergleich dazu der Fall der Hinterbliebenen von Reinhold Frank. Anhand des Verlaufs des Entschädigungsverfahrens, der aus der Fallakte

¹²²⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 9246; Justizministerium Württemberg-Baden, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung am 23. August 1951 an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart.

¹²²¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 9246; Bescheid vom 12. Juni 1951.

¹²²² GLA Karlsruhe, 480 EK 9.246; Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart am 24. September 1951 an das Justizministerium Württemberg-Baden, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung.

¹²²³ Ebd.

rekonstruiert wurde, ist keinerlei Benachteiligung zu erkennen.¹²²⁴ Der Karlsruher Jurist Reinhold Frank war „als einer der allerersten zivilen Beteiligten des Umsturzversuchs verhaftet“, nach einer 25-wöchigen Haft vor dem Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23. Januar 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet worden.¹²²⁵ Reinhold Frank selbst hatte während des Dritten Reiches im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt Verfolgte gegen die Willkür der NS-Justiz verteidigt und war 1943 schließlich Mitglied des aktiven politischen Widerstands geworden.¹²²⁶ Der Fall Frank zeigt, dass die eigentliche Wiedergutmachung den Anforderungen einer Vergangenheitsbewältigung nur schwer gerecht werden konnte, dass Entschädigungsleistungen der gesellschaftlichen Anerkennung der politischen Tat gleichgesetzt wurden und selbst die Anwendung allgemeinverbindlicher Regelungen als persönliche Benachteiligungen empfunden wurde, sodass die Hinterbliebenen Reinhold Franks den guten Willen der Wiedergutmachung in Zweifel zogen.

Wie schon das Kapitel über die Karlsruher KZ-Betreuungsstelle zeigt, waren bereits früh Presse, Politiker und Juristen mit der Anspruchsregelung der Witwe Frank befasst. So war der Vorsitzende der Karlsruher Anwaltskammer Anders 1946 der Meinung, dass in Ermangelung eines über kurz oder lang ohnehin zu schaffenden Gesetzes Annemarie Frank und ihre Kinder einstweilen, ohne bereits eine künftige gesetzliche Regelung zu präjudizieren, eine staatliche Witwen- und Waisenrente erhalten sollten, wie sie die Witwe bzw. die Kinder eines entsprechend eingestuftem höheren Justizbeamten gleichen Dienstalters erhalten würde, so wie etwa die Witwe und die Kinder des Landgerichtsdirektors. „Leider ist von seiten der Anwaltschaft eine wesentliche Beteiligung an dieser wirtschaftlichen Sicherung von Frau Frank und ihren Kindern noch nicht möglich ...“¹²²⁷ Der Vorsitzende der Anwaltskammer und seine Kollegen glaubten, dass es für weite Kreise der Bevölkerung unverständlich bliebe, dass für die Hinterbliebenen und Opfer des

¹²²⁴ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820.

¹²²⁵ *Wolfgang Altgeld*: Reinhold Frank: Ein Weg in den Widerstand. S.5-26. In: Ders. und Gerhard Seiler. Reinhold Frank zum fünfzigsten Todestag. Dokumentation der Gedenkstunde am 25. Januar 1995. Hrsg. von der Stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1995, S.7.

¹²²⁶ Vgl. dazu: *Michael Kießner*: Für das Recht. Die Karlsruher Widerstandsgruppe um Reinhold Frank. In: Rudolf Lill/Ders. (Hrsg.) mit Unterstützung des Kulturreferats der Stadt Karlsruhe: 20. Juli in Baden und Württemberg. Konstanz 1994, S.19-59. Den inneren Kreis der Karlsruher Widerstandsgruppe, dem praktizierende Katholiken und Mitglieder der Zentrumspartei angehörten, verband der Wunsch, dem NS-Regime ein Ende zu bereiten.

¹²²⁷ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Dr. Anders, Präsident der Anwaltskammer in Karlsruhe am 5. Februar 1946 an den Landesdirektor der Justiz Martens.

Nationalsozialismus bisher noch gar nichts geschehen war und nicht einmal eine einstweilige Regelung ermöglicht werden konnte. „Schliesslich handelt es sich ja nicht um ein Almosen, das den Betroffenen zu gewähren ist, sondern um eine dringende rechtliche Verpflichtung des Staates, geschehenes grösstes Unrecht, wenigstens in dieser Weise beschleunigt gut zu machen.“¹²²⁸ Auch die Presse befasste sich im Zusammenhang mit dem Gedenken an den Jahrestag des 20. Juli mit der Versorgung der Hinterbliebenen und wandte sich in dieser Sache auch an die obersten Landesbehörden. Wenn der Schriftleiter der Badischen Neuesten Nachrichten auch einräumte, dass Entschädigungen erst mit dem Inkrafttreten eines Wiedergutmachungsgesetzes gezahlt werden sollten, so befürwortete er doch Unterstützungen in gravierenden Fällen, wie es der der Hinterbliebenen des Rechtsanwaltes Frank seiner Ansicht nach war. Dass Annemarie Frank und ihre Kinder bereits eine Unterstützung von der KZ-Betreuungsstelle erhielten, war ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Es wurde vorgeschlagen, wie dies im Falle der Gräfin Stauffenberg in der französischen Zone geschehen war, gewissermaßen eine vorschussweise Rente zu gewähren, die später mit zweifellos sicheren Entschädigung verrechnet werden konnte.¹²²⁹ Minister André vom Amt für Wiedergutmachung in Stuttgart gab an, darauf Wert zu legen, „... Mitteilung über die Notlage der Familie Frank zu erhalten und [er] wäre für eine nähere Schilderung der Verhältnisse dankbar. ... Bemerkte sei noch, dass ich mich an der zuständigen Stelle hier über die Angelegenheit Frank erkundigt habe und erfahren habe, dass das Kabinett aus prinzipiellen Gründen eine Sonderregelung abgelehnt hat ...“¹²³⁰ Auf das Schreiben des Schriftleiters der Badischen Neuesten Nachrichten hin kündigte Minister André jedoch an, dass er veranlassen wurde, der Familie Frank zunächst einen Betrag von 1.000,- RM, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds für besondere Notfälle vorläufig zu überweisen, da eine Sonderregelung vor Inkrafttreten des Wiedergutmachungsgesetzes seitens des Landtages nicht gewünscht würde.¹²³¹ Bereits hier kam es jedoch zu einigen Verwicklungen und

¹²²⁸ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Dr. Anders am 15. Juni 1946 an Finanzminister Cahn-Garnier. „Ich muss zu meinem grössten Bedauern sagen, dass die langwierige Behandlung der Angelegenheit geeignet ist, bei den Betroffenen eine tiefgreifende Erbitterung und bei Aussenstehenden erhebliche Misstimmung hervorzurufen.“

¹²²⁹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; der Schriftleiter der Badischen Neuesten Nachrichten am 9. Juli 1946 an Finanzminister Cahn-Garnier.

¹²³⁰ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Minister Josef André am 25. Juli 1946 an die Badischen Neuesten Nachrichten.

¹²³¹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Minister Josef André am 17. September 1946 an die Badischen Neuesten Nachrichten.

Verwirrungen, sodass die Wiedergutmachung der Hinterblieben Reinhold Franks keinen guten Anfang nahm.¹²³² Die Witwe Frank gab ihrerseits an, keine Formulare erhalten zu haben. Inzwischen war zwar der Antrag auf Soforthilfe beim Amt für Wiedergutmachung in Karlsruhe bereits am 28. Januar 1947 bewilligt worden, das Geld war aber am 24. Februar immer noch nicht bei Familie Frank eingegangen. „Nach telefonischer Auskunft der Landeshauptkasse wurde das Geld durch die Post zur Anweisung gebracht. Reklamationen sind daher bei der Post zu erheben. Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 133 sind vom Ministerium noch nicht verbeschrieben, sodass die darin vorgesehenen Unterstützungssätze noch nicht zur Anwendung gekommen sind.“¹²³³ Bis Oktober 1947 erhielt die Familie Frank weiterhin 221,- RM von der KZ-Betreuungsstelle.¹²³⁴ Ab dem 28. November 1947 wurde nach dem Gesetz 169 eine Beihilfe in Höhe von monatlich 540,- RM für die Monate November und Dezember bewilligt. Im Formular wurde durch die Antragstellerin direkt unter der Angabe der bisher erhaltenen Fürsorgeunterstützung durch die KZ-Betreuungsstelle hervorgehoben, ihre Mutter, Maria Werner, habe „bisher für den gesamten Unterhalt der Familie aufkommen“ müssen.¹²³⁵ Dass eigentlich bereits die Mittel der Betreuungsstelle hierfür gedacht waren und auch für andere Verfolgte in einer solchen Höhe reichen mussten, wurde wohl nicht zu Kenntnis genommen.

Von da an trat Annemarie mit den unterschiedlichsten Forderungen an die Wiedergutmachungsbehörden heran. Zusätzliche Mittel wurden wegen einer bestehenden Darlehensschuld bei einer nahen Verwandten beantragt, wofür eine eidesstattliche Erklärung als Nachweis diente und auch anerkannt wurde.¹²³⁶ Da eine Kreditvergabe nur bei Neugründung oder Existenzerhaltung erfolgte, sah sich Hafner gezwungen, mitzuteilen, „ ... dass sich die Hoffnung auf Ablösung der von Annemarie Frank übernommenen Schulden in Höhe von 20.000,- RM

¹²³² StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; das Geld wurde zunächst nicht überwiesen, da zwei Fragebögen zur Ergänzung und unterschriftlichen Bestätigungen an die Witwe Frank gesandt worden waren, die wohl nicht zurück kamen, wodurch erneute Anträge erforderlich wurden.

¹²³³ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Hafner am 28. Februar 1947 an Rechtsanwalt Bender.

¹²³⁴ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; im Antrag vom 27. November 1947 wurden Gesamtausgaben von 220,- RM monatlich geltend gemacht, darunter 30,- RM Schulgeld für die Musikhochschule für Kinder.

¹²³⁵ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Antrag auf Wiedergutmachung vom 27. November 1947.

¹²³⁶ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; eidesstattliche Versicherung von Anna Schneider vom 4. Dezember 1947. Wegen der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen und des damals nur für kürzere Zeit vergebenen Darlehens wurde von einer Ausstellung einer Schuldnerurkunde in beiderseitigen Einvernehmen abgesehen. Die Zinsen seien die ganze Zeit bezahlt worden, das Darlehen bestehe aber noch in vollem Betrage.

durch Gewährung eines zinslosen Darlehens durch die Württemberg-Badische Kredithilfe nicht erfüllen lässt.“¹²³⁷

Wegen der Währungsumstellung musste der monatliche Beitrag zum Lebensunterhalt von 540,- RM auf 450,- DM reduziert werden. Im Fall der Familie Frank belief sich der normale Richtsatz auf 355,- DM, der jedoch „durch die besonderen Verhältnisse“ eine Erhöhung rechtfertigte. Das kommende Entschädigungsgesetz sollte dann den Wiedergutmachungsanträgen voll Rechnung tragen. Neben einer weiteren Zahlung zur Behebung einer Notlage in Höhe von 200,- DM erfolgte auch die Einbeziehung in die Weihnachtsspende.¹²³⁸ Annemarie Frank wollte es nicht versäumen, Hafner „ ... am Ende des Jahres zu danken für all Ihr Entgegenkommen und Verständnis, das Sie mir entgegengebracht haben und bitte Sie auch, mich weiterhin nicht zu vergessen, wie wir sonst so rasch vergessen worden sind.“¹²³⁹ Ähnlich überschwänglich bedankte sie sich auch für die Ermöglichung eines Kuraufenthalts, den sie gemeinsam mit ihren Kindern verbringen konnte.¹²⁴⁰ Die monatliche Beihilfe wurde ab 12. November 1949 trotz Inkrafttreten des US-EG weitergezahlt.

Insgesamt hatte es den Anschein, dass, wie der von Annemarie Frank beauftragte Anwalt nicht nur deshalb „ ... über die endgültige Lage des Nachlasses Frank ... noch keinen vollständigen Überblick gewinnen“ konnte, weil über die bestehenden Wiedergutmachungsforderungen noch immer nicht endgültig entschieden worden war.¹²⁴¹ Die bereits berechnete Rente und die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen von insgesamt 1.840,- DM konnten 1951 vorläufig deshalb nicht zur Auszahlung gebracht werden, weil die Akten infolge des Prozesses wegen einer Darlehensschuld hatten weggegeben werden müssen.¹²⁴² Annemarie Frank hatte Klage erhoben, weil der Antrag auf Beihilfe zum Erwerb einer Speditionskonzession abgelehnt worden war. Vorschüsse durften nach dem US-EG grundsätzlich nicht gewährt

¹²³⁷ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Hafner am 22. Mai 1948 an Rechtsanwalt Bender.

¹²³⁸ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Hafner am 24. Juni 1948 an Annemarie Frank. Diese Weihnachtzuteilung erfolgte nur an besonders schwerwiegende Fälle.

¹²³⁹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Annemarie Frank am 18. Dezember 1948 an Hafner.

¹²⁴⁰ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Annemarie Frank am 2. August 1949 an Hafner. „Auch Ihnen möchte ich ... von ganzem Herzen danken, dass Sie es meinen Kindern und mir ermöglichen fort zu gehen,. Sie haben wirklich damit alles getan weil es mir gesundheitlich mit dem Herzen so gar nicht gut geht und ich doch das die Kinder schon keinen Vater mehr haben, ihnen unbedingt erhalten werden muss.“

¹²⁴¹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Anwalt Bender am 3. Oktober 1950 an Gerichtsreferendar Honold.

werden. Eine Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die nach Vorauszahlungen bis zur Höhe der Leistung nach dem Sonderfondsgesetz gestattete, war bisher nicht erlassen worden. Zudem wäre eine solche Beihilfe auf DM 3.000,- begrenzt gewesen, während die Klägerin ihrerseits eine höhere Summe begehrte. Voraussetzung für die Darlehensgewährung war jedoch, dass der Verfolgte aus einer freiberuflichen Tätigkeit verdrängt worden war. „Die Klägerin war niemals freiberuflich tätig und hatte daher auch nach dieser Bestimmung keinen Rechtsanspruch auf ein Darlehen.“¹²⁴³ Um ihr jedoch trotzdem zu helfen die Speditionskonzession zu erwerben, hatte sich die Abteilung Wiedergutmachung unverzüglich am 27. September 1951 mit Küster in Verbindung gesetzt und eine Darlehensgenehmigung erbeten, wobei man sogar der Dringlichkeit halber um einen fernmündlichen Bescheid ersucht hatte. Die Bewilligung des Betrags von 3.500,- DM erfolgte noch am selben Tag. Das Darlehen war zu dem jeweiligen Satz zu verzinsen, den Sparkassen für Einlagen mit einjähriger Kündigungsfrist gewährten und musste ab 1. Oktober 1951 in monatlichen Raten von 100,- DM zurückgezahlt werden.¹²⁴⁴ Mit diesem Entgegenkommen handelte sich die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums jedoch selbst die oben erwähnte Klage ein, da sich der Anwalt darauf berief, dass Rentenzahlungen für die Rückzahlung nicht gepfändet werden dürften. Rechtsanwalt Bender bemängelte das angeblich ungesetzliche Vorgehen der Landesbezirksstelle Karlsruhe. Zum Nachteil der Familie Frank sei die Auszahlung des Betrages von 300,- DM solange verzögert worden, bis inzwischen eine Tilgungsrate und auch Zinsen aus dem Darlehensvertrag fällig geworden seien. Das Unrecht wurde vor allem darin gesehen, dass es sich nach dem Entschädigungsgesetz um Zahlungen für den Unterhalt der Rentenberechtigten gehandelt hatte, weswegen erneut eine Klage eingereicht wurde.¹²⁴⁵ Für die Nebenstelle des Justizministeriums Karlsruhe war hiermit bestätigt, dass es der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war, „der eine für die Klägerin günstigere als die vertragliche Regelung vereitelt hat, da er der Abteilung VI gegenüber mehrfach seine Auffassung zu erkennen gegeben hat,

¹²⁴² StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Dr. Engel 25. Juli 1951 an Rechtsanwalt Bender.

¹²⁴³ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Antrag auf Klageabweisung durch das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung vom 24. April 1951.

¹²⁴⁴ Ebd.

¹²⁴⁵ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Rechtsanwalt Bender am 17. Dezember 1951

das Darlehen brauche überhaupt nicht zurückgezahlt werden.“¹²⁴⁶ Zusätzlich hatte sich das Justizministerium über seine Entscheidungsbefugnisse hinausbewegt, weil mittlerweile das Darlehen sogar vom Rechnungshof beanstandet worden war, da keine Rechtsgrundlage zur Gewährung bestanden hatte. Das Justizministerium war der Ansicht, dass der Antragstellerin selbst in dieser Sache hätte bewusst sein müssen, dass es sich hierbei um Vorleistungen gehandelt hatte.¹²⁴⁷ In der Begründung der Klageabweisung ging man schließlich auch auf den Umstand eingegangen, dass die Rente bisher bereits nicht nur zum Lebensunterhalt, sondern zur Tilgung auch des bereits oben erwähnten weiteren privaten Darlehens verwendet worden war.¹²⁴⁸

Bereits Ende des Jahres 1952 ersuchte Annemarie Frank um ein neues Darlehen. Ihrem Antrag auf Gewährung eines weiteren Darlehens von 4.000,- bis 7.000,- DM konnte in diesem Fall nicht stattgegeben werden, da sie bereits ein Darlehen von 3.500,- DM erhalten hatte, von denen bisher lediglich 1.500,- DM zurückgezahlt worden waren. Sie wurde auch darauf hingewiesen, dass sie zum 31. Dezember 1952 Wiedergutmachungsleistungen von insgesamt 36.067,40 DM erhalten hatte, von denen auf festgestellte Rentenansprüche 28.136,- DM entfielen.¹²⁴⁹ Eine Auszahlung der Kapitalentschädigung in voller Höhe hatte auch deshalb nicht erfolgen können, da diese zur Deckung von Vorleistungen in Höhe von 7.290,- DM hatten verwendet werden müssen. „Die Ihnen und Ihren Kindern für die Zeit vom 1.1.1945 bis 30.6.48 zustehende Kapitalentschädigung (Witwen- und Waisenrente) konnten bisher nicht berechnet werden, da unsere Akten sich bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Karlsruhe befinden, nachdem Sie gegen den Rentenfeststellungsbescheid vom 15.11.1951 Klage erhoben haben, über die noch nicht entschieden worden ist ... Bei der Höhe der Ihnen gezahlten Witwen- und Waisenrente kann von einem Notstand im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden.“¹²⁵⁰ Trotzdem hatte man versucht, bei der Stadtverwaltung weitere Mittel zu erwirken, wobei die zwischen dem Landesamt und der Stadtverwaltung Karlsruhe geführten Verhandlungen aufgrund des bereits vom Stadtrat gebilligten Ehrensoldes in Höhe von monatlich 250,- DM zu keinem positiven Ergebnis geführt hatten. Es wurde aber

¹²⁴⁶ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Antrag auf Klageabweisung durch das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abt. Wiedergutmachung vom 24. April 1952.

¹²⁴⁷ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Klageabweisung vom 4. November 1952.

¹²⁴⁸ Ebd.

¹²⁴⁹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Hafner am 31. Dezember 1952 an Annemarie Frank.

¹²⁵⁰ Ebd.

für die Kinder immerhin eine Syltreise in Aussicht gestellt.¹²⁵¹ Tatsächlich wurde ein Kuraufenthalt von sechs Wochen im Geschwister-Scholl-Heim genehmigt, für den eine Bewilligung aus übergesetzlichen Mitteln in Höhe von 309,55 DM erfolgte. „Wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass Ihre Tochter Eva-Maria mit Genehmigung des Justizministeriums an der Ferienreise nach Sylt teilnehmen darf ... Der Transport besteht aus insgesamt 10 Kindern und einer Begleitperson.“¹²⁵² Zur abschließenden Klärung der anscheinend außer Kontrolle geratenen Finanzlage wurden 1956 nach Erlas E 15 am 13. April 1956 aus übergesetzlichen Mitteln 1.000,- DM bewilligt, die ab 31. Mai 1956 in zwei monatlichen Raten 200,- DM ausgezahlt werden sollten. Danach erfolgte nach Beschluss des Ministerrates Baden-Württemberg vom 26. April 1956 noch eine weitere Zahlungen aus übergesetzlichen Mittel in Höhe von 10.500,- DM, jedoch ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Diese Zahlung diente zur Abdeckung der in der Aufstellung des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 29. März 1956 aufgeführten Schuld- und Bürgschaftsverpflichtungen. Außerdem wurde nach eine monatliche Beihilfe in Höhe von 100,- DM mit Wirkung vom 1. April 1956 bewilligt. Die 10.500,- DM waren allerdings auf künftige Wiedergutmachungsansprüche anzurechnen¹²⁵³, da aber die aus dem Ableben Reinhold Franks resultierenden Ansprüche bereits beantragt und beschieden waren, war wohl damit zu rechnen, dass die Wahrscheinlichkeit von weiteren Leistungen sehr gering war. Nach erfolgter Tilgung wurden 1957 durch den Beauftragen Werber 500,- DM zurückgezahlt, da 10.000,- DM zur Tilgung der Schulden gereicht hatten.¹²⁵⁴ 1966 wurde gemäß Erlass des Justizministeriums vom 14. Dezember die Entschädigungsakte wegen Besorgnisses der Familie, dass Befangenheit vorliege, an das Landesamt für die Wiedergutmachung nach Stuttgart abgegeben.¹²⁵⁵

¹²⁵¹ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26.820; Hafner am 26. Juni 1953 an Annemarie Frank.

¹²⁵² StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Klückmann am 26. August 1953 an Annemarie Frank.

¹²⁵³ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Justizminister Haußmann am 26. April an die Leiter des Landesamtes für die Wiedergutmachung.

¹²⁵⁴ StA Ludwigsburg EL 350, ES 26820; Randbericht von Perlen vom 12. Februar 1958.

¹²⁵⁵ GLA Karlsruhe 480 EK 250 Schreiben vom 28. und Entwurf vom 25. Dezember 1966.

10.7 Weitere Fälle politisch Verfolgter

Eine weitere Auswahl ganz unterschiedlicher Fälle soll zur Veranschaulichung der Maßstäbe bei der Anerkennung der politischen Verfolgung dienen bzw. belegen, dass die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und eine damit verbundene Schädigung unter Umständen nicht als Voraussetzung für Wiedergutmachungsberechtigung ausreichen. Die hierfür gewählten Beispiele legen dar, wie Anspruchsberechtigungen zurückgewiesen, geschmälert oder ganz versagt wurden. Das Spektrum reichte von Kürzungen bis zur völligen Ablehnung wegen „Unwürdigkeit“ - trotz erwiesener Verfolgung.

10.7.1 Der Fall Johanna Marum - Einfluss der Systemauseinandersetzungen während des Kalten Krieges

Am Fall der Witwe Ludwig Marums¹²⁵⁶ lässt sich zeigen, wie verfahren wurde, wenn Wiedergutmachungsansprüche der BRD auf die Rentenansprüche in der DDR trafen. Wie Hölscher zeigt, bewegte sich die Anerkennung der NS-Verfolgung in der SBZ bzw. DDR zwischen Ausgrenzung und Vereinnahmung bestimmter Verfolgtengruppen, die in den Bereichen der sogenannten „vergessenen Verfolgten“¹²⁵⁷ Ähnlichkeiten mit der westdeutschen Wiedergutmachung aufwiesen, letztendlich aber der politischen und taktischen Ausrichtung folgten und danach ihre Anerkennungsrichtlinien für „Opfer“ und „Kämpfer“ entwickelten. Deshalb nahm die ostdeutsche Wiedergutmachung auch andere Formen an als die in der BRD praktizierten.¹²⁵⁸

Für die Behandlung des Falls Marum war letztendlich ohne Würdigung der besonderen Umstände entscheidend, dass bereits eine ostdeutsche Entschädigungsrente gezahlt wurde. Die Witwe Johanna Marum war zum Antragszeitpunkt in Ostberlin wohnhaft, wo sie nach Angaben ihrer Anwälte in „äußerst bedrängten Umständen“ lebte, sodass es unter den herrschenden Umständen nicht möglich gewesen sei, alle notwendigen Unterlagen von ihr zu

¹²⁵⁶ Am 29. März 1934 wurde der Bad. Staatsrat und Rechtsanwalt *Ludwig Marum*, (geb. 8. November 1882 Frankenthal / Bayern; gest. im KZ Kislau, Mingolsheim /Baden am 29. März 1934) der als führender Sozialdemokrat und Jude im Konzentrationslager Kislau inhaftiert war, in seiner Zelle erhängt aufgefunden. Der Fall wurde zunächst als Selbstmord dargestellt, jedoch war nach dem Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen anzunehmen, dass Marum im Schlaf erdrosselt und dann aufgehängt worden war, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Vgl. GLA Karlsruhe, 480 EK 15; Abschrift des Urteils der Strafkammer II beim Landgericht Karlsruhe vom 20. Januar 1949.

¹²⁵⁷ *Hölscher*: NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“, 2002, S.71.

erhalten, ohne sie zu gefährden. Ein Einkommen hatte die Witwe seit dem Tod ihres Mannes nicht gehabt. Sie wurde ausschließlich von ihren Kindern unterhalten. Nach Ansicht ihres Anwalts, handelte es sich „... um die Erfüllung einer menschlichen Pflicht gegenüber einer alternden, gänzlich ausserhalb aller Politik stehenden Frau, deren Mann eines der frühesten und elendsten Opfer des Nazismus geworden ist.“¹²⁵⁹ Als Leistungsgrund wurde schließlich auch im Rentenbescheid anerkannt, dass Ludwig Marum am 29. März 1934 wegen seiner politischen Überzeugung im Konzentrationslager Kislau durch Verfolgungsmaßnahmen getötet worden war.¹²⁶⁰ Da die Antragstellerin in Ostberlin wohnhaft war, sollte der zu zahlende Entschädigungsbetrag auf das Konto der bevollmächtigten Tochter in hälftigen Teilbeträgen überwiesen werden. Weitere Leistungen erschienen dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe nach der Überweisung der ersten Hälfte der rückständigen Kapitalentschädigung und Geldrente (16.798,- DM) nicht vertretbar, da die Antragstellerin auch als Opfer des Faschismus seit November 1948 Rente aus der Ostzone bezog, die 1:1 auf die Rentenleistungen angerechnet werden mussten.¹²⁶¹ Nach dieser Sachlage erschienen dem Landesamt für die Wiedergutmachung weitere Leistungen der eigentlich bereits festgestellten Ansprüche nicht vertretbar, da Elisabeth Marum bereits von den Behörden der Ostzone als Opfer des Faschismus die „wesentlich erhöhte“ Alters- und Witwenrente bezog, die 250,- Ostmark betrug. „Würde sich Frau Marum entschließen, die Ostzone zu verlassen, so würde sie zwar ihre Ostrente verlieren, dann aber sofort in den Genuss ihrer ... Witwenrente von DM 460,- monatlich und der rückständigen Geldrente und Kapitalentschädigung gelangen und wäre vor allem frei von dem 'alles beherrschenden Gefühl der Angst nicht nur der Behörden, sondern auch vor SED-Parteistellen und gewöhnlichen Mitmenschen' unter denen sie nach Erklärung ihrer bevollmächtigten Tochter zu leiden hat.“¹²⁶²

¹²⁵⁸ Ebd., S.9.

¹²⁵⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 7700; Schreiben des Anwalts Dr. Reinhard Anders vom 8. Oktober 1950.

¹²⁶⁰ Der Bescheid konnte noch nachträglich abgeändert werden, wenn sich neue Tatsachen herausstellten, die eine andere Entscheidung rechtfertigten oder noch zu verrechnende Wiedergutmachungsleistungen vorlagen.

¹²⁶¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 7.700; Antwortschreiben des Landesamtes für die Wiedergutmachung Karlsruhe vom 21. August 1952. Auf die rückständige Rente würde bei Verrechnung nur noch ein Betrag von 6.280,- DM verbleiben. Die laufende Rente ermäßigte sich von 460,- DM auf 210,- DM

¹²⁶² Ebd.

Johanna Marum war nach den in der SBZ geltenden Vorschriften verpflichtet, ihren Westmarkrentenanspruch der „Deutschen Notenbank“ der Ostzone zu melden. Gab sie dies allerdings an, verlangte die Bank eine Zession und zahlte die Westrente günstigstenfalls zum Nominalwert 1:1 unter Streichung ihrer Ostrente aus. „Tut sie es nicht steht sie unter der ständigen Gefahr einer Anklage wegen 'Wirtschaftsverbrechens' mit den bekannten drakonischen Strafen.“¹²⁶³ Die zwischenzeitlich vorgelegten Erklärungen der Antragstellerin, die durch ihre Tochter eidesstattlich versichert wurden, genügten dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe nicht als Nachweis. Trotz des Hinweises auf ihre Situation mussten die Erklärungen von der Antragstellerin selbst unterzeichnet werden. Bezüglich der Rente erhielt die Witwe am 25. Oktober 1952 einen Änderungsbescheid, in dem die laufende Rente von 460,- auf 210,- DM gekürzt wurde und auch der Restbetrag der vormaligen Leistungen auf 7.120,50 DM, also weniger als die Hälfte, reduziert wurde. Es erfolgten in der nächsten Zeit mehrmalige Aufforderung des Landesamtes für die Wiedergutmachung, für weitere Rentenzahlungen Lebensbescheinigung beizubringen. Die beauftragten Anwälte teilen mit, dass es „aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist, eine Lebensbescheinigung für Johanna Marum beizubringen. Eine solche Bescheinigung würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu ihr eigenes Leben gefährden.“¹²⁶⁴ Das Landesamt blieb jedoch bei der Meinung, die Antragstellerin habe die Möglichkeit sich in einer beliebigen Sache die Unterschrift beglaubigen zu lassen und würde hierdurch in keiner Weise ihr Leben gefährden.¹²⁶⁵ Es wurden noch weitere solcher Lebensbescheinigungen gefordert, bis die Antragstellerin am 4. April 1961 erklärte, dass sie zugunsten ihres Enkels auf alle weiteren Wiedergutmachungsansprüche verzichtete.¹²⁶⁶ Zu diesem Endergebnis kam es also, weil die Antragstellerin sozusagen im falschen Teil Deutschlands lebte, sodass zunächst von Seiten der Behörden Kürzungen der Ansprüche vorgenommen wurden und es schließlich wegen der formalen Schwierigkeiten von Seiten der Berechtigten zur Aufgabe des eigenen Anspruchs kam.

¹²⁶³ Ebd.

¹²⁶⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 7.700; Rechtsanwälte Dr. Gerhard Caemmerer und Helmut Müller am 19. Oktober 1953 an das Landesamt für Wiedergutmachung.

¹²⁶⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 7.700; Antwortschreiben des Landesamtes für Wiedergutmachung an die beauftragten Rechtsanwälte Dr. Caemmerer und Helmut Müller vom 26. Oktober 1953.

¹²⁶⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 7.700.

10.7.2 Weitere Anerkennungs- und Ablehnungskriterien

Der Wortlaut des Gesetzes zielte bei der politischen Verfolgung weniger auf das Handlungsmotiv, „sondern auf die Gesinnung, Denkweise, und politische Einstellung des Verfolgten ab“, was wiederum dazu führte, dass Entschädigungsbehörden und -gerichte eine „sittliche und charakterliche Bewertung“ des Verfolgten vornahmen.¹²⁶⁷ Der Begriff der politischen Gegnerschaft hingegen wurde nur unter sehr begrenzten Bedingungen angewandt, weswegen auch die Bestrafung für Wehrkraftzersetzung keinen Verfolgungstatbestand ergab, solange nicht weitere Beweise für eine antinationalsozialistische Haltung beigebracht wurden. Unter diesen Umständen waren „Sexualverbrecher und sonstige Schwerkriminelle, Zuhälter, Unterhaltsverweigerer und sogenannte Asoziale“ keine echten politischen Gegner.¹²⁶⁸ Die Anerkennungs- und Ablehnungskriterien lagen in einem großen Spektrum zwischen der Voraussetzung einer achtbaren politischen Gesinnung bzw. einer sittlichen Haltung und der völligen Zurückweisung wegen Vorschubleistung des Nationalsozialismus. Bereits der erste und der zweite, der in diesem Zusammenhang ausgewählten Fälle zeigen, wie groß in solchen Fällen die Ermessensspielräume sein konnten und wie unterschiedlich ähnliche antinationalsozialistische Äußerungen und Handlungen gewertet wurden.

Der Ehemann von Thekla H. wurde im Zuge des Heimtückegesetzes zum Tode verurteilt und am 3. Juli 1944 in Brandenburg hingerichtet. Aufgrund mangelnder Beweislage wurde 1950 nach Belegen für die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus gesucht. Über den Verstorbenen waren weder bei der Zentralspruchkammer noch beim Document Center der Berlin Military Post Unterlagen vorhanden. In den Prozessakten des Volksgerichtshofes fand sich der Vorwurf „am 23. Dezember 1943 durch defaitistische und hetzerische Äusserungen in einem öffentlichen Luftschutzkeller Wehrkraftzersetzung getrieben und damit gleichzeitig unseren Kriegsfeind begünstigt zu haben.“¹²⁶⁹ In der Hauptverhandlung wurde festgestellt: „Insbesondere hat er Stimmung für die Beseitigung Hitlers zu machen versucht ...“¹²⁷⁰ Über die Staatsanwaltschaft wurde geprüft, ob H. vor 1933 in einer Partei war, deren Programm der Ideologie des Nationalsozialismus feindlich gegenüberstand und ob er sich vor

¹²⁶⁷ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.99.

¹²⁶⁸ Ebd. S.99.

¹²⁶⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 277; Anklageschrift des Volksgerichtshofes vom 6. März 1944.

¹²⁷⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 277; Protokoll der Hauptverhandlung des Volksgerichtshofes, 6. Senat vom 25. Mai 1944.

dem Jahre 1943 in einer Weise betätigt hatte, die auf eine charakteristische und konsequente Gegnerschaft zum Nationalsozialismus schließen ließ.¹²⁷¹ Zur Feststellung der Voraussetzung wurden die Urteile des Volksgerichtshofes herangezogen. Einzelne Äußerungen hingen mit der Kriegslage zusammen gestanden und konnten daher für die Entscheidung nicht herangezogen werden. Insgesamt beurteilte man die vorliegenden Unterlagen aber so, dass er der NSDAP schon früher ablehnend gegenüber gestanden habe. Hierbei bezog man sich auf die Bemerkung von H. im Luftschutzkeller, dass Hitler es vor der Revolution mit den Arbeitern gehalten habe, aber nachher zum Kapitalismus übergegangen sei. „Die Äusserungen des H. sind so eindeutig gegen die NSDAP gerichtet, dass wir die Voraussetzungen bejahen, wenn auch die Äusserungen während eines Luftalarms gefallen sind. Wir glauben, dass sie einen geschulten politischen Verstand verraten und wohl durchdacht waren.“¹²⁷²

Elsa K. beantragte eine Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens am Leben ihres Ehemannes. Ihr Ehemann war wegen angeblicher Führerbeleidigung, die nicht bezeugt werden konnte, vom Polizeisekretär Karl H. am 4. April 1945 mit einer Pistole erschossen worden. Er habe Hitler einen Idioten genannt. Der Täter war vom Schwurgericht beim Landgericht Karlsruhe wegen Totschlags rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt worden. Die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung hatte den Antrag bereits nach US-EG abgelehnt und hierzu ausgeführt, die Antragstellerin habe nicht nachweisen können, dass bei dem Getöteten eine achtbare politische Gesinnung vorgelegen habe. Ein Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens am Leben hätten der Antragstellerin zugestanden, wenn ihr Mann ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen, als solcher anerkannt oder für einen solchen gehalten und deswegen getötet worden wäre. Weitere Voraussetzung wäre gewesen, dass H. die Tat auf Veranlassung oder mit Billigung einer im BEG bezeichneten Dienststellen oder eines Amtsträgers

¹²⁷¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 277; im Fragebogen, der bisherige Leistungen klären sollte (eingegangen am 7. Juni 1951), gab die Antragstellerin an, dass ihr Mann wegen des Verlustes seines Beines Rente erhalten habe. „Die Bahn weigert sich die Rente an mich weiter zu zahlen, da meinem Mann durch Gewalt das Leben genommen wurde, und die Wiedergutmachung hierzu zuständig sei.“

¹²⁷² GLA Karlsruhe, 480 EK 277; Aktenvermerk vom 23. August 1951.

begangen hätte. Da dies nicht der Fall sei, handle es sich um eine willkürliche Tat „aus eigenem Antrieb und auf eigene Faust“ gehandelt hätte.¹²⁷³

Es sei schon zweifelhaft, ob H. mit der Tötung des Eugen K. einen politischen Gegner habe beseitigen wollen. „Nachdem das Gericht noch erwogen hat, ob H. aus Geltungsbedürfnis oder politischer Dummheit heraus gehandelt hat, um seine stets überbetonte politische Überzeugung noch einmal herauszustellen, kommt es zu dem Ergebnis, dass sich ein Beweggrund für die Tötung nicht sicher feststellen lasse. Das für das Strafverfahren Gesagte gilt in gleicher Weise auch für das Entschädigungsverfahren.“¹²⁷⁴

In der erstinstanzlichen Klageabweisung im April 1951 wurde festgestellt, es habe sich lediglich um einen Gewaltakt gehandelt.¹²⁷⁵ Für das Landesamt blieb es weiterhin zweifelhaft, ob H. mit der Tötung des Eugen K. einen politischen Gegner hatte beseitigen wollen. Nach BEG sei nicht jeder ein Verfolgter im Sinne des Gesetzes, der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen seiner politischen Einstellung zu Schaden kommt, sondern nur der, dessen Schaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen herbeigeführt worden war. Die Tat des H. stelle jedoch eine solche nationalsozialistische Gewalttat nicht dar.¹²⁷⁶ Der Senat wies 1963 in seiner öffentlichen Sitzung darauf hin, dass der geltend gemachte Anspruch durchaus der Billigkeit entsprechen dürfte, aber aufgrund der inzwischen vorliegenden Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte vom Februar 1963 rechtliche Schwierigkeiten bestünden, obwohl nicht zu bezweifeln war, dass der Täter in der Vorstellung gehandelt hatte, mit seiner Tat im Rahmen der Durchhalteparole der Parteiorgane gehandelt zu haben. Bei dieser Sachlage befürwortete der Senat nachdrücklich eine gütliche Regelung.¹²⁷⁷

¹²⁷³ GLA Karlsruhe, 480 EK 372; Bescheid vom 15. August 1959 (Bestätigung durch das Schwurgericht 1959).

¹²⁷⁴ Ebd.

¹²⁷⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 372; „Worin diese [Führer-]Beleidigung bestanden haben soll, ist nicht geklärt. Jedenfalls darf man nicht vergessen, dass Hornberger nach der Tat offenbar sein Verhalten zu rechtfertigen suchte und dieses daher als Sühne einer Führerbeleidigung darstellte.“ Urteil des Wiedergutmachungssenats beim Oberlandesgericht vom 22. November 1951 „Eine Billigung kann auch nicht aus dem Verhalten Pfaus und der übrigen Beamten vor der Tat entnommen werden. Hornberger handelte offenbar aus einem plötzlichen Impuls ... Es handelt sich bei der Tötung um die brutale Tat eines Fanatikers, die ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht geschehen wäre. Aber es war die willkürliche Handlung eines Einzelnen ...“ Deshalb wurde keine Voraussetzungen im Sinne des EG anerkannt

¹²⁷⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 372; Bescheid vom 13. August 1959.

¹²⁷⁷ GLA Karlsruhe, 480 EK 372; Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Entschädigungssenats vom 3. April 1963. Rücknahme der Klage und Vergleichszahlung für alle sechs Anspruchsberechtigten in Höhe von 10.519,37 DM „Durch den Vergleich werden etwaige weitergehende Ansprüche der Klägerin und ihrer Kinder infolge künftiger gesetzlicher Regelungen nicht berührt“ (Vergleich vom 2. Oktober 1964).

Der folgende Fall macht deutlich, dass durch die Anlegung der strengen, moralischen Kriterien ein Verfolgter trotz nachgewiesener politischer Betätigung und Verfolgung seinen Wiedergutmachungsanspruch praktisch bis Anfang der Sechziger Jahre verwirkt haben konnte. Hier wurden die moralisch hohen Ansprüche der Sache förmlich auf den Antragsteller zurückprojiziert.

Alfred H. war wegen staatsfeindlicher Betätigung für die KPD verfolgt worden. Auffällig überschwänglich reagierte er auf erste Wiedergutmachungsleistungen. „Noch tief beeindruckt von Ihrer Güte und Freundlichkeit habe ich das Bedürfnis Ihnen noch einmal sehr herzlich zu danken. Es ist doch wirklich ein herrliches Gefühl, wenn man in der gegenwärtigen Zeit der Not, Unzufriedenheit u. [des] Gereiztsein hilfsbereiten Menschen begegnet.“¹²⁷⁸ H. war nach neunjähriger Freiheitsentziehung bei der Landesbezirksstelle als Opfer des Nationalsozialismus registriert und erhielt die üblichen Unterstützungen. Bereits früh stutzig machen musste allerdings die ungewöhnlich skeptische Bescheinigung der KPD. „Er gehörte der ehemaligen Betriebszelle 'Reinigungsamt' an. Etwas persönliches, nachteiliges konnte über H. nicht in Erfahrung gebracht werden. Trotzdem ist er in Dachau für uns alle ein unsicherer Kandidat gewesen ...“¹²⁷⁹ Kriminelle Delikte waren jedoch nicht mit Sicherheit nachgewiesen. Weil H. vom Landgericht Karlsruhe 1950 wegen Unzucht mit einer Abhängigen in Tateinheit mit Blutschande und Unzucht mit einem Kind zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und inzwischen bekannt geworden war, dass wegen ähnlicher Delikte Gerichte in Nürnberg 1934 und 1936 erhebliche Gefängnisstrafen gegen ihn verhängt hatten, sollten kriminelle Betätigung dieser Art bei der Wertung der von H. behaupteten antinationalsozialistischen Betätigung nicht unberücksichtigt bleiben. „Im vorliegenden Fall dürften gewisse Bedenken gegen die Achtbarkeit des Antragstellers nicht ganz von der Hand zu weisen sein.“¹²⁸⁰ Sein Anwalt teilte im Februar 1954 mit, dass der Antragsteller beabsichtigte, beim Justizminister eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, vor allem weil er sich in einer größeren Notlage befinde. Aus dem bisher ersichtlichen Sachverhalt ergab sich zunächst auch, dass der Antragsteller über die Dauer seiner politischen Haft

¹²⁷⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; Alfred H. am 7. Februar 1948 an Hafner.

¹²⁷⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; KPD Kreisleitung Nürnberg am 2. August 1949 an die KPD-Kreisleitung Karlsruhe.

unrichtige Angaben gemacht hatte. „Abgesehen hiervon steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, weil er kein Verfolgter im Sinne des ... BEG ist, der im gegebenen Fall voraussetzt, dass der Antragsteller als achtbarer Träger einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung gewesen ist.“¹²⁸¹ Das Maß der Triebhaftigkeit des Antragstellers und seiner Unfähigkeit, sich in die Rechts- und Gesellschaftsordnung einzufügen sei an der Tatsache erkennbar, dass zwei erhebliche Freiheitsstrafen ihn nicht davon hätten abhalten können, neue und noch schwerere Verbrechen zu begehen.¹²⁸² Selbst wenn der Antragsteller von den nationalsozialistischen Dienststellen nicht wegen seiner kriminellen Betätigung, sondern auch, weil sie ihn für einen politischen Gegner gehalten hatten, interniert worden war, erfülle er nicht die gesetzlichen Voraussetzungen.¹²⁸³ H. ging 1955 Berufung, weswegen das Oberlandesgericht im Mai 1955 eine gutachtliche Äußerung beantragte, in der geklärt werden sollte, „welche Bedeutung den Sexualdelikten für Charakter, Willensbildung und Persönlichkeit des Klägers ... beizumessen ist.“¹²⁸⁴ Das Gutachten hatte zum Ergebnis, dass seine politische Gesinnung romantisch verklärt sei, woraufhin das Landesamt immer noch daran festhielt, dass der Begriff „politische Überzeugung“ sittlichen Maßstäben zugänglich sein und mit Achtbarkeit verbunden bleiben musste.¹²⁸⁵ Die strikte Zurückweisung der Ansprüche wegen mangelnder charakterlicher oder moralischer Voraussetzungen erfuhr erst um 1960 einen Wandel. „Darauf, dass der Antragsteller eine charaktervolle, auf sittlicher Grundlage beruhende Grundeinstellung in Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersönlichkeit und politischer Überzeugung vertrat, kommt es nicht mehr an. Zwar sind die Grundsätze auch nach Vorschriften des BEG 1956 nicht ganz außer Acht zulassen, denn in besonderen Fällen ... kann ein Verfolgter von der

¹²⁸⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe am 26. November 1953 an Rechtsanwalt Eggle.

¹²⁸¹ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; Ablehnungsbescheid vom 24. Februar 1954. EsS erfolgte eine Orientierung am Urteil des Landesgericht aus dem Jahre 1950, in dem es im Gutachten eines Medizinalrats hieß, dass der Antragsteller, „... als Psychopath der wechselwarme Milieumensch ist, von zu Hause aus weich und unstet.“

¹²⁸² Ebd.; es käme auch nicht darauf an, dass er beispielsweise nach zahlreichen Erklärungen seiner Mithäftlinge, seinen Leidensgenossen Gedichte vorgetragen hatte oder welche Farbe sein Winkel gehabt habe. Die KZ-Uniformen konnten mit unterschiedlichen Winkeln gekennzeichnet sein. Die Anspielung bezieht sich wahrscheinlich auf einen rosa Winkel, wobei nicht alle, die diesen Winkel trugen Homosexuelle waren. Vgl. dazu: Heinz Heger. Die Männer mit dem rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945. Hamburg 1972.

¹²⁸³ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; Klageabweisung vom 21. September 1954.

¹²⁸⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; OLG am 20. Mai 1955.

Entschädigung ausgeschlossen sein. Diese Voraussetzungen liegen beim Antragsteller nicht vor ...¹²⁸⁶

Eine völlig ablehnende Haltung nahmen die Wiedergutmachungsbehörden ein, wenn die Anmeldung von Verfolgungsansprüchen in Verbindung mit einer politischen Belastung einherging. Die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden wertete alleine die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als eine Vorschubleistung. Diese konnte aber dadurch ausgeglichen werden, dass der Antragsteller dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hatte, sodass dadurch die Tatsache der Parteimitgliedschaft bedeutend überzogen wurde. Man band sich dabei an Spruchkammerentscheidungen nur insofern, als bei Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten ein Wiedergutmachungsanspruch grundsätzlich abgelehnt wurde. Da man jedoch der Ansicht war, dass Betroffene, die Widerstand geleistet hatten, es in der Regel erreicht hatten, dass sie als Entlastete eingestuft worden waren, „so wird es bei Mitläufern nur ausnahmsweise vorkommen, dass die Vorschubleistung als ausgeglichen betrachtet werden kann.“¹²⁸⁷ Besonders heikel waren Fälle von Spionage, wo auch im Nachhinein von beiden Seiten nur schwer bewiesen werden konnte, ob das Faktor der Vorschubleistung oder das Element des verdeckten Widerstands überwog. Wie der folgende Fall zeigt, verschlossen sich die Behörden nicht völlig einer möglichen Anspruchsberechtigung, verhielten sich aber zunächst äußerst reserviert.

August F. arbeitete laut Mitteilung des Landesausschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime Verfolgten positiv für die Gestapo und den SD und war diesbezüglich von Schweizer Bundesgerichten zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt worden.¹²⁸⁸ Im März 1933 war er jedoch aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus seiner Stellung als Kriminalbeamter entlassen worden.¹²⁸⁹ Infolge der erlittenen Misshandlungen

¹²⁸⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; die Berufung wurde am 11. Juli 1955 ohne mündliche Verhandlung abgelehnt, die erneute Zurückweisung der Revision erfolgte am 7. März 1956.

¹²⁸⁶ GLA Karlsruhe, 480 EK 2079; Aktenvermerk vom 26. September 1960.

¹²⁸⁷ HStA Ea 4/202 Nr. 4 Bd. 2; Justizministerium Abt. Wiedergutmachung am 24. Januar 1951 an die VVN Württemberg-Baden.

¹²⁸⁸ GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Abschrift des Urteils der Spruchkammer vom 14. Januar 1948; Urteil vom 8. März 1948: nicht belastet. Der Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vom 15. März 1947 nannte unter anderem: Verletzung militärischer Geheimnisse und verbotenen politischen Nachrichtendienst. Er stand aber auch angeblich unter Verdacht illegaler Betätigung für die SPD. Wegen Vergehens gegen das Schusswaffengesetz war er drei Monate in Karlsruhe im Gefängnis und 7 ½ Monate in Kislau in Haft gewesen.

¹²⁸⁹ GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Antrag auf Wiedergutmachung vom 28. Mai 1948.

vom 10. März 1933 machte er einen Gehörfehler und Vermögensschaden von etwa 25.880,- DM geltend. Er stellte im März 1949 einen Antrag auf Gewährung von Beihilfe für zwei Zahnarztrechnungen in Höhe von insgesamt 440,- DM, Anschaffung von Kleidern und Wäsche 150,- DM, das angegebene Einkommen betrug 667,- DM. Die Ablehnung der Berufung vom 31. Mai 1949 erfolgte, weil eine wirtschaftliche Notlage im Sinne des Gesetzes Nr. 169 bei einem Einkommen in dieser Höhe nicht angenommen werden konnte. „Der Gesetzgeber will mit diesem Gesetz den politisch Verfolgten helfen, die sich in wirtschaftlicher Not befanden, „das heißt, die um die Erhaltung der nackten Existenz kämpfen und deshalb nicht wegen Befriedigung oder teilweiser Befriedigung ihrer Ansprüche bis zum Erlass des Entschädigungsgesetzes warten können.“¹²⁹⁰ Eine äußere außergewöhnliche Bedrängnis läge dann vor, „ ... wenn die Mittel zum Lebensunterhalt schlechthin fehlen oder wenn der Verfolgte kein Bett besitzt, deshalb auch dem Fussboden schlafen muss und keine Mittel zur Anschaffung eines Bettes besitzt, oder wenn ähnliche Notstände gegeben sind.“¹²⁹¹ Da bei ihm nur eine vorübergehende höhere Belastung vorliege, solle er die Rechnung doch auf mehrere Monate verteilen. Außerdem seien Ausgaben für Gartenzaunreparatur und für Arbeiten am Schornstein keine Ausgaben zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung eines Notstandes. Die Landesbezirksstelle vertrat wegen der umfangreichen Tätigkeit des Klägers im Dienste der Abwehrstellen und insbesondere der Gestapo die Ansicht, der Kläger habe hierdurch dem Nationalsozialismus erheblich Vorschub geleistet. Es stehe zwar außer Zweifel, dass der Kläger unter nationalsozialistischer Herrschaft wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt worden war und hierdurch Schaden an seiner Freiheit erlitten hatte. Das beklagte Land stimmte aber im Endergebnis der Auffassung der Landesbezirksstelle dahingehend zu, dass der Kläger nach seiner Verfolgung dem NS-System seiner Verfolger in einem solchen Ausmaß von Nutzen war, dass er seinen Anspruch auf Wiedergutmachung verwirkt hatte. Der Kläger war zwar durch die Spruchkammer als vom Befreiungsgesetz nicht betroffen beurteilt worden. „Die Wiedergutmachungskammer ist jedoch an diese Entscheidung nicht gebunden. Die Entnazifizierung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für den Wiedergutmachungsanspruch, sofern

¹²⁹⁰ GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Ablehnung der Berufung vom 31. Mai 1949.

¹²⁹¹ Ebd.

allenfalls Beweisurkunde und als solche frei zu würdigen.“¹²⁹² Er habe sich in einem Maße der Gestapo zur Verfügung gestellt, „wie es ein fanatischer Nationalsozialist nicht besser hätte tun können“ und diese Tätigkeit gegen ein neutrales Land gerichtet. Einem Deutschen, der in schwerer Weise unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt worden war und hierdurch einen erheblichen Schaden erlitten hatte, der sich dann aber seinen Verfolgern zu engster Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt habe, könne kaum der Vorwurf erspart bleiben, er habe dem Nationalsozialismus so umfangreich Vorschub geleistet, dass seine Verfolgung und der ihm dabei entstandene Schaden dabei völlig in den Hintergrund getreten seien.¹²⁹³ Nach weiteren Überprüfungen erhielt der Antragsteller schließlich 1952 eine Haftentschädigung von 1.350,- DM¹²⁹⁴ und nach einem Feststellungsbescheid wegen des Verdienstausfalls, der durch die Entlassung aus dem Staatsdienst zwischen 1933 und 1939 bewirkt worden war, 742,- DM.¹²⁹⁵

¹²⁹² GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Klageabweisung vom 27. Oktober 1950.

¹²⁹³ Ebd.

¹²⁹⁴ GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Bescheid vom 22. Januar 1952.

¹²⁹⁵ GLA Karlsruhe, 480 EK 231; Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung Karlsruhe am 20. Mai 1953.

11 Schlussbetrachtung

In welchem Rahmen zwischen der moralischen Verpflichtung und der rechtlichen Pflichtübung bewegte sich also die Wiedergutmachung in Nordbaden? Eine Einordnung und Bewertung von Wiedergutmachung vorzunehmen, fällt im Allgemeinen schon deswegen schwer, weil sich moralische Wiedergutmachung nicht mit Geld bewerkstelligen lässt.¹²⁹⁶ Aber die Art und Weise der Erfüllung der durch Verfolgung entstandenen materiellen Schadensansprüche sagt bereits viel über die Bereitschaft aus, Verantwortung für das im Dritten Reich geschehene Unrecht zu übernehmen.

Jedes der Länder in Deutschland hatte zunächst seine eigene Hilfs- bzw. Entschädigungspolitik, weswegen mit der Betrachtung bereits ab Mai 1945 begonnen wurde. Den Betreuungsstellen fielen zunächst eine wichtige Aufgaben zu, die sie nur erfüllen konnten, indem der Kreis der Berechtigten klein gehalten wurde. Die Anerkennungsrichtlinien orientierten sich dabei meist an der KZ-Haft oder den verfolgungsbedingten Verlust des Ernährers. Man bemühte sich in Karlsruhe nach der Erstversorgung durch die Beschaffung von Wohnraum, Nahrung Kleider, Möbeln und Beihilfen zum Lebensunterhalt auf die dringendsten Bedürfnisse der Verfolgten einzugehen. Die Ausschließungskriterien wurden nicht nur bei den geringsten Vorstrafen, wie Zechprellerei oder Fahrraddiebstählen angewandt, sie bewirkten auch, dass Halbjuden wegen anderer Verfolgungsmerkmale und Angehörige der Sinti und Roma bei Nichtsesshaftigkeit kaum zu den Anspruchsberechtigten gehörten. Die Anwendung der Betreuungskriterien bedeuteten immer wieder eine Gratwanderung zwischen der Finanzierbarkeit und dem moralischem Anspruch an die Sache und an die Antragsteller.

Als Indiz für eine echte Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung muss gewertet werden, dass nachdem die Fürsorge landesweit dem Landesausschuss der Politisch Verfolgten (LPV) oblag, die Stadtverwaltung versuchte, die bisherige Betreuung durch die der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle weiterhin nach eigenen Richtlinien und Maßstäben fortzuführen, wenn dies auch teilweise geschah, um auch eine Kontrolle über die verausgabten Gelder zu haben. Dass man die Betreuung und Versorgung nicht nur notgedrungen, sondern auch aus Überzeugung durchführte, zeigt sich ebenso darin,

dass man nach Erlass des Landesdirektors für Arbeit und Wohlfahrt im Juni 1946 die bisher betreuten ehemals Verfolgten nicht schlechter stellen wollte, weshalb man nach diesen Bestimmungen ungedeckte Aufwendungen lieber auf städtische Gemeindemittel übernahm.

Auch nach Übernahme der Verfolgtenbetreuung durch die Abteilung Wiedergutmachung beim Justizministerium Württemberg-Baden waren die Leistungen bis zur abschließenden Regelung der Wiedergutmachungsgesetzgebung durch ihre vorläufige Wirkung und strenge Begrenzungen gekennzeichnet. Der provisorische Charakter vieler Maßnahmen machte eine spätere Legalisierung oder Ausstattung mit Rechtsmitteln notwendig. Leistungen, die man aus moralischen Gesichtspunkten eher für selbstverständlich gehalten hätte, waren schnell Sache der zuständigen Stellen und mussten innerhalb der Behördenlandschaft erkämpft werden, da die Verantwortung nicht gleichermaßen von allen Landesbehörden mitgetragen wurde. Weil man eine Sonderstellung der Verfolgten in Württemberg-Baden grundsätzlich ablehnte, wurde auch kein Verfolgtenstatus als solcher festgeschrieben.

Die Problematik der Gewährung von Sonderrechten und Sondermaßnahmen zeigt sich in Einzelbereichen wie Arbeitsbeschaffung oder Wohnungseinweisungen. Die Sonderfondsregelungen entfernten sich zusehends vom Verursacherprinzip. Der eigens 1947 in Gang gesetzte Staatsauftrag hatte zum Ziel, die Verfolgten in Württemberg-Baden, deren Zahl man zu diesem Zeitpunkt auf 10.000 schätzte, alle einmalig mit Kleidung, zur Hälfte mit sonstigen Bedarfsgütern und etwa zu einem Zwanzigstel mit Möbeln auszustatten. Beim Sonderfondsgesetz von 1947 handelte es sich um eine Übergangslösung, wobei - abgesehen von Einzelbeispielen wie der Karlsruher KZ-Betreuungsstelle hier bereits die Überbrückungsgelder durchweg höher lagen als die bisherigen Fürsorgeleistungen. Hierdurch hatte sich also insgesamt keine Verschlechterung für die Verfolgten in Württemberg-Baden ergeben. Wenn die aufgrund dieser Gesetze geleisteten Zahlungen auch bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche angerechnet wurden, so sollte bei den Leistungen aus dem Sonderfonds eher vom Grad der wirtschaftlichen Notlage, als von der verfolgungsbedingten Schädigung ausgegangen werden. Bereits kurz vor Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes 1949 wurde aber mehr darauf geachtet, dass keine

¹²⁹⁶ *Israel Miller und Saul Kagan*: „Nur wenn man es zusammenzählt, scheint es eine Menge Geld zu sein, S.121-135.“ In: Richard Chaim Schneider: „Wir sind da!“ Die Geschichte der Juden in Deutschland

Leistungen bewilligt wurden, die nach dem bisherigen Entwurf unbegründet waren. Immerhin sollten in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Ausnahmen erfolgen, wobei generell versucht wurde, keinen Bruch in der Betreuung entstehen zu lassen.

Die knappe personelle Besetzung aller Wiedergutmachungsstellen in Württemberg-Baden war nur deswegen möglich, weil man von Beginn an dazu übergegangen war, auf möglichst vielen Gebieten die Betreuung und die vorzugsweise Versorgung der Verfolgten den allgemeinen Fachbehörden zu überlassen, wobei sich die Wiedergutmachungsstelle beim Justizministerium zunächst auf die Festlegung des Personenkreises und die Durchsetzung der Rechte der ehemals Verfolgten beschränkte. Es wurde von Anfang an Rücksicht auf die Wirtschaftskraft Deutschlandhalbs vorrangig die Rückerstattung von Vermögenswerten betrieben, weil man einerseits verhindern wollte, dass die zu Unrecht in Besitz dieser Güter Gelangten sich weiter bereicherten und weil die Rückerstattung vom Prinzip her einfachere Grundsätze anwenden konnte als dies bei der Beurteilung von Entschädigungsleistungen, wie etwa verfolgungsbedingten Körperschäden, möglich war.¹²⁹⁷

Die Rückerstattung, die maßgeblich unter der Beteiligung der Alliierten in Gang kam, erhält in der Forschung ein positives Urteil wegen ihrer baldigen und zügigen Durchführung. Besondere Eile war nicht zuletzt geboten, wegen der Haftbarmachung des Privatgläubigers und der zunehmenden Beweisnot. Auch die Vermögensrückerstattung unterlag aber in der Hinsicht dem Diktum der Bezahlbarkeit, wo Reichsverbindlichkeiten zurückgestellt wurden. Während im Fall der Hinterbliebenen Goerdeler die Gesetze nicht mehr rechtzeitig kamen, zögerten sie für die jüdische Gemeinde den Wiederaufbau lange hinaus. Angesichts der zahlreichen schier unlösbaren Aufgaben in Deutschland, wie der Aufbau des zerstörten Nachkriegsdeutschlands, der Versorgung von Kriegsgeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Kriegsheimkehrern, rückten die personenbezogenen Entschädigungszahlungen in den Vordergrund. Global betrachtet wirkte sich der „enorme Impuls“ der Claims Conference für „Aktivitäten bei der Rehabilitierung von Gemeinden“ wohl so aus, dass „mit Hilfe der aus Deutschland erhaltenen Mittel ... in materieller und geistiger Hinsicht eine ganze jüdische Welt wieder aufgebaut

1945 bis heute. Berlin 2000, S.123.

¹²⁹⁷ Brozik. Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung, S. 183-191. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335), S.184.

wurde.¹²⁹⁸ Aus dem Blickwinkel der Jüdischen Gemeinde in Karlsruhe standen einige Belange wegen der ausstehenden Rückerstattungsregelungen für Reichsverbindlichkeiten fast auf verlorenem Posten. Ein gewisses staatliches Desinteresse von badischen Dienststellen wird dadurch belegt, dass außerhalb der sonstigen Regelungen für den Stuttgarter Synagogenbau in den 50er Jahren bereits Mittel bewilligt werden konnten. Zudem zeigt die Frage der jüdische Friedhofsfürsorge in den 50er Jahren, in welcher Zwischenposition sich der wiedererstandene Oberrat der Israeliten in Baden befand, weil es bis Ende der 50er Jahre Zuständigkeits- und Abstimmungsprobleme mit der *Jewish Restitution Successor Organization* gab. Hier half das badische Regierungspräsidium immerhin mit vorübergehenden Vorschussleistungen aus. Die sonst lobenswerten Globalabkommen hatten also ihre Schattenseiten da, wo wiedererstandene jüdische Gemeinden mit zwei Seiten verhandeln mussten, um irgendwelche Mittel für Wiederaufbau und Instandsetzung zu erhalten. Während sich zunächst von staatlicher Seite die fehlende rechtliche Grundlage gravierend auswirkte, so waren es später die starren bürokratischen Strukturen. Die Bundesrückerstattung hatte ihre eigenen Problemfelder, da zunächst die Schadensersatzschuld aus amtlichen deutschen Raubtaten nur zu einer Quote bezahlen werden sollte. Erst 1967 wurde man dem Schadensersatzprinzip gerecht, da von nun an Ansprüche voll erstattet wurden, wobei eine Verzinsung aber nicht geleistet wurde.

Während die vorherigen Betreuungsverhältnisse zunächst im Großen und Ganzen weitergeführt wurden und Unwürdigkeitsklauseln keine Anwendung fanden, wurden mit Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes strengere Maßstäbe angewandt, weil es sich hier nicht mehr um eine Übergangsregelung handelte, sondern um die Feststellung von Rechtsansprüchen. Wenn das Entschädigungsgesetz auch keinen wirklichen Schadenersatz vorsah, so wurde nun doch das Kausalitätsprinzip angewandt und erstmals nicht nur ein vorübergehender, sondern ein verbindlicher Zusammenhang von Geldleistung und Verfolgungsschaden unter Anwendung eigens entwickelter Kriterien hergestellt. Das Verlassen des Fürsorgeprinzips erfolgte aber nur schrittweise. Während sich für den Betrachter von außen strukturelle Gegebenheiten aufdrängen, waren die einzelnen Zäsuren durch die Gesetzesänderungen den Verfolgten vielleicht gar nicht so deutlich bewusst, da sie sich, während sie ihre Ansprüche bestimmten Stellen gegenüber vertraten, in einem mehr oder weniger langen Betreuungs- bzw. Antragsverhältnis

¹²⁹⁸ Bernd Joseph Fehn: Die deutsche Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenleistung nach 1945 unter dem Blickwinkel der Reparationsfrage, S.53-89. In: Doehring, Ders. und Hockerts: Jahrhundertsschuld,

befanden. Am Anfang war der Kreis der Berechtigten naturgemäß kleiner, da es sich noch immer um Bezieher von Notstandsbeihilfen handelte. Diese wurden besonders in der ersten Zeit bei nicht eindeutiger Anspruchslage auf das Amt einbestellt. Dabei entschieden die Sachbearbeiter bzw. Referatsleiter zunächst verhältnismäßig mehr nach dem persönlichen Eindruck und der Erfahrung über das Ausmaß der Verfolgung. Dies ließ aber auch gleichzeitig mehr Handlungsspielräume, was sich sowohl in Form von persönlich orientierter Hilfe als auch Willkür äußern konnte.

Die Einzigartigkeit der NS-Verbrechen hatte ein nicht zu erfassendes Potential an Schädigungen hinterlassen, weswegen es schließlich zur Schaffung eines eigenen Rechts in Form des Entschädigungsgesetzes gekommen war. Die Einteilung in Schadenskategorien wurde aber an Maßgaben der „Messbarkeit“ und Bezahlbarkeit orientiert und weniger am tatsächlichen Verfolgungsausmaß. Mit den Bundesgesetzen wurden die Einzelbestimmungen genauer, die Überprüfungsmöglichkeiten erweitert und Auskunftsstellen für das gesamte Bundesgebiet bestimmt, was nicht unbedingt heißt, dass die Regelungen im Einzelnen immer günstiger waren. Da der Kreis der Anspruchsberechtigten sich ständig erweiterte, ging der direkte Kontakt zu den Betreuten mehr und mehr verloren und gleichzeitig auch die Berücksichtigung persönlicher Belange. Beim Wiedergutmachungspersonal fanden sich immer weniger ehemals Verfolgte, die aus eigener Erfahrung urteilen konnten. Die Tendenz, bestimmte Vergünstigungen zurückzunehmen, machte sich, wie die Rücknahme der Steuererleichterungen zeigt, bereits vor Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 bemerkbar. Nach dessen Inkrafttreten war die Anwendung zusätzlicher Landesregelungen nicht mehr erwünscht. Lediglich durch die Gewährung übergesetzlicher Mittel gab es noch außerordentliche Möglichkeiten der Ausgleichs. Die Bundesgesetze hatten selbst zusätzlich mit der Einrichtung mehrerer Härtefonds die Einsicht gezeigt, „dass auch nach all den Gesetzesnovellen noch immer Überlebende des Holocaust unversorgt blieben.“¹²⁹⁹ Mit Bewilligungen aus übergesetzlichen Mittel hatte man auf Landesebene bereits viel früher versucht, unbillige Härten auszugleichen und behielt diese Praxis immerhin bis 1969 bei.

Jahrhundertsühne, 2001, S.88.

¹²⁹⁹ Brozik. Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung, S. 183-191. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335), S.186.

Für die Schädigung seiner Beamten ließ sich der Staat vergleichsweise früh haftbar machen, während die Regelungen der Reichsverbindlichkeiten aus Enteignungen auf sich warten ließen. Die ersten Maßnahmen vor dem BWGöD beschränkten sich zunächst vor allem auf die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Einschaltung der Fachbehörden, die allerdings Vergleiche scheuten. Sonderwege beschritt man durch das Verlassen des Wohnsitzprinzips und durch die Verbesserung der Stichtagsregelungen. Eigentlich waren durch das US-Entschädigungsgesetz weitergehende Rechtsansprüche auf Wiedergutmachung ausgeschlossen, die aus anderen älteren Gesetzen hergeleitet wurden. Man stellte aber solchen weitergehenden Vergünstigungen, die sich Rahmen des Verwaltungsermessens hielten, nichts entgegen. Durch das BWGöD konnten „bei wohlwollender Praxis ... verfolgte Geschädigte besser gestellt werden, als wenn sie nicht verfolgt worden wären.“¹³⁰⁰ Das Nebeneinander und Zusammenwirken verschiedener Gesetze und Regelungen nach Inkrafttreten des BWGöD vermochte im Einzelnen noch günstigeren Ergebnissen bewirken. Im Zusammenhang mit der parallelen Anwendung der Erlasse des Justizministeriums, des Entschädigungsgesetzes für die US-Zone und des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung für die Angehörigen im öffentlichen Dienst sah das Justizministerium den Beleg dafür, dass es sich von jeher bemüht habe, „nicht an den Buchstaben des Wiedergutmachungsgesetzes zu haften, sondern Sinn und Zweck zur Geltung zu bringen.“¹³⁰¹

Der Gesundheitsbereich war bereits vor der einsetzenden Wiedergutmachung ein Problemfeld und blieb es auch. Dass die Tätigkeit der Hilfsorganisationen sich in den ersten Jahren nur auf das Allernötigste beschränken konnte, zeigt sich, indem die mit geringen Mitteln wirtschaftende KZ-Betreuungsstellen Zuschüsse und eigene Leistungen gewährte und jüdische Wohlfahrtsstellen sogar noch über Jahre hinweg einen hohen Bedarf an Erholungsaufenthalten verzeichneten. In Württemberg-Baden beließ man die Gesundheitsfürsorge so lange wie möglich bei der Süddeutschen Sanitäts- und Ärzthilfe der *Centrale Sanitaire Suisse*, bis auch auf deren Infrastruktur nicht mehr zurückgegriffen werden konnte. Beim Aufbau der eigenen zuständigen Stellen machte man in Nordbaden aus der Not eine Tugend. Da sich die Gesundheitsämter nicht für die zur Schadenseinschätzung und Anspruchsfeststellung notwendigen Erhebungen eigneten, beschloss man 1949 als Begutachtungsinstanz die

¹³⁰⁰ Brodesser, Fehn, Franosch und Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, S.134.

¹³⁰¹ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Nr.4 Bd. 12; Küster am 14. Juni 1954 an das Staatsministerium Stuttgart.

Universitätsklinik in Heidelberg zu wählen. Doch weder die beauftragten Gutachterstellen, noch die gültigen Gesetze konnten eine angemessene Behandlung der Gesundheitsschäden gewährleisten, da eine erfolgreiche Anerkennung von Spätschäden kaum möglich war und die Einflüsse der Verfolgung auf die Psyche und letztlich auf die Gesamtkonstitution lange nicht erkannt wurden bzw. anerkennungsfähig waren. Um nicht dem gleichen Denkfehler wie die Behörden zu unterliegen, welche die hohen moralischen Ansprüche der Sache auf die Verfolgten zurückprojizierten, soll betont werden, dass es sich bei den Verfolgten um Durchschnittsmenschen mit all den dazugehörigen Schwächen gehandelt hatte, was sich auch darin äußert, dass die meisten vor der gesundheitlichen Begutachtung angaben, vor der Verfolgung nie ernsthaft krank gewesen zu sein, auch wenn es nicht der Wahrheit entsprach.

Ob die Entlassung Otto Küsters mehr ihre Ursachen in den Auseinandersetzungen mit dem Bundesfinanzministerium oder der baden-württembergischen Landesregierung hatte, war nicht der Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Aus der Handhabung der Landesgesetze und -erlasse entstand der Eindruck, dass es bereits vorher Anzeichen einer Trendwende in der Wiedergutmachung gab, da die Landesregierung mit Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetz eine Ablösung der bisherigen Praxis einleiten wollte. Bereits bei der Durchführung der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung hatte es sich gezeigt, dass die Anwendung von konkurrierenden Bestimmungen das Möglichkeitsspektrum zwar erweiterte, gleichzeitig aber auch zu Komplikationen führte. Sicherlich ging es bei den Auseinandersetzungen auch darum, dass eine solche Regelung mit neuer Ausrichtung nach Meinung der Länderinstitutionen ihre bisherigen jahrelangen Bemühungen abwerten oder sogar nichtig machen würden. Küster wurde unbequem, weil er sich innerhalb seines exponierten Anstellungsverhältnisses als Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung zu einer Preisgabe dessen, was bereits erreicht worden war, in keinem Punkt entschließen wollte und die Bundeswiedergutmachungsgesetze immer als Ergänzung zum bestehenden Landesrecht sah. Er wurde dadurch zu einer Art Störfaktor, nicht nur für die fiskalischen, sondern auch staatspolitischen Interessen in Bezug auf eine bundeseinheitliche Wiedergutmachung. Dass in den Jahren 1952/1953 bei der Ausschreibung von Leitungspositionen in der Wiedergutmachung auch ehemalige Nationalsozialisten in Baden zur Bewerbung aufgefordert wurden, ist als eines der Anzeichen einer Trendwende zu sehen, da von nun ab weniger die verfolgungsgerechte, als die sachgemäße juristische Behandlung in den Mittelpunkt rückte. Bei der Betrachtung des

Personals kristallisiert sich Hafner, der Leiter der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe durch seinen unermüdlichen Einsatz für die Belange der ehemals Verfolgten über seine Stellung hinaus als eine der Leitfiguren der ersten Jahre heraus. Besonders in den Jahren 1945 bis 1951 prägte er gegenüber den hilfsbedürftigen Verfolgten entscheidend „das Gesicht“ der Wiedergutmachung in Nordbaden, indem er sich über die in den Gesetzen festgeschriebenen Ansprüche hinaus beispielsweise für Existenzgründungen einsetzte, sich persönlich für arbeitssuchende ehemalige KZ-Häftlinge verbürgte, Tauschwohnungen anforderte usw. Seine Aufmerksamkeit galt allen Verfolgtengruppen, sodass er nach seiner Zuruhesetzung noch die Belange der Verfolgten vertrat, indem er sie beriet und dafür selbst noch in Kontakt mit dem Landesamt stand. Lediglich bei der Anerkennung der KZ-Haft von Angehörigen der Sinti und Roma legte er eine kritische Haltung an den Tag, wobei er sich nicht grundsätzlich gegen eine Entschädigung aussprach. Hafners konnte seine „unbürokratische Art, sein geduldiges Zuhören und sein verständnisvolles Eingehen auf andere“ in nicht wenigen schwierigen Entschädigungsfällen einsetzen.¹³⁰²

Gegenüber der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart entwickelten die Landesbezirksstellen bereits früh eine gewisse Eigenständigkeit. Dies resultierte allein schon - wie auch die Fallbeispiele zeigen - aus der unterschiedlichen Handhabung von Theorie und Praxis, machte sich aber auch in einzelnen konkreten Handlungen bemerkbar. Dass sich eigene Vorstellungen über die zu bemessenden Leistungen entwickelt hatten, zeigt sich in der Frage der Gewährung von einmaligen Weihnachtsbeihilfen Ende 1949. Obwohl die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministerium Stuttgart eine Gewährung von Weihnachtsbeihilfen 1949 als nicht verantwortbar sah, kam diese durch die Landesbezirksstellen in Württemberg-Baden im Hinblick auf die Bedürftigkeit der Antragsteller trotzdem zur Auszahlung.

Wie kommt es aber, dass nach Einsicht der Behördenakten der Eindruck von den Bemühungen um die Wiedergutmachung zunächst überwiegend positiv scheint, während man bei der Realisierung der dort aufgestellten Grundsätze in den Fallakten deutlich die Defizite erkennt? Zunächst war die Wiedergutmachung auch durch völlige Ignoranz gegenüber bestimmten Gruppen gekennzeichnet, wobei man unter gewissen Umständen in Württemberg-Baden in solchen Fällen, wo das BWGöD nicht gültig war,

¹³⁰² BArch, B 122 (Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes), Nr. 38.445, Vorschlagsliste für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1970.

bei vorhandenen Merkmalen des öffentlichen Dienstes Entschädigungen aus Landesmitteln leistete, wie etwa an jüdische Rabbiner, Lehrer, Angestellte oder an Geistliche bzw. Glaubensgemeinschaften. Trotzdem differierten Anspruch und Wirklichkeit der Wiedergutmachung. Alex Möller (MdB) nahm 1956 zu 21 Fällen aus verschiedenen Verfolgten Gruppen in seiner Denkschrift Stellung, die zu erkennen gibt, warum sich alle darum bemühen sollten, die Wiedergutmachung „von einer gerade hier völlig ungeeigneten juristischen Griffelspitzerei fernzuhalten und sie möglichst bald und menschlich anständig zu erledigen.“¹³⁰³ Die wiederholte Änderung des anzuwendenden Rechts und die Notwendigkeit mehrere Rechtsgrundlagen nebeneinander zu beachten, verursachten bei den mit Wiedergutmachung befassten Behörden unzweifelhaft Unsicherheit in der Entscheidung. Dieselbe Wirkung hatte die Kompliziertheit der Grundlagen und Normen. Sicherlich hat die Rechtssprechung insgesamt einige grundlegenden Begriffe enger ausgelegt, als es dem Willen des Gesetzgebers entsprach.

Eine nicht zu pauschale Beurteilung der Entschädigungspraxis wurde durch die fall- und gruppenbezogene Betrachtung ermöglicht. Obwohl die Fälle zum größten Teil fast schon für sich sprechen, erfolgt hier eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, weil die Entwicklung der Anerkennungsrichtlinien viel über den Stellenwert der Wiedergutmachung aussagt. Die Nutzung von Handlungsspielräumen unter Maßgabe dessen, was man als gerecht ansah, erfolgte bei weitem nicht gleichmäßig. Wegen der deutlichen und lange währenden diskriminierenden Behandlung durch die Wiedergutmachungsbehörden sticht die Entschädigungspraxis bei Angehörigen der Sinti und Roma ins Auge. Bei möglichst großer gesellschaftlicher Anpassung kam es zu einer teilweisen Einbeziehung in die Anerkennungsrichtlinien, eine umfassende Berücksichtigung der Verfolgungsschicksale erfolgte aber erst in den 90er Jahren.

Jüdische Antragsteller sollten wegen ihres besonders schweren Verfolgungsschicksal eigentlich durch die Einführung des Kollektivverfolgungsmerkmals von der Beweislast befreit werden. Doch auch solche gesetzgeberischen Maßnahmen konnten in vielen Fällen noch keine ausreichende Berücksichtigung der tatsächlichen Schädigung gewährleisten. Wie die Akten des Oberrats der Israeliten in Baden zeigen, blieben auch bei zunehmenden Wiedergutmachungsbemühungen Fürsorgemaßnahmen und Erholungsfahrten für ehemals Verfolgte von jüdischen Organisationen von großer

Bedeutung. Grenzen der Wiedergutmachungsberechtigung waren auch da zu verzeichnen, wo es um Bestandteile jüdischen Glaubens ging, wie etwa bei den Berufsschäden, wo es unterschiedliche Auffassungen über die Erlangung einer „gleichwertigen“ Tätigkeit im Ausland oder die Relevanz bzw. die Auswirkung des Schächtverbots gab. Während die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Stuttgart im Hinblick auf die schwierige Situation der jüdischen Antragstellern weitestgehende Unterstützung zukommen lassen wollte und sich für eine rückzahlbare Beihilfe in Höhe von 50.000,- DM an das United Restitution Office zur Erfüllung der Aufgaben einsetzte, fand ein solches Ansinnen bei der Verfassungsgebenden Landesversammlung keine Zustimmung:¹³⁰⁴ „Wenn man berücksichtigt, dass der Bund so grosse Mittel zur Verfügung gestellt hat, und dass wir im vorigen Jahr 10.000.000 Millionen seitens des Landes Württemberg-Baden bereitgestellt haben, dann versteht man nicht, dass man zur Vertretung der jüdischen Interessen gegenüber deutscher Staatsbürger auch wieder Mittel bereit stellen soll. Das ist wirklich unverständlich.“¹³⁰⁵

Die Anerkennung der politischen Verfolgung unterlag einem Klimawechsel. Während Kommunisten wegen der Systemauseinandersetzung nach und nach Benachteiligungen in Kauf nehmen mussten, so reichte das Spektrum bei anderen politischen Verfolgten oder deren Angehörigen vom Nichtvorhandensein der gesellschaftliche Anerkennung bis zur Kürzung oder Versagung von Leistungen. Bis in die 60er Jahre hielt sich der Grundsatz, dass eine achtbare politische Gesinnung nur in Verbindung mit einer sittlichen Haltung oder Lebensführung anerkennungsfähig war. Das latente Misstrauen gegenüber bestimmten Gruppen zeigt sich auch bei den Zeugen Jehovas, deren Bestrafung wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung nicht als Verfolgungstatbestand anerkannt wurde. Die Zwangssterilisierung wurde nur in begrenztem Umfang als Verfolgungstatbestand berücksichtigt und war nur entschädigungsfähig, wenn es sich nicht um „in Kulturstaaten vertretbare Eingriffe“ handelte, sodass erbhygienische Gründe kein Verfolgungsmerkmal darstellten. Dabei stand vor allem die Refertilisierung im Mittelpunkt der Entschädigungsleistungen und nicht die Rente. Wegen der gering eingestuften praktischen Bedeutung kamen auch Denkansätze wie die versagte Chance auf Lebensglück durch versorgungspflichtige

¹³⁰³ HStA Stuttgart, Ea 4 /202 Nr. 8, Bd. 17 b; Denkschrift von Alex Möller (MdL) SPD, Wiedergutmachung - Wunsch und Praxis“ vom April 1956.

¹³⁰⁴ Vgl dazu: HStA Stuttgart, Ea 4/202 Bd. 30, Nr. 2; Justizministerium Baden-Württemberg am 3. Juli 1952 an die Landesversammlung des Landes Baden-Württemberg und Protokoll der 4. Sitzung des Finanzausschusses bei der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 8. Oktober 1952.

Kinder nie zur Realisierung. 1988 kam es immerhin zur Schaffung eines Härtefonds für „vergessene“ Opfer.

Wenn viele der erfolgten Entscheidungen in der Wiedergutmachung heute nicht mehr verständlich erscheinen, so lassen sie sich doch teilweise erklären. „Die Angst der Behörden davor, dass unter Tausenden von Fällen ein Fall sein könnte, in dem jemand ‚zu Unrecht‘ eine Entschädigung zugesprochen werden könnte, führt dazu dass die Wiedergutmachung praktisch jeden Wert verliert und dass von den Versprechungen, die so lautstark gemacht wurden, dass niemand an dem guten Willen der Bundesrepublik zweifeln wagte, nichts übrig bleibt als Papier und die Verzweiflung der Verfolgten.“¹³⁰⁶ Befürchtungen, Grundsatzurteile oder Beanstandungen des Rechnungshofes zu erwirken und der daraus resultierenden möglichen Übernahme der Verantwortung in Form einer dienstrechtlicher Konsequenz lähmten die Wiedergutmachung.¹³⁰⁷

Anzeichen für eine zunehmende routinemäßige Behandlung der Fälle durch die Behörden sind auch die knapper werdenden Bescheide. Während sich Anfang der 50er Jahre Sachbearbeiter sogar über Ehebruch mit „Folgen“ ereiferten und deswegen die Anspruchsberechtigung aberkannten, sahen sich Verfolgte später nur noch einer Auflistung von Paragraphen gegenüber. Mit jeder Novellierung wurden immer weniger die Verfolgungstatbestände an sich erwähnt, sondern die Zulässigkeiten der Anträge aufgrund der Rechtsvorschriften erörtert.

Bei der Wiedergutmachung in Nordbaden setzte sich im Endergebnis nach einer beschränkten und teilweise zögerlichen Akzeptanz der moralischen Verpflichtung durch Landesstellen immer mehr die Tendenz zur rechtlichen Pflichtübung durch. Die erste Zeit war geprägt von der Improvisation und dem Prinzip der begrenzten Hilfe. Mit zunehmender Rechtsbasis entfernt man sich schließlich immer weiter von Notstandsmaßnahmen und vom Verursacherprinzip. Die Wiedergutmachungsbehörden

¹³⁰⁵ HStA Stuttgart, Ea 4/202 Bd. 30, Nr. 2; Abgeordneter Kuhn von der CDU bei der 4. Sitzung des Finanzausschusses bei der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 8. Oktober 1952.

¹³⁰⁶ ZA B 1/19 (Oberrat), Nr. 149; Dr. A. Wachsmann am 18. April 1956 an Dr. Peter Adler.

¹³⁰⁷ Ebd.; „Jeder Beamte oder Angestellte zittert vor seinem Vorgesetzten und vor dem obersten Rechnungshof, der ihn bei einer Fehlentscheidung persönlich haftbar machen könnte. Das hat zur Folge, daß das Amt jede Einzelheit erforschen will und mehr dazu neigt, einen Anspruch abzulehnen als ihm stattzugeben, wenn nicht alles unbezweifelbar feststeht. Letzten Endes denkt der Sachbearbeiter, dass ja dem Antragsteller der Rechtsweg offen steht und wünscht geradezu, dass ihm der Richter die Verantwortung abnimmt. Dass dadurch wieder Jahre bis zu einem Urteil vergehen und dass bei einer Klage wegen eines abgelehnten Anspruchs alle anderen Ansprüche unbearbeitet bleiben, weil die Akten insgesamt dem Gericht vorgelegt werden, kümmert den Bearbeiter nicht ...“

nahmen sich zunächst mit wenig Personal unter Anwendung strenger Kriterien der Schwerstverfolgten an, wobei es hier noch mehr zur Berücksichtigung der Einzelbereiche und menschlicher Nöte kam. Der schrittweise Abbau von Sonderrechten und die zunehmende Integration der „Täter“ war aber kein landesspezifisches Phänomen, sondern sogar ein Merkmal der ostdeutschen Wiedergutmachungspolitik.¹³⁰⁸ Mit der strukturellen Umgestaltung der Behörden erfolgte durch die Bildung von Fachreferaten die Entfernung vom Einzelfall und damit dem Verfolgten an sich. Die Arbeit der Wiedergutmachungsbehörden wurde dabei zwar immer mehr den Prinzipien der Qualitätssicherung der Arbeit und der Facheignung des Personals gerecht, hatte aber eine zunehmende Distanzierung vom Verfolgten zur Folge.

Zusammengenommen sollen die Untersuchungsergebnisse dazu dienen, die Anfangszeiten der Wiedergutmachung in ihrer Bedeutung hervorzuheben. Weil in Zeiten der Not Verfolgten die Hand gereicht wurde und es ihnen ermöglicht wurde, ein Fundament für ein neues Leben zu errichten, kommt in manchen, zwar beschränkten, aber doch bemühten Maßnahmen der ersten Zeit, der versöhnende Geist der Wiedergutmachung mehr zum Ausdruck als in später geleisteten umfangreicheren Geldzahlung.

Mit der vor kurzer Zeit erfolgten Regelung der Zwangsarbeiterentschädigung ist ein Brückenschlag der Wiedergutmachung ins 21. Jahrhundert erfolgt. Durch die Entschädigung der Zwangsarbeiter wurde der Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten in jüngster Zeit noch einmal vergrößert. In Anlehnung an die frühere Gesetzgebung kam es dabei zur Bildung von vorrangig berechtigten Leistungsgruppen. Wiedergutmachungsberechtigt waren Zwangsarbeiter, Opfer medizinischer Versuche, Personen, die als Kinder in Zwangsarbeiterheimen untergebracht waren und dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten hatten und Personen, deren Kinder in Zwangsarbeiterkinderheimen verstorben waren. Wer sich nun darin bestätigt sieht, die Wiedergutmachung würde aus heutiger Sicht völlig anders geregelt werden, der irrt, da die Entscheidungsvoraussetzung für die Zwangsarbeiterstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ auch wieder schwere und schwerste Gesundheitsschädigung und sonstige Personenschäden beschränkt bleiben. Die Vergabe der Mittel erfolgt inzwischen zwar in dem Bewusstsein, dass noch andere Eingriffe in die körperliche und physische Integrität erfolgt sind, es wurden und

¹³⁰⁸ *Hölscher*: NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“, 2002, S. 15 /16.

werden heute noch nicht die „Lebensumstände an sich“ entschädigt.¹³⁰⁹ „Das Gesamtwerk der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist im ganzen gesehen dennoch eine einmalige Anstrengung gewesen. Es gab dafür kein Vorbild.“¹³¹⁰

¹³⁰⁹ Entsprechend ergingen auch in jüngster Zeit Urteile, durch welche Klagen ehemaliger Militärangehöriger abgewiesen wurden, die zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren und Stiftungsmittel aus der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beantragt hatten. Im Falle zweier ehemaliger italienischer Soldaten, die 1943 von deutschen Soldaten gefangen genommen und zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren entschied das Berliner Verwaltungsgericht, das Gesetz kein subjektives Recht auf Entschädigung gewähre. Vgl. dazu: FAZ vom 28. September 2004, Nr.226, S.2 „Klage auf Entschädigung abgewiesen.“

¹³¹⁰ *Brozik*: Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung. 1997, S.190.

12 Anhang: Wichtige Gesetze und Erlasse in Auswahl

Kabinettsbeschluss Nr. 481 vom 30. November 1945 über die Wiedereinstellung aus Gründen politischer Verfolgung entlassener Beamte.

Gesetz Nr. 133 (Sonderfondsgesetz), erstes Gesetz über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 9. Juni 1946.

Erlass II A 4 6/1 des Arbeitsministeriums vom 14. Juni 1946 über die bevorzugte Arbeitsbeschaffung für politisch Verfolgte.

Gesetz vom 13. August 1946 über die Wiedergutmachungsbehörden (Württemberg-Badisches Justizministerium).

Erlass IV 808 vom 16. September 1946, Ermächtigung an die Pensionskassen für Bezüge an ehemals verfolgte Körperschaftsbeamte.

Erlass II U 21/7 des Arbeitsministeriums über den „Zusatzurlaub für ehemalige politische Gefangene“ vom 3. Mai 1946, Ergänzung am 10. Oktober 1946 = Urlaubsgesetz Nr. 711.

Gewerbelizenzierungsgesetz vom 5. November 1946: darin auch bevorzugte Behandlung von aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen geschädigten Personen.

Runderlass des Innen- und Justizministeriums Abt. Wiedergutmachung vom 21./30. Mai 1947 Nr. IX 779.

Verordnung des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947.

Gesetz 169, zweites Sonderfondsgesetz vom 11. März 1947.

Vorschriften zum arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz von politisch Verfolgten des Arbeitsamtes Nr. 707 vom 17. Juli 1947.

Ausführungsverordnung über die „Bestimmung von Nachfolgeorganisationen und die Bestimmung einer Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung jüdischen Vermögens“ vom 23. Juni 1948.

Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur Sperre des kontrollierten Vermögens; Ausführungsverordnung zum Verzeichnis der Grundbuchämter über das dem Militärgesetz Nr. 52 unterworfenen Vermögen vom 24. Januar 1949; Allgemeine Anordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 52 (Mil.Reg.) für Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, und den amerikanischen Sektor von Berlin vom 2. Mai 1949.

Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) vom 10. November 1947.

Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen; trat im Dezember 1950 im Entwurf vom 16. Oktober 1950 in Kraft.

Runderlass der Abteilung VI Wiedergutmachung des Justizministeriums vom 12. April 1949 an die Öffentlichen Anwälte betreffend der Arbeitsvermittlung der politisch Verfolgten (Durchführung der Verwaltungsanordnung).

Kontrollratsgesetz Nr. 19 vom 20. April 1949 für die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin (gesperrtes Vermögen).

Runderlass des Justizministeriums an sämtliche Gerichte in Württemberg-Baden, Notariate in Baden, Bezirksnotariate in Württemberg vom 30. Mai 1949 bezüglich der Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Nationen.

Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 16. August 1949.

Runderlass E 3 Justizministerium Stuttgart vom 2. September 1949 über die Entschädigung für ein verhindertes Studium.

Gesetz vom 13. November 1951 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 11. Mai 1951.

Runderlass E 46 vom 5. Oktober 1951 zur Durchführung des BWGöD.

Runderlass des Justizministeriums an sämtliche Gerichte in Württemberg-Baden, Notariate in Baden, Bezirksnotariate in Württemberg vom 30. Mai 1949 bezüglich der Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Nationen.

Verordnung der Landesregierung vom 17. August 1953 über die Feststellung der Vorzugsrechte für ehemals Verfolgte (Ges.Bl. S.117).

Bundesergänzungsgesetz = (bzw. auch Bundesentschädigungsgesetz nach Behördenbezeichnung) Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BErG/ BEG).

Erlass betreffend der Rechtsmittelbelehrung bei Versagung einer Bescheinigung eines Vorzugsrechts vom 8. Januar 1954 vom Justizministerium Abt. IV (Wiedergutmachung).

Bundesentschädigungsgesetz = Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung des Gesetzes von 1956 und des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997.

Bundesentschädigungs-Schlussgesetz, Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1971 (BEG-SG).

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bestände in den Archiven

GLA Karlsruhe

480 Sammelakten (Wiedergutmachung)

1-24

480 Entschädigung Karlsruhe (EK)

(eingesehen wurden über 500 Fälle; wegen des Umfangs erfolgt der Einzelnachweis in den Fußnoten)

481 Präsident des Landesbezirks Baden

321, 744, 812

276 Zug. 1997- 7 (Rückerstattung)

Rest. K = Restitution Karlsruhe

Rest. M = Restitution Mannheim

(eingesehen wurden über 100 Fälle; wegen des Umfangs erfolgt der Einzelnachweis in den Fußnoten)

508 Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Rückerstattungsakten (Reichsforderungen)

40.506-41.506

(wegen des Umfangs kein Einzelnachweis)

237 Zug. 1967-19 Finanzministerium (Arisierung)

825

GLA Karlsruhe 431 (Generalbrandkasse und Badische Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe)

1131

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

EA 4 /001 Justizministerium Württemberg-Baden (Generalakten)
37, 674

EA 4 /202 Justizministerium Baden-Württemberg (Abteilung Wiedergutmachung)
(wegen des Umfangs erfolgt der Einzelnachweis in den Fußnoten)

EA 1/106 Staatsministerium (Pressestelle)
1.110, 1.111

Staatsarchiv Ludwigsburg

EL 350 Entschädigungsakten des Landesamts für die Wiedergutmachung Stuttgart
ES (Entschädigung Stuttgart)
542, 26.820

Stadtarchiv Karlsruhe

1/H.-Reg./A (Hauptregistratur)
2003, 2004

1/Bez.Verw.Amt/A (Bezirksverwaltungsamt)
53, 55

Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland

B 1/19 (Oberrat der Israeliten in Baden)
Nr. 92, 96, 97, 98, 128, 149, 163, 164, 165, 167, 180, 287, 295

Bundesarchiv

B 122 (Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes)
Nr. 38.414, Nr. 38.445

Bibliografie

Literatur zur Aktengattung der Wiedergutmachungsakten

Volker Eichler: Entschädigungsakten - Zeitgeschichtliche Bedeutung und Möglichkeiten der Erschließung. In: Der Archivar. Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags 1997 in Ulm (= Beiband 3, 1998), S.221-229.

Robert Kretschmar: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, S.103-118. In Ders. (Hrsg.): Historische Überlieferungen aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997.

Gesetzestexte in Auswahl

Georg Anders (Hrsg.): Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zweite unter Berücksichtigung des Dritten Änderungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes vollständig bearbeitete Auflage. Köln Berlin 1956.

Hans Wilden und Martin Klückmann (Hrsg.): Wiedergutmachungsgesetz. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) nebst Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 1949. Gesetzestext und systematische Darstellung. Stuttgart und Köln 1950.

Zeitgenössische Literatur

Pierre Baudouin-Bugnet, Hugo Neumann und Rudolf Harmening: Gutachten zur Rückerstattung. Baden-Baden 1950.

Franz Böhm: Zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. In *Ders.:* Reden und Schriften. Über die Ordnung einer freien Gesellschaft, einer freien Wirtschaft und über die Wiedergutmachung. [Festschrift zum 65. Geburtstag, hrsg. Von Ernst-Joachim Mestmäcker]. Karlsruhe 1960, S.181-266.

Max Hachenburg: Probleme der Rückerstattung. Heidelberg 1950.

Helmuth Köhler: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution. Baden-Baden 1951.

Sonderdruck des Freiburger Rundbriefes, VII. Folge 1954/55, Nr.25/28. Hrsg. von Karl Borgmann, Rupert Gießler, Kuno Joerger u.a.

Übergreifende Literatur

Klaus Achmann und Hartmut Bühl: 20. Juli 1944. Lebensbilder aus dem militärischen Widerstand. 5. erweiterte Auflage, Hamburg, Berlin, Bonn 1999.

Friedrich Biella, Helmut Buschbom, Bernhard Karlsberg u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz. [= Bd. 2, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1981.

Hermann-Joseph Brodesser, Bernd Joseph Fehn, Tilo Franosch und Wilfried Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte - Regelung - Zahlung. München 2000.

Karl Brozik: Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, S. 183-191 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335). Bonn 1997.

Naomi Bubis: Die jüdischen Generationen nach dem Holocaust, S.198-203. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335). Bonn 1997.

Walter Brunn, Hans Giessler, Heinz Klee u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG) [= Bd. 4, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom

Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1981.

Ursula Büttner: Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel. Hamburg 1988.

Martin Dean: Der Raub jüdischen Eigentums in Europa. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.26-36.

Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti und Roma und verwandter Gruppen. Bonn 1986 [Drucksache 10/57/65].

Edith Dietz: „... der Kreis schließt sich. Doch 50 Jahre Frieden sind keine Garantie. Frankfurt am Main 1997.

Karl Doehring, Bernd Josef Fehn und Hans Günter Hockerts: Jahrhundertschuld, Jahrhundertühne. Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. München 2001.

Stuart E. Eizenstat: Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung von Zwangsarbeit und Enteignung. München 2003.

Hans Erler (Hrsg.): Erinnern und Vergessen. Der Völkermord an den Juden im politischen Gedächtnis der Deutschen. Frankfurt am Main 2003.

Ernst Féaux de la Croix und Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. [= Bd. 3 Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1985.

Gerald D. Feldman: Der Holocaust und der Raub an den Juden. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.225-237.

Benjamin Ferencz: „Was verlangt man für sechs Millionen Tote?“ In: Richard Chaim Schneider: „Wir sind da!“ Die Geschichte der Juden in Deutschland 1945 bis heute. Berlin 2000, S.136-153.

Detlef Garbe: Gesellschaftliches Desinteresse, staatliche Desinformation, erneute Verfolgung und nun Instrumentalisierung der Geschichte, S.302-318. In: Hans Hesse (Hrsg.): „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas.“ Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. Bremen 1998.

Hugo Finke, Otto Gnirs, Gerhard Kraus und Adolf Pentz: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen [= Bd. 6, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1987.

Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.

Hans Giessler, Otto Gnirs, Richard Hebenstreit u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG). [= Bd. 5, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1983.

Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-54). München, Wien 1992.

Constantin Goschler und Philipp Ther. Eine entgrenzte Geschichte. Raub und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S.7-25.

Hans-Jörg Graf: Rückgabe von Vermögenswerten des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet. Eine Untersuchung zur entsprechenden Anwendung westalliierten Rückerstattungsrechtes im Beitrittsgebiet aufgrund rechtsvergleichender Ergebnisse zwischen dem US-Rückerstattungsgesetz und dem Vermögensgesetz.

Kurt Grossmann: Die Ehrenschild. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt am Main 1967.

Jeffrey Herf: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland. Übersetzt aus dem Amerikanischen von Klaus-Dieter Schmidt. Cambridge 1997, Berlin 1998.

Christoph Hölscher: NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989). Berlin 2002.

Kirsten John-Stucke (Red.): Widerstand aus christlicher Überzeugung - Zeugen im Nationalsozialismus. Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg, Essen 1998.

Michail Krausnik: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, S.223-254 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335), Bonn 1997.

Otto Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 346/347. Tübingen 1967.

Yeshayahu A. Jelinek: Deutschland und Israel 1945-1965. Ein neurotisches Verhältnis (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 66. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte). München 2004.

Jürgen Lillteicher: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen

Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther. Frankfurt am Main 2003, S. 92-107.

Gilad Margalit. Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001.

Israel Miller und Saul Kagan: „Nur wenn man es zusammenzählt, scheint es eine Menge Geld zu sein.“ In: Richard Chaim Schneider: „Wir sind da!“ Die Geschichte der Juden in Deutschland 1945 bis heute. Berlin 2000, S.121-135.

Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988.

Edith Raim: Wem gehört das Erbe der Toten? Die Jewish Cultural Reconstruction. In: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, S.192-211 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr.335). Bonn 1997.

Peter Reichel: Politik mit der Erinnerung. Gedächtnisorte im Streit um die nationalsozialistische Vergangenheit. Frankfurt am Main 1999.

Hansjörg Riechert: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma. Münster, New York 1995.

Romani Rose und Walter Weiss: Sinti und Roma im „Dritten Reich“. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit. Göttingen 1991.

Romani Rose (Hrsg.): Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Katalog zur ständigen Ausstellung im Staatlichen Museum Auschwitz. Heidelberg 2003.

Laszlo Schirilla: Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft [= Entwicklung und Frieden - Wissenschaftliche Reihe, Bd.25]. München, Mainz 1982.

Richard Chaim Schneider: Wir sind da! Gedanken zur Geschichte der Juden in Deutschland nach 1945, S.13-51. In: Ders.: Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute. Berlin 2000.

Anke Schmeling: Nicht Wieder Gut Zu Machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten. Herbolzheim 2000 [= Studien zum Rechtsextremismus, Bd. 6].

Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächten. [= Bd. 1, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Gesamtwürdigung in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz]. München 1974.

Statistisches Bundesamt (Hrsg. in Zusammenarbeit mit dem WZB und ZUMA): Datenreport 1999. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2000 [Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 365].

Christiane Toyka-Seid: Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des „anderen Deutschland“ in den frühen Nachkriegsjahren. In: Peter Steinbach und Johannes Tuchel (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, S.572-581 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.323). Bonn 1994.

Rolf Theis: Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen. Frankfurt am Main 1989.

Ralf Vogl: Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland. Berlin, Baden Baden 1997.

Hans Wrobel: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945-1949. Heidelberg 1989.

Periodika

Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 49. Jg., Heft 2, April 2001, S.167-214.

Constantin Goschler: Offene Fragen der Wiedergutmachung. Entschädigungsforderungen von Verfolgten des Nationalsozialismus als politischer Diskurs. In: Helmut König und Andreas Wöll (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts [= Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderheft 18, 1998], S.38-52.

Otto Küster: Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden. In: Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik. Stuttgart / Köln, Jg. 1949.

Staatsanzeiger für Württemberg-Baden, 4. Jg., Nr.5 vom 16. Januar 1950.

Literatur zur badischen Geschichte

Wolfgang Altgeld: Reinhold Frank. Ein Weg in den Widerstand. S.5-26. In: Ders. und Gerhard Seiler. Reinhold Frank zum fünfzigsten Todestag. Dokumentation der Gedenkstunde am 25. Januar 1995. Hrsg. von der Stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1995.

Michael Kißener: Für das Recht. Die Karlsruher Widerstandsgruppe um Reinhold Frank. In: Rudolf Lill / Ders. (Hrsg.) mit Unterstützung des Kulturreferats der Stadt Karlsruhe: 20. Juli in Baden und Württemberg. Konstanz 1994.

Manfred Koch: „Wir wollen sie gemeinsam ehren.“ Vom Umgang mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Karlsruhe. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994, S.284-294.

Paul Sauer: Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945-1952. Ulm 1978.

Paul Sauer: Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933-1945. Statistische Erhebungen der Dokumentationsstelle bei der Archivdirektion Stuttgart und zusammenfassende Darstellung. Hrsg. von der Archivdirektion Stuttgart. Stuttgart 1969; und *Paul Sauer*: Dokumente über die Verfolgung jüdischer Bürger in Baden-Württemberg durch das Nationalsozialistische Regime 1933-1945 (Bd. 2). Hrsg. von der Archivdirektion Stuttgart. Stuttgart 1966 (Veröffentlichung der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd.17).

Joachim Scholtyssek: Die Betreuungsstellen für politisch und rassistisch Verfolgte im deutschen Südwesten. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994, S.259-269.

Christiane Toyka-Seid: „Nicht in die Lage versetzt, der Erbauer eines friedlichen Deutschlands zu sein.“ Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Württemberg-Baden. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Ulm 1994, S.270-283.

Uwe Uffelman: Badisches Profil und Südweststaat. Der Beitrag Heinrich Köhlers zur föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland, S.409-458. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 138 (= 99 Bd. NF). Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990.

Joseph Werner: Hakenkreuz und Judenstern. Das Schicksal der Karlsruher Juden im Dritten Reich. Karlsruhe 1991.

Abkürzungsverzeichnis

verkürzte Bezeichnung der Archive

BArch	Bundesarchiv
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HStA	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
StA	Staatsarchiv Ludwigsburg
ZA	Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland

Allgemeine Abkürzungen

Abt.	Abteilung
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz von 1957
BEG	Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 und des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997
BEG-SG	Bundesentschädigungs-Schlussgesetz, zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1971
BerG	Bundesergänzungsgesetz bzw. auch BEG nach Behördenbezeichnung Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bez.Verw.Amt	Bezirksverwaltungsamt
BGH	Bundesgerichtshof
BNN	Badische Neueste Nachrichten
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 3. September 1967
BWGöD	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 10. November 1951; aufgehoben durch das

dienstrechtliche Kriegsfolgenabschlussgesetz vom 20. September 1994

Claims Conference	Jewish Conference on Material Claims against Germany
CORA	"Court of Restitution Appeals" in Nürnberg, mit Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 wurde aus CORA der "United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany"
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Entschädigungsgesetz (US-EG)
EK	Entschädigung Karlsruhe
EM	Erwerbsminderung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IHK	Industrie- und Handelskammer
IRSO	siehe JRSO
JRSO	Jewish Restitution Successor Organization
KL	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LpV	Landesausschuss der politisch Verfolgten
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Mil.Reg	Militärregierung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OB	Oberbürgermeister
OMGUS	Office of Military Government of the United States
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
O.T.	Organisation Todt
REG	Rückerstattungsgesetz (US-REG)
Pg.	Parteigenosse(n)
SÄS	Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SS	Schutzstaffel (Gliederung der NSDAP)
URO	United Restitution Organization

US-EG	Entschädigungsgesetz der Länder der amerikanischen Besatzungszone, verkündet in Württemberg-Baden am 16. August 1949
US-REG	Rückerstattungsgesetz der Besatzungsmacht der Vereinigten Staaten vom 10. November 1947
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus
WohnG	Wohnungsgesetz
ZWSt	Zentralwohlfahrtstelle jüdischer Wohlfahrtsverbände